Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

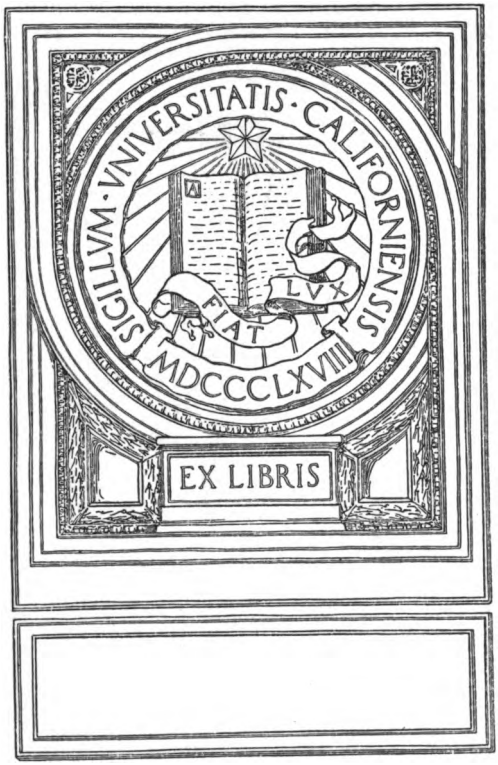

Digitized by Google
OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
:LEIPZIG:

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Otto Hintze und **Paul Baillen**

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Zweiunddreißigster Band.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1920.

Digitized by Google

DD491
B81F7
v. 32

Alle Rechte vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des zweiunddreißigsten Bandes

(Die Seitenzahlen sind die auf der äußeren Blattseite befindlichen.)

Seite

Aufsätze und **Kleine Mitteilungen** (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet):

Dreyhaus, Schriften zum Weltkriege 3 . . . . . 219—272
Droysen, Die handschriftliche Überlieferung der „Mémoires de ma vie“ der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth . . . . . 191—205
Eppenstein, Beiträge zur Geschichte des auswärtigen Kriegsdienstes der Deutschen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . 283—367
Haake, König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. (Fünfter Teil.) . . . . . 109—180
Herzfeld, Der polnische Handelsvertrag von 1775. Erste Hälfte . 57—107
Hintze, Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege und das Politische Testament von 1768 . . . . . 1—56
Hintze, Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat . . . . . 385—451
Kohte, Beiträge zur märkischen Denkmalkunde. (Änderungen im Bestande mittelalterlicher Baudenkmäler der Mark Brandenburg. Goldschmiede und Zinngießer in der Mark Brandenburg.) . . . . . 181—185
Lüdicke, Bürger und Militär vor dem Berliner Stadtgericht. Eine Kabinettsorder von 1766 . . . . . 189—191
Mauer, Die preußischen Domänenverpfändungen von 1808 und 1818 in ihrer Einwirkung auf die Domänenverkäufe . . . . . 205—219
Schultze, Das erste kurbrandenburgische Generalfeldmarschallspatent 186—189
Volz, Zur Entstehung der Politischen Testamente von 1752 und 1768 369—384

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 273

Neue Erscheinungen:

Zeitschriftenschau: 1. Oktober 1918 bis zum 31. März 1919 275—282
1. April 1919 bis 30. September 1919 . 453—462

Bücherbesprechungen (nach den Autorennamen alphabetisch geordnet):

Brandi, Deutsche Geschichte (H. Dreyhaus) . . . . . 470—472
Brendicke, Führer auf der Wanderung durch Alt-Berlin (W. Hoppe) 488

*

862015

Digitized by Google

Seite

Foß, See- und Kolonialkrieg 1914/1916. Eine Schilderung der Ruhmestaten deutscher Seeleute und Schutztruppen im Weltkriege. Bd. I (H. Dreyhaus) . . . . . 467—468

Gut, Das Berliner Wohnhaus. Beiträge zu einer Geschichte und seiner Entwicklung in der Zeit der landesfürstlichen Bautätigkeit (17. und 18. Jahrhundert) mit einer Einleitung vom Berliner Wohnhaus im Mittelalter (J. Kohte) . . . . . 488—490

Hampe, Das belgische Bollwerk. Eine aktenmäßige Darlegung über Barrierestellung, Neutralität und Festungspolitik Belgiens (H. Dreyhaus) 467

Hoffmann, Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. Grundzüge eines wirtschaftsorganischen Genossenschaftsimperialismus (H. Dreyhaus) 466

Hoffmann, Der kleineuropäische Gedanke (H. Dreyhaus) 466

Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich. Band III (E. Kaeber) . . . . . 474—479

Kneebusch, Die Burg Tangermünde zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Burgenkunde (W. Hoppe) 490

Kuhn, Kleinsiedelungen aus Friderizianischer Zeit (J. Kohte) . . . 488—490

Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Band I—VI (J. Kohte) 479—484

Luck, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (H. Bier) . . . . . 484—488

Muhs, Lichterfelde einst und jetzt. Ein Heimatbuch (W. Hoppe) . . 491—492

Müller-Kolshorn, Azmi Efendis Gesandtschaftsreise an den preußischen Hof. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen Preußens zur Hohen Pforte unter Friedrich Wilhelm II. (A. Hasenclever) . . . . . 472—473

Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild (E. Kaeber) . . . 473—474

Natorp, Deutscher Weltberuf. Geschichtsphilosophische Richtlinien (H. Dreyhaus) . . . . . 468—470

Prutz, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, ursprünglicher Sinn und allmählicher Wandel (E. Kaeber) . . . . . 464—465

Schirren, Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin (H. Dreyhaus) 466

Schulz, Der Dreißigjährige Krieg. I und II. (Hauptquellen zur neueren Geschichte) (V. Loewe) 472

Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Beiträge zu seiner Geschichte (Frhr. v. Schrötter) 492

Simmel, Der Konflikt der modernen Kultur (H. Dreyhaus) . . . 465—466

Spahn, Die Großmächte. Richtlinien ihrer Geschichte. Maßstäbe ihres Wesens (H. Dreyhaus) . . . . . 462—464

Wulf, Die persönliche Schuld Wilhelms II. Ein zeitgemäßer Rückblick (H. Dreyhaus) 467

Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . . . . 282 und 493

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (9. Oktober 1918 bis 11. Juni 1919) . . . 1— 18

Digitized by Google

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Otto Hintze und **Paul Baillen**

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Zweiunddreißigster Band, erste Hälfte.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1919.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze:

I. Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege und das Politische Testament von 1768. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Otto Hintze (Berlin) . . . . . 1—56

II. Der polnische Handelsvertrag von 1775. Erste Hälfte. Von Dr. phil. Margot Herzfeld (Warschau) . . . . . 57—107

III. König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. (Fünfter Teil.) Von Prof. Dr. Paul Haake (Berlin) . . . . . 109—180

Kleine Mitteilungen:

Beiträge zur märkischen Denkmalkunde. (Änderungen im Bestande mittelalterlicher Baudenkmäler der Mark Brandenburg. Goldschmiede und Zinngießer in der Mark Brandenburg.) Von Baurat Julius Kohte (Berlin-Charlottenburg) . . . . . 181—185

Das erste kurbrandenburgische Generalfeldmarschallspatent. Von Pfarrer Maximilian Schultze (Berlin-Lichterfelde) . . . . 186—189

Bürger und Militär vor dem Berliner Stadtgericht. Eine Kabinettsorder von 1766. Von Archivar Dr. Reinhard Lüdicke (Berlin-Steglitz) . . . . . 189—191

Die handschriftliche Überlieferung der „Mémoires de ma vie“ der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth. Von Prof. Dr. Hans Droysen (†) (Berlin-Friedenau) . . . . . 191—205

Die preußischen Domänenverpfändungen von 1808 und 1818 in ihrer Einwirkung auf die Domänenverkäufe. Von Dr. Hermann Mauer (†) (Berlin-Steglitz) . . . . . 205—219

Schriften zum Weltkriege 3. Von Oberlehrer Dr. Hermann Dreyhaus (Berlin-Friedenau) . . . . . 219—272

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Bericht der Herren Hintze, Meinecke und Kehr über die politische Korrespondenz Friedrichs des Großen und die Acta Borussica 273

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. Vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 275—282

II. Bücher.

A. Besprechungen. Notiz 282

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) 282

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

I

Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege und das Politische Testament von 1768

Von

Otto Hintze

Als die akademische Gesamtausgabe der Werke Friedrichs des Großen vorbereitet wurde, kam die Frage zur Erörterung, ob in diese auch die beiden Politischen Testamente von 1752 und 1768 aufgenommen werden sollten, die Friedrich seinen Nachfolgern auf dem Throne hinterlassen hat. Am 13. November 1843 wurde von den Ministern Eichhorn, Savigny und Bülow auf Befehl des Königs Ranke, wie gleichzeitig Alexander von Humboldt, zu einem Gutachten darüber aufgefordert [1]). Dieses Gutachten erwog die Gründe, die für und gegen eine Veröffentlichung geltend gemacht werden konnten, fand aber die letzteren schließlich überwiegend. Es sind namentlich drei Punkte, auf die Ranke dabei Gewicht legt. Er fürchtet, daß manche Äußerungen des Königs in die Streitigkeiten des Tages hineingezogen, daß seine Erklärungen über Religion und Priestertum, über das Recht, Verträge zu halten oder zu brechen, über die Bestimmung des Gesandten in einem für Preußen ungünstigen Sinne ausgelegt werden würden. Er hält für ausgemacht, daß die auswärtigen Mächte an einzelnen Äußerungen Anstoß nehmen würden, daß anderes bei den nächsten deutschen Nachbarn einen üblen Eindruck hervorbringen möchte; man würde die Pläne und Entwürfe Friedrichs für die dauernde Tendenz der preußischen Politik zu halten geneigt sein. Endlich aber der eigentlich entscheidende Grund: Diese Testamente sind für niemand

1) Sämtliche Werke 53/54 S. 667, Anmerkung von Alfred Dove.

Digitized by Google

anders als die Nachfolger des Königs bestimmt; ein Gefühl der Pietät gegen den königlichen Verfasser scheint zu verbieten, daß durch eine Veröffentlichung die ganze Welt in sein Vertrauen gezogen werde.

Von diesen Gründen kann keiner heute mehr als stichhaltig erscheinen [1]). Um von dem letzteren zuerst zu sprechen, so hätte derselbe Einwand gegen die Veröffentlichung eines großen Teils der politischen und privaten Korrespondenz des Königs erhoben werden können; beispielsweise die Briefe an den Prinzen Heinrich, die alle geheimsten Staatsangelegenheiten berühren, waren sicherlich ebensowenig zur dereinstigen Veröffentlichung bestimmt wie die Weisungen an die Minister und Gesandten, die die „Politische Correspondenz" enthält. Von den einzelnen Punkten, die Ranke mit Rücksicht auf die auswärtigen Mächte oder die deutschen Nachbarn anstößig fand, und die beim Abdruck des Gutachtens übergangen worden sind, urteilt der Herausgeber, Alfred Dove, schon 1890, daß von den damals erhobenen sachlichen Bedenken nach alledem, was sich inzwischen ereignet habe, kaum noch die Rede sein könne. Heute werden diese Bedenken wohl vollends hinfällig geworden sein. Über Religion und Priestertum hat sich der König an vielen Stellen seiner gedruckten Schriften nicht anders geäußert als in den Politischen Testamenten; die Erörterungen über die Frage der absoluten Verbindlichkeit von Verträgen in den Vorreden seiner Geschichtswerke sind heute in aller Händen, und was über das Gesandtenwesen gesagt wird, bringt kaum etwas, was nicht in den diplomatischen Korrespondenzen durch praktische Beispiele belegt wäre.

Man kann es mit aller Sicherheit sagen: die politische Neugier und Skandalsucht würde bei einer vollständigen Veröffentlichung der Testamente nicht auf ihre Kosten kommen. Was in den Politischen Testamenten steht, ist durch die verschiedenen Benutzer (Ranke, Trendelenburg, Droysen, Reimann, Koser, M. Lehmann, Naudé) in der Hauptsache schon bekannt geworden, ohne daß die Sphäre der politischen Interessen dadurch berührt worden wäre. Es ist nur zu bedauern, daß der meiner Ansicht nach verfehlte Versuch M. Lehmanns, mit Hilfe des Politischen Testaments von 1752 den Beweis zu führen, daß der Siebenjährige Krieg als ein Eroberungskrieg von Friedrich geplant und herbeigeführt

1) Diese Abhandlung ist im April 1916 geschrieben. Daß sie erst jetzt im Druck erscheint, ist dadurch bedingt, daß die ihrer Veröffentlichung von behördlicher Seite entgegengestellten Hindernisse erst jetzt beseitigt sind. Es konnte aber natürlich nicht daran gedacht werden, Färbung und Urteil den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen.

Digitized by Google

worden sei, und der daran sich schließende Streit die Neigung der Behörden zur Geheimhaltung der Testamente wieder verstärkt hat. Allerdings hat es sich noch erreichen lassen, daß das Politische Testament von 1752 zum größten Teil in den Acta Borussica gedruckt werden durfte; aber die politischen Kapitel mußten dabei fortbleiben, und auch sonst wurde manches gestrichen. Immerhin ist auch aus den politischen Kapiteln bisher soviel bekannt geworden, daß Prof. Küntzel es mit gutem Erfolg hat unternehmen können, in einem für den Seminargebrauch bestimmten Abdruck[1]) den Text der Acta Borussica so weit zu ergänzen, daß man wenigstens einen notdürftigen Ersatz für das Ganze hat, zumal wenn man das Original früher selbst aufmerksam gelesen hat, wie ich es getan habe. Ich habe seinerzeit auf Grund des Politischen Testaments von 1752 eine Charakteristik der friderizianischen Regierungstendenzen versucht[2]), und ich möchte heute auf Grund meiner Exzerpte aus dem viel umfangreicheren zweiten Politischen Testament von 1768[3]) hier einen Vergleich zwischen den beiden großen Dokumenten anstellen oder vielmehr einige der wichtigsten Resultate eines solchen Vergleichs

1) Die politischen Testamente der Hohenzollern, II, in der Quellensammlung zur deutschen Geschichte hrsg. von E. Brandenburg und G. Seeliger, Teubner 1911.

2) In einer akademischen Rede 1904, wiederabgedruckt in meinen Historischen und politischen Aufsätzen, Bd. 3 (Deutsche Bücherei Nr. 99).

3) Von dem Inhalt und Gedankengang dieses zweiten Politischen Testaments ist auch schon einiges in die wissenschaftliche Literatur übergegangen. Im Jahre 1888 hat sich der längst verstorbene Breslauer Gymnasialdirektor Dr. E. Reimann, der Verfasser der „Neuen Geschichte des Preußischen Staates von 1763—1786" im 66. Jahresbericht der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur" und auch sonst gelegentlich in seinen Aufsätzen Mitteilungen aus diesem Politischen Testamente gemacht, die einer Skizze des Inhalts nahe kommen. In der Berliner Akademie hatte schon früher Trendelenburg am Leibniztage des Jahres 1870 aus den beiden Politischen Testamenten von 1752 und 1768 einige Gedanken hervorgehoben, die den eigentümlichen Geist und Charakter des friderizianischen Staates und seiner Regierung kennzeichnen sollten. Dazu kommen noch gelegentliche Hinweisungen bei Ranke, Droysen, Koser, vor allem aber der vollständige Abdruck des Kapitels über das Militär, das im Jahre 1878 der damalige Major von Taysen in den von der Archivverwaltung herausgegebenen „Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs des Großen" hat veröffentlichen dürfen. Eine Zusammenstellung jener vereinzelten Mitteilungen ist neuerdings (1912) in der „Konservativen Monatsschrift" von einem mir sonst unbekannten Herrn E. Krielke gemacht worden. Auf diese Materialien stützt sich auch die Münstersche Dissertation von Dr. Friedrich Peukert, die insbesondere den militärischen Teil der Testamente behandelt (1917 im Buchhandel erschienen).

Digitized by Google

mitteilen. Schon Ranke hat bemerkt, wie wertvoll ein solcher Vergleich werden könnte. „Das Testament vom Jahre 1752 ist jugendlicher, frischer, noch aus den Zeiten, wo dem König alles möglich schien. Das zweite, vom Jahre 1768, ist reifer, ruhiger, das Produkt der Zeiten nach dem großen Kampfe des Siebenjährigen Krieges, wo ein unermeßlicher Widerstand hervorgetreten und nur unter den schwersten Gefahren bestanden worden war. Jenes enthält den Keim und sozusagen den vollen Anlauf der Gedanken; dieses die Ausführung und zuweilen auch die Beschränkung; beide zusammen geben eine Ansicht von der in dem König selbst eingetretenen Veränderung."

Ranke selbst hat es bei dieser allgemeinen Charakteristik des Unterschiedes der beiden Dokumente bewenden lassen. Es ist nun heute wohl von besonderem Interesse, etwas näher auf die Sache einzugehen. Es handelt sich um die Frage: Welche Veränderungen hat dieser Existenzkampf, der mit dem Hubertusburger Frieden endigte, in dem politischen System des Königs hervorgebracht? Wie hat dieses ungeheure Erlebnis auf seine Denkweise gewirkt? Welche Spuren hat es in dem Bilde hinterlassen, das der königliche Verfasser sich von seinem Staate und dessen Zukunft machte?

I.

Will man diese Fragen zu beantworten versuchen, so wird es sich empfehlen, noch ein paar andere Dokumente von ähnlichem Charakter heranzuziehen, die wir aus den späteren Jahren des Königs besitzen. Das sind zwar keine eigentlichen politischen Testamente, aber Surrogate oder Nachträge, von derselben vertraulichen informatorischen Art, wie die Testamente selbst. Ich meine das sogenannte „Exposé du gouvernement prussien" aus dem Jahre 1776, das in den Oeuvres Bd. IX gedruckt, aber bisher nicht in seiner eigentlichen Bedeutung erkannt worden ist, und dann die Aufzeichnungen aus den Jahren 1782 und 1784, die 1888 Max Lehmann im 60. Bande der „Historischen Zeitschrift" aus dem Nachlaß Friedrichs veröffentlicht hat. Über diese Schriftstücke muß ich ein paar kritische Bemerkungen voranschicken.

Das „Exposé du gouvernement prussien" ist ein höchst merkwürdiges Schriftstück, das sich in der Form auffällig von allem andern unterscheidet, was sonst aus der Feder Friedrichs hervorgegangen ist. Ihm fehlt die Fülle und Eleganz, mit der Friedrich seine Abhandlungen politisch-philosophischen Inhalts sonst auszustatten pflegte. Aber sachlich ist es vom allerhöchsten Interesse. Es ist eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten und geheimsten Tatsachen und Grund-

Digitized by Google

sätze der inneren und äußeren Politik des Staates, ein Aufsatz, den man in einer Stunde bequem lesen oder vortragen kann; er macht den Eindruck eines Auszuges oder einer Skizze zur weiteren Ausführung. Es stehen darin so geheime und verfängliche Dinge wie die Bemerkung über die Erwerbung von Sachsen: daß Sachsen eine sehr passende und notwendige Ergänzung des preußischen Staates sei, und daß man es künftig einmal in einem Kriege mit Österreich erwerben könne, indem man Böhmen und Mähren eroberte und gegen Sachsen vertauschte, oder auch dadurch, daß man es gegen Cleve-Mark eintauschte, wozu freilich wohl Jülich und Berg erst noch dazu gewonnen werden müßten.

Man muß sich wundern, wie derartige Dinge damals in den Oeuvres haben gedruckt werden dürfen, zumal wenn man sich der Argumente erinnert, mit denen Ranke 1843 den Ausschluß der politischen Testamente aus dem Rahmen der Oeuvres begründet hatte. Denn dieser sächsische Plan — das ist ja das hauptsächlichste jener gefährlichen Geheimnisse, die damals so anstößig erschienen. Vielleicht löst sich das Rätsel dadurch, daß das Titelblatt des 9. Bandes der Oeuvres, in dem dieses Stück Aufnahme gefunden hat, die Jahreszahl 1848 aufweist. Damals hatte man wohl keine Zeit und Andacht für solche Anstößigkeiten, die ein paar Jahre vorher noch als höchst bedenklich und unzulässig erschienen waren.

Sobald ich das Politische Testament von 1768 gelesen hatte, erkannte ich, was bis dahin noch unbemerkt geblieben war, und was ich hier freilich nicht im einzelnen beweisen kann, daß dieses Exposé nichts anderes ist als ein allerknappster Auszug aus diesem Testament, d. h. eine Zusammendrängung seines wesentlichsten Inhalts mit Weglassung alles Beiwerks und namentlich auch der umfangreichen wirtschaftspolitischen Ausführungen.

Aber zu welchem Zweck hat sich der König einen solchen Auszug gemacht? Eine vorläufige Skizze zu dem Testament — ein Grundriß sozusagen — kann es nicht sein; denn es ist später verfaßt; es setzt jedenfalls die polnische Teilung voraus. Datiert ist das Stück nicht. Preuß war geneigt, es in das Ende 1775 oder den Anfang 1776 zu setzen, er gibt aber keine Gründe dafür an. Koser erwähnt es einmal mit dem Datum 1777, aber ebenfalls, ohne diese Datierung zu begründen. Ein Anhalt zur Zeitbestimmung ist in dem Schriftstück selbst enthalten. Es nimmt in dem Abschnitt über Justiz Bezug auf Maßregeln, die kurz vorher getroffen sein müssen. „Da die Parteien und die Advokaten — heißt es darin — immer wieder versuchen, auch die besten Gesetze zu umgehen, so ist es nötig, daß man alle

Digitized by Google

20 Jahre eine Untersuchung anstellt, um herauszubringen, durch welche Schliche sie die Prozesse verlängern, und daß man ihnen dann Schranken setzt (comme on a fait à présent)", damit die Prozesse nicht in die Länge gezogen werden, was die Parteien ruiniert. Nun ist namentlich aus den Forschungen von Stölzel[1]) bekannt, daß mit dem Ende des Jahres 1775 eine solche neue Justizrevision eingesetzt hat. Sie führte schon am 15. Januar 1776 zum Erlaß einer neuen Prozeßordnung[2]); im September folgte eine weitere scharfe Verordnung[3]); noch 1777 war der König, wie aus seinem Briefwechsel mit Voltaire hervorgeht, auf seinen Revuereisen in die Provinzen von lebhaftem Interesse für diese neue Justizreform erfüllt. Am nächsten liegt also das Jahr 1776 — das war ja auch gerade 20 Jahre nach dem Abschluß der Coccejischen Justizreform, von der kurz vorher die Rede ist.

Auf dieselbe Zeit führt der Briefwechsel des Königs mit dem Prinzen Heinrich, die wichtigste Quelle vielleicht für diese Jahre überhaupt; und hier finden wir auch einen früher unbemerkt gebliebenen Aufschluß über die Absicht, die der König mit jenem Auszuge verfolgt hat[4]).

In diesem Briefwechsel spielt schon seit 1775 die Befürchtung eine Rolle, daß Österreich nach dem Tode des Kurfürsten von Bayern seinen Plan zur Erwerbung Bayerns durchzuführen versuchen werde. Der König sah für diesen Fall einen allgemeinen Krieg voraus. Aber er glaubte, daß er selbst diese Verwicklung nicht mehr erleben werde. Er war überzeugt, daß der Kurfürst von Bayern länger leben werde als er. (Es ist Max III. Josef gemeint, der 1778 gestorben ist.) Friedrich selbst befand sich Ende 1775 sehr schlecht, hatte einen schweren Gichtanfall, den 14., überstanden und konnte sich gar nicht wieder erholen. Er glaubte, daß seine Tage gezählt seien, und er sah für den Fall seines Todes schlimme Verwicklungen voraus. Er war überzeugt — ein Agent, der den österreichischen Gesandten in Berlin ausspionierte, hatte ihm die Nachricht zugetragen —, daß die Österreicher nur auf

1) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung usw. II, 270.

2) Nov. Corp. Const. IV, 17.

3) Ebenda VI, 361 (11. September 1776).

4) Auf diesen Zusammenhang hat mich Prof. Volz aufmerksam gemacht, der ihn bei den Vorarbeiten für die Politische Correspondenz des Jahres 1776 entdeckt hatte. Er hat inzwischen darüber ausführlich gehandelt im Hohenzollern-Jahrbuch 1916. Meine schon früher niedergeschriebenen Bemerkungen glaube ich aber deswegen nicht unterdrücken zu sollen.

Digitized by Google

den Moment warteten, wo er die Augen geschlossen haben würde, um über seinen Nachfolger herzufallen. Auf diesen Nachfolger selbst aber, den damals 32jährigen Prinzen von Preußen, den späteren König Friedrich Wilhelm II., blickte er mit unverhohlener Geringschätzung und Besorgnis. Sein leichtfertiges, sorgloses Wesen, sein Mangel an Lust und Kraft zur Arbeit, seine Neigung zu Wohlleben und Verschwendung erfüllten ihn mit den schlimmsten Befürchtungen. Er glaubte nicht ruhig sterben zu können, ohne ihm eine Art von Vormund oder Mitregenten bestellt zu haben. Und die einzige geeignete Persönlichkeit dafür sah er in dem Prinzen Heinrich, dessen staatsmännische und militärische Talente er außerordentlich hoch schätzte; der sollte als eine Art von Vormund (tuteur) oder Mitregent dem künftigen König zur Seite stehen. Das war natürlich nicht in wirklich formeller Weise zu machen. Nach den Hausgesetzen konnte von Vormundschaft oder Mitregentschaft keine Rede sein. Aber der König dachte sich, daß Prinz Heinrich der Vertraute des Nachfolgers werden sollte, und daß er an seiner Statt in Wahrheit die Leitung der Geschäfte in die Hand nehmen sollte. Die erste Andeutung dieser Absicht findet sich in dem Briefe vom 6. Februar 1776. Der König spricht hier davon, daß er alles mögliche tun wolle, um dem Bruder das Vertrauen des Thronfolgers zu gewinnen. Das Wichtigste für uns aber ist der folgende Satz: „Je pourrai vous instruire de toutes nos affaires et de leur connexion, dont personne même des ministres n'est instruit; et cela rendra votre personne si nécessaire, que tout le monde sera obligé de recourir à vos lumières et de vous prier de les aider." Dieser Information nun sollte vermutlich der Auszug dienen, den der König aus dem Politischen Testament von 1768 gemacht hatte. Ich denke mir, daß er ihn als Grundlage für mündliche Auseinandersetzungen bestimmt hatte. Er pflegte ähnlich zu verfahren bei der Unterweisung der Offiziere, die er zu seinem „État major" heranbilden wollte. Da pflegte er zu jeder Unterrichtsstunde einen kurzen Aufsatz auszuarbeiten; den las er zunächst den Offizieren vor und knüpfte dann weitere Erörterungen an die Besprechung des Vorgelesenen. So denke ich mir auch die Bestimmung dieses „Exposé du gouvernement prussien". Daß der König nicht das Politische Testament von 1768 selbst zugrunde legte, erklärt sich schon einfach daraus, daß dieses einmal viel zu lang war — ich schätze es auf etwa 150 bis 200 Druckseiten —, und zweitens daraus, daß es nicht mehr in allen Punkten auf die damaligen Zeitumstände zutraf. Es ist nämlich nicht schlechtweg ein Auszug, was wir vor uns haben, sondern ein solcher,

Digitized by Google

der zugleich die veränderten Umstände berücksichtigt. Eben deswegen ist es für uns nützlich, von seinem Inhalt Gebrauch zu machen, weil er die konsequente Fortentwicklung des Systems zeigt.

Ob es zu einer solchen Information des Prinzen Heinrich durch den König gekommen ist, steht dahin. Der Briefwechsel enthält keine Andeutung davon, und ich bezweifle, daß es geschehen ist. Schon die Tatsache, daß der Aufsatz unter den Nachlaßpapieren des Königs gefunden worden ist, spricht dagegen. Wäre die Information erfolgt, so würde ihn wohl der Prinz an sich genommen haben. Sehr bald nach jener Korrespondenz reiste übrigens der Prinz nach Petersburg, und als er zurückkam, brachte er den russischen Thronfolger Großfürst Paul mit, und die Zerstreuungen, zu denen dieser Besuch in Berlin Anlaß gab, waren der Ausführung des Planes nicht günstig. Im Frühjahr 1777 verfiel dann Prinz Heinrich selbst in eine langdauernde Krankheit. Das Befinden des Königs dagegen besserte sich bald bedeutend; die Sache schien nicht mehr so eilig. Dann kam die bayrische Frage und der Krieg dazwischen, und seitdem ist die Lage verändert. Das Verhalten des Prinzen Heinrich in diesem Kriege, sein mit Nervenzerrüttung begründetes, tatsächlich aus einem Konflikt mit dem König hervorgegangenes Abschiedsgesuch vom Dezember 1778 brachte eine langdauernde Entfremdung zwischen ihm und dem König hervor, und andererseits besserte sich damals das Urteil Friedrichs über seinen Neffen, der den Feldzug mitmachte, wenigstens vorübergehend. Aus dem Plan der Mitregierung des Prinzen Heinrich ist ja schließlich bekanntlich nichts geworden.

Das zweite hier in Betracht kommende Stück sind die „Considérations sur l'état politique de l'Europe" vom 9. Mai 1782; sie sind veranlaßt durch die Veränderung in der Gruppierung der Mächte, durch die engere Verbindung zwischen Josef II. und Katharina, die sich im Jahre 1781 vollzogen hatte. Man wird sie als einen Nachtrag zu dem Politischen Testament von 1768 und dem Exposé von 1776 anzusehen haben. Ein besonderes politisches Testament kann man sie nicht nennen. Diese Benennung hat der Herausgeber Max Lehmann auch wohl gewählt, ehe er noch eins der wirklichen Politischen Testamente Friedrichs zu lesen bekommen hatte. Die systematische Vollständigkeit in der Behandlung aller Staatsfragen gehört so notwendig zu dem Begriff eines Politischen Testaments in Friedrichs Sinne, daß diese Bezeichnung auf das in Rede stehende Stück gar nicht paßt. Darin hat E. Reimann in seinen kritischen Bemerkungen

Digitized by Google

zu der Publikation Max Lehmanns[1]) wohl recht. Aber ein Nachtrag zu den Testamenten ist es nach Ton und Inhalt zweifellos, trotz der Bemerkungen von Reimann — ein Nachtrag, der eben nur die eine damals brennend gewordene Frage behandelt.

In ähnlicher Weise hat eine Frage der inneren Politik, die der finanziellen Kriegsbereitschaft, Veranlassung gegeben zu den „Réflexions sur l'administration des finances pour le gouvernement prussien" vom 20. Oktober 1784. Weder der Herausgeber Lehmann noch sein Kritiker Reimann haben das eigentliche Motiv zu diesen Betrachtungen erkannt. Es liegt in der Tatsache, daß Sachsen seit 1778 nicht mehr als Feind, sondern als Freund Preußens für einen künftigen Krieg mit Österreich in Betracht kam. Dadurch wurde die ganze finanzielle Grundlage der Kriegführung umgestürzt; denn diese hatte bisher auf der Annahme beruht, daß Sachsen in einem künftigen Kriege ebenso wie im Siebenjährigen von Preußen besetzt werden würde, und daß alle seine Einkünfte für die preußischen Kriegsbedürfnisse herangezogen werden könnten. Es bedurfte nun also neuer Berechnungen und Pläne, die erst nach mehrjähriger Verstärkung des Staatsschatzes 1784 zu einem befriedigenden Resultat führten. Ich kann das nur im Zusammenhang mit den früheren Finanzplänen näher nachweisen und gehe darum hier nicht näher darauf ein. Das dritte von Lehmann veröffentlichte Stück, das auf der Rückseite desselben Blattes steht und also auch wohl aus dem Oktober 1784 herrühren wird, „De la politique", ist nicht im Stil und Ton eines Politischen Testaments, sondern mehr einer historischen Betrachtung gehalten. Man wird es wohl als eine Ergänzung zu dem bis 1779 geführten Geschichtswerk oder als eine Vorarbeit dazu zu betrachten haben. Sachlich bietet es für uns nichts Erhebliches. Die beiden genannten Stücke von 1782 und 1784 haben ein besonderes Interesse noch dadurch, daß sie in äußerst scharfer Weise den Thronfolger, der damals dem König wieder viel Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hatte, auf die Pflichten des königlichen Amtes und auf die verderblichen Folgen ihrer Vernachlässigung hinweisen; sie charakterisieren sich auch dadurch als Zusätze zu dem Politischen Testament für den Nachfolger.

II.

Fassen wir nun diese vertraulichen Dokumente, in denen der Charakter, die Methode, das ganze System der friderizianischen Politik

1) Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen V, S. 109 ff.

Digitized by Google

nach dem Kriege sich rückhaltlos ausspricht, zusammen und stellen sie den ähnlichen Dokumenten aus der Zeit vor 1756, also namentlich dem Politischen Testament von 1752, gegenüber, so erhebt sich zunächst die Frage: Hat das ungeheure Erlebnis dieses furchtbaren Existenzkampfes eine grundsätzliche Veränderung in dem Wesen der friderizianischen Politik hervorgebracht? Diese Frage ist keineswegs müßig. Sie ist schon gestellt worden in dem Buche eines französischen Historikers Paul-Dubois[1]) 1903. Der hat sie verneint, im Gegensatz zu der, wie er annimmt, bei uns herrschenden Meinung, die einen scharfen Unterschied mache zwischen der „extrême témérité" Friedrichs vor dem Kriege und der „extrême temporisation" nach dem Kriege. Diese sogenannte herrschende Meinung ist nun freilich eine übertreibende Konstruktion des französischen Autors, dem sie als Folie für seine abweichende Ansicht paßt. Er denkt dabei wohl an die Auffassung von M. Lehmann und H. Delbrück, die ja aber bekanntlich durchaus nicht die herrschende Meinung bei uns darstellt. Aber seine Ansicht selbst, so wenig zureichend sie begründet sein mag, namentlich für die spätere Epoche, für die er nur wenig Material gehabt hat, scheint mir doch richtig zu sein. Allerdings: die Gruppierung der Mächte ist nach dem Kriege eine andere als vorher, und das verändert natürlich den Eindruck des politischen Systems in vielen Punkten; aber der Charakter und die Methode der friderizianischen Politik haben sich nicht wesentlich verändert. Auch Friedrich selbst ist ja nicht ganz derselbe geblieben wie vor dem Kriege. Als er das Testament von 1752 schrieb, war er 40 Jahre alt, das von 1768 schrieb er im 56. Jahre; und was hatte er in diesen 16 Jahren erlebt! Er war vor der Zeit gealtert. Er war nicht mehr so zuversichtlich, so unternehmend wie 1752. Aber er war doch noch voll Spannkraft und Erfindung, und seine politischen Ziele hatten sich nicht verändert. Der innerste Kern seiner Politik ist durch die ungeheure Erschütterung dieses Kampfes nicht berührt worden. Der unbedingte Wille zur Behauptung der staatlichen Unabhängigkeit, das Streben nach einer Machtstellung, die Preußen allmählich zum ebenbürtigen Genossen der alten Großstaaten machen sollte, der stark angespannte Militarismus und Merkantilismus, der autokratische Absolutismus — das alles ist nach dem Kriege in ungebrochener, ja noch gesteigerter Stärke wirksam. In den Dokumenten aus der Zeit nach dem Kriege macht sich ganz unverkennbar eine entschiedene konservative Tendenz bemerkbar, die alle grundstürzenden Reformen ablehnt. Sie

1) Frédéric le Grand d'après sa correspondance politique. Paris 1903.

Digitized by Google

entspringt offenbar der Empfindung, daß die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, die es Preußen ermöglicht hatte, sich gegen eine Welt von Feinden zu behaupten, ihre Feuerprobe bestanden habe und sich auch in Zukunft bewähren werde.

Das ist der eine Haupteindruck, den ich aus dem Politischen Testament von 1768 empfangen habe. Dazu tritt dann aber noch ein anderer ebenso charakteristischer Zug. Der Siebenjährige Krieg und die Friedensschlüsse, die ihn beendet haben, hatten noch keine endgültige Entscheidung der großen Streitfragen gebracht, um die so hart gerungen worden war. England war die einzige Macht, die einen greifbaren Vorteil davongetragen hatte; aber auch sein Sieg über den französischen Rivalen war noch kein vollständiger gewesen. Für Preußen bedeutete der Friede von Hubertusburg die Rettung seiner Existenz in den bisherigen Grenzen, auch wohl einen starken moralisch-politischen Achtungserfolg, aber doch zugleich auch eine starke Erschöpfung und wirtschaftliche Schädigung, die erst in Jahren und nur mit der größten Anstrengung überwunden wurde; und vor allem: seine Stellung in der Welt konnte nach diesem Frieden durchaus nicht als gesichert gelten. Die Gefahr der großen Koalition, der Preußen in der letzten Zeit des Siebenjährigen Krieges zu erliegen im Begriff war, war allerdings abgewendet worden durch den Parteiwechsel Rußlands; aber trotzdem war Preußen, bei der Fortdauer der Verbindung zwischen Frankreich und Österreich, bei der Entfremdung von seinem früheren Bundesgenossen England, auf Rußland allein angewiesen, keineswegs in gesicherter Lage, sondern von Tag zu Tag den größten Gefahren ausgesetzt. Das ist der andere Haupteindruck, den mir diese Dokumente aus der Zeit nach dem Hubertusburger Frieden gemacht haben: sie zeigen die höchst lebendige Überzeugung des Königs von der Unsicherheit und Gefährlichkeit der politischen Stellung seines Staates, von der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung des furchtbaren Kampfes ums Dasein. Es ist gewiß kein Kleinmut darin, aber das sehr bestimmte Gefühl, daß das Maß von Anstrengung, das zur Aufrechterhaltung der preußischen Stellung in Europa gehörte, in Zukunft noch größer sein müsse als vor dem Kriege. Diese immer wieder hervorbrechende Überzeugung ist auch meines Erachtens die eigentliche Triebfeder der immer schärferen Anspannung auf dem militärischen, finanziellen und wirtschaftlichen Gebiet, die die Zeit nach dem Kriege charakterisiert. Die Notwendigkeit der beständigen Kriegsbereitschaft, der militärischen und finanziellen, steht überall im Mittelpunkte. Das ganze politische System ist danach orientiert. Das wird im folgenden

Digitized by Google

näher darzulegen sein. Ich beginne mit einer Erörterung der Fragen der äußeren Politik. Dabei muß aber noch eine Vorfrage erledigt werden.

III.

Will man die Wirkung des Siebenjährigen Krieges auf System und Denkweise Friedrichs erkennen, so kommt natürlich viel darauf an, wie man die Motive beurteilt, die ihn zu dem Kriege getrieben haben, d. h. ob man seine Darstellung in dem Geschichtswerk gelten lassen will, wonach der Krieg im Grunde zur Verteidigung gegen die in der Bildung begriffenen Koalition unternommen wurde, oder ob man mit M. Lehmann annimmt, daß es im Grunde ein Eroberungskrieg gewesen sei, den der König selbst geflissentlich von langer Hand vorbereitet und herbeigeführt habe. Ich will den Streit um diese Frage, in dem ich ja schon längst, in der Hauptsache durchaus für die ältere Meinung, Partei genommen habe, hier nicht noch einmal aufrollen; ich will nur darauf hinweisen, daß doch auch das Politische Testament von 1768, das ebenso von Lehmann wie von seinen Gegnern bei der Erörterung der Streitfrage ganz bei Seite gelassen worden ist, für die Entscheidung mit herangezogen werden muß, weil es meines Erachtens ein wichtiges Argument enthält. Aus dem Politischen Testament von 1752 hat Lehmann ja hauptsächlich die Angriffs- und Eroberungsabsichten Friedrichs herauslesen wollen, weil hier, wenn auch unter der Überschrift: „Politische Träumereien", die Notwendigkeit betont wird, daß Preußen seine unzulängliche Gebietsgrundlage erweitern müsse durch die Einverleibung Sachsens und Westpreußens und weil als eine gute Gelegenheit für die Erwerbung Sachsens ein Krieg mit Österreich unter ganz besonders günstigen Bedingungen ins Auge gefaßt wird; in diesem Kriege müsse Böhmen erobert werden, und dieses müsse als Äquivalent dem Kurfürsten von Sachsen gegeben werden. An einer anderen Stelle desselben Testaments, wo nicht von Träumereien und Zukunftsspekulationen, sondern von der gegenwärtigen Lage und ihren Möglichkeiten die Rede ist, sagt der König freilich ausdrücklich: sein gegenwärtiges System sei, den Frieden so lange zu bewahren, wie es die Majestät des Staates gestatte; bei einem Kriege könne für Preußen nichts herauskommen, weil Rußland drohend in seiner Flanke stehe, weil das gegenwärtige Frankreich ein zu schlaffer Bundesgenosse sei, und weil man in Verbindung mit England überhaupt keine Erwerbungen machen könne; ein Streich wie der auf Schlesien lasse sich nicht wiederholen; er werde sein ganzes Leben brauchen, um die Unruhe, die dadurch in die Mächte Europas gebracht

Digitized by Google

sei, wieder zu besänftigen — alles das sagt zwar der König ausdrücklich, und seine Politische Correspondenz wie sein Geschichtswerk stimmen damit überein; aber Lehmann beruft sich auf jene Stelle des Testaments, in der von der Eroberung Sachsens die Rede ist; er meint hier den springenden Punkt der friderizianischen Kriegspolitik zu fühlen. Ich bin nun zwar mit den übrigen Forschern, die dies Testament gelesen haben — zu diesen gehört zum Beispiel Hans Delbrück nicht — der Meinung, daß diese Stelle gar keine bestimmte aktuelle Bedeutung in dem Sinne hat, wie sie Lehmann verstehen will, daß es sich hier vielmehr wirklich nur um eine allgemeine Zukunftsidee handelt, die freilich bei günstiger Gelegenheit wohl einmal zu einem Ausführungsversuch den Anstoß geben konnte, die aber nicht selbst die Tendenz in sich enthielt, eine solche Gelegenheit herbeiführen zu wollen. Aber angenommen, Lehmann habe recht, der König habe den Siebenjährigen Krieg als einen Eroberungskrieg zur Erwerbung Sachsens unternommen, nachdem er ihn von langer Hand vorbereitet hatte — müßte dann nicht in dem Politischen Testament von 1768 irgendeine Spur davon zu finden sein? Lehmann behandelt doch das Testament von 1752 als eine absolut glaubwürdige Urkunde; warum sollte dem von 1768 nicht dieselbe Glaubwürdigkeit zukommen? Tatsächlich wendet es sich an den Nachfolger mit ganz derselben rückhaltlosen Offenheit und ungeschminkten Wahrhaftigkeit wie die frühere Urkunde.

Nun wird in dem Testament, das ja in die Zukunft, nicht in die Vergangenheit blickt, die Frage nach dem Charakter und den Motiven des großen Krieges direkt überhaupt nicht erörtert. Keine Spur von einem Rechtfertigungsversuch, keine Betrachtung über das Thema, ob der Ausgang des Krieges einen Erfolg oder ein Mißlingen bedeute, kein Bedauern über das Scheitern eines Lieblingsplanes, keine Warnung vor allzu kühnen Plänen für den Nachfolger, aber auch keine direkte Anklage der Gegner, kein Ausdruck des Triumphes über die Vereitelung ihres Vernichtungsplanes: — kühl und sachlich, nüchtern und ohne jede Pose stellt sich der König auf den Boden der tatsächlichen Lage und erwägt, was in dieser seinem Staate für Gegenwart und Zukunft frommt. Er macht offenbar einen klaren Trennungsstrich zwischen historischer Darstellung und politischer Erörterung. Über den Ursprung und die Bedeutung des Krieges, über den Ausgang und den Gewinn und Verlust der Parteien hat er sich in seinem Geschichtswerk ausgesprochen; auch dieses war ja, wie die Testamente, in erster Linie für seine Nachfolger bestimmt. Kein Wort in dem Politischen Testament von 1768, das im Widerspruch zu seiner Geschichtsdarstellung stände;

Digitized by Google

beides ergänzt sich und gibt erst in seinem Zusammenhange ein volles Bild der friderizianischen Politik. Es wäre doch eine sehr gezwungene Auffassung, die alle gesunde Kritik vernichten würde, wenn man sagen wollte: der königliche Autor hatte nun einmal in seiner Geschichtsdarstellung das Bild der Lage und seiner eigenen Motive verfälscht, darum mußte er nun auch in seinem Politischen Testament von 1768 weiter heucheln — dann wäre also das Testament von 1768 ebenso verdächtig wie die Denkwürdigkeiten selbst, und es bliebe nur das Politische Testament von 1752 mit der erwähnten Stelle über die Eroberung Sachsens, aus der M. Lehmann seine Hypothese vom Eroberungskrieg herausgesponnen hat. Aber nun ist das Merkwürdige, daß eine genau entsprechende Stelle auch in dem Politischen Testament von 1768 enthalten ist. Auch hier gibt es ein Kapitel: Träume und chimärische Pläne; und wieder handelt es sich hier namentlich um die künftige Erwerbung Sachsens und Westpreußens. Eben hier vermißt man jede Andeutung davon, daß die Ausführung dieses Planes 1756 schon einmal versucht und mißlungen sei. Mit derselben Unbefangenheit wie 1752, mit anderen Worten und Wendungen, aber genau in dem gleichen Sinne wird hier die Erwerbung Sachsens als eine Notwendigkeit für den preußischen Staat bezeichnet, da Berlin sonst zu nahe und ungeschützt an der Grenze liege. Und wieder wird als die beste Gelegenheit dazu ein Krieg mit Österreich ins Auge gefaßt, bei dem Böhmen und Mähren als Austauschobjekte erobert werden könnten.

Ich denke doch, diese abermalige Erwähnung — und ich habe schon hervorgehoben, es kommt noch eine dritte hinzu, aus dem Jahre 1776 — ist doch ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie jene von Lehmann falsch gedeutete Stelle in dem Testament von 1752 zu verstehen ist. Es handelt sich um ein konstantes Bedürfnis der Vergrößerung des preußischen Staates. Das erscheint dem König als eine Zukunftsnotwendigkeit, als eine seinem Staatswesen innewohnende Tendenz. Und es ist ja bekannt, wie sich dies Bestreben immer wieder geltend gemacht hat: einmal 1814 auf dem Wiener Kongreß, wo es darüber fast zu einem Kriege zwischen den Verbündeten gekommen wäre und wenigstens die eine Hälfte Sachsens in Preußen einverleibt worden ist; und dann noch einmal 1866, wo es darüber zu einem heftigen Konflikt zwischen König Wilhelm und Bismarck gekommen ist, wo aber zugleich auch durch den Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund der ganzen Frage endlich der Boden entzogen worden ist.

Diese Staatsnotwendigkeit sollten — das ist die Absicht Friedrichs des Großen — seine Nachfolger bei ihren politischen Berechnungen be-

Digitized by Google

ständig vor Augen haben, wie er es selbst auch getan hat. Das heißt aber nicht, daß sie nun auf alle Weise bestrebt sein sollten, eine Lage herbeizuführen, die eine Möglichkeit zur Ausführung des Planes bieten würde, sondern nur, daß sie eine günstige Gelegenheit nicht verpassen sollten, die sich ihnen etwa in einem Konflikt der großen Mächte darbieten würde. Wir berühren hier einen der wesentlichsten Punkte von dem, was man die politische Methode Friedrichs nennen könnte; und zwar ist sich diese politische Methode gleich geblieben nach wie vor dem Kriege; sie spielt in dem Politischen Testament von 1768 die gleiche Rolle wie in dem von 1752. Es ist der immer wiederholte Grundsatz, daß der Staatsmann die Gelegenheiten nicht machen, sondern sie nur erkennen und benutzen könne; es ist derselbe Grundsatz, den Bismarck wohl einmal in die Worte gekleidet hat: Fert unda nec regitur. Bei Friedrich dem Großen hat aber diese Maxime noch eine viel stärkere Bedeutung, weil sein Staat in Europa noch eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielte. Immer wieder warnt er seine Nachfolger vor weitausschauenden Projekten. Die klügste Politik ist, die Gelegenheit abwarten und nach den Konjunkturen handeln. Er weist darauf hin, daß die, welche sich vermessen, bestimmte Ereignisse herbeizuführen, ihre Vergrößerungspläne von langer Hand her vorzubereiten, sich fast immer getäuscht und ihre Entwürfe scheitern gesehen hätten. Dahin rechnet er auch die Projekte der Gegner Preußens im Siebenjährigen Kriege. Dem stellt er seine eigene Methode gegenüber: abwarten, die Gelegenheiten ergreifen, wenn sie kommen, sie benutzen, wenn es geht, sie fahren lassen, wenn es nicht geht. Das ist offenbar auch die Methode, die seine Politik in bezug auf Sachsen und Westpreußen erklärt. Er hätte die beiden Länder natürlich im Siebenjährigen Kriege gern erworben, wenn die politische und militärische Lage die Möglichkeit dazu geboten hätte; aber er hat den Krieg nicht angefangen, um diese Eroberungen zu machen, und er hat ihn nicht für verloren gehalten, weil das nicht möglich gewesen ist. Darum konnte er auch ganz unbefangen ohne weiteres in dem Politischen Testament von 1768 abermals die Erwerbung von Sachsen wie von Westpreußen als wünschenswert und notwendig bezeichnen und „chimärische Betrachtungen" darüber anstellen, in welcher Weise dieser Wunsch sich würde verwirklichen lassen. Mit Westpreußen ist es ja ihm selbst auch noch gelungen, und zwar eben nach dieser Methode, den Moment zu ergreifen. Es war ihm auch klar, daß man in diesem Fall nicht gleich das Ganze haben könne. Er denkt 1768 wie 1752 an eine stückweise Erwerbung, Danzig zuletzt. Schon 1752 hatte er gemeint, von Westpreußen gelte, was Viktor

Digitized by Google

Amadeus von Mailand gesagt habe: man müsse es Blatt für Blatt verzehren wie eine Artischocke.

IV.

Die große Veränderung in dem politischen System, die in dem Testament von 1768 hervortritt, besteht natürlich in der neuen Gruppierung der Mächte, die sich teils während des Krieges, teils kurz nachher vollzogen hatte. England, die einzige Macht, die im Kriege einen namhaften Erfolg errungen hatte, steht in stolzer Isolierung da; Frankreich, noch immer in der Verbindung mit Österreich, aus der der Krieg entsprungen war, außerdem durch den bourbonischen Familienpakt mit Spanien geeinigt, beide bourbonische Mächte in eifersüchtiger Spannung mit England, das ihnen die See-, Handels- und Kolonialherrschaft entrissen hat, bereit, gemeinschaftliche Sache zu machen mit den amerikanischen Kolonien Englands, in denen Aufstands- und Abfallgelüste sich regen; Österreich, von fortdauerndem Rachedurst gegen Preußen erfüllt, nur durch die große Schuldenlast gehemmt in der Verfolgung des Planes, Schlesien wiederzugewinnen, vielleicht auch in Bayern und Venedig auf Vergrößerung bedacht. Preußen, jetzt mit Rußland im Bunde, wie vor dem Kriege mit Frankreich, während des Krieges mit England, von dem es ja im Stich gelassen worden war, als die neue Regierung den Geschmack an dem für England so erfolgreichen Kriege verloren hatte. Rußland erscheint dem König jetzt in wesentlich anderem Lichte als noch 1752. Es ist die Macht, die in dem großen Kriege den Ausschlag gegeben hat; es wird sich zu der gefährlichsten Macht Europas entwickeln, wenn seine Bevölkerung, die jetzt nur etwa 9 Millionen zählt, so zunimmt, wie zu erwarten ist. Das Bündnis mit Rußland bildet geradezu den Grundstein des politischen Systems Friedrichs, wie es in dem Testament von 1768 sich darstellt. Mit Rußland muß man schon deshalb gut stehen, weil diese Macht dem preußischen Staate ungeheuer viel Schaden tun kann, ohne daß man die Möglichkeit hätte, ihm Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Aber auch wenn das nicht wäre, so bliebe für Preußen keine andere Wahl. Ganz allein auf sich gestellt, könnte es sich unter den großen Mächten nicht halten; England hat sich als unzuverlässiger Bundesgenosse erwiesen und ist überdies, so lange die gegenwärtige Regierung dauert, ganz abgeneigt, sich in kontinentale Bündnisse einzulassen; mit Österreich zu einem guten Einvernehmen zu gelangen, scheint unmöglich; Frankreich in seiner durch dynastische Bande gestärkten Verbindung mit Österreich kann als Bundesgenosse Preußens nicht mehr in Betracht

Digitized by Google

kommen; und selbst wenn wieder eine Anknüpfung mit Frankreich möglich wäre, so ist doch die französische Regierung zu schwach, die Finanznot zu groß, Armee und Kriegführung zu schlecht und unzuverlässig, als daß Preußen an dieser Macht die Stütze finden könnte, die es braucht. In dieser Hinsicht hat der Krieg eine gründliche Wandlung in den Anschauungen des Königs hervorgebracht. In dem Testament von 1752 erschien noch Frankreich als der beste und der einzig natürliche Bundesgenosse Preußens. Der König war damals überzeugt, daß Frankreich eine Wiedereroberung Schlesiens durch Österreich nicht begünstigen könne, weil Österreich ihm dadurch zu mächtig werden würde; daß Frankreich die einzige Macht sei, an deren Seite Preußen in Zukunft auf weitere Erwerbungen hoffen könne. Allerdings die Schwäche und Unzuverlässigkeit Frankreichs erregte ihm damals schon Bedenken; er hat sie als ein Argument gegen einen Krieg angesehen. Immerhin galt ihm Frankreich noch als eine sehr bedeutende Macht, und das Bündnis Preußens mit Frankreich schien ihm nicht auf zufälligen Konjunkturen und diplomatischen Künsten, sondern auf der Natur der politischen Verhältnisse zu beruhen. Auf Rußland blickte er auch damals schon (1752) mit unbestimmter Besorgnis; er fürchtete, daß eine russische Diversion in einem künftigen Kriege alle Pläne Preußens über den Haufen werfen könne; auch das erschien ihm damals als ein Argument gegen den Krieg; aber er glaubte doch damals noch, daß Rußland nur durch englische Subsidien in die Lage versetzt werden könne, Krieg zu führen. Dann hatte wider Erwarten französisches Geld den Russen die Mittel zur Kriegführung verschafft, und Friedrich hatte erfahren, wie gefährlich ihm dieser Gegner werden konnte. Das Bündnis mit Rußland erschien ihm jetzt ebenso natürlich und notwendig wie ehemals das mit Frankreich. Er verhehlte sich nicht, daß dieses Verhältnis manches Unerfreuliche mit sich bringe, so die notgedrungene Unterstützung einer Politik Rußlands, die auf die Beherrschung von Polen gerichtet war, und vor allem die Verpflichtung zur Zahlung von Subsidien, die eben damals (1768) bei dem Ausbruch des Krieges zwischen Rußland und der Türkei in die Erscheinung trat; aber er sagte sich, daß solche Übelstände mit in Kauf genommen werden mußten, daß Preußen schon deshalb das Bündnis mit Rußland festhalten müsse, weil sonst Österreich durch eine Verbindung mit dem gefährlichen Nachbarn seine Position noch weiter stärken und die furchtbare Konjunktur von 1756 erneuern könnte. Er war allerdings weit entfernt, sich auf Bundesgenossen zu verlassen, und rät auch seinen Nachfolgern dringend, sich in dieser Beziehung keinen

Digitized by Google

falschen Hoffnungen hinzugeben. Im Ernstfall entscheide immer nur das Interesse; man dürfe nicht erwarten, daß irgendeine Macht aus Zuneigung zu einer anderen etwas für sie tun würde, was nicht ihr selbst zum Vorteil gereiche. Aber es sei immer schon viel wert, wenn man darauf rechnen könne, daß der Bundesgenosse im Fall eines Krieges wenigstens nicht unter den Gegnern sein werde.

Interessant ist aber, daß Friedrich doch auch schon eine andere Gruppierung der Mächte in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hat, als eine freilich damals noch sehr unwahrscheinliche Zukunftsmöglichkeit. Rußland, meint er, könne in Zukunft einmal durch das Wachstum seiner Macht so gefährlich werden, daß Preußen und Österreich ihm gegenüber sich zusammenschließen und gemeinschaftliche Sache machen müßten. Er hat auch einen Feldzugsplan gegen Rußland angegeben, der auf einem Vorgehen gegen St. Petersburg beruht. Ich glaube, daß diese Ausführungen des Testaments von 1768 vornehmlich für Bismarck Veranlassung geboten haben, die Publikation zu untersagen, als man 1886 wieder damit umging. Er wollte in der damals besonders kritisch werdenden Zeit verhüten, daß nicht aus dieser Veröffentlichung Anlaß genommen würde, das Verhältnis zwischen Rußland und Deutschland weiter zu vergiften. Inzwischen sind die Korrespondenzen Friedrichs aus dem Jahre 1769 veröffentlicht worden[1]), aus denen hervorgeht, daß er schon damals, vor der Zusammenkunft mit Joseph, daran gedacht hat, das russische Bündnis durch ein österreichisches zu ersetzen, das ihm noch wertvoller gewesen wäre; und wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kann seinen Feldzugsplan gegen Rußland aus den kritischen Bemerkungen über Karl XII. erkennen, dessen größter Fehler ihm darin zu bestehen schien, daß er nicht nach Petersburg ging, sondern in die Ukraine. Über die Verteidigung Ostpreußens gegen die Russen finden sich weitläufige Ausführungen in den Memoiren der Jahre 1763—1774. Also auch diese Stellen des Politischen Testaments von 1768, die Bismarck seinerzeit so bedenklich schienen, sagen uns heute eigentlich nicht viel Neues mehr; und ich möchte mich überhaupt anheischig machen, nachzuweisen, daß alles, was in den beiden Politischen Testamenten steht, auch sonst schon irgendwie zur Kenntnis der gelehrten Welt gekommen ist. Freilich kann man vom Auswärtigen Amt nicht erwarten, daß es diese ausgedehnte und zerstreute Literatur kennt.

Die Hoffnung auf ein Bündnis mit Österreich erfüllte sich be-

1) Politische Correspondenz 29, 11 f., 210 f.

Digitized by Google

kanntlich nicht; im Gegenteil, die Vergrößerungsabsichten Josephs führten 1778 zum Kriege, und nach dem Frieden von Teschen und dem Tode Maria Thereſias wuchsen die Befürchtungen Friedrichs wegen der Angriffspläne Josephs bald wieder zu der früheren Höhe.

Bei dieſer Lage mußte die engere Verbindung zwiſchen Katharina und Joſeph II., die im Jahre 1781 zuſtande kam, das politiſche Syſtem Friedrichs gründlich erſchüttern. Das ruſſiſche Bündnis verlor dadurch für ihn allen Wert. Er war überzeugt, daß Öſterreich nur auf ſeinen Tod warte, um über Preußen herzufallen, und er fürchtete anfangs, Rußland werde dabei mit im Bunde ſein. In Deutſchland, glaubte er, könne Preußen nur auf Sachſen, Hannover, Braunſchweig, Heſſen zählen; er erwog ein Bündnis mit Frankreich und namentlich mit England, vor allem auch mit der Türkei. Wenn Katharina den Plan eines griechiſchen Kaiſertums ausführe, glaubte er, würde Frankreich zum Schutz der Türkei einſchreiten müſſen; mit England hielt er ein Bündnis für möglich, wenn der Einfluß Butes ganz geſchwunden ſei, den er ganz irrtümlicherweiſe noch hinter Lord North vermutet hatte. Eine Tripelallianz mit England und der Türkei ſchien ihm damals (1782 Mai) das Wünſchenswerteſte. Das iſt eine vorübergehende Phaſe in ſeiner Politik. Die ruſſiſche Gefahr war nicht ſo dringend, wie er anfangs glaubte, und ſchließlich iſt ja der deutſche Fürſtenbund das Gegenmittel geweſen, mit dem er den öſterreichiſchen Plänen entgegengetreten iſt.

Für den Fall eines Bündniſſes mit England dachte Friedrich namentlich wieder an Subſidienzahlung, freilich hauptſächlich zu dem Zweck, die nordweſtdeutſchen Verbündeten in die Lage zu verſetzen, ſich am Kriege zu beteiligen. Den ſtolzen Grundſatz, den das Politiſche Teſtament von 1752 ausgeſprochen hatte, daß Preußen keine fremden Subſidien annehmen dürfe, hat Friedrich ja bekanntlich im Siebenjährigen Kriege aufgeben müſſen; er hat ihn auch 1768 nicht wieder aufgeſtellt. So ſtolz er gerade auf die finanzielle Leiſtungsfähigkeit ſeines Staates war, ſo ſah er doch ein, daß er unter Umſtänden nicht in der Lage ſein würde, auf Subſidien zu verzichten, wenngleich Preußen jetzt in ſeinem Verhältnis zu Rußland ſelbſt eine Subſidien zahlende Macht geworden war.

V.

Es verdient beſonders hervorgehoben zu werden, daß Friedrich ſeinen Staat auch noch in dem Politiſchen Teſtament von 1768 keineswegs zu den großen Mächten Europas rechnet. Er hatte es auch vor

Digitized by Google

dem Kriege nicht getan. In dem Politischen Testament von 1752 äußert er sich nicht ausdrücklich darüber; aber in seinem Geschichtswerk, in der Fassung von 1746, hat er eine förmliche Rangordnung der Mächte aufgestellt. Er ordnet sie in drei Klassen: Zur I. Klasse rechnet er nur Frankreich und England; das sind die eigentlichen Großmächte, die das Geschick der Welt bestimmen. Zur II. Klasse gehören: Spanien, Holland, Österreich, Preußen; das sind die Mächte, die sich an eine von jenen Großen anschließen müssen, wenn sie etwas erreichen wollen. Zur III. Klasse gehören: Sardinien, Dänemark, Portugal, Polen, Schweden. Rußland und die Türkei stehen für die damalige Auffassung des Königs noch mehr außerhalb Europas; sie bilden noch nicht eigentlich einen integrierenden Bestandteil des europäischen Staatensystems. Es sind die großen Maschinen, die von England oder Frankreich in Bewegung gesetzt werden, um ihre Unternehmungen zu unterstützen. Es ist nun interessant, wie sich dies Bild des europäischen Staatensystems nach dem Kriege, in dem Politischen Testament von 1768, verschoben hat. Die Türkei steht für Friedrich auch jetzt noch außerhalb des europäischen Systems; und er hat große Lust, an Stelle Frankreichs den Drahtzieher für ihre freilich schwer zu erreichende Betätigung in den europäischen Händeln zu spielen. Aber Rußland rechnet er jetzt mit zu den großen Mächten Europas, und auch das Österreich Maria Theresias stellt er gerade jetzt an diesen Platz. Er kennt nur vier große Mächte, die sich in drei föderativen Gruppen gegenüberstehen: England (dies steht jetzt an erster Stelle), Frankreich und Österreich im Bunde miteinander, Rußland mit seinen Bundesgenossen: Preußen, Schweden, Dänemark, Polen. Freilich ist der Machtabstand der letztgenannten drei Staaten von Preußen sehr bedeutend; es fällt dem König nicht ein, Preußen auf eine Stufe mit ihnen zu stellen; aber er hebt doch andererseits mehrfach hervor, daß Preußen sich nicht ohne weiteres den großen Mächten gleichstellen dürfe. Es fehlt ihm dazu an einem großen und namentlich an einem geschlossenen Staatsgebiet mit guten Grenzen und einer entsprechenden Einwohnerzahl. Diesen Mangel seines Staates hat Friedrich nach dem Kriege besonders lebhaft empfunden, weil er die Probe gemacht hatte, daß weder Ostpreußen gegen die Russen, noch die rheinisch-westfälischen Lande gegen die Franzosen sich verteidigen ließen. Eine Veränderung zum besseren ist dann allerdings durch die Erwerbung von Westpreußen eingetreten; jetzt glaubte Friedrich, Ostpreußen verteidigen zu können; die Provinz war jetzt in territoriale Verbindung mit dem mittleren Staatskörper gebracht, auf dem die eigentliche Kraft

Digitized by Google

Preußens beruhte; aber die allgemeine Auffassung des Königs ist auch dadurch noch nicht verändert worden: in dem Exposé von 1776 spricht er sich noch genau so aus wie 1768: sein Staat erschien ihm noch nicht als ebenso stark wie die großen alten Mächte. Wir sind ja gewohnt, uns vorzustellen, daß eben Friedrich durch die Eroberung und Behauptung Schlesiens und Westpreußens seinen Staat zu dem Range einer Großmacht erhoben habe, und tatsächlich hat es unter ihm und durch ihn die Geltung einer solchen gehabt; sein Heer war vielleicht damals das größte und beste in Europa, und seine Finanzen hatten sich als leistungsfähiger erwiesen als die der Gegner. Aber das war die Frucht einer unerhörten Anstrengung und einer genialen Staatsleitung. Das Preußen Friedrichs des Großen war in der Tat eine Großmacht; aber ob es auch eine solche sein werde, wenn dieser Starke einmal nicht mehr an der Spitze des Staates stand, das war sehr die Frage. Das wußte Friedrich sehr wohl. Er kannte auch die Gefahren, die in der Scheingröße eines Staates liegen; ihm schwebte immer das Beispiel des ersten Königs vor Augen, den er so herb getadelt hat, weil er sich durch den Glanz der Krone den Blick für die wahren Interessen seines Staates blenden ließ. Ein sorgloser und verschwenderischer Nachfolger, der es etwa einem König von Frankreich hätte gleichtun wollen, würde in Preußen sehr bald abgewirtschaftet haben. Darum mahnt Friedrich unablässig daran, daß Preußen seine Geltung unter den Mächten nur ungewöhnlichen Anstrengungen verdanke und sie nur durch solche, durch Fleiß und Ordnung in allen Stücken, aufrechterhalten könne. Die großen Mächte können auch ein paar schlechte Regierungen ertragen, weil sie sich durch das innere Schwergewicht ihrer Kräfte in der Bahn erhalten; um Preußen aber würde es geschehen sein, wenn es so schlecht regiert würde wie etwa damals Frankreich. Diese Sorge hat dem König 1776 das geflügelte Wort eingegeben: „Toujours en vedette!“ Sie hat namentlich auch in den Betrachtungen von 1782 und 1784 einen starken Ausdruck erhalten. Hier (1782) kommt die bekannte Prophezeiung vor, daß es unter einem schlaffen Regenten in 30 Jahren mit dem Hause Brandenburg und der Größe Preußens aus sein werde.

Dabei ist aber doch das ganze Politische Testament von 1768 ebenso wie das von 1752 durchweht von dem Geiste der Großmachtpolitik, die Friedrichs Regierung charakterisiert. Und ganz besonders auch in Deutschland, Österreich gegenüber, hält er mit unbedingter Festigkeit darauf, daß das Gleichgewicht zwischen den beiden deutschen Großstaaten, das durch die Eroberung und Behauptung Schlesiens be-

Digitized by Google

gründet worden war, in keiner Weise zu Preußens Ungunsten gestört werden dürfe. Um dieses Gleichgewicht zu wahren, hat ja der Sechs- undsechzigjährige noch einmal zum Schwert gegriffen, als Verteidiger des Reichssystems, mit dem jenes Gleichgewicht zusammenhing; und auch der Fürstenbund von 1785 verfolgte diesen Zweck. Es war also konservative Reichspolitik, die Friedrich getrieben hat; es kam ihm auf die Erhaltung der Reichsverfassung gegenüber den Übergriffen des österreichischen Kaisers an, nicht um des Reiches willen, sondern weil diese Verfassung unter den damaligen Verhältnissen die Voraussetzung für die Sicherung des preußischen Gleichgewichts gegenüber Österreich war.

Daß das Reich nicht auf die Dauer erhalten bleiben konnte, wußte der König sehr wohl; und in den Zukunftsbetrachtungen des Politischen Testaments von 1768 tritt denn auch eine wesentlich andere Tendenz der Reichspolitik hervor, eine solche, die mehr Ähnlichkeit mit der von 1866 hat. Er sah die Möglichkeit voraus, daß Österreich in Zukunft versuchen werde, sich Bayerns zu bemächtigen gegen Überlassung der Niederlande an Frankreich. Er nahm an, daß das beim Aussterben des pfälzischen Hauses eintreten werde; vielleicht meinte er damit nur den Tod Karl Theodors. Er spricht nun aber nicht von einer Verhinderung dieses Versuchs, sondern von den Folgen, die sein Gelingen haben werde. Es werde das Signal zu allgemeinen Teilungen im Reiche sein, denen namentlich die geistlichen Gebiete und die Reichsstädte zum Opfer fallen würden. Der Kaiser müßte dazu stillschweigen, weil er selbst das Beispiel gegeben habe. Er sieht also die Säkularisationen und Mediatisierungeu der Zeit von 1803 und 1806 voraus.

Er kommt dabei auch auf die Unionsbewegung zu sprechen, die 1757 und 1758 unter den protestantischen Fürsten im Gange war, gegenüber dem Versuche des Kaisers, eine Ächtung Friedrichs und seiner Anhänger herbeizuführen. Er sagt, Brandenburg und Hannover seien damals übereingekommen, Niederdeutschland dem Reiche zu entziehen und für dieses eine besondere Regierung einzurichten. Das wäre also eine Zerreißung des Reiches und ein Norddeutscher Bund wie 1866 und 1867. Nach der aktenmäßigen Forschung[1]) liegt die Sache nicht so. Es handelte sich vielmehr 1757 und 1758 um Verhandlungen über einen evangelischen Fürstenbund nach dem Muster früherer Unionen; sie

1) H. Meyer, Plan eines evangelischen Fürstenbundes im Siebenjährigen Kriege 1757—1759. Diss. Bonn 1894.

Digitized by Google

waren hervorgerufen durch den Versuch des Kaisers, den Achtsprozeß in verfassungswidriger Weise zu betreiben, und sie sind mit der Einstellung dieses Versuches resultatlos im Sande verlaufen. 1758 waren sie allerdings auf Brandenburg, Hannover, Hessen, Braunschweig, also auf norddeutsche Fürsten, beschränkt; aber es handelte sich nach den Akten auch damals nicht um Zerreißung des Reichsverbandes und Gründung eines norddeutschen Sonderbundes, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und der Schranken für die kaiserliche Gewalt gegenüber den Fürsten, die in der Wahlkapitulation enthalten waren.

Wenn man die vorsichtig zögernde, mißtrauisch dilatorische Haltung des hannoverschen Ministeriums in diesen Verhandlungen sich vergegenwärtigt, so ist auch kaum anzunehmen, daß eine so durchgreifende Politik, wie sie dem König hier vorschwebte, Aussicht auf Erfolg gehabt haben würde. Dem König schiebt sich also hier offenbar eine Idee, die mehr seinen eigentlichen Tendenzen und Neigungen entsprach, vor die tatsächlichen Zusammenhänge. Er überließ ja grundsätzlich die Reichsverhandlungen während des Krieges ganz seinen Ministern, weil er sich auf dem Gebiete des verwickelten Reichsverfassungsrechts nicht sicher fühlte und Dinge von größerer Wichtigkeit zu tun hatte. Es ist aber interessant, daß wir hier seine eigentliche Tendenz kennen lernen; er meint, jener Plan sei zwar damals gescheitert, aber er könne später einmal zur Ausführung gelangen. Das Reich, diese lockere Fürstenrepublik, werde sich schließlich auflösen; es würden sich besondere Staaten daraus bilden, deren Umrisse man noch nicht angeben könne. Von einer Reform des Reiches durch Preußen, von einem Kampf um die Vorherrschaft mit Österreich ist noch nicht die Rede. Aber das Zukunftsbild eines norddeutschen Bundes im Gegensatz zu Österreich hat als beherrschende Idee damals doch schon vor der politischen Phantasie des Königs gestanden. Dieselben Verhältnisse, die 1757 und 1758 dagegen wirkten, haben dann freilich auch 1778 und 1785 diese Idee verdrängt durch eine konservative Reichspolitik von ganz anderer Art; aber das war ein Zugeständnis an die politische Lage im Reich und in Europa, nicht eigentlich der zutreffende Ausdruck dessen, was dem König als die natürliche und im Interesse Preußens wünschenswerte Entwicklungstendenz für die Zukunft vorschwebte.

VI.

Zu der politischen Methode Friedrichs gehört es auch, daß er im Abschluß von Verträgen vorsichtig ist, sich nicht ohne Not binden, die

Digitized by Google

Hände möglichst frei behalten will, um alle Gelegenheiten ausnutzen zu können, und daß er nicht mehr verspricht, als er halten kann. Das Problem, wie man sich verhalten solle, wenn die Sorge für das Staatsinteresse mit den Vertragsverpflichtungen in Widerspruch gerät, beschäftigt den König auch in dem Politischen Testament von 1768; und was hier darüber gesagt wird, läßt eine merkwürdige Wandlung gegenüber früheren Äußerungen erkennen. Die Linie, in der sich die Auffassungen Friedrichs über diese Kernfrage des Problems von Moral und Politik bewegt haben, ist ja bisher bezeichnet — abgesehen von den Äußerungen im Antimachiavell — durch die drei Etappen: Vorrede zur Histoire de mon temps nach der ersten Redaktion von 1743, veränderte Vorrede von 1746, endlich die Vorrede zu der Ausgabe letzter Hand von 1775.

Die erst vor kurzem bekannt gewordene Vorrede von 1743 [1]) vertritt in schneidender Rücksichtslosigkeit den Grundsatz, daß die Privatmoral in der Politik keine Anwendung finden könne, weil hier nach dem Lauf der Welt nur das Staatsinteresse entscheide und die Verträge in Wahrheit nur Trug und Verrat seien und nur gehalten würden, soweit sie mit den Interessen im Einklang seien. Der Verfasser des Antimachiavell, der noch unbedingt für die Heiligkeit der Verträge eingetreten war, hat aus der Praxis des politischen Lebens gelernt, daß das Verhältnis, welches zwischen den Staaten besteht, dem Fürsten oft nur die furchtbare Wahl läßt zwischen Aufopferung seiner Völker und Wortbruch. Er bedauert, daß das so ist; aber er kann es nicht ändern und hat beschlossen, sich diesem Weltlauf anzupassen. Man muß, so meint er, in der Vervollkommnung eines zukünftigen Zeitalters eine höhere Bewertung von Treu und Glauben erhoffen.

Das war die Stimmung des königlichen Philosophen mitten zwischen den beiden ersten schlesischen Kriegen.

Maßvoller, minder herausfordernd für die Moralisten klingen die ruhigen, wohlabgewogenen Sätze des Vorworts von 1746 [2]). Es ist im Grunde derselbe Sinn, aber der Ton ist etwas anders. Den Moralisten wird zugegeben, daß der Privatmann sein Wort halten muß unter allen Umständen, auch wenn er es leichtsinnig gegeben hat und Schaden davon hat, daß er es hält. Die Ehre steht höher als das

1) Vgl. Arnheim in den Forsch. zur brand. u. preuß. Gesch. Bd. 9 und Hans Droysen in der wissenschaftlichen Beilage zum Jahresbericht des Königsstädtischen Gymnasiums zu Berlin Ostern 1905. Jetzt auch im 3. Bande des Briefwechsels mit Voltaire.

2) Hrsg. von M. Posner, Publ. aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. 4.

Digitized by Google

Interesse. Aber dieser Privatmoral wird die Staatsmoral gegenübergestellt, für die das Staatsinteresse das höchste Gebot ist. Das Staatsinteresse ist gleichbedeutend mit dem Wohl des Volkes. Für dieses zu wachen, ist die oberste Pflicht des Monarchen. Kommt er dabei in einen Konflikt mit den Verträgen, die er geschlossen hat, so geht das Wohl des Volkes vor; er muß die Verträge brechen: en cela le souverain se sacrifie pour le bien de ses sujets. Hier ist die Sache also auf einen Konflikt der Pflichten in der Seele des Herrschers reduziert. Er hat die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, zu entscheiden, in welchen Fällen das Staatsinteresse einen Vertragsbruch fordert und rechtfertigt.

Die letzte Äußerung des Königs in dieser Frage, die des Vorworts von 1775 [1]), ist bestrebt, die gefährliche Willkür, die damit für einen weniger gewissenhaften Herrscher gegeben ist, einzuschränken. Sie zählt vier Fälle auf, in denen die Verletzung von Bündnisverträgen erlaubt und geboten ist: 1. wenn der Verbündete seine Verpflichtungen nicht erfüllt; 2. wenn er mit Verrat umgeht; 3. wenn eine höhere Gewalt uns hindert, unsere Verpflichtungen zu erfüllen; 4. wenn die finanziellen Mittel zur Kriegführung versagen. Der Unterschied zwischen Privatmoral und Staatsmoral wird hier begründet durch den Hinweis darauf, daß in dem Verhältnis der Staaten untereinander die unparteiische und mit Zwangsgewalt ausgerüstete Gerichtsobrigkeit fehlt, die den Bestand von Gesetz und Recht sichert, daß hier vielmehr die Selbsthilfe in Notfällen geboten ist. Es ist das Recht des Notstandes, auf das er sich beruft, das selbstverständlich in dem Verhältnis der Staaten untereinander eine ganz andere Rolle spielt als in einer geordneten staatlichen Rechtsgemeinschaft.

Man sieht den theoretischen Abstand bei gleichbleibendem praktischen Verhalten. Die Veränderung, die da vorgegangen ist, wird nun durch die Ausführungen des Politischen Testaments von 1768 auf das deutlichste beleuchtet. Das Politische Testament von 1752 steht im wesentlichen auf dem Standpunkte der Vorrede von 1746. Es führt bereits die beiden Spezialfälle an, daß der Verbündete mit dem Plan eines Separatfriedens umgeht und daß es an Geld zur Fortsetzung des Krieges fehlt; aber es spricht doch auch davon, daß bedeutende Vorteile, wenn sie wirklich bedeutend genug sind, einen Vertragsbruch rechtfertigen können. Freilich verhehlt sich der König nicht die Gefahr, die daraus entstehen könnte, wenn ein Monarch sich dadurch einen üblen Ruf zuzieht; und er fügt warnend hinzu, einen solchen Streich dürfe

1) Oeuvres Bd. 2.

Digitized by Google

man nur ein-, höchstens zweimal in seinem Leben machen; für den täglichen Gebrauch sei das nichts. Auf diesem Wege ist nun das Politische Testament von 1768 einen entschiedenen Schritt weiter gegangen. Der König stellt hier die beiden Parteien einander gegenüber: die Politiker und die Moralisten. Die einen behaupten, ganz im Stil und Ton der Vorrede von 1743, daß man es in der Politik nur mit Schurken und Spitzbuben (fourbes et fripons) zu tun habe, und daß es erlaubt sein müsse, ihnen Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die anderen sind der Meinung, daß die Schurken sich selbst um jeden Kredit bringen, und daß es tadelnswert ist, wie Mazarin im großen wie im kleinen ein Spitzbube zu sein. Man sieht schon, daß die Ansicht des Königs entschieden auf die letztere Seite neigt, und so fügt er denn auch als seine Meinung hinzu: il faut s'écarter le moins que l'on peut de la probité. Damit ist erst der theoretische Hintergrund für die neue Vorrede von 1775 deutlich sichtbar gemacht; und wir sehen die Tendenz einer vorsichtigen Einschränkung für die Ausnahmefälle am Werk, wenn der königliche Denker hinzufügt, daß man zweifellos berechtigt sei, dem Kontrahenten mit gleicher Münze zu bezahlen, wenn er nicht ehrlich handelt, und daß es Fälle geben kann, wo die Rücksicht auf das Wohl des eigenen Staates gebieterisch fordert, daß man von der Einhaltung seiner Verpflichtungen Abstand nimmt. Das also ist bei Friedrich der Weisheit letzter Schluß, daß er die Geltung der sittlichen Verpflichtungen auch für die Politik im Prinzip anerkennt, daß er aber Ausnahmen statuiert, die in dem Notrecht begründet sind. Der weitere Spielraum des Notrechts und der Selbsthilfe unterscheidet also Staatsmoral und Privatmoral hauptsächlich. Damit ist er gewissermaßen wieder zu dem Standpunkt des Antimachiavell zurückgekehrt, nur daß die Erfahrungen seines politischen Lebens ihn gelehrt haben, daß es Ausnahmen von der allgemeinen Regel gibt, die er so eng wie möglich theoretisch einzuschränken sich bemüht, die aber doch in der Praxis noch einen sehr bedeutenden Spielraum beanspruchen.

Diese Wendung werden wir wohl als eine der Wirkungen des großen Erlebnisses der Kriegsepoche anzusehen haben. Daß die Vertragsbrüchigen sich selbst diskreditieren — das ist der eigentliche Kern der neuen Überzeugung. Er hatte 1756 geglaubt, trotz des Westminstervertrages mit England die alte Verbindung mit Frankreich aufrechterhalten zu können, weil sie ihm auf der Natur der politischen Interessen zu beruhen schien — und er hatte sich bitter getäuscht. Sein Verhalten Frankreich gegenüber bei den Separatfriedensschlüssen von 1742 und 1745, so berechtigt es sein mochte, hatte den Gegnern den

Digitized by Google

Weg geebnet zu der großen Umwälzung der Allianzen. Im Kriege selbst hatte England ihn im Stiche gelassen, wie einst er Frankreich; und er fühlte selbst, wie dieses Verhalten den Wert des englischen Bündnisses in seinen eigenen Augen für alle Zeiten herabgesetzt hatte und einer Wiederanknüpfung vielleicht mehr als alles andere im Wege stand. Der unendliche Wert, den damals das russische Bündnis für ihn selbst hatte, trug ebenfalls dazu bei, die Schätzung von Treu und Glauben im Verhältnis der Staaten zueinander zu erhöhen. So kam er dazu, eine rechtlich-sittliche Grundlage für dieses Verhältnis im Prinzip anzuerkennen, wenn es auch dabei blieb, daß in Ausnahmefällen dem Staatsinteresse über die formal-rechtlichen Verpflichtungen das Übergewicht zugebilligt wurde. In den kecken jugendlichen Äußerungen von 1743 hatte er einmal gemeint, die Politik der schwächeren Staaten sei im Punkte der Vertragstreue ängstlicher als die der mächtigen. Er hatte die Grenzen seiner Macht, die er nie überschätzt hatte, in den furchtbaren Kriegsjahren auf das nachdrücklichste kennen gelernt und fühlte damals ein so starkes Anlehnungsbedürfnis an einen mächtigen Verbündeten, daß unwillkürlich aus dieser Lage ein höheres Maß von Schätzung der Vertragstreue hervorging.

VII.

Die Summe der Ausführungen des Politischen Testaments über die Stellung Preußens unter den Mächten Europas läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen. Preußen ist noch keine eigentliche Großmacht. Es bedarf noch der Erweiterung, der besseren Abrundung, einer zahlreicheren Bevölkerung. Es muß in seine Großmachtstellung erst hineinwachsen — so werden wir es ausdrücken können. Und dabei ist seine Stellung zwischen den großen Militärmächten des Kontinents eine äußerst schwierige, beständig gefährdete; es bedarf der größten Wachsamkeit, Klugheit und Geschicklichkeit, dazu der Anspannung aller Kräfte, um sich unter ihnen aufrechtzuerhalten. Von dieser schwierigen und gefahrvollen Lage wird die ganze innere Politik des Landes beherrscht. Das ist ja 1768 wie 1752 das eigentlich Reizvolle an den Ausführungen des Königs, daß man die geschlossene Einheit eines Systems in allen Teilen spürt; und diese Einheit entspringt eben aus dem Bedürfnis, jederzeit gerüstet zu sein, um sich den mächtigen und übelwollenden Nachbarn gegenüber zu behaupten. Preußen ist ein Kriegerstaat: das ist der klare Sinn des Testaments von 1768 wie des früheren von 1752. Friedrich hat diesem Gedanken einen epigrammatischen Ausdruck gegeben, indem er auf Preußen anwendet,

Digitized by Google

was in Crébillons Tragödie „Radamiste et Cénobie“ der König Pharasmanes von Hiberia von seinem Lande sagt: „Es bringt Eisen und Soldaten hervor“; die praktische Folgerung, die er daraus zieht, ist die: es muß eine militärische Regierung haben; alles muß auf die militärischen Zwecke bezogen werden und auf sie zusammenlaufen. Ein König von Preußen muß beständig die Möglichkeit eines Krieges vor Augen haben. Er muß sich beständig die Lage seiner zerstreuten Provinzen und die Macht seiner Nachbarn gegenwärtig halten. Von diesen Erwägungen muß alles im Staate beherrscht sein: Militär, Finanzen, Wirtschaftsleben, das ganze Tun und Treiben des Königs selbst und seiner Untertanen. Das ist, wie gesagt, kein neuer Gesichtspunkt; er tritt uns in dem Politischen Testament von 1752 ebenso deutlich entgegen. Neu ist aber 1768 die noch schärfere Anspannung, die eine Folge der Erfahrungen des Krieges ist und auf der Einsicht beruht, daß die Kriegführung noch größere Anforderungen stellt, als der König 1752 nach den Erfahrungen seiner ersten beiden Kriege angenommen hatte.

Nach dem Testament von 1752 war das Ziel, auf das der König hinauswollte: ein stehendes Heer von 180 000 Mann, ein jährlicher Überschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben von 5 Millionen, ein Kriegsschatz von 20 Millionen. Er war damals noch weit davon entfernt. Das Heer betrug nur 136 000 Mann, und es ließ sich, wie Friedrich damals meinte, ohne eine Gebietserweiterung nicht auf die gewünschte Zahl vermehren; im Trésor lagen erst $13\frac{1}{4}$ Millionen; den jährlichen Überschuß berechnete der König auf 1,3 Millionen, wozu er allerdings noch 1 Million aus der Münzreform rechnete, was sich aber später als Illusion erwies.

Nach dem Testament von 1768 hatte der König damals schon 154 000 Mann unter den Fahnen, und er hoffte sie in wenigen Jahren auf 163 000 [1]) Mann zu vermehren; das erschien ihm aber damals als das höchste, was das Land im Frieden ertragen könne [2]). Im Kriege rechnete er auf eine weitere Vermehrung bis zu 210 000 Mann; darunter sind 22 Freibataillone aus dem Reich und 20 000 Rekruten aus Sachsen einbegriffen; davon gehen 40 000 Mann Besatzungstruppen ab, so daß für die Feldarmee nur 170 000 Mann übrig bleiben [3]). Diese Berechnung ist aber unsicher wegen der Schwierigkeit der Werbungen

1) An einer anderen Stelle 166 000!

2) 1776, nach der Erwerbung von Westpreußen und bei einer Bevölkerungszahl von 5,2 Millionen rechnete er schon 10 000 Mann mehr.

3) 1776: 180 000 Mann.

Digitized by Google

im Reich. Mit Sicherheit kann man nur auf 166 000 Mann rechnen und für die Feldarmee, wenn man 30 000 Mann Besatzungstruppen abzieht, auf 136 000 Mann. Das ist so viel, wie die Österreicher allein haben; der König zieht daraus den Schluß, daß die preußischen Truppen durch die innere Güte der Ausbildung ersetzen müssen, was ihnen an Zahl fehlt — der eigentliche Nerv für die militärischen Betrachtungen des Testaments.

Man sieht also: das Heer wird nach dem Kriege noch vermehrt, trotzdem die Bevölkerung nicht zu-, sondern abgenommen hatte. Der König berechnete sie 1768 auf 4,5 Millionen, während er 1752 5 Millionen angenommen hatte. Um so schwieriger war die Frage des Ersatzes. Die Kantons sollten möglichst geschont werden, nicht bloß, um dem Lande die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, sondern auch, um in den Daheimgelassenen eine Reserve für den schlimmsten Fall im Kriege zu haben. Mehr als 60 Kantonisten sollte die Kompagnie nicht zählen; das war weniger als die Hälfte. Der König rechnete 1768 70 000 Inländer auf zirka 90 000 Ausländer (160 000); das waren etwa 1,5 % der inländischen Bevölkerung. Diese Angabe des Politischen Testaments von 1768 hat man nun gewöhnlich als endgültige Norm betrachtet. Auch Koser tut es noch (III, 365). Es ist aber nicht ganz richtig. Die Zahl der Inländer ist nicht nur absolut, sondern auch relativ später noch erhöht worden. Nach dem Exposé von 1776 wurden auf 187 000 Mann 90 000 Inländer gegen 97 000 Ausländer gerechnet, etwa 1,7 % auf die damals 5,2 Millionen betragende Bevölkerung. Trotzdem also der König die Kantons wie seinen Augapfel hüten wollte, mußten sie am Ende doch stärker herangezogen werden als vor dem Kriege. Ich glaube, daß die allgemeine Anschauung, als habe die Zahl der Ausländer seit 1763 auf Kosten der Inländer beständig zugenommen, noch einer Revision bedarf.

Eine Einsicht, die erst in dem Politischen Testament von 1768 hervortritt und offenbar auf den Erfahrungen des Krieges beruht, ist die, daß Ostpreußen in einem Kriege mit Rußland und Österreich nicht zu verteidigen ist, und ebenso Cleve-Mark und Ostfriesland in einem Kriege, bei dem Frankreich mit den Gegnern Preußens im Bunde ist. Nur für den damals unwahrscheinlichen Fall, daß Preußen mit Österreich zusammen gegen Rußland kämpft, und daß es von seinem Bundesgenossen gut unterstützt wird, will Friedrich überhaupt eine Verteidigung von Ostpreußen versuchen. Dann müssen 70 000 Mann bei Tilsit aufgestellt werden, und man muß Danzig und Thorn besetzen (die ja noch polnisch waren), um den Rücken frei zu haben, die Weichsel zu be-

Digitized by Google

herrschen und die rückwärtige Verbindung mit dem Hauptkörper des Staates zu sichern. Sonst muß man Ostpreußen von vornherein aufgeben, sich auf die Weichsellinie und weiterhin auf Netze und Warthe beschränken mit einem verschanzten Lager unter den Kanonen von Kolberg, das stärker als Festung ausgebaut werden muß als bisher. Mit der Armee zugleich müßte man 20 000 Rekruten aus den Kantons herausziehen und sich die Einkünfte auf ein Vierteljahr im voraus bezahlen lassen.

Wesel hatte ja der König schon 1757 beim Anmarsch der Franzosen zu räumen befohlen (12. Januar, Politische Correspondenz XIV 8524), es war aber schließlich doch noch eine Zeitlang verteidigt worden, ebenso Emden. In Zukunft sollen diese Gebiete, wenn keine sehr starken Bundesgenossen vorhanden sind, ohne weiteres aufgegeben werden. Darum sind die Werke von Geldern bereits geschleift, die von Wesel enger zusammengezogen worden. Ein Polygon soll unterminiert werden, damit man es nach Abzug der Besatzung in die Luft sprengen kann. Minden läßt sich unter Umständen halten.

Es ist schlimm, daß man auf diese Weise gleich zu Anfang des Krieges zwei Provinzen verliert mit ihren Kräften an Menschen und Einkünften; aber die Notwendigkeit gebietet es; darin zeigt sich die Schwäche des preußischen Staatsgebietes. Nur die mittleren Provinzen und Schlesien bilden eine verteidigungsfähige Ländermasse. Die Vorstellung, daß diese Provinzen den eigentlichen Hauptkörper des Staates bilden, findet sich schon in dem Politischen Testament von 1752; aber erst durch den Krieg ist Friedrich zu der Einsicht gekommen, daß sie allein unter allen Umständen verteidigt werden können. Zur Verteidigung dieser Gebiete in einem Kriege mit Österreich gehört aber notwendigerweise die Besetzung Sachsens; das war dem König schon 1752 klar gewesen; ganz abgesehen davon, ob er die Absicht oder die Möglichkeit hatte, Sachsen zu behalten — die Operationsbasis in einem Kriege mit Österreich mußte es auf jeden Fall bilden. Der König hat nur einen Verteidigungskrieg gegen Österreich und seine etwaigen Bundesgenossen im Auge; aber er ist der Meinung, daß man diesen Krieg nicht in strategischer Defensive beginnen, sondern gleich eine wirksame Offensive ins Werk setzen muß, deren Ziel die feindliche Hauptstadt ist. Es ist seine alte strategische Normalidee, die schon A. Naudé ganz richtig an den Verhandlungen über den Feldzugsplan von 1757 und an der Unternehmung von 1758 erläutert hatte: man muß mit dem Hauptheer in Mähren eindringen und gleich der March entlang Streifpartien bis in die Nähe von Wien senden. Das ist der empfindlichste Punkt

Digitized by Google

für die Österreicher; durch Bedrohung von Wien können sie am ersten zum Frieden gezwungen werden. Natürlich muß zugleich auch in Böhmen vorgegangen werden; alles Weitere muß von den Umständen abhängig gemacht werden. Diese Idee hatte ja der König schon 1757 gehabt; er hatte sie dann unter dem Einfluß der Ratschläge von Schwerin und Winterfeldt durch den konzentrischen Einmarsch in Böhmen mit dem Ziel einer Entscheidungsschlacht bei Prag ersetzt. 1758 war er dann doch wieder darauf zurückgekommen; aber der hartnäckige Widerstand von Olmütz und die Wegnahme eines großen Transports durch die Österreicher hatten damals den Plan vereitelt. Die Idee saß aber fest im Kopfe des Königs, und hier tritt sie wieder hervor, als strategischer Normalplan, der dem Nachfolger empfohlen wird. Friedrich selbst hat im bayrischen Erbfolgekrieg 1778 danach zu handeln versucht; aber die Schwierigkeiten, die der in Böhmen kommandierende Prinz Heinrich machte, der das Hauptheer zur Deckung seiner Flanke in der Nähe zu haben wünschte, haben auch damals die Ausführung verhindert.

Auch Rußland gegenüber gedachte sich Friedrich unter Umständen nicht in der strategischen Defensive zu halten, wobei aber wohl eine Unterstützung nicht nur durch Österreich, sondern auch durch England vorausgesetzt wird. Er denkt dabei an einen Marsch auf Petersburg, an der Küste des baltischen Meeres entlang; die Verpflegung der vorrückenden Armee soll dabei durch eine an der Küste den Vormarsch begleitende Flotte sichergestellt werden. Woher diese Flotte kommen soll, ist nicht angedeutet; es ist wohl an die Unterstützung durch eine verbündete Seemacht zu denken; denn in dem Politischen Testament von 1768 hat sich Friedrich noch entschiedener als 1752 gegen die Begründung einer preußischen Kriegsflotte ausgesprochen.

Man sieht, die Kühnheit und Großzügigkeit der strategischen Entwürfe hat sich nach dem Kriege nicht vermindert, sondern eher noch erhöht. In dem Kapitel über die Fundamentalprinzipien des Krieges gibt der König den großen Entwürfen der Niederwerfungsstrategie durchaus den Vorzug vor den kleinen Plänen der Ermattungsstrategie. Die Art, wie er hier die Generalidee des Feldzuges von 1757 auseinandersetzt, zeigt einen großen, fast modern anmutenden Zug und ist bei dem Streit um die strategischen Grundsätze des Königs nicht immer genügend berücksichtigt worden. Man kann hier nicht die gewöhnliche kritische Methode anwenden, wonach spätere, memoirenartig rückblickende Ausführungen weniger Gewicht haben als die gleichzeitigen, das Handeln selbst begleitenden Zeugnisse, die in den einzelnen Weisungen, in

Digitized by Google

oft nur bruchstückartig erhaltenen Verhandlungen u. dgl. vorhanden sind. Diese einzelnen Weisungen und Befehle erhalten ihren richtigen Zusammenhang und Hintergrund erst durch diese später verlautbarten Generalideen. Die Ausführung bleibt meist hinter dem Entwurf zurück. Es kommt hier darauf an, ob die Zeit und der Mann überhaupt einer Konzeption im Stil der Niederwerfungsstrategie fähig war, und das muß man bei Friedrich durchaus bejahen. Allerdings waren seine Kriegsmittel und die allgemeinen Umstände, die die Kriegführung bedingen, wie z. B. Anbau der Länder, Zustand der Straßen, Verpflegungsmöglichkeiten, damals so beschaffen, daß sie der Ausführung solcher Entwürfe größere Schwierigkeiten entgegensetzten als zur Zeit Napoleons oder Moltkes. Das hat Friedrich zur Genüge erfahren, und darum hat seine Kriegführung das Schwankende behalten, das sie auf der anderen Seite doch wieder der alten methodischen Manövrierstrategie nähert. Die Magazinverpflegung vor allem bleibt ihm die Grundlage aller Operationen, und er sieht auch voraus, daß man den Österreichern gegenüber in Zukunft sich auf einen bloßen Stellungskrieg (guerre de postes) gefaßt machen müsse. Der Feldzug von 1778 hat diese Voraussage bestätigt.

Die Grundlagen der bisherigen Lineartaktik sind durch den Krieg noch keineswegs ins Wanken geraten. Tirailleure spielen eine ganz untergeordnete Rolle in den taktischen Anweisungen des Königs. Beim Feuer der Infanterie wird noch immer kein Gewicht auf das Zielen gelegt. Die Hauptsache ist das schnelle Laden; das wird auf das nachdrücklichste eingeschärft; der König meint, daß die Preußen dadurch bei Roßbach, bei Liegnitz und Torgau dem Feinde überlegen gewesen wären. Nur in einem Punkt kündigt sich in dem Testament von 1768 eine große taktische Umwälzung an, die freilich erst in den Anfängen war und später viel weiter gehen sollte, als der König sich träumen ließ: die Artillerie hat eine entscheidende Bedeutung gewonnen; man muß auf ihre Vermehrung und Ausbildung mehr als früher bedacht sein; sie hat auch die Bedingungen des Infanteriegefechts gänzlich verändert. Die Kartätsche tötet einen Mann von 6 Fuß ebenso wie einen von 5 Fuß 7 Zoll. Die großen Leute gelten nichts mehr. Sie waren ja nicht bloß eine Liebhaberei Friedrich Wilhelms I. gewesen (abgesehen von den Übertreibungen bei seiner Riesengarde); auch Friedrich selbst hatte noch in dem Testament von 1752 für das erste Glied die Minimalgröße von 5 Fuß 8 Zoll gefordert, für das zweite Glied mindestens 5 Fuß 6 Zoll. Man brauchte die großen, starken Leute namentlich im ersten Gliede wegen der größeren Wucht des Bajonett-

Digitized by Google

angriffs, dem damals noch eine entscheidende Bedeutung zugeschrieben wurde. Das ist durch die vermehrte und verstärkte Artilleriewirkung anders geworden. Es kommt nur noch selten und vereinzelt zur Anwendung der blanken Waffe. Darum geht der König seit dem Kriege in seinen Anforderungen an das Maß der Mannschaft herab; 5 Fuß 6 Zoll oder auch 5 Zoll genügen ihm jetzt. Unter dieses Maß aber möchte er nicht herabgehen, weil Leute von einer gewissen Körpergröße und Stärke nötig sind wegen der schweren Belastung des Infanteristen auf dem Marsche; kleine, schwächere Staturen würden dabei zusammenbrechen.

Die Ausbildung der Truppen im Frieden ist nach wie vor eine der dringendsten Sorgen der friderizianischen Regierung. Dabei wird aber nicht nur der Exerzierdrill ins Auge gefaßt, sondern das Testament von 1768 zeigt vielleicht noch stärker als das von 1752 das Bestreben nach einer besseren Ausbildung des Offizierkorps. Neben den hergebrachten Frühjahrsrevüen, die namentlich den Zustand und die Ausbildung der Truppen dem obersten Kriegsherrn vorführen sollen, erscheinen allerdings schon 1752 die Herbstmanöver, die in erster Linie als eine Schule für die höheren Offiziere in den Aufgaben der Truppenführung gedacht sind; auch auf seinen „Etat major" legt der König Gewicht: er hält selbst Lehrkurse für geeignete Offiziere und legt damit den Grund zu dem späteren Großen Generalstab. Die ganze Ausbildung wird jetzt von einer Anzahl von hohen Offizieren beaufsichtigt, die außer der Anciennetät zu ihrer Stellung befördert werden und als Inspekteure in bestimmten Inspektionsbezirken die Gleichmäßigkeit und Tüchtigkeit der Ausbildung zu überwachen haben. Alles das sind Ergebnisse aus den Erfahrungen des Krieges und den Notwendigkeiten der militärisch-politischen Lage, die in dem Politischen Testament von 1768 in ihrem Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Staatsleitung erscheinen. Dem ganzen Heerwesen suchte der König auch jetzt, wie früher schon, einen ethisch-heroischen Geist einzuflößen; er nimmt zugleich auch Stellung gegen eine neuerdings in der französischen Literatur hervorgetretene antimilitaristische, pazifistische Richtung, die den Krieg und das Militär in der allgemeinen Schätzung herabzusetzen geeignet sei[1]); ihr gegenüber betont er den hohen ethischen Wert des „guten Krieges".

1) Der König nennt keine Autoren. Man hat wohl an die Artikel der Grande Encyclopédie über Guerre und Paix zu denken, die entschieden pazifistisch gehalten sind. Der erste war 1757, der zweite 1765 erschienen. Signiert: D. J. . Vgl. auch die Bemerkungen in dem „Examen de l'Essai sur les préjugés" 1770 (gegen Holbach) und in dem Totengespräch zwischen Prinz Eugen,

Digitized by Google

VIII.

Der Charakter Preußens als Militärstaat zeigt sich vor allem in der Art, wie die Finanzverwaltung behandelt wird[1]). Ihr eigentlicher Hauptzweck ist die beständige Kriegsbereitschaft. Das war auch schon früher so gewesen; aber das Testament von 1768 zeigt in diesem Punkte die Einwirkung der Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges besonders greifbar. Nichts erfüllte den König mit größerer Genugtuung, als daß es ihm gelungen war, den furchtbaren Krieg durchzuführen, ohne seine Zuflucht zu neuen Steuern und zu Anleihen zu nehmen. Die Untersuchungen, die Koser auf Grund seiner Tresorzettel angestellt hat[2]), haben ja gezeigt, wie es ihm möglich gewesen ist, die 125 Millionen Taler militärischer Ausgaben aufzubringen, die der Krieg für Preußen gekostet hat. Eine wesentliche Rolle spielt dabei in den letzten Jahren die Ausprägung unterwertiger Münzen, mit denen namentlich auch Polen überschwemmt worden ist. Von dieser Seite seiner Finanzpolitik spricht der König in dem Politischen Testament nicht. Er hat sie als ein Auskunftsmittel in der bittersten Not vor sich und der Welt zu rechtfertigen gesucht; aber das Mittel war ihm doch wohl zu bedenklich, als daß er in den Ratschlägen an seine Nachfolger überhaupt davon sprechen mochte. An dem Grundsatz aber hielt er fest, daß auch in Zukunft die Finanzen so eingerichtet werden müßten, daß man die Steuern nicht zu erhöhen und den Staat nicht mit Schulden zu überlasten brauche. Auf der einen Seite ist hier die landesväterliche Sorge für die schon ohnehin stark belasteten Untertanen wirksam, auf der anderen Seite eine prinzipielle Abneigung vor der Inanspruchnahme des Staatskredits. Soweit es sich um Preußen selbst handelt, ist ja diese Abneigung sehr wohl verständlich. Vor einer inneren Anleihe ist der König im Fall der Not nicht zurückgeschreckt; er hat 1744 und auch im Siebenjährigen Kriege ein paar Millionen bei der kurmärkischen Landschaft aufgenommen und rechnete auch in Zukunft auf solche ständische Anleihen. Aber er wußte sehr genau, daß sein Land arm sei, und daß solche inneren Anleihen sich nur in

---

Lord Marlborough und Fürst Liechtenstein 1773 (gegen die Encyklopädisten). Oeuvres 9, 145 ff. u. 14, 255 ff.

1) Über den preußischen Staatshaushalt im 18. Jahrhundert vgl. Riedel, Der brandenburg-preußische Staatshaushalt (1866); über den Staatsschatz insbesondere A. Naudé, F.B.P.G., Bd. 5, Koser, ebenda, Bd. 4 (1740—1756), Bd. 13 (1756—1763), Bd. 16 (1763—1786). Dazu jetzt auch Volz über die finanzielle Kriegsbereitschaft Friedrichs: Deutsche Rundschau 1916.

2) F.B.P.G. 13, 153 ff.

Digitized by Google

sehr bescheidenen Grenzen bewegen konnten. Auswärtige Anleihen aber waren entweder bei der notorischen Armut des Landes nicht gut möglich, oder, wenn sie möglich waren, so hätten sie doch den Staat und seine Politik in eine Abhängigkeit vom Ausland gebracht, die mit den Grundsätzen der friderizianischen Regierung schlechterdings nicht vereinbar war. Er sah, wie damals Österreich durch die Schuldenlast, von der es bedrückt wurde, in seinen politischen Entwürfen gehindert war; namentlich den 8 Millionen, die jährlich für die Verzinsung der Staatsschuld gebraucht wurden, schrieb er es zu, daß Österreich noch eine Zeitlang Frieden halten mußte. Die Sparsamkeit der österreichischen Regierung unter Maria Theresia, ihre finanziellen Reformen erfüllten ihn mit Besorgnis; er war überzeugt, daß, sobald die Schuldenlast nicht mehr drückte, eine neue Kriegsepoche anbrechen werde. England und vollends Frankreich sah er auf dem Wege zum Staatsbankrott. Bei Frankreich hat er ja nicht so ganz unrecht gehabt; bei England muß man erwägen, daß es die Zeit vor den großen Pittschen Finanzreformen war.

Die Rolle, die bei den alten großen Mächten der Staatskredit spielte, wurde in Preußen dem Staatsschatz zugewiesen. Er ist die Hauptgrundlage der finanziellen Kriegsbereitschaft. Der König stellt auch jetzt wieder die Forderung auf, daß er auf 20 Millionen Taler gebracht werden müsse — ein Betrag, von dem man damals (1768) offenbar nur noch um 1—1½ Millionen entfernt war. Der Plan der Finanzierung eines zukünftigen Krieges, um den sich in der Finanzverwaltung alles dreht, stellt sich nun nach dem Testament von 1768 wesentlich anders dar als früher 1752. Vor allem hat der König aus den Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges gelernt, daß die extraordinären Kosten eines Feldzuges, die er früher mit 5 Millionen Talern in Rechnung gesetzt hatte, bedeutend höher anzusetzen seien, nämlich auf 12 Millionen Taler. Das veränderte die ganze Rechnung. Es war nun nicht mehr möglich, wie es noch 1752 in Aussicht genommen war, die Finanzierung des Krieges lediglich auf die Ersparnisse der laufenden Verwaltung und jährliche Zuschüsse aus dem Tresor zu begründen. Aber die Erfahrungen des Krieges wiesen auch auf den neuen Aktivposten hin, der dabei eingesetzt werden konnte: das waren die Einkünfte aus Sachsen. Die Bestreituug der Kosten des Siebenjährigen Krieges war nur dadurch möglich geworden, daß die genannten Staatseinkünfte von Sachsen mit dazu herangezogen worden waren. Der König hatte mindestens 5 Millionen jährlich, zuweilen 6 bis 7 Millionen, aus dem unter seiner Verwaltung stehenden Lande heraus-

Digitized by Google

geholt. So mußte es auch in Zukunft sein. Wie Sachsen in einem Kriege mit Österreich notwendigerweise die militärische Operationsbasis bilden mußte, so mußten auch finanziell seine Einkünfte dazu dienen, die außerordentlichen Kosten eines Krieges mit zu decken. Friedrich setzt dafür in seinem Politischen Testament die Summe von 5 Millionen an. Aber auch so bedurfte es noch einer erheblichen Steigerung der eigenen Verwaltungsüberschüsse. Wir finden sie in dem Testament mit 4,7 Millionen Taler angesetzt. Davon sind 300 000 Taler bereits in Abzug gebracht, die er für seinen eigenen Bedarf rechnet. Bis auf diesen Abzug ist es dieselbe Summe, die er 1752 als notwendig für die Zukunft bezeichnet hatte. 4,7 Millionen Überschuß aus der eigenen Staatsverwaltung, 5 Millionen aus Sachsen — das gab bereits 9,7 Millionen im Jahr an Extraordinarien; zur Deckung des nötigen Betrages von 12 Millionen bedurfte es daher nur eines mäßigen Zuschusses aus dem Staatsschatz, von 2 300 000 Talern jährlich. Der König glaubte, daß man den Krieg etwa 8 Jahre damit aushalten könne (was auf einen damaligen Betrag von etwa 18½ Millionen für den Tresor schließen läßt). Dabei sind noch nicht in Anschlag gebracht die Mittel, die der König für die Mobilmachung, für Fourage und für Pferdeankauf bereithielt: 2,5 Millionen für die Mobilmachung in dem sogenannten kleinen Tresor; Fourage in Magdeburg für 900 000 Taler (oder das bare Geld dafür in der Bank); 4,4 Millionen Taler steckten in den schlesischen Magazinen; 800 000 Taler waren für den Ankauf von Pferden bestimmt.

Das ist die finanzielle Rüstung, in der der König damals den nächsten Krieg in Ruhe erwarten zu können glaubte. Diese Rechnung steht, wie gesagt, im Mittelpunkt seines ganzen Finanzsystems nicht nur nach dem Testament von 1768, sondern auch nach den späteren Aufzeichnungen. Im Jahre 1776 berechnete er die außerordentlichen Kosten eines Feldzuges auf 11 Millionen Taler. Zur Deckung sollten wieder in erster Linie die Ersparnisse der Verwaltung dienen, die auf 5,7 Millionen für das Jahr beziffert werden; daneben der Staatsschatz, der auf 19,3 Millionen angegeben wird, den Rest des Bedarfs also noch nicht ganz für vier Feldzüge liefern konnte; im Hintergrunde steht wieder Sachsen mit seinen Verwaltungsüberschüssen. 1784 ist die Rechnung auf eine andere Grundlage gestellt, weil infolge der veränderten politischen Konjunkturen der sächsische Posten ausfällt. Jetzt ist der König ganz auf die eigenen Mittel angewiesen. Er hat vor allem die Naturalvorräte verstärkt, die er auf 18 Millionen Taler berechnet. Zusammen mit dem baren Staatsschatz, dessen Höhe nicht an-

Digitized by Google

gegeben wird, aber wohl auf etwa 20 Millionen zu schätzen sein dürfte, und mit den jährlichen Verwaltungsüberschüssen, die in Friedenszeiten auf 7, im Kriege auf 6 Millionen veranschlagt werden, können die außerordentlichen Kriegskosten, die für den Feldzug jetzt wieder auf 12 Millionen beziffert werden, für 6 Jahre bestritten worden. Die gesamten Staatseinkünfte betrugen damals 21 730 000 Taler. So ist die beständige finanzielle Kriegsbereitschaft geradezu das maßgebende Prinzip des ganzen friderizianischen Staatshaushalts.

Kehren wir aber noch für einen Moment zu den Berechnungen des Politischen Testaments von 1768 zurück, um die Bedeutung für die Steuer- und Wirtschaftspolitik zu würdigen!

Besonders interessant ist darin die Zahl, die den Betrag der jährlichen Ersparnisse der Staatsverwaltung, des Überschusses der Einnahmen über die regelmäßigen Ausgaben angibt. Es sind (nach der abrundenden Berechnung des Königs) 4 700 000 Taler. Nach dem Testament von 1752 betrug die Summe 2,3 Millionen. Davon muß allerdings 1 Million abgezogen werden, die der König aus der Münze erwartete. Das war eine Spekulation, die gänzlich fehlgeschlagen ist. Dagegen muß man, um eine mit dem Politischen Testament von 1768 vergleichbare Zahl zu erhalten, die 700 000 Taler zurechnen, die 1752 als außerordentliche Einkünfte angegeben werden, und von deren Natur gleich noch die Rede sein wird. Dann kommt man auf einen Überschuß von 2 Millionen Taler für 1752. Von der Zahl des Politischen Testaments von 1768 (4,7 Millionen) müssen etwa 600 000 Taler abgezogen werden, weil es sich hier, wie gleich noch zu erörtern sein wird, ebenfalls zum Teil um übermäßig hohe Ansätze handelt, wie sich später herausstellte. Das ergibt also 4,1 Millionen für 1768. Wir haben also 1768 eine Steigerung um mehr als 2 Millionen gegen 1752, und zwar ist diese Steigerung eingetreten, obwohl das Staatsgebiet nicht um eine Quadratmeile zugenommen hatte, die Bevölkerung aber um eine halbe Million, d. h. um 10 %, kleiner geworden war und an Leistungsfähigkeit sicherlich nicht gewonnen hatte. Diese Vermehrung der Einkünfte um mehr als 2 Millionen ist also eine sehr auffallende Tatsache. Sie ist nicht gleichsam automatisch eingetreten; sie ist das Ergebnis scharfer finanz- und wirtschaftspolitischer Maßregeln, die die ganze Verwaltung seit dem Kriege charakterisieren.

Gewöhnlich hat man hier die Reform der Zölle und indirekten Steuern, die sogenannte Zoll- und Akziseregie, in den Vordergrund gestellt. Schon in dem jüngeren, vielfach zu Kritik und Opposition geneigten friderizianischen Beamtentum hat sich die Legende gebildet

Digitized by Google

— die ihren letzten Niederschlag in Beguelins Geschichte der Akzise-verfassung (1800) gefunden hat —, der König habe am 10. Juni 1766, also wohl bei der Ministerrevue, wo der neue Etat reguliert zu werden pflegte, von den Ministern des Generaldirektoriums 2 Millionen mehr als bisher aus Akzise und Zolleinkünften verlangt, und da die für das Wohl des Landes besorgten Minister eine derartige Steigerung der Einnahmen für unmöglich erklärt hätten, so habe der König sich die Franzosen kommen lassen, um mit ihrer Hilfe seinen Willen durchzusetzen. Schmoller hat schon 1888 in einer Akademieabhandlung darauf hingewiesen, daß diese auch von W. Schultze in seiner Geschichte der Regie angenommene Überlieferung mit den Memoiren des Königs in Widerspruch steht, und ich kann hinzufügen, daß der Inhalt des Politischen Testaments von 1768 seine Auffassung durchaus bestätigt. Ich will hier vorläufig nur die eine Tatsache hervorheben, daß der König in diesem Testament die Vermehrung der Einkünfte durch die neue Zoll- und Akziseregie nur auf 500000 Taler beziffert. Aber ein richtiger Kern könnte immerhin doch in jener Überlieferung stecken. Der Staat bedurfte in der Tat damals einer Vermehrung der Einkünfte um mehr als 2 Millionen Taler. Ob der König das den Ministern gesagt hat, ob sie es aus den ihnen bekannten Daten später errechnet haben, mag dahingestellt bleiben; die Hauptsache aber ist, daß diese Vermehrung der Einkünfte nicht eigentlich durch Erhöhung der Akziseeinkünfte, sondern auf anderem Wege zustande gebracht werden sollte und zustande gebracht worden ist.

Den Hauptposten bei der Vermehrung der Überschüsse stellt die Einnahme aus dem neubegründeten Tabakmonopol dar, das in der Hauptsache auf einem neu eingeführten Gewerbezweig beruhte, nicht bloß eine neue Steuerform darstellte; der König berechnet sie in dem Politischen Testament auf $1^1/_2$ Millionen — eine Summe, von der er annahm, daß sie in einigen Jahren erreicht werden würde. Tatsächlich sind, wie wir wissen, die Einkünfte aus diesem Zweig damals kaum auf 800000 Taler gestiegen, und auch weiterhin nicht über eine Million; mit dieser Zahl hat der König auch später gerechnet; aber damals, 1768, nahm er in der optimistischen Auffassung, die seine Finanzprojekte in diesen Jahren charakterisiert, noch die Hälfte darüber an. Diese Tabakseinkünfte zusammen mit der halben Million, die aus der Regie erwartet wurde, machten 2 Millionen. Der König zog zwar gleich wieder 400000 Taler davon ab für die Augmentationen, die er bei der Armee vorhatte, und die natürlich dauernde Ausgaben mit sich brachten; aber die 1600000 Taler, die übrigblieben, machen doch den

Digitized by Google

bedeutendsten Posten bei der Vermehrung der Einkünfte aus, durch welche er einen zukünftigen Krieg finanziell fundieren wollte. Die alten Überschüsse der Domänenverwaltung, die er 1752 auf 1,3 Millionen angegeben hatte, nahm er jetzt zu 1,4 Millionen an; von der einen Million aus den Münzeinkünften, die 1752 mit hinzugerechnet worden waren, ist nicht mehr die Rede — sie hatten sich eben als eine Illusion erwiesen —; 320 000 Taler sollten aus der „kleinen Klasse von Buchholtz" genommen werden (das waren die königlichen Hand- und Dispositionsgelder, die dieser Hofstaatsrentmeister neben der Hofstaatskasse und der eigentlichen großen Dispositionskasse, von der gleich zu reden sein wird, noch verwaltete). Dazu rechnet der König dann noch 1 670 000 Taler, sogenannte „Extraordinarien", von denen er sich aber 300 000 zu seinem eigenen Bedarf vorbehielt.

Mit diesen „Extraordinarien" hat es eine eigene Bewandtnis. Sie spielen schon in dem Politischen Testament von 1752 eine Rolle, allerdings noch keine so bedeutende wie später. Der König spricht da von ihnen unter der Bezeichnung: „des revenus que je me suis faits". Es sind Überschüsse über den Etat in verschiedenen Titeln, die hier zu außerordentlichen Verwendungszwecken, außerhalb des eigentlichen Etats, gesammelt werden. Die Gesamtsumme berechnet der König damals auf 700 000 Taler. 1768 machen diese „Extraordinarien" (ohne die Einnahmen aus der Tabakadministration und aus der Akzise und Zollregie) bereits 1 670 000 Taler aus. Wenn wir die einzelnen Posten mustern, aus denen sich ihre Vermehrung hauptsächlich ergab, so finden wir, daß es sich dabei nicht um Steuern, sondern um andere Quellen der Staatseinkünfte handelt: um erhöhte Einkünfte aus Regalien, wie Hafenzölle, Post, Transitogefälle, ganz besonders auch um die neuen Holzzölle und die wieder verstärkte Nutzung der königlichen Forsten. Von allen Enden werden hier kleinere und größere Überschüsse zusammengetragen, nach dem Grundsatz, daß „viele wenig ein viel ausmachen".

Diese Verwaltungsüberschüsse spielen in dem Staatshaushalt der zweiten Regierungshälfte Friedrichs eine stets wachsende Rolle. Sie steigen namentlich mit der Erwerbung Westpreußens. Nach der Aufzeichnung von 1776 betrugen sie bereits 5,7 Millionen, nach der von 1784 sogar 7,1 Millionen (bei einem Gesamt-Staatseinkommen von 21,70 bzw. 21,73 Millionen). Wir haben hier die Fonds der sogenannten Dispositionskasse vor uns, die dem Hofstaatsrentmeister Buchholtz unterstellt war; sie hatte im letzten Regierungsjahre des Königs

Digitized by Google

nach Riedel eine Einnahme von mehr als 8 Millionen Taler[1]). Das war mehr als ein Drittel der gesamten Staatseinnahme. Die verfügbaren Überschüsse sind seit 1752 von 2 auf über 7 Millionen gestiegen, während die Einkünfte der Domänenkasse nur von 4½ auf 8½ Millionen, die der Kriegskasse (in welche die Steuern flossen) sogar nur von 3,4 auf 4,9 Millionen gewachsen waren. Man sieht daraus, welche Bedeutung für die Finanzwirtschaft des Königs dieses Extraordinarium hatte. Es gibt dem ganzen Staatshaushalt einen anderen Zug als bisher. Das Charakteristische des Staatshaushalts war bisher das Starre, Unveränderliche der Etats gewesen, das wohl dazu dienen konnte, in regulären Zeiten Ordnung und Sparsamkeit zu verbürgen und den Staatsschatz zu füllen, das aber im übrigen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Kriegführung und des „Retablissements" nach dem Kriege nicht elastisch genug war. Es bedurfte neben den Ordinäretats der Staatsverwaltung eines Extraordinariums von erheblicher Bedeutung, das — abgesehen von der Ansammlung der Summen, die für den Staatsschatz bestimmt waren — noch die Mittel darbot, um je nach den Umständen außerordentliche Staatsbedürfnisse im Frieden zu decken oder einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten der Kriegführung zu liefern. Das war der doppelte Zweck, den der König nach dem Kriege seiner Dispositionskasse zugewiesen hat: im Frieden nahm er daraus die Gelder für Festungsbau, für Landesmeliorationen, für landesväterliche Wohltätigkeit in großem Stil, auch für die russischen Subsidien[2]) — im Kriege sollten diese Summen und ebenso das, was sonst davon in den Staatsschatz floß[3]), dazu dienen, einen namhaften Beitrag zu den Kosten der Feldzüge zu liefern. Darum hütete sich der König auf das strengste und warnte auch seine Nachfolger davor, nichts von diesen Geldern durch Pensionen oder sonst durch dauernde Verpflichtungen festzulegen. Einmalige Zuwendungen: ja; dauernde Zahlungen unter keinen Umständen! Das Geld soll eben in jedem Moment für kriegerische Zwecke verwendbar sein. Diese beständige finanzielle Kriegsbereitschaft steht offenbar in Verbindung mit

1) Staatshaushalt 119. Dabei sind allerdings die Bestandsgelder des Vorjahres mit eingerechnet.

2) 1768—1774 waren jährlich 500 000 Taler zu zahlen.

3) Nach der Aufzählung von 1776 waren von dem Überschuß von 5,7 Millionen 2 Millionen für den Tresor, 3,7 zur königlichen Disposition bestimmt; nach der von 1784 sollten von dem Friedensüberschuß von 7,12 Millionen 3 Millionen in den Tresor abgegeben werden, 4,12 Millionen zur königlichen Disposition verbleiben.

Digitized by Google

dem politischen Grundsatz, von dem sich Friedrich leiten ließ, daß der Staatsmann zwar keine Gelegenheiten machen könne, aber die auftauchenden Gelegenheiten sofort ergreifen und benutzen müsse — und sie gibt zugleich der ganzen friderizianischen Verwaltung ihr eigentümliches Gepräge. Der schärfere fiskalische und zugleich staatssozialistische Geist, der sich seit dem Kriege bemerkbar macht, steht in innerem Zusammenhang mit diesen militärisch-politischen Notwendigkeiten, die aus der ungesicherten Lage des Staates und aus den beständig drohenden Gefahren der europäischen Lage hervorgingen.

Daß die Zoll- und Akzisereform nicht in erster Linie auf eine Erhöhung der Einkünfte berechnet war, habe ich schon hervorgehoben. Es ist von Wichtigkeit, daß nun aus dem Politischen Testament mit aller wünschenswerten Klarheit hervorgeht, welches dabei eigentlich das wirkliche Hauptmotiv des Königs gewesen ist. Auf der einen Seite ist es die Wahrnehmung, daß ein ungeheurer Schmuggel im Begriff stand, seine ganze im Interesse der Manufakturen eingeführte Schutzzoll- und Verbotspolitik wirkungslos zu machen; auf der anderen Seite die Erkenntnis, daß während des Krieges die Akziseerträge in einer Weise heruntergegangen waren, die begründete Zweifel an der Zweckmäßigkeit der bestehenden Verwaltungsorganisation erweckten; der Steuerrat konnte nicht mehr ebenso für die technische Seite der Akziseverwaltung wie für die Wirtschaftspolizei und die städtische Verwaltung verantwortlich gemacht werden. Das Wesentliche der Akzise- und Zollreform von 1766 besteht ja in der Tat in einer Veränderung der Behördenorganisation: in der Herauslösung dieses Verwaltungszweiges aus der allgemeinen Finanz- und Landespolizeiverwaltung und seiner Spezialisierung durch einen besonderen Behördenapparat mit einem neuen, fast selbständigen Fachdepartement des Generaldirektoriums an der Spitze. Daneben hängt sie zusammen mit der verstärkten Schutz- und Prohibitivzollpolitik, namentlich auch mit dem System der Transitzölle, das damals erst völlig ausgebaut wurde, zum Kampfe gegen den Schmuggel. Also hier sind in erster Linie handelspolitische und administrativ-technische, nicht fiskalische Motive wirksam gewesen; aber allerdings: im Hintergrund stand die Erwartung, der der König auch in dem Testament von 1768 Ausdruck gegeben hat, daß eine Reform, die den Unterschleif und den Schmuggel hindere und bessere Ordnung bei der Erhebung der Gefälle einführe, doch schließlich auch, ohne eine neue Belastung der Untertanen herbeizuführen, höhere Erträge liefern müsse. Wie mäßig diese Erträge angesetzt waren, haben wir gesehen: auch hier wurde durch die Fixation der Zoll- und Akziseeinkünfte nach

Digitized by Google

Maßgabe der Einkünfte des Jahres 1765 und durch die besondere Berechnung der Überschüsse über dieses Fixum jenes Prinzip durchgeführt, daß außerhalb eines festen, im wesentlichen auf den bisherigen Betrag der Einkünfte begründeten ordentlichen Etats, der zur Deckung der ordentlichen, regelmäßigen Staatsausgaben bestimmt war, eine verfügbare Reserve für außerordentliche Bedürfnisse geschaffen werden sollte, hier eben in den Überschüssen über die Fixation, die in dem Testament zu hoch, auf 500 000 Taler, angenommen wurden; sie beliefen sich tatsächlich nur auf zirka 400 000 Taler,

Das zweifellos vorhandene, in der militärisch-politischen Lage begründete Bedürfnis nach erhöhten Einnahmen sollte also möglichst auf anderem Wege als dem der steuerlichen Belastung der Bevölkerung gedeckt werden; entbehrliche Genußmittel, wie Tabak und Kaffee, sollten als vornehmste Steuerobjekte an die Stelle der notwendigen Lebensmittel und Kaufmannswaren treten, die durch die Akzise erfaßt wurden. Das Mehl wurde freigelassen, dagegen die schweren Biere entsprechend höher angesetzt, während auch das leichte Bier frei blieb. Im Steuerwesen proklamiert das Politische Testament von 1768 überhaupt die Grundsätze der Humanität und der sozialen Gerechtigkeit mit einer überraschenden Stärke. Die großen Mängel und Ungleichheiten, die auf dem Gebiete der direkten Besteuerung noch herrschten, treten allerdings in der Betrachtung des Königs kaum hervor. Er spricht zwar davon, daß die Belastung der einzelnen Provinzen eine sehr ungleiche sei, daß zum Beispiel Minden zu viel, die Mark Brandenburg zu wenig bezahle; er spricht auch gelegentlich, wie schon 1752, von der allzu starken Belastung der Städte durch die Servisumlagen, der Bauern durch die Vorspannleistungen; aber ein Steuerprivilegium des Adels kennt er offenbar gar nicht. Nach seinen Worten müßte man annehmen, daß auch der Adel Grundsteuer bezahlte, was ja freilich in Ost- und später auch in Westpreußen und in Schlesien wirklich der Fall gewesen ist; in den übrigen Provinzen sah er offenbar den Lehnkanon, den die Rittergutsbesitzer infolge der Allodifikation ihrer Güter zu zahlen hatten, als einen Ersatz für die Grundsteuer an. Höchst auffällig sticht von den herrschenden Zuständen das allgemeine Prinzip ab, das er für das Steuerwesen proklamierte und seinen Nachfolgern als Richtschnur vorhält: es ist nichts geringeres als das Ideal der allgemeinen Einkommensteuer mit stark progressivem Steuerfuß nach oben. Wer 100 Taler Einkommen hat, soll nicht mehr als 2 Taler davon zahlen; wer 1000 Taler hat, kann 100 Taler zahlen, ohne daß es ihn zu stark belastet. Also eine Spannung von 2—10 %! An keinem anderen

Digitized by Google

Punkte des Politischen Testamentes, das im allgemeinen durchaus auf realistischem Boden steht, sind Ideal und Wirklichkeit so weit voneinander entfernt wie hier.

IX.

Die Regulierung des Wirtschaftslebens steht in dem engsten Zusammenhang mit dem staatswirtschaftlichen Bedürfnis nach Steigerung der Finanzkraft. Es konnte gar keine Rede davon sein, etwa die merkantilistischen Bahnen der bisherigen Wirtschaftspolitik zu verlassen, schon deshalb nicht, weil es die anderen Staaten nicht taten, weil es sich hier um eine allgemeine europäische Gesamterscheinung handelte. Der König war aber auch durchaus davon überzeugt, daß er auf dem richtigen Wege sei, und daß es nur gelte, die ergriffenen Maßregeln mit Konsequenz durchzuführen und das System gegen alle Quertreibereien zu schützen und zu sichern. So entspricht dem stärkeren fiskalischen Zuge der Verwaltung eine Steigerung des Schutz- und Prohibitivsystems in der Handelspolitik, in der Förderung und Regulierung der Gewerbe; und beide sind in letzter Linie Wirkungen des Bedürfnisses nach vermehrten Machtmitteln, wie es durch die ungesicherte Lage des Staates und durch die Gefahren der europäischen Konstellation gegeben war. Niemals ist so deutlich hervorgetreten, wie der Merkantilismus das gesamte Wirtschaftsleben in den Dienst der großen staatlichen Interessen stellt und es von ihnen aus leitet; es ist eben indirekt auch Machtpolitik — Politik mit wirtschaftlichen Mitteln. Und vielleicht gerade, weil diese Seite der Sache so handgreiflich zutage tritt, ist in den Ausführungen dieses Politischen Testamentes von 1768 mehr noch als früher von philanthropischen und humanitären Gesichtspunkten die Rede. Öfter als 1752 trifft man Äußerungen wie die, daß nicht nur der Staat mächtig, sondern auch das Volk glücklich sein müsse, daß Humanität und Billigkeit regieren müßten, daß der Monarch die Pflicht habe, den Schwachen und Unvermögenden zu helfen — aber bei alledem ist doch ganz unverkennbar, daß nicht das Behagen der Einzelnen oder das größtmögliche Glück der größtmöglichen Masse das Strebeziel dieser Politik ist, sondern die Macht und Größe des Staates, dem jeder in seinem Stande dienen muß.

Die große Steuer- und Wirtschaftsreform, die nach dem Kriege in Angriff genommen wird, und die in der Zoll- und Akziseregie, in der Einführung des Tabakmonopols, in der Begründung der Bank gipfelte, knüpft ganz sichtbar an die politisch-finanziellen Notwendig-

Digitized by Google

keiten an. Die Begründung der Bank motiviert der König in dem Testament von 1768 hauptsächlich durch das Bedürfnis einer Verbesserung des Wechselkurses gegenüber Holland und Hamburg, der in den letzten Jahren des Krieges so ungünstig geworden war, daß er eine förmliche Tributzahlung an die Geldmärkte dieser Nachbarn bedeutete. Die Kaufleute sollten in ihrem Kredit unabhängig gemacht werden durch die Errichtung einer Giro-, Lombard- und Zettelbank. Und neben dieser Erwägung steht eine zweite: der Kredit der Bank könnte in Kriegszeiten für den Staat nutzbar gemacht werden. Der König denkt daran, daß in der Not der Kriegszeit Mittel geschafft werden könnten durch die Verdoppelung der Noten, die die Bank ausgibt — eine durchaus zulässige Maßregel, da man damals noch von dem Grundsatz ausging, den ganzen Notenumlauf im vollen Betrage durch das Bankkapital zu decken.

Aber auch abgesehen von diesen großen Neuerungen, die für die Zeit nach dem Kriege charakteristisch sind, tritt in dem Testament von 1768 der letzte politische Zweck des ganzen Systems von Wirtschaftsmaßregeln viel klarer und bewußter hervor als in den Ausführungen von 1752.

Dieser letzte Zweck ist Vermehrung der Bevölkerungszahl, das heißt der Zahl arbeitender und sonst dem Interesse des Staates dienender Menschen. „Menschen achte vor den größten Reichtum" hatte schon Friedrich Wilhelm I. gesagt, und die ganze innere Politik Friedrichs II. ruht ebenso wie die anderer merkantilistischer Monarchen auf dem gleichen Prinzip, das auch er schon in seinem Antimachiavell ausgesprochen hatte; aber es ist doch immerhin merkwürdig, daß eine ausdrückliche Äußerung in diesem Sinne in dem Testament von 1752 noch nicht vorkommt, daß sie aber in dem von 1768 mit starker Betonung hervortritt und seitdem in den Betrachtungen des Königs noch an Bedeutung gewinnt. Es ist offenbar der starke Menschenverlust des Krieges, der ihm diese merkantilistische Selbstverständlichkeit wieder ganz scharf vor Augen gerückt hat. Und in seiner militärisch-politischen Lage hat die Zahl der Bevölkerung immer eine doppelte Bedeutung für seine Berechnungen: einmal im Hinblick auf die Möglichkeit, die Armee auf die nötige Stärke zu bringen, also ein rein militärischer Gesichtspunkt, — zweitens, in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung, im Sinne der gewöhnlichen populationistischen Schule des Merkantilismus: Erhöhung des Wohlstandes und der Finanzkraft.

Zur Vermehrung der Bevölkerung aber gibt Friedrich zwei Hauptmittel an: innere Kolonisation und Beförderung der Manufakturen.

Die innere Kolonisation schließt die großen Landesmeliorationen

Digitized by Google

ein, die ja in der Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege noch eine weit größere Rolle spielen als vorher und durch die Mittel der Dispositionskasse ermöglicht wurden; zugleich aber auch eine durchgehende Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden, die der König, wie er in dem Testament klagt, nur äußerst schwer gegen die eingewurzelten Gewohnheiten und die Unlust zu Neuerungen bei der ländlichen Bevölkerung in Aufnahme bringen konnte. Er hebt dabei ganz besonders hervor die Anbahnung einer individuellen Wirtschaft der einzelnen Hofbesitzer auf kompakter Fläche, die durch Zusammenlegung der getrennten, in Gemengelage befindlichen Flurstücke und durch die Aufteilung der Gemeinheiten herbeigeführt werden müsse. Wir sehen, daß ihm dabei England als Muster vorschwebt. Freilich ist man praktisch damals noch nicht sehr weit damit gekommen; dafür ist aber auch die böse Schattenseite, die diese Agrarreformen damals in dem aristokratisch-agrarischen englischen Klassenstaat gehabt haben, die Aufsaugung des Bauernstandes durch den Großgrundbesitz, in Preußen durch Friedrich den Großen glücklich vermieden worden.

Bei der Begründung neuer Manufakturen sollen die Akziseextrakte als Grundlage einer Bedarfsstatistik dienen, die anzeigt, welche Waren man aus dem Ausland einführt und in welchem Betrage. Was davon im Inland gemacht werden kann, muß in den Bereich der heimischen Arbeit gezogen werden. Es kommt bei dem ganzen Manufakturwesen in erster Linie darauf an, für den inneren Markt zu produzieren, die Einfuhr vom Ausland zu beschränken. An den Export wird zwar auch gedacht, aber doch nur in zweiter Linie; viel wichtiger erscheint dem König die Bekämpfung des Schmuggels, der namentlich unter der Maske des Transithandels betrieben wurde; wie die Zoll- und Akzisereform, so hat auch das System der Transitozölle hier seinen eigentlichen Ursprung. Der Export ruhte übrigens nicht bloß auf der Industrie, sondern zum Teil auch auf der Land- und Forstwirtschaft. Nach dieser Richtung hin hat der König nach dem Kriege sich die Frage der Getreidehandelspolitik von einem neuen Gesichtspunkte aus angesehen. Vor dem Kriege interessierte ihn, wie das Testament von 1752 zeigt, vornehmlich die sozialpolitische Tendenz der Preisausgleichung, der „Balance zwischen Stadt und Land", zwischen den Getreide erzeugenden und den Getreide verzehrenden Klassen. In dem Testamente von 1768 wendet er sein Interesse vornehmlich der Frage zu, inwieweit die Getreideausfuhr erlaubt werden könne. Dabei will er noch zwischen den einzelnen Provinzen unterschieden wissen. In den mittleren Provinzen will er den Export gestatten, wenn man das Korn für 26 bis

Digitized by Google

28 Groschen den Scheffel verkaufen kann, und wenn man in Polen für 16 Groschen einkaufen kann; die Einfuhr des polnischen Kornes war ja immer die Voraussetzung für einen stärkeren Export aus den preußischen Provinzen.

Stettin sollte der Hauptexporthafen werden nach der Absicht des Königs. Dabei hatte er hauptsächlich den Handel mit Frankreich und mit Spanien im Auge. Als Exportwaren kam außer Korn, Holz und dergleichen Produkten namentlich die schlesische Leinwand in Frage. Um diese nach den Kolonien zu exportieren ohne die lästige Vermittlung der Hamburger, hätte Friedrich gern einen Handelsvertrag mit Spanien gehabt; doch ist ein solcher ebensowenig wie mit Frankreich zustande gekommen. Von dem großen See- und Kolonialhandel nahm Friedrich ebenso wie von einer Seemachtpolitik Abstand. Wenn er durch die Bengalische Compagnie in Emden den Export auch in weitere Ferne versuchsweise organisieren ließ, so wünschte er doch, daß sich dabei kein inländisches, sondern nur ausländisches Kapital beteilige; denn er wußte sehr wohl, daß im Fall eines Krieges dieser ganze Handel unter Umständen schutzlos den Zugriffen seiner Gegner, wenn diese zu den Seemächten zählten, preisgegeben sein werde. Mehr noch die Beschränkung der Einfuhr fremder Manufaktur- und Luxuswaren als die Vermehrung der Ausfuhr sollte dazu dienen, eine günstige Handelsbilanz herbeizuführen. Dieser Gesichtspunkt tritt ebenfalls in dem Testament von 1768 klarer und deutlicher hervor als früher in dem von 1752, und auch er spielt seitdem eine Rolle von wachsender Bedeutung in den Betrachtungen des Königs. Damals, 1768, sah es ja, infolge der schweren Handels- und Absatzkrisis, mit der Handelsbilanz noch nicht besonders gut aus — der König vermeidet es, bestimmte Angaben zu machen —; später aber hat er sich sehr daran gefreut, daß sich die Handelsbilanz mehr und mehr in dem günstigen Sinne gestaltete, den er vor Augen hatte. 1782 rechnete er $4^1/_2$ Millionen Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Auf ganz sicheren statistischen Grundlagen beruhte diese Rechnung noch nicht; der Minister v. Heinitz, der ein sorgfältiger und kritischer Statistiker war, rechnete eine Million weniger, während die offizielle Statistik, die für das Publikum und das Ausland bestimmt war, noch eine Million mehr aufwies; der König machte davon für sich schon seine Abstriche. Diese aktive Handelsbilanz war ihm auch deswegen von großer Wichtigkeit, weil sie ihm eine Rechtfertigung für seine ganze Treasorpolitik darbot. Es wurde ja schon damals von den Theoretikern als falsch bezeichnet, große Summen, wie es bei der Ansammlung des Kriegsschatzes geschah, Jahr für Jahr dem wirtschaftlichen Verkehr zu entziehen und

Digitized by Google

zinslos daliegen zu lassen, um sie jederzeit in Bereitschaft zu haben. Dieser Vorwurf gegen das Thesaurieren des Geldes hat dem König offenbar Kopfzerbrechen gemacht. Der erste Einwand, den er dagegen geltend macht, ist der, daß sich gar nicht so viel Gelegenheit zur Anlage von Kapitalien in seinem Lande fände, und daß es am Ende gleich sei, ob das Geld in den Kellern des Schlosses liege oder im Gewahrsam eines Privatmannes, der es nicht sicher und vorteilhaft anlegen könne — diesem Einwand hat der König wohl selbst nicht allzuviel Gewicht beigelegt; durchschlagend aber ist sein zweiter Grund: das Thesaurieren ist eine politische Notwendigkeit; es geht nicht anders; aus militärisch-politischen Gründen muß das Geld immer parat sein: wieder ein recht deutlicher Beweis dafür, daß die Volkswirtschaft zuletzt doch den politischen Interessen untergeordnet ist.

Nun rechnet aber der König, daß bei einer günstigen Handelsbilanz die Entziehung mäßiger Summen für den Tresor von dem Verkehr wohl ertragen werden könne. Bei einem Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von $4^1/_2$ Millionen können ganz gut 3 Millionen jährlich dem freien Verkehr entzogen werden; die Umlaufsmittel vermehren sich ja doch Jahr für Jahr immer noch um $1^1/_2$ Millionen. Unter dieser Voraussetzung also kann die Tresorpolitik ohne Gefährdung der volkswirtschaftlichen Gesundheit beibehalten werden. Sie steht auch bei diesen Erwägungen im Mittelpunkte des ganzen Wirtschafts- und Finanzsystems.

X.

Der militärisch-politische Gesichtspunkt, der die Ausführungen des Testamentes über das Wirtschaftsleben beherrscht, dominiert auch in den Ansichten über das Verhältnis der einzelnen Stände und Gesellschaftsklassen untereinander und zum Staate. Die geflissentliche Beibehaltung der herkömmlichen ständischen Gliederung mit der privilegierten Stellung des Adels ist nach wie vor charakteristisch für die Regierungsgrundsätze des Königs. Dabei liegt der Gedanke zugrunde, daß Adel, Bürger- und Bauernstand zum Zweck bestimmter Leistungen in den Dienst des Staates gestellt und andererseits von ihm hinsichtlich ihrer besonderen wirtschaftlichen Existenzbedingungen geschützt und gefördert werden sollen: der Adel stellt die Offiziere für das Heer und die höheren Beamten für Verwaltung und Diplomatie und wird dafür im ausschließlichen Besitz der Rittergüter geschützt; der Bürgerstand trägt Akzise und Servis; dafür sind ihm Handel und Gewerbe als ausschließlich städtische Nahrungen vorbehalten; der Bauernstand liefert

Digitized by Google

in erster Linie die Kantonisten und zahlt die direkten Steuern, darum wird er im Besitz seiner Höfe geschützt und vor der Auffaugung durch den Großgrundbesitz bewahrt. Der eigentliche Kernpunkt in diesem System politisch-sozialer Arbeitsteilung ist die privilegierte Stellung des Adels, und diese wiederum beruht auf der unter Friedrich vollends durchgedrungenen Gewohnheit, das Offizierkorps aus dem grundbesitzenden Adel zu ergänzen. In dieser Beziehung haben die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges keine Veränderung in den Grundsätzen des Königs hervorgebracht; das beweisen die Äußerungen des Politischen Testamentes von 1768 ganz unzweideutig. Im Kriege waren ja beim Mangel adligen Ersatzes auch Bürgerliche zu Offizierstellen befördert worden; aber sie wurden bei der Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß meist wieder entfernt, zu den Garnisonregimentern oder den als nicht ganz regulär betrachteten Dragonern oder Husaren abgeschoben. Der König hielt durchaus daran fest, seine Offiziere aus dem Adel zu nehmen. Der Adel galt ihm als eine Art Kriegerkaste, die in seinem Militärstaat eine bevorzugte Stellung verdiente. In dieser Auffassung hat er sich seit dem Kriege offenbar noch bestärkt. Er fühlt das Bedürfnis, seinen Standpunkt zu rechtfertigen; und diese Rechtfertigung gipfelt in dem Preis der kriegerischen Tugenden seines Adels und in einer sehr abschätzigen Beurteilung des Bürgerstandes, dem der König im großen und ganzen (gewisse Ausnahmen vorbehalten) eine niedrige Gesinnung und Mangel an Fähigkeit zu persönlichem Auftreten vorwirft. Es mag dahingestellt sein, ob hier mehr bestimmte Erfahrungen eingewirkt haben, oder der Eigensinn eingewurzelter Neigungen und Vorurteile, die ja damals allgemein im Schwange gingen. Die Abneigung des Königs richtet sich namentlich gegen den reichgewordenen Geschäftsmann, der auf Grund seines Reichtumes eine Rolle im Staatsleben zu spielen sucht, und den er davon ausschließen will. Er widerstrebt namentlich dem Begehren solcher Leute, Rittergüter zu erwerben und sich damit die Pforte zu Ämtern und Ehrenstellen zu eröffnen. Er stellt richesse und vertu einander als Gegensätze gegenüber; nur die vertu soll Anspruch auf Auszeichnung im Staat geben; und die glaubt er eben in der Hauptsache nur beim Adel zu finden. Darum wünscht er, daß die Adelsfamilien im möglichst ausschließlichen Besitz der Rittergüter bleiben sollen. Das war ja ein alter Wunsch von ihm; aber zu seiner Verwirklichung hat er jetzt ein neues Mittel gefunden, auf das er in dem Testament mit dem größten Nachdruck hinweist: es ist die fideikommissarische Bindung des ritterschaftlichen Grundbesitzes, namentlich in der Form von Majo-

Digitized by Google

raten. Das Vorbild dazu hatten ihm Einrichtungen in den österreichischen Erbländern gegeben. Er klagt, daß diese Anregung in den Kreisen der Gutsbesitzer auf starke Abneigung stoße, aber er sieht in den Fideikommissen das einzige Mittel, den Grundbesitz in den ritterschaftlichen Familien zu befestigen, nachdem er durch die Allodifikation der Lehen den Wechselfällen des freien Verkehrs ausgeliefert worden war.

Über eine Veränderung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sagt das Politische Testament von 1768 nichts. Das ist nicht ohne Bedeutung in Anbetracht der Tatsache, daß unmittelbar nach dem Kriege, bei Inangriffnahme des Retablissements in Pommern an den damit beauftragten Geheimen Finanzrat von Brenkenhoff die bekannte apodiktische Weisung ergangen war, daß alle Leibeigenschaft von Stund' an abgeschafft werden sollte. Der Anlauf ist ja bekanntlich nicht zum Ziele gelangt: die Gutsherren ließen durch Brenkenhoff dem König vorstellen, daß bei ihnen von eigentlicher Leibeigenschaft nirgends die Rede sei, und der König hat dann von einer Änderung der Verhältnisse überhaupt Abstand genommen. Das ist der Hintergrund für das Schweigen darüber in dem Politischen Testament von 1768. Wir wissen nichts Näheres über die Verhandlungen mit Brenkenhoff und über die Motive des Königs; aber ergänzend tritt hier eine Äußerung in dem Aufsatz über die Regierungsformen ein, der 1777 geschrieben wurde. Hier ist der König, bei der nachdrücklichsten grundsätzlichen Verwerfung des bäuerlichen Dienstverhältnisses doch zu der Überzeugung gelangt, daß eine Veränderung zurzeit unmöglich sei. Er weist dabei auf die Tatsache hin, daß das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf Verträgen beruhe und nicht ohne Entschädigung der Gutsherren aufgehoben werden könne; das würde nicht nur gegen das Recht verstoßen, sondern auch die ganze Gutswirtschaft über den Haufen werfen. Also Entschädigung war nötig, und diese hätte der Staat zahlen müssen, da die Bauern dazu nicht in der Lage waren und der König weit entfernt davon war, an Landabtretung zu denken. An diesem Punkte entschied sich für den König die Unmöglichkeit der ganzen Reform. Die Staatsfinanzen waren durch die militärisch-politischen Notwendigkeiten zu einer so strengen und genauen Ordnung gezwungen, daß für solche Zwecke keine Mittel verfügbar waren. Man sieht hier recht deutlich, wie das alles beherrschende Bedürfnis der militärischen Sicherung des Staates in seiner ungeschützten Lage zwischen den großen Mächten die Ursache dafür gewesen ist, daß an sich notwendige Reformen von der

Digitized by Google

größten Wichtigkeit, die von weitreichenden Folgen begleitet gewesen sein würden, damals unterblieben sind. Im Hintergrunde ist auch wohl noch das unausgesprochene Motiv wirksam gewesen, daß dem König wegen der Dienste des Adels sehr viel auf die Erhaltung seines guten Willens ankam. Dafür wurde nun freilich der Bauernstand als Ganzes energisch geschützt, so daß er in Preußen nicht wie anderswo dem Ausdehnungsbedürfnis des ritterschaftlichen Grundbesitzes zum Opfer fallen konnte. Dieser Bauernschutz tritt auch in dem Politischen Testament von 1768 kräftig hervor. Der König weiß sehr wohl, daß der Bauernstand den stärksten Druck der öffentlichen Lasten zu tragen hat: er hat die Mühe und Arbeit, und andere haben den Ruhm. Das war für ihn ein Antrieb, durch die Verbesserung des Landschulwesens diesen Stand geistig zu heben, vor allem um ihm die Möglichkeit zu wirtschaftlichem Aufstieg zu geben. In diesem Zusammenhang erscheinen bemerkenswerterweise die mit dem Landschulreglement von 1763 verbundenen Bestrebungen in dem Politischen Testament von 1768.

Der König war nicht blind gegen die Schwächen des von ihm begünstigten Adels; aber was er bei der Charakteristik der verschiedenen Provinzen an ihm zu tadeln findet, ist mehr Mangel an feinerer Bildung, Hang zum Luxus, Sorglosigkeit und Bequemlichkeit, als Hochmut und Härte gegen die unteren Klassen. Der ostpreußische Adel hatte sich während des Siebenjährigen Krieges Friedrichs Ungnade zugezogen, weil er den Russen zu bereitwillig entgegengekommen war; aber das Politische Testament von 1768 zeigt, daß der König geneigt war, das Unrecht zu vergessen, nachdem er seine Unzufriedenheit darüber nachdrücklich hatte fühlen lassen. Von dem kleveschen Adel, der allerdings im Aussterben begriffen war, hält der König nach wie vor nichts; er stimmt darin mit dem Urteil seines Vaters überein. Als ein neuer Zug in dem Politischen Testament von 1768 ist mir aufgefallen, daß bei der Charakteristik der Provinzen und auch sonst hier mehr von dem gemeinen Manne die Rede ist als in dem von 1752. Zweifellos haben Erfahrungen aus dem Kriege dazu Veranlassung gegeben. Der König hebt es rühmend hervor, daß Bauernsöhne aus Minden freiwillig zu seinen Fahnen geeilt seien, um das Vaterland zu verteidigen, und daß die Bevölkerung in Magdeburg Sammlungen veranstaltet habe, um dem abgebrannten Pommerland zu Hilfe zu kommen. Man sieht, wie das Aufdämmern eines staatlichen Gemeinsinnes in den unteren Klassen ihm in Rührung und Bewunderung das Herz bewegt.

Digitized by Google

XI.

Es versteht sich von selbst, daß dies ganze politische System nur durch eine autokratische Regierungsweise gehandhabt werden kann. In dieser Beziehung hat sich in den Ansichten, die Friedrich bisher praktisch betätigt hatte, und die schon in dem Politischen Testament von 1752 einen so entschiedenen Ausdruck gefunden hatten, gar nichts geändert. Er hielt es für nötig, sein eigener auswärtiger und Kriegsminister zu sein, und sah in den Ministern nur Handlanger, die seinen Willen auszuführen und die Einzelheiten der verschiedenen Geschäftszweige zu besorgen hatten. Das ist die praktische Ausgestaltung seines Grundsatzes, daß der König der erste Diener des Staates sein solle; zutreffend wäre wohl die Übersetzung: der erste Beamte des Staates; das war er etwa in demselben Sinne wie heute ein preußischer Ministerpräsident. Von kollegialischen Beratungen hält er nichts; Politik, Finanzen und Militär müssen in einem Kopfe systematisch miteinander verbunden und von einem Willen nach festem Plane gelenkt werden. Die Anarchie unter den französischen Ressortministern erschien ihm als ein so gefährliches Übel, daß ein Staat wie Preußen sofort daran zugrunde gehen müßte, während eine alte Großmacht wie Frankreich es eine Zeitlang aushalten könnte. Übrigens sieht man aus seinen Äußerungen, daß die Annäherung der preußischen Verwaltungsorganisation an das System der Fachministerien doch schon weiter ging, als man im allgemeinen annimmt. Er unterscheidet sechs große Fachdepartements: Justiz, Krieg, Finanzen, Handel und Manufakturen, Kommissariat und Auswärtiges. Das Kriegsministerium besorgte er ganz allein; das Finanzministerium ist das Generaldirektorium in seiner alten Gestalt mit den vier Provinzialdepartements, die damals zu dreien zusammengezogen worden waren; das Ministerium für Handel und Manufakturen ist das von ihm begründete 5. Departement, kombiniert mit dem neuen Fachdepartement für Zoll- und Akzise-verwaltung (das an die Stelle der 4. getreten war); was er Kommissariat nennt, ist das 6. Departement des Generaldirektoriums für Militär-, Ökonomie und- Proviantsachen. Aber er war weit entfernt davon, diese Ministerialdepartements durchweg unter einheitliche Leitung zu stellen, wie er es mit den beiden letzten von ihm selbst geschaffenen Departements getan hatte; die älteren behielten vielmehr ihre hergebrachte kollegiale Form. Freilich wurde das Kollegialitätsprinzip vielfach durchbrochen zugunsten einer Organisationsform, bei der es möglich war, einzelne Personen mit schärferer Verantwortlichkeit zu be-

Digitized by Google

lasten und ihnen zugleich promptere Handlungsfähigkeit und stärkere Autorität zu geben. Die Kammerpräsidenten werden vom König geradezu als die verantwortlichen Leiter der Verwaltung im Kammerbezirk angesehen, nicht bloß als vorsitzende Mitglieder eines Kollegiums. Noch weiter aber war der König von dem Gedanken entfernt, aus den Ministern der verschiedenen Geschäftszweige ein Konseil zu bilden, in dem der Zusammenhang der Geschäfte auf kollegialischem Wege zum Ausdruck gekommen wäre. Er hielt durchaus an dem autokratischen „Divide et impera" fest und wollte der einzige sein, der das Ganze der Regierung übersah. Er war der Meinung, daß auch seine Nachfolger so regieren sollten und müßten, und daß keine außerordentliche Begabung, sondern nur Fleiß und guter Wille dazu gehöre. Freilich ein Monarch wie Ludwig XV., dessen schlimmes Beispiel er immer vor Augen hatte, war nicht dazu geeignet, selbst zu regieren; das bewies der völlige Mangel an Einheit in der französischen Regierung, wo jeder Fachminister ohne Rücksicht auf die übrigen seinen Weg verfolgte. Bei einer derartigen Schwäche der monarchischen Leitung hielt Friedrich die Einrichtung eines Premierministers, die Ludwig XV. anfangs gehabt, dann aber abgeschafft hatte, bei weitem für das Bessere; aber er unterließ doch nicht, seine Nachfolger daran zu erinnern, daß in dem brandenburgischen Hause die Premierminister stets vom Übel gewesen wären; er wies dabei auf Schwartzenberg und Kolbe von Wartenberg hin. Hätte er Danckelmans Verdienste gekannt, der ja auch in seinen brandenburgischen Denkwürdigkeiten längst nicht nach Gebühr gewürdigt worden ist, so wäre das Urteil wohl minder scharf gewesen. Später sind doch auch Stein und Hardenberg, denen der Staat 1807—1813 seine Wiederherstellung in erster Linie verdankt, Premierminister gewesen, und in gewissem Sinne wird man auch Bismarck, namentlich in der letzten Epoche seines Ministeriums, dazu rechnen dürfen. Die traditionelle Abneigung gegen die Institution der Premierminister im Hause der Hohenzollern ist eine verhängnisvolle Erbschaft der friderizianischen Epoche.

XII.

Ich habe versucht in dem hier vorgelegten Gedankenzusammenhang gleichsam das Skelett der Staatsraison heraus zu präparieren, das in dem sehr reichen und mannigfaltigen Inhalt des Politischen Testamentes steckt und das Ganze des friderizianischen Regierungssystems trägt und zusammenhält. Eine eigentliche Kulturpolitik gehört nicht zu

Digitized by Google

diesem System. Was Friedrich in dieser Hinsicht erstrebt hat — unsere Akademie legt ja Zeugnis davon ab — entspringt mehr einer persönlichen Liebhaberei als der Einsicht in die innere Zusammengehörigkeit von Staat und Geisteskultur. In seinen Politischen Testamenten haben diese Bestrebungen keinen Platz gefunden. Wohl aber muß ich zum Schluß noch auf zwei Kapitel hinweisen, deren Gegenstand zu bedeutend auch für das Staatsleben war, um in dem Politischen Testament unerwähnt zu bleiben, die aber sichtlich aus dem streng geschlossenen Gedankenkreise der politisch-militärischen, finanziellen, wirtschaftlich-sozialen Interessen hinausragen, — das sind die, in denen von Justiz und von Religion die Rede ist. Religion und Justiz — das waren einst in dem alten territorialen Fürstenstaate des 16. und 17. Jahrhunderts die ersten und vornehmsten Staatszwecke gewesen; dann waren sie im 17. und 18. Jahrhundert mehr in den Hintergrund getreten vor den zur Zeit dringenderen militärischen und finanziellen Staatsnotwendigkeiten, aus denen die neue Staatsräson entsprungen ist. Friedrich selbst hat ja nun gerade wieder durch seine neuen Regierungsgrundsätze auf diesen Gebieten Epoche gemacht. Sein Grundsatz, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen und der Monarch schweigen müsse, oder der, daß in seinen Staaten jeder nach seiner Fasson selig werden könne, haben vor allem dazu beigetragen seinem militärisch-merkantilistischen Regiment die Marke des aufgeklärten Absolutismus aufzuprägen. Seine Ausführungen über Justiz in dem Politischen Testamente von 1768 stehen zwischen den beiden großen Reformepochen, der Coccejischen und der Carmerschen. Mit Genugtuung blickt er auf die ersteren zurück, durch die er lange Versäumtes nachgeholt und ein großes Beispiel aufgestellt hatte; aber so starkes Gewicht er auch auf dieses Gebiet seiner Regierungstätigkeit legt, es bildet hier in dem Politischen Testament doch gleichsam ein Außenwerk; es paßt nicht recht in den Militär- und Polizeistaat hinein, dessen Zusammenhänge den Autor doch in erster Linie interessieren. Das drängt sich beim Lesen des Politischen Testamentes ohne weiteres auf. Aber gerade daß neben dem Militär- und Polizeistaat doch auch schon die Umrisse des künftigen Rechtsstaates sich hier abzeichnen, gehört mit zu dem eigentümlichen Wesen der friderizianischen Regierung, die eben einen ungelösten Gegensatz von fruchtbarster Entwicklungsmöglichkeit in sich birgt. Man würde der Bedeutung der Justiz im friderizianischen Staate doch nicht gerecht werden, wenn man den gesicherten Rechtsschutz für jedermann, den sie verbürgen sollte, nur als die notwendige Vorbedingung für die Entwicklung von Wohlfahrt und Macht ansehen

Digitized by Google

wollte. Diese Erwägung ist sicherlich von starker Bedeutung gewesen; aber darüber hinaus handelt es sich doch auch um das Recht als selbständigen Staatszweck; es handelt sich schon um den Geist des Allgemeinen Landrechts mit seinen konstitutionellen Garantien für die Privatrechtssphäre des Individuums, von denen Suarez gesprochen hat. Ein Stück der amerikanisch-französischen Menschenrechte, die ja eine starke Wurzel in der Aufklärung haben, steckt auch in dieser Justizpolitik des aufgeklärten Despoten. Und ganz ähnlich steht es mit der religiösen Toleranz und Gewissensfreiheit, die mit zu jenen konstitutionellen Garantien des aufgeklärten Despotismus gehört. Es ist doch wichtig, daß in dem Politischen Testament die Kirche keineswegs bloß als staatliche Polizeianstalt aufgefaßt wird, weder die evangelische noch die katholische; nur die Autonomie des Staates gegenüber der Kirche wird auf das stärkste betont; jeder Versuch kirchlicher Autoritäten, religiöse Zwietracht zu stiften, soll verhütet werden. Der Grundsatz der Denk- und Gewissensfreiheit aber ist ebenso wie der einer unbedingten Sicherung des Rechtsschutzes für jedermann gewissermaßen als Remedium gegen die unvermeidlichen Härten des militärisch-merkantilistischen Polizeistaates in seiner grandiosen Einseitigkeit aufzufassen. Der harte Druck des Staates entsprang ja nicht despotischer Willkür, sondern dem politischen Gebote der Selbsterhaltung. Er reichte nicht weiter, als es unter diesem Gesichtspunkte erforderlich schien. Je mehr die politische Lage nach dem großen Kriege zu einer fortgesetzten Steigerung der staatlichen Lasten und Forderungen zwang, desto stärker wird in dem Politischen Testament der Grundsatz der „humanité“ und das Ziel der Glückseligkeit des Volkes betont. Es ist eine psychologisch leicht begreifliche Kontrasterscheinung. Man wird überhaupt sagen dürfen, daß die intimen Äußerungen der Persönlichkeit Friedrichs in der Zeit nach dem Kriege eher mildere als strengere Züge aufweisen. Die ziemlich allgemein verbreitete Meinung, als sei der König mit den Jahren immer härter, kälter, schroffer geworden, als habe die Menschenverachtung bei ihm zugenommen, wird durch den Ton des Politischen Testamentes von 1768 nicht bestätigt; es zeigt eher eine Wandlung im umgekehrten Sinne. Die milden, gütigen Züge seiner Natur treten mit dem zunehmenden Alter stärker hervor als die harten und scharfen. Prometheus ist sich der Grenzen der Menschheit bewußt geworden. Was von religiösem Gefühl in ihm war, regt sich bei dem Gedanken an die „Majestät des Staates“, die wie ein höheres Wesen über ihm schwebt. Dem Schlusse des politischen Kapitels, wo er seine Wünsche für die Zukunft des Staates ausspricht, hat er eine feierliche

Digitized by Google

Wendung gegeben: „en recommandant encore le salut de cet État, sa prospérité, sa félicité, sa gloire à celui, qui gouverne tous ces mondes divers, qui abaisse, qui élève les empires et qui tient dans ses mains la destinée de tout l'univers".

Wenn die Politischen Testamente Friedrichs des Großen einmal vollständig veröffentlicht sein werden, so wird man sie nicht bloß als historische Dokumente von höchstem Wert schätzen, sondern auch rein literarisch als Musterbeispiel einer nur in seltenen Exemplaren vertretenen Gattung politischer Lehrschriften, in denen die politische Individualität eines Staates, das Ganze seiner eigentümlichen Kräfte und Interessen in einem zusammengefaßten, lebensvollen Bilde von kundiger Hand dargestellt wird. Das praktische Bedürfnis nach dieser Literaturgattung tritt ja in der Gegenwart wieder stärker hervor, nachdem sie fast verschwunden zu sein schien. Allerdings stehen die Betrachtungen der friderizianischen Testamente auf einem anderen geistigen Grunde als der, auf den die Gegenwart sie stellen würde. Friedrich ist noch ganz von der Auffassung durchdrungen, die die Aufklärung von der Renaissance übernommen hat, und die die Lebensluft der absoluten Monarchie bildet: daß der Staat in der Hauptsache ein Werk individueller Klugheit und Tatkraft großer Monarchen und Staatsmänner sei, ein künstlicher Mechanismus, der auf die Lebensbedingungen, die Sitten und Gewohnheiten, die Interessen und Leidenschaften der Menschen berechnet ist, eine Maschine zur Bewegung und Beherrschung der Massen. Von dem organischen Charakter des Staates, von seinen selbsttätigen inneren Lebenskräften, von der Dynamik sozialer Entwicklung hat er noch keine Ahnung. Er hat bei seinem Ausblick in die Zukunft weder die französische Revolution vorausgesehen noch die Notwendigkeit tiefgreifender innerer Reformen für seinen eigenen Staat. Er nahm wohl an, daß das von ihm ausgebildete System eines auf aristokratischer Basis errichteten Militär- und Beamtenstaates unter der ausgleichenden auf das Gemeinwohl gerichteten Leitung eines aufgeklärten Absolutismus sich auf unbegrenzte Zeit hinaus erhalten könne, wenn nur diese Leitung nicht versage. Er kannte im Staatsleben wohl die allgemeine Veränderlichkeit der menschlichen Dinge, aber nicht eigentlich eine auf gesetzmäßigen Zusammenhängen beruhende Entwicklung. Der eigentümliche historische Charakter des preußischen Staates als einer in gewissem Sinne künstlichen Schöpfung der hohenzollernschen Dynastie ohne eigentlichen Nationalgeist beförderte die Theorie wie die Praxis der Staatsmaschine. Und so stark auch der Unterschied der heutigen Staatsanschauung von der der Politischen

Digitized by Google

Testamente des großen Königs ist — der Grundzug seines praktischen Systems der Politik, den man wohl kurz mit dem freilich sehr vieldeutig und mißverständlich gewordenen Schlagwort des Militarismus bezeichnen kann, hat sich durch alle Veränderungen des 19. Jahrhunderts hindurch unserem Staatsleben als eine lebendige Macht erhalten — nicht durch die überzeugende Kraft jener Testamente, von denen die Nachfolger merkwürdig wenig Notiz genommen haben, aber durch den fortwirkenden Zwang der schweren und ungünstigen politischen Lebensbedingungen, die unserem Volke durch Natur und Geschichte auferlegt sind.

Digitized by Google

II

Der polnische Handelsvertrag von 1775

Von

Margot Herzfeld [1])

(Erste Hälfte)

Benutzte Literatur

K. Arnstedt, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen. Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen. II. Reihe. Städtebilder. Stuttgart 1899.

v. Baczko, Annalen des Königreichs Preußen. Königsberg 1792/93.

Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Bd. I. Darstellung. Publikationen aus preußischen Staatsarchiven. Leipzig 1909.

Damus, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. Danzig 1887. Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins. Bd. XX.

H. Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preußens zu Österreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens, 1741—1806. Berlin 1886.

H. Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien von 1741 bis 1806. Breslau 1907.

H. Fechner, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VII.

C. Grünhagen, Die Breslauer Kaufmannschaft im Kampfe gegen das Merkantilsystem 1786/87. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Bd. XXIX.

E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messe. Leipzig 1885.

Graf Hertzberg, Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II. dans les années 1780—1787. Berlin 1787.

O. Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. Acta Borussica. Seidenindustrie. Bd. III. Berlin 1892.

O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin 1915.

R. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. Stuttgart 1913.

1) Die Kapitel VII und X werden als Berliner Dissertation erscheinen.

Digitized by Google

M. Lehmann, Freiherr vom Stein. Leipzig 1902.
F. G. Leonhardi, Erdbeschreibung der preußischen Monarchie. Halle 1791.
J. Mauvillon, Schilderung des preußischen Staates unter Friedrich II. Leipzig 1793—1795.
Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs. Neue Preußische Provinzialblätter Bd. IX.
Mirabeau, De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand. Londres 1788.
W. Naudé, Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713 bis 1806. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Bd. XXIX.
E. Philippi, Die Messen der Stadt Frankfurt an der Oder. Frankfurt a. O. 1877.
R. Prümers, Das Jahr 1793. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Südpreußens. Posen 1895. Sonderveröffentlichung der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
E. Reimann, Neuere Geschichte des preußischen Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. Gotha 1882—1888.
E. Reimann, Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen. Gotha 1892.
Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins. Stettin 1866.
G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. Bd. VIII, X, XI.
G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.
Fr. Freiherr von Schrötter, Die schlesische Wollenindustrie im 18. Jahrhundert. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. X, XI, XIX.
W. Schultze, Ein Angriff des Ministers von Heinitz gegen die französische Regie. Forschungen Bd. V.
O. Steinecke, Des Ministers von Heinitz mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département. Forschungen Bd. XXII.

Benutzte Quellen

Acta Borussica, Seidenindustrie. Bd. I u. II. Berlin 1892.
Acta Borussica, Behördenorganisation. Bd. IX. Berlin 1907.
Bär, Quellen zur Geschichte Westpreußens. Publ. aus preuß. Staatsarchiven. Leipzig 1909. Bd. II.
de la Haye de Launay, Friedrichs des Zweyten, Königs von Preußen, ökonomisch-politisches Finanzsystem. Berlin 1789.
Korn, Schlesische Ediktensammlung des 18. Jahrhunderts. Bd. VIII u. XIV.
Th. v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.
Martens, Recueil de traités des puissances et états de l'Europe. Bd. II. Göttingen 1817.
Mylius, Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum.

Digitized by Google

Oeuvres de Frédéric le Grand. Bd. IX. Berlin 1848.
Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Bd. XXIII—XXXVI.
Preuß, Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen. Berlin 1832—1834.
Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. Bd. II u. III. Publ. aus preuß. Staatsarchiven 1885.
Traktaty konwencye handlowe y graniczne, wselkie publiczne umowy, między rzeczą pospolitą Polską y obcemy panstwamy, od roku 1764 dotąd, to iest: do r. 1791. Warschau 1791.
Die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.
Die Akten des Staatsarchivs in Breslau.
Die Akten des Breslauer Börsenarchivs.
Die Akten des Staatsarchivs in Stettin.
Die Nicolaischen Manuskripte in der Königl. Bibliothek in Berlin.

Inhaltsverzeichnis

I. Die Vorgeschichte des polnischen Vertrages (S. 59). — II. Der Acte séparé vom 19. März 1775 (S. 69). — III. Des Königs Absichten beim Abschluß des Vertrages (S. 77). — IV. Der polnische Vertrag im Urteil der Zeitgenossen (S. 79). — V. Die Leipziger Messe (S. 88). — VI. Die Messe zu Frankfurt a. O. (S. 90). — Beilage I (S. 105). — Beilage II (S. 106). — Beilage III (S. 107).

Abkürzungen

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte = F.B.P.G. — Novum Corpus Constitutionum Marchicarum = N.C.C. — Geheimes Staatsarchiv = Geh. St. — Breslauer Staatsarchiv = Br. St. — Breslauer Börsenarchiv = Br. Boe.A. — Stettiner Kriegsarchiv im Stettiner Staatsarchiv = Stett. Kr.A. — Nicolaische Manuskripte = Nic.

I. Die Vorgeschichte des polnischen Handelsvertrages

(Das Merkantilsystem. Die Handelspolitik Friedrichs des Großen. Der Zollkrieg mit Sachsen und Österreich. Der polnische Zolltarif von 1764. Preußische Gegenmaßregeln.)

Die Handelspolitik Friedrichs des Großen stand im Zeichen des Merkantilsystems[1]). In seinen Anordnungen auf handelspolitischem und volkswirtschaftlichem Gebiete erkennt man deutlich den Einfluß der merkantilistischen Anschauungen und Bestrebungen, welche vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Wirtschaftspolitik aller europäischen Staaten beherrschten. Der Merkantilismus sah das Heil eines Staates und seiner Bewohner in einer aktiven Handelsbilanz, d. h. der Wert

1) Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: Umrisse und Untersuchungen, S. 1 ff.

Digitized by Google

der Ausfuhr mußte den Wert der Einfuhr übersteigen. Sache der Regierung oder des Regenten war es, dafür zu sorgen, daß die Einfuhr fremder Waren hinter der Ausfuhr der im Staate selbst erzeugten Produkte zurückblieb. Sollte dieses Ziel erreicht werden, so mußte das Staatsgebiet einen Überschuß an Waren hervorbringen, damit nicht allein der innere Bedarf mit einheimischen Erzeugnissen gedeckt, sondern auch ein gewisser Absatz im Auslande erzielt werden konnte. Die Regierung mußte ihr Augenmerk in erster Linie auf diejenigen Industrien richten, welche zur Versorgung des inneren Marktes unentbehrlich waren, um die Einfuhr vom Auslande einzuschränken, dann aber auch auf solche, welche geeignet waren, Produkte für die Ausfuhr zu liefern; sie mußte sie in jeder Weise schützen und fördern durch Fürsorge für geeignete und gut ausgebildete Arbeiter, durch Erschwerung der Einfuhr gleichartiger auswärtiger Erzeugnisse, durch Ausfuhrverbote für die zur Herstellung notwendigen Rohstoffe und durch Begünstigung der Einfuhr der gleichen Rohmaterialien aus dem Auslande, durch Anlage von Messen und Märkten, um den Verkauf zu erleichtern, durch Meß- und Exportprämien, durch Gründung von Handelsgesellschaften sowie durch den Abschluß günstiger Handelsverträge. Nach diesen Grundsätzen traf auch König Friedrich seine Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung des preußischen Wirtschaftslebens; er suchte die einheimische Industrie zur Grundlage des Handels zu machen.

Als Friedrich II. zur Regierung kam, beruhte der Handel in seinen Staaten hauptsächlich auf dem Vertrieb ausländischer Fabrikate. Die preußischen Kaufleute waren mehr oder minder Kommissionäre auswärtiger Firmen und versorgten gegen einen geringen Gewinnanteil den inneren Markt mit französischen, englischen und anderen fremden Manufakturwaren. Der Gewinn für Staats- und Volkswirtschaft war bei einem derartigen Handelsbetriebe nicht groß, und die wirtschaftlichen Kräfte des Landes blieben unentwickelt. Deshalb wollte der König die Art des Handels in seinem Gebiete von Grund aus ändern. Er war unzufrieden damit, daß die Bedürfnisse des Landes mit fremden Fabrikaten gedeckt wurden, daß die preußischen Kaufleute vom Auslande abhängig waren, und daß seine Untertanen so geringen Nutzen von den kaufmännischen Geschäften hatten. Den Theorien des Merkantilismus entsprechend, ging seine Absicht dahin, den Handel seiner Provinzen mehr auf den Vertrieb heimischer Fabrikate hinzuweisen. Die Kaufleute sollten nicht mehr Geschäftsträger fremder Handelshäuser sein, sie sollten einen auf inländischer Industrietätigkeit beruhenden Eigenhandel treiben. Da aber die Produktion in den Ländern des

Digitized by Google

Königs noch recht gering war, mußte zuerst für Fabriken und Manufakturen, welche den Markt ausreichend mit Waren versehen konnten, Sorge getragen werden. Demgemäß berücksichtigte Friedrich erst in zweiter Linie den Handel als solchen. An erster Stelle stand für ihn die Sorge für die Industrie. Er selbst hat seinen Ansichten darüber folgendermaßen Ausdruck gegeben: „Die Industrie ist freilich die Säugamme eines Landes und der Handel die belebende Seele eines Staats; allein dies findet nur in solchen Ländern statt, wo die Industrie die Grundfeste des Handels und der Handel der Geschäftsmann der Industrie ist. Die Industrie ist bei mir in vieler Absicht noch in der Wiege, und der Handel in meinen Staaten ist nichts weiter als der Handlanger des fremden Handels. Ich bleibe immer der Industrie gewogen, denn ich muß auf alle Fälle meinem Volke was zu tun geben, und so viel ist doch gewiß, daß ein Fabrikant zweitausend Hände und darüber beschäftigen kann, wenn ein Handelsmann kaum deren zwanzig beschäftigt. Ich prohibiere, so viel ich kann, weil dieses das einzige Mittel ist, daß meine Untertanen sich dasjenige selbst machen, was sie nicht anderswoher bekommen können." [1]) Friedrich glaubte auch, wie alle Anhänger des Merkantilsystems, man müsse nicht nur dafür sorgen, daß das Geld im Lande bleibe, sondern auch veranlassen, daß möglichst viel ausländisches Geld in die Taschen der Untertanen fließe. In seinem Politischen Testament von 1752 sagt er darüber: „Le fondement du commerce et des manufactures est d'empêcher l'argent de sortir et d'en faire rentrer. On empêche l'argent de sortir en fabriquant chez soi toutes les choses qu'on prenait autrefois de l'étranger .... En second lieu, on empêche l'argent de sortir en aussi grande abondance qu'il arriverait sans cela, en cherchant les choses dont on ne peut se passer à leur source, en trafiquant soi-même, ce qui fait que la marchandise qui coûtait un écu, lorsqu'on l'achetait à Hambourg, ne coûtera qu'un florin, achetée en Espagne." [2]) Unter solchen Gesichtspunkten traf der König seine Maßregeln. Er veranlaßte und unterstützte die Gründung von Fabriken. Den Vertrieb einheimischer Fabrikate förderte

1) Friedrich's des Zweyten, Königs von Preußen, ökonomisch-politisches Finanzsystem; gerechtfertigt durch dessen geheimen Oberfinanzrath und ersten Regisseur de la Haye de Launay, S. 75. 77. Diese Schrift ist die deutsche Ausgabe der „Justification du système d'Économie politique et financière de Frédéric II." Preuß, Friedrich der Große, III, S. 14, Anm. 3. Die französische Ausgabe war mir nicht zugänglich.

2) Acta Borussica, Behördenorganisation, IX, S. 355/56.

Digitized by Google

er durch Zollermäßigungen, Export- und Meßprämien[1]); den Verbrauch fremder Manufakturwaren im Lande suchte er durch Einfuhr- und Absatzverbote zu verhindern, um den inneren Markt der preußischen Industrie zu sichern. Dem Industrieschutz diente auch die 1766 eingeführte Régie, oder wie ihre offizielle Bezeichnung lautete, die „Administration des accises et péages", da sie nach des Königs eigenem Zeugnis hauptsächlich eingerichtet worden war, um die massenhafte Kontrebande beim Transitohandel zu verhindern, die das ganze auf den Schutz der heimischen Arbeit berechnete Handelssystem zu durchlöchern drohte. In den Dienst der Industrie trat schließlich auch das Transitozollsystem, welches in den Zollkriegen mit Sachsen und Österreich ausgebaut worden war.

Zwischen Sachsen und Preußen war 1728 ein Handelsvertrag geschlossen worden, der einen verhältnismäßig freien Handel mit Landesprodukten zwischen beiden Staaten gewährleistete. 1730 waren einige Zusatzbestimmungen getroffen worden, nach welchen die Durchgangszölle auf beiden Seiten in Fortfall kommen sollten[2]). Nur die Transitakzise der Stadt Leipzig sollte weiter erhoben werden. Kurze Zeit darauf begannen die Leipziger einen alten Straßenzwang zu erneuern, der ihnen in einem kaiserlichen Gnadenbrief von 1507 zugestanden worden war. Danach waren alle Fuhrleute, welche im Umkreise von 15 Meilen an der Stadt vorüber mußten, verpflichtet, ihren Weg über Leipzig zu nehmen, so daß dort die Durchgangsakzise, in der Regel 33 1/3 %, erhoben werden konnte. Dadurch wurde der Handel Magdeburgs beträchtlich erschwert, da die Magdeburger auf der Fahrt nach Süddeutschland keinen anderen Weg als den über Leipzig benutzen durften, was für sie sowohl Geld- wie Zeitverlust bedeutete. Einwände der preußischen Regierung hatten keinen Erfolg. König Friedrich Wilhelm I. beruhigte sich bei dieser Lage der Dinge; als aber Friedrich II. zur Regierung kam, griff er zu Repressalien. Er ließ in Magdeburg einen Retorsionszoll errichten, nach dem jeder aus Sachsen kommende, an Magdeburg vorbeifahrende Kahn eine Durchgangsakzise von gleicher Höhe wie die in Leipzig erhobene zahlen mußte. Zwei Jahre später, 1743, wurde eine Transitabgabe auch für vorüberfahrende Wagen angeordnet und 1747 das alte Stapelrecht der Stadt erneuert,

1) Acta Borussica, Hintze, Seidenindustrie, III, S. 212 und v. Schrötter, Die schlesische Wollenindustrie im 18. Jahrh. F.B.P.G. XIV, S. 548.

2) Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. I, S. 180 ff. (Gilt auch für die folgende Darstellung, wenn nichts anderes bemerkt.)

Digitized by Google

so daß alle, auch sächsische Schiffer, ihre Waren in Magdeburg ausladen, dort zum Verkauf anbieten und die etwaige Weiterverfrachtung, falls sich in der Stadt kein Käufer finden sollte, den Magdeburger Schiffern überlassen mußten. Diese Anordnung bildete die letzte und schwerwiegendste Antwort auf den Leipziger Straßenzwang. Im folgenden Jahre, 1748, überzeugte sich Friedrich aus der ihm von der Magdeburger Kammer vorgelegten Handelsbalance, daß der sächsisch-preußische Handelsvertrag von 1728 dem Handel seiner Staaten keinen Nutzen gebracht hatte. Zwar fühlte er sich noch durch den Vertrag gebunden, gab aber doch den Auftrag, die Sachsen zu chikanieren und die Einfuhr ihrer Waren zu erschweren, um die einheimische Leinen- und Damastindustrie vor der sächsischen Konkurrenz zu schützen. Als Schlabrendorff, der spätere schlesische Minister, 1753 Kammerpräsident in Magdeburg wurde, bewog er den König, im Kampfe gegen Sachsen zu einem System hoher Durchgangszölle zu greifen, welches in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt sowie auch in einem Teile der Altmark eingeführt wurde. Er stellte in Aussicht, „daß es den hamburgischen, lüneburgischen, sächsischen und österreichischen Kaufleuten in ihrem Handel großen Abbruch tun würde“ [1]). Die Sachsen nahmen jetzt ihrerseits ihre Zuflucht zu Repressalien. Am 13. Mai 1755 erließ die sächsische Regierung ein Verbot fast sämtlicher preußischer Fabrikwaren; ferner versuchte sie den sächsischen Handel von und nach Hamburg von dem Wege über Magdeburg abzulenken und über den Harz oder westlich um ihn herum zu leiten.

Seit Beginn der vierziger Jahre stand Friedrich auch mit Österreich in einem handelspolitischen Konflikt. Schlesien, die neue preußische Provinz, verlor durch die Abtrennung von Österreich das Hauptabsatzgebiet für seine Industrieerzeugnisse. Die Österreicher hatten seine Tuche und Leinenwaren in großer Menge aus Schlesien bezogen. Als aber Schlesien in preußischen Besitz übergegangen war, änderte sich die Lage der Dinge. Schlesische Erzeugnisse galten der österreichischen Regierung nunmehr als ausländische und wurden mit hohen Einfuhrzöllen belegt, um die Industrien der übrigen Kronländer vor dieser Konkurrenz zu schützen. Die alten Beziehungen waren abgeschnitten, neue noch nicht angebahnt worden. Im Interesse seiner Neuerwerbung wäre der König gern einmal von seinen merkantilistischen Prinzipien abgewichen und hätte einen freien Handelsverkehr zwischen Österreich und Schlesien gestattet. Die österreichische Regierung jedoch, welche

1) Koser, a. a. O. S. 181.

Digitized by Google

ebenfalls nach den Theorien des Merkantilismus handelte, wollte davon nichts wissen und begann gegen Schlesien eine merkantilistische Prohibitivpolitik. Im Frieden von Berlin, 1742, war allerdings bestimmt worden, daß die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Schlesien auf demselben Fuße bleiben sollten wie vor dem Kriege; der Dresdener Friede von 1745 aber enthält diese Bestimmung nicht mehr, so daß der Wiener Hof sich in dieser Beziehung nicht für gebunden ansah. Verhandlungen über einen preußisch-österreichischen Handelsvertrag wurden zehn Jahre lang ohne Erfolg getrieben, und 1753 führte Österreich, das bis dahin nur einzelne, gelegentliche Zollerhöhungen vorgenommen hatte, allgemein Einfuhrzölle von 30 bis 130 % für preußische und damit auch für schlesische Industriewaren ein, so daß sich Friedrich, zumal diese Zölle 1754 auch für Ungarn Gültigkeit erlangten, zu Gegenmaßregeln genötigt sah. 1754 setzte er hohe Zölle für die Einfuhr österreichischer und ungarischer Weine fest. Der österreichische Zollkrieg entsprach jedoch wenig seinem Sinn. Als er sich zur Einführung der Einfuhrzölle für Weine entschloß, erklärte er dem damaligen schlesischen Minister von Massow, daß ein derartiges Vorgehen dem Lande keineswegs günstig sei. Auf beiden Seiten litten nur die Untertanen darunter, aber der Wiener Hof sei auf andere Weise nicht zur Raison und Billigkeit zu bringen [1]). Friedrich wäre demnach wohl geneigt gewesen, die Härten des Merkantilsystems zugunsten seiner neuen Provinz zu mildern; die Feindschaft gegen Österreich und dessen Vorgehen gegen Schlesien zwangen ihn aber, auch beim Ausbau des Zollsystems für dieses Gebiet nach merkantilistischen Grundsätzen zu verfahren, die Ausfuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von Industrieerzeugnissen zu erschweren. Es kam zum vollständigen Bruch mit Österreich. Nach dem Siebenjährigen Kriege, nach Abschluß des Hubertusburger Friedens, begann der preußisch-österreichische Zollkrieg sofort wieder, da im Friedensinstrument ausdrücklich festgesetzt worden war, daß, bis zum Abschluß eines Handelsvertrages, beide Parteien alle Anordnungen für den Handel nach Gutdünken treffen sollten [2]). Bald erließ Österreich, bald Preußen neue Einfuhrverbote.

Auch im Zollkriege mit Sachsen kam es zu keiner Einigung. Als der sächsisch-polnische Handelsverkehr in Schlesien mit hohen Transit-

1) Fechner, Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII, S. 322.

2) Koser, a. a. O. III, S. 249.

Digitized by Google

zöllen belastet worden war, um die polnischen Juden, die Hauptträger des polnischen Handels, zu veranlassen, statt der Leipziger Messe die Messe zu Frankfurt a. O. zu besuchen, hatten die Sachsen einen neuen Handelsvertrag vorgeschlagen. Im Dezember 1755 kam es auch in Halle zu Beratungen der beiderseitigen Delegierten. Der Vertrag scheiterte jedoch an der Weigerung Friedrichs, auch Schlesien in die neuen Abmachungen einzubeziehen und den Durchfuhrzoll, welcher Sachsen empfindlich traf, aufzuheben. Er ließ sich von Schlabrendorff, welcher inzwischen schlesischer Minister geworden war, überzeugen, daß die Aufhebung der Transitzölle den polnischen Handel von Schlesien und Frankfurt weg wieder nach Leipzig lenken würde, und daß damit auch alle Maßregeln gegen Österreich an Wert verlieren würden, da die Österreicher dann bequem über Sachsen Handel mit Schlesien treiben könnten [1]). So wurden die Verhandlungen im Mai 1756 abgebrochen. Nach dem Siebenjährigen Kriege nahm der sächsisch-preußische Zollkrieg seinen Fortgang. Bald gab es sächsische, bald preußische Zollerhöhungen, bis das Dresdener Edikt vom 27. März 1765 die Einfuhr aller preußischen Produkte verbot. Als Antwort darauf erließ Preußen am 7. Mai desselben Jahres eine Verordnung, welche sächsische seidene, wollene, baumwollene, leinene Waren sowie Porzellan und Gold- und Silbersachen vom preußischen Markt ausschloß [2]). Der Handelskrieg verhinderte jedoch nicht, daß Friedrich mit der sächsischen Kurfürstin Maria Antonia in freundschaftlichem Briefwechsel stand. Der König vertrat die Ansicht, daß Handelsstreitigkeiten nicht einmal die politischen Beziehungen des Staates unterbrechen sollten [3]), ganz zu schweigen von dem persönlichen Verkehr der Regenten.

Das im Kampfe gegen den sächsischen Handel im Magdeburgischen eingeführte Transitozollsystem hatte zunächst ein Aufblühen des Magdeburger Handels zur Folge. Doch waren die Verhältnisse damals gerade derartige, daß man nicht umhin kann zu zweifeln, ob der glänzende Aufschwung allein eine Wirkung der Durchfuhrzölle gewesen ist. Der Siebenjährige Krieg begünstigte den Magdeburger Handel außerordentlich. Magdeburg war die einzige große Stadt Preußens, welche nicht einmal vom Feinde besetzt worden war. Der Hof, die Minister und die Zentralkassen hielten sich hier längere Zeit auf, ein Umstand, welcher notwendigerweise günstig auf den Geschäftsgang wirken mußte.

---

1) Koser, a. a. O. II, S. 182.
2) Koser, a. a. O. III, S. 249.
3) Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, XXIV, S. 220.

Digitized by Google

Da die Ostseehäfen von den Russen blockiert waren, ging der gesamte preußische Handel mit dem Auslande über Magdeburg; auch die Verpflegung der Armee ging über diese Stadt[1]). Daß die Transitzölle selbst eher eine Hemmung als eine Förderung des Handels waren, zeigte sich, als Friedrich im Jahre 1765 zu den bis dahin gültigen Durchgangszöllen noch einen Aufschlag erhob. Die fremden Kaufleute mieden jetzt den Weg durch preußisches Gebiet und zogen den Umweg durch das Hannoversche um den Harz herum, der hohen Abgaben auf dem näheren Wege halber, vor. Die Transitgefälle gingen 1766—1767 von 118 000 Taler auf 40 000 herunter[2]), so daß sich der König genötigt sah, mildere Saiten aufzuziehen. Deshalb erließ er am 20. Januar 1768 eine neue Transitozollverfassung, welche etwas niedrigere Zollsätze aufwies und aus den Beratungen de Launays, des Chefs der Régie, und von der Horsts, des Ministers des 4. Departements, welches seit 1766 Fachdepartement war und die Zoll- und Akzisesachen umfaßte, hervorgegangen war[3]). Nach ihrer Einführung hob sich der Verkehr wieder, und die Zolleinnahmen übertrafen in späteren Jahren sogar den Betrag von 1765, wozu vielleicht auch die zwischen 1768 und 1770 eingerichtete Grenzkontrolle[4]) das Ihrige beigetragen hat, da sie den Schmuggel verhinderte.

Das gegen den sächsisch-hamburgischen Handel gerichtete Transitozollsystem wurde seit 1765 mit geringen Abweichungen auch auf Schlesien und den sächsisch-polnischen Handel übertragen, welcher schon zehn Jahre vorher mit hohen Durchfuhrzöllen belegt worden war. Diese Maßnahme geschah ganz besonders zum Schutz und zur Förderung der einheimischen Industrie. Man wollte den preußischen Manufakturen den polnischen Markt sichern, zu diesem Zwecke die sächsische Konkurrenz unschädlich machen und den Verkehr der Polen von der Leipziger Messe, welche, wie bereits erwähnt, von den polnischen Juden bevorzugt wurde, nach Frankfurt a. O. ziehen. Auf sächsische Seidenwaren, welche nach Polen exportiert wurden, legte die preußische Regierung einen Transitoimpost von 30 %. Bald darauf wurde diese Abgabe von allen sächsischen Fabrikwaren erhoben. Für ausländische, nicht in Sachsen hergestellte Waren, die besonders von der Leipziger Messe nach Polen gebracht wurden, mußte ein Durchgangszoll von 10 % bezahlt

1) Schmoller, a. a. O. X, S. 718 u. XI, S. 27.
2) Koser, a. a. O. III, S. 251 und Schmoller, a. a. O. X, S. 719.
3) Schmoller, a. a. O. X, S. 719.
4) Ebenda, S. 720.

Digitized by Google

werden [1]). Dabei ging es ähnlich wie bei der Erhöhung der Magdeburger Transitzölle. Der Verkehr zwischen Sachsen und Polen umging nach Möglichkeit Schlesien. Schon 1766 mußte der Durchfuhrzoll für sächsische Waren auf 8 % herabgesetzt werden. Durch Deklaration vom 14. Mai 1771 wurde diese Bestimmung auf alle fremden Manufakturwaren ausgedehnt [1]). Die nächste und letzte Stufe des friderizianischen Transitozollsystems stellt der polnische Handelsvertrag vom Jahre 1775 dar, dessen Vorgeschichte uns nun zunächst kurz beschäftigen soll.

Im Jahre 1764 führte die Krone und Republik Polen einen neuen Ein- und Ausfuhrzoll ein, der den preußischen Handel und mit ihm die preußischen Manufakturen empfindlich treffen mußte. Bis zu diesem Zeitpunkte galten für die polnische Zollerhebung die Zolltarife von 1704 und 1738, nach denen eine Zollabgabe von 2 % verlangt wurde [2]). Jetzt wurde die Ausfuhr polnischer Manufakturwaren mit 4 % belegt, die von Rohmaterialien sogar mit 8 %. Der Einfuhrzoll für fremde Fabrikate wurde nach drei Warenklassen abgestuft. Für Waren, die als „primae necessitatis oder höchstnötig und unentbehrlich" bezeichnet wurden, mußten 6 % Zoll bezahlt werden, für solche, die „convenientiae oder nur zur Gemächlichkeit" dienten, 8 % und für Gegenstände, die „superflui sind und nur zur Pracht und Verschwendung dienen", 12 %. Außerdem wurden die Taxwerte so stark erhöht, daß einzelne Waren im Vergleich zu früher den fünffachen Zoll trugen, Aachener Tuch sogar den achtfachen [3]). Die polnische Re-

1) Hintze, a. a. O. III, S. 211.

2) Br. St. Rep. 199, M. R. VI 15b, vol. III.

3) Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien S. 96. Fechner sagt an derselben Stelle, daß vor 1764 der polnische Einfuhrzoll für Polen 8, für Fremde 10 % betragen habe, bei sehr niedrigen Taxwerten. Eine Quelle gibt F. dafür nicht an. In Br. St. Rep. 199 M. R. VI 15b, vol. III habe ich unter den Erörterungen über den neuen polnischen Tarif von 1764 aus einem Bericht des Königsberger Kammersekretärs Weger ersehen „daß der Zoll nach 5 besonderen Sätzen jeder zu 2 % indistincte determiniret gewesen". Genauere Angaben über den vor 1764 gültigen polnischen Einfuhrzoll habe ich in den Akten leider nicht gefunden. Wegers Bericht läßt sich mit Fechners Zollangabe schwer vereinen. Man müßte denn annehmen, daß die 10 % von denen F. spricht, durch Anhäufung verschiedener Zölle von 2 % entstanden seien, z. B. Einfuhrzoll, Wegezoll, Brückenzoll, Niederlagsabgaben, Zettelgelder Dann wären unter den fünf besonderen Sätzen, die Weger angibt, diese Zollarten zu verstehen. Bei dieser Annahme bleibt jedoch die Frage offen: Wieso zahlen die Polen nur 8 % Zoll? Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß es statt eines

Digitized by Google

gierung ließ sich hierbei ganz von finanziellen Gründen leiten, ohne an den Schutz der geringen Manufakturen ihres Landes zu denken[1]). König Friedrich sah in der Einführung des neuen polnischen Zolltarifs eine Verletzung der zwischen Preußen und Polen getroffenen Abmachungen, sowie eine Schädigung seiner Interessen und beauftragte den preußischen Geschäftsträger am Warschauer Hofe, Benoit, Einspruch dagegen zu erheben[2]). Der preußischen Regierung war der Tarif besonders dadurch lästig, daß er auch die Remontepferde, welche sie in großer Anzahl aus Polen kommen ließ, besteuerte. Allein trotz aller Bemühungen Benoits, welcher geltend machte, daß nach dem Wehlauer Vertrage Polen von der Provinz Preußen überhaupt keinen Zoll verlangen dürfe, ohne sich vorher mit dem regierenden König geeinigt zu haben, und die Remontepferde als Fürstengut anzusehen seien, das nach allgemeinem Gebrauch zollfrei sei, trat der neue Tarif in Kraft[3]). Da alle Vorstellungen, auch eine Denkschrift, welche Benoit im Auftrage Friedrichs des Großen dem polnischen Könige, Stanislaus August, überreichte, ohne Erfolg blieben, sah sich der preußische König zu Repressalien genötigt.

Mit sicherem Blicke erkannte Friedrich, an welcher Stelle Polen am empfindlichsten getroffen werden konnte. Anfang 1765 schrieb er an das Generaldirektorium, daß die Anlegung eines Zolles auf der Weichsel zu Marienwerder eine der „efficacesten Représsailles" sein würde, „indem die Polen sich dieses Stromes wegen ihres Handels, es sei nach Danzig oder nach Elbingen, nicht passieren können"[4]). Auf Anordnung des Königs wurde sofort die Ausarbeitung eines Zolltarifs in Angriff genommen und im April desselben Jahres in Marienwerder eine Zollstätte errichtet. Militär sorgte dafür, daß sich niemand der Bezahlung entzog. Es wurde ein Zoll von 10% von allen Waren erhoben, welche von Danzig nach Polen oder umgekehrt auf der Weichsel verschifft wurden. Waren jedoch, die nach dem preußischen Marienwerder gebracht oder dort eingekauft wurden, waren von diesem Zoll befreit[5]). Da begannen sich die Polen zu beschweren,

---

der obenerwähnten Zölle einen besonderen „Fremdenzoll" von 2% gegeben hat, von dem dann die polnischen Untertanen frei geblieben wären.

1) v. Schrötter, a. a. O. XIV, S. 538 Anm. 3.

2) Politische Correspondenz, Bd. XXIV, S. 74.

3) Reimann, Preußische Geschichte, Bd. I, S. 158.

4) Politische Correspondenz, XXIV, S. 105.

5) Damus, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II., S. 13.

Digitized by Google

denn fast die ganze Republik wurde von Danzig her mit Wein, Tuch, Material- und Kurzwaren versorgt. Auch galten die obenerwähnten 10 % nicht für alle Artikel. Kaffee, Tee und verschiedene andere Waren mußten mit 30 % und mehr verzollt werden[1]). Von langer Dauer waren beide Maßregeln nicht. Die Parteien einigten sich vorläufig dahin, die Zollordnungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen und eine gemischte Kommission mit der Entscheidung der Streitfragen zu betrauen[2]). Verhandlungen über Verhandlungen knüpften sich an dieses Abkommen. Schließlich veranlaßte Katharina II. von Rußland, welche Friedrich für den von ihr geplanten Nordischen Bund gewinnen wollte, daß Polen 1766 den neuen Zolltarif aufhob[3]). Infolgedessen wurde auch die Zollerhebung von Marienwerder nicht wieder eingerichtet. Zollstreitigkeiten zwischen Preußen und Polen blieben aber an der Togesordnung. Erst 1775, drei Jahre nach der ersten Teilung Polens, wurden am 19. März in einem Acte séparé, welcher sich an den Grenzregulierungsvertrag der beiden Mächte anschloß, die Handelsbeziehungen zwischen Preußen und dem immer noch stattlichen Rest der Republik Polen geordnet.

II. Der Acte séparé vom 19. März 1775

(Die Veranlassung zum Vertrage. Der Inhalt des Traktats. Der Warschauer Tarif. Die Deklaration vom 24. Mai 1775.)

Seit dem Vertrage von Wehlau, welcher auch die Handelsbeziehungen zwischen beiden Mächten berücksichtigte, war zwischen Preußen und Polen kein Handelsvertrag geschlossen worden. Die Verhältnisse waren auch derartige, daß für Preußen keine zwingenden Gründe zu einem Handelsabkommen mit Polen vorlagen. Die Polen jedoch, welche sich in ihrem Handelsverkehr durch die preußische Akzise beeinträchtigt glaubten, machten 1765 im Verlaufe der an den polnischen Zolltarif von 1764 angeknüpften Verhandlungen den Vorschlag, einen Handelstraktat abzuschließen, worauf König Friedrich aber nicht einging[4]). Die erste Teilung Polens, 1772, rief indessen, infolge der entstandenen Gebietsveränderungen, einen solchen Umschwung in der Handelslage hervor, daß ein preußisch-polnischer Handelsvertrag unbedingt erforderlich wurde. Die erste Anregung dazu gaben Bürger-

1) Reimann, a. a. O. S. 160.
2) Damus, a. a. O. S. 16.
3) Reimann, a. a. O. S. 166.
4) Damus, a. a. O. S. 13.

Digitized by Google

meister und Rat der Stadt Breslau in einem Pro Memoria, das sie dem Minister von Hoym, welcher seit 1769 an der Spitze der Provinz Schlesien stand, überreichten[1]). Sie setzen in ihrer Schrift auseinander, daß seit der Teilung Polens von Breslau nach Wolhynien und Podolien, nach der Ukraine und der Krim, nach Moldau und Walachei, nach einem Teil von Rußland und der Türkei gehende Waren anstatt wie früher nur durch Polen durch Österreich und Polen transportiert werden müßten. Dadurch sei der schlesische Handel einer doppelten Zollabgabe unterworfen, da sowohl der Kaiser wie die polnische Regierung Durchfuhrgefälle verlangten. Sie seien der Ansicht, daß man deswegen mit den Delegierten der Republik und der Krone Polen verhandeln sollte. Hoym war sofort von der Notwendigkeit eines Handelsvertrages durchdrungen, denn, wie er sich überzeugte, wurde im österreichischen Polen, zu Lemberg und an anderen Zollstätten, bei der Durchfuhr der schlesischen Erzeugnisse nicht nur derselbe Transitozoll wie auf polnischem Gebiete gefordert, sondern außerdem noch ein Konsumtionsaufschlag von 4 % erhoben. Auch die russische Regierung traf in dem ihr zugefallenen Teile Polens Maßnahmen, welche den Handel der preußischen Untertanen beeinträchtigen mußten. Sie erhob für preußische Fabrikwaren einen weit höheren Import, als unter polnischer Verwaltung verlangt worden war. Infolgedessen verwandte sich Hoym beim König für den Abschluß von Handelsverträgen mit einem jeden der drei Höfe[2]). Friedrich der Große war jedoch der Meinung, daß an die Errichtung eines förmlichen Kommerzientraktates mit der Republik Polen unter den herrschenden Verhältnissen nicht zu denken sei, und beschränkte sich darauf, dem Gesandten Benoit in Warschau aufzutragen, sich nach Möglichkeit zu bemühen, den status quo des preußisch-polnischen Handels zu erhalten[3]). Die preußische Regierung kam aber doch schnell zu der Überzeugung, daß ein Handelsabkommen mit der polnischen Republik nicht ins Bereich der Unmöglichkeit gehöre, denn als drei Wochen später, am 18. September 1773, der Teilungsvertrag zwischen Preußen und Polen abgeschlossen wurde, nahm man darin auf Anraten Hertzbergs einen Vermerk über einen demnächst abzuschließenden Handelsvertrag auf[4]).

Ein halbes Jahr später verlangte der König von de Launay die

1) Br. St. Rep. 199 M. R. VI 15b, vol. III, den 12. August 1773.
2) Ebenda, den 28. August 1773.
3) K.-O. an Hoym, den 30. August 1773.
4) Reimann, a. a. O. S. 496.

Digitized by Google

Ausarbeitung eines Zolltarifs für Westpreußen, um diesen der Delegation des polnischen Reichstages in Warschau, welche über den Handelsvertrag mit dem Berliner Hofe verhandeln sollte, vorzulegen [1]). Friedrich wollte den Tarif recht diplomatisch abgefaßt wissen. Die in Westpreußen eingeführten Zollsätze sollten ungefähr die gleichen bleiben und doch so mäßig erscheinen, daß die Delegation keinen Grund zum Widerspruch fände. Der Generalregisseur scheint der geistige Urheber des polnischen Traktates und des diesem angegliederten Tarifs gewesen zu sein. Seine eigenen Äußerungen lassen darauf schließen [2]). Auch war er es, der dem Könige sagte: „Sire, Ew. Majestät dürfen nur den Schlagbaum zuhalten, um den ganzen Intermediärhandel mit Polen dero Staaten zu versichern." [3]) Dementsprechend machte er auch seine Vorschläge für die westpreußischen Zölle, welche ihm, wie aus den wiederholten Mahnungen des Königs hervorgeht, große Schwierigkeiten bereiteten [4]). Am 12. Dezember 1774 genehmigte Friedrich den Zolltarif für Westpreußen; de Launay hatte darin den Ein- und Ausfuhrzoll der Provinz auf 4 %, den Durchfuhrzoll für fremde Waren nach Polen auf 12 % festgesetzt. Im polnischen Vertrage wurde der gleiche Prozentsatz für die Transitoabgaben aufgestellt, obwohl de Launay hierbei für eine Ermäßigung der Durchfuhrgefälle eintrat [5]). Außer dem Chef der Régie haben noch Hoym, sowie Finckenstein und Hertzberg, die beiden Leiter des Kabinettsministeriums, welche für mildere Bedingungen eintraten, mit an dem Traktate gearbeitet [6]). Nach sorgfältigem Studium des russisch-polnischen Handelsvertrages [7]) wurde das preußisch-polnische Abkommen getroffen. Ein dem Teilungsvertrage angeschlossener Acte séparé brachte die Klarlegung der beiderseitigen Handelsbeziehungen. Der Kommerzientraktat wurde in Warschau von dem preußischen Gesandten, Benoit, einerseits, und einer Delegation des polnischen Reichstages, deren Vorsitz Anton Ostrowski, der Bischof von Cujavien, führte, andrerseits am 19. März 1775 unterzeichnet [8]).

1) Geh. St. Rep. 96 B. 73. K.-O., den 28. Februar 1773.

2) Compte rendu au roi, bei Mirabeau, De la monarchie prussienne, IV, S. 258 und Friedrichs II. Finanzsystem, S. 58 ff.

3) Friedrichs II. Finanzsystem, S. 61.

4) Rep. 96 B. 73.

5) Geh. St. Rep. 96, 424 J.

6) Br. St. Rep. 199 M. R. VI 15 b, vol. III u. Politische Correspondenz XXXV, S. 187.

7) Geh. St. Rep. 96, 424 J, auch Traktaty konwencye usw.

8) Damus, a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

Er ist in französischer Sprache verfaßt und in einer in Warschau 1791 erschienenen Sammlung polnischer Verträge zum ersten Male gedruckt [1]).

Die Abmachungen, welche in dem Vertrage getroffen wurden, sind folgende: Für alle nach Preußen bestimmten polnischen Produkte sollen 2 % Einfuhrzoll entrichtet werden. Für polnische Erzeugnisse aber, welche über die preußischen Staaten nach dem Auslande verfrachtet werden, müssen 12 % Transitzoll an die preußische Zollbehörde bezahlt werden. Der gleiche Zollsatz wird für die Durchfuhr ausländischer Waren, z. B. französischer Seidenstoffe, nach Polen festgesetzt. Für preußische Waren sollen in Polen 2 % Einfuhr- und ebensoviel Transitozoll beim Export von preußischen Artikeln nach Rußland oder der Türkei gezahlt werden. Zu diesen Hauptbedingungen des Traktates tritt eine ganze Reihe Ausnahmebestimmungen. Die Durchfuhr zahlreicher östlicher Produkte wird gänzlich verboten. Färbehölzer und Kräuter, Minenprodukte, die zur Färberei dienen, Leinsamen, rohe Wolle, Baumwollgarn, türkische Wolle, Leinengarn, roher Flachs und Garn zu Dochten werden vom Transit ausgeschlossen, da die preußischen Fabriken und Manufakturen diese Rohmaterialien zur Herstellung ihrer Fabrikate brauchten. Bei der Einfuhr dieser Artikel sowie des polnischen Holzes sollen nicht die traktatmäßigen 2 %, sondern die vor 1775 gültigen Zölle entrichtet werden. Über Königsberg dürfen keine Transitowaren gehen, da die Stadt das Stapelrecht besitzt. Die Durchfuhr von Holz durch Ostpreußen wird aber bei Zahlung des gewöhnlichen Durchgangszolles gestattet. Die Städte Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing, Bromberg, Stettin, Driesen und Breslau erhalten die Erlaubnis, fremde Fabrikate in Seide und feinem Tuch für die Bedürfnisse der Polen bereitzuhalten. — Bis dahin durften im Osten der preußischen Monarchie fremde Seidenstoffe nur in Breslau, Königsberg und auf der Messe zu Frankfurt a. O. feilgehalten werden [2]). Entnehmen die Polen für die Hälfte des Preises ihrer Einkäufe an fremden Waren — also zu einem Drittel des Gesamtpreises — preußische Fabrikate, so soll der Ausfuhrzoll für die ausländischen Erzeugnisse

1) Traktaty konwencye handlowe y graniczne usw. Nach Jekel, Polens Handelsgeschichte, II, S. 25 ist der Traktat auch in den Const. Ber. Pol. vol. VIII fol. 79, 80 enthalten. Ebenso in Martens, Recueil de traités des puissances de l'Europe, II, S. 164—168. Neuerdings bei Bär, Quellen, Nr. 299. Der Tarif findet sich bei Korn, Ediktensammlung, XIV S. 402.

2) Hintze, a. a. O. S. 212.

Digitized by Google

nur 4% betragen, während er sonst für auswärtige Waren, wie der Transitozoll, auf 12% festgesetzt wird. Die Stadt Danzig, welche seit der 1772 erfolgten Teilung durch preußisches Gebiet vom Hauptlande getrennt war, wird für Zollausland erklärt, d. h.: für Waren, welche von Polen nach Danzig gesandt werden und dabei notwendigerweise das Preußische passieren, muß ebensoviel Transitozoll bezahlt werden wie für Waren, welche von Polen etwa nach Sachsen oder Frankreich verschickt werden. Dieselben Bedingungen gelten beim Versand der Danziger Artikel nach Polen; auf preußischem Boden müssen 12% Transitozoll dafür entrichtet werden. Besondere Bestimmungen werden auch über den Salzhandel getroffen. Der Salzverkauf soll in Polen freigegeben und niemals Monopol werden dürfen. Das Salz, welches die preußischen Untertanen auf der Weichsel nach Polen einschiffen, oder welches die Polen in die preußischen Provinzen einführen, soll gänzlich auflagenfrei sein. — König Friedrich hatte hartnäckig auf der Zollfreiheit des Salzverkaufs bestanden. Wiederholt hatte er Benoit beauftragt, bei den Verhandlungen besonders dafür zu sorgen, daß der Salzhandel zwischen Preußen und Polen keinen Abgaben unterliegen sollte. Am 12. Januar 1774 schrieb er dem Gesandten darüber folgendermaßen: „l'article du libre achat du sel est celui qui m'intéresse le plus et je désirerais fort de le voir passer dans ce pays.“ [1]) — Eine weitere Bestimmung des Traktates hat mit Handel und Handelsverkehr gar nichts zu tun. Der polnischen Republik wird nämlich ausdrücklich zugesichert, daß die Polen unter keinen Umständen für das preußische Heer angeworben werden dürfen. Bisher hatte sich Preußen an den Artikel XV des Wehlauer Vertrages gehalten, nach welchem eine jede der beiden Parteien die Untertanen der anderen anwerben durfte [2]). Die polnischen Könige hatten wiederholt Edikte erlassen, in denen die fremden Werbungen auf polnischem Staatsgebiete verboten wurden, zuletzt im Jahre 1767 [3]); es scheint aber, als ob sich die preußische Regierung nicht daran gekehrt hat, sonst wäre eine solche Bestimmung kaum in einen Handelsvertrag aufgenommen worden. Wahrscheinlich wollte Friedrich durch dieses Zugeständnis die Polen geneigter zur Annahme des für den polnischen Handel ungünstigen Kommerzientraktates machen. — Für den Zolltarif, der dem Vertrage folgen soll, wird Gegenseitigkeit verabredet, d. h. die

1) Politische Correspondenz XXXV, S. 29.
2) v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, S. 223.
3) Damus, a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

preußische und die polnische Zollverwaltung soll die Zölle nach denselben Taxwerten erheben. Weiter wird bestimmt, daß zur Erleichterung des Handels Zollstätten an den Grenzen errichtet werden, Deklarationen mit genauen Detailangaben einem jeden der Gepäckstücke beigefügt, diese selbst plombiert und am Bestimmungsorte oder einem anderen zu diesem Zwecke eingerichteten Platze visitiert werden sollen. Defraudationsobjekte sollen konfisziert und die Schuldigen zur Zahlung des vierfachen Zolles verurteilt werden.

Mit diesem Abkommen wurde der Rat de Launays befolgt und der Schlagbaum geschlossen. In dem Vertrage war lediglich auf Preußens Vorteil gesehen, auf Polens Handel gar keine Rücksicht genommen worden. Die Delegierten des polnischen Reichstages wehrten sich auch verzweifelt, als Benoit ihnen die Forderungen seiner Regierung vorlegte [1]). Erst als der preußische Gesandte drohte, wenn diese Bedingungen nicht angenommen würden, werde er sein Buch zumachen, und der Handel werde in derselben Ungewißheit und Unordnung bleiben wie vorher, Preußen werde aber wahrscheinlich bei Fordon, der westpreußischen Grenzstadt, anstatt 12 % Zoll wie bisher zu erheben, gewisse Artikel mit 40 und 50 % verzollen lassen, entschloß man sich, die unvorteilhafte Gewißheit der gefahrvollen Ungewißheit vorzuziehen und den von Preußen vorgeschriebenen Vertrag zu unterzeichnen [1]). Vermutlich trösteten sich die Polen schon damals mit dem Vorsatze, die ihnen unbequemen Abmachungen nach Möglichkeit zu umgehen.

Am 24. Mai folgte dem Vertrage der in diesem erwähnte Tarif. Da er von Warschau aus datiert ist, weshalb er auch kurzweg der Warschauer Tarif genannt wird, so könnte man annehmen, er sei aus den Beratungen der preußischen und der polnischen Zollbehörden hervorgegangen. In Wirklichkeit ist er nur von preußischen Beamten verfaßt worden. Polnische Kommissarien sind bei seinem Entwurf nicht zugezogen worden. Unter der Leitung de Launays wurde er von dem späteren Geheimen Finanzrat Peters [2]), welchem auch 1783 zusammen mit den Geheimen Räten Koepken, Grothe und Hartmann die Revision des Tarifs übertragen wurde [3]), aufgesetzt. In dem Tarif wird noch einmal wiederholt, daß von dem Handel der Preußen und Polen unter-

1) Damus, a. a. O. S. 66, Anm. 3.

2) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr. Dep. XXV Nr. 16. Schreiben v. Werders an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Februar 1785.

3) Br. St. Rep. 199 M. R. VI 12 vol. 15.

Digitized by Google

einander 2 % Ein- und Ausfuhrzoll, von dem Handel aber, welchen die Polen direkt nach fremden Ländern durch Preußen treiben, 12 % Durchfuhrzoll gezahlt werden solle. Einige Gegenstände sind jedoch von diesen Sätzen ausgenommen und werden in dem Tarif, der die Zollabgaben nach Anzahl, Gewicht, Maß und Wert der Waren bestimmt, zur besseren Orientierung der Zollbeamten besonders vermerkt. Auch für fremde Fabrikate, wie Wollwaren, Leinwand, Kattun und Baumwollwaren, deren Verbrauch im Lande verboten war, werden in dem Tarif Zollsätze aufgeführt. Sie dürfen aber nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn diese Waren entweder von der Frankfurter Messe oder anderen Marktplätzen oder aus Königsberg in Preußen, welches die Erlaubnis erhalten hatte, unter gewissen Bedingungen derartige auswärtige Erzeugnisse ins Ausland zu verkaufen, abgeholt werden. Im übrigen enthält der Tarif eine Spezifikation der Taxwerte von mehr als 600 Warengattungen. Am Schluß wird die Regel aufgestellt, daß alle in diesem Tarif nicht aufgeführten Artikel von Fall zu Fall besonders taxiert werden und für sie im Handel zwischen preußischen und polnischen Untertanen sechs Pfennig vom Taler, im Transithandel aber drei Groschen vom Taler erlegt werden sollen.

Vom selben Tage datiert eine in Berlin erlassene „Königliche Deklaration, betreffend die auf denen polnischen Grenzen zu erhebende Gefälle“ [1]). Sie scheint die Bekämpfung des an den polnisch-preußischen Grenzen blühenden Schmuggels zum Ziele zu haben und enthält strenge Vorschriften über die Untersuchung der Waren. In allen an Polen angrenzenden Provinzen, in Schlesien, in der Neumark, Pommern, West- und Ostpreußen nebst Litauen, sollen die Zölle „in Conformitaet des nach Inhalt obgedachten Traktats angefertigten Tarifs erhoben werden“. Auf den Grenzzollämtern sollen die Waren bei der Einfuhr nicht untersucht werden. Die Beamten haben nur die Anzahl der Kollis mit allem, was dieselben nach Angabe des Händlers enthalten, in ihr Journal einzutragen, die Gefälle der Deklaration des Besitzers gemäß zu erheben und dann die Warenballen oder Fässer zu plombieren. Erst am Bestimmungsorte sollen die Kollis in Gegenwart der königlichen Zolloffizianten geöffnet und genau daraufhin untersucht werden, ob ihr Inhalt mit der Deklaration übereinstimmt. Finden sich nichtdeklarierte Gegenstände in den Ballen, so müssen die Beamten ein Protokoll darüber aufnehmen, damit die Defraudanten zur Verantwortung ge-

1) Br. Boe.A. Nr. 941 und Br. St. Rep. 199 M. R. VI Nr. 15b vol. 4.

Digitized by Google

zogen und mit Konfiskation der Waren sowie mit Bezahlung der vierfachen Gefälle, welche sie unterschlagen wollten, bestraft werden können. Bei der Ausfuhr sollen die Waren bereits am Versandorte untersucht und der Zoll dafür erhoben werden. Dann sollen die Kollis auf eine besondere Art und Weise plombiert werden, so daß sie unterwegs nicht mehr geöffnet werden können, ohne daß die Grenzzollbeamten darauf aufmerksam werden. Diese haben die Gepäckstücke nur daraufhin zu besichtigen, ob die Plomben unversehrt und vorschriftsmäßig angebracht sind, und ob ihre Anzahl mit der in der Deklaration angegebenen übereinstimmt. Sollten sie aber eine Unterschlagung der Kollis, offensichtliche Eröffnung derselben oder falsche Deklaration entdecken, so sind sie verpflichtet, die ganze Ladung nach der nächstgelegenen Stadt zu schicken, damit die Stücke dafelbst auf dem Zollamt in Gegenwart des Fuhrmanns und des Magistrats oder im Weigerungsfalle dieses letzteren im Beisein zweier Zeugen eröffnet und untersucht werden. Ergibt sich tatsächlich ein beabsichtigter Betrug, so sind nicht nur die Defraudanten selbst, sondern auch alle diejenigen, welche ihnen behilflich gewesen sind, straffällig. Bei der Durchfuhr sollen die Zollgefälle von dem ersten Zollamte nach Überschreitung der Grenze erhoben werden. Die Ladung aber soll zur Untersuchung nach dem Packhof der Provinzialhauptstadt gebracht werden, vorausgesetzt, daß diese nicht zu weit entfernt ist. Sollte dies jedoch der Fall sein, so müssen die Kollis in der letzten Stadt vor der Ausfuhr außer Landes von den dortigen Zolloffizianten durchgesehen werden. Wird die Ladung der Angabe gemäß also für richtig befunden, so erhalten die Fuhrleute eine Bescheinigung darüber, welche das Grenzzollamt bei der Ausfuhr erhalten und in sein Journal eintragen soll. Unterschleife müssen sofort zur Anzeige gebracht werden.

Einem jeden Fuhrmann soll, beim Eingang in die königlichen Staaten vom Grenzzollamte, bei der Ausfuhr vom Zollamte des Versandortes, eine bestimmte Straße zur Benutzung vorgeschrieben werden. Damit unterwegs keine Ab- oder Zuladungen stattfinden können, sollen die Plomben der Kollis auf dem Wege öfter von den dazu angestellten Beamten untersucht werden. Abweichungen vom Wege dürfen nicht gestattet werden.

Um zu vermeiden, daß im Transitverkehr zwischen Sachsen und Polen der preußische Zoll umgangen würde — es konnten z. B. sächsische Waren in die nächste österreichische Grenzstadt und von dort durch einen Geschäftsfreund als österreichische Fabrikate durch Schlesien nach Polen versandt werden —, wurde der Tarif am 5. Dezember desselben

Digitized by Google

Jahres auf Österreich und Mähren ausgedehnt, 1778 auch auf Böhmen, als in Galizien ein Einfuhrzoll auf Tücher, Leinwand und andere Waren gelegt wurde [1]).

III. Des Königs Absichten beim Abschluß des Vertrages

(Schutz der einheimischen Industrie. Schädigung Leipzigs und Förderung von Frankfurt a. O. Kampf gegen Danzig. Eindämmung des Schmuggels.)

Man wird von vornherein annehmen dürfen, daß der Vertrag, auf dem Preußen mit so großer Hartnäckigkeit bestand — die Verhandlungen zogen sich seit Abschluß des Teilungsvertrages am 18. September 1773 bis zum 18. März 1775, also genau 1½ Jahre, hin —, und den die Polen verzweifelt zu modifizieren suchten, dem Staate des preußischen Königs große Vorteile in Aussicht stellte. Ob diese Aussicht verwirklicht worden ist, wird sich bei Betrachtung der Wirkungen des Traktats auf den Handel der einzelnen Provinzen ergeben. Bevor ich aber darauf eingehe, möchte ich versuchen darzulegen, welche Hoffnungen und Erwägungen den König zum Abschluß des Vertrages in dieser Form bewogen haben. Daß die schlesischen Transitozölle aus Rücksicht auf die inländische Industrie eingeführt wurden, habe ich bereits erwähnt. Das Bestreben des Königs, die Manufakturen seines Landes zu unterstützen, war die Hauptveranlassung zu dem polnischen Traktate. Diesem Zwecke dienten auch hier die Transitozölle, welche den Transport ausländischer Fabrikwaren nach Polen erschweren sollten, und die Bestimmung, daß der Ausfuhrzoll für fremde Stoffe von 12 auf 4 % ermäßigt werden würde, wenn die Polen ein Drittel der eingekauften Waren in preußischen Fabrikaten mit über die Grenze nähmen. Dadurch mußte sich der Absatz der preußischen Industrie vergrößern; vielleicht hoffte der König auch, daß sich die Polen auf diese Weise von der Güte der preußischen Fabrikate überzeugen und in Zukunft ihren Bedarf nur durch solche Waren decken würden. Daß Friedrich glaubte, die preußische Tabakfabrikation werde in Polen reichlichen Absatz finden können, hat er Benoit gegenüber wiederholt ausgesprochen [2]). Die hohen Transitozölle sollten auch die Absicht des Königs, den polnischen Handelsverkehr von der Leipziger Messe fort nach Frankfurt a. O. zu ziehen, befördern; denn was war natürlicher, als daß die Polen, um den hohen Zoll zu vermeiden, ihre Einkäufe statt in Leipzig in

1) Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preußens zu Österreich, 1741 bis 1806, S. 498/99.

2) Politische Correspondenz XXVIII. S. 68, 128, 138, 158/59.

Digitized by Google

Frankfurt a. O. besorgten? Einen dritten Grund zur Abfassung des polnischen Traktats bot die Absicht Friedrichs, das polnisch gebliebene Danzig möglichst zu bedrängen und dadurch die Stadt zu zwingen, sich früher oder später unter preußischen Schutz zu stellen[1]). Dadurch, daß Danzig als Zollausland behandelt wurde, sollte dieser Zweck erzielt werden. Man wollte durch diese Verfügung den polnischen Handel in Westpreußen von Danzig fort in die übrigen nunmehr preußischen Städte dieser Provinz lenken[2]) und hoffte, der Stadt in ihrem Verdienst und Erwerb großen Abbruch zu tun. Auch den Schmuggel mochte der König eindämmen wollen, welchem Zwecke besonders die vom gleichen Tage wie der Zolltarif datierte königliche Deklaration dient mit ihren Vorschriften über strenge Visitationen der Kollis und der Anordnung bestimmter Zollstraßen. Der König beabsichtigte ferner bei Ansetzung der hohen Durchfuhrzölle und durch die Verfügung, daß die Polen die Zollgefälle gleich beim ersten Zollamt nach Überschreitung der Grenze bezahlen sollten, mehr bares Geld ins Land zu ziehen[3]). Noch ein Umstand im Verkehr mit den Polen wurde in dem Vertrage berücksichtigt. Die polnischen Kaufleute waren stets die Vermittler des preußisch-russischen Handels gewesen[4]). Es konnte geschehen, daß die polnische Regierung durch Erhöhung der Transitozölle den Handel Preußens mit Rußland unterband. Um daher den Handelsverkehr mit Rußland wenigstens von dieser Seite zu sichern, wurden die Polen zur Annahme der Bestimmung gezwungen, daß für preußische Manufakturerzeugnisse auf polnischem Gebiete nur 2 % Transitozoll gezahlt werden sollten. Auch für die Bestimmung, daß der Salzhandel in Polen frei sein sollte, hatte der König wichtige Beweggründe. Vor der Teilung waren die Salzwerke in Galizien im Besitz der polnischen Krone gewesen, und der Salzverkauf in Polen bildete ein Regal. Eine Ausnahme davon machte nur das Großfürstentum Litauen, welches Salz gegen einen Import von 2 Groschen für den Zentner von jedem beliebigen Orte beziehen konnte. Es deckte vorzugsweise seinen Bedarf an Salz in Königsberg und Memel; aber auch Riga und Libau gehörten zu seinen Salzlieferanten[5]). Bei der Teilung Polens kam ein

1) Damus, a. a. O. S. 39.

2) Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen I, S. 439.

3) Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXVII, Nr. 39. K.-O. an Tarrach, den 29. Juli 1776.

4) v. Schrötter, a. a. O. XIV, S. 535.

5) H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs, S. 414.

Digitized by Google

großer Teil Litauens an Rußland; dieses Gebiet wurde somit dem preußischen Salzhandel entzogen. Österreich erhielt mit Galizien die Salzwerke, und die Krone Polen konnte ihr Salzregal nicht aufrechterhalten. Um zu verhindern, daß Österreich den polnischen Salzhandel an sich zog, wurde festgesetzt, daß der Salzhandel in Polen für jedermann frei sein sollte[1]). Der preußische Salzhandel verlor zwar sein Absatzgebiet in dem russisch gewordenen Litauen, die Regierung konnte aber hoffen, in dem Rest der Republik Polen Ersatz dafür zu finden.

IV. Der polnische Vertrag im Urteil der Zeitgenossen

(Mirabeau. Heinitz. Hoym. de Launay. Examen du compte rendu au roi. Leonhardi. Hertzberg. Struensee. Ein Zeitungsartikel.)

Zeitgenossen des großen Königs leugnen einen Erfolg des polnischen Handelsvertrages und bezeichnen ihn geradezu als schädlich. Nur de Launay tritt warm für ihn ein. Mirabeau behauptet, der Vertrag habe die Polen veranlaßt, nur solche Waren nach Preußen zu bringen, welche sie anderweitig nicht los werden konnten, und der früher so nützliche Transitoverkehr in den preußischen Provinzen habe fast gänzlich aufgehört[2]). In dieser Äußerung liegt ein Körnchen Wahrheit, wenn der Autor auch stark übertreibt. Er sieht überhaupt alle Zölle und Abgaben als Fehler der preußischen Regierung an, ohne zu bedenken, daß zu einer Zeit, da fast alle Staaten Europas sich nach den Grundsätzen des Merkantilismus richteten und ihre Zollordnungen und Prohibitionen dementsprechend einrichteten, Preußen allein nicht davon abweichen konnte. Wenn Mirabeau sich darüber entrüstet, daß de Launay den Grundsatz aufstellt: „Quand on agit contre l'étranger, on agit pour la nation“[3]), so ist seiner Ansicht vom allgemein menschlichen Standpunkte aus gewiß beizupflichten. Aber in der Politik kann man nicht nach solchen Regeln verfahren, sondern muß vor allen Dingen den Vorteil des eigenen Staates zu fördern suchen. Ist dieser nur auf Kosten des Auslandes zu erreichen, und ist die politische Lage derartig, daß ein Erfolg gesichert erscheint, so darf gewiß kein Staatsmann die Gelegenheit ungenützt vorübergehen lassen. Steht man den An-

1) Diese Bestimmung findet sich auch in dem mit Rußland am 5. März und in dem mit Österreich am 16. März 1775 geschlossenen polnischen Handelstraktate. Traktaty konwencye handlowe y graniczne usw.

2) Mirabeau, a. a. O. IV, S. 167 und Mauvillon, Von der preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen VI, S. 341.

3) Compte rendu, S. 262.

Digitized by Google

gaben Mirabeaus skeptisch gegenüber, da er nur so obenhin erklärt: „aussi le transit autrefois si utile a-t-il presque entièrement cessé dans les provinces prussiennes“, so kann man sich auch den Ausführungen de Launays gegenüber eines gewissen Mißtrauens nicht erwehren; mußte er doch für den Traktat eintreten, der zum größten Teile aus seiner Feder stammte[1]). Bevor ich jedoch näher auf die Verteidigungsschrift de Launays eingehe, möchte ich über einen Aufsatz berichten, in dem schon vor Mirabeau, noch zu Lebzeiten Friedrichs II., der heftigste Widerspruch gegen den polnischen Vertrag geäußert wurde. Es handelt sich um die Denkschrift des Freiherrn v. Heinitz: „Mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département“[2]).

Heinitz, welcher seit 1777 dem Departement für Berg- und Hüttenwesen vorstand, wurde 1782 mit der Leitung des 5. Departements für Handel und Gewerbe beauftragt. Er war im Gegensatz zu Friedrich dem Großen kein reiner Merkantilist; er war ein Feind allgemeiner Prinzipien und wollte den Staat nur seiner Beschaffenheit gemäß geleitet wissen. Ein Teil seiner Ansichten deckte sich mit denen des Königs. Auch er war von der Notwendigkeit, bestimmte Industrien zu fördern, Ausfuhrprämien zu erteilen und Monopole einzuführen, überzeugt. Aber er war gegen das scharfe Zollsystem Friedrichs. Einfuhrverboten erkannte er überhaupt jede Berechtigung ab. Wo die Fabrikation nicht zur Deckung des Landesbedarfs genügte, wollte er ohne Bedenken die Einfuhr fremder Manufakturwaren gestatten[3]). Demnach war es unvermeidlich, daß er früher oder später mit dem Könige in Konflikt geriet. Bereits sein Bericht über die Frankfurter Messe mißfiel Friedrich so sehr, daß er dem Minister das 5. Departement wieder entzog. Jedoch nach dem bald darauf erfolgten Tode seines Nachfolgers, von Bismarck, wurde Heinitz wieder das 5. und dazu noch das 4. Departement, das die Zoll- und Akziseangelegenheiten umfaßte, übertragen[4]). Sobald Heinitz in die Geschäfte eingeweiht war, erwies er sich als Gegner der Régie, welche, seiner Ansicht nach, für die Vermehrung der Einkünfte, nicht aber für die Wohlfahrt des Landes sorgte. In einem Bericht

1) Friedrichs II. Finanzsystem. S. 61.

2) Geh. St. Rep. 92, Friedrich Wilhelm III., B. VIIa, 1; W. Schultze, Ein Angriff des Ministers von Heinitz gegen die französische Régie, F.B.P.G. V; Otto Steinecke, Des Ministers von Heinitz mémoire sur ma gestion du 4e et 5e département, F.B.P.G. XXII.

3) Max Lehmann, Freiherr vom Stein I, S. 33—35.

4) Reimann, Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen: Friedrich der Große und der Freiherr von Heinitz, S. 139 ff.

Digitized by Google

vom 17. Januar 1783 an den König stellt er die Einnahmen aus den Akzisen und Zöllen der Rechnungsjahre 1765/66 und 1780/81 einander gegenüber. Er schaltet bei dieser Berechnung das 1772 erworbene Westpreußen und den Netzedistrikt aus und kommt zu dem Resultat, daß 1780/81 212874 Taler weniger in die königlichen Kassen gezahlt worden sind als 1765/66. Um weitere Ausfälle zu verhüten, schlägt er dem Könige vor, die Zölle zu ermäßigen oder wenigstens bei einigen Artikeln herabzusetzen, damit Handel und Industrie nicht litten. Der König aber will nichts davon wissen. Ein zweiter Bericht über das 5. Departement, in welchem der Minister wieder Ermäßigung der Zölle forderte, fand gleichfalls nicht die Zustimmung des Königs. Ende 1783 nahm er Heinitz auf dessen wiederholtes Gesuch das 5. Departement zum zweiten Male ab und übertrug ihm von neuem das Berg- und Hüttenwesen. In der kurzen Zeit, in welcher Heinitz das 5. Departement leitete, ist wahrscheinlich die obenerwähnte Denkschrift entstanden, welche er vermutlich schon 1784 dem Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm II., vorlegte [1]). In diesem Mémoire, das die schärfsten Angriffe gegen die von Franzosen geleitete Régie enthält, geht Heinitz auch näher auf den preußisch-polnischen Handelsvertrag vom 19. März 1775 ein, und zwar beginnt er mit den Klagen der schlesischen Kaufleute, welche dem Könige berichtet hatten, daß der ehemals blühende Handel mit den Polen sich mehr und mehr verliere, was auf die Wirkung des Warschauer Tarifs zurückzuführen sei [2]). Friedrich der Große maß den Klagen der Schlesier doch so viel Gewicht bei, daß er, auf ihre Beschwerdeschrift hin, den schlesischen Minister Hoym und verschiedene Breslauer Kaufleute zu einer Konferenz nach Berlin kommen ließ. Er beabsichtigte damals eine Änderung des polnischen Tarifs und wollte, daß die Schlesier mit de Launay darüber beraten sollten. Dieser aber, wie Heinitz grollend fortfährt, „prenant peu à cœur les intérêts de l'État et ne travaillant qu'en financier et dans la vue d'augmenter les revenus, s'appuyait cette fois-ci sur un principe qui d'ailleurs ne l'intéressait guère, disant qu'en modifiant le tarif la fabrication du pays en souffriroit".

Auch Hoym erklärte dem Könige, daß es in seinem eigenen Interesse liege, die Transitozölle herabzusetzen [3]). Es gelang wirklich, den König für den Plan, eine Ermäßigung des Durchfuhrzolles eintreten

1) D. Steinecke, a. a. O. S. 183.
2) Tarif vom 24. Mai 1775.
3) Br. St. Rep. 199 M. R. VI, 15b vol. 4.

Digitized by Google

zu lassen, zu gewinnen. Nur ausländische Fabrikate, welche auch in den Landesfabriken hergestellt wurden, wie Zitz, Kattun und Tuche, wollte er davon ausgenommen wissen[1]). Anfänglich wollte der König die Herabsetzung der Transitzölle für Schlesien allein bewilligen; aber als ihm Heinitz vorstellte, daß die anderen preußischen Provinzen, die Mark und Pommern, auch darunter litten, ging er schließlich auf den Vorschlag des Ministers ein, einen neuen Tarif für den Handel mit der Krone Polens herstellen zu lassen und zu diesem Zwecke eine Kommission einzusetzen. Auf Grund der von den Geheimen Finanzräten im 5. Departement, Hartmann und Koepken, welche auch eine Abänderung des Tarifs für Ostpreußen empfahlen, angestellten Ermittlungen[2]) arbeitete Heinitz einen Plan aus, den der König durch ein Marginal gut hieß, und sandte ihn an die übrigen Kommissionsmitglieder, Hoym und de Launay. Hoym, der, wie bereits erwähnt, selbst gegen die hohen Transitzölle eingenommen war — schrieb er doch 1782 einen Handelsverlust von 200 000 Taler und einen ebenso hohen für die königlichen Kassen der Wirkung des polnischen Vertrages zu[3]) —, stimmte für den Plan. De Launay aber, der inzwischen dem König vorgestellt hatte, daß eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle der Frankfurter Messe sehr schaden würde[4]), antwortete gar nicht darauf. Der alte Tarif blieb bestehen, und man muß mit Heinitz annehmen, daß de Launay den König zur Beibehaltung der hohen Zölle bestimmt hat. In der Tat überzeugte de Launay, wie er selbst sagt[5]), den König, daß der Verlust der 200 000 Taler eine Folge des Seekrieges sei, daß für 3 600 000 Taler im Lande produzierte und fabrizierte Waren im Lande verkauft worden seien, während ohne die hohen Durchfuhrzölle nur der zehnte Teil abgesetzt worden wäre. In seiner Darstellung der Gründe für den Vertrag und die hohen Transitzölle führt de Launay ungefähr folgendes aus[6]):

Preußen grenze an Polen von Memel bis Ratibor und verschließe der Republik auch den Weg nach Danzig. Für den Handel mit dem Auslande ständen den Polen, von Preußen abgesehen, zwei Wege offen. Erstens der Weg über Rußland und dann weiter zur See. Der See-

1) Br. St. Rep. 199, K.-O. an Hoym, den 16. März und an de Launay, den 21. März 1783.
2) Ebenda.
3) v. Schrötter, a. a. O. XIV, S. 542.
4) Br. St. Rep. 199 M. R. VI, 15 b, vol. 4.
5) Friedrichs II. Finanzsystem, S. 63.
6) Ebenda S. 59 ff.

Digitized by Google

weg aber werde ihnen durch die russische Regierung verlegt werden, und der Handel zu Lande mit dem russischen Reiche werde durch hohe Zölle und den 35 deutsche Meilen langen Weg zur Düna erschwert. Zweitens könnten die Polen ihre Produkte über Bielitz durch Böhmen transportieren. Die böhmischen Wege aber seien für schwere Lasten ganz unzureichend. Preußens flaches Land, seine Flüsse und Kanäle begünstigten im Gegensatz dazu die Durchfuhr und ersparten viele Transportkosten. Es sei also nicht zu befürchten, daß der polnische Handel nach Rußland und Österreich abgelenkt werde. Alles dieses habe er, de Launay, dem Könige vorgestellt und ihn überzeugt.

De Launay erweckt hier den Anschein, als ob er große Schwierigkeiten gehabt habe, den König für die hohen Transitozölle zu gewinnen. In Wirklichkeit trat der Generalregisseur öfter für Herabsetzung der Zölle und Impositen ein und stellte sich in Gegensatz zu dem Willen des Königs, der bei einer solchen Gelegenheit einmal äußerte, de Launay wolle nur den französischen Waren Absatz in Preußen verschaffen[1]). An anderer Stelle erklärt de Launay, er habe durch den polnischen Vertrag den preußischen Kaufleuten den Zwischenhandel zugeschanzt. Es sei nur ihre Sache, Nutzen daraus zu ziehen. Durch den Traktat seien sie ihren Nachbarn unentbehrlich geworden[2]). Diese Worte de Launays scheinen einer gewissen Berechtigung nicht zu entbehren. Wenn die Polen, durch die hohen Transitzölle veranlaßt, ihre Waren an preußische Kaufleute verhandelten und die sächsischen oder andere ausländische Käufer nun von diesen die polnischen Produkte bezogen anstatt wie beim Transithandel direkt von den Polen, so mußte der Nutzen der preußischen Kaufmannschaft ein ganz erheblicher sein. Auch die den obenerwähnten acht Städten erteilte Erlaubnis, an die Polen fremde Stoffe zu verkaufen, schien geeignet, den dortigen Kaufleuten reichlichen Gewinn zu bringen. Mit einer solchen Wirkung des Vertrages konnte man immerhin rechnen. Es konnte aber auch sein, daß die Polen höhere Preise erzielten, wenn sie ihre Waren direkt nach Sachsen brachten, und trotz der höheren Transportkosten auf dem Wege durch Böhmen mehr verdienten als beim Verkauf ihrer Produkte an die preußischen Kaufleute. Umgingen nun die Polen die preußischen Provinzen, so verloren die Kaufleute den Gewinn aus den Artikeln, welche die Polen bei ihren Reisen ins Ausland in Preußen einzuhandeln pflegten, und der Staat verlor die Transitozölle, die Brücken- und Wege-

1) Acta Borussica, Seidenindustrie II, S. 438, K.-O. vom 11. Januar 1785.
2) Mirabeau, a. a. O. IV, Compte rendu, S. 262.

Digitized by Google

gelder. Gingen die Polen darauf ein, ihre Waren an preußische Untertanen zu verhandeln, ihre früheren Abnehmer weigerten sich aber, diese aus Preußen zu beziehen, da sie dem Zwischenhändler naturgemäß höhere Preise zahlen mußten als dem Produzenten, so blieb dem preußischen Kaufmann ein großer Warenbestand als unverkäuflich zurück, was unter Umständen zum Bankerott einzelner führen konnte. Es liegt auf der Hand, daß dann auch der Staat Schaden leiden mußte.

Als nach dem Tode Friedrichs des Großen de Launay zur Verantwortung gezogen wurde, neigte die Kommission, welche von Friedrich Wilhelm II. eingesetzt wurde, um die Tätigkeit des Generalregisseurs zu prüfen und zu beurteilen, der Ansicht dieses Beamten zu und erklärte den Vertrag als nutzbringend für den Staat [1]).

Dagegen wird in dem bei Mirabeau angeführten, von einem unbekannten Verfasser stammenden „Examen du compte rendu au roi" im Gegensatz zu der Ansicht de Launays und der Kommission der Vertrag als unheilvoll für den preußischen Handel hingestellt [2]). Der Autor schreibt es dem Vertrage zu, daß der polnische Handel sichtlich nachgelassen habe. Er hält den Transit von polnischer Seite her für gänzlich ruiniert. Zum Beweise dafür werden die bitteren Klagen der Kaufmannschaft angeführt. Die Herabsetzung der Aus- und Einfuhrzölle auf 2% sei nur eine Finte des Generalregisseurs gewesen, welcher aller Welt Sand in die Augen streuen wollte. In Wirklichkeit seien die Zölle höher als vorher, da de Launay die Taxwerte erhöht habe. Tatsächlich hat bei der Abfassung des Warschauer Tarifs vom 24. Mai 1775 eine wesentlich höhere Einschätzung der Waren stattgefunden [3]).

Ein sehr ungünstiges Urteil über den polnischen Vertrag fällt auch Leonhardi, ein Hallenser Naturwissenschaftler, in seinem Friedrich Wilhelm II. gewidmeten geographisch-statistischen Werk über die preußische Monarchie [4]). Er kritisiert scharf die Handelspolitik Friedrichs des Großen, welcher sich einerseits von höchster Eifersucht gegen fremde Staaten, andrerseits von unbegrenztem Wohlwollen gegen seine Lande leiten ließ, was seinen Provinzen sehr nachteilig wurde. Sein Bestreben, den Ausländern alle Vorteile des Handels zu entziehen und dieselben seinen

1) Mirabeau, a. a. O. IV, Faits Justificatifs, S. 290. (In den Akten findet sich nichts darüber.)

2) Ebenda, Examen du compte rendu, S. 342 ff.

3) Fechner, Handelspolitische Beziehungen, S. 499, und Wirtschaftsgeschichte, S. 190.

4) F. G. Leonhardi, Erdbeschreibung der preußischen Monarchie, I, S. 128 ff.

Digitized by Google

Untertanen zuzuwenden, habe schlechte Erfolge gezeitigt. Der Zolltarif von 1775 habe bewirkt, daß die preußischen Seestädte und ganz besonders auch Breslau den wichtigen Zwischenhandel verloren haben.

Graf Hertzberg, der Leiter des auswärtigen Departements, streift in seinem „Mémoire historique sur la dernière année de Frédéric II, roi de Prusse" nur flüchtig den polnischen Handelsvertrag, von dem er sagt: „Le roi fit ensuite en 1775 un traité de commerce avec la Pologne et il prit les mesures les plus justes et les plus efficaces pour s'assurer et pour faire valoir cette nouvelle acquisition [1])". Der Minister geht gar nicht auf die Wirkungen des Vertrages ein. Möglich, daß der Mangel an Zeit — das Mémoire wurde am 25. Januar 1787 in der öffentlichen Sitzung der Akademie zu Berlin vorgetragen — ihn hinderte, sich darüber zu äußern. Es kann aber auch sein, daß Hertzberg bei dieser Gelegenheit, wo es doch galt, den großen König zu verherrlichen, nichts Ungünstiges sagen wollte. Seine Ansicht über den Traktat und seine Wirkungen ist uns nicht überliefert; wir wissen nur, daß er sich vor Abschluß des Vertrages bemühte, mildere Bedingungen durchzusetzen [2]).

Daß der schlesische Minister Hoym ein Gegner des Vertrages war, wurde bereits erwähnt. Auch der spätere Minister Struensee, welcher 1788 als Geheimer Finanz-, Kriegs- und Domänenrat im Westfälischen Provinzialdepartement, sowie im Salz- und Münzdepartement, deren Leitung Heinitz übertragen war, wirkte, sprach sich gegen den Traktat aus [3]). Er sowohl wie Hoym hielten ihn für eine Überspannung des Transitosystems und glaubten, daß er dem preußischen Handel schade.

Das Ausland beschäftigte sich ebenfalls mit dem preußisch-polnischen Handelsvertrage. Bald nach Ratifizierung des Traktats, noch vor Veröffentlichung des Warschauer Tarifs, erschienen in ausländischen, besonders in holländischen, Zeitungen die wildesten Gerüchte über die übermäßige Zollbelastung des preußisch-polnischen Handels und des polnischen Transitoverkehrs. Nach den Berichten der Leidener Blätter sollte der Handel der Stadt Danzig gänzlich zugrunde gerichtet worden sein. Der König hielt es für notwendig, diesen Artikeln entgegenzutreten und eine Art von Erklärung des Abkommens mit Polen in den preußischen Zeitungen erscheinen zu lassen [4]). Am 2. Mai beauf-

1) Hertzberg, Huit dissertations, S. 297.

2) Br. St. Rep. 199 M. R. VI, 15 b, vol. III.

3) Geh. St. Rep. 96, 249 Q.

4) Br. St. Rep. 199 M. R. VI, 15 b, vol. 4. Finckenstein an Hoym, den 27. Mai 1775.

Digitized by Google

tragte er den Grafen Finckenstein, welcher mit Hertzberg zusammen an der Spitze des Auswärtigen Departements stand, sich in dieser Angelegenheit mit dem Generalregisseur de la Haye de Launay in Verbindung zu setzen. Friedrich schrieb dem Minister Art und Veröffentlichung der Entgegnung ganz genau vor. Im „Courrier du Bas Rhin" sollte ein anonymer Brief, welcher die Ansicht der Ausländer widerlegte, veröffentlicht werden. Da de Launay am besten mit den neuen Zöllen Bescheid wußte, sollte er den Brief verfassen, das Kabinettsministerium sollte diesen begutachten und dafür sorgen, daß er nichts enthielte, was bei den anderen Mächten Anstoß erregen könnte. Aus dem „Courrier du Bas Rhin" sollte der Artikel dann in die Berliner, Breslauer, Königsberger und niederrheinischen Zeitungen aufgenommen werden. Dem Befehle des Königs gemäß verfaßte de Launay eine Erklärung der preußisch-polnischen Zölle, und zwar als „Antwortschreiben eines Kaufmanns zu Breslau über die Anmerkungen eines seiner Correspondenten in Ansehung des zwischen Preußen und Pohlen letzthin geschlossenen Handlungs-Tractats". Die Antwort des Breslauer Handelsherrn wurde, wie vom König bestimmt worden war, zuerst in Cleve im „Courrier da Bas Rhin" am 8. Mai abgedruckt und von dort in andere Blätter übernommen. In der „Berlinischen privilegierten Zeitung" erschien sie am 27. Mai, in der „Schlesischen privilegierten Zeitung" am 31. Mai 1775 [1]). Der Briefschreiber wendet sich sehr energisch gegen die Ansicht seines Geschäftsfreundes, daß der König von Preußen seine Zölle erhöht habe. Diejenigen, welche solche Gerüchte ausstreuten und sogar in einige Zeitungen einrücken ließen, wollten nur das Publikum hintergehen und gegen den König aufbringen. Die Zölle seien nicht erhöht worden. Man habe nur in einigen Provinzen alte Zölle wiederhergestellt, welche aufgehoben worden waren, um die Kaufleute instand zu setzen, mit der im Handel sehr begünstigten Stadt Danzig in Wettbewerb zu treten. Jetzt erlaubten die Umstände die Wiederherstellung der alten Zölle, welche sich nur auf den Handel mit Polen erstreckten und lediglich alle preußischen Provinzen in bezug auf die Abgaben gleichsetzten. Auf den Handel und besonders auf den mit der Stadt Danzig könnten sie gar keinen Einfluß haben. Der Transitozoll von 12 % sei sehr nötig, um zu verhindern, daß der ausländische Handel den preußischen zugrunde richte, und daß des Königs Untertanen jeglichen Nutzen aus ihrer günstigen Lage verlören. Ein anderes Verfahren würde dem Absatz der einheimischen Produkte und der In-

1) Br. St. Rep. 199 M. R. VI, 15 b, vol. 4. Finckenstein an Hoym, den 27. Mai 1775.

Digitized by Google

dustrie sehr nachteilig sein. Der Nationalhandel müsse doch einige Vorteile vor dem fremden genießen. Alle übrigen Regierungen hätten sich stets bemüht, den Vertrieb der einheimischen Fabrikate, die Industrie ihrer Untertanen und deren Handel vor dem der Ausländer zu begünstigen, und zwar durch weit nachdrücklichere Mittel als die vom König von Preußen angewandten. — Im zweiten Teile seines Briefes sucht der Verfasser zu beweisen, daß die Danziger Kaufleute keinen Grund hätten, sich über den Vertrag zu beschweren. Sie bezahlten dem Könige von Preußen für ihren Handel nur dieselben Abgaben, die sie früher im Hafen von Fahrwasser und zu Fordon, welche Orte jetzt unter königlich preußische Botmäßigkeit gekommen wären, auch entrichtet hätten. Sie seien sogar zum Teil von dem 8 % betragenden Transitozoll befreit. Früher hätten sie diese 8 % und dazu noch die alten preußischen Zölle bezahlen müssen, wenn sie sich des Weges über Ostpreußen bedienten. Diese beiden Abgaben hätten zusammen 18 bis 20 % betragen. Jetzt entrichteten die Danziger alles in allem nur 12 %. Der Magistrat der Stadt aber habe die „Unbedachtsamkeit begangen ohne den mindesten Schein Rechtens und ohne einen rechtmäßigen Beweggrund", nach dem Verlust des Hafens von Neufahrwasser die Hafenzölle in die Mauern der Stadt zu verlegen, wodurch er seinen Mitbürgern beträchtlichen Schaden zugefügt habe. Das könne jedoch den König nicht verpflichten, auf sein Eigentumsrecht zu verzichten. Er sei gezwungen, die Zölle zu erheben, um eine Entschädigung für die schweren Unkosten, welche ihm die Unterhaltung des Hafens bereite, zu erlangen. Wenn Polen es für gut befunden habe, bei der Zurückziehung seiner Grenzen dort Einfuhrzölle einzuführen, so sei es nur billig, daß der König von Preußen dort ebenso wie in seinen übrigen Staaten Ausfuhrzölle erhebe; die Stadt Danzig könne für ihren Handel doch nicht mehr Vorteile erlangen, als dem Handel der Fremden im allgemeinen bewilligt würden. Das Gerücht, daß von den nach Danzig gehenden preußischen Fabrikwaren 12 % Zoll erhoben würden, sei falsch; richtig sei nur, daß die preußischen Zollbehörden beim Versand der preußischen Waren von Danzig aus keinen Unterschied mehr zwischen diesen und anderen Waren, welche unter nachgeahmten preußischen Zeichen preußisches Gebiet passieren könnten, machen würden — natürlich, weil jede Kontrolle über die Herkunft solcher Waren unmöglich war. Im übrigen aber würde die Stadt Danzig von allen Waren, welche sie aus den königlichen Staaten beziehe oder dorthin versende, nicht mehr Abgaben entrichten, als die preußischen Untertanen selbst für ausländische Erzeugnisse, welche sie sich über Danzig kommen ließen, oder für ihre

Digitized by Google

eigenen Produkte, die sie über Danzig ins Ausland schickten, bezahlen müßten. Der Handel würde durch diese durchaus notwendigen Anordnungen nicht gehindert werden.

V. Die Leipziger Messe

(Die Berichte der Leipziger Kommerziendeputation.)

Wie bereits erwähnt, war einer der Gründe für die Festsetzung der hohen Transitozölle des polnischen Vertrages der Wunsch des Königs, den Besuch der Polen von der Leipziger Messe nach Frankfurt a. O. abzulenken. Nach den Angaben der Leipziger Kommerziendeputation[1]), zu deren Pflichten unter anderem auch die Berichterstattung über Verkauf und Ausfall der Messen gehörte, ist dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen. Die Leipziger Jubilatemesse von 1775 war so gut besucht wie seit langen Jahren nicht. Auf diese Messe konnte der polnische Traktat jedoch noch keine Wirkung ausgeübt haben, denn der vom 24. Mai datierte Tarif wurde erst im August veröffentlicht[2]), wohl aber auf die Michaelismesse, und über diese findet sich folgender Vermerk: „Der meiste Einkauf ist abermals, wie in allen bisherigen Messen, von den Polen, Russen und Griechen geschehen. Ohne deren Anwesenheit würde die Messe ganz schlecht gewesen sein. Aus Churſachsen, Schlesien und Königsberg war sie schlecht besucht. Die Juden führten auf eigenen Geschirren 2000 Ctr., ferner auf 45 gemischten Geschirren 3300 Ctr. über Bielitz ab; die Griechen ca. 600 Ctr. Nach Breslau gingen ca. 500 Ctr., nach Danzig und Lübeck nur 4 Wagen.“[3]) Die hohen preußischen Transitozölle haben also die Polen und die polnischen und russischen Juden nicht vom Besuch der Leipziger Messe ferngehalten. Die Händler scheuten nicht den Umweg über Österreich, wo sie nur 1 % Durchfuhrzoll zu entrichten brauchten[4]). Wahrscheinlich beliefen sich die durch den längeren Weg erhöhten Transportkosten und Reisespesen zusammen mit dem österreichischen Transitozoll noch nicht so hoch wie die 12 % Zoll, welche sie bei der Durchquerung von Preußisch-Schlesien den preußischen Zollbehörden hätten entrichten müssen, und der Zeitverlust, den dieser Umweg verursachte, wurde damals nicht hoch veranschlagt. Auch wurden die Kaufleute durch die bequeme Zollabfertigung in Österreich dazu ver-

1) Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 224.
2) Korn, Ediktensammlung XIV, S. 402.
3) Hasse, a. a. O. S. 335/36.
4) v. Schrötter, a. a. O. XIV, S. 545.

Digitized by Google

anlaßt, ihren Weg über Bielitz zu nehmen. Daß sie im Preußischen zur Revision immer alles auspacken mußten, war eine ständige Klage der Fuhrleute [1]). Es ist nicht weiter erstaunlich, daß die Messe von Schlesien aus schlecht besucht war; den Kaufleuten war ja bei 500 Rtlr. Strafe und Konfiskation der Waren verboten worden, fremde Fabrikate einzuführen. Von diesem Verbot waren nur diejenigen Artikel ausgenommen, welche die schlesischen Handeltreibenden zum Verkauf auf die Frankfurter Messe bringen wollten [2]). Deshalb war für die Schlesier ein Meßbesuch in größerem Umfange nicht lohnend. Den Königsbergern aber war durch eine königliche Kabinettsorder vom 16. Januar 1775 anbefohlen worden, statt der Leipziger Messe künftig die Messe zu Frankfurt a. O. zu besuchen, wo sie ihren Bedarf ebensogut decken könnten wie in Leipzig [3]). Später aber fand die Königsberger Kaufmannschaft doch Mittel und Wege, das Gebot des Königs zu umgehen und sich mit Leipziger Meßwaren zu versorgen. Die von Vertrauenspersonen der Königsberger Kaufleute auf der Messe besorgten Einkäufe wurden von Leipzig über Lübeck versandt, als russische Kommissionen ausgegeben, deren Bestellung angeblich den Danziger Handelshäusern überlassen worden war, und wurden auf Umwegen nach Ostpreußen versandt [4]). Wenn Friedrich demnach nicht in der Lage war, seine eigenen Untertanen vom Einkauf auf der Leipziger Messe abzuhalten, wie sollte ihm das den Polen gegenüber gelingen, auf welche er doch keinen Zwang ausüben konnte!

Auch für den Ausfall der Leipziger Messen von 1776 ist der Einkauf polnischer Kaufleute von großer Bedeutung. So heißt es in dem Bericht über die Ostermesse: „Allein fünf polnische Handelshäuser brachten zusammen 500 000 Dukaten bar mit." Zur Michaelismesse werden sogar 21 Polen mehr als im Vorjahr gezählt [5]). Die Messen des Jahres 1777 erfreuten sich gleichfalls regen Besuchs aus Osteuropa. Von der Michaelismesse wird berichtet: „Den größten Einkauf haben abermals die Polen, Russen, Türken, Griechen gemacht [6]). Die Oktobermesse 1778 ist infolge des bayrischen Erbfolgekrieges schlecht ausgefallen, trotz des ausdrücklich hervorgehobenen zahlreichen Besuches

1) v. Schrötter, a. a. O. XIV, 533.
2) Ebenda S. 534.
3) Geh. St. Gen.-Dir. Ostpreußen und Litauen. Materien. LXXXII, Sekt. 1, Nr. 32.
4) Hasse, a. a. O. S. 335.
5) Ebenda S. 336.
6) Ebenda S. 337.

Digitized by Google

von Polen und Russen. Die Ostermesse 1779 war gut, denn es waren Friedensnachrichten eingetroffen und viele Polen in Leipzig anwesend. „Den meisten Einkauf machten die Polen, Russen, Griechen, Kur- und Livländer, in erster Linie aber die Broder Juden." [1]) Auch die Michaelismesse desselben Jahres, die als eine gute bezeichnet wird, erfreute sich der lebhaften Beteiligung der Polen und Russen [2]).

Die Messen der nächsten drei Jahre, 1780, 1781, 1782, fielen weniger gut aus. Die Schuld daran wird in der Hauptsache dem Seekrieg zwischen Frankreich und England und der neuen Kleiderordnung in Polen, welche das Tragen von Gold und Silber verbot, zugeschrieben [3]). Nirgends findet sich ein Vermerk darüber, daß die Messe zu Frankfurt a. O. oder die hohen Durchfuhrzölle des polnischen Traktats dem Verkehr auf der Leipziger Messe Abbruch getan haben. Die Michaelismesse 1782 fiel wieder besser aus. Die kluge Meßpolitik Sachsens trug reiche Früchte. Seit 1772 wurden den Juden zur Erleichterung ihrer Geschäfte auf der Messe besondere Meßjudenpässe ausgestellt, was zur Folge hatte, daß sie, die Hauptträger des polnischen Handels, Leipzig immer zahlreicher besuchten [4]). Die Michaelismesse 1782 verdankte ihnen den guten Ausfall. Die Messen von 1783 verliefen, da der Seekrieg beendet war, wieder recht günstig [5]). Diese Beispiele beweisen zur Genüge, daß der polnische Handelsvertrag, was die Hinderung des Verkehrs auf der Leipziger Messe anbelangt, seinen Zweck nicht erfüllte. Die Polen begaben sich nach wie vor in großer Anzahl nach der alten Meßstadt, um sich dort mit Waren zu versehen.

VI. Die Messe zu Frankfurt a. O.

(Die Fürsorge des Königs für die Frankfurter Messe. Die Verordnung vom 25. Dezember 1775. Der Besuch aus Polen. Bemerkungen der Leipziger Kommerzdeputation. Der Meßabsatz. Die Verfügung vom 16. Januar 1787.)

Friedrich der Große verwandte von jeher besondere Sorgfalt auf die Frankfurter Messe. Er ließ sich genau über jede einzelne Messe berichten und achtete vor allem auf den Absatz der einheimischen Fabrikate. Einen Weltmeßplatz, wie Leipzig, hat er kaum aus Frankfurt a. O. machen wollen. Ihm lag besonders daran, dort einen

1) Hasse, a. a. O. S. 338.
2) Ebenda S. 339.
3) Ebenda S. 342—346.
4) Ebenda S. 345/46.
5) Ebenda S. 350/51.

Digitized by Google

Markt zu schaffen, welcher der preußischen Industrie einen immer steigenden Absatz gewährte. Hätte er andere Absichten in bezug auf die Frankfurter Messe gehabt, so hätte er sein Prohibitiv- und Schutzzollsystem wohl nicht auf den Meßverkehr ausgedehnt. Aus seinen Briefen an Tarrach, den Direktor der Manufakturkommission, welcher die Meßberichte verfaßte, geht deutlich hervor, daß er am Verkaufe seiner Untertanen das denkbar größte Interesse nahm. Um den Verkehr der Ausländer, welche bestimmte Artikel, wie z. B. fremden Sammet, gar nicht auf den Messen feilhalten durften[1]), kümmerte er sich nur insofern, als sie als Abnehmer für die Produkte der preußischen Manufakturen in Frage kamen[2]). Von diesem Standpunkte aus traf er seine Maßregeln. Um über den Bedarf und den Verkauf auf den Frankfurter Messen genau orientiert zu sein, ließ er im Jahre 1773 durch Tarrach an alle Verkäufer vorgedruckte Formulare verteilen, welche am Schluß der Messe mit sorgfältigen Angaben über die an In- und Ausländer abgesetzten Waren versehen werden und den Meßbeamten übergeben werden mußten[3]). Nach den ausgefüllten Formularen wurden seitdem die Meßbalancen hergestellt, welche dem Könige mit großer Pünktlichkeit zugestellt wurden.

In Frankfurt a. O. wurden drei Messen im Jahre abgehalten, die Reminisceremesse im März, die Margaretenmesse im Juli und die Martinimesse im November, eine jede von drei Wochen Dauer[4]). Infolge seiner günstigen östlichen Lage wurde Frankfurt a. O. viel von polnischen und russischen Kaufleuten besucht. Da Polen wenig, man kann fast sagen: keine, Fabriken besaß, bildete dieses Land ein Hauptabsatzgebiet für die preußischen Manufakturen. Infolgedessen richtete der König sein Augenmerk darauf, den Besuch der Frankfurter Messen durch polnische Kaufleute möglichst zu erhöhen. Unausgesetzt ließ er Fabrikanten und Händler ermahnen, die Messen mit solchen Gegenständen, wie sie die Polen brauchen, zu beschicken und ihre Kollektionen dem polnischen Geschmack anzupassen[5]).

Wollte Friedrich jedoch seine Absicht erreichen, so mußte er auch dafür sorgen, daß die Polen diejenigen ausländischen Waren, welche sie brauchten, und welche in den einheimischen Fabriken teils gar nicht,

1) Hintze, a. a. O. S. 206.

2) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65, vol. I u. II.

3) Stett. Kr.A. Titel 12 Sect. 1, Commercienſachen Nr. 158; ſ. auch Beilage I.

4) Philippi, Die Messen der Stadt Frankfurt a. O., S. 18.

5) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65, vol. I u. II.

Digitized by Google

teils nicht in genügender Menge hergestellt wurden, auf der Frankfurter Messe zu angemessenen Preisen kaufen konnten. Die preußischen Waren allein konnten einen zahlreichen Besuch aus dem Osten nicht veranlassen. Dem stand aber der polnische Handelsvertrag mit seinen 12 % Transitzoll entgegen; denn wenn der Käufer beim Verlassen der Messe diese 12 % nach den hohen Zollsätzen des Warschauer Tarifs bezahlen mußte, hatte er so erhebliche Kosten, daß sich der Besuch Frankfurts für ihn nicht lohnte. Er konnte ja die ausländischen Erzeugnisse von seinem Wohnorte aus bestellen. Zwar blieben die Zollgefälle dieselben, die Spesen der Reise nach und von Frankfurt zurück kamen aber in Fortfall. Durch sein Ausbleiben erlitten nur die preußischen Fabrikanten empfindliche Verluste. Der König sah auch bald ein, daß der Traktat in dieser Hinsicht nur schädlich sein konnte. Durch Kabinettsorder vom 21. Oktober 1775 beauftragte er de Launay, den neuen, im Anschluß an die mit Polen geschlossene Konvention veröffentlichten Tarif so abzuändern, daß der fremde Käufer und Verkäufer in der Lage wäre, die Frankfurter Messe wie gewöhnlich zu beziehen. Doch sollten alle darauf bezüglichen Einrichtungen so getroffen werden, daß dadurch dem Nationalhandel und -fleiß nicht geschadet werden würde[1]). Dem königlichen Befehle gemäß erließ de Launay am 4. November 1775 eine Deklaration, welche bereits auf die nächste Martinimesse Anwendung fand[2]). Danach sollten von fremden Seidenstoffen und Tuchen, wofern die Verkäufer preußische Untertanen waren, 4 % Ausgangsgefälle erhoben werden; war der Verkäufer jedoch ein Ausländer, so mußten 8 % Ausfuhrzoll erlegt werden. Diese Einrichtung wurde getroffen, um den Inländer nicht nur beim Verkauf seiner eigenen Fabrikate, sondern auch beim Absatz fremder Manufakturwaren vor den ausländischen Meßbesuchern zu bevorzugen, und um die Polen allmählich daran zu gewöhnen, ihre Einkäufe ausschließlich bei einheimischen Kaufleuten zu besorgen. Inländische Erzeugnisse sollten bei der Ausfuhr von jeglichem Zoll befreit sein. Alle übrigen fremden Fabrikate und Produkte sollten, falls sie von Inländern verkauft wurden, bei der Ausfuhr mit 2 % Zoll belastet werden, wurden sie von Ausländern vertrieben, mit 4 %. Die Zölle sollten nicht nach dem Tarif vom 24. Mai 1775, sondern nach dem „moderierten" Frankfurter Meßtarif vom 20. März 1772[3]) berechnet und erhoben

1) Br. St. Rep. 14, P. A. VII, 193d, vol. 5.
2) Ebenda.
3) Am 20. März 1772 war eine „Abänderung und Moderation" des Tarifs

Digitized by Google

werden. In diesem Meßtarif, welcher für Verkäufer und Käufer als Meßabgabe 1% als Akzise festsetzte, waren die Taxwerte der Waren aber auch sehr hoch angesetzt, so daß sich für die Zölle beträchtliche Summen ergaben, wodurch der Verdienst der Händler recht geschmälert wurde. Zur Erleichterung des Verkehrs sollten die Gefälle am Orte selbst erhoben werden, so daß eine Revision der Waren auf dem Grenzzollamte überflüssig wurde. Denjenigen Käufern, deren Deklarationen sich bei der Untersuchung ihrer Warenkollis als unbedingt zuverlässig erwiesen, wurde zugesichert, daß bei künftigen Revisionen ihre Ladung nur „obenhin" revidiert werden solle. Dieser nur für die Martinimesse 1775 ergangene Erlaß wurde durch eine „Königliche allergnädigste Verordnung die Ausfuhr von den einländischen Messen betreffend" am 25. Dezember 1775 auf alle Messen und Märkte der preußischen Monarchie ausgedehnt[1]). Am Schlusse dieser Verordnung wird erklärt, „daß die letzthin mit der Krone Polen geschlossene Konvention nicht auf den Verkauf auf den Messen, als welcher davon ausgeschlossen bleibt, extendieret, sondern nur in Ansehung des direkten Transito, auch selbst während der Meßzeit unveränderlich beibehalten werden soll". Durch diese Anordnung sollten die Polen noch mehr zum Besuch der Frankfurter Messe veranlaßt werden. Nur durch den Einkauf fremder Fabrikate zur Meßzeit in Frankfurt a. O. selbst könnten sie den hohen Transitgefällen entgehen und brauchten statt 12% nur 2, 4 oder 8% Zoll zu entrichten.

Nach den Meßberichten Tarrachs haben Polen und polnische Juden in ziemlich großer Anzahl die Frankfurter Messe besucht, und was dem Könige besonders am Herzen lag, sie brachten viel bares Geld mit[2]). Aber es kamen allmählich immer weniger. Der Besuch der Martinimesse 1775 litt durch die auf der Leipziger Michaelismesse, wie an den Grenzen, verbreiteten Gerüchte über den neuen Zolltarif, so daß 800 polnische Juden weniger in Frankfurt a. O. eintrafen als im Vorjahre. Der Ausfall der Messe war jedoch nicht so schlecht, wie der Mangel an Käufern vermuten lassen könnte. Als die neue Verordnung allgemein bekannt geworden war, hob sich der Besuch aus Polen wieder ein wenig. So erschienen 1776 zur Margaretenmesse 940 polnische Juden mit 363 Wagen und 1344 Pferden, wie Tarrach befriedigt bemerkt, beinahe ebenso viele wie im Juli 1775, als man von dem

vom 5. März e. a. erlassen worden, welche stets gemeint ist, wenn der moderierte Meßtarif erwähnt wird.

1) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 3.

2) Ebenda Nr. 65 I u. II.

Digitized by Google

Warschauer Tarif noch nichts wußte. 1777 trafen sogar 967 Polen mit 413 Wagen und 1445 Pferden ein, und zur Reminiscerememesse 1778 kamen 1000 polnische Meßbesucher mit 419 Wagen und 1413 Pferden. Der Meßbesuch dieses Jahres litt übrigens durch die Kriegsgefahr. Im November klagte Tarrach bitter über das Ausbleiben der polnischen Käufer, welche sich bereits in Leipzig versorgt hätten, da die preußischen Fabrikanten sich weigerten, den Polen Waren auf Kredit zu geben. Im Einverständnis mit de Launay bat Tarrach damals um Herabsetzung des Transitzolles für fremde Waren von 8 auf 4 %, wurde aber vom König abschlägig beschieden, weil davon nur die fremden Kaufleute Nutzen hätten, die einheimischen Manufakturen aber zu kurz kommen würden [1]). Zur Margaretenmesse 1779 kamen wieder Käufer aus dem Osten, darunter 1179 Polen mit 404 Wagen und 1350 Pferden. In den folgenden Jahren — die Messen zu Ostern und Martini hatten überhaupt selten über 850 Käufer aus Polen aufzuweisen — ging der Besuch der Polen mehr und mehr zurück, wenn auch zur großen Freude des Königs die einheimischen Fabrikwaren vor den fremden bevorzugt wurden.

Nach den Bemerkungen, welche die Leipziger Kommerziendeputation ihren Berichten über die ihrer Obhut unterstellte Messe beizufügen pflegte, war es traurig um die Frankfurter Messe bestellt. Die Leipziger Deputation urteilt allerdings nur vom Standpunkte des Händlers. Sie sieht eine Abnahme oder eine Steigerung des Handelsverkehrs und zieht demgemäß ihre Schlüsse. König Friedrich aber wollte in erster Linie den Absatz seiner Landesprodukte steigern. Er hielt die Messe für die beste, auf welcher die meisten einheimischen und die wenigsten ausländischen Fabrikate verkauft wurden. Die Leipziger aber fanden, es gehe bergab mit der Frankfurter Messe. Für die Jahre 1775/76 fehlen leider jegliche Angaben der Sachsen über Frankfurt. Über die Reminiscerememesse des Jahres 1777 heißt es jedoch, daß sie abermals äußerst schlecht gewesen sei. Daraus kann man schließen, daß die Vorjahre, nach Ansicht der Leipziger Kaufleute, auch keine annehmbaren Ergebnisse aufzuweisen hatten. Der Verfasser des Berichtes schiebt die Schuld daran der Régie zu: „Die dasige Régie verfährt immer noch mit so großer Schärfe, daß auswärtige Kaufleute solche Messen fast gar nicht mehr besuchen können." [2]) Demnach hielt sich die preußische Zollverwaltung keineswegs an die Versprechungen

1) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65, vol. II.
2) Hasse, a. a. O. S. 337.

Digitized by Google

über eine glimpflichere Behandlung der Meßbesucher, welche in der Verordnung vom Dezember 1775 gemacht worden waren. 1779 lautet die Leipziger Nachricht über die Frankfurter Ostermesse noch ungünstiger: „Die letzte Messe zu Frankfurt a. O. ist abermals sehr schlecht ausgefallen. Sie dürfte auch schwerlich in der Folge ergiebiger werden. Wie denn auch die ansehnlichsten polnischen jüdischen Handelshäuser solche wenig mehr besuchen, welches zum deutlichsten Beweis dient, daß Meß- und Handelsgeschäfte mit Glimpf und Nachsicht und keineswegs durch Zwang und Einschränkungen zu behandeln sind." [1]) Der König jedoch war mit dem Ausfall dieser Messe ganz zufrieden [2]). An den Bericht über die Leipziger Jubilatemesse 1780 knüpft die Kommerzienbeputation eine allgemeine Betrachtung über den Leipziger Meßplatz, in welcher unter anderem ausgeführt wird, daß bei der augenblicklichen Beschaffenheit des Handels Frankfurt a. O. der Messe zu Leipzig in bezug auf den nordischen Verkehr wirklich gefährlich werden könnte, wenn die dortigen Zoll- und Akziseeinrichtungen nicht mehr zur Entfernung als zur Herbeiziehung des auswärtigen Handels geeignet wären [3]). Die Taxwerte des „moderierten" Tarifs von 1772, welcher, wie bereits erwähnt, auch der Verordnung von 1775 zugrunde lag, waren sehr hoch und überstiegen den wahren Wert einzelner Artikel ganz bedeutend. Auch war das Benehmen der Zollbeamten bei den Revisionen sehr schroff, so daß zahlreiche Klagen darüber einliefen. Im Herbst aber müssen die Leipziger zugeben, daß die Martinimesse zu Frankfurt a. O. sehr gut gewesen, „da dasige Régie in ihrer Strenge sehr nachließ und von den 8 %, so die Käufer entrichten sollten, kaum die Hälfte bezahlt wurde". Angeblich paßten die Régieoffizianten weniger gut auf, weil ihr Gehalt vermindert worden war [4]). In dem Bericht über die Leipziger Ostermesse 1782 heißt es jedoch wieder [5]): „Man hat bemerkt, daß die polnischen Juden hiesigen Platz immer häufiger besuchen, wogegen sie sich aber von den Messen in Frankfurt a. O. immer mehr abwenden, welche letztere überhaupt wegen der fortwährenden Bedrückungen dergestalt fallen, daß man von vielen hieländischen und anderen, selbst Berliner Kaufleuten äußern hörte, sie würden solche künftighin nicht mehr beziehen."

1) Hasse, a. a. O. S. 339.

2) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65, vol. II. K.-O. an Tarrach, vom 14. März 1779.

3) Hasse, a. a. O. S. 342/43.

4) Ebenda S. 344.

5) Ebenda S. 348.

Digitized by Google

In Wirklichkeit war der Rückgang des Handelsverkehres auf der Frankfurter Messe nicht so groß, wie man nach den Bemerkungen der Leipziger Kommerziendeputation annehmen könnte. Zieht man, nach den Frankfurter Meßberichten, einen Vergleich zwischen dem Verkauf der In- und Ausländer auf den Messen von 1773—1783, so findet man, daß der Absatz der einheimischen Kaufleute und Fabrikanten eine gewisse Steigerung erfuhr, der Vertrieb der Ausländer eine unbedeutende Abnahme. 1773 verkauften die preußischen Untertanen Waren im Werte von 2 712 823 Rtlr., wogegen die fremden Kaufleute einen Absatz von 1 072 077 Rtlr. aufzuweisen hatten. Im Jahre 1783 verkauften die ersteren Industrieerzeugnisse für 2 878 102 Rtlr., die letzteren für 1 024 089 Rtlr. Der Verkauf der einheimischen Kaufleute erfuhr also in diesem Dezennium eine Steigerung von 165 279 Rtlr., der Absatz der Ausländer eine Verminderung von 47 988 Rtlr. Im allgemeinen wuchs demnach der Vertrieb von Manufakturwaren auf der Frankfurter Messe um 117 291 Rtlr. Besonders günstig für den Meßverkehr waren die Jahre 1779 und 1780. Nach dem Frieden von Teschen, als die Kriegsgefahr überwunden war, erwachte die Kauflust von neuem. 1778 hatten die vorsichtigen Kaufleute nicht gewagt, größere Einkäufe zu machen; die beiden folgenden Jahre brachten den Verkäufern die Entschädigung für den schlechten Ausfall der Messen des Kriegsjahres. 1779 setzten die Inländer für 2 818 165 Rtlr. Manufakturwaren ab, die Ausländer für 1 087 235 Rtlr. 1780 vertrieben die ersteren Waren für 2 863 168 Rtlr., die letzteren für 1 002 605 Rtlr. Die übrigen Jahre weisen bald größere, bald kleinere Absatzziffern auf. Das schlechteste Meßjahr war 1778, das Jahr des bayrischen Erbfolgekrieges, in welchem von einheimischen Händlern ein Erlös von 2 576 793 Rtlr. gemacht wurde, während von ausländischen Verkäufern nur 857 227 Rtlr. eingenommen wurden, welche Tatsache sich aus der durch den Krieg verursachten ungünstigen Handelskonjunktur zur Genüge erklärt. — Auch Leipzig erfreute sich in dieser Zeit nicht eines so regen Handelsverkehres wie früher. Auf der Ostermesse 1776 betrug das Gesamtgewicht der zum Verkauf gebrachten Waren 48 864 Zentner, 1778 47 137 Zentner und 1785 sogar nur 36 793 Zentner. Auf der Michaelismesse 1776 wurden im ganzen 45 384 Zentner Waren gewogen, 1778 nur 37 391 Zentner, 1785 wieder etwas mehr, nämlich 40 573 Zentner[1]). Die Leipziger Messe hatte demnach ebenfalls unter der allgemeinen Lage zu leiden. — Daß der Verkehr der

1) Hasse, a. a. O. S. 259.

Digitized by Google

Ausländer in Frankfurt a. O. zurückging, wurde von König Friedrich sehr beifällig aufgenommen, da ihm Tarrach gleichzeitig mitteilen konnte, daß die fremden Erzeugnisse durch die Produkte der Landesfabriken immer mehr verdrängt würden. Der König rechnete damit, daß durch den Verkauf der Landesfabrikate auf der Frankfurter Messe jährlich etwa 2 100 000 Taler fremdes Geld ins Land komme, und hoffte zuversichtlich auf immer weiter steigenden Absatz der heimischen Industrie [1]).

Die Angaben in den Meßbalancen über den Verkauf der inländischen Industrieerzeugnisse bieten ein recht erfreuliches Bild. Fast in allen Handelszweigen erhöhte sich der Absatz langsam, aber stetig. Während der Verkauf ausländischer Baumwollwaren eine Abnahme erfuhr — er betrug 1773 230 154 Rtlr., 1783 nur noch 185 643 Rtlr —, vergrößerte die preußische Baumwollindustrie ihren Absatz auf den Frankfurter Messen sehr erheblich. 1773 wurden für 302 621 Rtlr. einheimische Baumwollmaren [2]) verkauft, 1774 für 358 750 Rtlr., 1775 für 385 799, 1776 für 380 589, 1777 für 428 934, 1778 infolge der schlechten Handelslage etwas weniger als im Vorjahre, nämlich für 413 609, 1779 wieder für 433 587, 1780 für 428 492 und 1783 für 487 831 Rtlr. [3]) Mehr als die Hälfte dieser Waren ging ins Ausland, hauptsächlich nach Polen, wo sie bald den fremden Baumwollwaren vorgezogen wurden. Auf der Reminisceremesse 1773 verkauften die Untertanen des Königs von Preußen Baumwollerzeugnisse im Werte von 35 545 Rtlr. ins Ausland, die Ausländer für 69 938 Rtlr. Für den Export von Baumwollprodukten von der Martinimesse 1780 ergibt sich nahezu das umgekehrte Resultat; die Inländer führten für 62 662 Rtlr. Waren aus, die fremden Kaufleute für 37 413 Rtlr.

Auch der Absatz von einheimischen Wollwaren [4]) steigerte sich 1773 wurde Ware für 779 593 Rtlr. verkauft, 1779 bereits für 796 170 und 1783 für 859 672 Rtlr. In diesen Artikeln erreichte

---

1) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXII Nr. 3 a, vol. I u. II und Rep. 96, 421 K.

2) Stoffe, Strümpfe, Mützen, Baumwolle, Garn und Kamelhaarwaren.

3) Für 1781 und 1782 sind die Angaben leider nicht vollständig erhalten. Für 1781 ist nur der Absatz der Reminisceremesse überliefert: 145 935 Rtlr., für 1782 nur derjenige der Martinimesse, welche stets als die schlechteste der drei Messen bezeichnet wird, mit 116 860 Rtlr.

4) Wollene Tücher, Friese, Flanelle, Moltane, Kirsey, Strümpfe, Mützen, Handschuhe und halbwollene Zeuge.

Digitized by Google

der Verkauf der Ausländer nicht die Hälfte vom Erlös der preußischen Kaufleute. Die fremden Händler setzten im Jahre 1773 für 302 983 Rtlr. Wollwaren ab, 1779 für 322 002 und 1783 für 310 099 Rtlr. Nach den Bemerkungen Tarrachs ist ungefähr $^1/_2$—$^2/_3$ der von den Inländern verkauften Wollwaren ins Ausland exportiert worden. Der Export hielt sich jedoch in dem Zeitraum von 1773 bis 1783 ungefähr auf gleicher Höhe; es ist nur eine geringe Zunahme zu verzeichnen. Auf der Margaretenmesse des Jahres 1773 wurden 123 741 Rtlr. von Ausländern für einheimische Wollartikel gezahlt, auf der Frühjahrsmesse von 1783 133 761 Rtlr.; der Absatz ins Ausland erfuhr also eine Steigerung von etwas über 10 000 Rtlr. Ein ähnliches Ergebnis zeigt auch die in dem „Compte rendu" de Launays wiedergegebene Tabelle über den Verkauf von inländischem Tuch auf der Frankfurter Messe [1]). Seit dem Jahre 1775 bemerkt man ein fortwährendes, nur geringen Schwankungen unterworfenes Steigen des Absatzes. Zeigt sich in den Jahren 1773 und 1774 eine Abnahme des Verkaufes, so erreicht das Jahr 1775 mit der Summe von 20 203 $^3/_4$ Taler nahezu den Stand des Jahres 1772 mit 20 607 $^1/_4$ Taler, während 1776 mit 20 844 $^1/_4$ Taler den Erfolg des Anfangsjahres bereits übersteigt. 1785 beträgt die Verkaufssumme der einheimischen Tuche 25 773 Taler. Vergleicht man aber die Exportzahlen für inländisches Tuch von 1772 und 1785, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie nicht sehr voneinander abweichen. 1772 wurden für 14 961 $^3/_4$ Taler Tuche ins Ausland verkauft, 1785 für 15 807 Taler; es ergibt sich also ein Plus von nur 845 $^1/_4$ Taler. Die preußische Tuchindustrie hat demnach nur im Inlande einen größeren Markt erobert. Der Verkauf an fremden Tuchen ging, nach de Launay, ganz bedeutend zurück. 1772 wurden auf den Messen ausländische Tuche im Werte von 2939 $^3/_4$ Taler abgesetzt, 1785 für nur 417 $^3/_4$ Taler. Nach den Meßbalancen Tarrachs erfuhr der Absatz der Ausländer an Wollwaren im Inlande eine starke Verminderung. Während sie noch auf der Martinimesse 1777 für 3400 Rtlr. von ihren Produkten an einheimische Kaufleute verkauften, betrug ihr Verkauf im Inlande auf der Novembermesse des Jahres 1783 nur 62 Rtlr. Ihr Export von der Frankfurter Messe nahm jedoch kaum ab. Auf der Margaretenmesse 1773 verkauften sie für 143 804 Rtlr. ins Ausland, auf derselben Messe 1780 für 144 909 Rtlr. und 1783 für 128 381 Rtlr. Demnach wurden die Ausländer, was die Woll-

1) Mirabeau, a. a. O. IV, 1; Appendice, S. 292 u. 293.

Digitized by Google

waren anbelangt, vom inländischen Markte verdrängt; ihren Export nach Polen haben jedoch alle Maßnahmen Friedrichs des Großen nicht verringern können.

Der Verkauf von Seidenwaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. erfuhr, ebenso wie der Absatz an Seidenstoffen im allgemeinen [1]), eine Verminderung. Einheimische Seidenwaren wurden 1774 für 921 031 Rtlr. verkauft, 1779 nur für 784 624 Rtlr., und 1783 war der Absatz noch geringer, er betrug nämlich nur 672 499 Rtlr. [2]). Die Ausländer hatten jedoch keinen Grund, sich über den verringerten Vertrieb der preußischen Konkurrenten zu freuen. Auch ihr Geschäft in Seidenwaren machte Rückschritte. Der Absatz an Seidenstoffen litt unter dem Wechsel der Mode, welche baumwollene, leichte wollene und halbseidene Gewebe anstatt der seidenen bevorzugte. Dazu kam noch, daß Dänemark die Einfuhr fremder Seidenstoffe gänzlich verbot und Rußland seit 1783 einen sehr hohen Impost auf den Import auswärtiger Seide legte [3]). Auch scheuten sich die Fabrikanten den polnischen Händlern größere Kredite zu gewähren, da diese vielfach ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren [4]). Nach den Meßberichten Tarrachs und Hartmanns, welcher seit 1781 dem Könige über die Messen Bericht erstattete, verkauften die Ausländer im Jahre 1774 für 252 373 Rtlr. Seidenwaren; 1779 lösten sie etwas mehr, nämlich 264 791 Rtl., aber 1783 betrug ihr Absatz nur 143 251 Rtlr. [5]) Der Verkauf ausländischer Seidenfabrikate verminderte sich demnach in einem Zeitraum von zehn Jahren um über 100 000 Rtlr. Die Abnahme des Verkaufes fremder Seidenwaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. bestätigen auch die Angaben de Launays in einer seinem „Compte rendu“ beigefügten Tabelle [6]). Danach wurden auf den drei Messen von 1772 von ausländischen Händlern 659 360 Ellen Seidenstoff verkauft, auf denen von 1779 nur 186 703 Ellen, auf den Messen des Jahres 1785 wieder etwas mehr, nämlich 288 506 Ellen. Die oben ausgeführten Zahlen der Meßbalancen stimmen mit den Ellenangaben de Launays nicht recht überein. Nach den Meßberichten konnte der Absatz der fremden Seidenhändler 1779 nicht so gering gewesen sein, wie de Launay angibt. Das erklärt sich aber einigermaßen

1) Seidenindustrie II, Nr. 996.
2) Ebenda, Nr. 1136 und Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 3a.
3) Seidenindustrie II, Nr. 996.
4) Ebenda, Nr. 1004.
5) Ebenda, Nr. 1136 und Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 3a.
6) Mirabeau, a. a. O. IV, 1, S. 292 u. 293, Appendice.

Digitized by Google

daraus, daß in den Frankfurter Meßbalancen in dem Begriffe Seidenwaren auch Bänder, Strümpfe, halbseidene Zeuge, Gold- und Silbertressen mit enthalten sind, während die Tabelle des „Compte rendu" nur für Seidenstoffe aufgestellt ist. Jedenfalls lassen beide Berichte eine Abnahme des ausländischen Debits auf der Frankfurter Messe erkennen. In weit größerem Widerspruch mit den Meßberichten stehen aber die von de Launay aufgestellten Zahlenangaben über den Absatz einheimischer Seidenfabrikate. Nach seiner Tabelle wurden 1772 235 410 Ellen verkauft, 1779 279 951 Ellen, 1783 422 794 Ellen und 1785 sogar 456 881 Ellen. Danach hatte sich der Absatz der preußischen Seidenstoffe nahezu verdoppelt, während aus den Meßbalancen eine Verringerung des Seidenwarenverkaufs ersichtlich ist. Die Ellenangaben de Launays scheinen jedoch zuverlässig zu sein. Hartmann gibt in drei Immediatberichten den Absatz der einheimischen Seidenstofffabrikanten auf den Messen in Frankfurt a. O. im Jahre 1783 ebenfalls in Ellen an [1]). Danach ergibt sich ein Absatz von einheimischen Seidenstoffen auf allen drei Messen von 422 789 7/16 Ellen, während de Launay für dasselbe Jahr den Verkauf der preußischen Seidenverkäufer auf 422 794 Ellen beziffert. Die Zahlen decken sich also nahezu. Vielleicht erklären sich die geringen Wertangaben in den Meßberichten daraus, daß Seidenstoffe zu denjenigen einheimischen Waren gehörten, welche eine Bonifikation aus Staatsmitteln erhielten [2]). Aus diesem Grunde wurden die Preise der in Frankfurt a. O. verkauften Seidenartikel sehr niedrig angenommen; die Staatskasse sollte nicht allzu sehr belastet werden. Die Zahlen der Meßbalancen geben also nur Schätzungswerte wieder, nicht die tatsächlich bezahlten Preise. Somit konnte der Verkauf auf den Messen in Wirklichkeit eine Steigerung erfahren, ohne daß dieselbe aus den Meßberichten ersichtlich ist. Ob es aber wirklich der Fall gewesen ist, muß dahingestellt bleiben.

In allen übrigen Verkaufsartikeln der Frankfurter Messe stieg der Verkauf der einheimischen Kaufleute. So betrug die Verkaufssumme für Leinenwaren 1773 206 413 Rtlr., 1783 211 939 Rtlr.; der Absatz von Stahl- und Eisenwaren stieg von 104 035 Rtlr. im Jahre 1773 auf 115 009 Rtlr. im Jahre 1783; Lederwaren wurden 1773 für 107 648 Rtlr. verkauft, 1783 aber für 161 467 Rtlr. [1]). Der Verkauf der im Inlande erzeugten Manufakturwaren stieg von Jahr zu Jahr, und das war es ja, was der König mit seinen Maßnahmen bezweckt hatte.

1) Seidenindustrie II, Nr. 1017.
2) Hintze, a. a. O. S. 193/94.
3) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65.

Digitized by Google

Die Kaufmannschaft der östlichen Provinzen war sehr ungleichmäßig als Verkäufer auf der Frankfurter Messe vertreten. Ostpreußen kam durch seinen Mangel an Fabriken für den Verkauf kaum in Frage. Aus Westpreußen besuchten seit 1777 Tuchfabrikanten die Messe; ihr Absatz war aber nicht von Bedeutung [1]). Auch der Besuch aus Pommern ist kaum der Erwähnung wert, wenngleich zu allen drei Messen aus verschiedenen pommerschen Orten Händler nach Frankfurt a. O. kamen. Was sie jedoch zum Verkauf feilboten, war so geringfügig, daß ihr Kommen oder Fernbleiben auf den Ausfall der Messe gar keinen Einfluß haben konnte. Aus Stettin bezog ein einziger Kaufmann, welcher mit Serge, Flanell und anderen ähnlichen Stoffen handelte, regelmäßig die Frankfurter Messe. 1782 und 1783 versuchte ein anderer jüngerer Stettiner Kaufmann der gleichen Branche ebenfalls Handel auf der Messe zu treiben. Da ihm aber die Meßrégie nicht erlauben wollte, mit einem Ausländer zusammen ein Gewölbe zu mieten, und er die Mietskosten allein nicht aufbringen konnte, gab er die Fahrt nach Frankfurt wieder auf. Aus Kolberg besuchten drei Kaufleute mit einheimischen Raschen und englischen Wollwaren die Messe, aus Polzin zwei mit Flachs und wollenem Garn. Die übrigen pommerschen Händler, welche nach Frankfurt kamen, handelten entweder mit Lebensmitteln, wie Honig und Butter, oder sie kamen als Käufer auf die Messe, um für den kleinen Kundenkreis der pommerschen Landstädte Tuche und Seidenwaren einzukaufen [2]). Die Fabrikanten der Neumark setzten viel Tuch und andere wollene Stoffe auf der Frankfurter Messe ab. Polen und Russen bevorzugten die neumärkischen Fabrikate vor allen anderen [3]). Die Fabrikanten der Kurmark, besonders die Berliner, verkauften wollene, halbwollene, seidene und halbseidene Stoffe und konnten im allgemeinen mit dem Ergebnis ihrer Meßfahrten sehr zufrieden sein. Auch die schlesischen Kaufleute gewöhnten sich, infolge unabläßiger königlicher Ermahnungen, daran, der Frankfurter Messe vor der Leipziger den Vorzug zu geben. Sie kamen nach Frankfurt nicht nur zum Einkauf, sondern sie beschickten die Messe mit allen Erzeugnissen ihrer Provinz. Der Absatz der schlesischen Industriewaren in Frankfurt stieg in den Jahren, welche dem polnischen Handelsvertrage folgten, ständig. Besonders die Tuchhändler konnten mit dem Erfolge ihres Meßbesuches zufrieden sein. Während ihr Erlös aus dem Verkauf von Tuch 1773

1) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65
2) Stett. Kr.A. Titel 12, Sekt. 1, Commercienſachen Nr. 158.
3) Geh. St. Gen.-Dir. Fabr.-Dep. XXXII, Nr. 65.

Digitized by Google

nur 15 269 Rtlr. betrug, war er 1779 schon auf 145 820, 1783 auf 162 110 und 1786 auf 165 080 Rtlr. gestiegen. Der Tuchverkauf der Provinz Schlesien, wie er sich aus den Meßberichten der Geheimen Finanzräte Hartmann, Raschke und Baerenreuth an die Breslauer Kammer ergibt, war somit bedeutend größer als der Verkauf aller übrigen Landesteile der preußischen Monarchie zusammengenommen [1]). Die übrigen schlesischen Wollwaren, wie Strümpfe, Mützen und Handschuhe, fanden ebenfalls zahlreiche Abnehmer unter den Meßbesuchern [2]). 1773 wurde davon für 11 448 Rtlr. verkauft, 1779 etwas weniger, nämlich für 9569 Rtlr., 1783 aber schon wieder für 11 889 und 1786 für 14 925 Rtlr. Der schlesische Gebirgshandelsstand erfreute sich auch eines regen Vertriebs seiner Leinenwaren auf der Frankfurter Messe. 1773 betrug der Absatz 130 876 Rtlr., 1780 bereits 141 752 und 1783 sogar 152 453 Rtlr. Der Absatz schlesischer Seiden- und Baumwollartikel auf den Messen zu Frankfurt war sehr gering. Begehrte Erzeugnisse aber waren Färbereiartikel und Leder, deren Verkauf von 4930 Rtlr. im Jahre 1774 auf 28 970 Rtlr. im Jahre 1787 stieg [3]).

Nach diesen Ziffern ist der Wunsch des Königs, den einzelnen Industriezweigen seines Landes durch seine Zolleinrichtungen ein gutes Absatzgebiet auf der Frankfurter Messe zu verschaffen, voll und ganz in Erfüllung gegangen. Machte auch der Meßverkehr im allgemeinen Rückschritte — die Frankfurter Messe nahm mehr und mehr den Charakter eines nationalen Marktes an —, der Export einheimischer Fabrikwaren machte trotzdem Fortschritte. Vom Verbrauch im Inlande waren die ausländischen Erzeugnisse stark verdrängt worden; Jahr für Jahr stieg der Verkauf eigener Manufakturprodukte im Lande selbst. Nach den Meßbalancen haben die Zollmaßnahmen Friedrichs des Großen, darunter auch der polnische Handelsvertrag und die ihm angeschlossene Verordnung vom 25. Dezember 1775, ihren Zweck, den Absatz heimischer Fabrikate auf den Messen zu steigern, erfüllt.

Die Meßberichte Tarrachs aber sollen nicht ganz zuverlässig sein. Er soll sie den Wünschen des Königs, von dem in Minister- und Beamtenkreisen die Sage ging, daß er demjenigen, der ihm in seinen Abrechnungen stets ein Plus vorweise, am geneigtesten sei [4]), angepaßt haben. Heinitz warf Tarrach geradezu Schönfärberei vor, als er, an der Spitze des 5. Departements stehend, 1782 die Verhältnisse auf der

1) S. 57.

2) Br. St. Rep. 14 P. A. VIII, 193d; s. auch Beilage III.

3) Ebenda.

4) Geh. St. Gen.-Dir. Manufactur.- und Commerc.-Colleg. XIX, Nr. 10.

Digitized by Google

Frankfurter Messe selbst prüfte[1]). Statt der 2100000 Rtlr., welche nach Friedrichs Annahme jährlich an fremdem Gelde auf dem Wege über die Frankfurter Messe in die Taschen seiner Untertanen fließen sollten, berechnete Heinitz für alle drei Märkte eine jährliche Gesamteinnahme von 450—500000 Rtlr., wovon noch dazu der größte Teil von einheimischen Käufern aufgebracht würde. Er zog sich durch seine Behauptungen die Ungnade des Königs zu, welcher den Berichten Tarrachs Glauben schenkte.

Es ist immerhin möglich, daß die Meßbalancen Tarrachs mit Einwilligung des Königs ein wenig nach der Plusseite zu verbessert worden sind, um im Auslande die Meinung zu erwecken, daß die Frankfurter Messe sehr floriere, und um dadurch mehr auswärtige Käufer heranzuziehen. Demnach wäre der Absatz der kur- und neumärkischen Fabriken — denn um diese handelt es sich vorzugsweise — nicht so groß gewesen, wie man nach den Meßberichten annehmen könnte. Es ist aber sehr die Frage, ob die besonderen Berichte des Geheimen Finanzrats Hartmann, den später die Räte Raschke und Baerenreuth, deren Angaben oben erwähnt worden sind, vertraten, an die Breslauer Kammer über den Absatz der schlesischen Fabriken, auch als unzuverlässig anzusehen sind. Hier lag doch wirklich kein Grund zur Schönfärberei vor. Die Angaben über den gesteigerten Absatz der schlesischen Manufakturwaren sind wohl als absolut wahr anzusehen. Es ist doch wohl mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Friedrich, der alles übersah, besser über die Frankfurter Messe orientiert war als Heinitz, welcher in der kurzen Zeit seiner Ministertätigkeit im 5. Departement unmöglich alle Belege von Grund auf prüfen konnte. Er greift auch die Zahlen Tarrachs an, ohne seine eigenen Angaben durch einwandfreie Beweise zu stützen. Der König hat sich sicher keiner Selbsttäuschung über den Frankfurter Meßverkehr hingegeben. Er, der sehr gut die Grenzen seiner Macht kannte, wollte ja auch gar keinen Welthandelsplatz aus Frankfurt a. O. machen. Er wollte nur einen gesunden, lebensfähigen Eigenhandel seiner Untertanen erzielen und fördern. Friedrich mußte die Überzeugung gewonnen haben, daß der Absatz auf der Messe seinen Absichten und Wünschen entsprach; sonst hätte er andere Vorkehrungen getroffen und den Klagen der Kaufleute über den Rückgang des Handelsverkehrs Rechnung getragen. Zu seinen Lebzeiten blieb die Verordnung für den Meßverkehr vom 25. Dezember 1775 in Kraft; auch an dem moderierten Tarif von 1772 wurde trotz aller Beschwerden nichts geändert. Die

1) Geh. St. Rep. 92, Friedr. Wilh. III, B. VII a, 1.

Digitized by Google

Revisionsvorschriften für die Zollbeamten, über deren rigoroses Vorgehen sich besonders die Polen heftig beklagten, blieben ebenfalls bestehen.

Der Schmuggel mit verbotenen, fremden Fabrikwaren auf der Frankfurter Messe konnte jedoch trotz der strengen und sorgfältigen Revision aller Warenkollis nicht verhindert werden. 1776 klagt Tarrach über das Schwärzen[1]), und noch 1785 kam man einem Schleichhandel mit halbseidenen Bändern auf die Spur, jedoch nicht bei der Untersuchung der Warenballen, sondern erst, als der Verkauf der Bannware bereits in vollem Gange war[2]).

Als Friedrich Wilhelm II. zur Regierung kam, zeigte er sich den Bitten und Vorstellungen der Kaufleute zugänglicher als sein Vorgänger. Am 16. Januar 1787 verfügte er die Wiedereinführung des alten Meßreglements von 1744, und am 28. Mai desselben Jahres erließ er einen neuen Meßtarif, in welchem der Einfuhrzoll für Meßbesucher für alle fremden Waren auf 1½ % festgesetzt wurde, während für den Ausfuhrzoll drei Sätze gelten sollten. Es wurde an Ausgangszoll erhoben: 1. von allen Waren, deren Wert bei einem Gewicht von einem Zentner 25 Rtlr. überstieg, 2 Rtlr.; 2. von allen Waren, von denen ein Zentner 15—25 Rtlr. Wert hatte, 1 Rtlr. 8 Gr., und 3. von allen Waren im Werte unter 15 Rtlr. für den Zentner 16 Gr.[3]). Dadurch sollte eine Vereinfachung in der Zollerhebung herbeigeführt werden. Die Abfertigung der einzelnen Kaufleute sollte schneller vor sich gehen. Das konnte auch geschehen, da man das Bruttogewicht als Grundlage annahm und die Händler dazu angehalten wurden, nur solche Waren zusammen zu verpacken, welche den gleichen Zoll trugen[4]). Im allgemeinen blieb Friedrich Wilhelm II. dem System seines Oheims treu; er räumte den Meßbesuchern aber dadurch einen gewissen Vorteil ein, daß der Tarif, nach dem sie Zölle und Meßakzise zu entrichten hatten, niedrigere Schätzungswerte enthielt als der „moderierte" Meßtarif von 1772. Auf den Meßverkehr scheinen diese Erleichterungen insofern günstig gewirkt zu haben, als in den Jahren nach 1787 mehr Waren zum Verkauf gelangten als früher. 1787 betrug der Wert der Meßwaren 4 465 849 Rtlr., 1788 bereits 4 697 613 Rtlr., was sowohl auf eine Steigerung des inländischen wie des ausländischen Verkehrs zurückzuführen ist, 1789 4 884 616 Rtlr. und 1798 sogar 6 726 285 Rtlr., wobei allerdings die Landesprodukte nur einen geringen Überschuß gegen

1) Geh. St. Gen.-Dir. Fab.-Dep. XXXI, Nr. 88.
2) Geh. St. Gen.-Dir. Manuf. u. Com.-Colleg. XX, Nr. 4.
3) Br. St. Rep. 14 P. A. VIII, 193d, vol. 7.
4) § 15 und § 16.

Digitized by Google

1787, nämlich 3 628 626 Rtlr. im Vergleich zu 3 370 780 Rtlr., aufzuweisen haben, während der Wert der auswärtigen Erzeugnisse nahezu dreimal so viel beträgt wie 1787, nämlich 3 097 659 gegen 1 095 069 Rtlr.[1]). Dieser Verlauf der Dinge stand im schroffsten Gegensatz zu den Zwecken und Zielen Friedrichs des Großen. Unter seiner Regierung, solange der „moderierte" Meßtarif von 1772 und die Königliche Verordnung vom 25. Dezember 1775 Geltung hatten, waren auf der Frankfurter Messe ein Nachlassen des Absatzes fremder Fabrikwaren, eine starke Steigerung des Verkaufes eigener Manufakturerzeugnisse im Lande selbst und eine geringe Zunahme des Exports heimischer Fabrikate zu verzeichnen, — Erscheinungen, welche nach den Grundsätzen des Merkantilismus eine Steigerung der Wohlfahrt des Landes bedeuteten.

Beilage I

Declaration

auf der Franckfurther Reminiscere-Meße 1773.

des ..... aus ..... so mit .... Waaren handelt.

Stett. Kr.A. Tit. 12, Sekt. 1, Kommerzienſachen Nr. 158.

Benennung der Meß-Waaren	Haben debitiret an	
	Einländer Rtlr.	Ausländer Rtlr.
1. Seidene Zeuge, Sammete, Etoffes, Grosdetours, Atlas, Taffetas, Batavia, Tücher, Strümpfe und rohe Seide		
2. Halb-Seidene Zeuge		
3. Aechte und unaechte goldene und ſilberne Treßen ꝛc. Broderie ꝛc.		
4. Wollene Tücher, Frieſe, Flanelle, Moltanne, Kirsey, Strümpfe, Mützen, Handſchuh		
5. Gantz und halbwollene Zeuge		
6. Zitze, Cattune, und Baumwollene Waaren, Tücher, Strümpfe, Mützen, ingleichen Baumwolle und Garn		
7. Manchester, Plüſche, Brüsseler-Camelots und andere Camelharene Waaren ingl. Camehl-Garn		
8. Leinewand, leinen-Damaſt und andere leinen und geſtreiften Waaren, Tücher, leinen Garn		
9. Canten, Spitzen, Blonden, Putz- und Mode-Waaren, Italieniſche Blumen		
10. Rohe und appretirte Leder, Juchten, Felle		
11. Bijouterie, Gold, Silber und andere Galanterie-Waaren		
12. Clincaillerie, Stahl- Eiſen- und Nürnberger Waaren		
13. Specerey- und Farbe-Waaren		
14. Wolle, Wachs, Honig und Salpeter		
15. Peltz- und Rauch-Waaren		

1) Philippi, a. a. O. S. 42.

Digitized by Google

Vorstehendes Declarations-Formular wird sämtlichen hiesigen resp. Meß=Commercianten zu dem Ende communiciret, damit ein jeder von derjenigen Branche, womit er auf der Meße einen Handel treibet, den Werth, so er sowohl an Einländer als Ausländer debitiret, generaliter inseriren könne, wobey zugleich bekandt gemacht wird, daß ein jeder den Debit zuverläßig declarire, und im Fall es nicht eher geschehen kann, höchstens den Sonntag nach geendigter Meße und zwar die Hrn. Commercianten von Berlin, Leipzig, Hamburg und Frankfurth an der Oder, an mich den Geheimbden Finantz=Rath Tarrach, die aus der Chur=Marck, Magdeburg, Halverstadt und Westphälischen Provincien, nicht minder die Sächsische und sämtliche auswärtige Commercianten an den Herren Krieges und Domainen=Rath Boettticher, die aus der Provintz Neu=Marck, Pommern und Preußen an den Meß=Deputatum der Königl. Neu=Märck. Cammer und die Hrn. Schlesier wie vorige Meße an den Herren Kr. und Dom.Rath Hartmann ihre Declarations einreichen. Uebrigens wird verhoffet, daß da sämtliche hiesige Meß=Commercianten Nahmentlich bekandt, ein jeder obige Declarations bey Vermeidung unangenehmer Verfügungen zuverläßiger als bisher, und den an die Königl. Accise-Deputation zu übergebenden Declarations conform einreichen werden, wogegen jeder versichert sein kann, daß seine Anzeige, so wie bisher, verschwiegen gehalten werden soll.

Franckfurth an der Oder den 4. Mertz 1773.

Tarrach.

Beilage II

Absatz von Wollwaren[1]) auf den Frankfurter Messen 1773—1783

Geh. St. Gen.=Dir. Fabr.=Dep. Nr. 3a und 65 vol. I und II.

Benennung der Messen	Von einländischen Fabricanten und Kaufleuten		Von auswärtigen Commercianten		Summa totalis
	im Lande Rtlr.	außer Landes Rtlr.	im Lande Rtlr.	außer Landes Rtlr.	Rtlr.
1773 Reminiscere	126 467	119 488	32	66 955	312 942
„ Margarethen	163 848	123 741	—	143 804	431 393
„ Martini . .	148 009	98 040	600	91 329	337 978
1774 Reminiscere	120 429	91 612	263	75 001	287 305
„ Margarethen	178 170	152 746	4 295	113 663	448 874
„ Martini . .	133 426	104 380	2 000	90 973	330 779
1775 Reminiscere	134 190	119 847	367	96 901	351 305
„ Margarethen	190 377	144 137	702	103 545	438 761
„ Martini . .	126 070	94 206	330	77 499	298 105
1776 Reminiscere	127 946	123 533	782	77 145	329 406
„ Margarethen	201 387	155 059	196	105 055	461 697
„ Martini . .	141 190	98 099	—	85 792	329 414

1) Wollwaren: wollene Tücher, Friese, Flanelle, Moltonne, Kirsey, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Hüte und halbwollene Zeuge.

Digitized by Google

Benennung der Messen	Von einländischen Fabricanten und Kaufleuten		Von auswärtigen Commercianten		Summa totalis
	im Lande	außer Landes	im Lande	außer Landes	
	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.
1777 Reminiscere	137 382	119 114	—	72 918	478 523
„ Margarethen	202 243	158 497	—	117 783	442 767
„ Martini . .	131 728	109 459	3 400	98 180	366 478
1778 Reminiscere	147 621	127 302	1 175	90 380	409 626
„ Margarethen	174 920	133 779	40	100 887	291 326
„ Martini . .	122 429	81 736	100	87 061	316 046
1779 Reminiscere	113 331	114 283	35	88 397	510 300
„ Margarethen	224 884	142 837	2 140	140 439	291 826
„ Martini . .	122 692	78 143	1 086	89 905	321 533
1780 Reminiscere	124 952	110 519	100	85 962	512 286
„ Margarethen	205 059	162 318	—	144 909	320 614
„ Martini . .	140 639	84 552	—	95 423	280 448
1782 Martini . .	132 228	77 705	20	70 395	368 501
1783 Reminiscere	149 912	126 077	—	92 512	462 082
„ Margarethen	199 912	133 761	28	128 381	339 188
„ Martini . .	149 291	100 719	62	89 116	324 981

Beilage III

Absatz schlesischer Manufakturwaren auf der Frankfurter Messe

1773—1786

Pr. St. Rep. 14 P. A. VII 193d vol. 4, 5, 6, 7.

Jahre	Tücher	Strümpfe, Mützen und Handschuhe	Leinenwaren	Leder	Galanterie-, Eisen- und Stahlwaren
	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.
1773	—	—	130 876	—	—
1774	—	—	120 924	4 930	2 867
1775	133 198	12 130	118 865	15 760	4 198
1776	157 790	10 667	124 491	10 966	4 169
1777	159 369	11 610	127 497	11 504	5 467
1778	142 855	10 288	130 510	13 874	5 126
1779	145 820	9 569	129 499	10 836	4 721
1780	158 714	10 614	141 752	8 875	—
1781	158 399	9 809	148 105	5 248	5 510
1782	149 308	13 992	146 920	9 257	4 955
1783	162 110	11 889	152 453	8 328	3 995
1784	158 048	11 284	130 585	2 194	2 578
1785	—	—	128 123	3 914	2 160
1786	168 080	14 925	143 486	8 802	5 050
1787	190 033 [1])	10 887 [1])	156 175	28 970	4 255

1) Diese beiden Rubriken können als Ergänzung zu der von Schrötter, F.B.P.G. XIV, S. 630, Nr. 45 gegebenen Tabelle dienen. Die schlesischen Ministerialakten über die Frankfurter Messe in den Jahren 1775—1785 sind zwar kassiert, die Kammerakten für diese Zeit mit den Meßberichten von Hartmann, Raschke und Baerenreuth sind jedoch erhalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

III

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

(Fünfter Teil)

Von

Paul Haake

Am 12. Oktober 1819 hielt die sieben Wochen vorher von Friedrich Wilhelm III. mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragte Fünferkommission des Staatsrates, der Wilhelm v. Humboldt, Schuckmann, Ancillon, Daniels und Eichhorn angehörten, ihre erste Sitzung ab. Der Staatskanzler Hardenberg las die Königliche Kabinettsorder vom 23. August und seine eigenen „Ideen zu einer landständischen Verfassung" vor. Die Kommission beriet zunächst über den einzuschlagenden Geschäftsgang und einigte sich dahin: Das Resultat der ganzen Arbeit müsse die Redaktion eines förmlichen, in Hauptabschnitte und Paragraphen abgeteilten Entwurfes zu einer Verfassungsurkunde sein; die Erfahrungen, die man mit den durch sie ins Leben zu rufenden und doch nur sukzessive zu bildenden einzelnen Instituten machen dürfte, würden zu Abänderungen zwingen; es sei daher nicht zweckmäßig, den Entwurf der Verfassungsurkunde gleich jetzt der Bildung aller dieser Institutionen vorangehen zu lassen. Es erschien der Kommission angemessen, wie es im Protokoll hieß: „in dem Geschäft nach der Gradation der zu gründenden einzelnen Institutionen vorzuschreiten", erst einen allgemeinen Plan über das Ganze der ständischen Einrichtungen ohne alles Detail zu entwerfen, nach diesem zu der Kommunalordnung, dann zu der kreisständischen und provinzialständischen und endlich zu der allgemeinen reichsständischen Verfassung überzugehen, die in diesen einzelnen Abschnitten zustandegebrachten Entwürfe aber der Absicht des Königs gemäß an die für die Verfassungs-

Digitized by Google

angelegenheit am 30. März 1817 niedergesetzte größere Kommission des Staatsrates gelangen zu lassen und die erwähnten Institutionen auch in der gedachten Folge wirklich nach und nach in möglichst kurzer Zeit zu bilden. Um nach diesem Zuschnitt in den Beratungen weiter vorzuschreiten, wurde beschlossen, daß jedes der fünf Mitglieder der Kommission eine Abschrift der Hardenbergschen „Ideen" erhalten, sich darüber Punkt für Punkt schriftlich äußern und diesen Aufsatz zur Deliberation in den späteren Konferenzen an den Staatskanzler gelangen lassen solle. Hardenberg versprach, diejenigen Akten und Nachrichten, welche in diese Angelegenheit einschlügen, der Kommission demnächst mitzuteilen. Er hat in der Tat am 22. Oktober Akten seines Bureaus zunächst Humboldt zugesandt.

Sechs Tage später — am 28. Oktober — folgte die zweite Sitzung der Kommission. Bei ihrer Eröffnung legte Hardenberg die von dem statistischen Bureau gelieferte Übersicht über die Einteilung Preußens zu Ende des Jahres 1818 in 345 landrätliche Kreise mit 10 790 870 Einwohnern (Zivil: 10 617 299, Militär: 173 571) vor; dann wurde das Protokoll der ersten Sitzung verlesen und die von den fünf Mitgliedern abgefaßten Aufsätze übergeben. Zur Verlesung kamen von letzteren nur die Betrachtungen des Geh. Staatsrates Daniels und der als Skelett für die ständischen Einrichtungen in Form von Fragen aufgesetzte Entwurf des Ministers v. Schuckmann; die Reichhaltigkeit des Stoffes gestattete jedoch nicht, einzelne Punkte daraus hervorzuheben und hierauf systematisch weiterzubauen; es erschien vielmehr angemessen, erst alle diese Arbeiten unter den Mitgliedern der Kommission zirkulieren zu lassen und dann in den nächsten Konferenzen Punkte, über die beraten werden solle, Schritt für Schritt festzustellen. Es wurde konstatiert, daß der im Jahre 1817 Altenstein, Beyme und Klewitz erteilte Auftrag nur von Beyme vollständig, von Klewitz bis auf verschiedene darauf sich beziehende zum Teil private Eröffnungen und Nachträge erledigt worden sei, die aus dem Auftrage Altensteins hervorgegangenen Resultate aber noch ganz ausständen, und daß Hardenberg diese Arbeiten, soweit sie vorhanden seien, Humboldt mitgeteilt habe; Humboldt erklärte, daß er daraus Akten formieren und sie bei den Mitgliedern der Kommission in Umlauf setzen lassen werde [1]).

Am 9. November 1819 schrieb der dem Staatskanzler nahestehende Geh. Staatsrat Stägemann an seinen rheinischen Freund Benzen-

1) B.St.A. R 74 H 3 XI Nr. 19.

Digitized by Google

berg [1]): „Unsere Verfassungscommission rückt schwerlich so schnell vor, als es nach den Berlinischen Zeitungen das Ansehen gewinnt. Indeß trägt vielleicht ein Novum emergens, unerwartet, zur Beschleunigung bei. Der Kaiser von Rußland hat nämlich in der That eine Verfassung für sein unermeßliches Reich vollzogen, deren Publication wir täglich erwarten dürfen. Er hat das ganze Reich in zehn Statthalterschaften getheilt, welche ihre Provinzialstände wählen; es giebt nur Adel und Bürger. Von den Bauern ist nicht die Rede. Fünf Jahre lang vollzieht der Kaiser das Budget selbst, nach fünf Jahren soll die Bewilligung der Reichsstände eintreten, die aus den Provinzialständen gewählt werden und abwechselnd in Petersburg und Moskau zusammenkommen. Ich habe alles nur aus der Erzählung und nicht selbst gelesen. Die Nomaden, der Tartar am Sangarfluß und wie die andern Barbaren heißen, sind ausgeschlossen als noch nicht courfähig. Wie unvollkommen übrigens auch die Sache sein möge, so ist sie immer eine große Weltbegebenheit. Was wird Herr von Gentz dazu sagen? Ich fürchte, daß die Beschlüsse in Wien dieserhalb sehr wesentliche Modificationen der Karlsbader Beschlüsse werden enthalten müssen, denn höchstwahrscheinlich hat man die gesammte deutsche Nation mit Postulatlandtagen abspeisen wollen. Was aber daraus werden soll, wenn wir zwischen zween repräsentativen Monarchieen eingequetscht liegen, ergiebt sich ohne große Betrachtung. Wir müssen Slaven oder Franzosen werden" — das sollte doch wohl heißen: wie sie Volksvertretungen bekommen, übergehen zum Konstitutionalismus.

Noch hegte Stägemann offenbar Zweifel, ob sich diese Entwicklung speziell in Preußen in dem wünschenswerten Tempo vollziehen werde — „bei uns", schrieb er, „würden die Ansichten sich augenblicklich ändern, sobald wir uns überzeugen könnten, daß die jetzt bestehende französische Regierung von Dauer sein werde; wir gehen aber noch immer davon aus, daß die Jacobiner in Jahr und Tag und vielleicht noch früher den Thron der Bourbons wieder umgestürzt und den Thron der Anarchie und des Verderbens errichtet haben werden" — immerhin hoffnungslos erschien Stägemann die preußische Verfassungsangelegenheit im November 1819 doch keineswegs und brauchte sie ihm nicht zu er-

1) Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. v. Stägemann. Herausgegeben von Franz Rühl, III. Bd., S. 8. Leipzig 1902. Drei Tage später dankte auch Gneisenau Boyen „für Mitteilung des Auszuges der in diesem Augenblick so wichtigen russischen Konstitution" (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 383).

Digitized by Google

scheinen. Die Neubildung des französischen Ministeriums Ende dieses Monats schien eine Änderung des Wahlgesetzes zu verbürgen, die es der Linken unmöglich machte, noch einmal ähnliche Erfolge wie bei den Septemberwahlen zu erringen, und die Thronrede Ludwigs XVIII. bei der Eröffnung der Kammern kündigte wenigstens den Entschluß der Regierung an, die öffentlichen Freiheiten vor Zügellosigkeit zu schützen, die Monarchie zu befestigen und zugleich allen durch die Charte verbürgten Interessen die ihnen schuldige Sicherheit zu gewähren; zu dieser beruhigenden Nachricht aus dem Westen kam die stimulierende aus dem Osten, daß Zar Alexander I. ganz Rußland eine Vertretung in einem einzigen großen Parlament geben wolle; König Friedrich Wilhelm III. mußte dadurch vorwärtsgetrieben werden auf dem Wege zur Einlösung seines Versprechens vom 22. Mai 1815, und wieviel damit gewonnen war, das verhehlte sich wohl auch Stägemann nicht, der, wie weitere Briefe von ihm an Benzenberg zeigen, sein Hauptaugenmerk auf das Oberhaupt des Staates richtete und seine „inquiétude temporaire“ [1]).

Mancher Leser wird diese Beurteilung der Lage im letzten Viertel des Jahres 1819 vielleicht für zu günstig halten; er mag der Ansicht sein, daß die Peripetie bereits eingetreten war, und daß es nun unaufhaltsam hinunterging in die unabwendbare Katastrophe. Der Jurist Gerhard Anschütz, der sein Buch „Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat“ durch einen geschichtlichen Rückblick einleitet und sich dabei vornehmlich auf Heinrich v. Treitschkes Darstellung stützt, sagt, ohne persönlich Partei zu ergreifen, zusammenfassend: „Wilhelm v. Humboldt, im Januar 1819 zum Mitgliede des Staatsministeriums ernannt und mit der Leitung eines für ihn geschaffenen, die ständischen Angelegenheiten mit umfassenden Ressorts betraut, war von vornherein zur Einflußlosigkeit verurteilt, da der Staatskanzler in ihm (und nicht ohne Grund) einen gefährlichen, auf seinen, Hardenbergs, Sturz

1) An Benzenberg, 20. November 1819. In diesem Briefe heißt es: „Für den Preßaufsatz danke ich zwar herzlich, aber ich fürchte, daß ich ihn beim Herrn Staatskanzler nicht durchbringe. Dem Könige unmittelbar sind schon in Ihrem Aufsatz einige Stellen aufgefallen, und er schickte deshalb Albrecht zu mir, doch nur, um in allgemeinen Terminis die Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse zu empfehlen.“ In einem Briefe vom 4. Dezember teilte er Benzenberg mit: „Bei Gelegenheit Ihres Aufsatzes über Jülich und Berg kam Albrecht auf Veranlassung Sr. Majestät zu mir; es waren dem Könige einige Ausdrücke über die Repräsentation und Constitution als nicht ganz geeignet aufgefallen, doch konnten einige Stellen nicht näher bezeichnet werden, und die Sache ist so verblieben“ (Briefe und Aktenstücke, III. Bd. S. 9, 10 und 13).

Digitized by Google

sinnenden Nebenbuhler erblickte und ihn dieserhalb von den wichtigsten Staatsangelegenheiten, insbesondere von der Verfassungssache, fernhielt. Die Rivalität der beiden Staatsmänner machte sich bald in verhängnisvollen Folgen geltend. Um seine auch sonst nicht unbedrohte Stellung beim Könige zu festigen, suchte Hardenberg Anschluß an Metternich, vereinbarte mit diesem die Teplitzer Punktation und verstand sich sogar zur Billigung der Karlsbader Beschlüsse, damit einer Reaktionsbewegung, die ihm, dem liberalen Politiker, durchaus feindselig gegenüberstand, Tür und Tor öffnend. Die Folge war, daß Wilhelm v. Humboldt, nach vergeblichem Widerstande gegen die Karlsbader Beschlüsse, im Dezember 1819 entlassen wurde. Mit ihm schieden zwei andere überzeugte Anhänger der konstitutionellen Bewegung, Boyen und Beyme, aus dem Staatsministerium. Der Staatskanzler hatte, um einen unbequemen persönlichen Gegner loszuwerden, sich der kräftigsten Stützen seiner Verfassungspläne beraubt." Ähnlich urteilte der im Weltkriege gefallene Göttinger Jurist Paul Lenel[1]): „Mit Humboldts Ausscheiden gingen die Hoffnungen der Verfassungsfreunde zu Grabe." Kurz und bündig sich auf die Seite seines Helden stellend, erklärte Bruno Gebhardt in seinem Werke „Wilhelm von Humboldt als Staatsmann" II. Band, S. 394/5): „Die unseligen Karlsbader Beschlüsse, die so viel Unglück und Verderben über ganz Deutschland brachten, waren indirekt auch die Ursache, daß die preußische Verfassung scheiterte", und diese Meinung teilte im Grunde wohl auch der letzte Biograph Humboldts, Otto Harnack; er war der Ansicht, daß man in Karlsbad tagte, um allem konstitutionellen Leben in Deutschland möglichst den Garaus zu machen, und daß Hardenberg Humboldt nur deshalb nach Berlin zurückkehren ließ, weil er hoffte, der neue Minister werde sich an einer unmöglichen Aufgabe abarbeiten und sich selbst aufs schleunigste unmöglich machen[2]). Überaus hart lautet auch das Urteil des geistvollen

1) Paul Lenel, Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung. Heidelberg 1913, S. 13.

2) Otto Harnack, Wilhelm v. Humboldt. Berlin 1913, S. 194/95. Hardenberg wollte Humboldt vielmehr überhaupt nicht wieder in Berlin haben. (Vgl. Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, hrsg. von Anna v. Sydow, VI. Bd., S. 360, 365/66, 368, 515/16). Warum übernahm im August 1818 Bernstorff die auswärtigen Angelegenheiten und nicht der um seine Abberufung aus London bereits eingekommene Humboldt? Letzterer schrieb ärgerlich (S. 284): „Der Staatskanzler ist ungeduldig zu beweisen, daß er mich entbehren kann." Im November ging Hardenberg so weit, Humboldt zu sagen, daß der König auch die Liste der Mitglieder des Staatsrats verändern, d. h. Humboldts Namen aus ihr streichen könne!

Digitized by Google

Biographen Hermanns v. Boyen, Friedrich Meinecke, über den Staatskanzler: „Die Stunde für eine Verfassung Preußens war gekommen. Von vornherein lastete ein gewisser Druck auf dem Fortgang des Verfassungswerkes, indes, bei der unprinzipiellen Denkweise des Königs, noch kein absolut ertötender. Jedes weitere Gewicht freilich, das die Stimmung des Königs noch tiefer drückte, minderte auch die Aussicht auf das Zustandekommen einer organischen und lebensvollen, nicht blos scheinbaren Volksvertretung. Sollte Hardenberg sich der immer höher steigenden Flut entgegenwerfen? Noch immer wollte er der liberale Reformer sein, und die Vollendung des Verfassungswerkes war und blieb sein aufrichtiger Wunsch. Aber es war sein inneres Geschick und das Ergebnis seines Charakters, daß er sie nicht erleben sollte und konnte. Seine Hand war nicht geweiht dazu. Deswegen, weil ihm der heilige Ernst, die Kraft einer aus innerster Seele fließenden Welt- und Staatsanschauung fehlte, weil er immer wieder den Staatsmann über dem lavierenden Diplomaten vergaß, konnte er auch den einzig möglichen Weg zur Verfassung nicht finden. Seine Hauptaufgabe war, den König zu gewinnen. Wir wagen nicht zu behaupten, daß es einem stärkeren Charakter als ihm auf jeden Fall gelungen wäre, aber, wenn überhaupt, konnte es nur einem starken Charakter gelingen, und gab es nur einen einzigen Weg: offenen Kampf mit der Hofpartei, gestützt auf ein einheitliches und homogenes Ministerium[1]). Indem er die Hofpartei durch Paktieren und Lavieren zu gewinnen und zu beruhigen suchte, stärkte er nur die Gegner der Reform. Das war das Unglück von vornherein, daß dem wohlwollenden, aber eng und ängstlich denkenden Monarchen ein Berater zur Seite stand, der selbst innerlich schwach und haltlos war. Was konnte anderes daraus kommen, als daß eines Tages ein Stärkerer über den König kam und den Staatskanzler beiseite schob? Und wenn Hardenberg jetzt versuchte, gleichsam zu wetteifern mit Metternich und der Hofpartei und durch energische Beteiligung an ihrer Zwangs- und Unterdrückungspolitik ihr und des Königs Vertrauen wiederzugewinnen, um seinen Verfassungsplan zu retten, so war auch hiervon der Ausgang vorauszusehen. Eine liberale

1) „Im Ministerio ist keine Einigkeit, diese fehlt überall, wo das Ministerium nichts gegen sich über hat, wogegen es sich vertheidigen muß. Wäre Einigkeit da, so würden die andern Minister dem Polizeiminister [Wittgenstein] schön nach Hause leuchten, wenn er sich mit Nachrichten von geheimen Bünden, von Complotten von Studenten und Turnern bei dem Throne wichtig machen wollte" (Benzenberg an Gneisenau 16. November 1818; Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 360).

Digitized by Google

Politik mit illiberalen Mitteln war eine innere Unmöglichkeit. Humboldt erkannte, daß Hardenberg fallen müsse. Als es aber zur Verhandlung über seinen Entwurf vom 5. Oktober im Staatsministerium kam, brach das Band, das Humboldts Klugheit um dessen verschiedene Elemente geschlungen hatte, auseinander, und nur Beyme stellte sich auf Humboldts und Boyens Seite. So trug jetzt das Halbwerk Hardenbergs vom November 1817 genau zwei Jahre später seine Frucht. Divide et impera, konnte er nun frohlocken, und er war auch sogleich entschlossen, die Niederlage der Humboldtschen Partei auszubeuten bis zu ihrer Vernichtung. Er konnte es aber nicht anders, als indem er sich nun auch ganz und gar der reaktionären Hofpartei in die Arme warf. Was dabei aus der Verfassung wurde, und daß er mit Humboldt und Boyen die kräftigsten Stützen des Verfassungsgedankens aus dem Ministerium drängte, kümmerte ihn im Augenblick nicht. Es war ein krasser Machtkampf, den er führte, und er scheute sich nicht, indem er die Hilfe eines Ancillon jetzt anrief, gegen die Humboldtsche Partei den Vorwurf zu schleudern, daß sie die Sache der Revolutionäre führe und die Fundamente der äußeren Politik und der inneren Verwaltung des Staates erschüttern wolle." [1])

Ich kann mich, obwohl ich Hardenbergs Herrschsucht und Wesirneigungen — um mit Marwitz zu reden — zugebe, dieser Auffassung nicht anschließen; sie ist meines Erachtens nicht begründet in einer nüchternen Beurteilung der Verhältnisse, wie sie 1819/20 lagen; sie ist vielmehr der Ausfluß zum Teil unberechtigter Antipathien und nicht im vollen Umfang berechtigter Sympathien, Antipathien gegen Hardenberg, Sympathien für Humboldt und seine Freunde [2]). Man sympathisiert von vornherein mit dem ethisch Höherstehenden; man hegt leicht Antipathien gegen diejenigen, die geistige Bewegungen durch Gewaltmaßregeln bekämpfen zu können oder zu müssen meinen; man hegte solche Antipathien ganz besonders im ausgehenden 19. und be-

1) Friedrich Meinecke, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen, II. Bd., S. 354, 357, 360/61, 370/71, 378/79.

2) Herr Geheimrat Meinecke machte mich nach dem Erscheinen des vierten Teils meiner Aufsatzreihe auf eine von ihm im Geheimen Staatsarchiv gefundene Notiz Hardenbergs aufmerksam, die auf seine Bereitwilligkeit schließen lasse, das Staatskanzleramt dem Fürsten Wittgenstein abzutreten. Ich kenne dieses Schriftstück noch nicht, gestehe aber, daß, wenn es in die Zeit vor dem Troppauer Kongreß fällt, ich meine Ansicht über Hardenberg erheblich revidieren müßte, und ich begreife, daß Herr Geheimrat Meinecke sich auch heute noch schwer entschließen kann, den Staatskanzler milder zu beurteilen als vor 20 Jahren als Biograph Boyens, zumal wenn er den burschenschaftlichen Idealen die Treue wahrt

Digitized by Google

ginnenden 20. Jahrhundert; hatte der Altreichskanzler als Gegner der roten Internationale erklärt: „es giebt Zeiten, wo man liberal regieren muß, und Zeiten, wo man diktatorisch regieren muß; es wechselt alles — hier giebt es keine Ewigkeit", so schrieb sein dritter Nachfolger im Herbst 1903 an Otto Hammann[1]): „Der deutsche Volkskörper ist stark und gesund genug, um das sozialdemokratische Gift, soweit es Gift ist, mit der Zeit selbst auszuscheiden", und alle, die sich zu den Intellektuellen zählten oder dazu gezählt werden wollten, glaubten mit Bülow an den schließlichen unblutigen Sieg des Verstandes über den unvernünftigen Willen. Wenn man damals so milde und versöhnlich über die Sozialdemokratie dachte, so mußte man's doch erst recht über die ehrwürdige deutschnationale und liberale Bewegung nach 1815, so mußte man den Stab brechen über den, der die Politik der Karlsbader Beschlüsse mitmachte und Turner und Burschenschafter verfolgte, über Hardenberg, so mußte man Partei ergreifen gegen ihn für den, der an die guten Kräfte in den Deutschen und Preußen appellierte und, indem er sie sittlich besser, ernster und tiefer zu machen suchte, auch den Staat fester zu fundamentieren hoffte, für Wilhelm v. Humboldt. Kein Zweifel nun, daß Humboldt, vom Standpunkt des Moral- und Staatsphilosophen aus betrachtet, stärkere Sympathien verdient; wie viel mehr Glanz und Wärme strahlt sein feuriger Idealismus aus, des nach Freiheit dürstenden und trotzdem oder gerade deshalb ein rühriges Leben des einzelnen im Staate und für den Staat fordernden und fördernden Individualisten, des im Hellenismus, Deutschtum und Preußentum gleich stark wurzelnden Weltbürgers und Patrioten, als der kühle, auf die Veredelung der Menschheit zwar auch bedachte, die Impulse aber mehr von draußen erwartende als aus sich selbst heraus spendende Eklektizismus Hardenbergs, der Freiheit und Zwang nebeneinander bestehen ließ, nicht wie es ihm sittlich geboten, sondern zum Zwecke einer ungestörten, in Harmonie mit dem Zeitgeist und dem Weltplan der Vorsehung fortschreitenden Entwicklung nützlich erschien, der möglichste Freiheit und Gleichheit gewähren wollte, aber nicht über eine von der Regierung sorgsam zu hütende Grenze hinaus, dem es weniger darauf ankam, Regierende und Regierte sich freudig in die Hände arbeiten zu sehen auf demselben Boden, als die Wirkungskreise der verschiedenen Gruppen scharf voneinander abzustufen wie die Terrassen eines allmählich ansteigenden hohen Berges. Gewiß

1) Otto Hammann, Zur Vorgeschichte des Weltkrieges, Berlin 1918, S. 77.

Digitized by Google

schwebte Humboldt ein edleres Ziel, der äußerlich freie und innerlich gebundene Staatsbürger, vor, und er war wohl auch uneigennütziger als Hardenberg; „eine Konstitution", schrieb er an Witzleben [1]), „muß weder von dem Fürsten [dem Staatskanzler] noch von mir noch von irgendeinem einzelnen gemacht werden; sie muß das Resultat des Nachdenkens der Fähigsten und Charaktervollsten sein; nur so kann die Sache gehen, und das Schlimmste, was uns betreffen könnte, wäre Übereilung in diesem Geschäft nach dreijährigem Nichtsthun; wer dies verhindert, macht sich um König und Vaterland verdient" — Humboldt strebte nach solchem Verdienst, und Hardenberg suchte auf seine Weise den preußischen Staat „auf den höchsten Punkt" zu bringen — so war ein ersprießliches Zusammenarbeiten der beiden in der Verfassungsfrage von vornherein außerordentlich schwer, insbesondere wenn der sachliche Gegensatz noch verschärft wurde durch einen persönlichen — das aber geschah doch wohl nicht nur von seiten des um seine Präponderanz besorgten Staatskanzlers. Humboldt betonte zwar im November 1818, er werde nie eine andere Opposition machen als gegen Sachen, nicht gegen Personen, und auch gegen Sachen nur da, wo es seine Überzeugung sei, und wo er es außerdem für schlechterdings notwendig halte [2]); liest man aber seine Äußerungen über den Staatskanzler im 6. Bande seines Briefwechsels mit Caroline von Humboldt unbefangen, so bekommt man den Eindruck, daß er sich auch stark abgestoßen fühlte von dem Menschen, daß er ihm den „perfiden" Rat, er solle statt Abberufung aus London Urlaub fordern, nicht verzieh [3]), daß er, „durch die Kabinettsorder in Frankfurt zu sehr beleidigt" [4]) und von seiner Gattin immer wieder angestachelt zu einer entschiedenen Trennung mit Wissen des Königs [5]), eine Abrechnung halten wollte mit dem seine

1) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 450. Nach Witzleben betrachtete Hardenberg den Entwurf einer Verfassung als den Schlußstein seines politischen Wirkens und sah in Humboldt den Mann, der ihm den Ruhm streitig machen, die Frucht entreißen wollte. (Ebenda S. 494.) Ähnlich urteilte Humboldt selbst (S. 457).

2) Ebenda S. 372, 421 und 438.

3) Ebenda S. 346.

4) Ebenda S. 599. Der Brief Humboldts an Caroline vom 15. Januar 1819 (S. 432—438) bestätigt das.

5) Ebenda S. 331/32, 359, 360, 405—408, 525. Humboldt selbst schrieb am 28. Dezember 1818 über Hardenberg: „Daß er innerlich schuld ist, daß er aus unreinen Motiven gegen mich gehandelt, das glaube mir" (S. 421). Auch Stein hetzte; „er will", schrieb Humboldt der Gattin am 21. Dezember 1818, „daß ich nichts annehme, bloß Mitglied des Staatsrats sei, wenn nicht der Staatskanzler abtritt. Das ist zuviel" (S. 413).

Digitized by Google

Macht mißbrauchenden Kanzler. „Der Staatskanzler" — mit diesen Begleitworten teilte Humboldt der Gattin die ungnädige Aufforderung des Monarchen, das ihm angebotene Ministerium unverzüglich anzunehmen, am 8. Februar 1819 mit[1]) — „schreibt mir dabei keine Zeile, und der Bruch mit ihm ist also nunmehr vollendet"; er wurde dann zwar doch noch vermieden, und Humboldt nahm an, aber, wie er Hardenberg schrieb[2]), „aufs tiefste gekränkt"; „das Verhältnis mit dem Staatskanzler", bekannte er anfangs April[3]), „ist auf ewig zerstört, ich wollte nicht ins Ministerium gehen, weil ich die Notwendigkeit davon voraussah. Solange er die alte Geltung hat, kann es mit mir keinen Bestand haben, und wird er die verlieren? Es wird also einen Zustand der Spannung, ein Hin- und Herziehen geben, das, wenn es auch nicht alles Gedeihliche zerstört, doch nichts Heilbringendes vollkommen hervorbringen kann. Mein Annehmen hat mir auf keine Weise das Gelingen selbst nur erleichtert, sondern nichts gethan, als mir den Standpunkt, die Möglichkeit zum Kampf gegeben" — und am Schlusse dieses Briefes: „Hardenbergs Benehmen ist sehr kleinlich und falsch und bringt mich auf immer mit ihm auseinander. Allein das Wort, das er neulich zu August gesagt, läßt mich schließen, daß er wieder Lust hat wie sonst anzuknüpfen. Er ist ohne alle Grundsätze, allen Charakter und ohne einige wahre Empfindung." Wie kühl, ja fast feindselig behandelte er, Ende Juli zur Übernahme der Geschäfte in Berlin eingetroffen, den ihm freundlich entgegenkommenden Fürsten![4]) Wie schroff klingt der Bericht an die Gattin vom 21. August: „Mit dem Kanzler bin ich auf dem Fuß der Kälte und Entfernung, in dem ich mich halten wollte. Er ist fast drei Tage in der Stadt gewesen, ich bin nicht zu ihm gegangen, und er hat kein Lebenszeichen von sich gegeben. Glaube mir, es ist sehr gut so!" Erst am 1. September sah man sich wieder. „Hardenberg hatte ein großes Diner, bei dem alle Minister waren, und hatte mich auch eingeladen. Er that wie gewöhnlich sehr freundlich und sagte, er hätte mich ja in unendlicher Zeit nicht gesehen. Ich sagte, das sei allerdings wahr. Dabei blieb es. Den Nachmittag suchte er mich sichtlich auf, um mich allein zu sprechen. Er that es auch eine Viertelstunde lang in einem Fenster. Er fing davon an, daß man (er sprach so unbestimmt) die Schuld alles dessen, womit man unzufrieden sei, auf ihn

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 465.
2) Ebenda S. 499.
3) Ebenda S. 516.
4) Ebenda S. 594—596, 599, 604.

Digitized by Google

werfe. Ich antwortete, das sei natürlich, er trenne sich vom Ministerio und stehe also allein. Er sprach darauf über die neuesten Dinge und Vorfälle. Ich sagte ihm, daß er sich sehr dadurch schade. Er wurde nach seiner Art heftig, stritt; ich sagte ihm trocken, ich müßte ihm nur erklären, daß ich durchaus einer entgegengesetzten Meinung sei. So schieden wir auseinander." Und acht Tage später[1]): „Zu einer Krise, das kannst Du mir sicher glauben, im Ministerium kommt es und muß es kommen; sie kann auch sehr leicht den Erfolg haben, daß ich ausscheide. Bis zum Frühjahr muß das entschieden sein." Noch vor Ablauf des Jahres 1819 war es entschieden: am ersten Weihnachtsfeiertage erhielt Boyen den erbetenen Abschied, am 31. Dezember wurden Humboldt und Beyme, ohne daß sie ein Entlassungsgesuch eingereicht hatten, von den Geschäften entbunden auf Veranlassung Hardenbergs, der einige Tage vorher in sein Tagebuch eintrug: „Der Kriegsminister ist fort. Ist viel, hilft aber nichts, wenn Beyme und Humboldt zusammenbleiben und die Maßregel nicht zweckmäßig genommen wird. B. und H. müssen dispensiert werden."

Noch am 8. September hatte Humboldt relativ versöhnlich der Gattin berichtet[2]): „Der Staatskanzler war so freundlich und sanft wie immer und ich habe, ohne viel mit ihm zu streiten, ihn so eine Stunde lang gehen und sprechen lassen wie er wollte" — lassen wir daher die schließlich doch wohl unlösbare Frage, wer von den Gegnern mehr zur persönlichen Verschärfung des Konfliktes beigetragen hat, auf sich beruhen und fragen wir lieber nach der sachlichen Berechtigung der von beiden Seiten ins Feld geführten Motive! Der am heißesten umstrittene Punkt war bekanntlich von Anfang an das Maß der Kompetenzen des Staatskanzlers gegenüber dem Staatsministerium als Ganzem und den einzelnen Ministern: „Ich kann nicht Minister werden", erklärte Humboldt am 21. Dezember 1818[3]), „wenn ich nicht in allen mich betreffenden Sachen allein und selbst beim König den Vortrag habe. Das heißt aber, die Macht des Staatskanzlers nicht bloß untergraben, sondern vernichten. Das also wird nicht geschehen." Am 22. Januar schrieb er der Gattin[4]): „Ich muß die ständische Angelegenheit vom ersten Element an selbst und allein leiten oder ich kann mich mit der ganzen Sache nicht befassen. Es ist ganz die Manier des Staatskanzlers, die Kastanien von einem anderen aus

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 612.
2) Ebenda S. 610.
3) Ebenda S. 413.
4) Ebenda S. 443.

Digitized by Google

dem Feuer holen zu lassen und dann gemächlich zu verzehren. Daß die Tendenz bei ihm dahingeht, mich auch hier nur zu einem Werkzeug dienen zu lassen, ist mir klar; das will ich aber nicht zugeben. Das Hauptbedenken ist in Wahrheit nur das der Stellung des Staatskanzlers. Vor seinen Eingriffen muß man sicher sein; das ist eine conditio sine qua non. Es wäre schrecklich, wenn er durch neue Übereilungen alles verderben wollte und könnte und der Staat seinen schriftstellerischen Eigendünkel büßen müßte." Und ähnlich in diesen Tagen an Witzleben[1]): „Ich kann, ohne die Sache selbst in Gefahr zu setzen, in einem Punkte nicht nachgeben, und diesen werde ich daher als notwendige Bedingung aufstellen müssen. Das ist das Verhältnis mit der dem Staatskanzler verliehenen Gewalt. Es ist nicht möglich, und ich habe es oft unverhohlen gesagt, als Minister dem König verantwortlich zu sein, wenn der Staatskanzler seine Autorität in der ganzen Ausdehnung ausüben, Verfügungen suspendieren, selbst verfügen, dem König für sich in Sachen eines Ministeriums Vorträge machen kann. So sehr ich diesen Mann schätze und seine Verdienste anerkenne, so sehr ich ihm während der ganzen Zeit unserer gemeinschaftlichen Geschäftsführung Beweise der Achtung und Anhänglichkeit gegeben habe, von denen ich nicht zu fürchten brauche, daß irgend jemand sie verkennt, so bleibt mir doch nichts anderes übrig als entweder auf die Gnade des Königs Verzicht zu leisten oder mir ausdrücklich auszubedingen, daß in den Angelegenheiten meines Departements weder in Stellenbesetzungen noch sonst durch einen anderen als durch mich und da, wo ich es für nötig finde, anders als mündlich ein Antrag bei dem König gemacht werden könne, also daß ich in einem ähnlichen Verhältnis als der Kriegsminister stehe. Daß ich übrigens bereit bin, dem Staatskanzler von jeder Sache genau Rechenschaft zu geben, jede Maßregel ihm vorher anzuzeigen, jeden von ihm kommenden Vorschlag mit ihm zu beraten und alles, worin wir uneins sein könnten, zur Königlichen Entscheidung zu bringen, auch meine Vorträge in seiner Gegenwart zu halten, versteht sich von selbst." Und noch eine Sorge bedrückte Humboldt; die Kabinettsorder vom 11. Januar übertrug ihm die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen — was sollte letzteres bedeuten? „Sollte immer ein und derselbe Minister mit den Landständen verhandeln?" „Sieht es nicht aus, als sollte ich nach einer fremden, nicht von mir vorgeschlagenen Verfassung die Beschlüsse des Ministeriums,

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 449/450.

Digitized by Google

die bei seiner jetzigen Zusammensetzung sogar leicht gegen meine Überzeugung sein können, als eine Art Advokat oder Gesandter bei den Ständen durchsetzen? Dazu kann ich mich schlechterdings nicht brauchen lassen." [1]) In der Immediateingabe vom 9. Februar trug Humboldt seine zum Teil nicht unberechtigten Bedenken und Wünsche auch dem Könige vor, nahm aber dann das Ministerium doch bedingungslos an in der Hoffnung, wenn er erst in Berlin sei, den König gewinnen und bestimmen zu können, daß bei der in Aussicht gestellten Neuorganisation des Staatsministeriums dem Kanzler die Flügel beschnitten werden würden; diese Hoffnung erfüllte sich nicht; die von Humboldt entworfene große Denkschrift des Staatsministeriums vom 26. August 1819, die zur Herbeiführung einer in geschlossener Einheit von den königlichen Befehlen abhängigen, schnell und konsequent einwirkenden Verwaltung ihre Zentralisierung im gemeinsam verantwortlichen Staatsministerium und die Ausschaltung des Staatskanzleramtes als einer besonderen, vom Ministerium getrennten und ihm übergeordneten Behörde verlangte, wurde im Oktober von Friedrich Wilhelm III. in einer ziemlich ungnädigen Kabinettsorder abschlägig beschieden. Die von Hardenberg, der mit seinem Rücktritt gedroht hatte, stark beeinflußte Antwort des Königs war gewiß keine vollkommene Lösung; sie garantierte zwar dem Staatsministerium als verantwortlicher Zentralbehörde der inneren Verwaltung die von ihm gewünschte Selbständigkeit und gestattete ihm, den Geschäftsgang so einzurichten, wie er ihm zweckmäßig erscheine, entband aber den Staatskanzler aufs neue von der Teilnahme an seinen Sitzungen, befahl, ihre Protokolle und alle Immediatberichte der Minister Hardenberg einzusenden, und behielt ihm den Vortrag im Kabinett vor — den Ministern wurde die Zulassung zum Vortrag beim König in Gegenwart des Kanzlers nicht noch einmal ausdrücklich zugestanden, dagegen letzterem das Recht der Kontrolle und der unmittelbaren Verfügung bestätigt, das Ministerium zur Befolgung verpflichtet und ihm nur erlaubt, wenn es Bedenken habe und Gefahr nicht im Verzuge sei, Gegenvorstellungen zu machen — die beiden entgegengesetzten Prinzipien, das der Leitung der Geschäfte durch einen Premierminister und das der kollegialischen Solidarität, waren, wie Otto Hintze mit Recht bemerkt hat [2]), dadurch nicht in der wünschenswerten Weise miteinander ausgeglichen. War aber wohl die

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 451 und 443.

2) Otto Hintze, Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert (Festschrift unseres Vereins zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, S. 434—439).

Digitized by Google

Fülle der dem Staatskanzler verbliebenen Macht eine gar zu große und die Gefahr, daß er durch Eingriffe in die Arbeiten der einzelnen Ministerien den Gang der Entwicklung störe, keine geringe — verlangten nicht auch Humboldt und seine Kollegen ihrerseits zu viel, als sie den Staatskanzler zu einem bloßen Chef des Ministeriums, zu einem primus inter pares machen wollten? War nicht vielmehr Gustav Mevissen sachlich im Recht, als er am 26. Mai 1847 im Vereinigten Landtage der Überzeugung Ausdruck gab, daß nur ein Premierminister die notwendige Ausgleichung zwischen den einzelnen Departements herbeizuführen, den Geschäftsgang überall zu beschleunigen, mit einem Adlerblick die tausendfachen komplizierten Verhältnisse und Interessen des Landes auf einen Schlag zu übersehen vermöge, und als er erklärte: „ich werde mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir auch in unserem Lande eine solche Zentralisation, jene Einheit, die seit dem Tode Hardenbergs fehlt, wieder in unserer Verwaltung erblicken werden, den Tag, wo nicht mehr, wie es leider seit Jahren nur zu oft der Fall gewesen sein mag, ganz heterogene Richtungen sich selbständig an der Spitze verschiedener Verwaltungszweige befinden“ [1])? Der Geschäftsgang wurde allerdings — erinnern wir uns z. B. der Vorbereitung einer Kommunalordnung für Stadt und Land im Frühjahr 1818 — durch das eigenmächtige Eingreifen Hardenbergs bisweilen eher gehemmt als beschleunigt, aber war nicht ein seinen Ministerkollegen mehr, als Humboldt zugeben wollte, übergeordneter Premierminister für Preußen auch genau vor hundert Jahren eine Notwendigkeit und trotz aller Fehler und Schwächen doch Hardenberg die für diesen Posten am besten geeignete Persönlichkeit?

Die wichtigste Aufgabe, die 1819 oder 1820 in Preußen gelöst werden mußte, war die Ausarbeitung und Einführung einer Verfassung; mit ihr hatte das Staatsministerium als Ganzes sich überhaupt nicht zu befassen, sondern nur der Minister für die ständischen Angelegenheiten und dann vor allem der Staatsrat; letzterer war die dafür gegebene, von Humboldt selbst geforderte Versammlung der Fähigsten und Charaktervollsten. Dem Staatsrat präsidierte gleichfalls Hardenberg und kam infolgedessen doch wohl zunächst in Betracht für die Vorlegung eines ersten Entwurfes, der als Basis diente für weitere Beratungen; im Januar 1819 war Humboldt noch anderer Ansicht und hatte an Witzleben geschrieben [2]): „Da ich dies Departement

1) Josef Hansen, Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild. II. Bd., S. 291.

2) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 450.

Digitized by Google

haben soll, so kann man von mir fordern, daß ich einen Plan habe, wie man die Verfassung, die nicht sowohl ein Blatt Papier als eine zusammenhängende Reihe von Einrichtungen und politischen Handlungen ist, ins Leben führen könne; diesen muß ich vorlegen, er muß in der Kommission und im Staatsrat geprüft und diskutiert werden; nur so kann die Sache gehen"; Humboldt war aber dann im Laufe des Jahres bescheidener geworden und berichtete der Gattin am 4. August aus Berlin ganz zufrieden[1]): „Der Staatskanzler hat dem König den Entwurf zu einer Konstitution vorgelegt, der als unabänderliche Base für jede fernere Beratung hat gleich unterzeichnet werden sollen. Dies hat aber der König nicht gethan, sondern will den Entwurf einer Kommission übergeben, in der ich sein soll. Es ist auf diese Weise nichts verdorben, und gerade die Hauptsache kommt doch in Anregung." Die erste Kommissionssitzung verzögerte sich, wie gesagt, bis zum 12. Oktober; Hardenberg legte seine „Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen" auf den Beratungstisch, und — auch Humboldt überreichte bereits an diesem Tage einen fertigen Entwurf[2]); er ist leider noch nicht wieder aufgefunden worden, dürfte aber von den beiden großen Denkschriften über Preußens ständische Verfassung, der älteren, die Humboldt am 4. Februar 1819 dem Freiherrn vom Stein gab, und der jüngeren, die er in der zweiten Hälfte des Oktober als Leitfaden zur Beratung für die Kommission aufsetzte[3]), inhaltlich keine wesentlichen Abweichungen gezeigt haben. War diese von zwei Seiten gegebene Anregung zum Vorteil des Ganzen? Beschleunigte sie den Gang der Entwicklung? Konnten Hardenberg und Humboldt sich verständigen, eine genügende Mehrheit in beiden Kommissionen und im Plenum des Staatsrats für ihren Verfassungsplan gewinnen und dann auch den König bestimmen, seine Unterschrift unter ihn zu setzen?

Hardenberg und Humboldt stimmten überein in der Überzeugung von der Notwendigkeit, eine landständische Verfassung bald einzuführen, Provinziallandtage zuerst in den Rheinprovinzen und in Westfalen, und sie stufenweise in Tätigkeit zu bringen; eine Städteordnung, sagte Humboldt, ist vorhanden; nun müßte eine Gemeindeordnung für das platte Land folgen; dann müßten die Kreisbehörden gebildet werden,

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, 6. Bd., S. 586.

2) So behauptete wenigstens Bruno Gebhardt, Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann, II. Bd., S. 393.

3) Wilhelm v. Humboldts Gesammelte Schriften, hrsg. von der Berliner Akademie der Wissenschaften, XII. Bd., S. 225 ff. und 389 ff.

Digitized by Google

darauf 1820, spätestens 1821 die Provinzialstände zusammentreten, endlich binnen zwei Jahren nach Vollendung der Provinzialverfassung die allgemeine Versammlung der Reichsstände auf sie folgen und den Schlußstein des ganzen Werkes bilden; denn eine Monarchie habe noch keine ständische Verfassung, wenn es nur in den Provinzen Stände gäbe. Ebenso dachte auch der Staatskanzler; er wollte nur außerdem noch Kreistage als Versammlungen ständischer Deputierter einführen; Humboldt dagegen meinte: „Kreisstände scheinen die Verhältnisse unnützer Weise zu vervielfältigen." [1]) Hardenberg empfahl die Wahl der Deputierten zu den Provinziallandtagen auf den Kreistagen, zu der allgemeinen Versammlung auf den Provinziallandtagen; Humboldt dagegen war der Ansicht, daß die Wahlen zu den drei von ihm vorgeschlagenen Stufen ständischer Autoritäten, den Verwaltungsbehörden, den Provinzial- und den allgemeinen Ständen, sämtlich unmittelbar vom Volke ausgehen müßten — „die drei genannten Körper einen aus dem andern hervorgehen zu lassen würde Einseitigkeit zur Folge haben und die Geschiedenheit des Corporationsgeistes hervorbringen, der um so schädlicher sein müßte als hier nicht von Volkscorporationen, sondern von Amtscorporationen die Rede wäre; Deputirte, die zugleich Mitglieder der Provinzialversammlungen sind, werden zu leicht blos Organe dieser Versammlungen anstatt rein ihre eigene Meinung oder die öffentliche ihrer Provinz auszusprechen, da es nicht fehlen kann, daß eine Versammlung nach einiger Zeit einen gewissen Charakter und gewisse Maximen annimmt". An sich war meines Erachtens Humboldts Vorschlag der bessere, und ihm beizupflichten wurde dem Staatskanzler dadurch erleichtert, daß auch Humboldt eine höhere Stimmqualifikation zu den Ständewahlen als zur Wahl der Gemeindevertreter verlangte; er gab zu, daß nicht jeder Bauer, der seinen Schulzen mitwählen dürfe, auch an Wahlen der Landtagsabgeordneten teilnehmen könne, und war nur im Zweifel, ob es ratsam sei, einen solchen Unterschied auch in den Wahlen zu Provinzial- und zu allgemeinen Landständen zuzulassen und dadurch möglicherweise dem Neid und Eifersüchteleien zwischen den beiden Klassen der Landstände Vorschub zu leisten. Hardenberg und Humboldt stimmten überein in der Verwerfung des Repräsentativsystems als einer Verfassung mit Vertretung des ganzen Volkes als einer einzigen gleichförmigen Masse und in der Bevorzugung des

1) Kreistage dagegen, einmal im Jahre sich versammelnde Ausschüsse der Gemeindevorstände, befürwortete auch Humboldt. Siehe darüber seine Oktoberdenkschrift über ständische Verfassung in der Berliner Akademie-Ausgabe seiner Gesammelten Schriften XII, 2, S. 422 ff.

Digitized by Google

ständischen Systems, der Wahl nach Korporationen; einig waren sie sich im großen und ganzen oder konnten sie sich wohl werden über das aktive und passive Wahlrecht, über die Erbstandschaft und über die Ernennung einzelner Personen zu lebenslänglichen Mitgliedern der Stände, über die Einteilung der allgemeinen Landesversammlung in zwei Kammern, über die periodische Wiederkehr der Sessionen. Hatte das Edikt vom 22. Mai 1815 versprochen, Provinzialstände, wo sie aus älterer Zeit her noch vorhanden seien, wiederherzustellen, so erklärte auch Humboldt, es sei noch viel Altes erhalten, was nicht umgestoßen zu werden brauche, selbst nicht umgestoßen werden könne, ohne zugleich viel tüchtigen sittlichen Sinn zu vernichten [1]). Über den Adel bemerkte er, auch kaum anderer Meinung als Hardenberg: „Die bürgerlichen Vorrechte des Adels müssen auch diesseits des Rheins nach und nach aufhören; den Adel selbst aber als politische Corporation muß man jenseits mit Vorsicht wieder erwecken; nur so kann sich alles ausgleichen und der Begriff organisch gebildeter Stände an die Stelle einer nach vorhergegangener allgemeiner Nivellirung auf bloßen Zahl- und Vermögensverhältnissen beruhenden Volksrepräsentation treten" [2]). In der Einleitung zu der Februardenkschrift sagte Humboldt, unmittelbar müsse die Verfassungsurkunde die individuelle persönliche Sicherheit, nur nach dem Gesetz behandelt zu werden, und die Sicherheit des Eigentums, die Freiheit des Gewissens und die Freiheit der Presse garantieren; während es in seiner für die Kommission bestimmten Arbeit etwas verbittert hieß: „Über die Freiheit der Presse, die sonst vorzüglich hierher gehören würde, ist es nach dem Gesetz vom 18. Oktober dieses Jahres nicht mehr nöthig zu reden"; in ähnlichem Sinne sprach sich auch der Staatskanzler aus; über die Preßfreiheit urteilte er, auf dem Boden der Karlsbader Beschlüsse stehend, mit größter Zurückhaltung und überließ, was in dieser Hinsicht zu bestimmen sei, näherer Prüfung, desgleichen in bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister und

1) Als Humboldt seiner Gattin am 5. Februar 1819 die Fertigstellung seiner Verfassungsdenkschrift meldete, bemerkte er dazu: „In den Grundideen, nämlich dem Hängen an wahren Ständen als Korporationen und in dem Abscheu gegen die neuen französischen Verfassungen war ich immer einerlei Meinung mit Stein. Er geht nur manchmal auf diesem Wege und überhaupt historisch zu weit" (Briefwechsel VI. Bd., S. 463).

2) Über Majorate schrieb er am 21. Mai 1819 an die Gattin: „Mir ist schon öfter in mir davor bange gewesen, daß mit der ständischen Verfassung eine Gelegenheit kommen könnte, wo es gewissermaßen nötig wäre. Denn wenn, wie es doch sehr wahrscheinlich der Fall sein wird, eine Erste Kammer wäre, so würden bei dieser natürlich Majorate sein müssen" (Briefwechsel VI. Bd., S. 545).

Digitized by Google

Staatsbeamten, auf die öffentliche Erziehung, auf die Öffentlichkeit der Gerichte und der ständischen Versammlungen — Gegenstände, bei denen Humboldts Liberalismus von vornherein zu weitgehenden Konzessionen bereit war, z. B. zur Erteilung des Rechts an die Stände, die Minister in Anklagestand zu setzen oder wenigstens Dienstvergehungen einzelner Staatsbeamten der Regierung anzuzeigen und ihre ordnungsmäßige Untersuchung zu beantragen sowie zu den Sitzungen der Stände eine beschränkte Zahl männlicher Zuhörer zuzulassen. Das bringt uns auf den prinziellen Unterschied des Humboldtschen und Hardenbergschen Verfassungsplanes. Humboldt sah in der landständischen Verfassung einmal ein sittlich-politisches Erziehungsmittel und sodann ein Schutzmittel gegen die Bureaukratie, „gegen unstete und unzweckmäßige Organisation und dem ähnliches Verfahren der obersten Verwaltungsbehörden und gegen das Ansichreißen und Umsichgreifen der Staatsbehörden überhaupt"; die Verwaltung der Regierungsbehörden durch die Einrichtung von Landständen gediegener, stetiger, einfacher und minder kostspielig, gerechter und regelmäßiger zu machen sowie in den einzelnen Bürgern durch die Teilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung den Gemeinsinn zu stärken, sie selbst moralisch und intellektuell zu heben und dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation und ihrem belebten und zweckmäßig geleiteten Anteil an ihren Angelegenheiten eine größere Stütze und dadurch eine sicherere Bürgschaft seiner Erhaltung nach außen und seiner inneren fortschreitenden Entwicklung zu verschaffen: das war der objektive und der subjektive Hauptzweck, den er dabei verfolgte. „Allein durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und That kann eine Staatsverfassung begründet und belebt werden, und diese Erziehung bewürken Einrichtungen, die der Thätigkeit des Einzelnen einen freien Spielraum anweisen und ihm Gelegenheit geben zur Sammlung von Erfahrungen; die ihn aber zuerst dahinführen, die Angelegenheit seiner Gemeinde zu verwalten, und so den Grund legen zur Empfänglichkeit für die Liebe zum Allgemeinen." [1]) Gewiß hatte der ethische Gesichtspunkt auch für den Staatskanzler Bedeutung, wenn auch keine so hervorragende wie für Humboldt; aufs höchste zuwider war ihm dagegen der Gedanke irgendwelcher Einwirkung der Stände auf die Verwaltung; er unterschrieb wohl den ersten Satz in § 48 der Humboldtschen Februardenkschrift: „daß die allgemeinen Stände nicht verwalten können, ist natür-

1) Wilhelm v. Humboldts Gesammelte Schriften, XII. Bd., 2. Abteilung, S. 399.

Digitized by Google

lich", nicht aber auch den letzten: „Dagegen können die allgemeinen Stände wohl bei der Verwaltung da, wo es die Natur des Gegenstandes erlaubt, verwahrend eintreten, und so scheint es gut, Delegierte der Stände den für das Schuldenwesen des Staates eingesetzten Behörden beizuordnen"; dachte Humboldt vornehmlich daran, die Administration zu kontrollieren durch die Stände, so Hardenberg die Selbstverwaltung durch die Staatsgewalt, durch die Bureaukratie. Der Hauptgrund zur Beschleunigung des Verfassungswerkes war und blieb für den Staatskanzler der allgemeine Zug der Zeit und das auch in Preußen nahende Gebot der Stunde; wenn Humboldt sagte, die Entäußerung eines Teiles der königlichen Rechte, die mit jeder Einführung einer ständischen Verfassung verbunden ist, könne man nicht ansehen als durch den Zeitgeist unabweisbar gefordert, was eine verderbliche und im Grunde sinnlose Phrase sei, so dürfte er bei dieser scharfen Bemerkung auch an Hardenberg gedacht haben. Humboldt verhehlte sich nicht, daß die allgemeine Ständeversammlung ein Element unberufener Neuerungen werden könne und es daher ein Hauptaugenmerk sein müsse, dies zu verhindern, aber er war auch fest überzeugt, daß dies auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege möglich sei, daß alle Gefahr beseitigt werde, indem man den Wirkungskreis dieser Versammlung genau abgrenze und sie nicht, wie in Frankreich, unmittelbar auf die Basis der ganzen Volksmasse gründe, sondern sich von der Verwaltung der einfachsten Bürgervereine durch Mittelglieder zur Beratung über das Ganze erheben lasse; ihr belebendes Prinzip werde dann nicht Lust zum Mitregieren des Ganzen sein, sondern echter, auf Entbehrlichmachung vielen Regierens durch zweckmäßiges Ordnen der einzelnen Verhältnisse gerichteter Gemeinsinn, die einzige wahre Grundlage des inneren Wohls jedes Staates. Um diesen gesunden Geist in ausreichendem Maße immer neu zu erzeugen, wünschte Humboldt eine wenn auch beschränkte Öffentlichkeit der Verhandlungen, eine stattliche Mitgliederzahl der Provinzial- und Reichsstände und weitgehende Kompetenzen, das Entscheidungsrecht bei allen Gesetzentwürfen und bei jeder Veränderung in der allgemeinen Besteuerung; Hardenberg, immer auf ein kluges Kompromiß zwischen seinem absolutistischen Ideal und den Forderungen des Zeitgeistes bedacht, legte auf all dies prinzipiell kein Gewicht, gab sich auch mit einem kleinen Ausschuß der Provinzialstände als allgemeinem Landtag zufrieden, sprach in dem Verfassungsentwurf vom 3. Mai nur von Mitwirkung der Stände auf die Gesetzgebung, insbesondere auf solche Gesetze, die die persönlichen Rechte der Staatsbürger und ihr Eigentum angingen, sowie

Digitized by Google

zur Einführung neuer Auflagen[1]), und deutete im Oktober bloß die Möglichkeit weitergehender Rechte an mit dem Satze: „Wie es gehalten werden soll, wenn die Stände ein vorgeschlagenes Gesetz verwerfen, ist zu bestimmen". Allerdings waren die Differenzen in den Verfassungsplänen der beiden Männer zum Teil Bagatellen; sie ließen sich wohl bei redlichem gutem Willen, zum Ziele zu gelangen, ausgleichen und überbrücken; aber daß, wie Bruno Gebhardt behauptete[2]), zwischen Hardenberg und Humboldt eine vollständige Übereinstimmung unschwer zu erzielen gewesen wäre, da sie in den Grundauffassungen, dem ständischen Aufbau, innerhalb desselben einer nicht unkräftigen Teilnahme der Stände am Staatsleben, den individuellen Rechten, im Einklang waren, möchte ich doch bezweifeln und eher glauben, daß sie bei weiterem Zusammenarbeiten noch recht hart aneinandergeraten wären, und was war dann notwendiger, damit das ganze Werk gelang, die Nachgiebigkeit Humboldts oder des Staatskanzlers? Praktiker und Theoretiker, die die Verfassungsprojekte beider Männer heute unbefangen lesen, werden wohl in den meisten Fällen dem Humboldtschen den Vorzug geben; auch ich unterschreibe Treitschkes und Gebhardts Urteil, daß es das Besonnenste, Reifste und Tiefste darstellte, was jene Zeit auf diesem Gebiete entstehen sah, und glaube, ohne allerdings die Werbekraft des Kantschen kategorischen Imperativs und des staatlichen Gemeinsinns in den breiten Massen so hoch einzuschätzen wie Humboldt, Preußen wäre bei seiner Verwirklichung noch besser gefahren, als wenn der bedenklichere, dem Volke weniger Vertrauen entgegenbringende Hardenberg sein nicht so reiches Füllhorn über das Land ausgeschüttet hätte; die Entwicklung zur Demokratie hin vollzog sich nun einmal mit unaufhaltsamer Notwendigkeit, und daß ihr schwere Erschütterungen noch für einige Zeit erspart blieben, dafür boten die Humboldtschen Vor-

1) In dem Begleitschreiben an den König sagt er: „Den Umstand, ob E. K. M. den Ständen eine bloß berathende oder entscheidende Stimme zugestehen wollen, habe ich geglaubt stillschweigend übergehen zu müssen. Es scheint mir von keinem praktischen Nutzen, ihn auszusprechen" (Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch., 30. Bd., S. 347).

2) Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann, II. Bd., S. 358. Gebhardts Behauptung auf S. 357: „In einigen Punkten geht Hardenberg nach der liberalen Seite über Humboldt hinaus: in der Kompetenz der Stände, zu der er auch neue Auflagen rechnet", ist falsch; Humboldt legte vielmehr die Entscheidung „bei jeder Veränderung in der allgemeinen Besteuerung" in die Hand der Stände. Die von Hardenberg befürwortete kürzere Periodizität ihrer Berufung wäre vielleicht wettgemacht worden durch Humboldts Wunsch, die Dauer der Sitzungsperioden nicht zu begrenzen.

Digitized by Google

schläge meines Erachtens stärkere Sicherheiten als die des Staatskanzlers, wenn auch diese sie für ein bis zwei Jahrzehnte gewährten.

Aber ließ sich davon vor hundert Jahren schon eine genügende Zahl Kollegen des wagemutigeren der beiden Staatsmänner überzeugen? Von den Ministern doch wohl nur Boyen und vielleicht noch Beyme, von den Oberpräsidenten sicherlich Schön, Vincke, Sack und möglicherweise noch der eine oder andere, von den übrigen Staatsräten Eichhorn, Daniels und vielleicht noch eine sehr erhebliche Anzahl, wenn die feurige Beredsamkeit des Freiherrn vom Stein Humboldt im Staatsrat hätte zu Hilfe kommen können; Stein aber gehörte bekanntlich nicht zu seinen Mitgliedern, und einen anderen gleich treuen und überzeugenden Helfershelfer hatte Humboldt dort kaum [1]); Gneisenau wäre, wie sein Brief an die Fürstin Radziwill vom 20. November 1819 zeigt [2]), mit Humboldt nicht immer eines Sinnes gewesen. Zwei Tage vor der ersten Sitzung der Fünferkommission schrieb Humboldt recht optimistisch an Stein [3]), in der Kommission dürfe er Übereinstimmung mit Ancillon und bei vielem auch mit Eichhorn und Daniels erwarten; über den ersten hatte er der Gattin am 8. September berichtet [4]): „Ancillon äußert wirklich nur Dinge, die ich billigen kann und billigen muß; mitunter hat er aber freilich auch schreckliche Ideen und die man zu bestreiten gezwungen ist; so möchte er die allgemeine Militärpflichtigkeit wieder aufheben und dieselbe bloß auf die Bauern und Bürger der kleinen Städte beschränken; in allen übrigen, jetzt dringendsten und wichtigsten Ideen und Dingen ist er aber viel besser und so, daß man ihm mit innerer und voller Übereinstimmung recht geben kann" — hätte Humboldt mit Ancillon noch länger zusammen gearbeitet und ihn genauer kennen gelernt, so wäre er durch ihn sicherlich bitter enttäuscht worden. Gewiß plädierten beide für den Verfassungsstaat — „so sehr sich auch der Geist der Regierung", heißt es in der Ende 1819 erschienenen Schrift Ancillons Über die Staatswissenschaft [5]), „über die Mängel der Form erheben

1) Über den Vorsteher des Militärkabinetts Job v. Witzleben schreibt Humboldt am 4. August 1819: „Er ist und bleibt der Kälteste und Gescheuteste und der die Sachen am richtigsten beurteilt" (Briefwechsel, VI. Bd., S. 586).

2) Pertz-Delbrück, Das Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 386.

3) G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Frhr. vom Stein, V. Bd., S. 440.

4) Briefwechsel, VI. Bd., S. 611.

5) Der Oberpräsident von Sachsen, v. Bülow, schrieb am 21. Dezember 1819 an den Fürsten Wittgenstein: „Einem herrschenden sog. Zeitgeiste durchaus

Digitized by Google

kann, so sehr die Persönlichkeit der Regenten, die zweckmäßige Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, die Belebung der Wissenschaften und der Künste den Gemeingeist und den Gemeinsinn auch in einer uneingeschränkten Monarchie wecken und aufrechterhalten können, wer wird nicht einsehen und gern gestehen, daß diese himmlischen Pflanzen besser unter den gemischten und zusammengesetzten Formen der durch eine wohlberechnete Wechselwirkung ihrer Theile beschränkten Monarchie als in einer unbeschränkten Wurzel fassen, Blüthen und Früchte zugleich tragen!" —, beide waren keine Anhänger eines echten Repräsentativsystems, einer auf der Idee der Volkssouveränität und der allgemeinen Gleichheit beruhenden Volksvertretung, sondern einer wahrhaft ständischen Verfassung; während aber Humboldt mutig mit dem Überlebten aufräumen wollte und z. B. erklärte, wer es mit dem Adel wohl meine, könne nicht raten, ihm irgendein nutzbares, geldbringendes Vorrecht zu lassen, befürwortete Ancillon aufs stärkste die Konservierung des Überlieferten, die Beschützung vor allem der Vertreter des unbeweglichen Eigentums, der natürlichen Repräsentanten des Beharrlichen im Staate. „Zu der Zeit," sagte er in der angegebenen Schrift (S. 102), „wo die Geistlichkeit ein großes corporatives Landeigenthum hatte, und wo der Adel vermittelst der Majorate und der Fideicommisse ein großes Familieneigenthum bildete, war das Beharrliche im Staate weit besser vertreten als es heut zu Tage geschehen kann, wo das unbewegliche Eigenthum selbst in eine so große Beweglichkeit gerathen ist. Es wäre in dieser Hinsicht höchst wünschenswerth, daß, weit entfernt, die Überreste des noch bestehenden Rechts der Majorate und der Fideicommisse immer mehr aus dem Wege zu räumen, man dieselben mit der größten Sorgfalt beschützte und bewahrte; auch würde es sehr wohlthätig für das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft sein, wenn die Geistlichkeit wieder mit einem corporativen Eigenthum dotirt werden könnte." „Die beste Nationalrepräsentation", meinte Ancillon (S. 111), „ist nicht diejenige, die, nach dem Flächeninhalt oder nach der Bevölkerung eingerichtet, alle Mitglieder des Staates in eine Categorie wirft, ohne auf die Verschiedenheit der

---

und geradeweges entgegenwirken zu wollen, würde ein nicht allein fruchtloses, sondern auch gefährliches und verderbliches Unternehmen seyn .... Das hat noch neuerlich der Wirkl. Geh. LegationsRath Ancillon in seiner vortrefflichen letzten Druckschrift Über die Staatswissenschaft zu meiner innigsten Überzeugung dargestellt" (Ch. H.A. Acta Wittgensteins, betr. demagogische Umtriebe... Vol. II 819/20).

Digitized by Google

Stände Rücksicht zu nehmen, sondern eine ständische Repräsentation, in welcher wenigstens der Stand der Landeigenthümer und der Stand der Gewerbe- und Handeltreibenden, das bewegliche und unbewegliche Eigenthum in ein zweckmäßiges Verhältnis gegen einander gestellt sind". „Es giebt Leute, die nichts besitzen, die in keinem dauerhaften Verhältnisse stehen, die zu keinem besonderen Vereine gehören, und die, da sie bald diese bald jene Arbeit treiben, eigentlich keinen Vereinigungspunkt mit ihren Mitbürgern haben; diese Leute können keine gültige Stimme im Staate haben, weil sie keine Einsicht in das Interesse irgendeines Standes besitzen und sich zu keinem halten" (S. 113/14). „Der Wehr- und der Lehrstand sind eigentlich keine Stände; es sind im Wehrstande und im Lehrstande viele Eigenthümer und als solche können dieselben die Nation oder vielmehr die Interessen derselben vertreten; allein, wenn sie nicht Eigenthümer sind, so können sie als besoldete Wehrmänner oder Lehrer nicht auf das politische Recht der Repräsentation Anspruch machen. Der Wehrstand hat als solcher ganz besondere Ansichten und Verpflichtungen, die sich auf den Krieg beziehen; strenger Gehorsam und nicht freie Berathung gehört zu seinem Wesen. Der Lehrstand oder der Gelehrtenstand, so ehrwürdig, so heilsam, so nothwendig zur Bildung der Nation er auch ist, hat doch als ein solcher, wenn seine Mitglieder nicht Eigenthümer sind, kein Recht auf Ausübung politischer Rechte; ja es wäre in den meisten Fällen dem Ganzen nachtheilig, ihm solche einzuräumen" (S. 103/4). Ancillon wollte offenbar das Prinzip des Beweglichen, Fortschreitenden, sich immer neu Gestaltenden durch die Gelehrten nicht noch mehr stärken; er hatte nicht Humboldts Vertrauen zum Volke; „daß in dieser gärenden und gebärenden Zeit der Keim von möglichen Umwälzungen liegt", heißt es in der Einleitung (S. XXIII), „daß ein ungeregelter Trieb nach Thätigkeit in einen wilden Trieb zu zerstörenden Bewegungen ausarten kann, daß viele, die nichts zu verlieren haben und alles zu gewinnen trachten, alles Bestehende auflösen oder zermalmen möchten, um ihrer blinden Schwärmerei und ihrem stolzen Wahne gemäß alles neu zu schaffen, kann kein unbefangener Beobachter der Zeit leugnen und soll keine Regierung verkennen". Deshalb war Ancillon für eine starke „zwingende" Gewalt an der Spitze, die über eine kräftige Bureaukratie und Armee verfüge — „eine solche Gewalt, die in einem jeden Staate ihre immer drohende, immer schützende Hand erheben soll, muß allem Einzelnen eine heilsame Furcht einflößen" (S. 134) —, deshalb wollte er der allgemeinen Ständeversammlung keine die Macht der Krone allzusehr einschränken-

Digitized by Google

den Rechte geben[1]) — deshalb war er wohl auch für das von Humboldt verspottete Schachtelsystem und meinte (S. 115), Reichsstände, die nicht aus Provinzialständen hervorgingen und nicht mit solchen zusammenhingen, würden nicht mehr Bestand haben als ein Baum ohne Wurzel. Meinungsverschiedenheiten also in Hülle und Fülle — es sei nur noch auf die „vernünftige" Preß- und Redefreiheit hingewiesen, die Ancillon den Preußen zugestehen wollte —, Humboldt hätte 1820 im Staatsrat sicherlich noch manche „schreckliche Idee" aus seinem Munde zu hören bekommen und würde an ihm gegen Hardenbergs Verfassungsplan schwerlich einen Bundesgenossen gefunden haben. Und an wievielen anderen Mitgliedern des Staatsrats? Daß ihre Zahl ausgereicht haben würde, um ihm die Majorität zu verschaffen, möchte ich nach dem weiteren Gang der Entwicklung stark bezweifeln; kamen schon Hardenbergs Ideen 1821 im Staatsrat zu Fall, so wäre es dem Humboldtschen Projekt gewiß nicht besser ergangen. Prinzipielle Gegner desselben vom absolutistischen Standpunkt aus waren Männer wie Wittgenstein und der Herzog Karl von Mecklenburg und natürlich die königlichen Prinzen, vom ständischen oder, man sagt wohl besser: adeligen Standpunkt aus der alte Minister v. Voß, der General v. d. Knesebeck, die Staatsräte Beckedorff und v. Quast, nach deren Anschauungen „Fürst und Landtag nicht verschiedene Organe eines und desselben Staates waren, die aus seiner Geschichte und aus der Lebensgemeinschaft des Volkes heraus sich gebildet hatten, sondern gleichberechtigte Kontrahenten mit bestimmten Privilegien, die sich nur in Einklang zu bringen hatten, um ein patriarchalisches Regiment über das Volk auszuüben"[2]); im Sommer 1819 — das bezeichnete der im Weltkriege gefallene Friedrich Meusel mir gegenüber wiederholt als das Hauptergebnis seiner Studien über die Parteianschauung der Altpreußen, der Feudalen — lief unter diesen ferner bereits das Parteidogma um, daß Preußen keiner Konstitution und keines allgemeinen Landtages, sondern nur provinzieller Ständeversammlungen bedürfe,

1) Immerhin doch „gesetzgebende" (H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, II. Bd., S. 593).

2) So Ernst Müsebeck in dem Aufsatz „Märkische Ritterschaft und preußische Verfassungsfrage von 1814 bis 1820" (Deutsche Rundschau, 174. Bd., S. 361/62). Im Dezember 1819 äußerte sich einer ihrer Führer, Gustav v. Rochow, sehr zufrieden mit dem „Triumvirat" Metternich, Bernstorff, Herzog Karl von Mecklenburg; auch die Prinzen seien „alten Prinzips" und dem Adel sehr geneigt; nur die Stellung des Kronprinzen sei ihm noch unklar (ebenda S. 366).

Digitized by Google

und Ernst Müsebecks jüngst erschienener Aufsatz „Märkische Ritterschaft und preußische Verfassungsfrage von 1814 bis 1820" scheint mir dies zu bestätigen. Jedenfalls war ihr und Humboldts gemeinsames Vorgehen gegen Hardenberg in der zweiten Hälfte des Jahres 1819 kein natürliches Bündnis; das erkannte schon im Dezember Gustav v. Rochow, der Schwager von Marwitz, ein Gesinnungsgenosse des Ministers v. Voß, als er seine in Berlin erhaltenen Eindrücke dahin zusammenfaßte: „Die Gegenpartei im Ministerio verbindet nur der Haß gegen den Staatskanzler; uns zeigt sie sich nur geneigt, solange es ihr darauf ankommt, ihren Feind in seinen Maßregeln zu stürzen."

Wenn aber aller Unwahrscheinlichkeit zum Trotz für Humboldts Verfassungsplan im Staatsrat doch eine Majorität zu erzielen gewesen wäre, würde er sich dann an Allerhöchster Stelle haben durchsetzen lassen? Das ist doch die letzthin alles entscheidende Frage!

Meinecke wagte als Biograph Boyens nicht zu behaupten, daß es einem stärkeren Charakter als Hardenberg auf jeden Fall gelungen wäre den König zu gewinnen, sondern nur, daß eine von vornherein und überall im Sinne Humboldts und Boyens geführte Regierung, ein einheitliches und homogenes, mit der Hofpartei offen kämpfendes Ministerium den Monarchen möglicherweise über die Beängstigungen wegen des Zeitgeistes hinweggehoben haben würde — ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und muß die soeben aufgeworfene Frage auf das bestimmteste verneinen. Am 5. August 1819 empfing Friedrich Wilhelm III. den kurz vorher in Berlin eingetroffenen neuen Minister; „er sprach", berichtete Humboldt der Gattin[1]), „von der Schwierigkeit der Zeit, von den gemachten Versprechungen der Konstitution, eigentlich sehr vernünftig, gar nicht dagegen, aber natürlich mit Bedenklichkeit und Vorsicht. Er kam auch auf die Verhaftungen und wie notwendig sie gewesen wären. Er sagte aber wirklich sehr gescheut, das alles läge daran, daß man im Jahre 14 und 15 gleich nach dem Frieden die Zügel habe zu sehr schießen lassen, was mit von der [Schwäche?] einiger Personen hergekommen sei. Über die Verfassung habe er einen Schritt gethan. Diesen habe der Kanzler veranlaßt; er, der König, habe aber nicht dasjenige thun können, was ihm der Staatskanzler vorgeschlagen habe. Er müsse genauer davon unterrichtet werden. Dazwischen viel Schmeichelhaftes für mich über meine Kenntnisse, Talente und Verdienste." Und dennoch mußte Humboldt

1) Wilhelm und Caroline v. Humboldt in ihren Briefen, VI. Bd., S. 588.

Digitized by Google

am 10. Oktober recht resigniert an Stein schreiben[1]): „Mit dem König, so sehr ich es wünschte und so sehr Sie meine gewiß unveränderlichen Gesinnungen gegen ihn kennen, bin ich in gar keinem persönlichen Verhältniß. Ich habe ihn seit meiner Ankunft nicht gesehen. Es ist darin auch nichts zu ändern. Einzeln ist es unthunlich nur zu versuchen, das Verhältniß zu ändern; was das ganze Ministerium betrifft, so sind Schritte geschehen; allein bis jetzt haben sie keinen Erfolg gehabt." Humboldt und Friedrich Wilhelm III. waren eben doch keine sich stark anziehenden, besonders gut zueinander passenden Individualitäten; die schweigsame Art, die der König an Hardenberg so außerordentlich schätzte, „die beschwichtigende Methode, die ihm bei den meisten gelingt"[2]), lag dem eigenwilligen Freunde Steins[3]) absolut nicht; der im ethischen Idealismus ganz aufgehende Optimist, der den braven Preußen bis in alle Ewigkeit nichts Schlechtes zutraute, konnte nie vollkommen harmonieren mit dem im Grunde seines Herzens immer mißtrauischen und schwarzseherischen Monarchen[4]). Furcht vor revolutionären Umtrieben war ein den König seit 1815 beherrschender und mehr und mehr umnachtender Gedanke; seit Humboldts Ernennung zum Minister hatte er neue Nahrung bekommen durch Kotzebues Ermordung und das Attentat auf Ibell, durch die Erfolge der daraufhin

1) G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. vom Stein, V. Bd., S. 438/39.

2) Wilhelm an Caroline v. Humboldt 20. Oktober 1818, Briefwechsel, VI. Bd., S. 347.

3) Im November 1818 äußerte Stein über Humboldts Feinde: „Sie sprechen immer von Humboldts Talent, Kenntnissen und Geist; das ist aber nicht das Feld, wo man ihn verteidigen muß. Seine Feinde greifen seinen Charakter an, nennen ihn geizig, hart, unverträglich, eigensüchtig, da er gerade wohlthätig, freundlich und uneigennützig, und sich vielmehr zerreißt, um den Leuten zu dienen. Das muß man sagen und verbreiten" (Briefwechsel Humboldts VI. Bd., S. 367). Keine sehr günstige Meinung von Humboldt hatte Gneisenau, der am 8. November 1818 an Clausewitz schrieb: „Ich mag ihn recht gern leiden am Tisch und beim Thee seines Witzes wegen, obgleich auch dieser nur einseitig ist, meist in Paradoxien sich bewegend. Um ihm indessen in der Administration eine bedeutende selbständige Stellung zu geben, dazu könnte ich nimmer rathen.... W. v. H. fehlt das Vertrauen der Menschen und ohne dieses kann man nur wenig Ersprießliches vornehmen, es sei denn unter den Auspicien großen Glückes.... Selbst seine diplomatischen Aufsätze haben nichts Überredendes. Er zerlegt und zerlegt und überzeugt nicht" (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 355. Vgl. auch S. 365).

4) Nach seiner Entlassung berichtete Humboldt der Gattin am 26. Mai 1820 aus Tegel: „Der König wie gewöhnlich sprach nicht mit mir" (Briefwechsel VII. Bd., S. 11).

Digitized by Google

gegen die dunklen Mächte eingeleiteten Untersuchung, durch die Entdeckung eines Geheimbundes, der, wie Wittgenstein dem Könige einredete[1]), Burschenschafter, Beamte, Offiziere und andere Personen angehörten, und dessen Absicht dahingehe, die Verfassung des ganzen Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten teils durch Verbreitung demagogischer Grundsätze und eines religiösen Fanatismus unter der Jugend und im Volke, teils auf gewaltsamem Wege zu verändern; Herzog Karl von Mecklenburg, der Schwager des Königs, mahnte ihn am 22. Juli[2]): „Wenn man jetzt auf halbem Weg stehen bleiben sollte, so würde jene Parthey wachsen und neu erkräftigt aufblühen statt ausgerottet zu werden; es würde wie eine Hydra sein, der, wenn man ihr einen Kopf abschlägt, zehn dafür wieder wachsen"; um die Armee intakt zu erhalten, riet er vor allem zu einer reinlichen Scheidung der Linie von der Landwehr. Der Kriegsminister Boyen wollte davon nichts wissen, konnte es dem König nicht ausreden und mußte daher den Abschied nehmen; Humboldt[3]), mit seinen Ministerkollegen einig in dem Wunsche, die über ihren Kopf hinweg der Polizei übertragene Demagogenuntersuchung ihr zu entziehen, übernahm die Leitung einer oppositionellen Aktion gegen die Karlsbader Beschlüsse und mußte nebst Beyme gleichfalls den Platz räumen; Friedrich Wilhelm III., durch Hardenberg in die Zwangslage versetzt, zwischen ihm und Humboldt zu wählen, entschied sich, wie es scheint, ohne schwere innere Kämpfe für den seiner Meinung nach die Krone energischer vor der Revolution schützenden Staatskanzler. Ob der König, als er Humboldt von den Geschäften dispensierte, seinen Verfassungsplan schon kannte und auch dieser ihn mitbestimmte, dem Rivalen Hardenbergs den Abschied zu geben, wissen wir nicht; für unmöglich

---

1) Eigenhändiges Konzept von Wittgenstein. Berlin, 24. Juni 1819 (Ch. H. A. König Friedrich Wilhelm III. Staatsverwaltung. Acta Wittgensteins. Demagogische Umtriebe betr. Vol. I 1817—1819).

2) Ch. H. A. Briefe des Herzogs Karl v. M. an seinen Schwager, den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen.

3) Nach Kotzebues Ermordung hatte er an die Gattin aus Frankfurt geschrieben: „Hier ist eine kleine gar nicht ungeschickt geschriebene Schrift herausgekommen, in der selbst die That, wenn nicht gerechtfertigt, doch als so natürlich dargestellt wird, daß das einer Rechtfertigung fast gleich kommt. Es ist überhaupt entsetzlich, was jetzt alles geschrieben wird, und indem das geschieht, wird ewig über unterdrückte Preßfreiheit geklagt. Es ist in den meisten solchen Schriften und Zeitungsartikeln, selbst wenn sie wie diese von guten Köpfen herrühren, doch eine Verwirrung der Begriffe, von der man sich keinen Begriff macht" (Briefwechsel VI. Bd., S. 529).

Digitized by Google

möchte ich es nicht halten; jedenfalls wäre ihm mehr als einer der Humboldtschen Vorschläge in der Fassung der Denkschrift vom 4. Februar und des Oktoberprogramms höchst unsympathisch oder geradezu unannehmbar gewesen. Der Geschäftskreis der Provinzialstände sollte sich hiernach ausdehnen auf Zustimmung zu Provinzialgesetzen und Bewilligung provinzieller Steuern, auf Beratung über allgemeine Gesetze und Steuern aus dem Standpunkte der besonderen Verhältnisse der Provinz, auf eigene Vorschläge zu Gesetzen und Einrichtungen und auf Beschwerdeführungen, und erst recht verlangte Humboldt eine entscheidende Stimme für die Reichsstände, während Friedrich Wilhelm III. immer nur beratende Rechte zugestehen wollte; nach seinen Unterredungen mit Metternich in Aachen und Teplitz war der König ferner nicht mehr bereit, eine so große allgemeine, vom Volke selbst gewählte Ständeversammlung zu gewähren, wie sie Humboldt wünschte[1]), sondern nur einen relativ kleinen Ausschuß aus den Provinziallandtagen; sicherlich kopfschüttelnd und wahrscheinlich unwillig hätte er den Passus gelesen: „ob die Stände das Recht der Anklage ausüben und die Minister daher ganz eigentlich in Verantwortlichkeit gegen sie gesetzt werden sollen, ist eine Frage, die der Landesherr selbst entscheiden muß; gegen die Sache ist nichts zu sagen, sie ist vielmehr unleugbar heilsam", mit gleichen Empfindungen den Satz: „Die Minister, insofern ihnen der Regent die oberste Leitung der Verwaltung anvertraut hat, müssen dafür einstehen, daß die verfassungsmäßigen Rechte nicht verletzt und die Gesetze streng beobachtet werden." Hätte endlich Friedrich Wilhelm III. wirklich eine Verfassungsurkunde unterzeichnet, so wäre dem Volke Preßfreiheit in dem Maße, wie es Humboldt wünschte, auch schwerlich gewährt worden. Man darf vor allem nicht vergessen, daß die Verfassungsprojekte des Königs nicht nur von Wien her beeinflußt wurden, sondern auch von Petersburg; am 27. Oktober 1819 schickte der preußische Konsul in Warschau den vom Zaren selbst verbesserten Plan einer Konstitution für ganz Rußland nach Berlin, der Friedrich Wilhelm III. aufs lebhafteste interessieren mußte[2]); darin war auch nur eine kleine, alle fünf Jahre einzuberufende

1) „Daß es möglich sey, Stände zu bilden, welche die Regierung immer und ohne viele Mühe und Vorbereitung in ihrer Macht haben könne, eine Hand voll Deputierter von einem landesherrlichen Commissarius geleitet und beherrscht, diese Meynung halte ich für durchaus irrig und für eine wahre Täuschung" (Wilhelm v. Humboldts Gesammelte Schriften, XII. Bd., S. 449).

2) Theodor Schiemann, Eine Konstitution für Rußland vom Jahre 1819 (Historische Zeitschrift, 72. Bd., S. 65—70).

Digitized by Google

allgemeine Ständeversammlung vorgesehen, ein Ausschuß der Landtage der zehn sogenannten Statthalterschaften des russischen Reiches; jeder Landtag sollte ein Viertel seiner Abgeordneten auswählen und der Kaiser dann die Hälfte davon zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung ernennen, und zwar ihrer zweiten Kammer, der aus den volljährigen Prinzen und mindestens 25 Jahre alten Großgrundbesitzern zusammengesetzte Senat dagegen die obere Kammer bilden, die Kompetenz des Reichstages auf Diskussion neuer Gesetze und des Budgets beschränkt werden. Zar Alexander stand unter den europäischen Fürsten dem Hohenzollern innerlich am nächsten; wir werden annehmen dürfen, daß sein Verfassungsplan auf Friedrich Wilhelm III. keinen geringeren Eindruck machte als die Metternichschen Denkschriften, und daß der preußische König schwerlich bereit war, seinen Untertanen erheblich mehr zu gewähren als sein Petersburger Freund den Russen, Litauern, Polen usw., zumal da die ersten Erfahrungen, die der Großherzog von Baden und die Könige von Bayern und Württemberg mit ihren Landtagen machten, den sehr empfindlichen Landesvater in Berlin keineswegs zur Nachahmung des von ihnen gegebenen Beispieles ermutigten. Humboldts Verfassungsplan — so müssen wir also schließen — wäre, selbst wenn sich die Majorität des Staatsrats dafür eingelegt hätte, bei Friedrich Wilhelm III. auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen; mit Hardenbergs Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen konnte der König zu Anfang des Jahres 1820 sich noch befreunden; nur einen stillen Vorbehalt mag er gemacht haben: daß sie sich mit der Auslegung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte, die demnächst in Wien vereinbart werden sollte, vertragen müßten, und vielleicht war er schon, als er Humboldt entließ, entschlossen, den fertigen Entwurf seines Staatskanzlers und des Staatsrats nicht zu billigen, ehe er nicht noch einmal Metternichs Rat eingeholt haben würde.

Hätte Humboldt nicht unbeugsam auf seinem Verfassungsplan bestanden — und er blieb ja tatsächlich nicht ganz unzugänglich und hat wenigstens die Forderung absoluter Preßfreiheit nach dem 18. Oktober in seiner neuen Denkschrift gestrichen —, wäre er Hardenberg entgegengekommen, und hätte er des Staatskanzlers Ideen kraftvoll unterstützt, so wären er, Boyen und Beyme natürlich sehr wertvolle Bundesgenossen für Hardenberg geworden; aber es geht zu weit, wenn Alfred Stern behauptet[1]): „Hardenberg grub sich selbst den Boden ab, indem er die

1) Alfred Stern, Geschichte Europas von 1815 bis 1871, I. Bd., S. 608.

Digitized by Google

besten Kräfte lahmlegte, die sich zum Kampfe gegen aristokratische Ansprüche darboten. Wußten diese den Widerwillen des Königs gegen die Verfassung auszunutzen, so scheiterte selbst der bescheidenste Versuch, sich über die Einführung von Provinzialständen zu erheben. Dem seines Sieges frohen Staatskanzler lag diese Sorge fern." Ohne Zweifel kämpfte Hardenberg, als er am 28. Dezember 1819 seinem königlichen Herrn erklärte, mit Humboldt und Beyme zusammen ihm nicht mehr nützlich dienen zu können, einen Kampf im eigensten, persönlichsten Interesse; ohne Zweifel war er nicht fein und vornehm in der Wahl seiner Mittel, als er Beyme juristische Spitzfindigkeit vorwarf bei der Verwerfung des Strafverfahrens gegen Josef Görres, den inzwischen nach Straßburg geflüchteten Verfasser des Buches „Deutschland und die Revolution", und ihn nachlässig schalt im Dienste eines für seine Rechte besorgten Landesherrn, als er Humboldt nachsagte, er wolle im Ministerium und im Staatsrat nur noch den im neuen Finanzplan vorgesehenen unumgänglichen Steuern widersprechen, dann selbst seinen Abschied fordern und mit einer erschwungenen Popularität glänzen, und als er beide Minister zusammen beschuldigte, die Berufung aller Oberpräsidenten nach Berlin nur zu dem Zwecke beantragt zu haben, um mit ihrer Hilfe wie 1817 zu intrigieren und die Verwaltung zu stürzen — aber leichtsinnig oder gar in bewußtem Widerspruch mit dem Staatsinteresse handelte der Kanzler dabei nicht; er traute sich vielmehr zu, auch ohne ihre und Boyens Hilfe das, was er in seinem Oktoberverfassungsplan verlangte, beim Könige durchzusetzen und zu verwirklichen. Er besaß jetzt dank seinem scharfen Vorgehen gegen die Demagogen, das er wohl nicht nur zum Schutze des Staates, sondern auch im eigenen Interesse betrieb, da bei den immer weiter um sich greifenden Untersuchungen auch seine früheren Beziehungen zum Hoffmannschen Bunde ans Licht zu kommen drohten [1]),

1) Am 26. November 1819 teilte Wittgenstein dem bei der Mainzer Kontrolluntersuchungskommission angestellten Geh. Regierungsrat Grano mit, daß er ihm mit Genehmigung des Staatskanzlers einen Aufsatz Gruners vom Jahre 1815 und die Abschrift einer Depesche aus München übersende, da Grano den Auftrag erhalten habe, ihn in der gegen Jahn schwebenden Untersuchungssache zu vernehmen, und bat ihn, „diese Gelegenheit zu benutzen, auch über den Zusammenhang dieser so wichtigen Sache einen näheren Aufschluß von ihm zu erhalten; ich finde diesen Gegenstand noch von einer größeren Bedeutenheit als alles übrige, da aus der Münchener Depesche bestimmt hervorgeht, daß diejenige Personen, die dem dortigen Königl. Hof im Jahr 1819 denselben Antrag gemacht haben, der uns im Jahr 1815 gemacht worden ist, sehr genaue Kenntnis davon gehabt haben, daß unser Hof Bedenken getragen habe, auf Gegenstände

Digitized by Google

das volle Vertrauen seines Monarchen; er konnte es wagen, an ihn zu schreiben, kämen die Oberpräsidenten nach Berlin, so würde ihr Erscheinen in diesem Augenblick unter der Leitung einer solchen Opposition wie Humboldts und Beymes nur Verwirrung, Zwist und die übelsten Folgen hervorrufen und er, Hardenberg, sich dann gezwungen sehen, sich zurückzuziehen, so schmerzlich ihm das auch wäre; er durfte es kurz vorher riskieren, auf eine Eingabe der Ritterschaft des Westhavellandes und der Zauche, die um Wiederherstellung der märkischen Provinzialverfassung bat, bei Friedrich Wilhelm III. eine schroff abweisende Antwort zu beantragen und sie dann schlechthin „an die Gutsbesitzer von Brieſt, von Rochow auf Golzow und Consorten zu Brandenburg" zu adressieren. Er glaubte keinen Gegner fürchten zu brauchen weder von rechts noch von links, und er hatte, als das Jahr 1820 anbrach, auch noch keinen ernstlich zu fürchten; der König blieb eingedenk des Versprechens, das sie sich nach dem Tode der Königin Luise gegeben hatten, beieinander ausharren zu wollen, bis der Tod sie trenne; er glaubte die Leitung des Staates im allgemeinen und der Verfassungsangelegenheit im besonderen bei ihm nach wie vor in guten Händen und war bereit, Hardenberg auf dem Wege, den er einschlug, vielleicht nicht so raschen Schrittes, wie dieser wollte, aber doch immerhin zunächst ohne Widerspruch zu folgen.

In der Kabinettsorder vom 4. Juli hatte Friedrich Wilhelm III. erklärt, daß die Einführung der landständischen Verfassung nicht eher stattfinden könne, als bis das Finanzwesen gehörig bestimmt, das Abgabensystem reguliert und ein sicherer Staatsschuldentilgungsplan festgesetzt sei, und Artikel 7 der Teplitzer Punktation lautete, Preußen werde erst nach völliger Regelung der inneren und der Finanzverhältnisse an die Ausführung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte herantreten — diese Vorbedingung zu erfüllen, war die erste Aufgabe, die sich Hardenberg im neuen Jahre stellte. Einiges war ja zur Aufbesserung der zerrütteten Finanzen bereits geschehen; das Zollwesen war durch das den Binnenhandel freigebende Gesetz vom 26. Mai 1818 reguliert, die Akzise am 8. Februar 1819 durch die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabaks er-

---

dieser Art einzugehen" (Th. H.A. Acta Wittgensteins betr. demagogische Umtriebe ... Vol. I 1817—1819). Ein eigenhändiger Brief Hardenbergs an Gruner vom folgenden Tage, der ihn von Granos Auftrag in Kenntnis setzt („Die Sache ist für den König, mit dessen Vorbewußt ich Ew. Hochwohlgeboren schreibe, und für den Staat von der äußersten Wichtigkeit"), befindet sich im B. St.A. R 92 Gruners Nachlaß Nr. 35.

Digitized by Google

setzt und eine Kommission ernannt worden, die Ergänzungsvorschläge dazu ausarbeiten und einen Plan über eine durchgreifende Umgestaltung der gesamten Finanzverwaltung entwerfen sollte; sie hatte ihr Werk im Spätherbst 1819 vollendet, und Hardenberg konnte ihre Projekte in Form von Verordnungen dem König schon im Januar vorlegen. Sie betrafen nach einer Denkschrift des späteren Finanzministers Rother[1]), dem die Neuordnung der Finanzverwaltung und der Staatsschuld übertragen worden war, während der bekannte Statistiker J. G. Hoffmann die neuen Steuergesetzentwürfe ausarbeiten mußte, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen und ihre künftige Behandlung, die Aufhebung des unter dem Namen „Kurmärkische Landschaft" bestehenden Kreditinstitutes des Staates und der Ritterschaft und der Städte der Mark Brandenburg, die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerium, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, die Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie, die Einführung einer Klassensteuer, die Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und einer Gewerbesteuer; die Mahl- und Schlachtsteuer, schon 1817 vom Minister von Bülow vorgeschlagen, war damals im Staatsrat auf den hartnäckigsten Widerstand Humboldts und seiner Freunde gestoßen; die Besorgnis, daß dieser jetzt wieder aufleben werde, hat Hardenberg mitbestimmt, auf Humboldts Entlassung zu dringen und mit ihm ein, wie er fürchtete, schweres Hemmnis der raschen Erledigung der Finanzregulierung und damit auch der Verfassungsangelegenheit zu beseitigen. Es wurde nun, wie Rother berichtet, Friedrich Wilhelm III. „alles getreulich auseinandergesetzt, jede Zeile der neuen Gesetze und wie dieselben ineinandergreifen sollten und mußten, zur Erörterung gebracht, und ich werde manche treffende und treffliche Äußerungen des Allergnädigsten Herrn in meinem Leben nicht vergessen"; ein Brief des Kabinettsrats Albrecht an Hardenberg aus Potsdam vom 14. Januar bestätigt das; Albrecht schrieb[2]): „Eine Äußerung Sr. M. muß ich Eurer Durchlaucht noch mittheilen. Es entstand die Frage, ob, wenn die neuen Steuern hinzukommen, ver-

1) „Mein Antheil an den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820", veröffentlicht von Franz Rühl im 2. Bande seiner Edition Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann in der Einleitung S. XXX bis XXXVII.

2) B. St.A. R 92 Hardenbergs Nachlaß H 14B, Ausschuß aus der zur Prüfung des Entwurfs zum neuen Steuersystem angeordneten Kommission 1817/20.

Digitized by Google

hältnismäßig nach der Kopfzahl im Preußischen mehr Steuern aufgebracht würden als in anderen großen Staaten. Von England und Frankreich konnte ich gleich die Versicherung geben, daß weit mehr Abgaben aller Art auf dem Volke lasten als im Preußischen; von anderen Staaten ist es mir nicht so bekannt, und da äußerten S. M., daß es räthlich seyn möchte, eine diesfällige Ausrechnung gegeneinander zu stellen und in der Staatszeitung aufzunehmen, wenn die neuen Steuergesetze emaniret würden; wenigstens wünschten S. M. eine solche Gegeneinanderstellung baldmöglichst zu haben." Friedrich Wilhelm III. befürchtete, daß diese Steuern einen üblen Eindruck im Volke machen würden; er glaubte, daß er noch größer sein werde, wenn man von der 1817 vorgeschriebenen Form der Prüfung neuer Gesetzentwürfe abgehe und, wie Hardenberg wünschte, sie sofort unterzeichne; er gab ihm daher den Klassensteuer-, den Mahl- und Schlachtsteuer- und den Gewerbesteuergesetzentwurf zurück mit der Erklärung, sie nicht eher vollziehen zu wollen, als bis sie im Staatsrat geprüft seien und seine Zustimmung erhalten hätten. „Der ganze Plan wurde dadurch", wie Rother sich ausdrückt, „zerstückelt und die Ausführung in wesentlichen Theilen hinausgeschoben; aber S. M. erklärten, daß Sie bei Ausfällen, die etwa durch die spätere Publikation jener Abgabengesetze entstehen könnten, worauf Allerhöchstdieselben besonders aufmerksam gemacht wurden, eher die Staatsschuld zur Deckung derselben noch erhöhen als von der vorhergehenden Berathung dieser Gesetze im Staatsrathe abstehen wollten"; das Promemoria des Generals v. Witzleben scheint ihn in diesem Entschluß besonders bestärkt zu haben [1]). Gegen die sofortige Signierung der übrigen sechs Vorlagen sträubte er sich aber — wohl auch auf Witzlebens Rat hin — nicht; schon drei Tage später, am 20. Januar 1820, durften sie in der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten publiziert werden; in der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens hieß es: „Wir sind nunmehr von dem gesamten

1) Witzleben bemerkte Berlin 16. Januar 1820: „Die Verordnungen vom 27. Oktober 1810, 3. Juni 1814, 30. März und 3. November 1817 (besonders die ersten) sind als die Fundamentalgesetze des Staates anzusehen, denn sie bestimmen die Normen, nach denen er verwaltet werden soll; man kann sie, bis etwas Neues an ihre Stelle tritt, als die Charte des Reichs betrachten. Um so wichtiger scheint es, sie in ihrer völligen Integrität zu erhalten und die Steuergesetze vor ihrer Publikation durch das Ministerium und den Staatsrat gehen zu lassen, daß aber zur Beschleunigung der ganzen Angelegenheit bei den Behörden ein peremtorischer Termin, dem Ministerio etwa 4 Wochen, dem Staatsrat 2 Monate gesetzt werde" (B. St.A. R 92 Hardenbergs Nachlaß H 14 B).

Digitized by Google

Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände [1]), das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen. Wir erklären den Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Über die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Notwendigkeit kommen, „zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie [1]) der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." Rother erzählt uns, als beim Vortrage über das Staatsschuldengesetz die Wahl des Namens für die künftige allgemeine ständische Versammlung erörtert wurde, habe Friedrich Wilhelm III. gesagt: „Man hat schon in früheren Gesetzen bei Gelegenheit anderer Gegenstände von Repräsentanten der Nation, Repräsentanten des Volks, Landesrepräsentanten und dgl. gesprochen. Diese Benennungen verbitte ich mir alle. Das Wort ‚Reichsstände' liebe ich gerade auch nicht, aber ich habe auch nichts dagegen, wenn es angenommen wird, da doch irgend eine Benennung gewählt werden muß, ich auch keine bessere weiß", und über die Sache selbst äußerte der König in längerer Rede, es müsse alles geschehen, um den Kredit herzustellen; mit davon hänge die Erhaltung des Staates und seine Stellung gegen das Ausland ab; er trage kein Bedenken, den Staatsgläubigern die Zusicherung zu erteilen, daß ohne Zustimmung der künftigen Stände keine Schulden mehr gemacht werden sollten. Die Mitgarantie der Stände zu Anleihen sei keineswegs mit dem Steuerbewilligungsrecht zu vergleichen. Es liege eine große Kluft zwischen beiden, und letzteres müsse der Monarch für alle außerordentlichen Fälle unangetastet erhalten, weil er es im Kriege niemals und unter keinen Umständen entbehren könne. Hardenbergs Plan, daß der Ausbau der ständischen Einrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Mai

1) In dem einst Friedrich Wilhelm IV. gehörenden Exemplar der Gesetzsammlung, welches aus der „Kgl. Palais-Bibliothek", späteren Bibliothek des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (Kaiser Friedrichs) und Kgl. Hausbibliothek an die Berliner Universitätsbibliothek abgegeben wurde, befinden sich an diesen Stellen am Rande rote Striche, die offenbar von der Hand Friedrich Wilhelms IV. herrühren; ebenso übrigens in dem früheren Bande bei § 3 des Edikts vom 22. Mai 1815: „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll."

Digitized by Google

1815 baldigst, und zwar noch im Laufe des Jahres 1820, abgeschlossen und veröffentlicht werden müsse, pflichtete Friedrich Wilhelm in Rothers Gegenwart bei und erklärte ausdrücklich, daß er die Vollendung der ständischen Gesetzgebung im Laufe des Jahres vom Staatskanzler gewiß erwarte und verlange, daß die Vollziehung spätestens am 30. Dezember erfolgen könne, um endlich einmal zum Ziele und zu einem Abschlusse zu kömmen. Die Verordnung vom 22. Mai 1815 bilde die Grundlage; durch die eben vollzogenen Gesetze vom 17. Januar 1820 sei fortgebaut, nach allen Seiten Fürsorge getroffen und in Verbindung mit den gleichfalls vorgelegten Steuergesetzen der Staatshaushalt vollständig geregelt; es fehle nur noch der Schlußstein, um die ständische Verfassung zu vollenden — Allerhöchstdieselben wiederholten nochmals: „Übrigens kein Bewilligungsrecht weiter, sondern immer nur das Recht der Berathung!"

Es ging also vorwärts, zwar nicht ganz in dem Tempo, das Hardenberg wünschte und verlangte, und nicht mit der Opferwilligkeit und Freudigkeit, zu spenden, die der Staatskanzler an höchster Stelle in ihrem eigensten Interesse gern gesehen haben würde, aber doch immerhin vorwärts; das Schreckgespenst einer vor der Neuordnung der Finanzen einberufenen reichsständischen Versammlung, die nach französischem Vorbild Souveränitätsrechte zu usurpieren versuchen werde, war selbst für denjenigen, der es dem Könige wohl am häufigsten vor die Seele gezaubert hatte, für Friedrich Ancillon nicht mehr vorhanden und Friedrich Wilhelm III. nun bereit, Ernst zu machen mit dem Verfassungsplan seines Kanzlers. Allerdings schien letzterem jetzt ein neuer, nicht ungefährlicher Widersacher erstehen zu können in der Person des Kronprinzen; der am 15. Oktober ins 25. Lebensjahr eingetretene älteste Sohn des Königs, ein Romantiker mit Leib und Seele, ein schwärmerischer Verehrer alles von historischen Erinnerungen Umrankten [1]), vor kurzem aus der Schweiz und Süddeutschland zurückgekehrt und nun doppelt empfänglich für alles Heimatliche und seine Erhaltung, hatte sich soeben mit dem ganzen Feuer seiner jugendlichen, immer rasch in Verzückung geratenden Phantasie in das neue Buch

1) Nach Joseph Hansen, der in dem zweibändigen, von ihm herausgegebenen Werke „Die Rheinprovinz 1815—1915" (Bonn 1917) das politische Leben daselbst während dieser 100 Jahre verfolgt, rechneten die niederrheinischen Edelleute, die Hardenberg am 26. Februar 1818 in Engers eine besondere Denkschrift überreichten mit der Bitte, dem Adel den erblichen Anspruch auf ständische Vertretung zu erhalten, „auf die bekannt gewordene Vorliebe des Kronprinzen für das alte ständische Wesen" (Bd. I S. 652).

Digitized by Google

seines Lehrers Ancillon vertieft, das er an mehreren Stellen mit seinen charakteristischen roten Bleistrichen und Ausrufungszeichen bedeckte, und unter dessen Schlußsätze er die ihm tief aus dem Innern kommenden Worte setzte: „So wolle es Gott unser Herr“ [1]); auch mit den um ihre brandenburgische Provinzialverfassung so schwer besorgten und die Einführung von Reichsständen ablehnenden märkischen Edelleuten, die freilich im Dezember 1819 von seiner Stellungnahme zu ihrem Programm noch nichts wußten“ [2]), scheint er zu Beginn des neuen Jahres Fühlung genommen zu haben und gewonnen worden zu sein für ihre Wünsche. Diesem jungen, für alle dynastischen und feudalen, preußischen und deutschen Traditionen rasch erglühenden Heißsporn war wohl Hardenbergs geringer Respekt vor ehrwürdigen Überlieferungen schon seit längerer Zeit verdächtig; so wenig Sympathien ihm der Kanzler als Mensch abgewinnen konnte, so wenig vermochte sich der Kronprinz auch für seine mit dem Geist der Zeit, wie er meinte, gar zu leichten Herzens paktierenden Verfassungsideen zu befreunden; er war rein gefühlsmäßig ihr Gegner wohl schon, noch ehe er sich des Gegensatzes zu ihnen voll bewußt und über die Punkte, in denen seine Ansichten von denen Hardenbergs abwichen, ganz klar wurde. Eine gewisse Unstimmigkeit zwischen dem Thronfolger und dem Kanzler ist jedenfalls bereits für den Beginn des Jahres 1820 anzunehmen; sie mag zum Teil auch auf persönliche Ursachen zurückzuführen sein: auf den Wunsch des Kronprinzen, die Prinzessin Elisabeth von Bayern, die er soeben kennen und lieben gelernt hatte, heimzuführen, und auf die geringe Neigung Hardenbergs, die Erfüllung dieses Herzenswunsches bei dem ihr abgeneigten König energisch zu unterstützen [3]); zu einer völligen Disharmonie wuchs die Spannung sich

1) In Nagaribuchstaben, wie Herr Geheimrat Lüders feststellte, dem ich das jetzt der Berliner Universitätsbibliothek gehörende Exemplar des Ancillonschen Buches „Über die Staatswissenschaften“ vorlegte; es ist dazu vom Kronprinzen ein Rotstift von gleicher Farbe benutzt worden wie beim Anstreichen einzelner Stellen in einem Exemplar der preußischen Gesetzsammlung.

2) Ernst Müsebeck in der Deutschen Rundschau, 174. Bd., S. 366. Der Kronprinz selbst teilte Hardenberg am 25. Mai 1820 mit, schon im Herbst sei es ihm gelungen, sich Abschriften von den Adressen der Kreisritterschaften zu verschaffen (Ernst Müsebeck, Hist. Zeitschrift, 87. Bd., S. 69).

3) Friedrich Wilhelm III. verlangte, die Prinzessin solle den Übertritt zum Katholizismus fest versprechen; darauf nimmt Bezug ein Brief des Kronprinzen an den Vater, „Berlin vollendet am 31. October Morgens 1819“: „Das Leben hier, das Kirchen Gehen, der Unterricht und die Gespräche mit Männern wie Termin [Theremin], Sack, Nikolai, Ancillon, der Umgang mit Tante Wilhelm,

Digitized by Google

erst aus nach dem Vorgehen des Kanzlers gegen die märkische Landschaft. Unter den Verordnungen, die Friedrich Wilhelm III. am 17. Januar unterzeichnete, war, wie gesagt, auch eine, welche das unter diesem Namen noch immer vegetierende Kreditinstitut des Staates, der Ritterschaft und der Städte der Provinz Brandenburg aufhob; der märkische Adel protestierte gegen die für Anfang April angesetzte Übergabe an die königlichen Behörden, erklärte ihr Vorgehen in einer so wichtigen Angelegenheit, die dem Staatsrat nicht vorgelegen habe, für ungesetzlich und verlangte nach dem Grundsatz suum cuique eine Prüfung und Berücksichtigung der ständischen Rechte; Friedrich Wilhelm III. aber, ärgerlich über die an seiner Entscheidung geübte Kritik, wies in einer von Stägemann entworfenen höchst ungnädigen Antwort die Ansprüche der Ritterschaft an das Eigentum der Landschaftskasse als grundlos zurück und gab ihr seinen ernstlichen Unwillen zu erkennen „über die Anmaßung, mit der Sie Sich unterfangen, Meine des souveränen Landesherrn gesetzgebende Gewalt in Zweifel zu ziehen, indem Sie die gesetzliche Kraft der von Mir sanctionierten und unter Meinem Namen bekannt gemachten Gesetze von der Berathung mit Meinen Dienern abhängig machen wollen. Ich erwarte, daß Sie fernerhin Ihrer Unterthanenpflicht eingedenk sein und sich keiner Verletzung Meines Ansehens, die ich streng zu ahnden genöthigt sein würde, schuldig machen werden." Dieser Bescheid kam dem Kronprinzen zu Ohren; er erregte ihn aufs höchste; umgehend schrieb er am 25. April an den General v. d. Knesebeck[1]): „Verehrter Freund! Ancillon hat mir eben das Gerücht bestätiget, daß der St.Kanzler auf die Eingabe der Stände eine unerhörte Cab.Ordre erschlichen hat. Ich bin ganz außer mir, seitdem ich das gehört, und glaube jetzt (sollte alles, was ich von diesem Schreiben gehört habe, wahr seyn) wirklich nicht mehr schweigen zu können. Ich bitte Sie daher, bester Knesebeck,

ja Ihr Beyspiel, lieber Papa, und wohl noch manche andere Ursachen sind so viel Wahrscheinlichkeiten, daß ihre [der Prinzessin Elisabeth] reine Seele die Wahrheit erkennen und bekennen werde — die Gewißheit freylich ist nicht da, aber welche Wahrscheinlichkeit!" (Ch. H.A). Der König jedoch blieb fest, und „am 1. Weihnachtstage 1819" mußte der Sohn ihm danken „für die wahrhaft väterliche Art, wie Sie mir mein Unglück angekündigt haben"; er gebe nun seine Hoffnungen auf, aber nicht seine Liebe. Diese seelischen Aufregungen sind sicher mit die Ursache gewesen, daß er sich nun 1820 so leidenschaftlich in den politischen Kampf stürzte.

1) „Berlin Abends 7 Uhr 25. April 20" (Ch. H.A. R L Acta des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen betr. Einführung einer ständischen allgemeinen Landesverfassung in Preußen. Vol. I 1819—1836).

Digitized by Google

um eine Mittheilung der Cab.O. heut Abend oder Morgen früh, oder wenn es Ihnen recht ist, sie mir zu schicken." Kneſebeck entſprach dieſem Wunſche, und der Kronprinz ſchrieb nun, nachdem er erſt noch den negativen Erfolg einer zweiten proteſtierenden Eingabe der märkiſchen Stände abgewartet hatte, am 25. Mai jenen in der Form verbindlichen, ſachlich aber außerordentlich vorwurfsvollen Brief an den Staatskanzler, den Paul Bailleu im 87. Bande der Hiſtoriſchen Zeitſchrift auf S. 68—71 im Wortlaut veröffentlicht hat; wo er heilige Rechte kränken ſehe, erklärte er, könne er nicht ſchweigen; Hardenberg werde hoffentlich darüber hinwegſehen, daß ein 25jähriger Menſch ein ernſtes Wort mit ihm rede, und werde es beherzigen, weil es von einer glühenden, aber nicht unbeſonnenen Liebe zum Recht, zur Heimat eingegeben ſei. Er gehöre nicht zu den Unſinnigen, die, wenn von Provinzialſtänden geredet werde, die Provinzen als ein Blatt weißes Papier anſehen, ſondern wiſſe, daß man den einzig wahren Untergrund zum Fortbauen nur dann habe, wenn man damit anfange, die Stände, dieſes herrliche, mit dem Boden verwachſene Inſtitut, deſſen Wirkſamkeit durch wohlzuentſchuldigende Zeitumſtände erkaltet war, wieder zu erwärmen; nur dann laſſe ſich ein Gebäude aufführen, das kein luftiges und gefährliches Ding ſei wie die württembergiſche, bayriſche, badenſche, niederländiſche, franzöſiſche uſw. Konſtitution. Dies ſei Gott ſei Dank ja auch des Königs Grundſatz, und, ſo viel er wiſſe, habe man ihn vor kurzem bei den Wiener Konferenzen[1]) vorzüglich dank dem Einfluß Preußens als erſte Norm aller deutſchen Verfaſſungen akzeptiert — wie reime ſich aber damit zuſammen die Antwort der Regierung auf die herrlichen Adreſſen der Ritterſchaft der märkiſchen Kreiſe, das Verfahren mit der Landſchaft und die Aufnahme der Proteſtnoten der Stände? Dieſe Vorbilder alter angeerbter Treue, wahrer Ergebenheit und Uneigennützigkeit ſo zu behandeln! Ihnen, die tatſächlich immer noch beſtehen, wohlerworbene und feierlich verbürgte Rechte zu rauben, Reklamationen gegen die Aufhebung der Landſchaft als Verbrechen zu bezeichnen und ihnen mit der nachdrücklichſten Ahndung zu drohen! Hier ſei etwas wiedergutzumachen; es könne verderblich werden bei der Zu-

1) In bezug auf die Verwirklichung des Artikels 13 der deutſchen Bundesakte wurde beſchloſſen, es ſei Sache der ſouveränen Fürſten, „dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin beſtandenen ſtändiſchen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen"; „nur auf verfaſſungsmäßigem Wege" wurde eine Abänderung der „in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen" erlaubt (Alfred Stern, Geſchichte Europas von 1815 bis 1871, I. Bd., 2. Aufl., S. 619/20).

Digitized by Google

sammenberufung der Provinzialstände, sie gekränkt und verletzt zu haben, dem Adel beinahe seine Existenz als Stand ins Gesicht zu bestreiten; „wenn Ziegelstreichen, Glasbrennen, jede Dienstentsetzung etc etc durch Ministerium und Staats-Rath gehen, verdiente es wohl die Auflösung eines viel 100jährigen Instituts, wobey sehr viel zu bedenken war, den vom Könige selbst befohlenen gesetzlichen Weg wichtiger Angelegenheiten zu gehen".

Hardenberg hat das Gewicht des temperamentvollen Kritikers nicht unterschätzt und zu seiner gründlichen Widerlegung viele Mühe und Zeit aufgewendet; er beauftragte zunächst Stägemann, eine ausführliche Rechtfertigung der Regierung aufzusetzen, dann Eichhorn, einige Ergänzungen hinzuzufügen, und unterzog beider Aufsätze nicht nur einer formalen Revision, sondern vervollständigte sie auch durch längere eigene Zusätze; am 14. Juni, wenige Tage vor der tatsächlichen Auflösung der kurmärkischen Landschaft, ließ er die kleine Denkschrift dem Thronfolger zugehen[1]). Nach einigen verbindlichen Eingangsworten — das Schreiben des Kronprinzen sei ein erfreulicher Beweis seines lebendigen Sinnes für alles, was er als gut und gerecht erkenne, seines schönen Eifers für die ersten Angelegenheiten der Menschheit, für Wahrheit und Recht — geht sie gleich auf den ersten der beiden zur Diskussion gestellten Hauptgegenstände los, auf die Aufnahme der Adressen, speziell der vom 15. November; sie sei ihm, erklärte Hardenberg, von den Rittergutsbesitzern des Westhavellandes und der Zauche abschriftlich mitgeteilt, von Seiner Majestät aber höchst unmittelbar ohne die geringste Einwirkung von seiner Seite beantwortet worden, „obwohl so, wie ich selbst sie zu beantworten für angemessen gehalten haben würde". Der Antrag der Petenten sei auf Wiederherstellung des Wesens der alten Provinzialverfassung vermittelst eines zwischen dem Landesherrn und den Ständen abzuschließenden Vertrages gerichtet; indem sie dieses dahin definieren, daß die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Fürst und den einzelnen Volksbestandteilen genau bestimmt und durch gegenseitige unverletzliche Versprechungen befestigt seien, Veränderungen aber nur durch Bewilligungen von beiden Seiten, also auf dem Wege eines Vertrages, bewerkstelligt werden könnten, äußern sie, daß der Zeitpunkt gekommen sei, die alten inneren Bande aufs neue zu knüpfen, und erklären, daß sie dem Vorzuge nicht entsagen können und wollen, ihre Verpflichtungen gegen den Staat nur mittelst

1) B. St.A. R 92 Hardenbergs Nachlaß, H 28, Ständische Angelegenheiten 1819/20.

Digitized by Google

heiliger Verträge zu erfüllen. Sie wollen eine konstitutionelle Monarchie, worin dem Stande der märkischen Ritterschaft und seinem Mitstande, den Städten, neben dem Souverän die Gesetzgebung und die Steuerbewilligung gebührt, worin sie aber gleichzeitig die Vorrechte ausüben, die vormals auf den Rittergütern hafteten; sie wollen diese konstitutionelle Monarchie nicht im Wege einer von dem Souverän freiwillig zu erteilenden Verfassungsurkunde; sie wollen sie vermittelst feierlicher Verträge, die sie mit dem Souverän abschließen. Das sei, sagt die Denkschrift, etwas außerordentlich Gefahrvolles, viel schlimmer als die vom Kronprinzen mit Recht getadelten modernen Konstitutionen von Württemberg, Bayern und Baden.

„Ich halte es für eine heilige Pflicht meines Amtes," so schrieb Hardenberg selbst, „mit dem höchsten Ernste Irrthümer zu bekämpfen und Aufwallungen zurückzuhalten, in welchen ein unruhiger Neuerungsgeist unserer Zeit die Gegenwart, durch bodenlose Träumerey die Zukunft zu untergraben strebt. Aber ich achte es für gleiche Pflicht, auch diejenigen in ihre Schranken zurückzuweisen, die unter den gefahrvollen Bewegungen der Zeit aus einer untergegangenen Vergangenheit, auf die sie in keinerley Weise mehr anwendbar sind, vermeintliche Rechte zur Schmälerung der Hoheitsbefugnisse des Throns, welcher, als jene noch galten, gar nicht existirte, und Privilegien auf Kosten ihrer Mitbürger herzuleiten und zu behaupten suchen, unbesorgt ob nicht dadurch auch unter uns der Revolution ihre Bahn eröffnet werden könnte. Ich bin selbst Gutsbesitzer, ich gehöre zu den märkischen Ständen. Ich bin sehr zufrieden mit dem Zustande, darin wir uns befinden, mit den Vorrechten, die wir haben. Wir wollen unser Glück, unsere Freude, unsern Ruhm darin suchen, das Wohl eines jeden unserer Mitbürger nach allen Kräften zu befördern, zufriedene, glückliche Menschen um uns herum zu sehen, die, dem Landesherrn und seinem Hause mit Liebe und Treue ergeben, bereit sind, für sie und für das Vaterland Gut und Leben freudig zu opfern, wo es Noth thut. Wir wollen uns mit den Vorrechten begnügen, die eine wohlerwogene Verfassung, welche uns Königliche freye Entschließung unbeschadet der uns heiligen Souveränetätsrechte geben wird, und in allen diesen Stücken wollen wir mit Vertrauen, That und Beyspiel unsern Mitunterthanen voran gehen und die Stützen jenes Thrones seyn, der uns bisher unter weisen Monarchen beglückt hat und ferner beglücken wird. Wem hat Preußen seine Größe, seinen Wohlstand, seine jetzige Bedeutendheit zu verdanken? Man frage die Geschichte. Etwa den Ständen, solange diese Einfluß hatten bis nach Kurfürst Georg Wilhelms Zeit? Oder dem Genie, der landesväterlichen Sorgfalt, der Ordnungsliebe und der Kraft, dem Heldensinn seiner großen Regenten?"

Zur Wiederherstellung der Realvorrechte der Ritterschaft sei auf keine Weise zu raten; sie würde ein Anlaß zu unaufhörlichem inneren Zwiespalt sein, dessen unselige Folgen keine menschliche Vorsicht verhüten kann, und die höchste Ungerechtigkeit gegen eine große Menge treuer königlicher Untertanen sein, die sich auf Gesetze und Verträge stützen, und würde unfehlbar die allgemeinste Unzufriedenheit erregen,

Digitized by Google

auch die Zuneigung und Anhänglichkeit des größten Teils der Nation dem König entziehen. Stägemann, der in den ersten Entwurf mehrere historische Rückblicke einflocht, hatte geschrieben: „Es ist keineswegs in der Geschichte der Mark Brandenburg gegründet, daß ein ununterbrochen glückliches und vertrauenvolles Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Ständen geherrscht habe" — Hardenberg setzte den von ihm angeführten Beispielen noch hinzu: „König Friedrich Wilhelm I. wies oft die Stände mit seiner bey übrigens großen Eigenschaften rauhen, despotischen Herrschermanier bey ihren Widersetzlichkeiten gegen seinen Willen zurück, und ich könnte Er. Kgl. Hoheit aus den Akten des Generaldirectorii eigenhändige Marginalien dieses Königs zeigen, wo er die mittelmärkischen Stände die mittelmärkischen Hunde nennt". Der Kronprinz meine, daß die Stände der Mark niemals aufgehört haben zu bestehen, und daß die Landesherren, obschon unumschränkte Monarchen, an ihre Aufhebung niemals gedacht haben; er werde sich aber aus dem von Hardenberg Angeführten zu überzeugen geruhen, daß diese Meinung geschichtlich gar nicht begründet ist. „Ein unumschränkter Monarch, wie die unsrigen seit dem Großen Kurfürsten waren, Ständen mit politischen Rechten gegenüber ist ein Widerspruch; er hört auf, unumschränkt zu sein, sobald er das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit seinen Unterthanen theilt. Zwar ist nach Erscheinen des Allgemeinen Landrechts die Abfassung des Provinzialgesetzbuches mit den Ständen berathen worden und hat leider den Erfolg gehabt, daß dieses so nöthige Werk seit 25 Jahren unvollendet ist; wie dem aber auch sein möge, so ist nur von einer Berathung die Rede gewesen, die keineswegs die Absicht hatte, den Ständen einen Antheil an der Gesetzgebung zuzugestehen." Hardenberg könne daher auch nur einräumen, daß der Stand der Ritterschaft mehr als eine Korporation der Rittergutsbesitzer, und zwar nicht sowohl in politischen, sondern in Kommunalbeziehungen, fortdauerte; diese Korporation aber habe auf die Benennung „Stände" deshalb ein besonderes Gewicht gelegt, weil sie unter dem Schutze derselben die ihr gebliebenen Vorrechte standhafter und sicherer zu behaupten glaubte, daher die Kreistage, die Teilnahme an der Ernennung der Landräte und dergleichen! „In den in allgemeinen Ausdrücken und in offenbarer Übereilung gefaßten Assecurationsakten von 1786 und 1797 — die vorigen Regenten gaben keine — ist offenbar nicht die Absicht gewesen, die alten längst erloschenen und bestrittenen politischen Rechte der Stände zu bestätigen und hervorzurufen; es wäre aber freilich besser und angemessener gewesen, nach den noch bestehenden Verhältnissen und nach sorgfältiger

Digitized by Google

Untersuchung genau zu bestimmen, was an verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten aus den Landtagsrecessen und sonst beschützt werden solle." Der unbefangene gerade Sinn des Kronprinzen werde sich hierdurch überzeugen, daß die politischen Rechte der alten Stände der Mark Brandenburg nicht wiederhergestellt werden können, ohne die preußische Monarchie in eine konstitutionelle Monarchie der schlechtesten Gattung zu verwandeln, ohne die unumschränkte Gewalt des Thrones zu zerstören und ohne den Staat einer heftigen Erschütterung preiszugeben, daß aber auch die Vorrechte der Rittergutsbesitzer, die ihnen nicht durch einen Treubruch des königlichen Wortes und durch Verletzung der Huldigungsassekurationsakten entzogen, sondern in den Stürmen älterer und neuerer Zeiten untergegangen sind, nicht wiederhergestellt werden können, ohne Gesetzen und Verträgen entgegenzuhandeln und die Ruhe des Staats und die Sicherheit des Thrones unvermeidlichen Gefahren auszusetzen.

Fast noch gründlicher und gewissenhafter beantwortete die Denkschrift die zweite und dritte Frage des Kronprinzen über die Aufhebung der kurmärkischen Landschaft und über die den Rittergutsbesitzern deshalb erteilten Resolutionen; ich verzichte darauf, ihre sehr ins Detail gehenden Ausführungen an dieser Stelle in voller Breite wiederzugeben. Das Ergebnis war: es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der alten mit dem 17. Jahrhundert abgeschlossenen und der neuen am Ende desselben eingerichteten Landschaft.

„Bei der ersten waren die Stände Eigenthümer des Instituts, denn sie bewilligten die Steuern, sie waren alleinige Schuldner der Darlehen, welche sie auf dem Fonds der Steuern aufnahmen, die aufhören oder an den Landesherrn entrichtet werden sollten, sobald die Schuld abgezahlt sein würde. Die zweite jetzt aufgelöste Landschaft war niemals ihrem Wesen nach etwas andres als eine Nebenrendantur der Staatskasse; denn sie erhob einen Teil der landesherrlichen Steuern und verwendete ihn für Staatsausgaben. Eine andre Bestimmung hatte sie nicht. Bei ihrer Auflösung im Anfang des Jahres (1820) erhob sie an Steuern nur noch den Hufen- und Giebelschoß mit höchstens 40 000 Thalern. Alle übrigen Geldbedürfnisse behufs der Zinsenzahlung an die Gläubiger mußten ihr aus der Staatskasse überwiesen werden. Die Fortdauer einer solchen Nebenrendantur ließ sich mit einer ökonomischen Kassenverwaltung länger nicht vereinbaren."

Allerdings stellten die landschaftlichen Verordneten alle Schuldverschreibungen über die auf den landschaftlichen Fonds aufgenommenen Darlehen „im Namen der gesamten Landstände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg bei ihrem und ihrer Nachkommen anverordneten Amt, Ehren, guten Treue und Glauben" aus, aber schon nach dem Kriege von 1806 erklärte die Landschaft selbst ihre Schuld faktisch für eine Schuld des ge-

Digitized by Google

samten Staates, statt daß, wie es die übernommene Verpflichtung der Verordneten, wenn es eine wirklich ständische Schuld gewesen wäre, erfordert haben würde, Land und Städte zusammengetreten wären und die Gläubiger befriedigt hätten. Also auch von dieser Seite konnte der Auflösung der Landschaft nichts entgegenstehen; es ist aber mit Rücksicht auf die von der Ritterschaft und den Städten übernommene Verpflichtung sorgfältig dahin gesehen worden, die ursprünglich in den Schuldverschreibungen enthaltenen Verpflichtungen völlig aufrechtzuerhalten, mithin auch die zugesicherte Verzinsung von 5 %. Die Schuld wird in einer öffentlich bestimmten Frist abbezahlt; kündigte jemand, so würde er sein Kapital verschreibungsmäßig bezahlt erhalten. Ein Eingriff in fremde Rechte sei also nicht geschehen; um so grundloser erscheine daher die Beschwerde der Ritterschaft über die Auflösung der Landschaft, „durch welche Maßregel sie nur von einer gesetzlichen Schuldverpflichtung durch ein öffentliches Gesetz befreit wurde, ohne daß ihr selbst das Geringste entzogen worden ist". Sie erhebe auf die Überweisung des Hufen- und Giebelschosses einen Anspruch, der jedoch ebenso unbegründet sei wie der ganze Anspruch an die Landschaft selbst; denn diese Steuer werde nicht zugunsten der alten Provinzialstände, sondern für die Bedürfnisse des Staats erhoben und namentlich zur Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger und zur Amortisation des Kapitals der landschaftlichen Schuld. Überdies bringe die Ritterschaft zu dieser Steuer nichts auf; sie werde vollständig von den Bauern und den Städten beschafft, könne also nur diesen erlassen werden, wenn der Staat ihrer nicht mehr bedürfe. Daraus ersehe der Kronprinz zugleich, weshalb die Mitglieder der Ritterschaft, die auf Grund abschriftlich beigelegter Vollmachten einiger weniger Gutsbesitzer (aus der ganzen Priegnitz z. B. nur 16, aus dem Niederbarnim 7, aus der ganzen Uckermark 24) ihren Antrag auf Wiederherstellung der Landschaft an den König richteten, in der ihnen erteilten Antwort nicht als Deputierte der Stände bezeichnet werden konnten; man habe sie als solche nicht anerkennen können, da die Legitimation dieser Deputierten ganz unförmlich und fehlerhaft gewesen sei. Auch für die Entschädigung der bei der Landschaft bisher angestellt gewesenen Beamten habe man gesorgt; künftig fielen sie fort, und ihre Besoldung werde erspart. „Ich halte mich", schloß Hardenberg, „diesemnach versichert, E. Kgl. Hoheit zu überzeugen, daß hier kein Unrecht gegen die Stände gutzumachen ist. Die Pflicht gegen S. M. den König, gegen den Staat und gegen E. K. Hoheit selbst als unsern künftigen Regenten gebot mir sowohl einem Antrag entgegenzuwirken, der die Formen einer unbeschränkten

Digitized by Google

Souveränetät verletzte; sie gebot mir das Ansehen Sr. M. und die Würde des Throns gegen die ehrfurchtwidrige, dem Unterthanen nicht geziemende Sprache einiger Mitglieder der Ritterschaft aufrecht zu halten."

Überzeugen konnten diese zum Teil auch heftige Erregung verratenden Ausführungen des Staatskanzlers den Kronprinzen, der seinem Zorn gegen Hardenberg soeben erst am 3. Juni in einem Briefe an Wittgenstein Luft gemacht hatte[1]), natürlich nicht; waren doch die Inkulpaten in seinen Augen ganz besondere Musterknaben von Ehrerbietung, Pflichttreue und Uneigennützigkeit und die Landschaft als ein Jahrhunderte altes Institut etwas Heiliges, Unantastbares! Er dankte Hardenberg am 18. Juni in einem verbindlichen Tone und bat ihn zu glauben, daß er jeden Beweis seiner Aufmerksamkeit außerordentlich hochschätze; aber er fügte hinzu, dieselben Ursachen, die ihn abhielten, dem Staatskanzler früher zu schreiben, hätten ihn auch gehindert, den ihm überschickten Aufsatz zu lesen, auf dessen Lektüre er sehr gespannt sei; eine weitere briefliche Benachrichtigung über den empfangenen Eindruck hat Hardenberg von dem Thronfolger offenbar nicht erhalten. Letzterer blieb wohl bei seiner Meinung; er blieb jedenfalls ein Vertrauter und Protektor der märkischen Junker; er wurde immer mehr ein Anhänger ihres Programms, einer bei ständischen Provinzialversammlungen haltmachenden Verfassung, der Verwerfung von Reichsständen, der Verwerfung einer nach Aufhebung der über die alte Verfassung verhängten Suspension ganz überflüssigen und gefährlichen Konstitution. „Angesichts des schroffen, allzu schroffen Vorgehens des Staatskanzlers", sagt Müsebeck[2]), „verstummten die Gegensätze in der Ritterschaft, und ihr Bund mit dem Kronprinzen wurde herauf-

1) Der Kronprinz bat Wittgenstein darin um Aufschluß über die ihm nach Stargard aus Berlin gekommenen „affreusen Nachrichten". „Darnach hat F. Hardenberg (statt seinem Versprechen gemäß die letzte Revision des Staatshaushalts dem Könige vorzuschlagen) mit Worten und Schreibereyen solange in den K. gestürmt, bis er die neuen Abgaben unterschrieben hat — Ist dem wirklich so? Ich kann's nicht glauben — Sind diese bösen Nachrichten wahr, so versteht sich's von selbst, daß ich mich ihm ferner nicht mehr nähern werde — Dann bin ich's mir und meinem Lande schuldig, meine Hände aus allen Angelegenheiten zu ziehen, bey welchen die seinigen zu thun haben — Mit einem Wort, wo er Präsident ist, werde ich künftig nicht mehr sitzen — Der König müßte es denn unwiderruflich befehlen." (Ch. H.A. R XLIX König Friedrich Wilhelms III. Staatsverwaltung, Finanzwesen. Acta des Fürsten Wittgenstein betr. Feststellung des Staatshaushalts, Vol. II 1820—1823.)

2) Deutsche Rundschau 74. Bd., S. 375 und 376.

Digitized by Google

geführt"; ob das bei größerem Entgegenkommen Hardenbergs hätte vermieden werden können, wer will das sagen? Jedenfalls gibt auch Müsebeck zu, daß die Aufhebung der Landschaft eine notwendige Ergänzung des Edikts über das Schuldenwesen war[1]); den Zorn der Rochow, Brösigke, Bredow, Arnstedt, Briest, Quast, Voß usw. und des Kronprinzen dabei nicht zu erregen, hätte wohl auch ein verbindlicherer und minder verhaßter Staatsmann als Hardenberg kaum fertig gebracht, und eins ist gewiß: die Entscheidung war auch mit dem Anschluß des Thronfolgers an die altpreußische adlige Partei noch nicht gefallen; denn noch hatte er keinen maßgebenden Einfluß in der Verfassungsfrage auf seinen Vater[2]) — am 20. Juni konnte der Oberpräsident der Mark Brandenburg von dem Berliner Landhaus unter den lebhaften Protesten der ritterschaftlichen Deputierten Besitz ergreifen.

In dem Schreiben vom 25. Mai 1820 empfahl der Kronprinz dem Staatskanzler zum Schlusse noch eine weitere Angelegenheit, die versprochene Revision des Staatshaushalts. „Da schon 3 Wochen seitdem verflossen, so fürchten Viele, es werde nun nichts daraus. Ich, das versteht sich von selbst, gehöre nicht darunter, wenn ich auch finde, daß 3 Wochen eine lange Zeit ist — Doch wichtiger als die Ständische Angelegenheit, die der Zweck dieses Briefes ist, halte ich diese nicht. Ich glaube, sie sind beyde von gleichem Einfluß auf unsere Zukunft." Es war die Frage, ob es möglich sei, durch Herabsetzung der vorgesehenen Ausgaben die Eröffnung neuer Einnahmequellen und die Einführung der von der Steuerregulierungskommission vorgeschlagenen und von Hardenberg befürworteten neuen Steuern unnötig zu machen, auf die der Kronprinz damit anspielte; sie lag ihm auch schon seit längerer Zeit am Herzen, und es war darüber zwischen ihm und dem

---

1) Deutsche Rundschau, 74. Bd., S. 370.

2) Nach brieflichen Mitteilungen G. v. Rochows an den Kronprinzen sagte Wittgenstein in der Nacht vom 28. zum 29. Mai zu Rochow, „sein Zustand, seine Stimmung sey nicht die eines Muthlosen, sondern die eines Verzweifelnden; er sehe das Schiff ohne Steuermann von den Winden dem Schiffbruch entgegentreiben blos deshalb, weil niemand da sey, der wisse, wohin der Lauf desselben zu dirigiren sey, noch auch jemand, der es verstehen würde, dasselbe nach einem bestimmten Punkt, wenn man einen solchen im Auge hätte, hinzubringen. Er selbst wisse nicht, was er wollen solle; er kenne auch niemand, der das verstünde und gleichzeitig hoffen dürfe, das Vertrauen des Königs zu erlangen. Dies Letztere sey der Hauptgrund, weshalb er den verderblichen Zustand der Gegenwart für incorrigible halte; das klare Bewußtsein hievon bringe ihn zur Verzweiflung. Das dunkle Gefühl davon lähme alle übrigen Minister" (Ch. H.A. R. XLIX Feststellung des Staatshaushalts, Vol. II 1820—1823).

Digitized by Google

Staatskanzler gleichfalls zu einer scharfen Kontroverse gekommen, die die Animosität des Thronfolgers gegen Hardenberg erst ganz verständlich macht; ich muß es mir hier wegen Raummangels leider versagen, näher darauf einzugehen[1]). Friedrich Wilhelm III. hatte zunächst am 20. Januar das Staatsministerium, dann am 12. Februar eine Kommission des Staatsrats beauftragt, den Klassen-, den Mahl- und Schlachtsteuer- und den Gewerbesteuerentwurf zu begutachten; vom 20. April an wurden sie im Plenum des Staatsrats durchgesprochen, und hier erklärte sich der Kronprinz gegen sie mit den Worten: „Keine neuen Auflagen! Man muß Ersparungen machen, nicht mehr ausgeben, als man einnimmt!" Eine Diskussion über die Frage der Möglichkeit, die Auflegung neuer Steuern durch Ersparnisse zu umgehen, ließ zwar Altenstein, der als Vertreter Hardenbergs den Vorsitz im Staatsrat führte, nicht zu, gestattete aber der Opposition, ihre Bedenken gegen die neuen Gesetze dem Könige in Separatgutachten vorzutragen; am 20. Mai wurden ihm diese, 14 an der Zahl, nebst dem eigentlichen Bericht von dem Staatskanzler überreicht. „Seine Majestät" — so beabsichtigte Hardenberg dem Kronprinzen über den weiteren Gang der Dinge zu schreiben; er hat aber diese aus seiner Feder stammenden Sätze in dem Konzept seiner Antwort selbst wieder gestrichen —

„S. M. beschied mich am 30. Mai zu Sich und sagte mir, daß Sie die Gesetze und die von mir vorgeschlagenen Ausfertigungen vollzogen hätten und Geh.R. Albrecht mir alles wieder zustellen würde, welches am selben Tage erfolgte. Die vollzogenen Gesetze sind ganz so, wie sie der Staatsrat vorgeschlagen hat außer dem Wege der Gewerbesteuer, wo S. M. die Minorität, die nur durch eine Stimme entstanden ist, sanctionirt hat. Nur den Eingang der Hauptverordnung befahlen S. M. abzuändern; aus der Abschrift der Kab.O. an Altenstein[2]) werden E. K. H. die Art und Weise ersehen, wie S. M. die Untersuchung des Staatshaushalts bestimmt haben. Bei meiner vollen Überzeugung, daß diese nicht zu beträchtlichen Ersparungen führen können, daß dadurch die neuen Abgaben vermieden werden könnten; bei der Überzeugung, daß die Etats der administrirenden Behörden schon äußerst gespannt sind und es sehr schwer für sie sein wird, damit ohne große Nachtheile für die Gegenstände ihrer Verwal-

1) Es wird in einem Buche „Hardenbergs Kampf für preußische Reichsstände" geschehen, zu dem ich die in dieser Zeitschrift erschienenen Studien umzuarbeiten gedenke. Die im B. St.A. R 92 Hardenbergs Nachlaß H 14, Einführung des neuen Steuersystems 1817/20, liegenden Briefe, die Hardenberg und der Kronprinz miteinander wechselten, sind in dem Buche Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen von 1810 bis 1820 (Berlin 1875) nicht verwertet worden.

2) Carl Dieterici, a. a. O. S. 436—439.

Digitized by Google

tungen auszukommen, da die schon angeordneten Ersparungen an den Forderungen der Ministerien erst nach und nach zu realisiren sein werden; bei der Überzeugung, daß auf das Staatsschuldenwesen, ohne die Erhaltung des Staatscredits aufs Spiel zu setzen und den Staat dadurch in die größte Gefahr zu versetzen, nichts gespart werden kann; bei der Überzeugung, daß es in politischer Rücksicht nicht rätlich sei, auf eine ansehnliche Verminderung der Armee in dieser Zeit hineinzugehen, daß endlich dem Baume nicht die Nahrung und das Begießen entzogen, ja ihm nicht sogar die besten Zweige oder die Blätter genommen werden dürfen, wenn er fortgedeihen soll; bei der Betrachtung, daß wir bis Anfang Juli schon $2^1/_2$ Million an den neuen Steuern, die vom 1. Januar an projectirt sind, verlieren, die durch nichts gedeckt sind, daß ihr Verlust sich monatlich um 416 [Tausend Thaler] vermehren wird, solange die neuen Steuern nicht in Gang kommen, daß der Staat nicht bestehen kann und zu Grunde gehen muß, wenn nicht endlich das Gleichgewicht zwischen der nothwendigen Ausgabe und der Einnahme hergestellt wird, habe ich nicht anders als zur Vollziehung der neuen Gesetze rathen können. "Der Staatshaushalt ist aufs genaueste geprüft, indessen wünsche ich E. K. H., die übrigen Prinzen und diejenigen Mitglieder des Staatsrats, die, unsern Zustand nicht genau kennend, gegen die Steuergesetze ohne eine anderweitige Prüfung des Staatshaushalts gestimmt haben, vollständig darüber belehrt zu wissen. Daher habe ich bei S. M. angetragen und erreicht, daß die Prüfung des Staatshaushalts unter E. K. H. Augen dergestalt vorgenommen werde als die Allerhöchste Kab.Ordre besagt. Wünschen E. K. H. aber, daß sie der Publikation der Steuergesetze noch vorhergehe, so wird auch das möglich sein, da die Vorbereitungen zu jener Publikation noch einige Zeit erfordern."

Letztere ist dann tatsächlich hinausgeschoben worden, bis die aus Mitgliedern des Staatsrats unter Altensteins Vorsitz gebildete „Sparkommission" ihre Arbeiten beendet hatte mit dem Ergebnis, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben bestätigt worden sei; erst am 12. August brachte die Gesetzsammlung eine Kabinettsorder vom 7. d. M., welche den Staatskanzler beauftragte, die Bekanntmachung der vom König vollzogenen Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Einführung einer Klassensteuer und wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und der Gewerbesteuer sofort zu veranstalten.

Die Finanzreform war beendet. Nun stand noch die Gemeinde- und Kreisordnung aus. Gelang es, auch diese im Laufe des Sommers unter Dach und Fach zu bringen, so waren die Vorbedingungen der Einführung einer landständischen Verfassung in Preußen erfüllt, und es konnte mit ihr noch vor Ablauf des Jahres 1820 begonnen werden. Was Wittgenstein in der Nacht vom 28. zum 29. Mai in grimmiger Verzweiflung zu Gustav v. Rochow gesagt hatte, schien in Erfüllung gehen zu sollen: „er sehe ein, daß der Ausführung der ständischen Angelegenheit gar nichts mehr im Wege stehe, aber er sey nahe daran,

Digitized by Google

es zu verfluchen, daß diese Angelegenheit jemals aufs Tapet gekommen, daß man sich in der Nothwendigkeit befinde, selbige durchzuführen, jedoch lediglich deshalb, weil niemand vorhanden sei, der es verstehe, die Sache selbst zu behandeln, noch der Einfluß und Einsicht genug habe, alle connexe Angelegenheiten der Art zu dirigieren, daß die erneuten Institutionen gedeihen, der es verhüten könne, daß selbige nicht gar Verderben und Unglück über uns brächten!"

Die Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium vom 17. Januar, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, hatte unter anderen wichtigen Gegenständen, über die der König nunmehr bald die Vorlegung von Gutachten erwarte, auch die Kommunalordnung in Erinnerung gebracht; am 12. Februar war durch eine zweite Kabinettsorder aus dem mit dem Vorsitz betrauten Staatssekretär und Chefpräsidenten der Bank Friese, dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Köhler, den Geh. Regierungsräten Streckfuß und v. Bernuth, dem Geh. Legationsrat Eichhorn, dem Geh. Staatsrat Daniels und dem Oberpräsidenten Frhn. v. Vincke eine Immediatkommission gebildet und mit der Ausarbeitung einer Kommunal- und Kreisordnung betraut worden; am 7. August konnte sie dem Staatskanzler einen Gesetzentwurf, die Einführung einer Gemeinde- und Kreisverfassung betreffend, eine auf dem Gesetz vom 19. November 1808 ruhende Städteordnung, eine Ordnung für die Landgemeinden, eine Kreisordnung und Erläuterungen zu allen diesen Entwürfen überreichen. Hardenberg atmete auf; in einem durch die Zeitungen verbreiteten Privatbriefe an den Rheinländer Benzenberg hatte er bereits im März die Preußen aufgefordert, dem festen und konsequenten Gange der Regierung zu vertrauen; sie werde den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen, besonders denen des Edikts vom 22. Mai 1815, treu bleiben und Revolutionen nicht fürchten, die nur in den Köpfen der Übelgesinnten existieren[1]); nun ließ er am 22. August folgende Notiz in die Preußische Staatszeitung einrücken[2]): „In der Allgemeinen Zeitung vom 5. August ist unter der Überschrift Preußen ein angebliches Schreiben aus Berlin vom 19. Juli aufgenommen worden, welches eine Menge Angaben und Äußerungen über die künftig in der preußischen Monarchie einzuführende Verfassung enthält. Der ruhige Ton, in welchem dieser

1) Julius Heyderhoff, Johann Friedrich Benzenberg, der erste Rheinische Liberale. Düsseldorf 1909, S. 133; Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 434 f.

2) Ch. H.A. R XLIX Acta des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg betr. Einführung einer ständischen allgemeinen Landesverfassung in Preußen.

Digitized by Google

Artikel abgefaßt ist, und die Menge Details, in welche er eingeht, sind berechnet, um ein günstiges Vorurteil für die Richtigkeit des Inhalts zu erwecken. Um so mehr glaubt man erklären zu müssen, daß er fast ebenso viele Unrichtigkeiten und falsche Ansichten als Zeilen enthält. Eine Widerlegung der einzelnen Sätze wäre vollkommen unzweckmäßig; es wird hinreichend seyn zu sagen, daß in Ansehung der Constitution nichts an demjenigen geändert ist, was das Kgl. Edikt vom Jahre 1815 verheißen hat." Das besagte also: Preußen bekomme Provinzialstände und eine aus ihnen hervorgehende Vertretung des ganzen Volkes mit dem Recht der Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen; auch eine Verfassungsurkunde sollte damit offenbar von neuem in Aussicht gestellt werden.

Das aber war eine Unvorsichtigkeit Hardenbergs; denn Ende August erhielt der zum Oberzensurkollegium gehörende Professor Friedrich Raumer folgenden Brief des mit dem König in Teplitz zur Kur weilenden Fürsten Wittgenstein vom 27. d. M.: „S. M. haben mit sehr vielem Mißfallen in der Staatszeitung die Widerlegung eines in der Allgemeinen Zeitung befindlichen angeblichen Schreibens aus Berlin gelesen. Da S. M. Ihre höchste Willensmeinung über die Ausführung der Verfassungsangelegenheit bis jetzt noch nicht ausgesprochen haben, so ist es eine große Anmaßung, wenn einzelne Diener, die diese oder jene Ideen haben, die Staatszeitung benutzen, um solche auszusprechen oder geltend machen zu wollen. Diese Sache soll gegenwärtig nicht weiter gerügt werden; nur wünschen S. M. zu wissen, wer der Verfasser dieses Artikels ist und solchen veranlaßt hat." Raumer erkundigte sich darauf bei dem Chef der Preußischen Staatszeitung, bei Stägemann, erfuhr von ihm, daß jene Notiz von Hardenberg herrühre, und teilte dies Wittgenstein mit; letzterer schrieb infolgedessen am 22. September, nach Berlin zurückgekehrt, an den Kanzler, es sei die Absicht des Königs gewesen, einen kurzen Artikel, den er beilege, in die Staatszeitung einrücken zu lassen, der die Notiz vom 22. August für eine bloße Privatäußerung erkläre; „nachdem S. M. jedoch in Erfahrung gebracht haben, daß der in № 68 der Staatszeitung befindliche Aufsatz mit Ihrem Vorwissen eingerückt worden ist, so habe ich von Sr. M. den gnädigsten Befehl erhalten, Ihnen denselben zu übersenden und Ihnen dabei zu bemerken, daß S. M. erwarten, daß etwas geschehe, damit der in der Staatszeitung befindliche Artikel nicht als officiell betrachtet werde." Hardenberg entschuldigte sich am 10. Oktober in einem Brief an den König, er habe die kurze Berichtigung der

Digitized by Google

irrigen und ungegründeten Äußerungen der Allgemeinen Zeitung in dem nichtoffiziellen Teile der Staatszeitung veranlaßt und geglaubt, mit dem schlichten Hinweis auf das Edikt von 1815 nicht zu fehlen, da S. M. es zuletzt noch der Kommission als Leitfaden für ihre Arbeiten vorgeschrieben hätten; er bat, die gewünschte Bekanntmachung unterbleiben lassen zu dürfen, da es großes Aufsehen erregen müsse, wenn nach so langer Zeit die gewiß schon vergessene Sache wieder angeregt würde; er versprach, künftig dafür zu sorgen, daß in der Verfassungsangelegenheit nichts ohne des Königs ausdrückliche Einwilligung bekanntgemacht werde. Der König scheint dann auch von seiner Forderung Abstand genommen zu haben; das betreffende Aktenfaszikel enthält über die doch eigentlich recht belanglose Affäre nichts mehr; in der Preußischen Staatszeitung habe ich auch nichts, was auf den inkriminierten Artikel vom 22. August Bezug haben könnte, gefunden.

Inzwischen aber hatten sich neue dunkle Wolken über Hardenbergs Haupt zusammengeballt; sie bedrohten ihn mit noch schwereren Entladungen und weiterer Verfinsterung der königlichen Gnadensonne. Das eine Unwetter nahm seinen Ausgang von dem Friedrich Wilhelm erstatteten Bericht über das Ergebnis der Arbeiten der vorhin erwähnten Sparkommission; sie hatte geglaubt und behauptet, 1 232 896 Taler möglicher Ersparungen ausgerechnet zu haben; der dem Monarchen vorgelegte Auszug war dagegen so abgefaßt, daß sich nur 29 000 Taler Ersparnisse ergaben. Triumphierend schrieb Hardenberg am 10. August an Wittgenstein [1]):

„Die Kommission hat das Resultat gehabt, was ich vorausgesagt habe. Man spricht von $\frac{1200}{m}$ Thaler Ersparnissen, die sie bewirkt haben soll, und was dieses für Ersparnisse sind, ersehen Sie aus der Anlage, nach welcher nur 29/m Thlr. übrig bleiben, die auch theils mit Widerspruch der Administratoren abgestrichen sind. Es ist nur eine Stimme unter den Sachverständigen, daß die Herren Ancillon und Ladenberg sich höchst zweckwidrig und anmaßend benommen haben. Der erste ist aufgeblasen von Stolz und Eitelkeit und glaubt sich klüger und unterrichteter als jeder andere, daher spricht er über alles ab, doch ohne es zu verstehen; der andere ist ein ehrsüchtiger Calculator, der sans rime et sans raison spricht, wo höhere Zwecke es nicht erlauben, gar keine Rücksicht auf das wahre Wohl und Gedeyhen des Staates nimmt und die Gelegenheit benutzen wollte, um sich höher hinaufzuschwingen und den bon valet zu machen. Der stärkste Beweis, daß die Commission nichts bewirkt, ist, daß sie allgemein die Meinung aussprechen mußte, daß die neuen Steuer-Gesetze unvermeidlich

1) Ch. H.A. R XLIX Friedrich Wilhelm III., Staatsverwaltung, Finanzwesen. Acta des Fürsten Wittgenstein betr. Feststellung des Staatshaushalts, Vol. II 1820—1823.

Digitized by Google

wären und je eher je lieber in Wirksamkeit gesetzt werden müßten. Durch den langen Aufschub derselben ist ein Deficit von 4 200 000 Thalern entstanden, zu dessen Deckung die Commission keine Vorschläge gemacht, sondern dieses der Administration zugeschoben hat.... Wenn es möglich wäre, das Experiment zu machen, so wünschte ich recht, daß der König den Herren Ancillon und Ladenberg auftrüge, die Verwaltung zu führen. Es würden schöne Dinge entstehen. Eine 50jährige Dienst Erfahrung steht mir zur Seite, und ich war Staats-Minister, als ich den Herrn Ladenberg in Ansbach zum Dienst anzog und in die dortige Kammer brachte. Jeder kann dem König seine Vorschläge vorlegen; ich nehme sie auch gern und willig an, prüfe sie sorgfältig und wähle das Beste unpartheiisch, aber dergleichen Commissionen als diese, wo unerfahrene, mit der Verwaltung völlig unbekannte Männer auf Instigation eines einzigen mir Untergeordneten gleichsam eine Untersuchung gegen mich und die Minister anstellen, wo die Erfahrenen, die ich der Commission beigesellt hatte, nicht gehört und unglimpflich mit ihrer Meinung zurückgewiesen werden, kann ich als meiner Ehre, ja des Königs Ehre und Ansehn zuwider mir nicht länger gefallen lassen. Hat S. M. nicht das Zutrauen zu mir und zu denen, welchen die Verwaltung anvertraut ist, dessen wir bedürfen, so entferne Er uns und mache die Herren Ancillon und Ladenberg zum Staatskanzler und zum Finanzminister; solange S. M. uns aber in unsern Posten lassen, mögen Sie uns verschonen mit dergleichen Untersuchungen.... Der König hat auf meinen Vortrag, den ich in Gegenwart von Witzleben und Albrecht gehalten, die beiden ebenfalls in Abschrift erfolgenden Kab. Ordres erlassen, wodurch die Bekanntmachung der Steuer-Gesetze verfügt werden und das Deficit, welches durch ihren Aufschub entstanden, aus andern Fonds, die jedoch ihre Bestimmung hatten, gedeckt wird. Alles Übrige ist der weiteren Erwägung vorbehalten."

Begreiflicherweise nahm die Sparkommission, die es sich so viele Mühe hatte kosten lassen, mögliche Reduktionen des Ausgabenetats ausfindig zu machen, diesen Allerhöchsten Bescheid nicht stillschweigend hin; Wittgenstein und Herzog Karl von Mecklenburg, der, wie er selbst behauptete, „mit dem Fleiß einer Ameise" Material für die Kommission gesammelt hatte, gingen, während Hardenberg ein paar Wochen in Pyrmont zur Kur weilte, der Sache näher auf den Grund; am 23. September schickte der Herzog seinem fürstlichen Freunde den ihm mitgeteilten Vortrag über die Resultate der Untersuchungen der Sparkommission zurück mit folgenden Worten:

„Ich habe nie eine klare Sache so verworren vortragen sehen, und es scheint, als habe derjenige, der jenen Auszug concipirte, entweder die Sache nicht verstanden, oder er habe die Absicht gehabt, ihr zu schaden, und sie daher nicht verstehen wollen, denn er hat ihr den Schein gegeben, als seien nur 29 000 Thaler gespart, da doch 1 232 896 Thaler effektiv erspart sind. Dies rührt daher, weil der Concipient eine künstliche und illusorische Subtraction jedesmal da vorgenommen hat, wo er einfach addiren sollte. Nämlich er wollte oder sollte sagen: es sind z. B. 4 Stücke Geld gespart. Nun sagt er, 1 Stück ist gespart, und macht dann den unnöthigen verwirrenden Schluß, nun bleiben noch 3 Stücke, läßt aber den Zusatz ‚zu ersparen' weg. Und nachdem er 3 Stücke

Digitized by Google

gespart hat, sagt er: ‚nun bleibt noch ein Stück', läßt wieder den Zusatz ‚zu ersparen' weg, und man muß auf diese Art glauben, er habe nur 1 Stück gespart, da er doch alle 4 gespart hat. Dies bewirkt der Concipient durch sein nach jedem Satz wiederkehrendes ‚Nach Abzug dieser Post bleibt weniger'. Ich habe auf den mir mitgeteilten Vortrag selbst mit Bleistift (damit man es gleich auslöschen kann) diejenigen wenigen Worte zugesetzt und abgesetzt, durch welche er ganz deutlich wird; vorzüglich gehört dahin am Schluß die Recapitulation und Summirung der Posten, aus denen die Ersparung besteht. Will S. M. den kurzen Vortrag mit diesen Correcturen noch einmal lesen, so wird gewiß alles klar, und bleibt dem König noch 1 Punkt dunkel, so kann ich ihn gewiß in 5 Minuten aufklären. Es wäre zu schade, wenn ein absichtlich oder zufällig verworrener Vortrag den König um die Ersparung von 1 200 000 Thaler bringen und eine lange angestrengte Arbeit fruchtlos machen sollte."

Wie mögen Wittgensteins Augen beim Lesen dieses Briefes aufgeleuchtet, wie mag er sich die Hände gerieben haben in dem Gedanken, daß es nun ja ein Leichtes sein müsse, den Staatskanzler beim König zu diskreditieren! Jedenfalls war die trübe Stimmung, die ihn in den letzten Maitagen noch vollkommen beherrschte, jetzt verflogen und er nun emsig am Werke, aus der Entdeckung des Herzogs Karl möglichst viel Kapital herauszuschlagen. Wenn Hardenberg in seinem Tagebuch zum 28. September bemerkt: „Wittgenstein von Potsdam bei mir" und zum 30. September: „bei dem König bei Wittgenstein", so ist dies wohl so zu deuten, daß letzterer dem Monarchen in jenen Tagen Aufschluß gab über die Fälschung des Berichts der Sparkommission und der Staatskanzler dem König daraufhin Rede stehen mußte; vom 1. Oktober datiert ist folgendes Schreiben Wittgensteins an den Geh. Kabinettsrat Albrecht: „Nebst meinem verbindlichsten Dank übersende ich Ihnen die mir gütigst mitgetheilten Akten hierbei zurück. Wenn man solche mit einem kurtzen [1]) schriftlichen Vortrag vergleicht, den ich Ihnen in Teplitz mitgetheilt habe, so kann man sich eines gewißen unangenehmen und bekümmernden Gefühls nicht erwehren, daß man eine so klare Sache absichtlich so verworren vorgetragen hat. Sie ist so dargestellt als wenn eigentlich nur $\frac{29}{m}$ Rthlr. gespart worden wären; und dieses ist durchaus falsch. Man hat in dem kurtzen schriftlichen Auszug eine künstliche und illusorische Subtraction vorgenommen, statt die ersparte Summe einfach zu addiren. Ich kann nicht leugnen, daß es mich sehr betrübt, daß man [2]) sich durch Partheylichkeit zu einem solchen Vortrag hat verleiten lassen." Wie sich der Staatskanzler

1) Im Konzept verbessert für „gewissen".
2) Im Konzept verbessert für „der alte gute Fürst Hardenberg".

Digitized by Google

herauszureden versucht hat, erhellt nicht aus den mir vorgelegten Akten; wahrscheinlich erklärte er mit dem unschuldigsten Gesicht, selbst das Opfer eines Betruges geworden zu sein, und vielleicht hat Friedrich Wilhelm III. ihm wirklich Glauben geschenkt; aber wenn ihm auch an der bona fides Hardenbergs Zweifel nicht aufgestiegen sein sollten, so konnte das Vertrauen des Königs zu der Umsicht und Zuverlässigkeit seines ersten Ratgebers dadurch natürlich nicht gestärkt werden, sondern mußte bei diesem Intermezzo, das vermutlich auch der Kronprinz für seine Zwecke tüchtig auszubeuten verstanden hat, eine erhebliche Einbuße erleiden.

Kaum aber war es dem Staatskanzler mit knapper Not gelungen, sich aus der Schlinge, in der ihn seine Gegner zu fangen hofften, wieder zu befreien, als ihn der vorschnelle Eifer eines guten Freundes in fast noch größere Gefahr zu stürzen drohte; zum mindesten scheint Friedrich Wilhelm III. hierbei sehr viel weniger an die völlige Unschuld Hardenbergs geglaubt und für ihn recht unangenehme Schlüsse auf seine Konstitutionspläne aus dem Tatbestand gezogen zu haben. Ein Verehrer des Staatskanzlers, der rheinische Liberale Benzenberg, hatte in Leipzig als Gast seines Verlegers Brockhaus der Behauptung eines anderen Gastes, daß Preußen in der Lösung der Verfassungsfrage hinter den süddeutschen Staaten zurückgeblieben sei, widersprochen und sich anheischig gemacht, in einer Darstellung der Verwaltung Hardenbergs zu zeigen, daß die Verfassungsangelegenheit in der Hohenzollernmonarchie weiter vorgeschritten sei als in Süddeutschland, weil man einen besseren Grund gelegt habe; von Brockhaus gebeten, dies in einem Beitrag für die in seinem Verlage erscheinende Sammlung „Zeitgenossen" zu tun, entsprach Benzenberg diesem Wunsche im August und September 1820; am 5. Oktober konnte er eines der gedruckten Exemplare seinem Gönner Gneisenau zusenden[1]). Um dieselbe Zeit, eher schon etwas früher, kam die kleine Broschüre auch Wittgenstein und seinen Freunden unter die Augen; ein Bericht des Oberzensurkollegiums über sie an den Minister v. Schuckmann trägt das Datum des 10. Oktober[2]); drei Tage später hat der im Ministerium des Innern tätige Geheime Oberregierungsrat Beckedorf seinem Zorn über die „heillose" Schrift Luft gemacht in einem besonderen ausführlichen Gutachten[3]). Benzenberg äußerte über die Oktober- und November-

1) Julius Heyderhoff, Johann Friedrich Benzenberg, S. 134.

2) B. St.A. R 92 Hardenbergs Nachlaß H 16c Benzenbergs Schrift über Hardenbergs Verwaltung 1820.

3) Ch. H.A. R XLIX König Friedrich Wilhelm III., Staatsverwaltung,

Digitized by Google

gesetze von 1810: „Ähnliche Dekrete hatte die Nationalversammlung 20 Jahre früher erlassen, und der preußische Staat hatte in seiner Gesetzgebung innerhalb 6 Tagen einen Cyklus durchlaufen, den zu durchlaufen die Revolution zwei Jahre gebraucht hatte; ein Zeichen, wie diese Ideen die Gesellschaft jetzt schon ganz anders durchdrungen hatten als 20 Jahre früher" — das Oberzensurkollegium bemerkte dazu entrüstet, Benzenberg dichte Hardenberg eine mit der französischen Revolution übereinstimmende Absicht an; es tadelte ferner die Darstellung der späteren Verwaltung des Staatskanzlers, als stehe sie in einer Art von geheimem Widerspruch mit den Intentionen des Königs; die Karlsbader Beschlüsse und die 1819 verhängten Untersuchungen wurden in spöttischer Weise erwähnt und Hardenberg ihrer planmäßigen Hintertreibung beschuldigt; gegen andere Regierungen, besonders gegen die österreichische, fielen ebenso unanständige Äußerungen wie gegen den Adel und die Geistlichkeit; ein strafbares Anhetzen des Parteigeistes liege darin, die auch in Preußen vorhandenen entgegengesetzten politischen Meinungen, die jedoch noch keineswegs als Parteien einander öffentlich gegenüberstehen, mit dem gehässigen Parteinamen der Liberalen und der Ultras zu belegen; „es ist" — sagte Beckedorff, der den Bericht des Oberzensurkollegiums gleichfalls aufgesetzt zu haben scheint — „unverantwortlich von dem, der dies zuerst wagt".

„Wahrhaft empörend", fuhr er in seinem besonderen Gutachten fort, „ist die hämische Art, wie allenthalben der König selbst nicht blos verkleinert und zurückgestellt, sondern als das Haupthinderniß der guten Absichten seines ersten Dieners geschildert wird. Was mir jedoch als das Gefährlichste im ganzen Buch erschienen ist, das sind folgende zwei Stellen: Seite 85 heißt es: ‚Endlich kam dann noch die spanische Revolution dazu, die alle Gemüther in Bewegung setzte, und die an einem großen Beispiele zeigte, wie schnell man zu einer Verfassung gelangen kann, wenn die Dinge einmal reif sind', und Seite 107 unten und 108 oben: ‚Das neue Steuersystem und das Kriegsgesetz würden schon allein hinreichen ein Repräsentativsystem einzuführen — auch dann noch, wenn nichts mehr dafür geschähe — und auch dann noch wenn nichts versprochen und der 13. Artikel gar nicht vorhanden wäre. In den Dingen liegt eine stillnöthigende Kraft, und alles, was organischer Natur ist, findet die Formen, in denen es leben will, und bildet sie auch wohl aus seinem Innern hervor.' Wenn man diese beiden Stellen im Zusammenhange betrachtet, so wird darin folgendes deutlich gesagt: Habet nur noch eine kleine Weile Geduld! Die Dinge sind schon so weit gediehen, daß, wenn der König auch eine Verfassung im Sinne der Volksrepräsentation nicht gewähren wollte, wir doch dazu gelangen müssen und wäre es auch nach dem Beispiele von Spanien. Daß der Verfasser dies mit

Personalia. Acta des Fürsten zu Wittgenstein betr. den Fürsten von Hardenberg. In Hardenbergs Tagebuch steht folgende Eintragung zum 23. März 1820: Beckedorf GORR — war diese Ernennung nicht nach des Kanzlers Wunsche?

Digitized by Google

Wohlgefallen, ja mit einer Art von Triumph ausspricht, das ist schändlich; daß er aber damit leider die Wahrheit gesagt hat, das ist nichtsdestoweniger gewiß. Es ist unvermeidlich, daß, wenn das ganze Volk das Heer ausmacht, das Volk auch alle sonstigen Wünsche und Ansprüche in das Heer übertragen und, falls es möglich ist, dieses zum Mittel gebrauchen werde, um jene Wünsche und Ansprüche zur Erfüllung zu bringen. Und hier ist eine große Gefahr verborgen. Durch die großen Weltbegebenheiten der letzten Jahrzehnte und durch die von ihnen veranlaßten Ereignisse und Maßregeln in den einzelnen Staaten ist fast allenthalben eine gänzliche Veränderung und Umkehrung der Rechts- und Besitzverhältnisse veranlaßt worden, welche noch keineswegs beendigt zu seyn scheint. Ein Gefühl von Unsicherheit des Zustandes ist daher allgemein herrschend und mit ihm die Sehnsucht nach Ruhe, nach Ordnung, nach befestigtem Recht und Eigenthum. Die Sophisten der Zeit predigen, daß alle diese ersehnten Segnungen durch dasjenige erreicht würden, was sie Constitution zu nennen pflegen. Alle Welt verlangt daher nach Constitutionen, und insofern damit ein dauernd gesicherter Rechts- und Eigenthumsstand und ein festes Verhältnis zwischen Landesherrn und Unterthanen und zwischen den einzelnen Volksbestandtheilen selbst verstanden wird, ist dieses Verlangen billig und rechtmäßig. In diesem Sinne genommen, wird nur Constitution die Gemüther beruhigen und den inneren Frieden zurückführen können. In diesem Sinne aber nehmen jene Sophisten das Wort keineswegs, sondern sie verstehen darunter Volksherrschaft durch sog. Repräsentanten, welche zunächst und unmittelbar zur förmlichen Gestaltung zweier feindseliger Parteien im Staate und demnächst unausbleiblich früher oder später zur Entmündigung und Entthronung der herrschenden Dynastie und folglich zu allen Gräueln des Bürgerkrieges führt und führen muß. Solche Constitutionen wollen sie allenthalben einführen; diese preisen sie an als das einzige Heil der Welt; für diese erhitzen sie die Köpfe und möchten die Hände bewaffnen. Man darf sich nicht verhehlen, daß sie auf gutem Wege sind, ihre Absichten zu erreichen."

Noch, meinte Beckedorff, sei es Zeit vorzubeugen, aber es sei die allerhöchste Zeit; zum Glück seien die Mittel leicht und einfach. „Sie heißen 1. Rückkehr zu Provinzialverwaltungen und Provinzialverfassungen. Den ersteren stehet gar kein Hinderniß entgegen, die Organe derselben sind vollständig vorhanden; den andern aber stellt sich die Allgemeinheit des jetzigen Steuersystems wesentlich entgegen. Sobald man darauf Verzicht leistet, stehet auch der Einführung von Provinzialverfassungen gar keine Schwierigkeit weiter entgegen" — wir verstehen nun erst recht, weshalb Beckedorffs Freunde und Kronprinz Friedrich Wilhelm die Einsetzung der Sparkommission so dringend wünschten und diese alles versuchte, um die Einführung der für ganz Preußen geltenden Steuern überflüssig zu machen! „Das zweite Mittel ist eine weise und allmähliche Veränderung der Kriegsverfassung, das dritte eine bessere Richtung der Volkserziehung oder vielmehr Hemmung ihrer gegenwärtigen verkehrten Richtung .... Alle 3 Mittel müssen zugleich angewandt werden. Täuschen wir uns nicht! Wir stehen an einem

Digitized by Google

furchtbaren Abgrunde! Jetzt gilt es, die Augen offen zu halten und den stützenden Stab zu ergreifen, sonst stürzen wir von der glatten abschüssigen Fläche, an der wir gleitend stehen, rettungslos in das Verderben hinab!"

Ob diese aufgeregten und aufregenden Ausführungen für Friedrich Wilhelm III. bestimmt waren? Wir wissen es nicht; doch dürfen wir wohl annehmen, daß, wenn Wittgenstein diese in seinem Nachlaß befindliche Denkschrift dem Könige nicht vorgelegt haben sollte, er ihn jedenfalls auch in ihrem Sinne bearbeitete und zwar nicht ohne Erfolg bearbeitete. Bereits am 2. Oktober hatte Friedrich Wilhelm III. vermutlich auf Wittgensteins Veranlassung an Hardenberg geschrieben[1]: „Es ist zu erwarten, daß bei der Zusammenkunft in Troppau von der Verfassungsangelegenheit der verschiedenen Staaten im allgemeinen die Rede sein dürfte. Ich fordere Sie daher auf, die Grundzüge einer Verfassung, wie Sie solche nach Ihren Ansichten am zweckmäßigsten für Meine Staaten halten, in einem kurzen Aufsatz zu entwerfen. Ich wünsche, daß Sie Sich vorzugsweise mit dieser Arbeit beschäftigen und daß ich solche 8 bis 10 Tage vor Ihrer Abreise nach Troppau von Ihnen erhalte"; diesem Befehl hatte Hardenberg am 10. Oktober entsprochen und sich eine Woche später von dem vorläufig noch in Berlin bleibenden Monarchen verabschiedet, um zum Kongreß nach Troppau zu reisen[2]); am 19. Oktober erging als Entschließung auf die Eingabe des Oberzensurkollegiums ein weiterer Allerhöchster Erlaß an den Staatskanzler: es wäre sehr angemessen gewesen, wenn gleich beim Erscheinen der Benzenbergschen Schrift ihr Verkauf in Preußen verboten worden wäre; jetzt noch diese Maßregel zu ergreifen, führe nicht zum Zweck; die Mißbilligung der darin aufgestellten Grundsätze, die die Oberzensurbehörde durch das vorgeschlagene Verbot beabsichtige, dürfte sich am zweckmäßigsten durch eine Gegenschrift aussprechen, deren schleunige Redaktion zu veranlassen Hardenberg hierdurch beauftragt werde[3]). Der Staatsrat gehorchte und erwählte sich den Geh. Staatsrat Scharnweber für die Widerlegung der Benzenbergschen Broschüre[4]),

1) Ch. H.A. R XLIX Acta des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg betr. Einführung einer ständischen allgemeinen Landesverfassung in Preußen.

2) B. St.A. Hardenberg Tagebücher L 42 XXII. Teil. Hardenbergs vom 10. Oktober datierte Denkschrift hat Alfred Stern veröffentlicht im 26. Bd. der Forschungen zur deutschen Geschichte, S. 328—332.

3) B. St.A. R 92 Hardenberg H 16c Benzenbergs Schrift über Hardenbergs Verwaltung 1820.

4) B. St.A. R 92 Hardenberg H 16d Des Staatsraths Scharnweber Rechtfertigung der Verwaltung Hardenbergs 1820.

Digitized by Google

ermahnte ihn auch am 1. November, vielleicht selbst brieflich nochmals gedrängt, sich mit dieser Arbeit zu beeilen [1]); sechs Tage später trafen der König und Wittgenstein gleichfalls in Troppau ein, und nun finden sich folgende Eintragungen in Hardenbergs Tagebuch zum 10. November: „Wittgenstein giebt mir die Schrift ‚Die Verwaltung des St.K. F. v. Hardenberg' mit Noten des Königs und spricht von dem starken Eindruck, den sie auf den König gemacht hat. Die Noten in ein mir gehöriges Exemplar bemerkt" — und zum 11. November: „Wegen der Verfassungs- und Kommunalsache will der Kronprinz in Berlin mit mir sprechen. Plan du roi d'abdiquer que W[ittgenstein] m'a communiqué. C'est de peur de la constitution et de ses suites, de ses difficultés. Koeckritz m'a dit il y a longtemps que des plans pareils roulaient dans sa tête. Il ne se sent pas à la hauteur de son rôle."

Schwere innere Stürme haben also die Seele des Königs im Oktober und November erschüttert; er ist nahe daran gewesen, die Krone niederzulegen; er hat diesen Gedanken dann doch fallen lassen und Hardenberg als Staatskanzler beibehalten. Aber als seinen Hauptberater betrachtete er ihn nun nicht mehr; er löste die Verfassungskommission auf, in der Hardenberg den Vorsitz geführt und die dem König am 7. August Entwürfe einer Landgemeinde-, Städte- und Kreisordnung vorgelegt hatte, ernannte eine neue aus entschiedenen Gegnern des liberalen Zeitgeistes zur Prüfung der eingereichten Vorschläge und zur Ausarbeitung anderer Projekte und machte den Kronprinzen zu ihrem Präsidenten. Es kann keinem Zweifel unterliegen: dies sind die entscheidenden Wochen und Monate gewesen; in ihnen hat Friedrich Wilhelm III. mit Hardenberg, mit seinem Verfassungsplan innerlich gebrochen; er hat offenbar immer wieder die Frage erwogen, ob er mit diesem insgeheim wohl noch zu einer Volksrepräsentation hinstrebenden und damit der Volkssouveränität Tür und Tor öffnenden Manne noch weiter zusammenarbeiten könne [2]), oder ob es

1) B. St.A. Hardenbergs Tagebücher L 42 XXII. Teil.

2) In einer bei den Wiener Konferenzen von 1819 vorgelegten Denkschrift, die der König wohl auch gelesen hat, hatte Friedrich Gentz ausgeführt, daß „ständisch" und „repräsentativ" sich wie monarchische Souveränität und Volkssouveränität verhalten, und Artikel 57 der Wiener Schlußakte von 1820 lautete dementsprechend: „Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Aus-

Digitized by Google

besser sei, den Staat dem Kronprinzen anzuvertrauen, der dann freie Hand habe in der Wahl seiner Ratgeber, und er hat sie schließlich in ersterem Sinne bejaht, eingedenk des dem Kanzler einst am Sarge der Königin Luise gegebenen Versprechens; aber seine Zusage vom 22. Mai 1815 war er entschlossen nun nicht mehr zu halten, keine Verfassungsurkunde auszustellen und keine allgemeine Versammlung von Landesrepräsentanten einzuberufen, sondern nur Provinzialstände. Es ist mir leider noch nicht gelungen, das Exemplar der Benzenbergschen Schrift zu entdecken, das der König mit Randbemerkungen und gewiß sehr aufschlußreichen Notizen versah, oder das andere, in das Hardenberg sie übertrug, aber ich glaube trotzdem sagen zu dürfen: es war die Furcht vor einer Revolution, die Friedrich Wilhelm III. zum endgültigen Abrücken von Hardenbergs Verfassungsplan bestimmte, kein stichhaltiges sachliches Bedenken gegen die Einführung von Reichsständen; die Einflüsterungen Metternichs, Wittgensteins, Ancillons, des Herzogs Karl von Mecklenburg, Knesebecks, Albrechts und anderer, die nach dem Durchsickern der ziemlich radikalen adelsfeindlichen Landgemeinde- und Kreisordnungsentwürfe immer häufiger und heftiger wurden, trugen jetzt endlich ihre Frucht[1]); sie siegten, weil 1820 eine

übung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Über die Bedeutung der Gentzschen Denkschrift siehe Otto Hintze im 144. Bande der Preußischen Jahrbücher S. 389 („Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung").

1) Mit dem Thronfolger haben vor allem Wittgenstein und Herzog Karl von Mecklenburg auf Hardenbergs Sturz hingearbeitet, wie aus folgendem Brief des Herzogs an den Kronprinzen (Berlin, 2. November 1820) hervorgeht: „Eingedenk Ihres mir beim Abschied ertheilten Befehls habe ich, mein gnädigster Kronprinz und Herr, mit Wittgenstein gesprochen und ihm geschrieben, damit er die Fortsetzung unserer Commission zur Regulirung des Staatshaushaltes bewirken möge. Es hat derselbe aber bis jetzt nichts ausrichten können, wenigstens hat er es nicht dahin bringen können, daß S. M. darüber einen Entschluß gefaßt hätten. Wittgenstein glaubt auch nicht, daß auf einem andern Wege als durch Sie selbst, mein gnädigster Herr, die Commission wiederbelebt werden könne: nämlich nur wenn Sie deren Wiedereröffnung in einem direkten Schreiben an den König verlangten oder Wittgenstein mit direkten Aufträgen an den König versehen. Verargen wird der König Ihnen diese Maßregel nicht, denn er verargte die Schritte nicht, die ich durch Wittgenstein deßhalb gethan habe; nur konnten jene nicht die Wirkung haben, die der offen ausgesprochene Wunsch des Sohnes gegen den Vater haben wird. Im übrigen glaube ich, sind Sie sich selbst diese Maßregel schuldig, und das Gedeihen derselben kann nur nützlich für die Finanzen u. die Administration Ihres Königreichs wirken. Vielleicht legt der Kanzler sein Amt nieder, wenn die Commission fortgesetzt wird, besonders wenn H. v. Voß zu derselben gezogen wird, was für unsere Finanzen gewiß von

Digitized by Google

revolutionäre Welle über West- und Südeuropa dahinbrauste, die ein Hinüberfluten nach Deutschland wohl als möglich erscheinen ließ, und weil Friedrich Wilhelm III. nun auch von demjenigen gegen allen Liberalismus und Konstitutionalismus scharf gemacht wurde, den er unter den Monarchen für seinen treuesten Freund hielt, und dem er unbedingt vertraute: vom Zaren.

Alexander I. war den liberalen und konstitutionellen Ideen längere Zeit bis zu einem gewissen Grade zugänglich gewesen; er hatte den Polen am 27. November 1815 eine Charte verliehen und sich noch im Herbst 1819 mit dem Plane getragen, seinem ganzen gewaltigen Reiche eine Verfassung zu geben; wenn Friedrich Wilhelm III. Hardenberg bis dahin und bis in den Sommer des folgenden Jahres hinein die Gefolgschaft nicht aufsagte, so tat er es wohl vornehmlich ermutigt durch das Verhalten seines guten Freundes im Osten. Nun aber kamen 1820 die Unruhen in Frankreich, Portugal und Spanien, in den italienischen Staaten, besonders in Neapel, und auch in Polen machte sich die Tätigkeit der geheimen Gesellschaften immer unangenehmer bemerkbar[1]); schon nach dem Siege der Revolution in Madrid äußerte sich Alexander sehr unfreundlich über die Annahme der Cortesverfassung, da alle solche Einrichtungen, die nicht vom Throne ausgingen, immer beklagenswerte Wirren erzeugten[2]), und nach dem Ausbruch des Feuers in Neapel schlug er einen neuen Fürsten- und Ministerkongreß in Troppau vor; die Einigkeit der Souveräne, schrieb er am 31. August a. St. an Friedrich Wilhelm III.[3]), hat einst Europa gerettet; wiederum von Unheil bedroht — le danger est réel et la nécessité de ne pas perdre un temps irréparable évidente —, setzt es heute seine Hoffnungen von frischem auf die heilige Allianz; Pflicht ihrer Mitglieder ist es, diese Hoffnungen zu erfüllen. Am folgenden Tage, bei der Eröffnung des zweiten polnischen Reichstages in Warschau, hielt der Zar eine von unverkennbarem Mißtrauen erfüllte Ansprache an die Landboten; als die Anträge der Regierung durchweg abgelehnt wurden,

---

sehr großem Nutzen sein würde. Diesen Abgang des Kanzlers würde ich aber für kein Unglück halten; denn er wirkt nichts Gutes mehr und stürzt uns zuletzt noch in den unabsehbaren Jammer einer demokratischen Constitution. ... Haben Sie die Gnade, mein Schreiben zu vernichten, denn ich möchte nicht, daß es weiter gelesen würde!" (Ch. H.A.)

1) Theodor Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. Bd. I: Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit, S. 154.

2) Alfred Stern, Geschichte Europas von 1815 bis 1871, II. Bd., S. 119.

3) Paul Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I., S. 308.

Digitized by Google

schloß er den Reichstag am 1./13. Oktober mit einer noch ungnädigeren Rede; „prüft Euer Gewissen", sagte er[1]), „Ihr werdet dann Klarheit darüber bekommen, ob Ihr Polen alle die Dienste geleistet habt, die es von Eurer Weisheit erwartete, oder ob Ihr nicht im Gegenteil, hingerissen durch Verführungen, wie sie heutzutage nur zu allgemein sind, unter Aufopferung einer Hoffnung, die ein vorausschauendes Vertrauen verwirklicht haben würde, das Werk der Wiederherstellung Eures Vaterlandes gehemmt habt in seinem Fortschreiten". Seine Erwartungen von parlamentarischen Verhandlungen waren gründlich enttäuscht; „es scheint," — meint sein Biograph Theodor Schiemann — „daß er allen Ernstes daran gedacht hat, die polnische Verfassung mindestens zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen"; auf den Plan, ganz Rußland eine Konstitution zu geben, ist er nun nicht mehr zurückgekommen. Vollkommen ernüchtert, als ein wesentlich anderer, erschien er in Troppau; dem Fürsten Metternich wurde die Freude, es aus seinem eigenen Munde zu hören; der preußische Kronprinz hat seinem Vater, der noch nicht in Troppau eingetroffen war, am 24. Oktober darüber berichtet[2]): „Von alle dem, was Metternich mir vorgestern erzählt hat, ist bey weitem das Wichtigste das, was er mir von seiner Unterredung mit dem Kaiser Alexander gesagt hat. — Der K. hat damit angefangen ihm zu sagen, die letzten Weltereignisse hätten ihm die Augen geöffnet; er bekenne offen, einen falschen Gang gefolgt zu seyn, und wolle jetzt alles thun, um es wieder gut zu machen. Er äußerte dabey, daß, wenn er anno 14 u. 15 so gedacht hätte wie heut, er von allem, was er gethan, nichts gethan haben würde. Darauf hat M[etternich] geantwortet, auch er wollte gern gestehen, daß er öfters besseren Rath hätte geben können, jetzt aber sey die Existenz aller Staaten u. alles Bestehenden auf dem Spiel u. es müsse durch einmüthiges u. kräftiges Handeln das Versäumte nachgeholt werden. Drauf setzte der K. auseinander, warum er so auf Troppau bestanden; das hat M. benutzt, um ihm zu sagen, er habe dadurch dem zu erwartenden Resultat eine viel größere Wichtigkeit gegeben, u. das müsse allen ein Sporn sein, die Hoffnung der Guten im höchsten Grade zu erfüllen, die der Bösen aber zu vernichten. M. hat mit dem Kaiser 3 Stunden geredet u. hat mich versichert, daß er zum ersten Male trotz aller Kunst u. Mühe auch nicht einen travers,

1) Comte d'Angeberg, Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne. Paris 1862, S. 745.

2) Ch. H.A., Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm IV. von Preußen an seinen Vater. Vol. II 1819—1828.

Digitized by Google

nicht eine vorherrschende schiefe Idee hat entdecken können, auch ohne den geringsten unangenehmen Eindruck aus solcher Conversazion gegangen sey. Besonders erbaut war M. von des Kaisers beynah exaltirtem Eifer, der Ansteckung einen Damm entgegenzustellen. Die Sekten u. geheimen Gesellschaften stecken dem K. sehr im Kopf, u. er sieht u. wittert deren überall u. von der gefährlichsten Art, die alle zusammenhängen sollen (dasselbe ungefär hat er auch heut an Krusemark gesagt, der sich nicht genug verwundern kann über alles, was er gehört hat).

Metternich hat mir auch ein langes u. breites über das Verhältnis Preußens zu Österreich geredet u. wie er mit jedem Tage die Überzeugung mehr gewinne, daß Österreichs u. der Welt Ruhe an Preußens Ruhe geknüpft sey, und welche Todes Angst er daher vor jedem Preußischen Mißgriffe haben müßte. Hier ging er in details über, die er Ihnen selbst am besten sagen wird, denn er versicherte mich, er werde mit Ihnen, lieber Papa, dieselbe Sprache als mit mir führen u. das will viel, sehr viel sagen. Ich weiß wirklich nicht, worüber er nicht geredet hätte. Aller möglichen Männer Character hat er durchgenommen sowohl bey Uns als auswärts; über beyde Kaiser hat er mit unglaublicher Dreistigkeit gesprochen — Ich war wirklich unmenschlich etonnirt über diese Unterhaltung, über seine Menschenkenntniß, seinen Scharfsinn, seine Umsicht — Er sprach wie ein Professor."

Nun ähnlich professoral wird Metternich nach Friedrich Wilhelms III. Ankunft in Troppau auch vor dem König selbst über die Verfassungsfrage, die Kommunal-, Städte- und Kreisordnung und anderes dozierte und sein Urteil über Hardenberg von neuem, aufgefordert oder unaufgefordert, zum Besten gegeben haben, und gewiß nicht minder eindringlich hat der Zar auf den Hohenzollern eingesprochen; ohne Zweifel warnten ihn beide vor der Einführung von Reichsständen als einer größeren periodisch einzuberufenden Versammlung und vor der Verleihung einer Konstitution und rieten ihm wohl auch, aus zuverlässigen Männern unter dem Vorsitz des Kronprinzen eine neue Kommission einzuberufen —, über die Beeinflussung des Königs durch Alexander fehlen uns leider Zeugnisse in den Akten; von Metternich wissen wir, daß er dem Monarchen am 18. November noch einmal die Denkschrift zusandte, die er ihm 1818 in Aachen überreicht hatte, und daß Friedrich Wilhelm III. ihn darauf um weitere Grundzüge für den Verfassungsbau in Preußen bat, die dann Friedrich Gentz in Wien entwarf und Metternich am 24. Dezember von dort aus

Digitized by Google

dem getreuen Wittgenstein zugehen ließ[1]). Friedrich Wilhelm III., wie ich annehmen möchte, vor allem durch den Zaren von seinen Gewissensbedenken wegen einer nur halben Einlösung des Versprechens vom 22. Mai 1815 befreit und vielleicht auch durch ihn mitbestimmt, die Regierung nicht niederzulegen und sich nicht ganz von Hardenberg zu trennen, hatte schon einige Tage vorher, am 19. Dezember, Wittgenstein, Schuckmann, Ancillon, den Oberpräsidenten Bülow und Albrecht zu Mitgliedern einer neuen Kommission ernannt, die unter dem Präsidium des Kronprinzen die Arbeiten ihrer Vorgängerin prüfen sollte; sie verwarf in dem Bericht vom 19. März 1821 die Entwürfe vom 7. August und empfahl dem König, von einer Gesamtstaatsverfassung „vorläufig" Abstand zu nehmen und nur Provinzialstände einzuführen; Friedrich Wilhelm III. entschied am 11. Juni in einer Kabinettsorder an Hardenberg in diesem Sinne und erklärte, seine wahre Absicht ihm wohl verschleiernd: „Das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Landstände bleibt der Zeit, der Erfahrung, der Entwickelung der Sache und Meiner landesväterlichen Fürsorge anheimgestellt." Die landesväterliche Fürsorge des Monarchen fand keinen Anlaß, sich in dieser Richtung zu betätigen; die acht Provinziallandtage, angekündigt durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 als „Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassung, wie solche die Eigentümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern", für Brandenburg, Preußen und Pommern durch das Gesetz vom 1. Juli 1823, für die fünf anderen Provinzen am 27. März 1824 ins Leben gerufen, sind die einzigen Tummelplätze parlamentarischer Kämpfe unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. geblieben.

Hätte sich nicht doch noch mehr erreichen lassen? Wäre nicht die Einführung von Reichsständen, wie sie Hardenberg plante, für das Preußen der zwanziger und dreißiger Jahre ein Segen gewesen? Ich glaube, wir müssen die letztere Frage bejahen und die erstere trotzdem verneinen. Preußens Volk und Staat war nach 1815 weit entfernt von idealer Einheit; es war zwar seit 1818 ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, es hatte seit 1820 geordnete Finanzen und besaß in seinem Heer ein ausgezeichnetes politisches Erziehungsinstitut für die wehrfähige Jugend, aber in den verschiedenen Provinzen lebte doch ein noch sehr starker Partikularismus, der sich gegen das Aufgehen in ein

1) Veröffentlicht von Paul Bailleu im 50. Bande der Historischen Zeitschrift auf S. 190—192 und von Alfred Stern im 26. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte auf S. 323—325.

Digitized by Google

höheres Staatsbewußtsein mehr oder minder heftig sträubte, und dieser konnte am besten in einer sie alle zu gemeinsamer Arbeit am preußischen Staate vereinigenden parlamentarischen Körperschaft erweicht und in ein kräftiges, die provinziellen Schranken überflutendes und hinwegspülendes Gemeingefühl umgebildet werden [1]). Aber wurde diese segensreiche Entwicklung nicht mehr als wettgemacht durch eine große Gefahr? „Der Liberalismus", hat Hans Delbrück gesagt [2]), „war der Träger der nationalen Idee in Deutschland. Der Liberalismus haßte, verachtete, bekämpfte den Partikularismus; wer sich nicht in den Dienst der nationalen Idee stellte, war sein Feind. Preußen stellte sich nicht in den Dienst der nationalen Idee; es konnte und wollte, kaum gerettet aus dem ungeheuren Chaos der Revolutionskriege, sich nicht sofort auf den Ozean neuer unermeßlicher Bewegungen und Bestrebungen hinauswagen." Gewiß konnte es das nicht, aber — Meinecke hat das Delbrück meines Erachtens mit Recht entgegengehalten [3]) — die öffentliche Meinung verlangte, je mehr sich die Begeisterung der Freiheitskriege verflüchtigte, von den Hohenzollern auch bei weitem nicht so dringlich eine nationale Reform des deutschen Bundes wie eine liberale Verfassung in Preußen; Stürmer und Dränger, die auf eine kriegerische Auseinandersetzung der beiden deutschen Großmächte hinarbeiteten, gab es zwar schon in den zwanziger Jahren, aber die Mehrheit hatten sie noch nicht hinter sich — sonst würde Friedrich Wilhelm III. nach den Karlsbader Beschlüssen schwerlich bis in den Sommer 1820 hinein die baldige Einführung von Reichsständen gebilligt haben. Selbst Metternich hielt noch in der Dezemberdenkschrift 1820 eine kleine aus den Provinzialständen gewählte beratschlagende Zentralrepräsentation für möglich, wenn das allgemeine Interesse des preußischen Staates und der Landesverwaltung ihre Einberufung hin und wieder erfordere [4]), und Hardenberg fürchtete durch die von ihm geplante Körperschaft das

1) „Unendliches hätte dieser Staat an innerer Lebendigkeit und nationaler Stoßkraft gewonnen, wenn dieses treue Volk zu rechter Zeit zu politischer Mitarbeit berufen worden wäre, wie es Stein und Hardenberg, Blücher und Gneisenau, Wilhelm v. Humboldt und Boyen, auch York und Bülow-Dennewitz gewünscht hatten. „Nichts ist wohl unpassender," schrieb 1822 York, „als ohnmächtig gegen die Elemente der Natur streben zu wollen. Der Flut eine zweckmäßige Richtung zu geben, dies nur kann Segen bringen." So selbst York, der strenge Greis" (Fürst Bülow, Deutsche Politik. Berlin 1916, S. 7).

2) Erinnerungen, Aufsätze und Reden. Berlin 1902, S. 112/13.

3) Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen, II. Bd., S. 354.

4) Forschungen zur deutschen Geschichte, 26. Bd., S. 326.

Digitized by Google

gute Einvernehmen zwischen Berlin und Wien, Berlin und Petersburg, das höchste Ziel seiner auswärtigen Politik, gleichfalls nicht zu gefährden; es wäre wohl auch erst in den dreißiger Jahren ernstlich bedroht worden, wenn die preußischen Volksvertreter in überwiegender Zahl für die Polen Partei nahmen, und es hätte dann zwischen ihnen und dem König zu einem Konflikt kommen können; denn die Ansicht des Zaren war auch die Friedrich Wilhelms III.: die Hauptsache sei, der Welt zu zeigen, daß die drei alten Alliierten unerschütterlich aneinanderhingen[1]). Ob die beiden Freunde, als sie sich in Troppau ihr Herz ausschütteten, dies oder das Anschwellen einer die heilige Allianz schließlich sprengenden deutschnationalen Strömung befürchtet haben? Die Möglichkeit solcher Erwägungen soll nicht geleugnet werden, sondern nur die Unmöglichkeit des Übergangs des Hohenzollernstaates zu dem von Hardenberg angestrebten „Konstitutionalismus" am Anfang der zwanziger Jahre; Treitschke urteilte doch wohl richtig, als er sagte: Was den süddeutschen Staaten leidlich gelang, wäre vermutlich auch in Preußen gelungen; ein preußischer Landtag, zur rechten Zeit berufen, konnte der Krone die Schmach des Jahres 1848 ersparen[2]) — allerdings wohl nur ein Landtag mit größerer Mitgliederzahl und weitergehenden Rechten, als in Hardenbergs Denkschrift vom 10. Oktober 1820 vorgesehen waren.

Die Hauptschuld, daß er nicht zustande kam, trägt aber meines Erachtens nicht, wie Treitschke meinte, Hardenberg, sondern Friedrich Wilhelm III., und nicht eine bittere, unumgängliche Notwendigkeit hat ihn gezwungen, sich seinem Kanzler zu versagen, sondern die Rücksicht auf das ihm durch Hardenbergs Plan bedroht erscheinende Wohl der Dynastie, das er allerdings mit dem vermeintlichen preußischen Staatsinteresse in ehrlichster Überzeugung identifizierte. Er war immer mißtrauisch gewesen gegen die Preußen und hatte ihnen das Versprechen vom 22. Mai 1815 nur gegeben, weil auch andere deutsche Fürsten ihren Untertanen damals eine Verfassung in Aussicht stellten und die Hohenzollernmonarchie hinter Bayern, Württemberg, Baden und Hannover nicht zurückbleiben durfte; kaum hatte er es unterzeichnet, so war er schon wieder ängstlich geworden, hatte den Anzweiflungen der Treue des Volkes gegen seinen Monarchen Gehör geschenkt und sein Konstitutionsprogramm eingeschränkt und modifiziert, war auf Ancillons Rat

1) Nach einem Briefe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm an seinen Vater. Troppau 21. Oktober 1820 (Ch. H.A.).

2) Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, III. Bd., S. 99.

Digitized by Google

eingegangen, keine aus Beamten und Notabeln zusammengesetzte Kommission mit der baldigen Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde zu betrauen, sondern die ganze Angelegenheit dem erst ins Leben zu rufenden Staatsrat zu übertragen und die Einberufung eines Parlaments, bis die Finanzen geordnet seien, hinauszuschieben; immer wieder überkam ihn die Furcht vor dem Schicksal Ludwigs XVI., vor einer Revolution auch in Preußen. Bis in den Sommer 1820 hinein vermochte Hardenberg durch seine von den Idealisten meines Erachtens zu Unrecht verurteilte Karlsbader Politik über diese seelischen Depressionen des Monarchen immer von neuem Herr zu werden und Friedrich Wilhelm III. festzuhalten bei seinem Entschluß, nachdem die Reform der Verwaltung beendet sei, Provinzial- und Reichsstände einzuberufen, wenn auch nur mit beratenden Rechten; erst als die allgemeine Aufstandsbewegung über Spanien und Portugal nach Italien hinübergriff, der Zar Alarm schlug und dem König vom Kronprinzen, Wittgenstein und Genossen unablässig zugeraunt wurde, Hardenberg komme dem Zeitgeist zu weit entgegen und werde in Preußen einer leibhaftigen Volksvertretung und damit der Revolution die Bahn ebnen, erst da begannen die Bemühungen des Kanzlers wirkungslos zu bleiben; als sich der ungemein rührigen, vom Thronfolger geführten altständischen, d. h. zugleich provinzialständischen Partei in Troppau nicht nur Metternich, sondern auch der russische Kaiser hinzugesellte mit Warnungen vor einer Nationalrepräsentation, da war vollends alles vorbei und dem Hohenzollern, in dem die Worte „Volksvertreter", „Landesrepräsentation", „Konstitution" ähnliche Empfindungen weckten wie in uns heute die Namen „Spartakus" und „Bolschewismus", die Unterschrift unter eine Verfassungsurkunde und eine Kabinettsorder zur Einberufung von Reichsständen abzugewinnen ein Ding der Unmöglichkeit. Nicht der Sommer 1819, nicht Teplitz und Karlsbad brachten die entscheidende Wendung; erst ein Jahr später vollzog sich die Katastrophe; als der Zar dem Freunde in Troppau mitteilte, daß er sich in den Polen getäuscht habe und nun auch von der Einführung einer Verfassung in Rußland Abstand nehmen werde, da war sich auch Friedrich Wilhelm III. klar darüber, daß er an Hardenbergs Seite einen falschen Weg gegangen sei, und jeder weitere Schritt dem Konstitutionalismus und einer Volksvertretung entgegen für ihn vollkommen ausgeschlossen.

Muß man also in erster Linie den König und sein dynastisches, im Grunde doch absolutistisches Empfinden verantwortlich machen für den bedauernswerten Ausgang der Verfassungsfrage unter der Regierung Friedrich Wilhelms III., so soll doch auch Hardenberg nicht

Digitized by Google

von aller Schuld freigesprochen werden; einiges hat zweifellos auch er verdorben durch seinen über das historisch Gewordene sich schließlich doch zu leicht hinwegsetzenden Gleichheitsdoktrinarismus, durch seinen manchen Mitarbeiter verletzenden despotischen Bureaukratismus, durch die oft skrupellose Wahl der Mittel zur Bekämpfung seiner Gegner. Die Flamme, durch die er das Verfassungswerk in Glut erhielt, war auch nicht von solcher Stärke wie das heilige Feuer, das in der Seele eines Freiherrn vom Stein oder eines Wilhelm von Humboldt lohte. Der letztere schrieb am 8. September 1819 an Caroline[1]: „Ich hatte in Glienicke ein Gespräch mit dem Staatskanzler. Ich habe bei der Gelegenheit gesehen, daß er wirklich vorzüglich darin die Schwäche des Alters besitzt, daß er gar nicht die Wichtigkeit und das Dringende der Dinge einsieht, sondern sich in der That einbildet, daß er die Dinge immer den langsamen Gang gehen lassen kann, den er nach seiner Weise nimmt, ohne fürchten zu müssen, daß der rasche, den sie selbst nehmen, ihn überflügelt. Ich versichere dir, daß ich Beispiele davon gehabt habe in diesem Gespräch, die mir eine Art Grauen erweckt haben. Ebenso geht es ihm in einer anderen Art noch. Er sieht nämlich wohl die Dinge ein, aber, möchte man sagen, nur wie man sie in einem Spiegel sähe, ohne eigentlich ihre Kraft, ihr Wesen zu empfinden. Daher kommt es nun, daß er mit einem ganz einig ist, daß aber darum doch gar nicht das Resultat herauskommt, das die wahre und eigentliche Einsicht hervorbringen würde. Das ist nun das Schlimmste an allem und doppelt schlimm beides zusammen genommen. Denn man kann nicht streiten und kommt doch nicht zum Zweck."

Humboldt hat zweifellos richtig beobachtet; er und Hardenberg sahen die Welt mit anderen Augen an, urteilten verschieden über den Strom der Entwicklung und hatten nicht dieselbe Antwort auf die Frage, ob man ihn beeinflussen könne und solle. Sie waren sich einig über die Notwendigkeit der Einführung einer Verfassung in Preußen, aber verschiedener Meinung über das einzuschlagende Tempo und das anzustrebende Resultat. Humboldt wollte Gemeinsinn, staatsbürgerliche Gesinnung und Arbeitsfähigkeit in den Preußen wecken und glaubte damit nicht früh genug beginnen zu können; er vertraute unbedingt der alle Schwierigkeiten überwindenden Kraft seiner hohen Ideale; die Erhebung der Freiheitskriege, die allerdings zu den größten Hoffnungen ermuntern mußte, hatte ihn erst recht zum Optimisten gemacht und ihm einen unerschütterlichen Glauben eingeflößt an den guten Kern

1) Briefwechsel, VI. Bd., S. 610/11.

Digitized by Google

aller Deutschen und insbesondere der Preußen. „Die Bewohner dieser Provinzen," heißt es in seiner Oktoberdenkschrift über die ständische Verfassung[1]), „sind der Mehrzahl nach verständige, geschäftsfähige, durch geschichtliche Erinnerungen großer Begebenheiten mit Vertrauen auf ihren Monarchen und den Staat blickende, treue, tapfere, religiöse und besonnene Menschen; ihre Mehrzahl besteht aus großen, mittleren und kleineren Grundeigentümern, deren Sitten durch die Beschäftigung des Landlebens und die Mittelmäßigkeit ihres Vermögens einfach erhalten werden; Unsittlichkeit, leichtsinnige Neuerungssucht, leidenschaftliches Jagen nach Genuß und Reichthum sind unter ihnen nicht überwiegend und vorherrschend." Vier Monate vorher hatte er an die Gattin geschrieben[2]): „Was jetzt in Bayern und Baden vorgeht, ist sehr lehrreich und erschreckt mich [nicht] nur nicht, sondern erscheint mir vielmehr beruhigend. Namentlich in Bayern wird doch etwas Heilsames herauskommen, und ich weiß nicht, warum Nibbio [Niebuhr] da nur Falschheit, Heuchelei und Ruchlosigkeit sehen wollte. Gewiß ist nicht alles wahr und rein gewesen, aber wo auch ist das in der Welt der Fall? Allein das Resultat wird trotz alles dessen gut sein. Überhaupt ist es nicht zu leugnen, daß in das Regieren und in die politischen Handlungen eine gewisse Frivolität gekommen war, ein Mangel an Ernst, und man sieht jetzt den besseren Rücktritt beginnen. Bei der Versammlung in München ist wohl viel unnützes, ungehöriges Gerede, auch Anmaßung, Eitelkeit, selbst Mangel an Höflichkeit. Aber Demokratismus und Demagogie finde ich nirgends in Deutschland, wo von einem Geschäft die Rede ist. Die existieren wirklich nur in den Zeitungsartikeln und Pamphleten. Wenn man nur überhaupt recht festhält, das Gute, was noch vorhanden ist und was (wie man es frei gestehen muß) auch neu aufkeimt, zu hegen und zu beschützen, nicht gleich die Dinge zu verachten und zu schelten, weil sie auch etwas Lächerliches, Schiefes, selbst ganz und gar Tadelnswürdiges an sich tragen, sondern sich zu bemühen, dies zu vertilgen, ohne sich darum des mitverbundenen Guten zu berauben, so muß es gehen. Aber großer Ernst ist nöthig, große Selbstverleugnung von vielen; im Stolz, der Blindheit und der Gemächlichkeit läßt es sich nicht fortschlendern."

Humboldt hat recht gehabt mit der Wertschätzung parlamentarischer

---

1) Wilhelm v. Humboldt, Gesammelte Schriften, hrsg. von der Berliner Akademie, XII. Bd., 2. Hälfte, S. 396.

2) Briefwechsel, VI. Bd., S. 555/56.

Digitized by Google

Institutionen, wie sie ihm vorschwebten: nur durch sie konnte in den Guten, Tüchtigen, Ehrenwerten der Gemeinsinn gekräftigt und erweitert, die Befähigung zur politischen Mitarbeit geweckt und gestärkt, der Staat, gestützt auf die sittliche Freiheit und Würde der Bürger, auf eine breitere Basis gestellt und innerlich gefestigt werden; ein gesunder politischer Blutbildungsprozeß war ohne sie nicht möglich. Aber nicht recht hatte er mit seinem Vertrauen auf die stets siegreiche Kraft des Guten in Preußen und Deutschland, auf das sich immer wieder bestätigende und bewährende Übergewicht der Vernunft und der arbeits- und opferwilligen Vaterlandsliebe über verbohrten individuellen und Klassenegoismus, mit seinem Glauben, „daß wahre Anhänglichkeit für den Staat in der Brust des angesessenen Bürgers fest und unerschütterlich ruhe", und daß sie die ungestörte Fortentwicklung der Hohenzollernmonarchie für alle Zeiten gewährleiste; er unterschätzte die Zahl derer, die auch durch den Konstitutionalismus nicht innerlich gewonnen werden konnten für den Staat, die gleichgültig gegen sein Wohl und Wehe oder in direkter Feindschaft gegen ihn, wenn er ihre Freiheit, wie sie meinten, unnötig beschränkte, weiter dahinvegetieren wollten, die den persönlichen Vorteil schamlos über die gemeinsamen Interessen der Volksgenossen stellten — Urenkel der Freiheitskämpfer zum Teil sogar in dem schwersten Kriege, der unserm Vaterlande einst beschieden sein sollte. Hardenberg kannte die Menschen und die Stärke ihrer egoistischen Grundtriebe besser; er schätzte schon 1794 die „Bösewichter und Schwindelköpfe", die, verführt durch den Ruf nach Freiheit, äußerst gefährlich werden könnten, in Deutschland nicht gering ein[1]); er wies zwar Humboldts Gedanken, durch den Konstitutionalismus erziehend und aufbauend zu wirken, nicht von sich, aber er war sich klar darüber, daß Segen und Unheil aus einer und derselben Tat hervorgehen können, daß in jedem Staate um der mehr oder minder großen Minorität willen, die dem Gemeinsinn unzugänglich bleibe, Vorsicht geübt werden müsse in der Gewährung politischer Rechte, daß die Menschen völlig verkennt, wer sie ohne recht fühlbaren äußeren Zwang nur durch das Ethos, das religiöse Gebot „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst" oder andere philosophische Imperative dauernd in Zucht und Ordnung halten zu können meint. „Schon früher" — so hieß es in der von Eichhorn konzipierten, vom Staatskanzler verbesserten Antwort an den Kronprinzen vom 14. Juni 1820 —

1) Leopold Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates, I. Bd., S. 140, Anmerkung.

Digitized by Google

„sind Leidenschaften, welche alle Staaten von Europa durchziehen, auch bei uns erwacht; es ist dringend nothwendig, sie zu beruhigen und wo es nöthig ist, ihnen mit Ernst entgegen zu wirken; Vorurtheile für das Alte auf der einen Seite, unbegrenzte Neuerungssucht auf der andern, welche wiewohl aus einer entgegengesetzten Richtung in ihrer Wirkung zusammentreffen würden, müssen gleichmäßig in Schranken gehalten werden, damit das Bestehende und die Gegenwart nicht in einer wilden Umkehrung sich verschlungen sehe[1])". So kam eine gewisse retardierende Bedächtigkeit in Hardenbergs Behandlung der Verfassungsfrage; er behielt immer die Möglichkeit eines unerwünschten Ganges der Entwicklung im Auge; es war die Furcht vor einem Übergreifen des Jakobinismus auch nach Deutschland, die es ihm unmöglich machte, das Verfassungswerk mit gleichem Enthusiasmus wie Stein und Humboldt zu betreiben. Sie erleichterte es ihm wohl auch, dem König und Metternich Konzessionen zu machen und den geplanten allgemeinen Landtag schließlich zusammenschrumpfen zu lassen zu einem kleinen Ausschuß der Provinzialstände; sie hat ihn vielleicht mitbestimmt, in der Denkschrift vom 10. Oktober 1820 sich mit bloß beratenden, deliberierenden Rechten zu begnügen, während Stein und Humboldt erklärten, sich nicht damit zufriedengeben zu können; das Entscheidende ist freilich für den Staatskanzler wohl die Rücksicht auf den unbeugsamen Willen Friedrich Wilhelms III. gewesen.

Wahrscheinlich hat auch Hardenberg zu schwarz gesehen; auch er glaubte an den Samen einer Revolution, die in Preußen bereits ausgestreut sei und, wenn er zur Reife gelange, unabsehbares Unglück nach sich ziehen würde; diesen Samen so schnell und so gründlich wie möglich zu zerstören, erschien ihm als ein dringendes Gebot der Stunde[2]). Aber

---

1) Ähnlich sagte Hardenberg in der Denkschrift vom 10. Oktober 1820 über die Behandlung der Verfassungsfrage nach 1815: On a du ne pas perdre de vue qu'il est surtout essentiel de procéder avec sagesse et précaution dans une affaire aussi grave, de s'attacher surtout à conserver dans toute sa pureté le principe monarchique et d'écarter avec soin ce qui pourrait y porter atteinte. Il convenait d'observer les résultats des constitutions qui s'établissaient ailleurs, de réprimer l'effervescence de quelques têtes exaltées, qui travaillaient la jeunesse. Rien ne pressait en Prusse (Forsch. zur deutschen Geschichte, 26. Bd., S. 329).

2) Ebenso aber auch Gneisenau, der die Karlsbader Politik billigte (Pertz-Delbrück, Leben Gneisenaus, V. Bd., S. 387, 389, 390) und schon am 19. Dezember 1817 an Gibsone schrieb: „Ich verdenke es dem König und seinen näheren Räthen keineswegs, wenn sie mit dem Fortschreiten im Verfassungs-

Digitized by Google

als ein nicht minder dringendes, unaufhaltsamen Reformen zum Siege zu verhelfen und sie im rechten Augenblick zum Abschluß zu bringen! „Albrecht Achilles, der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große" — so lauten ein paar Sätze in dem Konzept der Antwort an den Kronprinzen aus seiner eigenen Feder — „befolgten ganz verschiedene Regierungsmaximen. Sie mußten es, sie konnten nicht anders, sie waren die Männer ihrer Zeit. Ganz zweckwidrig würde aber ein jetziger Regent handeln, wenn er sich blos nach Albrecht Achilles, dem großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen und ihren Maasregeln modeln wollte. Mit seiner Zeit fortzuschreiten, mit Weisheit, mit Wohlwollen für sein Volk und mit Gerechtigkeit und Festigkeit die Maasregeln wählen, welche die Umstände dieser Zeit erfordern: das ist die Aufgabe, die Er zu lösen hat. In meinem Wirkungskreise habe ich gesucht das Gute, das Heilsame, das unter so vielem, was den höchsten Tadel verdient, in andern Ländern durch blutige Revolutionen bewirkt worden ist, ohne Gewalt und gesetzlich auf den Boden zu verpflanzen, zu dessen Cultur ich berufen war, und ich darf mir schmeicheln, daß es mir gelungen ist, manchen Grundstein zu höherem Wohlstande der Länder, wo ich diente, und ihrer Bewohner gelegt und Saamen ausgestreut zu haben, der einst so Gott will gute Früchte bringen wird." Es waren ähnliche Sätze wie die, mit denen Hardenberg am 3. Mai 1819 seinen dem König eingesandten Verfassungsplan begleitete, und mit denen er ihn, acht Wochen später, an seine Pflicht mahnte: „neue Ideen und Meinungen, gleichviel ob sie gut oder böse sind, herrschen vor, und ihnen zu widerstreben und sich an das Alte halten zu wollen ist unmöglich .... Die Weisheit eines Regenten scheint mir darin zu bestehen, die Umstände klug zu benutzen und mit Würde durch zweckmäßige Einrichtungen dem wahren Zeitgeist entgegen zu kommen, ihn zum Glück seiner Unterthanen zu lenken, jede gewaltsame Umwälzung und vernichtende Unordnung mit sanftem und, wo es nöthig ist, mit strengem und gerechtem Scepter zu verhüten." „Der Drang nach repräsentativen Verfassungen", schrieb er am 3. Mai 1819, „wird immer lauter und geht durch alle Stände", und am 10. Oktober 1820 wiederholte er[1]): „S'il est vrai, comme j'en ai la conviction, que l'art de gouverner les nations consiste non pas à s'en tenir aveuglement à des

geschäft zögern und der Zukunft wegen besorgt sind, denn ist die Bande der Jakobiner einmal losgekettet, so gehört viel Härte dazu, um sie in Schranken zu halten" (ebenda S. 274).

1) Forschungen zur deutschen Geschichte, 26. Bd., S. 328.

Digitized by Google

maximes arbitraires et uniformes, mais à les adapter aux événements, aux circonstances, à l'opinion et aux véritables besoins des peuples et l'accroissement de leur bonheur, à aller sagement et avec prudence au devant de tout ce qu'il exige et à opérer sans secousse ou mouvement révolutionnaire les changements, qu'il rend nécessaires, il paraît hors de doute qu'il faut accorder aux peuples les constitutions qu'ils demandent et qu'il serait dangereux de s'opposer à leurs voeux. Il est important toutefois qu'elles soient le don libre et spontané des souverains." Liberal zu sein gegen die eines Entgegenkommens Werten und zugleich illiberal gegen die seiner Unwerten erschien ihm als eine politische Notwendigkeit, nicht als eine innere Unmöglichkeit; prinzipiell sollte man ihn deshalb nicht tadeln; nur wen er der zweiten Kategorie zuzählte und wessen Verfolgung er ruhigen Gemütes duldete, kann nicht immer gebilligt und verteidigt werden.

Hardenberg wußte oder ahnte, daß, wer sich der Evolution hartnäckig widersetzt, die Revolution unfehlbar heraufbeschwört; darum hat er den König immer wieder gemahnt, eine Verfassungsurkunde ausarbeiten zu lassen und Provinzial- und Reichsstände einzuberufen und hat für letztere gekämpft bis zu seinem Tode — ich werde deshalb das Buch, in dem ich die in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte erschienenen Aufsätze zu vereinigen und bis 1822 zu erweitern gedenke, „Hardenbergs Kampf für preußische Reichsstände" nennen. Der Staatskanzler ist im tiefsten Innern nicht Pessimist, sondern Optimist gewesen; er hat geglaubt an das Walten einer allmächtigen Vorsehung, an ihren Willen und ihr Vermögen, das Schwache, Kraftlose, Veraltete überall zu zerstören und neue Kräfte zu wecken und zu stärken zu weiteren Fortschritten der Vollkommenheit entgegen, an einen Aufstieg der Menschheit; er hat gehofft, dem weisen Weltplan in die Hände zu arbeiten und den Hohenzollernstaat auf den höchsten Punkt zu bringen, wenn er, getreu der Parole der Rigaer Denkschrift: „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung", nicht ruhe, bis der König sein am 22. Mai 1815 gegebenes Wort einlöse; er hoffte durch Zuziehung von „Volksvertretern", durch Verpflanzen des Baumes in einen tieferen, fruchtbareren Boden und radikale Beseitigung aller kranken Zweige und Äste sein gesundes Wachstum aufs beste fördern und ihn noch für Jahrhunderte fähig machen zu können, allen Erschütterungen und Stürmen zu widerstehen; erst im Jahre 2440 — meinte er 1807, sich über die Prophezeiung eines Franzosen lustig machend — werde vielleicht die reine Demokratie heraufziehen. Auch Hardenberg sah die Zukunft noch in zu rosigem Lichte; auch er

Digitized by Google

überschätzte noch die Stärke und Dauer der Werbekraft einer liberalen monarchischen Regierung in Preußen, wenn er den Kronprinzen aufforderte: „Wir wollen unser Glück, unsere Freude, unseren Ruhm darin suchen, das Wohl eines jeden unserer Mitbürger nach allen Kräften zu befördern, zufriedene glückliche Menschen um uns herum zu sehen, die, dem Landesherrn und seinem Hause mit Liebe und Treue ergeben, bereit sind, für sie und für das Vaterland Gut und Leben freudig zu opfern, wo es Noth thut." Die Verfassung, für die er noch in Troppau eintrat, die, wie er dem Könige am 10. Oktober 1820 schrieb, „zugleich wirklich liberal war und doch das monarchische Princip und die Macht des Souverains völlig sicherte", würden für die zwanziger, vielleicht auch die dreißiger Jahre ausgereicht haben; die Revolution von 1848 wäre durch sie nicht verhütet worden; der blos beratende Ausschuß der Provinzialstände, den sie als Zentralrepräsentation vorsah, war ja nicht mehr als der den Untertanen Friedrich Wilhelms IV. nicht genügende Vereinigte Landtag. Aber das hätte Hardenberg, wenn er mit seinem Programm am 10. Oktober 1820 Sieger geblieben und ihm ein noch längeres Leben und Wirken beschieden gewesen wäre, sicherlich erkannt und daraus die erforderlichen Konsequenzen gezogen; er wäre dem Gedanken eines weiteren Ausbaus des Verfassungswerks zweifellos nähergetreten und würde dem König wahrscheinlich zum mindesten empfohlen haben, den Reichsständen beschließende Rechte zu gewähren. Ob Preußen dann der nationalen Einheitsbewegung noch längere Zeit hätte widerstreben und den Bruch mit Österreich und Rußland hätte vermeiden können, mag mit Hans Delbrück und dem Verfasser der Geschichte Bismarcks, Max Lenz, mehr oder weniger bestritten werden — das aber ist gewiß: Friedrich Wilhelm III. würde sich seinem Kanzler dann erst recht versagt haben; er wäre wie unmittelbar nach den Freiheitskriegen das Haupthindernis für den Übergang Preußens zum Konstitutionalismus geblieben wohl mehr noch aus unklugem persönlichem und dynastischem Egoismus als aus sachlich gerechtfertigten, dem Träger der Krone durch das Staatsinteresse aufgezwungenen Rücksichten und Bedenken.

Druckfehlerberichtigung:

Seite 110, Zeile 13 von oben lies: Sechzehn Tage später statt sechs Tage später.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen

Beiträge zur märkischen Denkmalkunde

Von Julius Kohte

Änderungen im Bestande mittelalterlicher Baudenkmäler der Mark Brandenburg

Der lebhafte geschichtliche Sinn unserer Zeit, die veränderten Bedürfnisse derselben geben rascher als ehedem Anlaß zu Änderungen in der Erscheinung und im Bestande der Baudenkmäler, so daß ein Überblick der bedeutenderen Maßnahmen, welche die mittelalterlichen Bauwerke der Mark Brandenburg in den beiden letzten Jahrzehnten betroffen haben, sich verlohnt. Die Berichte der Provinzialkommissionen in Brandenburg und Sachsen, letztere für das Gebiet der Altmark, geben zwar über alle Angelegenheiten der Denkmalpflege knappe, aber nur in einigen besonderen Fällen ausführliche Mitteilungen; solche wurden in manchen Zeitschriften veröffentlicht.

An erster Stelle zu betrachten ist der Dom in Havelberg als eines der ältesten Baudenkmäler der Mark. Sein massiger Westbau wurde 1908 instand gesetzt und erhöht, um ihn in der landschaftlichen Erscheinung eindrucksvoller zu gestalten. Dabei ergaben sich neue Aufschlüsse zur Baugeschichte. Der Westbau ist unabhängig vom Langhause hergestellt, schon in den Grundmauern, und war im 12. Jahrhundert mit Wehrzinnen abgeschlossen, die bei der Fortführung des Baues zu Anfang des 13. Jahrhunderts wieder aufgegeben wurden. Plathner, Denkmalpflege 1912, S. 57.

Die Nikolaikirche in Brandenburg wurde von den Verunstaltungen gesäubert, was dem Bauleitenden zu einer ausführlichen Beschreibung des Bauwerks Anlaß gab. W. Schierer, 38.—40. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H., 1908, S. 35.

Über die 1905—09 bewirkte Wiederherstellung der Klosterkirche in Dobrilug wurde kein Bericht veröffentlicht, was um so mehr zu bedauern ist, als die ursprüngliche Bemalung des Äußeren und Inneren dabei festgestellt wurde. Die Kirche erhielt eine neue Westfront, über der Vierung einen schlanken Dachreiter; das Innere wurde ausgemalt, der Altar aus Senftenberg hierher übergeführt. Abbildungen vom neuen Zustande des kunstgeschichtlich sehr bedeutsamen Bauwerks gibt ein 1909 von der Gemeinde herausgegebenes Schriftchen sowie die

Digitized by Google

1917 vom Provinzialverband herausgegebene Beschreibung der Kunstdenkmäler des Kreises Luckau.

Einer der letzten Ausläufer der romanischen Bauweise am linken Ufer der Oder ist die Kirche in Hohenfinow, ursprünglich eine dreischiffige Basilika, seit der Barockzeit ihrer Abseiten beraubt. Das Innere wurde 1906 mit reichen Mitteln ausgebaut. L. Dihm, Denkmalpflege 1917, S. 81.

Die Dominikanerkirche in Neuruppin, jetzt Pfarrkirche, ein schönes Werk des frühgotischen Stils, erhielt ein Turmpaar, welches in den Ecken zwischen dem Chore und dem Langhause errichtet wurde, das Bild der Kirche angenehm bereichernd. Dihm, Zentralblatt der Bauverwaltung 1908, S. 281.

An der Ruine der Klosterkirche in Chorin, deren Bestand nach und nach ergänzt wurde, wurde ein neues, den ursprünglichen Neigungen entsprechendes Dach hergestellt. Das schmächtige Türmchen über der Vierung, welches keine Glocke aufnehmen könnte, wäre dabei besser weggeblieben. Böttcher, Denkmalpflege 1912, S. 41.

Ein merkwürdiges Bauwerk ist die Dorfkirche in Ketzür bei Brandenburg, deren Baugeschichte durch die Wiederherstellungsarbeiten geklärt worden ist. Der siebeneckige frühgotische Zentralbau hatte im Osten eine halbrunde Apsis. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde das Bauwerk erhöht und der Turm, 1599 nach Osten hin das Schiff angefügt. K. Dammeier, 45.—49. Jahresbericht des Historischen Vereins in Brandenburg a. H., 1917, S. 2.

Die zahlreichen Denkmäler der Spätgotik seien zu Gruppen zusammengefaßt. Zwei Türme der Burg Tangermünde erhielten Abschlüsse und Bedachungen, wie solche einst bestanden haben mögen. Moebius, Denkmalpflege 1904, S. 45. Am Neustädter Tore daselbst wurden 1897 die zerstörten reizvollen Wehrgänge wiederhergestellt. Zu bemängeln ist, daß dabei die schadhaften Mauerflächen unnötigerweise neu verblendet und die Zinnen des älteren Baues in ihrem Umrisse nicht geschont wurden. Um dieselbe Zeit wurde das prächtige Unglinger Tor in Stendal, dessen Öffnung dem Verkehr nicht genügte, freigelegt; es hat gegenüber dem älteren, beiderseits eingeschlossenen Zustande an Wirkung verloren. Das Rathaus in Garbelegen, ein spätestgotischer Bau des 16. Jahrhunderts, der in Vernachlässigung geraten war, wurde während des Weltkrieges in stattlicher Gestalt erneuert. O. Stiehl, Denkmalpflege 1919, S. 73. Sonst ist über die Bauwerke der Altmark nichts von Belang zu berichten.

In der Stadt Brandenburg haben die großen Werke der Spätgotik ein neues Gewand angelegt. Das Innere der St. Katharinenkirche wurde instandgesetzt und ausgemalt, der Hochaltar von 1474 an seinen ursprünglichen Standort zurückversetzt. W. Blaue, Bericht der Provinzialkommission 1911—13, S. 113. Einige der aufgedeckten spätgotischen Malereien wurden in der 1912 ausgegebenen Beschreibung der Kunstdenkmäler der Stadt Brandenburg, Abb. XXXVII—XL des Vorwortes, mitgeteilt. Die Nordkapelle wurde laut Inschrift am Äußeren 1401 begonnen, nicht vollendet, wie irrtümlich im neueren

Digitized by Google

Schrifttum und zuletzt noch im ebengenannten Werke angegeben wird. Jetzt wurde im Inneren die Weihinschrift von 1434, betreffend den von Engelbert Wusterwitz gestifteten Altar, gefunden, und aus ihr ergibt sich, daß die Kapelle nicht dem Blute Christi, wie ebenfalls zu Unrecht angenommen wurde, sondern St. Maria geweiht war. Der 1437 geweihte Fronleichnamsaltar stand vermutlich in der Ratskapelle an der Südseite. O. Tschirch, Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, Jahrg. 9—10, 1913, S. 377.

Umfangreicher waren die Arbeiten an St. Godehard; sie betrafen dort sowohl das Äußere, dessen Bestand Einbuße erlitten hatte, als auch das Innere, wo die Emporen beschränkt wurden, so daß die Kapellen wieder freigeworden sind. Besonders zu bemerken ist die Wiederherstellung der schönen Gewölbmalerei der mittleren Südkapelle und des mächtigen Triumphkreuzes mit Maria und Johannes, wenngleich der Standort des Balkens nicht erwiesen ist. Dihm, Bericht der Provinzialkommission 1908—10, S. 102, sowie Zentralblatt der Bauverwaltung 1912, S. 269. Die aufgedeckten Weihinschriften von 1475 behandelt H. Muchau, 38.—40. Jahresbericht des Historischen Vereins in Brandenburg a. H., 1908, S. 60.

Das altstädtische Rathaus hatte H. Kolb in ausführlichen Darstellungen gewürdigt, Denkmalpflege 1903, S. 125, sowie 34. bis 35. Jahresbericht des Historischen Vereins in Brandenburg a. H., 1904, S. 1; seinen Bemühungen ist es zu danken, daß das im Laufe der Zeit arg mißhandelte Gebäude aus dem Besitz der Heeresverwaltung in den der Stadtgemeinde überging und als städtischer Saalbau eine neue Bestimmung empfing. Zu bedauern ist, daß dabei der geschichtliche Bestand des Bauwerks nicht ausreichend geschont und sogar verändert wurde. Drescher, Bericht der Provinzialkommission 1911—13, S. 127. Schröer, Denkmalpflege 1918, S. 86.

In Berlin wurde die St. Marienkirche 1893—94 im Äußeren und Inneren neu hergerichtet; infolge der Beseitigung der Emporen hat die Schlütersche Kanzel erheblich gewonnen. Ein Bericht wurde nicht veröffentlicht; in Borrmanns Werk der Bau- und Kunstdenkmäler Berlins ist die Kirche noch in der älteren Gestalt mitgeteilt. Die Kapelle zum Heil. Geist wurde 1905 mit dem Neubau der Handelshochschule verbunden.

Über den inneren Ausbau der St. Nikolai-Kirche in Spandau berichtete O. Stiehl, Deutsche Bauzeitung 1904, S. 337; auch dort wurde der Triumphbalken mit der Kreuzigungsgruppe wiederhergestellt.

In Charlottenburg wurde die Kirche des ehemaligen Dorfes Lützow eines Neubaues wegen 1909 abgebrochen. J. Kohte, Brandenburgisch-preußische Forschungen Bd. 29, 1916, Sitzungsberichte S. 12, sowie Denkmalpflege 1918, S. 27.

In Fürstenwalde erhielt die Domkirche wieder die Sterngewölbe, die sie im 18. Jahrhundert eingebüßt hatte; von den drei großen Rokokorosen der vormaligen Decke des Mittelschiffes wurden zwei beim Neubau des Kammergerichts in Berlin wieder verwendet. Der große Altarbau von 1576 wurde in den fehlenden Teilen ergänzt.

Digitized by Google

Daß die Ausmalung, gegenüber den neuerdings beliebten harten und aufdringlichen Formen und Farben, sich zurückhält, ist als ein Vorzug zu betrachten. Dihm, Zentralblatt der Bauverwaltung 1910, S. 573, sowie im Bericht der Provinzialkommission 1911—13, S. 100.

Das Rathaus in Fürstenwalde erfuhr eine Erneuerung, deren bedeutender Aufwand im Äußeren und Inneren in Anbetracht des bescheidenen Bauwerks nicht gerechtfertigt erscheint. Die nach dem Vorbilde des Jüterboger Rathauses in Ziegelbau 1511 hergestellten Fronten erhielten Putzbewurf, mit welchem sogar die Inschrift des Baujahres bedeckt wurde. W. Blaue, Bericht der Provinzialkommission 1908—10, S. 109; Zentralblatt der Bauverwaltung 1908, S. 270.

Eines der bedeutendsten Rathäuser der Mark ist das in Frankfurt; es hatte erhebliche Verstümmelungen erlitten. Die nördliche und die südliche schmale Schauseite wurden, soweit angängig, in ursprünglicher Gestalt wiederhergestellt, an der Ostseite ein Erweiterungsbau angefügt. O. Stiehl, Zeitschrift für Geschichte der Architektur, Bd. 4, 1911, S. 99. Schwatlo, Bericht der Provinzialkommission 1911—13, S. 176.

Am Rathause in Jüterbog wurden die zerstörten Giebel über der östlichen und der westlichen Schmalseite in ihrer alten Gestalt wiederhergestellt. J. Kohte, Zeitschrift für Bauwesen 1910, S. 211; Brandenburgisch-Preußische Forschungen, Bd. 23, 1910, Sitzungsberichte S. 25.

Die Oberkirche in Kottbus wurde in dem vernachlässigten Äußeren instandgesetzt. Mäckelt, Bericht der Provinzialkommission 1911—13, S. 139.

Zum Schlusse sei aus der Niederlausitz die St. Marienkirche in Sorau genannt, deren Inneres sorgfältig erneuert wurde. Im Eingangsbogen des Chores wurde auch dort die erst aus protestantischer Zeit stammende vortreffliche Kreuzigungsgruppe von neuem aufgestellt. Roßteuscher, Bericht der Provinzialkommission 1911—18, S. 160.

Goldschmiede und Zinngießer in der Mark Brandenburg

In alter Zeit, als das Kunsthandwerk noch von einzelnen Meistern gepflegt wurde, saßen diese nicht nur in den größeren, sondern auch in manchen mittleren Städten. Insbesondere läßt sich die Tätigkeit der Goldschmiede und Zinngießer mit Hilfe der Marken, die sie ihren Erzeugnissen aufzudrücken pflegten, auf bestimmte Orte zurückführen. Über die Edelschmiedekunst im nordöstlichen Deutschland sind wir durch einige vortreffliche monographische Veröffentlichungen unterrichtet, von E. v. Czihak betreffend Ost- und Westpreußen, von F. Sarre und E. Hintze über die Innungen in Berlin und Breslau, um nur die wichtigsten Arbeiten zu nennen. M. Rosenberg in seinem fleißigen Sammelwerke „Der Goldschmiede Merkzeichen", 2. Auflage, Frankfurt a. M., 1911, hat die ihm bekannt gewordenen Stadt- und Meistermarken zusammengestellt. Berlin und Potsdam behandelt er,

Digitized by Google

im wesentlichen auf dem genannten, 1895 erschienenen Buche von Sarre fußend. Von den übrigen Städten der Mark Brandenburg gibt er nur den städtischen Stempel von Frankfurt a. O., der den Hahn des städtischen Wappens wiederholt, dazu drei Meistermarken des 17. oder 18. Jahrhunderts. Das ist im Vergleich zu anderen Landschaften recht wenig. Einen Frankfurter Goldschmied, der, aus Teltow stammend, dort 1629 starb, nennt U. Muhs, Aus der kirchlichen Vergangenheit der Stadt Teltow, Berlin 1910, S. 18. In dem 1912 ausgegebenen Bande der Kunstdenkmäler der Stadt Frankfurt a. O., bearbeitet von W. Jung, S. LXVIII und LXXIV, werden einige spätere Werke örtlicher Meister genannt. Im Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen, in welchem ich die Stempel der Goldschmiede und Zinngießer vermerkt habe, konnte ich, Band I S. 133, neben zahlreichen Berliner Goldschmiedearbeiten mehrere aus Guben und Züllichau nachweisen, die sich besonders im Besitze der evangelischen und jüdischen Gemeinden des Posener Landes befinden. Es scheint, daß die Berliner Innung die anderen in den Städten der Mark frühzeitig an Bedeutung weit übertraf, daß neben ihr selbst in Brandenburg und Stendal das Goldschmiedehandwerk keinen gedeihlichen Boden fand; aber die Tätigkeit desselben außerhalb der Landeshauptstadt sollte trotzdem von der Forschung nicht vernachlässigt werden.

Für die Zinngießerei in der Mark Brandenburg fehlt es in gleicher Weise an einer Zusammenstellung, wie sie K. Berling für das Königreich Sachsen 1913 lieferte. Im Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen, Band I S. 145, habe ich auch Zinngeräte aus Züllichau, Landsberg und Friedeberg genannt. Einen erfreulichen Fortschritt bezeichnen zwei Aufsätze, die G. Mirow in Müncheberg neuerdings veröffentlichte. In den Mitteilungen der Vereinigung brandenburgischer Museen, August 1918, beschreibt er die Stadtmarken von etwa vierzig Städten der Provinz Brandenburg und bringt die meisten, die ebenfalls das Stadtwappen benutzen, auch in Abbildungen; dazu teilt er die wichtigsten Verordnungen mit. Umfangreicher ist der Aufsatz über den Müllroser Zinnfund, erschienen in den Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Kreises Lebus, Band II, Müncheberg 1919, S. 23 mit 23 Abb. Es handelt sich um etwa siebzig Geräte, die seit 1630 im Wasser versenkt lagen und jetzt der Sammlung in Müncheberg überwiesen worden sind. Der Verfasser gibt aus diesem Anlaß einen Überblick der bisher bekannt gewordenen ältesten Werke und der Entwicklung des Zinngießerhandwerks in der Mark. Handelt es sich meist nur um bescheidene Geräte, so haftet ihnen doch ein heimatliches Interesse an. Es wäre zu wünschen, daß diese nebst ihren Stempeln mehr, als bisher geschehen, in der breit angelegten Bearbeitung der Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg berücksichtigt würden, und der gleiche Wunsch wäre auch zu äußern hinsichtlich der leider immer noch ausstehenden Bearbeitung der Kunstdenkmäler der Altmark.

Digitized by Google

Das erste kurbrandenburgische Generalfeldmarschallspatent

Von Maximilian Schultze

Das Patent des ersten kurbrandenburgischen Generalfeldmarschalls Otto Christoph Freiherr von Sparr ist datiert Königsberg, den 26. Juni 1657 (neuen Stiles)[1]). Vielfach herrscht die Meinung, die Beförderung zu dieser höchsten militärischen Würde sei des Kurfürsten Belohnung des Feldzeugmeisters für dessen Verdienste um den Sieg von Warschau (29.—31. Juli 1656) gewesen. Abgesehen davon, daß sie aus diesem Grunde reichlich spät gekommen wäre, würde dann das Patent selbst doch wohl ein Wort darüber enthalten. Davon aber schweigt es durchaus. Es erwähnt nur, daß der Kurfürst Sparr „wegen seiner guten qualiteten und Kriegesexperienz Ihme zu einer ergözligkeit seine bisherige charge zu erhöhen und über seine vorhinhabende officia das General Feldmarschallen Ampt über Unsere Arméen und Trouppen etc." übertragen habe[2]). Von der Schlacht bei Warschau wird nichts erwähnt. Sparrs Beförderung zum Generalfeldmarschall ist erheblich später erfolgt, und sein Patent ist um eine ganze Reihe von Monaten zurückdatiert; der Tag seiner Ernennung selbst ist leider nicht mehr zu bestimmen.

Zum ersten Male wird Sparr als Generalfeldmarschall erwähnt in der Instruktion d. d. Cölln a. Spree den 30. März 1658, die den kurfürstlichen Gesandten zur Kaiserwahl in Frankfurt a. M. erteilt wird. Hier wird den Gesandten eröffnet, daß Sparr zusammen mit dem Geh. Rate Johann v. Hoverbeck demnächst zu besonderen Unterhandlungen an den polnischen Hof abgehen werde. Von da an heißt er nur der Generalfeldmarschall, und seine Regimenter, deren Inhaber er war, heißen: „des Generalfeldmarschalls" Regimenter[3]). Das „Traktament" seines neuen Dienstgrades — eine Zulage von monatlich 200 Tlrn. zum Feldzeugmeistergehalt (600 Tlr.) und von 24 Tlrn. mehr an Servis — hat er erst vom 1. Mai 1658 an erhalten.

Bis zu dem erwähnten 30. März 1658 wird Sparr stets nur als Feldzeugmeister bezeichnet, so in der Kurfürstlichen Order vom

---

1) Die kurbrandenburgischen Kanzleien datierten von Cleve und Königsberg i. Pr., weil dort der Gregorianische Kalender bereits früher eingeführt war, nach dem neuen Stile. In den älteren kurbrandenburgischen Landen wurde er erst mit dem Jahre 1700 eingeführt. Daher datierten die Kanzleien in den Marken und Pommern und unter dem Großen Kurfürsten durchweg noch nach dem alten Stile.

2) Das Originalpergament befindet sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

3) Sparr hatte bis 1660 zwei Regimenter z. F. (als das alte und das neue unterschieden) und ein Regiment Dragoner. Er bezog also neben seinen sonstigen Gebührnissen noch die für drei Kompaniechefs. Das alte Regiment, am 8. April 1865 aus zwei Kompanien der Garnisontruppe Kolbergs, zwei der Lippstadts und drei der Mindens gebildet, zu denen eine in Herford neugeworbene Kompanie trat, ging durch Kapitulation vom 24. September 1661 in den kaiserlichen Dienst über. Es hat in der k. u. k. Armee noch als Mährisches Inf.-Reg. Nr. 54 Graf Rüdiger von Starhemberg bestanden. Aus ihm wurde im Winter 1657 auf 1658 „das neue Regiment" des Generalfeldmarschalls errichtet, das im Herbst 1660 abgedankt wurde, ebenso wie sein Dragonerregiment.

Digitized by Google

24. September 1657, die ihm das Gouvernement auch über die sämtlichen Festungen der Kur- und Neumark übertrug, das zuvor der Gen. d. Kav. Graf Georg Friedrich von Waldeck innegehabt, so in dem Handschreiben des Kurfürsten an ihn aus Bromberg vom 4. November 1657, das ihm aufgibt, schleunigst mit allem, was er an Truppen mitführen kann, auf Bromberg vorzurücken: „Denn die Pollen wollen Uns hier Gesetze vorschreiben"; so namentlich fortlaufend in den noch vorliegenden Rechnungen über die Verpflegung der kurfürstlichen Truppen, die vom November 1657 an bis zum Beginne des Feldzuges im August 1658 in der Kur- und Neumark lagen. Darüber, daß das Patent um genau neun Monate zurückdatiert ist, kann kein Zweifel sein.

Desto schwieriger erscheint die Beantwortung der Frage nach dem Anlasse, der der Beförderung Sparrs zum Generalfeldmarschall gerade in jenen Tagen zugrunde gelegen haben mag. Hier fehlt jeglicher urkundliche Belag, und es bleibt nur übrig, den eigentlichen Grund in der Politik des Kurfürsten zu suchen. Ende Januar 1658 war der Kaiserliche Generalfeldmarschall Graf Raimund Montecuccoli in besonderem Auftrage seines Herrn, nachmaligen Kaisers Leopold I., nach Berlin gekommen. Er sollte ein Offensiv- und Defensivbündnis für diesen mit dem Kurfürsten abschließen. Bekanntlich kam es den 30. Januar (alten Stils) zustande, ob es vom Kurfürsten auch aus politischen Erwägungen erst weit später urkundlich vollzogen wurde. Es schlossen sich Beratungen militärischer Natur daran, und in diesen wird es sicherlich sowohl für den Kurfürsten wie für Sparr, den „capo" der kurfürstlichen Heeresmacht, empfindlich geblieben sein, daß Montecuccoli im Range der höchste unter den anwesenden Militärs war[1]). Bei anderen Gelegenheiten, namentlich wenn der Kurfürst nicht zugegen war, konnte dieser Umstand noch empfindlicher, für den kurfürstlichen „Heeresetat" sogar erniedrigend werden.

Ende März 1658 ward in Berlin für nötig befunden, eine außerordentliche Gesandtschaft an König Johann Casimir von Polen, der sich in Posen aufhielt, abzuordnen mit dem Auftrage, wenn möglich einen ehrlichen Frieden mit Schweden zu betreiben, daneben aber, wenn dafür keine Stimmung vorgefunden würde, zu verhandeln, wie unter Mithilfe der kurfürstlichen Armee dem Kriege mit den Waffen am besten ein Ende zu machen sei. Kurfürst Friedrich Wilhelm mußte damals in der sehr begründeten Erwartung stehen, daß König Karl Gustav von Schweden, nachdem er Dänemark in beispiellosem Siegeszuge vollkommen überwältigt und so gut wie aller Macht entkleidet hatte, sich baldigst gegen ihn wenden, wenigstens die Kurlande zur vernichtenden Stätte seiner Durchzüge, das Herzogtum Preußen aber

1) Montecuccoli war erst kurz zuvor, ehe er nach Berlin gesandt wurde, zum Feldmarschall ernannt worden, nämlich zu Prag den 12. Januar 1658, nachdem sein Vorgänger Graf Melchior v. Hatzfeld den 9. Januar d. J. gestorben war. Darauf, daß Montecuccolis Beförderung so schnell erfolgte, hatten vielleicht auch politische Erwägungen Einfluß. Man wollte ihm wohl für sein Auftreten in Berlin einen militärischen Rang geben, den dort niemand bekleidete.

Digitized by Google

sicher zum Schauplatze seiner Unternehmungen gegen Polen machen würde. Beides wäre aber schlimmer gewesen wie offener Krieg. Diese Gesandtschaft wurde Sparr und dem Geheimen Rate, langjährigen Kurbrandenburgischen Gesandten in Warschau, Johann v. Hoverbeck übertragen. Sparr war dazu auserwählt, weil es sich besonders auch um die Frage, wie, in welcher Stärke und auf welche Ziele hin die militärischen Unternehmungen stattzufinden hätten, handeln mußte. Zugleich wurde Montecuccoli, der das Kaiserliche Hilfskorps in Polen kommandierte, und Baron von Lisola, damals Kaiserlicher Gesandter am polnischen Hofe, die zusammen im Januar den Vertrag mit dem Kurfürsten in Berlin abgeschlossen hatten, zu diesen Verhandlungen in Posen eingeladen. Diese haben in Posen nach Sparrs und Hoverbecks Berichten in der Zeit vom 8. bis 14. April 1658 stattgefunden und sind ohne festen Erfolg verlaufen. Die Instruktion und das Beglaubigungsschreiben der beiden Gesandten datieren vom 2. April 1658. Es ist so mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß diese Entsendung Sparrs nach Posen den eigentlichen Anlaß zu seiner Beförderung zum Generalfeldmarschall gebildet hat. Sicherlich war sie ihm schon lange versprochen, aber stets — und dann gewiß auch unter Erwägungen finanzieller Art, wegen der notwendigen Einkommensvermehrung — wieder aufgeschoben worden. Wenigstens wird irgendein anderer Grund von keiner Seite her berichtet, obgleich diese Ernennung für die Kurfürstliche Armee und die sonstige Welt ganz unvermittelt gekommen ist.

Unzweifelhaft ist das Generalfeldmarschallspatent für Sparr zurückdatiert worden: Königsberg, den 26. Juni 1657. Zurückdatierungen von Patenten, Ernennungen u. dergl. m. waren damals nichts Seltenes, meist sogar die Regel, weil gewöhnlich der Tag dazu gewählt wurde, an dem die Verhandlungen über die Übernahme eines Dienstes abgeschlossen worden waren, oder der Kurfürst seinen Willen mündlich ausgesprochen hatte, u. dergl. m. Die Ausfertigung in der Kanzlei erforderte überhaupt mehr Zeit als heute, namentlich, wenn es sich um eine solche auf Pergament handelte, oder wenn die Unterschrift des Kurfürsten, weil er sich auf der Reise und außerhalb der Residenz Cölln a. d. Spree befand, nicht so schnell eingeholt werden konnte. So mag die Entscheidung für den Tag, unter dem das Patent für Sparr ausgefertigt wurde, auch durch eine besondere mündliche Erklärung des Kurfürsten gegen ihn beeinflußt worden sein. Von Königsberg, den 28. Juni 1657 ist die „Geheime Instruktion für den geh. Kriegsrath und Generalfeldzeugmeister Otto Christoph Frhr. von Sparr, wonach er sich bei jetzigem Feldzuge zu achten" datiert, die Sparr mit dem Auftrage empfing, jene Bewegungen der kurfürstlichen Armee an der ostpreußischen Grenze gegen den litauischen Feldherrn Vinzenz Gonsiewski zu leiten, die hernach zu dem Waffenstillstande von Wierzbolowa (22. August 1657) führten, aus dem dann der Friede mit Polen in den Verträgen von Wehlau und Bromberg erfolgte. Es kann kein Zweifel sein, daß Sparrs Generalfeldmarschallspatent auf den Tag datiert ist, an dem des Kurfürsten Abschluß mit Sparr über diesen

Digitized by Google

Auftrag sich vollzog, der in jeder Hinsicht von größter Wichtigkeit war. Daß das der 26. Juni 1657 gewesen sein wird, dafür spricht das Patent selbst wie die Ausfertigung der Instruktion vom 28. Juni 1657. Der Unterschied der zwei Tage ist durch die Zeit, die zur Ausarbeitung der Instruktion durch einen der kurfürstlichen Geheimen Räte und durch ihre Reinschrift in der Kanzlei erforderlich war, vollkommen erklärt. Sparr hat daher sein Generalfeldmarschallspatent zwar nicht auf dem Schlachtfelde von Warschau sich verdient, dennoch aber durch einen nicht minder wichtigen Dienst an der Spitze des kurfürstlichen Heeres. Der Erfolg des Sieges von Warschau hatte wenig Bestand. Noch im Monat August 1656 mußten die verbündeten Brandenburger und Schweden den Rückzug nach Ost- und Westpreußen wieder antreten. Jener Dienst, den Sparr nach seiner Instruktion vom 28. Juni 1657 antrat, hatte glänzenden und nachhaltigen Erfolg. Er führte zur vollen Souveränität des Kurfürsten im Herzogtum Preußen, der ersten Stufe zu dem Königsthrone, den seine Nachkommen so ruhmvoll inne hatten. Seine Mitarbeit an jenem gewaltigen Werke hat dem ersten kurbrandenburgischen Generalfeldmarschall sein Patent bezeugen sollen. Daher das Datum seiner Ausfertigung.

Im übrigen gilt auch hierfür das Wort des unvergeßlichen Heldenkaisers Wilhelms I., das er dem Prinzen Friedrich Karl auf dessen Dankschreiben für seine Beförderung zum Generalfeldmarschall aus Versailles den 1. November 1870 geschrieben hat:

„Was Deine Bemerkung anbetrifft, für welche Handlung Du glaubst eine solche Auszeichnung verdient zu haben, so ist die Hinweisung auf den 16. August und auf 1864 uud 1866 insofern in meinen Augen nicht richtig, da für solche Bevorzugung, wie sie Euch Beiden (d. h. Dir und dem Kronprinz) zutheil geworden ist, keine einzelne That oder Handlung maßgebend ist, sondern die Summe von Dienstzeit, Thaten und Handlungen entscheidend ist."

Bürger und Militär vor dem Berliner Stadtgericht

Eine Kabinettsorder von 1766

Von Reinhard Lüdicke

Das Verhältnis zwischen den bürgerlichen und militärischen Gewalten hat, vor allem seit dem Aufkommen der stehenden Heere, von jeher vielfach zu Mißhelligkeiten geführt. Bekannt sind gerade im alten Preußen die Klagen über die Bevorzugung des Militärs und die von diesem verübten Übergriffe. Daß man aber auch auf militärischer Seite gelegentlich Grund zu Beschwerden zu haben glaubte, zeigt die folgende Kabinetsorder Friedrichs d. Gr., die sich in den Akten des Berliner Stadtgerichts befinden [1]):

1) Geh. Staatsarchiv: Pr. Br. Rep. 5A Stadtger, Berlin. Tit. VIII Sect. 3 n. 5 vol. 1.

Digitized by Google

„Da S. Königl. Maj. in Preußen Unser allergnädigster König und Herr in Erfahrung gekommen, daß, wann Officiers und Soldaten von der hiesigen Guarnison Klagten gegen bürgerliche Personen vor den Stadtgerichten anzubringen genöthiget werden, es vielfältig geschehen, daß gedachte Bürger entweder gar nicht bestraffet, oder die Sachen in das Weite gespielet worden sind; So befehlen S. Königl. Maj. alles Ernstes erwehnten Berlinschen Stadtgerichten, in künfftigen dergleichen Fällen eine prompte und unpartheysche Justitz zu administriren und die Bürger, gegen welche von Seiten der Guarnison geklage wird, wann sie schuldig befunden worden, nicht zur Ungebühr zu protegiren, sondern mit 2. 3 und mehr Tage Gefängnis zu belegen.

Berlin, den 3. Januarius 1766. Frid(erich)."

Der Senior des Stadtgerichtskollegiums Hofrat Troschel brachte diese Kabinetsorder sofort nach ihrem Eingange zur Kenntnis der übrigen Mitglieder mit einem Rundschreiben, dem man, wie mir scheint, die begreifliche Erregung, insbesondere über den Vorwurf der Parteilichkeit, einigermaßen anmerkt:

„Einliegende allergn. Ordre erhalte eben jetzt früh um 1/2 8 Uhr. Mir ist kein Exempel bewust, daß dergleichen Vorfall geschehen sey, wo über denegirte Justitz geklagt werden könnte. Nur ist die Frage:

Ob wir diesen allerhöchsten Befehl in der Stille annehmen und, wie bißher meines Wißens jederzeit geschehen, unseren Pflichten gemäß befolgen sollen?

oder: Ob wir darauf eine allerunterth. Vorstellung thun wollten, daß jederzeit noch proportion des Vergehens die Bürgers bestrafft worden, wenn nur von Seiten der Regimenter der Kläger seine Klage nach Maßgebung der allerhöchsten Cabinets-ordre vom . . . . . [1]) angebracht und sich zum Verhör der Sache bey denen Gerichten gestellet hätte.

Hierüber erbitte vota collegii, nur ist gewiß daß Se. K. M. ohne Noth zu behelligen mißlich sey, denn aus Schreiben komt Schreiben.

d. 4. Jan. 1766. Troschel."

Dieser mehr vorsichtigen als mutigen Ansicht ihres Vorsitzenden schlossen sich die anderen Stadtrichter, die Hofräte Weitzel, Muzell und Bätcke an, deren von dem letztgenannten formuliertes Votum besagte:

„Ich halte dafür daß wir stille bleiben und abwarten, bis ein dringender Fall vorkomt, Sr. Majest. immediate allerunterthänigste Anzeige zu thun, da man sich dann auf diese ordre mit beziehen kan.

d. 4. Jan. 66. Weitzel. Muzell. Baetcke."

1) Mit dieser Kabinetsorder, deren Datum dem Stadtrichter im Augenblick offenbar nicht gegenwärtig war, ist wohl die im 30. Band der „Œuvres" S. 291—298 abgedruckte „Instruktion f. d. Commandeurs der Infant.-Regimenter usw.", dat. Potsdam, d. 11. Mai 1765, gemeint. Es heißt dort am Schluß des ersten Abschnittes „Vom kleinen Dienste in den Garnisonen": „Wenn die Regimenter gegen die Bürger zu klagen haben, so muß man die Klagen bei dem regierenden Bürgermeister anbringen, der solche auf bürgerlicher Seite untersuchen und nach Beschaffenheit der Umstände die Bürger bestrafen wird."

Digitized by Google

Das Stadtgericht steckte dementsprechend den Verweis ohne Widerspruch ein; darüber, daß ein „dringender Fall" noch später zu weiteren Erörterungen geführt hätte, ist nichts zu finden. Ebensowenig hat sich leider feststellen lassen, welche Einzelvorgänge etwa das Eingreifen des Königs veranlaßt haben. Aus der niedrigen Strafe von 2—3 Tagen Gefängnis, von der am Schluß der Kabinetsordre die Rede ist, ließe sich vielleicht der Schluß ziehen, daß nur die unvermeidlichen kleinen Reibereien und Schlägereien zwischen Militär und Zivilbevölkerung, wie sie zu allen Zeiten vorgekommen sind, mittelbar den Anstoß zu der Kabinetsordre gegeben haben. Als unmittelbare Veranlassung könnte man neben Klagen der militärischen Kommandostellen auch einen der leider verlorenen Immediatberichte des Generalfiskals d'Anières vermuten.

Die handschriftliche Überlieferung der „Mémoires de ma vie" der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth

Von Hans Droysen †

Für die „Mémoires de ma vie" der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth liegen folgende Handschriften vor:

Die Abschrift, welche der Buchhändler Cotta druckfertig aus Paris oder Straßburg erhalten hatte, und welche er der 1810 in seinem Verlage in Tübingen erschienenen deutschen Übersetzung zugrunde legte [1]); außer einigen kleineren Lücken im Text war sie am Schluß unvollständig; sie brach in der Erzählung des Jahres 1735 ab. Beigeschrieben waren von derselben Hand einige Zusätze, welche in der Ausgabe anmerkungsweise abgedruckt sind (S. 2 und 9) [2]).

Sechs Abschriften im Königlichen Hausarchiv in Charlottenburg, welche bis auf die erste den Text vollständig enthalten: 1 und 2 aus dem Besitze Hardenbergs; die erste reicht bis zu den Worten: coquin comme vous (Braunschweiger Ausgabe von 1810 I 254) in der Erzählung der Ereignisse des Jahres 1730 [3]); die zweite enthält, von derselben Hand geschrieben, das Tagebuch der italienischen Reise der Markgräfin. Abschrift 3 stammt aus dem Besitze des Prinzen Heinrich

---

1) Der 1811 erschienene zweite Band der Tübinger Ausgabe enthält in deutscher Übersetzung das, was die Braunschweiger Ausgabe mehr gebracht hatte.

2) Eine Vergleichung des Textes dieser Abschrift im Besitze des Baron von Cotta bis Seite 94 der Tübinger Ausgabe, welche Pertz hat anfertigen lassen (auf der Königlichen Bibliothek in Berlin), reicht aus, das Verhältnis dieses Textes zu den anderen zu bestimmen, und zeigt, daß die deutsche Übersetzung ziemlich frei und nicht immer genau ist.

3) Die Notiz, welche von neuerer Hand auf Abschrift I steht: „Abschrift des in Sigmaringen befindlichen Lord Cravenschen Exemplares" scheint auf einem Irrtum zu beruhen; nach einer gütigen Mitteilung findet sich im Fürstlichen Haus- und Domänenarchiv in Sigmaringen nichts von einer Abschrift. Genau so weit wie Abschrift I reichte eine Abschrift, welche 1798 im Besitze des letzten Markgrafen von Ansbach, welcher seit 1791 in England lebte, war.

Digitized by Google

von Preußen, Abschrift 4 und 5, welche eine gemeinsame Vorlage wiedergeben, wenn nicht 5 Abschrift von 4 ist, aus dem des 1805 verstorbenen Generalleutnants und Kommandanten von Berlin, von Götzen; die letzte aus dem Nachlasse Friedrich Wilhelms III. Abschrift 3 ist auf Papier aus der Fabrik bei Eberswalde mit dem Kopfe Friedrich Wilhelms III., also zwischen 1797 und 1802, geschrieben; das Papier von Abschrift 2 stammt aus Burgthan bei Ansbach.

Die letzte Handschrift ist die eigenhändige Niederschrift der Markgräfin. Sie ist in der bei Vieweg in Braunschweig 1810 in zwei Bänden erschienenen Ausgabe abgedruckt, und zwar, wie die Vergleichung ergibt, zum Teil recht ungenau. Aus dem Nachlasse Superilles kam sie in den Besitz eines Obersten von Osten, welcher sie zur Veröffentlichung hergab, dann in den des Obertribunalsrates Spangenberg; jetzt befindet sie sich auf der Königlichen Bibliothek in Berlin. Der Band enthält jetzt noch das Tagebuch der italienischen Reise von der Hand der Markgräfin, bei welchem drei lose Bogen mit Nachträgen zu den Memoiren liegen; es war versiegelt und trug auf dem Umschlag die Aufschrift: Ceci ne doit pas être imprimé [1]). Spangenberg entsiegelte es und ließ das Tagebuch mit den Memoiren, welche er als wertloses Papier in losen Lagen erhalten hatte, zusammen einbinden [2]).

Superville war seit 1739 Leibarzt der Markgräfin und dann Kurator der neugegründeten Universität Erlangen; er verließ im Frühling 1748 Bayreuth, trat 1749 in braunschweigische Dienste; 1761 ging er in seine Heimat Holland zurück, wo er im November 1773 in Rotterdam starb [3]).

Im Avant-propos der Braunschweiger Ausgabe wird gesagt: „La Margrave légua ses Mémoires à M. le conseiller privé de Superville, son premier médecin, qui les posséda pendant le reste de sa vie.“ Aber in keinem der beiden Testamente der Markgräfin, weder in dem vom April 1748 noch in ihrem letzten vom 6. August 1758 findet sich irgendeine Bestimmung über ihren schriftlichen Nachlaß. Man darf daher vielleicht annehmen, daß sie nach 1755, der Zeit ihrer Rückkehr aus Italien, die beiden Handschriften, die der Memoiren, an

1) Wenn auch nicht angegeben wird, von wessen Hand dies Druckverbot geschrieben war, so kommen dafür nur die Markgräfin und Superville in Betracht; aber gegen letzteren spricht folgendes: er hätte es nur darauf schreiben können, nachdem er von dem Inhalt des Paketes Kenntnis genommen hatte; er hätte dann aber auch sehen müssen, daß in dem Reisetagebuche mehrere Bogen mit Nachträgen zu den Memoiren lagen, darunter einer, welcher nicht nur die Lücke (2, 299) ausfüllte, sondern auch zum Verständnis der ganzen Erzählung unentbehrlich ist; es ist kaum denkbar, daß er wenigstens nicht diesen an seine richtige, leicht erkennbare Stelle in der Originalhandschrift gelegt hätte.

2) Vgl. Pertz, „Über die Denkwürdigkeiten der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth“ in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1850. Hier sind die Angaben über die Herkunft der Handschrift zusammengestellt, auf einer Tafel Schriftproben sämtlicher Abschriften sowie eine von Supervilles Hand gegeben.

3) Über Superville vgl. Allgemeine Deutsche Biographie 54 S. 634 ff., wo Datum und Ort seines Todes gegen die bisherige Annahme: er sei 1776 in Braunschweig gestorben, richtiggestellt ist. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Charakteristik Supervilles in den Memoiren (2, 274) sich erst in der Abschrift 2 und der Originalhandschrift findet.

Digitized by Google

welchen sie seit 1748 nicht mehr gearbeitet hatte, und die des Tagebuches, in welches die Nachträge zu diesem hineingekommen waren, zusammenlegte, letzteres versiegelte und mit dem Druckverbot versah, daß sie dann für beide die Bestimmung traf, sie nach ihrem Tode an Superville auszuhändigen. Die Zeit der Aushändigung darf vielleicht zwischen Oktober 1758 und Frühling 1763, wo nach dem Tode des Markgrafen Friedrich (am 22. Februar) die Bayreuther Länder an eine andere Linie übergingen[1]) oder, noch genauer, zwischen Herbst 1759, in welchem durch die Vermählung der Prinzessin Caroline mit dem Markgrafen Friedrich die Höfe von Bayreuth und Braunschweig in Beziehung getreten waren, und 1761, dem Jahre von Supervilles Übersiedlung nach Holland, gesetzt werden[2]).

Die Originalhandschrift enthält bis Seite 43 des zweiten Bandes der Braunschweiger Ausgabe zahlreiche Eintragungen von Supervilles Hand: grammatische, orthographische Fehler sind verbessert, einzelne Ausdrücke und kleine Sätze verändert, I S. 130 ist die von der Markgräfin weggelassene Erzählung von der Feier des Hubertusfestes in Wusterhausen 1728 nachgetragen, alles, wie die Vergleichung ergeben hat, nach einer Handschrift, deren Text dem der Abschrift 2 entsprach. Daß diese Änderungen und Verbesserungen Vorbereitungen zu einer Drucklegung der Memoiren waren, ist zweifellos; die Frage ist, wann hat Superville, sie gemacht? Die einfachste Annahme scheint folgende zu sein: Vor seinem Abgang aus Bayreuth im Frühling 1748 hat die Markgräfin mit ihm über die Veröffentlichung ihrer Memoiren gesprochen und ihm zu diesem Zwecke ihre Originalhandschrift zur Durchsicht gegeben; das plötzliche Abbrechen dieser redaktionellen Tätigkeit Supervilles steht mit seinem Weggang aus Bayreuth, welcher ganz unerwartet erfolgte, in Zusammenhang; mit der nach 1755 getroffenen Bestimmung, beide Handschriften an Superville nach ihrem Tode auszuhändigen, ist die Markgräfin auf ihren alten, eine Zeitlang aufgegebenen Plan zurückgekommen.

Pertz hat festgestellt, daß die Memoiren in zwei verschiedenen Fassungen vorliegen: die frühere in der Tübinger, die spätere in der Braunschweiger Ausgabe, und auf Grund einer eingehenden Untersuchung des handschriftlichen Materials hat J. G. Droysen in dem Aufsatz: „Die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth" in der Geschichte der preußischen Politik IV[4], S. 33 ff. nachgewiesen, daß die Schriften des Königlichen Hausarchives sämtlich der späteren Fassung angehören, und zwar so, daß Abschrift 1 ein erster, dann verworfener Entwurf ist, Abschrift 3 mit den sehr wenig abweichenden Ab-

1) Damit ist die Entstehungszeit der Abschrift 2 bestimmt; sie ist die einzige Abschrift, welche sicher noch bei Lebzeiten der Markgräfin angefertigt worden ist.

2) Am 8. März 1763 schrieben die bayreuthischen Geheimräte Lauterbach und Ellrodt an den König, in dem Hochfürstlichen Kabinett seien zwei Volumina seiner Briefe an die Markgräfin gefunden und sofort, ohne das mindeste davon einzusehen, versiegelt worden, und baten um weitere Befehle. Ende des Monats ging der bayreuthische Hofmarschall und General von Treskau mit dieser Sendung nach Berlin ab, am 16. April bestätigte Finckenstein deren Empfang.

Digitized by Google

schriften 4, 5, 6 eine weitere Fassung darstellen, Abschrift 2 mit der Originalhandschrift die letzte Redaktion enthält.

Über die Entstehungszeit dieser verschiedenen Fassungen läßt sich wenigstens einiges ermitteln.

In der Cottaschen Ausgabe heißt es (S. 61), die Feindschaft zwischen Grumbkow und dem Fürsten von Anhalt habe erst mit Grumbkows Tode geendet, und Grumbkow starb im März 17 9, und S. 33 wird von Frau von Blaspiel gesagt, sie sei nach ihrer Haft in Spandau nach Cleve verbannt worden, wo sie noch sei. Auf Wunsch der Königin-Mutter wurde Frau von Blaspiel nach dem Tode von Frau von Roucoulle (2. Oktober 1741) zur Gouvernante der jüngeren Prinzessinnen ernannt[1]) und ist Ende 1741 nach Berlin gekommen. Zu dieser Entstehungszeit zwischen 1739 und 1741 paßt es, wenn die Markgräfin von ihrem Bruder schreibt: „C'est le frère que j'ai la consolation de voir admiré de toute l'Europe." In sämtlichen Handschriften heißt es bei der Beschreibung der Eremitage, kurz vor dem Schluß der Memoiren (2, 258): „Comme je le décris dans l'état où il est à présent et que j'écris ceci l'année 1744;" also schrieb die Markgräfin damals wieder an den Memoiren; von ihrem Bruder, dem Prinzen August Wilhelm, spricht sie als von „ihrem Bruder von Preußen", und dieser erhielt den Titel „Prinz von Preußen" am 30. Juni 1744, und Herzog Franz von Lothringen nennt sie Kaiser, dessen Wahl und Krönung im Herbst 1745 stattfand. Aber dieselben Handschriften, auch Abschrift 1, geben an der Stelle über die Feindschaft Grumbkows und des Fürsten von Anhalt die Worte: „Leurs animosités n'ont cessé que par leur vie", und Fürst Leopold starb im April 1747; über Frau von Blaspiel sagen die Originalhandschrift und Abschrift 1 und 2, sie sei noch bei den Prinzessinnen, während Abschrift 3 sie als noch in Cleve lebend anführt. Frau von Blaspiel starb im Juli 1748. Bei der Schilderung der großen Revue bei Berlin 1737 geben alle Handschriften: Ces troupes ont montré qu'elles étaient aussi bonnes que belles et que le Roi mon père s'est fait un renom éternel par la merveilleuse discipline qu'il y a introduite ayant jeté par là les fondements de la grandeur de la maison," ein Ausspruch, der sich durch die beiden ersten Schlesischen Kriege rechtfertigt[2]).

Danach hat die Markgräfin im Jahre 1739 angefangen, ihre

---

1) Die Königin-Mutter an den König, 3. Oktober 1741: „Mon intention serait de placer à sa place (Frau von Roucoulle) auprès d'Ulrique et d'Amélie Madame de Blaspiel; j'attendrai votre réponse sur tout ceci" und am 17: „La Montbail ne peut quitter ma fille avant (sans) que sa place serait remplacée, Madame de Blaspiel mettant aussi ses affaires en ordre, avant que de venir ici." Die Berliner Zeitungen brachten unter dem 30. November die allerdings falsche Nachricht, Frau von Blaspiel sei zur Oberhofmeisterin der Braut des Prinzen August Wilhelm ernannt worden.

2) Auffallend ist, daß in den späteren Fassungen der Memoiren die Stelle über Frau von Sonsfeld stehen geblieben ist: „Elle est encore auprès de moi, et selon les apparences il n'y aura que la mort qui nous séparera" (1, 65). Frau von Sonsfeld war am 29. Juni 1746 gestorben.

Digitized by Google

Lebensgeschichte zu schreiben, sie aber 1742 liegen lassen; auch ein neuer Anfang 1744 wurde nicht fortgesetzt[1]). Sommer 1747 hat sie dann die Arbeit wieder aufgenommen und bis zum Herbste 1748 daran geschrieben, wobei zu beachten ist, daß sie 1747 den Juni und halben Juli zu einer Kur in Karlsbad war, daß die Zeit von Anfang August bis Mitte September auf die Reise nach Berlin kommt, so daß die Arbeit im wesentlichen in die Zeit nach dieser Berliner Reise zu setzen wäre. Es entstand jetzt eine ganz neue Fassung, in welcher auf eine kurze Einleitung gleich die Charakteristik Friedrich Wilhelms I., Grumbkows und des Fürsten von Anhalt folgte, und in welcher die Erzählung über den Aufenthalt Peters des Großen in Berlin 1717 unter dem Jahre 1718 nachgeholt wurde: zuerst die Fassung der Abschrift 3—6, dann vielleicht erst im Sommer 1748[2]) die, welche in der Abschrift 2[3]) und zuletzt in der Originalhandschrift vorliegt. Dann sind die Memoiren, welche bis 1742 reichten, liegen geblieben. Dafür, daß die Markgräfin noch später an ihnen gearbeitet hätte, gibt es kein sicheres Zeugnis; denn wenn sie im April 1751 an Pöllnitz schreibt: „Pour moi je deviens auteur, j'écris des volumes que je sacrifie à Vulcain," so liegt ein zwingender Grund, dies auf die Memoiren zu beziehen, nicht vor, und sichere Spuren, welche auf eine spätere Zeit, etwa die nach der Rückkehr aus Italien hinweisen, sind nicht nachzuweisen.

Die Stimmung, aus welcher heraus die erste Fassung entstanden ist, kennzeichnen ein paar Stellen hinreichend: „De toutes les belles choses qu'on me prédit alors (daß sie drei Kronen tragen werde), il n'est arrivé rien; si l'on s'était borné à me dire que je serais contente de mon sort, on eût dit vrai; je le suis en effet et je ne changerais pas ma situation pour toutes les couronnes du monde" oder „Voici le système que je m'étais fait au fait de mariage: je souhaitais un prince que je pusse épouser par véritable estime et que je pusse regarder comme un véritable ami, que la considération et la tendresse réciproque fût la règle de nos actions, et c'étaitent ces sentiments qui devaient lui attirer toutes mes com-

1) Es liegt keine Abschrift vor, welche diese Notiz über die Eremitage, aber nicht die über den Tod des Fürsten von Anhalt enthält.

2) Darauf führt vielleicht die Charakteristik des Markgrafen (1, 318): „Il possède toutes les vertus sans mélange de vices; le seul défaut que je lui aie trouvé est un peu trop de légèrete. Il faut que je fasse mention de celui-ci, sans quoi on m'accuserait de prévention. Il s'en est cependant beaucoup corrigé." — Worte, welche nach der Wiederherstellug des häuslichen Friedens geschrieben zu sein scheinen.

3) Der Text der Abschrift 2 stimmt im wesentlichen mit dem der Originalhandschrift überein; gegen diese hat er mehr die Erzählung von der Hubertusfeier in Wusterhausen 1728, welche durch Superville in die Braunschweiger Ausgabe hineingekommen ist (1, 130), die Ausfüllung der Lücke 2, 93, deren Text (bei Droysen S. 63) von der Hand der Markgräfin auf einem Blatte im Reisetagebuche liegt. Es fehlt ihm vor allem die Stelle (2, 323): „Je reçus plusieurs lettres bis pâr le passé" über die Abweisung des Einmischungsversuches des Königs in die Bayreuther Politik, in welcher die Wendung vorkommt: „Depuis ce moment la guerre (zwischen dem König und der Markgräfin) fut déclarée."

Digitized by Google

plaisances et toute mon attention, pour lui plaire. Quand on aime véritablement et cela par principes, rien ne devient difficile pour complaire à l'objet aimé. J'en puis parler à présent par expérience; la Providence m'a donné ce que je me souhaitais" und über das Verhältnis zum Bruder: „C'est le chéri frère avec lequel j'ai été élevée, que mille raisons me rendent cher" und „Mon unique récréation était de voir mon frère; jamais tendresse n'a égalé la nôtre" und über ihre Vergangenheit: „La Providence a voulu me préparer dès ma tendre jeunesse à supporter les maux et les vicissitudes de cette vie avec patience, et me porter à faire des réflexions que ma trop grande vivacité aurait peut-être empêchées." Dann folgten für sie die Jahre schweren häuslichen Kummers, seit April 1744 der Bruch mit dem Bruder, welcher ihre Verbitterung nur noch mehr steigerte; jetzt strich sie die Worte: „J'en puis parler à présent" usw. und schrieb dafür: „Peut-on aimer sans retour? la vraie tendresse ne souffre point de partage. Un homme qui a des maîtresses, s'attache à elles; à mesure que son amour augmente, il diminue pour celle qui en devrait être le légitime objet. Quelle opinion et quels égards peut-on avoir pour un homme qui se laisse gouverner totalement et qui néglige le bien de ses affaires et de son pays, pour se livrer à ses plaisirs déréglés?" Jetzt sah sie auch das Verhältnis zu ihrem Bruder mit anderen Augen an: die Zusammenkunft 1734 war das letztemal gewesen, daß sie auf dem alten Fuße miteinander verkehrten; seitdem fühlte sie, wie mit den Jahren er ihr gegenüber immer kühler und gezwungener wurde; ihr Besuch in Berlin 1740 war trotz aller ihrer Bemühungen, das alte Verhältnis fortzusetzen, eine große Enttäuschung für sie, bis die Ablehnung seiner Einmischung in die Bayreuther Politik zur förmlichen „Kriegserklärung" führte. Aber auf ihrem Besuche in Berlin 1747 war die Aussöhnung mit dem Könige und der ganzen Familie erfolgt, mit der Entfernung der Gräfin Burghaus aus Bayreuth, welche auf das Eingreifen des Königs erfolgte, im Mai 1748 der häusliche Frieden hergestellt — und doch hat die Markgräfin erst nach diesem Besuche in Berlin ihren Memoiren die allerletzte Fassung gegeben, und wie reimt es sich mit dem Tone und dem Inhalt ihrer Briefe an den König aus der Zeit nach ihrer Rückkehr aus Italien und der des Siebenjährigen Krieges zusammen, daß sie diese beiden Handschriften, die der Memoiren und des Reisetagebuches, nach ihrem Tode gerade an Superville auszuhändigen befahl, von welchem sie wußte, wie er persönlich zum Könige stand; er hatte sich bei seinem ersten Besuche bei ihr in Bayreuth Mitte Juli 1738 mit einer sehr ungünstigen Charakteristik des Kronprinzen Friedrich eingeführt, während seines Aufenthaltes in Bayreuth war er mit dem kaiserlichen Gesandten in nahe Beziehungen getreten und hatte nach Kräften versucht, die Anhänger der preußischen Partei beiseite zu schieben, so daß es bei seinem Weggang aus Bayreuth 1748 in Berlin hieß, er werde nach Wien mit dem Titel eines Ministers gehen[1]).

1) Die Königin-Mutter an den König, 10. Februar 1748.

Digitized by Google

Der Text der Abschrift 3 ist sehr viel kürzer als der der Originalhandschrift; es fehlen nicht nur einzelne Sätze und kleinere Abschnitte, sondern vor allem im zweiten Teile ganze Seiten der Braunschweiger Ausgabe, welche sich meistens auf den Bayreuther Hof und Vorgänge an diesem beziehen[1]); dagegen gibt sie für das, was in der Originalhandschrift (2, 93) fehlt, eine lange Ergänzung und bringt, wenn auch an falscher Stelle, d. h. am Schluß, das, was 2, 299 in der Originalhandschrift weggelassen ist. Es würde sich nicht lohnen, alle diejenigen Stellen, an welchen der Text dieser Abschrift von dem der Originalhandschrift abweicht, zusammenzustellen; auf eins darf aber hingewiesen werden: erst in der letzten Fassung, wie sie Abschrift 2 und die Originalhandschrift bieten, findet sich der größte Teil der schroffen und absprechenden Urteile und ungünstigen Schilderungen, besonders zahlreich in der Erzählung der Ereignisse in Berlin nach dem Thronwechsel und bei ihrem Besuche daselbst; sie beginnen mit dem schneidenden Zusatze bei der Schilderung des Todes Friedrich Wilhelms I.: „Le nouveau Roi conduisit d'abord la Reine dans son appartement, où il y eut beaucoup de larmes versées. Je ne sais si elles étaient fausses ou sincères. Un courrier me porta cette triste nouvelle. Je devais m'y attendre, j'en fus frappée et touchée jusqu'au fond du cœur. Je suis incapable de feindre, et quoique j'aie fait des pertes depuis qui m'ont été bien plus sensibles, je puis dire que celle-ci me causa un violent chagrin."

Eine Anschauung von dem Verhältnis der Abschrift 3 und der Originalhandschrift gibt folgende Zusammenstellung ihrer Texte für die Zeit vom Thronwechsel in Berlin bis Ende 1741, in welcher die späteren Zusätze kursiv gedruckt sind.

Le nouveau Roi conduisit d'abord La Reine dans son appartement, où il y eut beaucoup de larmes versées. *[Je ne sais si elles étaient fausses ou sincères].* Un courrier que le Roi me dépêcha, me porta cette triste nouvelle. Je devais m'y attendre; j'en fus pourtant frappée et touchée jusqu'au fond du cœur. Je suis incapable de feindre, et quoique j'aie fait des pertes depuis qui m'ont été bien plus sensibles, je puis dire que celle-ci me causa un violent chagrin. Je continuai d'en agir avec le Roi comme de coutume; je lui écrivais toutes les postes et toujours avec effusion de cœur. Six semaines se passèrent sans que je reçusse de réponse *[La première lettre qui me parvint au bout de ce temps-là n'était que signée du Roi et fort froide].* Il commença son règne par faire le tour de ses États *[par la Poméranie et la Prusse].* Son silence continuait toujours avec moi; je ne savais qu'en penser et mon amitié pour lui ne me permettait pas d'être sans inquiétudes *[d'une indifférence si marquée].* Enfin au bout de trois mois je fus seulement [wohl

1) In der Braunschweiger Ausgabe, welche mit der Schilderung der Ereignisse von 1732 einen zweiten Teil beginnt, sind die beiden Teile ungefähr gleich: 364 auf 326 Seiten; in der Abschrift 3 umfaßt der zweite Teil nur ein Drittel des Ganzen.

Digitized by Google

Schreibfehler für das *secrètement* der anderen Handschriften] avertie de Berlin que le Roi en était parti incognito pour venir me surprendre à l'Hermitage *[où j'étais alors]*. Peu s'en fallut que je ne mourusse de joie en apprenant cette nouvelle. *[Elle me causa un si grand révolution, que j'en fus deux jours malade]*. Il arriva *[enfin]* menant avec lui mon second frère que je nommerai dorénavant mon frère tout court pour le distinguer des autres. Mon cœur se déploya tout entier à cette entrevue; j'avais tant de choses à dire au Roi, que je ne lui dis rien. *[Je remarquais d'abord que les caresses qu'il me faisait, étaient guindées, ce qui me surprit. Je n'y fis cependant pas beaucoup de réflexions]*. Je trouvai mon frère si changé et si grandi qu'à peine je le reconnus. *[Comme j'aurai occasion d'en parler ailleurs, je n'interromprai point ce fil de ma narration]*. Le Roi ne s'entretint *[tout le jour]* avec moi que de choses indifférentes. Un air embarrassé était répandu sur son visage *[ce qui me désorientait]*. M. Algarotti *[Italien de nation]*, un des plus beaux esprits de ce siècle, était de sa suite et fournissait matière à la conversation. Ce qui m'étonna le plus, fut l'extrême empressement du Roi de revoir ma sœur d'Ansbach. Il ne l'avait jamais aimée et en avait reçu le réciproque. Plus de vingt stafettes furent mises en campagne, chargées de tendres invitations, pour se rendre à l'Hermitage. Elle y débarqua enfin *[Elle y arriva le lendemain]* avec le Margrave son époux. Le Roi ne tint pour lors plus de mesures et la distingua publiquement plus que moi. Il me fit présent d'un petit bouquet de brillants de 200 écus et d'un éventail, où il y avait une montre. *[Le Margrave]* mon époux reçut une tabatière *[d'or]* avec le portrait du Roi, garnie de diamants; ma sœur eut un présent à peu près du même prix que le mien et le margrave d'Ansbach une tabatière de cailloux blancs, cassée par le milieu, qu'il donna aussitôt à un de ses pages. *[M. de Munichow dont je crois avoir déjà fait mention, était devenu adjudant du Roi et le suivait partout. Ce jeune morveux était très bien en cour et le seul distingué de tous ceux qui avaient été attachés ou rendu service au Roi comme Prince Royal. Il avait été amoureux de la Marwitz pendant le séjour qu'il avait fait à Bareit; il se flattait de pouvoir l'obtenir en mariage du Roi et du général Marwitz, si je n'avais rien contraire. J'ai déjà dit quelque part dans ces mémoires que Mlle de Marwitz s'était promise de l'aveu de son père avec le grand-écuyer comte de Schönbourg. Le général Marwitz avait donné son consentement à cet engagement à condition qu'il restât caché, le feu Roi mon père ayant fait une loi qui défendait sous peine de toute confiscation du bien à toute riche héritière de se marier hors de son pays. M. de Marwitz avait donc résolu de tâcher de trouver des établissements pour ses deux filles aînées, espérant qu'ensuite il obtiendrait la permission de ce prince de pouvoir marier la troisième hors de pays. Les deux sœurs aînées ne trouvaient point leur compte dans ce projet, elles n'étaient ni l'une ni l'autre d'humeur à aller se confiner dans une garnison ou à la*

Digitized by Google

campagne avec leur père. Une raison particulière les empêchait encore, elles avaient déjà des inclinations secrètes, ce que j'ignorais parfaitement dans ce temps-là. Elles tâchaient d'animer leur père contre leur soeur pour rompre son mariage et lui faire contracter un autre dans les États du Roi, espérant qu'alors elles seraient arbitres de leur sort. La sœur cadette remarqua leur intrigue, elle aimait son amant; ils convinrent ensemble de se marier. Pour cet effet elle prétexta une maladie et obtint le consentement de sa tante pour aller au Carlsbad à l'arrivée du Roi. Elle s'y rendit en effet pour cacher son jeu; mais au lieu de retourner à Bareith, le comte la mena à une de ses terres, où il l'épousa dans l'insçu de ses deux tantes. Le Roi ne fut pas plutôt informé de cette nouvelle qu'il écrivait une lettre fulminante au général Marwitz, lui ordonnant de rappeler ses deux filles aînées auprès de lui et de leur faire quitter mon service. Le général écrivit donc à la fille aînée dans une lettre remplie d'invectives contre la cadette, à laquelle il donnait sa malediction assurant] [1]).

Nous arrivâmes à la fin d'octobre à Berlin. Mes frères cadets, suivis des princes du sang et de toute la cour, nous reçurent au bas de l'escalier. Je fus conduite à mon appartement, où je trouvai la Reine regnante, mes sœurs et les princesses. J'appris *[J'y appris]* avec beaucoup de chagrin que le Roi se trouvait incommodé de la fièvre tierce. *[Il me fit dire qu'étant dans l'accès, il ne pouvait me voir, mais qu'il comptait en avoir le lendemain cette satisfaction]*. Après les premières civilités je me rendis chez la Reine ma mère. L'air lugubre et mélancolique, qui y régnait, me saisit. Tout *[y]* était dans le *[était encore dans le plus]* profond deuil du Roi mon père. Je sentis nouvellement *[renouveller]* les regrets de sa perte. La nature a ses droits et je puis dire avec vérité que je n'ai presque jamais été en ma vie aussi émue qu'en cette occasion *[Je n'ai jamais été si émue de vie]*. Mon entrevue avec la Reine fut des plus touchantes *[Nous soupâmes le soir en famille et]*. J'eus le temps de renouer connaissance avec mes frères et mes sœurs, que je n'avais pas vus depuis huit ans. Le jour suivant je vis le Roi. Il était maigre et défait. Son acceuil me parut contraint. On est clairvoyant, quand on aime; l'amitié a cela de commun avec l'amour. Je ne fus pas la dupe de ses vaines démonstrations et je remarquai qu'il ne se soucïait plus de moi. Il me pria de le suivre à une maison de plaisance nommée Rheinsberg *[maison nommée Rheinsberg où il comptait aller pour changer d'air. La Reine régnante devait s'y rendre en même temps que lui. Mais comme, disait-il, la maison était fort petite, il ne pouvait m'y loger aussitôt, qu'il me ferait préparer un appartement et, dès qu'il serait fini, il me le manderait. Je ne m'arrêterai pas à faire un*

1) Die Originalhandschrift bricht mit „contraire“ ab und läßt die übrige Seite frei. Der Text „J'ai déjà dit“ bis „assurant“ steht auf einem Blatte, welches im Tagebuch der Italienischen Reise liegt mit der Überschrift: L'année 174.. Die richtige Stelle ergibt die Abschrift 2. Eine Verbindung mit dem folgenden fehlt in beiden Handschriften.

Digitized by Google

journal] pour changer d'air. La cour étant en deuil, n'était pas fort brillante. J'étais tout le jour *[tous les jours]* chez la Reine ma mère qui ne voyait que très peu de monde et qui était plongée dans un profond chagrin. Elle s'était toujours flattée d'avoir beaucoup d'ascendant sur l'esprit du Roi mon frère et d'avoir quelque part au gouvernement, dès qu'il serait parvenu à la régence. Le Roi, jaloux de son autorité, ne lui donnait aucune part dans les affaires, ce qui lui fut *[paraissait]* fort sensible. Je restai quinze jours à Berlin *[Après le départ de ce prince, j'y fus accablée d'honneurs et distinctions très propres à éblouir tout autre que moi. Mais quand on fait consister son bonheur dans un retour de sentiments des personnes qu'on aime, on ne se soucie point du clinquant et une légère marque d'amitié fait plus d'impression que toutes ces vaines démonstrations]* et j'aperçus pendant ce petit séjour qu'il y régnait *[das dans le pays* des Druckes fehlt in allen Handschriften*]* un mécontentement général et que le Roi avait perdu l'amour de ses sujets; on parlait hautement de lui en termes peu mesurés: les uns se plaignaient du peu d'égard qu'il avait de récompenser ceux qui lui avaient été attachés comme Prince Royal, d'autres de son avarice qui surpassait *[disait-on]* celle du feu Roi, d'autres de ses emportements, enfin d'autres encore de ses soupçons, de sa défiance, de ses hauteurs et de sa dissimulation. Plusieurs circonstances auxquelles j'avais été présente, me firent ajouter foi à ces rapports. Je lui en aurais parlé, si mon frère de Prusse et la Reine régnante ne m'en avaient dissuadée *[Je donnerai plus bas l'explication de tout ceci. Je prie ceux qui pourront un jour lire ces mémoires, de suspendre leur jugement sur le caractère de ce grand prince jusqu'à ce que je l'aie développé]*. La nouvelle qui arriva en ce temps-là, de la mort de l'empereur Charles VI faisait l'entretien de la cour et la spéculation des politiques. J'arrivai à Rheinsberg deux jours après. Le Roi s'étant résolu de prendre du quniquina, était quitte de la fièvre. Il gardait cependant la chambre et ne sortit point, pendant que nous fûmes à Rheinsberg. Il était surprenant qu'accablé de maux, il pût suffire à toutes les affaires; il ne se faisait rien qui ne passât par ses mains. Il employait le peu de temps qui lui restait, dans la compagnie de quelques personnes d'esprit ou savants; tels étaient Voltaire, Maupertuis, Algarotti et Jordan. Le soir il avait concert, où malgré sa faiblesse il jouait deux ou trois concerts sur la traversière, et sans flatterie on peut dire qu'il surpasse les plus grands maîtres sur cet instrument. Les après-soupers étaient destinés à la poésie, science, pour laquelle il a un talent et une facilité infinie. Toutes ces choses n'étaient pour lui que des délassements; la principale, qui lui roulait dans la tête, était la conquête de la Silésie. Ses arrangements furent faits si secrètement et avec tant de politique que l'envoyé de Vienne à Berlin ne fut informé de ses desseins que lorsqu'ils furent sur le point d'éclore. Le séjour de Rheinsberg ne me parut agréable que par la bonne société

Digitized by Google

qui y était. Je ne voyais que rarement le Roi, je n'avais pas lieu d'être contente de nos entrevues; elles se passaient la plupart du temps ou en politesses embarrassées ou en sanglantes railleries sur le mauvais état des finances du Margrave; souvent même il se moquait de lui et des princes de l'Empire, ce qui m'était fort sensible. *[Je me trouvai encore fort innocentemment mêlée dans une aventure fort scabreuse, et qui pouvait tirer à grandes conséquences. Comme elle est ignorée jusqu'à présent et que l'honneur de certaines personnes à qui je dois de la considération, y est compromis, je la passe sous silence. Je passe à un autre sujet qui paraîtra peut-être peu intéressant, mais qui a une si grande connexion avec la suite de mon histoire que je ne puis l'omettre. De toute ma cour il n'y avait que Madame de Sonsfeld et l'aînée Marwitz qui m'eussent accompagnée à Rheinsberg. La Marwitz y s'était liée d'une étroite amitié avec Mlles de Tettau, toutes deux dames d'atour de la Reine, et avec Madame de Morrien. Les deux premières étaient l'une et l'autre très aimables, mais se faisaient haïr de tout le monde par leur impitoyable satire et médisance. Madame de Morrien, quoique sur le retour, était assez bien conservée. Cette femme joignait aux manières du monde beaucoup d'esprit et de vivacité, elle s'était mise au-dessus de tous les préjugés, sa conduite était scandaleuse, et sans garder la moindre décence, elle tenait des propos à la table de la Reine si peu mesurés que les hommes en rougissaient. Cette belle compagnie, très propre à gâter l'esprit d'une jeune personne, réussit à changer presque entièrement celui de la Marwitz. La satire, les façons libres, les double-ententes, même les sottises de la Morrien et des Tettau furent imités et elle se déploya entièrement sur leur modèle. Ses façons firent ajouter foi aux bruits qui couraient à son compte. Quelques mauvais plaisants la raillèrent sur ses amours avec le Margrave, d'autres la firent apercevoir du crédit qu'elle avait sur son esprit, enfin on ne lui parlait d'autre chose. Cependant on lui faisait tort; elle couchait et logeait chez sa tante, ne voyant le Margrave qu'en sa présence ou en la mienne. On ne change de caractère que par gradation. Une jeune personne, qui se trouve tout d'un coup dans un grand monde, se laisse entraîner à la pente des plaisirs, mais ne s'oublie que peu à peu. Elle fut au désespoir de ces raisonnements dont elle me fit part. Les principes de vertu, que je lui avais donnés, parurent dans tout leur lustre. Elle voulut quitter la cour pour retourner chez son père. J'employai toute ma rhétorique pour l'en empêcher, et je parvins enfin à la tranquilliser. Je fis même cesser ces bruits par le témoignage que je rendis à sa vertu. Cependant ils lui firent naître des idées que peut-être elle n'aurait jamais eues, comme on le verra plus bas.]* Nous retournâmes à Berlin au commencement de Décembre. Les troubles que la mort de l'Empereur devait occasionner, obligèrent le Margrave de retourner dans son pays. Je restai à Berlin pour ne pas désobliger le Roi. La cour ayant quitté le deuil, les plaisirs commencèrent avec le carneval *[qui se tient à Berlin au mois*

Digitized by Google

de décembre et de janvier]. Le Roi donnait les lundis bal masqué au château, les mardis concert *[le mardi il y avait concert public]*, les mercredis et les vendredis il y eut bal masqué en ville chez les principaux de la cour. Ces plaisirs ne furent pas de durée; le grand projet du Roi éclata tout d'un coup. Ses troupes défilèrent du côté de la Silésie et le Roi partit pour se mettre à la tête de son armée. Je fus véritablement touchée en prenant congé de lui, l'entreprise qu'il faisait, était très épineuse et pouvait avoir de très mauvaises *[fâcheuses]* suites, si elle avait mal réussi. Ces réflexions me rendirent notre séparation plus sensible; j'aurais attendu son retour, puisqu'il comptait revenir en six semaines, pour quelques jours seulement *[si l'aventure que j'ai passée sous silence qui m'inquiétait toujours, et]* si mon impatience de revoir le Margrave me l'avait permis. Je partis donc quinze jours après le Roi et arrivai le 15 janvier à Bareit. Le Roi après avoir formé le siège de Glogau prit cette ville d'emblée et s'ouvrit par cette prise la conquête de la Silésie. La Reine d'Hongrie était dans une triste situation, manquant de troupes et d'argent. Elle ramassa à la hâte trente mille hommes qui étaient tant en Bohême que dans les pays héréditaires, et les envoya en Silésie sous le commandement du maréchal Neipperg. Cette princesse ne négligea aucun ressort de politique, tant pour résister au Roi que pour obtenir la couronne impériale pour son époux dans la future élection. Elle songea pour y parvenir, à se mettre à couvert des entreprises de la France et à gagner les princes de l'Empire en les portant à faire une association des Cercles. Le comte de Cobenzl fut chargé de cette commission; il me rendit une lettre de l'Impératrice-Douarière. Cette princesse comptant sur le grand crédit, que tout le monde s'imaginait que j'avais encore auprès du Roi, me recommandait les intérêts de la Reine sa fille et me priait de porter le Roi de conclure la paix. Malgré les instances du comte Cobenzl et les avantages que j'aurais pu retirer de cette négociation, je refusai nettement de m'en mêler; je ne mandais même rien au Roi, d'autant plus qu'on ne s'était point expliqué sur les conditions de l'accommodement. Malgré la triste situation, où la Reine d'Hongrie se trouvait, elle avait absolument refusé les propositions du Roi mon frère et s'était résolue d'attendre les dernières extrémités plutôt que de céder les quatre duchés, sujets de la querelle. *[de revoir le Margrave m'avait permis. Voyez cette marg. Le reste ne doit pas être imprimé. Je partis donc quinze jours après le Roi et arrivai à Bayreuth le quinze de Janvier de l'annee 1741. Je n'entendais pendant toute la route que lamentations. Les deux Marwitz ne pouvaient se consoler de quitter Berlin, elles parlaient de Bayreuth en termes si peu mesurés que je fus plusieurs fois sur le point de me fâcher. J'appris peu après mon arrivée la prise de Glogau. Le Roi mon frère après avoir formé le siège de cette place, la prit d'emblée et s'ouvrit par cette prise la conquête de la Silésia. La Reine de Hongrie* wie oben bis *rien au Roi. Les*

Digitized by Google

heureux succès de ce prince continuèrent; la bataille de Mollwitz se donna le 10 d'avril; le Roi y commanda en personne; la victoire qu'il remporta, le couvrit de gloire, on peut dire que son coup d'essai fut un coup de maître. La joie que me causa cette bonne nouvelle, fut inexprimable; je la fis éclater par les fêtes que je donnais. Le général Marwitz, ayant été blessé dans cette action et ne pouvant se rétablir, me pria vers la fin de l'année de lui renvoyer sa fille aînée et la cadette, qui était auprès de ses tantes. La Marwitz étant contente d'aller voir son père, je ne pus lui refuser cette satisfaction. Elle s'était corrigée depuis son retour à Bayreuth des défauts qu'elle avait contractés à Berlin, et me paraissait plus attachée que jamais et son caractère lui attirait de plus en plus mon amitié. Je la trouvais toute en pleurs le jour avant son départ; elle me dit que les bruits qui avaient couru à son préjudice à Berlin, avaient fait une si forte impression sur elle qu'elle ne pouvait s'en consoler, qu'elle se voyait réduite pour les faire cesser, de quitter la cour, que cette idée jointe à celle d'être bientôt mariée avec un homme qu'elle haïssait, la plongea dans le désespoir. Elle ajouta les choses du monde les plus tendres pour moi. Je fus vivement touchée de ses sentiments. Comment pouvais-je m'en méfier? elle ne me quittait point de tout le jour, et sa conduite était si réglée et retenue avec le Margrave que la langue la plus venimeuse n'aurait pu trouver prise sur elle. Il est vrai, qu'il lui témoignait beaucoup de confiance et même des égards, mais on peut en avoir pour une personne de mérite sans faire du tort à sa réputation. Il en agissait d'ailleurs si bien avec moi et me donnait tant de preuves de sa tendresse et de sa complaisance, que j'aurais eu grand tort de soupçonner sa fidélité. Je détournai donc la Marwitz par de bonnes raisons du parti qu'elle voulait prendre, et lui fis promettre de revenir. J'ai jugé depuis que tout ce procédé n'était qu'un jeu joué pour approfondir mes sentiments et savoir si j'avais quelque soupçon. Sa sœur Albertine s'attacha beaucoup à moi depuis son départ, son humeur vive, gaie et spirituelle m'amusait. Le Margrave badinait beaucoup avec elle, sans que j'en prisse ombrage. J'etais charmée, lorsqu'il se divertissait; je hais la gêne et ne prétends point gêner les autres; je voyais donc sans déplaisir ses badinages. Eine Seite leer. Folgt neue Lage. *[d'y rester plus longtemps] faire un plus long séjour. Je retournai donc à Bareith le 12 de janvier de l'année 1741 et j'y arrivai au bout de onze jours, les eaux ayant si fort gâté les chemins que je ne pus faire que quatre milles par jour. La Marwitz et sa sœur ne me rabattirent les oreilles pendant toute la route que de jérémiades sur leur départ de Berlin. Il faut donc, disait la Marwitz, retourner à ce diable de nid où on s'ennuie comme un chien, après avoir goûté les plaisirs de Berlin. Je fus plusieurs fois piquée de ces propos, mais la considérant comme une [jeune] personne [qui jusqu'alors n'avait point encore été dans le grand monde, je l'excusais] entraînée par le feu de la jeunesse et des plaisirs, je l'excusais et en effet il me parut peu après qu'elle était rentrée en elle-même et qu'elle avait [repris toute sa solidite] avait*

Digitized by Google

renoncé à son étourderie. Je repris à Bareith mon genre de vie ordinaire. Nous eûmes beaucoup d'étrangers, qui rendirent le carneval brillant. La prise de Glogau fut un grand sujet de satisfaction pour moi. Le Roi mon frère après avoir formé le siège de cette place, la prit d'assaut et s'empara par [cette prise] cette capture de la clef de la Silésie. Le comte de Cobentzel, envoyé de la Reine de Hongrie, arriva peu de temps après à [cette] notre cour. Il me rendit une lettre de l'Imperatrice dernière Douairière. Cette princesse me faisait d'instantes prières d'employer mon crédit sur l'esprit du Roi pour le porter à la paix. La reine, sa fille, se trouvait sans argent, sans troupes et attaquée à l'improviste. Malgré cette triste situation, elle avait absolument refusé les propositions du Roi mon frère et s'était résolue d'attendre les dernières extrémités plutôt que de céder les quatre duchés, sujets de la querelle. [Malgré les conditions avantageuses que l'Impératrice me fit faire par le comte de Cobentzl, je ne voulus point me mêler affaire et même je n'en mandais rien au Roi. Tous les efforts que fit le comte de Cobentzl et les conditions avantageuses qu'il (qu'on) me proposa pour ma personne. Les propositions avantageuses que me fit le Comte de Cobentzl avec toute son eloquence n'obtinrent, ne purent me porter à me mêler de cette affaire. Je ne jugeai pas même à propos d'en rien écrire au Roi, d'autant plus qu'on ne s'était point expliqué sur les conditions de cet accommodement.]. Cependant[1]) les heureux succès de ce prince continuèrent. La bataille de Mollwitz se donna le 10 d'Avril; elle tourna de toute façon à sa gloire. La victoire qu'il remporta, justifia son graud génie *[son génie]* pour le militaire, puisque son coup d'essai fut un coup de maître. La joie que me donna cette bonne nouvelle, fut inexprimable; *[Le général Marwitz fut fort blessé — la paix. La joie que je ressentis de toutes ces bonnes nouvelles est difficile à exprimer — donnais]* je la fis éclater par les fêtes, que je donnais. Le général Marwitz fut blessé à cette action d'un coup de feu à la cuisse. Le siège de Neisse et sa prise furent la suite *[les suites]* de cette victoire, qui achemina la paix. Toute cette année se passa fort tranquillement pour moi. Ce fut aussi la dernière dans le cours de laquelle j'aie joui de quelque repos. Je vais entrer dans une nouvelle carrière bien plus rude et difficile à franchir que toutes celles dont on m'a vu triompher dans le reste de ces mémoires. Je me pique d'être véridique. Je ne prétends point excuser les fautes que j'ai commises; j'ai pêché peut-être contre les règles de politique, mais je n'ai aucun re-

1) Das Folgende lautet in der Abschrift 2: „Les heureux succès de ce prince continuèrent. La bataille de Mollwitz se donna le 10 Avril; le Roi y commanda en personne. La victoire qu'il remporta le couvrait de gloire; on peut dire que son coup d'essai fut un coup de maître. La joie que me causa cette bonne nouvelle, fut inexprimable; je la fis éclater par les fêtes que je donnais. Le général Marwitz, ayant été blessé à cette action et ne pouvant pas se rétablir, me conjura avec tant d'instances.

Digitized by Google

proche à me faire à ma droiture. Le général Marwitz ne pouvant se rétablir de sa blessure, me conjura avec tant d'instances de permettre à sa fille aînée de passer quelque temps avec lui, que je ne pus le lui refuser. Il était devenu gouverneur de Breslau et commandait toutes les troupes en Silésie. Sa fille m'avait paru fort contente de l'aller trouver. Deux jours avant son départ elle vint auprès de moi, toute en pleurs et dans un désespoir mortel. *[Fort étonnee]* je lui en demandai la cause. A peine put-elle me répondre, ses sanglots lui coupaient la parole. Je vois bien, me dit-elle enfin, qu'il faut vous quitter, *[Madame, les bruits qui ont couru à Berlin au préjudice de ma réputation, n'ont eu que trop de créance. Rien au monde m'est plus cher que mon honneur. L'atteinte qu'on y a donnée, m'est plus sensible que la mort. Je ne puis détromper le monde qu'en me retirant de la cour.]* Je vais être la plus malheureuse personne du monde; je sens que je ne pourrai vivre éloignée de vous et, pour comble d'infortune, mon père a dessein de me marier. Je serai donc une double victime par le désespoir de ne vous plus voir *[et celui d'épouser peut-être un homme qui me sera odieux]*. Je fus doublement touchée de ses larmes et de ses sentiments. Je m'efforçai de les combattre *[et au bout de deux heures je parvins non seulement à la calmer, mais j'obtins]* et j'obtins sa parole qu'elle resterait à mon service. Je laisse à juger au lecteur si après une telle conversation je pouvais me défier de cette fille. Pouvais-je m'imaginer qu'elle me trahissait cruellement en m'enlevant ce que j'avais de plus cher et en me dérobant le cœur de mon époux? *[Elle était presque toujours auprès de moi et sa conduite était si mesurée avec lui qu'elle aurait détruit mes soupçons, quand même j'en aurais eu]*. Sa sœur s'attacha beaucoup à moi après son départ; son humeur vive, gaie et spirituelle m'amusait. Le Margrave badinait beaucoup avec elle, ce qui ne me donnait aucun ombrage. Il en agissait si bien avec moi et me témoignait une si vive tendresse que j'avais une entière confiance dans sa fidélité. J'étais charmée, lorsqu'il se divertissait; étant ennemie de la gêne, je ne prétendais point lui en donner *[imposer]* [1]).

Die preußiſchen Domänenverpfändungen von 1808 und 1818 in ihrer Einwirkung auf die Domänenverkäufe

Von Dr. Hermann Mauer

In der Finanznot des Jahres 1808 entſchloß ſich der Preußiſche Staat zur Veräußerung ſeines Domänenbeſitzes. Die Summen, die

1) Sa sœur Albertine s'attacha beaucoup à moi après son départ. Son humeur gaie, vive et spirituelle m'amusait. Le Margrave badinait beaucoup avec elle, sans que j'en prisse d'ombrage. J'étais charmée lorsqu'il se divertissait; je hais la gêne et ne prétends point gêner les autres. Je voyais donc sans déplaisir ces badinages (Abſchrift 2).

Digitized by Google

auf diesem Wege beschafft werden sollten, bezifferte man auf 45 Millionen Taler, die auf die einzelnen Landesteile wie folgt verteilt wurden:

Kurmark (inkl. Wusterhausen, Schwedt, Magdeburg)	10 315 000	Taler
Neumark	3 425 000	„
Pommern	5 765 000	„
Schlesien	4 180 000	„
Westpreußen	5 760 000	„
Ostpreußen und Litauen	15 555 000	„
	45 000 000	Taler.

Inwieweit dieser Verkaufsplan im einzelnen zur Ausführung gelangt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. In der Literatur finden sich nur ganz allgemeine Angaben über den Erlös, den man in bestimmten Zeiträumen aus den Domänenverkäufen erzielt hat. Die hierfür gegebenen Zahlen stimmen aber untereinander nicht immer überein. So wird der Erlös für die Zeit bis 1820 von den einen auf 20 Millionen [1]), von den anderen auf rund 25 Millionen Taler [2]) angegeben. Welche Zahl die richtige ist, mag dahingestellt sein; jedenfalls hatte man bisher den Eindruck, daß etwas weniger oder etwas mehr als die Hälfte der im Jahre 1808 zum Verkauf gestellten Domänen in der Zeit bis 1820 auch tatsächlich zur Veräußerung gelangt sei. Dies ist aber nicht zutreffend. Der weitaus größte Teil der eingegangenen Beträge entstammt nämlich nicht den Einnahmen aus Domänenverkäufen, wie es in der Literatur heißt, sondern aus den Verkäufen von säkularisierten Gütern, Forsten und Waldparzellen, sowie aus Erbstands- und Ablösungsgeldern. Ein anderer Teil der Einnahmen entstammte aus den nach 1815 vorgenommenen Domänenverkäufen in den westlichen Provinzen, die 1808 nicht zu Preußen gehörten und daher bei der Aufstellung des Verkaufsplans auch nicht in Betracht kommen konnten. Auf die ursprünglich zum Verkauf bestimmten Domänen entfällt nur etwa ein Viertel bzw. ein Fünftel der oben erwähnten Beträge. Bis zum Jahre 1818 sind nämlich, wie ich neuerdings zu ermitteln vermochte, 4 694 342 Taler aus Verkäufen von älteren Domänen eingegangen. — Es ist demnach im ersten Jahrzehnt nur wenig mehr als der zehnte Teil des zum Verkauf bestimmten Domänenbesitzes zur Veräußerung gelangt. Diese Tatsache ist bisher meines Wissens noch nicht festgestellt worden. Sie bedarf der Erklärung. Das Naheliegendste wäre die Annahme, daß der Verkauf weiterer Domänen infolge der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich gewesen ist. Dies trifft für die Zeit vor 1815 in gewisser Weise zu, aber nicht in dem Maße, wie man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist. Der vollen Auswirkung der Zeitumstände hat nämlich ausgleichend das Moment entgegengearbeitet, daß Hand in Hand mit der Verschlechterung der allgemeinen Lage die Kaufpreise der Domänen

1) A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I. Teil, 1883, S. 525.
2) Weber, Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik, 1840, S. 679.

Digitized by Google

sich verbilligten. Dies beruhte auf der Tatsache, daß in jener Zeit ein Kurssturz derjenigen Wertpapiere erfolgte, die als Kaufgeld für die Domänen zum Nennwerte in Zahlung genommen wurden. Diese Papiere fielen zeitweise unter 50 %, 40 % und im Jahre 1813 sogar 25 %, so daß die Domänenkäufer, die sie zu 100 % in Zahlung geben konnten, je nach dem Erwerbskurs die Hälfte oder noch weniger des von der Regierung geforderten Kaufpreises aufzubringen hatten. Wie sehr gerade dieser Umstand mitgesprochen hat, zeigt die starke Verwendung der Wertpapiere bei der Bezahlung der Kaufpreise: von den in den Jahren 1809—1813 aus den Verkäufen von Staatsgütern aller Art eingegangenen 8,18 Millionen Taler sind nur rund 786 000 Taler, d. h. noch nicht einmal 10 % in bar entrichtet worden [1]). Daß Verkäufe für 8 Millionen Taler in diesen kritischen Jahren möglich waren, zeigt, daß es trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse an Käufern für den staatlichen Grundbesitz nicht gefehlt hat. Wenn dennoch die alten Domänen auch nicht annähernd in dem beabsichtigten Umfange zum Verkauf gelangt sind, so hat dies seine besonderen Gründe gehabt: die Domänenverpfändungen, die 1808 zwecks Sicherstellung der an Frankreich zu zahlenden Kriegskontribution und 1818 für die sogenannte englische Anleihe erfolgt sind.

Auf diesen Zusammenhang bin ich zuerst bei dem Studium der Landschaftsakten über die Domänenbeleihung von 1808/09 aufmerksam geworden. Ich habe versucht, den Dingen weiter nachzugehen, und lege nun vor, was ich bisher gefunden habe.

Vorausgeschickt sei, daß die preußischen Domänen ursprünglich weder veräußert noch verpfändet werden durften [2]). Hieraus erklärt sich auch, daß Friedrich der Große ihre Teilnahme an dem landschaftlichen Kreditsystem nicht wünschte, denn die Domänen wären damit der Generalgarantie unterworfen worden, ohne die Vorteile der Krediteinrichtung genießen zu können. Demgemäß enthielten sämtliche Landschaftsreglements die Bestimmung, daß die Domänen nicht beliehen werden dürften. Bei einigen Landschaften wurde die Ausschließung der „Königlichen Ämter" besonders scharf betont, unter anderem wohl auch deshalb, um von vornherein klarzustellen, daß die Domänenkammern in die Landschaftsangelegenheiten nicht hineinzureden hätten. Trotzdem ist es in Pommern sehr bald nach der Errichtung der Land-

---

1) Eugen Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere, 1869, S. 22.

2) Diese Bestimmung wurde durch das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 aufgehoben, weil die Finanzlage dies gebot. Daß bei den Erörterungen hierüber innerhalb der Regierung auch auf staatswirtschaftliche Gründe verwiesen wurde, ist zutreffend. Auch mag die Tatsache, daß die Reformer den staatlichen Landwirtschaftsbetrieb für ein Unding erklärten, den Staatsmännern — Stein an der Spitze — den Verkaufsentschluß erleichtert haben. Entscheidend aber war die finanzielle Notwendigkeit, nicht aber eine vermeintliche theoretische Erkenntnis.

Diese Bemerkung erfolgt in Hinblick darauf, daß man hier und da noch auf die Ansicht stößt: die preußischen Domänenverkäufe seien eine Folge des Eindringens der Lehre von Adam Smith gewesen.

Digitized by Google

schaft zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Domänenkammer und der Landschaft gekommen[1]). So wurde bei den Verhandlungen des Engeren Ausschusses der Landschaft im Jahre 1783 berichtet, daß die Kammer versucht habe, sich in landschaftliche Angelegenheiten einzumischen, hieran aber durch den Großkanzler v. Carmer verhindert worden sei. Daß bei der Ausschließung der Domänen aus den Landschaften das Fernhalten der Domänenkammern mitgespielt hat, zeigt auch die Tatsache, daß die Landschaften sich durchaus entgegenkommend verhielten, wenn die Beleihung von Privatgütern der Krone in Frage kam. So hatte König Friedrich Wilhelm II. in den achtziger Jahren zwei pommersche Güter angekauft, ohne die darauf ruhende landschaftliche Beleihung abzulösen. Die Pommersche Landschaft war hiermit nicht nur einverstanden, sondern fühlte sich sogar veranlaßt, dieserhalb ein besonderes Dankschreiben an den König zu richten[2]). Später ist, wie aus einer Aktennotiz aus dem Jahre 1806 hervorgeht, auch die Herrschaft Schwedt, die sich seit 1689 im Privatbesitz der Krone befand[3]), mit Pfandbriefen belegt worden[4]). An anderer Stelle wird erwähnt, daß von dieser Herrschaft das Gut Birkenfelde abgetrennt und landschaftlich beliehen worden sei. Gleich der Pommerschen Landschaft hat auch die Schlesische Landschaft streng zwischen den eigentlichen Domänen und den neuen Krongütern unterschieden. Es waren dies: die im Jahre 1783 angekauften Herrschaften Proskau, Chrzelitz und Kujau und das alte habsburgische Kammergut Rybnik, das 1788 angekauft worden war. Hierzu kam im Jahre 1790 noch die Herrschaft Bodland, die der Herzog Eugen von Württemberg wenige Jahre vorher von dem Grafen von Reichenbach erworben hatte[5]). Für alle diese neuen Krongüter beantragte die Domänenkammer im Jahre 1790 die Entlassung aus dem Landschaftsverbande. Hiergegen legte aber die oberschlesische Landschaftsdirektion, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen waren, Protest ein und beantragte, „daß die von Seiner Majestät gekauften Herrschaften dem landschaftlichen Nexus nicht entzogen werden sollten". Bei den Verhandlungen hierüber, die bei der Tagung des Engeren Ausschusses der Landschaft stattfanden, erklärte sich der Minister, Graf Hoym, der sich den Wünschen der Landschaft gegenüber stets besonders willfährig gezeigt hat, damit einverstanden, daß die betreffenden Güter im landschaftlichen Verbande verblieben[6]). Die oberschlesische Landschaftsdirektion wollte offenbar verhindern, daß die vom König erworbenen Güter von der Teilnahme an der Generalgarantie befreit würden. Das Verbleiben der Güter in der Landschaft ist aber späterhin auch für die Krone von praktischer Bedeutung gewesen. Im Jahre

1) Landschaftsarchiv Stettin, Generalia I, 8.
2) Staatsarchiv Stettin, Landschaftssachen I, 809.
3) H. Goldschmidt, Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern. Berlin 1910, S. 88.
4) Landwirtschaftsmin. Geh. Dom.-Registratur, Gen. Abt. I.
5) Über die Ankäufe vgl. Deßmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung, 1904, S. 206.
6) Landschaftsarchiv Breslau, A. II, 22.

Digitized by Google

1798 teilte nämlich die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer der Landschaft mit, daß zu Johannis 450 000 Taler in Pfandbriefen auf die neuen Domänenämter aufgenommen werden sollten. Da nachgewiesen wurde, daß die zu beleihenden Güter mit 1 183 900 Taler bezahlt worden waren und einen Jahresertrag von 61 310 Taler aufzuweisen hatten, mußte sich die Landschaft mit der Aufnahme der Pfandbriefe einverstanden erklären [1]).

Später ist die Beleihung auch auf die im Jahre 1799 zur Ergänzung des Domänenbestandes erworbene Herrschaft Cosel ausgedehnt worden. Im Jahre 1808 waren nach den Akten der Schlesischen Landschaft 589 010 Taler auf den „neuen Oberschlesischen Domänen" eingetragen [2]). Die Regierung hatte aber von diesen Pfandbriefen nur 248 000 Taler in Zirkulation gesetzt, die restlichen 341 000 Taler dagegen zurückbehalten. Sie lehnte es deshalb auch ab, hierauf die Zinsen und den „Quittungsgroschen" genannten Verwaltungskostenbeitrag an die Landschaft abzuführen. Man hat dann aber in der folgenden Zeit auch die anfänglich einbehaltenen Pfandbriefe in Verkehr gesetzt. Dies kam der Landschaft erst zur Kenntnis, als ihr im Zinstermin Weihnachten 1810 der Breslauer Kaufmannsälteste Moriz, der Inhaber des Bankhauses Eichborn & Cie., 81 000 Taler jener Pfandbriefe zur Zinszahlung vorlegte [3]). Die Landschaft lehnte jedoch die Verzinsung mit der Begründung ab, daß ihr seitens der Regierung keine Mittel hierfür zur Verfügung gestellt worden seien. Man hatte offenbar bei der Verwirrung, die damals herrschte, übersehen, die Landschaft von der Weitergabe der Pfandbriefe in Kenntnis zu setzen und für Deckung zu sorgen.

Dieser Vorgang zeigt schon, zu welchen finanztechnischen Schwierigkeiten die Beleihung der Domänen führen konnte. Noch größer wurden diese dadurch, daß im Jahre 1809 zwecks Beschaffung der Kriegskontribution auch auf die alten Domänen in Schlesien Pfandbriefe aufgenommen worden waren, die anfänglich nur als Sicherheit hinterlegt werden sollten, später aber doch in Umlauf gesetzt wurden. Diese Domänenpfandbriefe, die teils mit 4 %, teils mit 5 % verzinst wurden, waren von den Pfandbriefen, die früher auf die schlesischen Domänen ausgestellt worden waren, völlig verschieden. Die neuen Domänenpfandbriefe waren Staatspapiere, deren Zinsen demgemäß auch unmittelbar von der Staatsschuldentilgungskasse bezahlt wurden. Ebenso verhielt es sich mit den zu dem gleichen Zweck ausgestellten märkischen, pommerschen und ostpreußischen Domänenpfandbriefen [4]). Ein Teil dieser Pfandbriefe wurde

1) Nach einem Bericht der Regierung zu Oppeln vom 21. Juli 1819 waren im Jahre 1807 auf die erwähnten sechs Domänen 600 000 Taler aufgenommen worden. Hiernach müßte die Beleihung von 1798 vor 1807 wieder zur Ablösung gelangt sein, was sehr wohl möglich ist.

2) Landschaftsarchiv Breslau A. II, 31.

3) Zinsscheine hatten die schlesischen Pfandbriefe damals noch nicht.

4) Vgl. hierüber des Verfassers Aufsatz im Bankarchiv XV Nr. 5. Der Gesamtbetrag der für die Kriegskontribution damals ausgegebenen Domänenpfandbriefe belief sich auf 19 Millionen Taler.

Digitized by Google

später zur Einlösung bzw. zum Umtausch der im Jahre 1809 in Holland aufgelegten preußischen Staatsanleihe benutzt.

Auf diese Weise gelangten ungefähr 4 Millionen Taler Domänenpfandbriefe in das Ausland. Ein Betrag von 1,3 Millionen Taler wurde bei der mit der Vermögenssteuer von 1812 verbundenen Zwangsanleihe im Inland abgesetzt [1]). Andere Domänenpfandbriefe wurden an Privatpersonen für Lieferungen in Zahlung gegeben und wieder andere zu Unterstützungszwecken verwandt. Ein Teil der Domänenpfandbriefe wurde dadurch festgelegt, daß er zur Deckung von inneren Anleihen verwendet wurde. Dies geschah noch in den Jahren 1814 und auch 1817. In diesem Jahre wurden auf Verfügung des Staatskanzlers 320 000 Taler schlesische Domänenpfandbriefe, die im Besitze der Staatsschuldenkasse waren und gelöscht werden sollten, von neuem in Umlauf gesetzt [2]). Auch bei der Aufnahme von Darlehen zur Deckung von Provinzialschulden wurden Domänenpfandbriefe als Unterpfand hergegeben. So geschah es z. B., als die märkischen Stände im Jahre 1808 in Hamburg ein Darlehn zu dem erwähnten Zweck aufnahmen [3]). Die Domänenpfandbriefe waren also weit zerstreut, und man kann sich vorstellen, welche Schwierigkeiten es machen mußte, sie wieder herbeizuschaffen. Diese Herbeischaffung wurde aber notwendig, als man dazu überging, die beliehenen Domänen zu verkaufen. Es war nämlich für diesen Fall den Landschaften von vornherein die Ablösung der Pfandbriefe zugesichert worden, da ihnen nicht zugemutet werden konnte, die dem Staat unter besonderen Voraussetzungen gewährte Beleihung nach Wegfall der staatlichen Haftung in gleicher Höhe jedem privaten Erwerber zu belassen. In die Kabinettsordre vom 16. Februar 1808, die für die Domänenbeleihung maßgebend war, wurde deshalb die Bestimmung aufgenommen, daß die Käufer von Domänen wegen deren Beleihung mit den Landschaften eine neue Übereinkunft treffen müßten. Außerdem aber wollte man nach einem Berichte der Finanzverwaltung vom August 1810 die zum Verkauf gelangenden Domänen auch deshalb schuldenfrei übergeben, damit sich die Erwerber durch Aufnahme einer neuen Hypothek die zur Instandsetzung und Melioration benötigten Mittel verschaffen könnten. Es sei aber größtenteils unmöglich, die erforderlichen Pfandbriefe herbeizuschaffen. Die Finanzverwaltung der Domänen schlage deshalb vor, die Löschung gegen Hinterlegung anderer Pfandbriefe vorzunehmen. Dies wurde jedoch seitens des Ministeriums für unstatthaft erklärt [4]). Es konnten daher nur die nichtverpfändeten Domänen zum Verkauf gestellt werden oder solche, deren Pfandbriefe sich im Besitze einer staatlichen Kasse befanden.

Neben diesen allgemeinen Schwierigkeiten, die dem Verkauf beliehener Domänen im Wege standen, gab es noch besondere Hemmnisse in solchen Fällen, in denen die Domänen nicht als Ganzes verkauft,

1) Richter, a. a. O. S. 26.
2) Landw.Min. Landschaftssachen Gen. Nr. 12.
3) Geschichte der königlichen Bank, 1854, S. 96.
4) Landw.Min. Landschaftssachen Gen. Nr. 26.

Digitized by Google

sondern parzelliert veräußert wurden. Dies zeigte sich bereits im Jahre 1811, als einzelne Vorwerke des schlesischen Domänengutes Brieg verkauft wurden [1]). Die Regierung verlangte hierbei, daß die Pfandbriefe auf die einzelnen Vorwerke verteilt würden. Demgegenüber erklärte die Landschaft, daß durch die Parzellierung — damals immer Dismembration genannt — völlig neue Verhältnisse geschaffen würden und daher in Gemäßheit des Reglements eine neue Taxe aufgenommen werden müsse. Diese werde bedeutend niedriger ausfallen als die bisherige, da ein Teil der Kreditunterlage, z. B. das Brau- und Branntweinurbar, bei der Dismembration in Wegfall käme. Die Landschaft schätzte den bei der Domäne Brieg auf Grund dieser Veränderung zurückzuzahlenden Beleihungsteil auf rund 85 000 Taler. In dem hierüber zwischen dem Ministerium des Innern und der Schlesischen Landschaft entstandenen Streit entschied der Staatskanzler am 15. März 1811, daß für die fehlenden Unterlagen einstweilen andere Pfandbriefe hinterlegt werden sollten. Im übrigen aber sei der Landschaft wegen des Protestes gegen die Veräußerung ein Verweis zu erteilen. Dies scheint jedoch auf die Landschaft keinen großen Eindruck gemacht zu haben, denn als kurze Zeit darauf das Vorwerk Woyffelwitz von der Domäne Strehlen abgetrennt und an die dortige Bauerngemeinde veräußert wurde, erklärte die Landschaft auf eine Anfrage der Regierung, daß sie die Rückzahlung des gesamten auf der Domäne Strehlen eingetragenen Darlehns von 80 000 Taler verlange. Sie ist auch hiermit durchgedrungen. Bereits im Jahre 1812 konnte die General-Landschaftsdirektion erklären, daß die Regierung zugesagt habe, die auf den dismembrierten Domänen eingetragenen Pfandbriefe herbeizuschaffen [2]).

Zu den Hindernissen, die sich aus dem Verhalten der Landschaften ergaben [3]), sind dann noch Schwierigkeiten formeller Natur hinzugekommen, die mit der Übertragung des Hypothekenwesens der Domänen an die Oberlandesgerichte in Zusammenhang standen. Nach alledem kann man es verstehen, wenn der Justizminister in einem Erlaß vom 10. März 1814 erklärte: der sicherste Weg, die Schwierigkeiten zu vermeiden, ist, die Veräußerung der mit Pfandbriefen belegten Domänengüter bis zur Löschung dieser Pfandbriefe auszusetzen. Dieser Anregung ist offenbar zunächst Folge geleistet worden, denn aus den Jahren von 1814 bis 1818 habe ich keine Notizen über Verkäufe von beliehenen Domänen mehr angetroffen. Wohl aber geben die Landschaftsakten ein deutliches Bild davon, welche Schwierigkeiten die Erwerber von Domänen hatten, um von den Landschaften eine neue Beleihung in angemessener Höhe zu erhalten. Schon frühzeitig zeigte sich dies in Pommern, wo zwischen 1808 und 1818 29 Domänen bzw. Domänenvorwerke zur Veräußerung gelangt sind. Diese Verkäufe

1) Landw.Min. Domänensachen II. Gen. Abt. I, Veräußerungen.
2) Landschaftsarchiv Breslau, Verhandl. des Engeren Ausschusses im Jahre 1812.
3) Über das Verhalten der Landschaften bei Dismembrationen von Rittergütern vgl. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, 1907, S. 89 ff.

Digitized by Google

waren trotz der Verpfändung möglich, weil fünf Domänen, deren Verpachtung vor 1811 ablief, von vornherein nicht mitverpfändet worden waren, und weil bei weiteren zehn Domänen die Pfandbriefe bereits zwischen 1812 und 1814 zur Löschung gelangen konnten.

Der Verkaufswert der vorerwähnten fünfzehn Domänen war 2,3 bis 2,4 Millionen Taler. Hiervon ist bis 1818 ein Betrag von rund 1 276 000 Taler eingegangen. Es ist demnach in zehn Jahren mehr als die Hälfte des pfandfreien Domänenbesitzes in Pommern verkauft worden. Daß ein Teil dieser Verkäufe auf die ersten fünf Jahre dieser Periode entfällt, geht daraus hervor, daß die Pommersche Landschaft bereits im Jahre 1814 darüber beraten hat, wie man sich bei der Beleihung ehemaliger Domänen verhalten wolle. Diese Frage war dadurch spruchreif geworden, daß ein Mitglied der General-Landschaftsdirektion eine ehemalige Domäne gekauft hatte und hierauf Pfandbriefe aufzunehmen gedachte. Die Landschaft entschloß sich nach längerer Beratung, die ehemaligen Domänen für beleihungsfähig zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß die Taxe nicht höher sein solle als der Kaufpreis[1]). Hierbei entstand aber eine neue Schwierigkeit insofern, als der nominelle Kaufpreis mit den von den Käufern tatsächlich aufgewendeten Beträgen nicht übereinstimmte. Bei der Begleichung des Kaufpreises konnten nämlich, wie bereits oben erwähnt wurde, alle Arten von Staatspapieren und auch alle Landschaftspfandbriefe zum Nennwerte in Zahlung gegeben werden. Daß man auch diese in Zahlung nahm, hat seine Ursache darin, daß man sich anfangs auf den Standpunkt stellte, es sei gleichgültig, ob man auf diesem Wege alte Pfandbriefe oder durch Beleihung der Domänen neue Pfandbriefe erhalte[2]). Es hat sich aber später gezeigt, daß man die einen Pfandbriefe einfach durch die anderen ersetzen konnte. Damals wurde aber daran festgehalten, alle Pfandbriefe voll in Zahlung zu nehmen, auch solche, auf die noch Zinszahlungen rückständig waren. Man begründete dies damit, daß die Zinsen doch einmal nachgezahlt werden würden.

Die Pfandbriefe sowohl wie die Staatspapiere waren damals sämtlich weit unter dem Nennwert erhältlich. Dem glaubte die Pommersche Landschaft Rechnung tragen zu müssen durch die Bestimmung, daß bei der zwecks Neubeleihung erfolgenden Ermittelung des Kaufpreises die in Zahlung gegebenen Staatspapiere nicht mit pari, sondern nur mit 50 % in Ansatz gebracht werden dürften. Dieser Beschluß fand aber nicht die Billigung der Regierung, die der Ansicht war, daß die erwähnte Methode der Kaufpreisermittelung dem Interesse des Staates nachteilig sei und die Veräußerung von Domänen erschwere. Die Landschaft hat aber trotzdem bis zum Jahre 1822 an dieser Praxis festgehalten und erst dann, als die Staatspapiere wieder auf einen viel höheren Kurs gestiegen waren, die von der Regierung beanstandete Bestimmung aufgehoben. Bei den Verhandlungen hierüber wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Drängen der Regierung auf

1) Geh. St.A. Rep. 74, J. IV, Pommern.
2) Geh. St.A. Rep. 89, A. III vol. 2.

Digitized by Google

Beseitigung der erwähnten Bestimmung zeige, daß man ohne die Hilfe der Landschaft mit den Domänenverkäufen nicht vorwärts komme[1]).

Auch die Ostpreußische Landschaft hat sich in jener Zeit mit der Frage beschäftigt, ob die ehemaligen Domänengüter beleihbar seien und inwieweit bei Ermittelung des Kaufpreises ehemaliger Domänen die in Zahlung gegebenen Staatspapiere angerechnet werden sollten[2]). Anfangs wollte man die ehemaligen Domänengüter überhaupt nicht beleihen, weil deren Hypothekenbücher den Vorschriften des Landschaftsreglements nicht entsprächen. Später entschloß man sich aber doch zu der Beleihung und ermittelte den Kaufpreis in der Weise, daß der jeweilige Kurswert der in Zahlung gegebenen Staatspapiere der Berechnung zugrunde gelegt wurde. Da die Kurse inzwischen sehr erheblich gestiegen waren, hatte die Regierung gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden. Sehr entschieden wandte sie sich aber gegen einen anderen Beschluß der Landschaft, der geeignet war, den Verkauf der Domänen zu erschweren. Die Landschaft hatte nämlich im Jahre 1819 festgesetzt, daß bei der Beleihung ehemaliger Domänen mit Rücksicht auf die auf diesen Gütern noch ruhenden Grundsteuern ein Viertel des zulässigen Kredits zurückbehalten werden sollte. Diese Bestimmung konnte aber infolge Widerspruchs der Regierung nicht aufrechterhalten werden. Sobald sie beseitigt war, kam die Beleihung ehemaliger Domänengüter in Gang. Bereits in der Beleihungsstatistik von 1821 wurden acht frühere Domänengüter aufgeführt[3]). Inzwischen war aber auch der weitaus größte Teil der im Jahre 1808 eingetragenen Pfandbriefe wieder abgelöst worden. Von den damals verpfändeten 88 Domänen waren 69 bereits seit Ende 1814 wieder pfandfrei. Noch günstiger lagen die Dinge in der Kur- und Neumark, wo von vornherein 18 Domänenämter von Pfandbriefen freigeblieben und von den beliehenen 60 Domänen im Jahre 1816 nur noch 10 mit Pfandbriefen belegt waren. Hierzu stimmt die Tatsache, daß gerade in diesem Landesteil zwischen 1809 und 1820 verhältnismäßig viel Domänenland verkauft werden konnte[4]).

Infolge der fortschreitenden Entpfändungen waren von den ursprünglich beliehenen 186 Domänengütern zu Beginn des Jahres 1818 nur noch 53 mit Pfandbriefen belegt. Man mußte damals annehmen, daß in Kürze sämtliche Domänen wieder pfandfrei sein würden. Die Dinge entwickelten sich aber anders. Als man sich nämlich im Jahre 1818 zur Aufnahme einer größeren Staatsanleihe entschloß und dieserhalb mit dem Hause Rothschild in London Unterhandlungen anknüpfte, ergab sich, daß dieses Bankhaus als Unterpfand für die Anleihe Domänenpfandbriefe forderte[5]). Die preußische Regierung erklärte sich nun zwar damit einverstanden, daß für die Anleihe eine Anzahl Domänen verpfändet würden, wollte aber nach den gemachten

1) Landschaftsarchiv Stettin Gen. 18 Nr. 30.
2) Landschaftsarchiv Königsberg XVI, 76.
3) Landschaftsarchiv Königsberg XVI, 87 I.
4) Goldschmidt, a. a. O. S. 139.
5) Geh. St.A. Rep. 74, N. XV, Nr. 47 u. 48.

Digitized by Google

Erfahrungen die Ausfertigung von Domänenpfandbriefen vermieden sehen. Gerade hierauf aber legten die Geldgeber großen Wert, weil die Pfandbriefe ihnen wegen der „Garantie der verbundenen Stände" eine erhöhte Sicherheit zu gewährleisten schienen. Man mußte sich deshalb dazu entschließen, Pfandbriefe ausstellen zu lassen und konnte nicht, wie anfänglich beabsichtigt, die Anleihe einfach durch hypothekarische Eintragung auf den Domänen sicherstellen lassen. Es fragte sich nun, ob man wieder wie bei der Domänenbeleihung von 1808 an die landschaftlichen Kreditinstitute herantreten sollte. Hiergegen machte sich innerhalb des Schatzministeriums eine entschiedene Opposition geltend. Die Erfahrungen, die man bei der vorigen Bepfandbriefung der Domänen gemacht habe, zeigten, so führte der Referent aus, auf wie große Schwierigkeiten man bei den landschaftlichen Kreditinstituten stoßen werde[1]). Es sei daher gerechtfertigt, die Pfandbriefe nicht durch die landschaftlichen Kreditinstitute, sondern durch „besondere ständische Domänen-Pfandbriefskommissionen" ausstellen zu lassen. Dieser Vorschlag, der von Friese ausgegangen zu sein scheint, wurde angenommen und die Instruktion für diese Kommissionen entworfen. Friese hatte auch bei der Besprechung des Anleiheplanes darauf hingewiesen, daß man sich vorbehalten müsse, die hinterlegten Pfandbriefe gegen andere zu tauschen, damit die Veräußerungspläne nicht gestört würden. Auch hierin spiegeln sich die Erfahrungen wieder, die man in den Jahren vorher gemacht hatte. Es wurde denn auch demgemäß in die vorläufigen Bedingungen die Bestimmung aufgenommen, „daß einzelne Pfandbriefe für den Veräußerungsfall der mit denselben belasteten Grundstücke gegen andere Pfandbriefe nach dem Nennwert eingetauscht werden könnten". Um derartige Austauschpfandbriefe stets zur Hand zu haben, entschloß man sich, statt der für die geplante Anleihe von 12 Millionen Taler vorgesehenen 18 Millionen Taler Pfandbriefe solche gleich in Höhe von 21 Millionen Talern ausstellen zu lassen. Diese sollten auf die einzelnen Provinzen wie folgt verteilt werden:

Ostpreußen	8	Millionen	Taler
Westpreußen	5	„	„
Kur- und Neumark . .	4	„	„
Pommern	2	„	„
Schlesien	2	„	„
	21	Millionen	Taler[2]).

Auf diese Weise hätte die Regierung 3 Millionen Taler Pfandbriefe zu Austauschzwecken zur Verfügung gehabt. Außerdem wäre dann immer noch ein erheblicher Teil des Domänenbesitzes in diesen

1) Über das Verhalten der Landschaften bei der Domänenbeleihung von 1808/09 vgl. auch Verfassers Aufsatz im Bankarchiv XV Nr. 5.

2) Daß man die drei letztgenannten Provinzen mit geringeren Beträgen heranzog, wurde damit begründet, daß bei stärkerer Heranziehung die beabsichtigten Reformen der Domänenbenutzung auf unbesiegliche Schwierigkeiten stoßen würden, während in den beiden anderen Provinzen derartige Fortschritte ohnehin am wenigsten zu erhoffen seien (Ministerialkonferenz vom 14. Januar 1818).

Digitized by Google

Provinzen unverpfändet geblieben. In den Akten befindet sich eine Tabelle, in der berechnet wird, daß man von den im Jahre 1809 zur Staatsschuldentilgung bestimmten 45 Millionen Talern noch 32,8 Millionen Taler frei habe. Bei Aufnahme der oben erwähnten 21 Millionen Taler wären daher immer noch Domänen im Werte von 11—12 Millionen Taler freigeblieben.

Die Anleihe kam aber nicht mit 12 Millionen Taler zustande, sondern wurde nach langen Verhandlungen auf 30 Millionen Taler erhöht, und für den gleichen Betrag mußten auch Domänenpfandbriefe hinterlegt werden[1]). Die Erhöhung machte die Ausfertigung eines entsprechenden Betrages von Umtauschpfandbriefen unmöglich. Die auf diesem Wege beabsichtigte Erleichterung der Veräußerungen verpfändeter Domänen kam daher in Wegfall. Die Nachteile, die hieraus entstanden, zeigten sich schon bald darauf.

Bereits im April 1819 berichtete die westpreußische Regierung, daß die angeordnete Parzellierung von Domänen und Forstgrundstücken, die dazu dienen solle, der Landbevölkerung den Grundbesitzerwerb zu ermöglichen und sie dadurch von der Auswanderung abzuhalten, nicht durchgeführt werden könne, weil alle in Betracht kommenden Grundstücke für die englische Anleihe verpfändet seien[2]). Ein Gleiches war schon kurz vorher bezüglich einer Parzelle des pommerschen Forstreviers Neu-Krug berichtet worden. Um ein größeres Objekt handelte es sich bei einer im August 1819 an das Schatzministerium ergangenen Anfrage der schlesischen Regierung, die zu wissen wünschte, ob sie mit dem Verkauf der Domäne Liegnitz, auf der 223 000 Taler für die englische Anleihe hafteten, vorgehen könne. In allen diesen Fällen wurden die Behörden von den Ministerien darauf verwiesen, daß im Jahre 1821 die erste Tilgungsabrechnung wegen der englischen Anleihe stattfinden werde und man dann auch Pfandbriefe zur Löschung bringen könne. Tatsächlich hat die Rückgabe von Pfandbriefen erst 1822 stattgefunden. Ob sich die betreffenden Interessenten solange haben hinhalten lassen, ist aus den Akten nicht zu ersehen. In einem Falle im April 1820, als der Verkauf von zwei Domänenvorwerken im Amte Potsdam in Frage kam, hat sich das Finanzministerium sogar an den Staatskanzler gewandt. Es berichtete, daß, wenn die Pfandbriefe im kommenden Jahre bestimmt herbeigeschafft werden könnten, man von der Erteilung des Zuschlags absehen müsse, es sei denn, daß der Erwerber mit der Berichtigung des Besitztitels warten wolle, bis die Pfandbriefe gelöscht werden könnten; hiergegen müsse ihm ein entsprechender Teil des Kaufgeldes gestundet werden. Auch mit diesem Ausweg scheint man aber nicht weiter gekommen zu sein, denn bald darauf entschloß sich das Finanzministerium, völlig neue Grundsätze über die Veräußerung be-

1) Wie diese auf die einzelnen Provinzen verteilt worden sind, habe ich aus den Akten nicht festzustellen vermocht. Die Pfandbriefe wurden von den Provinzialregierungen ausgestellt und erhielten die Bezeichnung „Regierungsdomänenpfandbriefe".

2) Geh. St.A. Rep. 134, XIV, Sekt. 1, Nr. 11, auch für die weiteren Angaben.

Digitized by Google

liehener Domänen aufzustellen. Es wurde nunmehr zur Bedingung gemacht, daß die Domänenkäufer die auf den Domänen ruhenden Pfandbriefschulden in Anrechnung auf den Kaufpreis mit übernehmen müßten [1]). In der diesbezüglichen Instruktion vom Jahre 1821 wird weiter ausgeführt: „Es giebt drei Arten von Pfandbriefen auf den Domänen:

1. die eigentlichen landschaftlichen Pfandbriefe aus der Zeit vor 1806; deren Übernahme durch die Erwerber ist ohne weiteres möglich;
2. die wegen der holländischen Anleihe ausgefertigten Pfandbriefe. Bei diesen müssen die Erwerber den Nominalbetrag der Pfandbriefe in bar zahlen, wogegen dann diese gelöscht werden können;
3. Die wegen der englischen Anleihe ausgefertigten und in London hinterlegten Pfandbriefe, deren Einlösung außer dem Willen der Erwerber liegt. Solche Domänen können nur dann veräußert werden, wenn die Erwerber damit einverstanden sind, daß die Löschung der Pfandbriefe erst erfolgt, wenn die Zurückziehung von London möglich ist.

Die Schwierigkeit, die sich in dem Fall 2 ergab, lag darin, daß der Erwerber nahezu den ganzen Kaufpreis in bar erlegen mußte, ohne daß er die Sicherheit hatte, nachher von der Landschaft eine entsprechende Beleihung bekommen zu können. In der Regel war dies nicht der Fall, vielmehr wurde der Landschaftskredit zumeist erheblich niedriger bemessen, als die frühere Beleihung gewesen war. Auch für den Domänenfiskus stellten sich aber Nachteile bei dieser Form der Abwicklung heraus. Als man festsetzte, daß der Erwerber den Nominalbetrag der Pfandbriefe für deren Ablösung zu zahlen hatte, setzte man voraus, daß die Landschaften bei Hinterlegung dieses Betrages die Löschung der eingetragenen Pfandbriefe vornehmen würden. Dies taten die Landschaften aber nicht, sondern sie verlangten, daß, solange nicht die eigentlichen Pfandbriefe herbeigeschafft werden könnten, andere, gleicher Art und vom gleichen Betrage, hinterlegt werden müßten. Die Regierung sah sich daher genötigt, diese zu beschaffen, eventuell durch Ankauf. So wurden in einem Falle zu diesem Zwecke 36 000 Taler schlesische Pfandbriefe durch das Bankhaus Eichborn & Co. in Breslau mit 6 bis 7 % Agio angekauft. Infolge des Agios und der sonstigen Ankaufsspesen entstand hierbei für den Domänenfiskus ein Verlust von etwa 3000 Taler. Aus diesem Vorfall ergaben sich naturgemäß gewichtige Bedenken gegen die Veräußerung der zugunsten der holländischen Anleihe noch verpfändeten Domänen.

Beim Fall 3, der auf etwa neun Zehntel der verpfändeten Domänen zutraf, war dem Erwerber die Möglichkeit, eine anderweitige Hypothek aufzunehmen, so gut wie verschlossen. In richtiger Beurteilung der Sachlage kehrte das Finanzministerium deshalb wieder zu dem Grundsatz zurück, daß im allgemeinen vor der Veräußerung die Löschung der Pfandbriefe stattfinden müsse. Für die Praxis bedeutete dies die nahezu völlige Unterbindung des Verkaufs der bepfandbrieften Domänen. Eine Ausnahme bildeten in dieser Beziehung nur die oben unter 1 erwähnten oberschlesischen Domänen, die nicht für Anleihen verpfändet

1) Landw.Min. A. Domänensachen, II. Gen., Abt. I, Nr. 15.

Digitized by Google

worden waren, sondern die von der Schlesischen Landschaft in derselben Weise beliehen worden waren, wie Privatgüter. Bezüglich dieser Domänen hielt man, wie oben erwähnt wurde, die Übernahme der Pfandbriefschuld durch die Erwerber ohne weiteres für möglich und glaubte, daß hierbei keinerlei Schwierigkeiten entstehen könnten. Es zeigte sich aber in der Folge, daß dies keineswegs für alle Fälle zutraf. So war die Domäne Cosel an einen Landrat verkauft worden, der dabei die hierauf eingetragenen 89 770 Taler Pfandbriefe in Anrechnung auf den Kaufpreis mit übernommen hatte. Bei der Taxrevision durch die Landschaft stellte sich jedoch heraus, daß auf Cosel nach den inzwischen eingeführten neuen Beleihungsregeln nur ein Landschaftskredit von 53 820 Talern gegeben werden konnte. Die Landschaft verlangte daher von dem Domänenfiskus die Tilgung der überschießenden 35 950 Taler. Schließlich einigte man sich dahin, daß dieser Betrag auf andere Domänen, die noch nicht voll beliehen waren, übertragen würde. Nun mußte aber der Domänenfiskus natürlich seinerseits von dem Käufer die Rückzahlung dieses Betrages verlangen, woraus neue Schwierigkeiten entstanden, die, nach einer Bemerkung in den Akten zu schließen, sogar die Gerichte beschäftigt haben. Man wird es hiernach begreiflich finden, wenn man auch bei dem Verkauf der oberschlesischen Domänen erst die Löschung der Pfandbriefe abgewartet hat. Die Dinge lagen nach 1818 zunächst so, daß, wenn der Staat mit der Domänenveräußerung fortfahren wollte — und dies wurde immer wieder bejaht[1]) —, er sein Augenmerk auf die säkularisierten Güter und den nichtverpfändeten Domänenbesitz im Westen der Monarchie lenken mußte. Dies scheint denn auch in der Tat geschehen zu sein. Leopold Krug[2]) berichtet, daß von 1818 bis 1822 allein im Regierungsbezirk Aachen für mehr als 1¼ Millionen Taler Domänengüter verkauft worden seien. Nach derselben Quelle wurden im Regierungsbezirk Coblenz im Jahre 1820 über 400 000 Taler aus solchen Verkäufen erlöst. Größere Einnahmen hieraus wurden in der gleichen Zeit auch in den Regierungsbezirken Merseburg und Minden verzeichnet. Daß in diesen Jahren auch noch mehrfach Verkäufe von ehemals geistlichem Besitz stattgefunden haben, ergibt sich aus einer Mitteilung des Finanzministeriums an das Staatsministerium vom 26. November 1819, worin es heißt, daß die säkularisierten Güter in der Regel nur gegen bar verkauft würden. Soweit sie nicht zum Verkauf gelangten, trugen sie zu den Einnahmen des Domänenfiskus vielfach dadurch bei, daß die Erbpachtsgelder, die auf ihnen ruhten, zur Ablösung gelangten.

Die erwähnten Einnahmen aus den Domänen des Westens, aus den Verkäufen der säkularisierten Güter und endlich aus den Erbstands- und Ablösungsgeldern muß man in Betracht ziehen, wenn man die Angaben über die Einnahmen des Domänenfiskus richtig bewerten will. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, daß von 1820 bis 1833 aus Domänen-Forstverkäufen und Ablösungsgeldern ca. 23,8 Millionen

1) Vgl. Kgl. Verordnung v. 17. Jan. 1820, das Staatsschuldenwesen betreffend.
2) Geschichte der preußischen Staatsschulden. Breslau 1861.

Digitized by Google

Taler eingegangen sind[1]). Wieviel hiervon auf jede der beiden Einnahmequellen entfällt, wissen wir nicht, ebensowenig, wieviel auf den alten Domänenbesitz. Allzugroß kann dessen Anteil hieran nicht gewesen sein, denn obwohl im Laufe der zwanziger Jahre alljährlich Pfandbriefslöschungen stattfanden, waren im Jahre 1830 immer noch Domänenpfandbriefe im Betrage von mehr als 30 Millionen Talern in fremden Händen. Es waren demnach damals immer noch Domänen im Werte van mindestens 45 Millionen Talern durch Verpfändung festgelegt. Hierin trat jedoch zu Anfang der dreißiger Jahre eine entscheidende Wendung ein. Mit dem Erlös der im Jahre 1830 abgeschlossenen 4 %-Konversionsanleihe, bei der Rothschild auf ein Spezialpfand verzichtete[2]), wurden die früheren Anleihen zurückgezahlt. Damit kamen die „englischen" Domänenpfandbriefe nach und nach wieder in die Hände des Staates und gelangten zur Löschung. Wie diese bei den westpreußischen Domänen vor sich gegangen ist, zeigt die nachstehende Übersicht[3]). Es wurden gelöscht:

im Jahre	1832	766 000	Taler
„ „	1833	412 000	„
„ „	1334	2 837 000	„ (Restbetrag).

Noch länger als die Löschung der englischen Pfandbriefe von 1818 hat sich die Löschung der holländischen Domänenpfandbriefe hingezogen. So kamen in Pommern die letzten dieser Pfandbriefe erst im Jahre 1837 zur Löschung. Wie sich hier im ganzen die Ablösung der Domänenpfandbriefe von 1808/09 vollzogen hat, geht aus den nachstehenden Zahlen hervor:

	Betrag der gelöschten Pfandbriefe in Talern	Zahl der entpfändeten Domänen
1812—1815	1 180 000	10
1816—1818	433 000[4])	—
1819—1827	199 000[4])	—
1828—1832	2 109 000	10
1833—1836	64 000	3
1837	15 000	3

Nahezu dreißig Jahre hat es somit gedauert, bis der Domänenbesitz des preußischen Staates wieder völlig pfandfrei geworden ist.

Wenn wir nun zum Schluß ein zahlenmäßiges Gesamtbild der durch die Domänenverpfändungen erfolgten Einwirkung auf die Domänenverkäufe erlangen wollen, so müssen wir auf die Summe der jeweils ausgegebenen Domänenpfandbriefe zurückgehen. Da diese auf einer Be-

1) Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen und die preußischen Staatspapiere, 1869, S. 50. Von den 23,8 Millionen Talern entfielen nach Richter, S. 47, rund 7,8 Millionen Taler auf die Jahre 1823—1827. Da er an anderer Stelle (S. 51) feststellt, daß auf die Zeit von 1822—1833 etwa 20 Millionen entfallen, komme ich zu dem Schluß, daß mindestens die Hälfte der erwähnten 23,8 Millionen auf die Jahre 1828—1833 entfällt, d. h. auf die Zeit, in der die Mehrzahl der Domänen pfandfrei geworden ist.

2) B. Brockhage, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports, I. Leipzig 1910, S. 125.

3) Staatsarchiv Danzig Abt. 91, 847.

4) Durch die Ablösung dieser Beträge sind keine Domänen pfandfrei geworden, sondern es ist dadurch nur eine Verminderung der Belastung eingetreten.

Digitized by Google

leihung von zwei Dritteln des Wertes beruhen, kann man den Wert der jeweils verpfändeten Domänen wenigstens annähernd ermitteln. Hiernach ergibt sich, daß durch die Domänenverpfändungen festgelegt waren:

	Domänen im Werte von:		
1810—1814	durchschnittlich	30	Millionen Talern
1815—1818	"	10	" "
1819—1830	"	50	" "

Aus den vorstehenden Zahlen allein würde man schon den Schluß ziehen dürfen, daß die Domänenverpfändungen auf Umfang und Richtung der Domänenverkäufe von Einfluß gewesen sein müssen. Zudem aber findet diese Tatsache in zahlreichen hier wiedergegebenen Vorgängen ihre Bestätigung. Auf diesen bisher nicht beachteten Zusammenhang hinzuweisen, war der Zweck des vorliegenden Aufsatzes.

Schriften zum Weltkriege. 3

Besprochen von Hermann Dreyhaus

Zum dritten Male „Schriften zum Weltkriege", diesmal eine schmerzliche Aufgabe! Der weitaus größte Teil der Schriften ist vor dem Ausbruch der Revolution verfaßt. Wenn auch hier und da dunkle Wolken sich bemerkbar machten, auf ein solches Ungewitter war niemand, auch nicht der schwärzeste Pessimist, vorbereitet. So kommt es, daß der Referent, besonders hinsichtlich der späteren Abschnitte, in die unangenehme Lage versetzt wird, über so manches Buch zu schreiben: „Durch die Zeitverhältnisse überholt!" Er konnte dabei oftmals nicht das Gefühl unterdrücken, manchen schönen und wertvollen Gedanken zu Grabe tragen zu müssen. Aber das hilft nun einmal nichts. Der Geschichtsschreiber muß gleichmäßig gewappnet sein gegen das Leid wie gegen die Freude. Von der bisher geübten Art der Besprechung abzuweichen, sehe ich trotz der veränderten Verhältnisse keinen Grund für vorliegend.

1. Vorgeschichte des Krieges

Da kein Krieg je soviel Leid über die Welt gebracht hat wie dieser, so ist man wie noch nie bestrebt, die Schuld an dem Unheil festzustellen. Die Entente hat zwar in einer Verlautbarung vom 7. März 1919 sich kurz dahin entschieden „The responsibility of Germany for the war has long since been incontestably established." Allein die Geschichtswissenschaft kann sich mit einem solchen einfachen Machtwort nicht zufrieden geben, ganz abgesehen davon, daß wir Deutschen doch auch noch nicht das Gefühl für Recht und Unrecht verloren haben. So ist es selbstverständlich, daß sich die Forschung wieder mehr der Vorgeschichte des Krieges zuwendet, zumal der Zustrom neuer Nachrichten und Quellen, besonders von deutscher Seite aus, ja zunehmend stärker wird. Bedeutsame Vorarbeit in der Zusammenfassung des bekannt gewordenen Materials hatte bereits 1916 der dritte Band des Jahrbuchs für Völkerrecht gebracht, den ich hier 1917 in Bd. 30, S. 267 würdigen konnte. Nunmehr ist eine Fortsetzung als vierter Band erschienen unter dem Titel „Politische Urkunden zur Entwicklung des

Digitized by Google

Weltkrieges“ [1]). Als Herausgeber zeichnet diesmal Th. Niemeyer allein. Nach Anlage und Ausführung schließt sich dieser Band dem vorhergehenden eng an. Allerdings mußte er in der Auswahl der Urkunden noch weitherziger vorgehen als bisher. Aus zwei Gründen: mehr denn je hat die Presse ihre Bedeutung als Großmacht gezeigt. Was Wunder, wenn sie von allen Staaten als Bundesgenossin mit mehr oder minder Geschick benutzt worden ist. Deshalb in ihr die Fülle amtlicher und halbamtlicher Äußerungen, die kein späterer Historiker oder Jurist entbehren kann. Zum andern zwang die Themastellung: Eintritt weiterer Staaten in den Krieg, wie die Fälle Griechenland und Ägypten zeigen, einen andern Maßstab zur Bewertung des Begriffes Urkunde anzulegen, als es bisher üblich war, wo Freund und Feind sich deutlicher schieden als in diesem ungeheuren Kriege mit seinen zahlreichen stillen und geheimen Teilhabern.

Da marschieren sie nun alle auf mit ihren Kundgebungen und Kriegserklärungen, die lange, lange Reihe unserer Feinde, kaum kann das ordnende Alphabet sie umfassen, und die eins, zwei Freunde, die es wagten, ihre Karte auf Mitteleuropa zu setzen. Den umfassendsten Teil der Darstellung nimmt der Eintritt Italiens in den Krieg ein. Bis auf die Dreibundverträge, soweit diese bekannt sind, wird zurückgegriffen. Dann werden die amtlichen österreichischen (Rotbuch) und italienischen (Grünbuch) Dokumente veröffentlicht, beide umrahmt von Äußerungen hervorragender Staatsmänner ihrer Länder sowie der deutschen und nicht zuletzt der bedeutsamen russischen Veröffentlichungen aus dem Jahre 1917 in der „Iswestija“, dem Zentralorgan der Bolschewisten (Maximalisten). Die schon vorher durch die Enthüllungen des Suchomlinow-Prozesses bekannt gewordenen Aktenstücke zur Entstehung des Krieges überhaupt werden hier als Anhang zum ersten Bande gegeben. In diesem werden überhaupt alle Urkunden zusammengefaßt, die auf der Veröffentlichung von russischen Geheimdokumenten durch die Bolschewistenregierung 1917/18 beruhen. Sie bilden wertvolle Ergänzungen zu dem ersten Bande des Werkes. Die Register sind in beiden Bänden ziemlich gleich gearbeitet. Neben der allgemeinen Inhaltsübersicht in zeitlicher Folge werden Verzeichnisse der in den Urkunden vorkommenden Staatsmänner nebst knappen Notizen über diese gegeben. Daran schließt sich eine Zeittafel mit Hinweisen auf die Buntbücher bzw. sonstige Dokumente. Dagegen fehlt in diesem zweiten Bande eine Zusammenstellung der Urkunden zu den Buntbüchern, was sich ja schließlich unschwer verschmerzen läßt. Im ganzen ist jedenfalls auch mit diesem Urkundenband wieder ein tüchtiges Stück Vorarbeit geleistet worden. Nicht unerwähnt will ich die Bemühungen des Herausgebers und die möglichst einwandfreie Gestaltung des Textes lassen, die gelegentlich zu Doppelübersetzungen führen, wie z. B. bei der Mit-

1) Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges. Hrsg. von Th. Niemeyer und K. Strupp. II. Bd.: Politische Urkunden zur Entwicklung des Weltkrieges. Hrsg. von Th. Niemeyer (Jahrbuch des Völkerrechts, IV. Bd). 755 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. 24,00 Mk. — NB. Die Preise sind immer ohne Teuerungszuschlag angegeben.

Digitized by Google

teilung des Kaiserlich Türkischen Irades betr. die Kriegserklärung an Rußland (S. 33).

Staunend steht man vor einem Werk, das sich „Erinnerungen" nennt, und das doch so viel „Gedachtes" enthält, ich will nicht sagen „Gedanken", um nicht den Blick eindeutig zu richten. Kein Staatsmann ist sein Verfasser, aber ein Mann, von dem unter Bethmann Hollweg die Legende ging, es sei wichtiger, in auswärtigen Angelegenheiten ihn zu besuchen als den Reichskanzler selbst. Otto Hammann, der langjährige Pressedezernent des Auswärtigen Amtes ist es, der das politische Getriebe in der Wilhelmstraße schildert seit Bismarcks Entlassung aus der Perspektive eines manches Wissenden, aber nur wenig selbst verantwortlich Handelnden [1]). Dieser Blick ist nicht gradlinig, er muß notwendig gebrochen sein durch das Prisma indirekten Erlebens und indirekten Einsetzens. Deshalb tritt Hammann selbst auch nur ganz wenig hervor. Das persönliche „Ich" kann man suchen. Und daher ist auch die Bezeichnung „Erinnerungen" irreführend. Vor uns liegen keine Denkwürdigkeiten im hergebrachten Sinne. Das ist auf dem gegenwärtig bekannten Material aufgebaute Zeitgeschichte, in die sich im gegebenen Augenblick die persönlichen Beobachtungen über Ereignisse einflechten. Nicht diese selbst treten hervor. Es zittert nichts nach von der Leidenschaft selbsteigenen Auftretens, keine erfüllten oder getäuschten Hoffnungen hallen wider, das ist alles nur geschaut, mit klugen Augen zwar und bestimmtem politischem Blick, aber ohne die Blutwärme des politisch Handelnden, dessen ganzes politisches Leben die politische Tat verkörpert. Ganz richtig, kein Staatsmann spricht, sondern der Pressedezernent, von der Hochburg des Redaktionsallerheiligsten. Zwei Werke legt er vor, beide in engstem inhaltlichen Zusammenhange, das eine allerdings schon von der Wirkung des andern in der Öffentlichkeit Nutzen ziehend. Doch ist die Grundrichtung nach der politischen Seite die gleiche, eben die Politik der Wilhelmstraße, die trotz der verschiedenen Kanzler unverändert blieb — wie diese Bücher zeigen — vielleicht nicht ohne Anteilnahme Hammanns, denn er hat unter allen Kanzlern bis 1917 ausgeharrt, die Politik der westlichen Orientierung nach England hin. Zwar soll er nicht etwa als ihr Urheber angesehen werden. Aber er bekennt sich zu ihr, und er glaubt an sie. Dadurch gelingt es ihm, die Ziele Wilhelms II. gegenüber Bismarck deutlich abzuheben. So beginnt der erste Teil des Werkes, wie schon der Name sagt, mit der Abdankung Bismarcks, mit dem „neuen Kurs". Tapfer tritt Hammann für Caprivi ein, dessen Schicksal es war, der Nachfolger eines Übermenschen zu werden und außerdem das Werkzeug eines Monarchen von stärkstem Subjektivismus. Wahrlich kein leichtes Los! Darum ist es menschlich so sehr zu begreifen, daß ihm hier eine so warmherzige Würdigung zuteil wird. Ähnlich geht der dritte Kanzler durch die Blätter. Doch sind

1) Otto Hammann, Der neue Kurs. VIII u. 160 S. Berlin, Reimar Hobbing, 1918. — Derſ., Zur Vorgeschichte des Krieges. VIII u. 164 S. Ebenda. Beide zusammen, einf. Ausg. 9,— Mk.

Digitized by Google

es im „neuen Kurs“ nicht so sehr die Kanzler, welche der Zeit das Gepräge geben, wenigstens nicht in ihren wirksamsten Kräften; für die auswärtige Politik zieht sich wie ein roter Faden durch das unruhig begehrende Auf und Nieder das Wirken der seltsamen Gestalt des Herrn von Holstein. Es wird später einmal eine hochbedeutsame Aufgabe der Geschichtswissenschaft sein, den Einfluß und das Tun dieses geheimnisvollen Herrn klarzustellen. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn Hammann in ihm geradezu den bösen Geist des Auswärtigen Amtes gesehen hat. Holstein ist unter Caprivi und Hohenlohe allmächtig, und selbst unter Bülow ist seine Rolle noch entscheidend. Hammann bringt wenig Neues über ihn direkt, dagegen werden die Ausstrahlungen seines Wesens mit unzweifelhafter Deutlichkeit enthüllt. Im Grunde hat dieser erste Teil der Hammannschen Erinnerungen nur wenig mit der Vorgeschichte des Krieges zu tun, da er zum großen Teile auch der inneren Politik, mit einer gewissen Vorliebe sogar der Entwicklung des Sozialismus, gewidmet ist. Nur in einem weist er unmittelbar auf diese hin, zumal Hammann seine „Erinnerungen“ sehr stark mit der betreffenden Literatur in Verbindung bringt, bezw. er sich mit dieser auseinandersetzt. Das ist der Fall in der Frage des vielberufenen Rückversicherungsvertrages mit Rußland. Hier kreuzt Hammann mit Reventlow die Waffen. Dieser ist ja einer der fruchtbarsten Vertreter der deutschen Ostorientierung, zudem Alldeutscher, also für den gemäßigten Liberalismus der Wilhelmstraße, wie er zuletzt unter Bethmann Hollweg üblich war, ein schwerwiegender Grund zur Gegnerschaft. Allerdings kann von einem abschließenden Ergebnis nicht die Rede sein, dafür ist das beigebrachte Material zu wenig überzeugend. Zielsicherer wird Hammann in dem zweiten Teil seiner „Erinnerungen“, der „Vorgeschichte des Krieges“. Dieser ist in der Hauptsache der Kanzlerschaft des Fürsten Bülow gewidmet. Wenn es uns nicht von anderer Seite ausdrücklich bezeugt wäre (vgl. den gleich genannten Eckardstein S. 5 f.), so spräche dieses Buch zur Genüge dafür, besonders gelegentlich der ausführlichen Charakteristik Bülows, S. 74 ff., oder der fein abgestimmten Schilderung der Bülowschen Häuslichkeit, S. 68 f. Unter dem Gesichtswinkel der Vorgeschichte des Krieges mußte das Verhältnis Deutschlands zu England hervortreten.

Hier nehmen die Bündnisverhandlungen um die Jahrhundertwende in London einen breiten Raum ein. In einer Broschüre schreibt sich der damalige Botschaftsrat in London, Hermann Freiherr von Eckardstein, daran ein besonderes, wenn nicht das ausschließliche Verdienst zu[1]). An sich passen diese Bestrebungen durchaus in die Gesamtauffassung Hammanns von Auswärtiger Politik. Beinahe wäre ja auch der große Wurf gelungen. Aber .... nach Eckardstein: „So verliefen die anfangs so aussichtsvollen Bündnisverhandlungen im Sande. Ihr Scheitern aber bedeutete den Anfang der Einkreisung,

1) Hermann Freiherr von Eckardstein, Diplomatische Enthüllungen zum Ursprung des Weltkrieges. Bruchstücke aus meinen politischen Denkwürdigkeiten. 2. Aufl. 32 S. Berlin, Karl Curtius, o. J. 1,80 Mk.

Digitized by Google

und die Folge der Einkreisung war der Weltkrieg. Vielleicht hat nie ein Staatsmann sich und seiner Politik ein größeres Armutszeugnis ausgestellt als Fürst Bülow in seinem Buch mit der Behauptung, „Deutschland wäre im Falle eines Bündnisses der Landsknecht Englands geworden" (S. 29). Und außerdem waren schuld die Alldeutschen mit ihrer blinden Schwäche für Rußland, und nicht zuletzt der Kaiser mit seiner Anmaßung gegenüber englischen Ministern. Aber „heute besitzt das deutsche Volk endlich das Selbstbestimmungsrecht über sein Schicksal" (S. 32). Allerdings, aber welchen Gebrauch macht es davon! Diese Andeutungen werden genügen, den Wert der Eckardsteinschen Enthüllungen darzulegen.

Etwas tiefer als Eckardstein geht Hammann nun doch auf die Gründe des Scheiterns der deutsch-englischen Verhandlungen ein. Wohl betont auch er die „Bismarckblätter" und ihre Sorge um Rußland. Aber er sieht nicht allein die Schuld bei der Heimat, so besonders in dem Mißtrauen Holsteins gegen Lord Salisbury, nein, wenn auch etwas gegen seinen Strich, bekennt er doch, obgleich er vorher hervorgehoben hat, daß die Bündnisbestrebungen von England ausgegangen sind: „Lord Salisbury, ohnehin nur mit halbem Herzen bei der Sache und entschlossen, sich möglichst wenig in Europa festzulegen, wurde allmählich des langen Pourparlierens müde" (S. 88). Ich glaube, mit dieser Äußerung kommt Hammann den tatsächlichen Gründen am allernächsten. Er nähert sich damit dem Grafen Reventlow, der die wahren Absichten Englands wohl richtig erkennt, wenn er in dem weiter unten besprochenen Werke über die „Politische Vorgeschichte des großen Krieges" sagt, nachdem er schon in seinem Werke „Deutschlands auswärtige Politik 1888—1914" darauf hingewiesen (S. 181/182, 5. Aufl.): „Großbritannien brauchte kein Deutsches Reich als Bundesgenossen von anerkannter und praktischer Gleichstellung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Großbritannien brauchte etwas ganz anderes, nämlich einen Vasallen auf dem Festlande, eine Macht, deren Politik und Kraft von London aus maßgebend und dauernd beeinflußt und benutzt wurde. So ist es mit Frankreich und in weiterer Folge mit Rußland geworden" (S. 117). Dazu konnte sich Deutschland nicht hergeben. Und deshalb war dem Sinne nach die deutsche Politik wohl richtig, wenigstens in der Verneinung. Daß sie nicht positiv wirksam wurde, dürfte von Hammann nicht unrichtig erkannt sein, wenn er bemerkt: „Die Hauptschuld an den versäumten Gelegenheiten trug die unglückliche Thesenpolitik Holsteins .... Die Ansicht, daß der Antagonismus der beiden Weltmächte England und Rußland eine unabänderliche Tatsache sei" (S. 95). Diese bewirkt in ihren letzten Folgerungen den schweren und ergebnisarmen Gang nach Algeciras. Damit schließt das Buch. — Wir haben es also hier mit einer Veröffentlichung zu tun, die aus den anfangs geschilderten Gründen keinen Anspruch erheben kann auf besondere Ursprünglichkeit ihres Inhaltes, die aber ihrer zahlreichen Einblicke wegen und durch manchmal fein wiedergegebenen Stimmungsgehalt eines erheblichen Quellenwertes nicht entbehrt.

Ganz kritische Darstellung ist der erste Teil der schon eben an-

Digitized by Google

geführten Vorgeschichte des Weltkrieges von dem bekannten rechtsstehenden Politiker Grafen Reventlow, der je länger je mehr die Bahnen strengerer Forschung einschlägt[1]). Dieser erste Teil stellt die politische Vorgeschichte des großen Krieges dar. Er will untersuchen, „wo die zum Kriege führenden Kräfte sich in der politischen Geschichte zeigen, wie sie sich entwickelt haben und wie schließlich die große Katastrophe zustande gekommen ist." Unter dem Gesichtswinkel der Vorgeschichte des Krieges habe ich bereits in Bd. 30, S. 262, das Werk desselben Verfassers „Deutschlands auswärtige Politik 1888—1914" angezeigt. Inhaltlich deckt sich in beiden Werken manches. Naturgemäß ist bei dem jetzt vorliegenden die Zielsetzung von ganz anderer Wirkung als bei dem allgemein geschichtlichen Werk. Wenn auch dieses von der dritten Auflage ab durch die Enthüllungen während des Krieges stark beeinflußt ist, so bleibt immerhin sein allgemeiner Charakter. Anders dagegen die politische Vorgeschichte des Krieges. Sie umgreift zeitlich die Jahre von der Bildung der „Entente cordiale" bis zur Ermordung Franz Ferdinands, des Thronfolgers von Österreich. Allerdings ist die Anlage des Buches nicht dementsprechend. Es geht von der Ermordung Franz Ferdinands aus: „Die Ursachen der Mordtat führen auf die Balkanpolitik zurück, und diese . . . . hat ihre Wurzeln in der Europapolitik der großen Mächte." Die Substantive dieses Satzes geben die drei Hauptabschnitte des Buches an. Bei dieser Stoffgliederung ist es möglich, darzulegen, die treibende Kraft in allen Handlungen, zuerst mehr angedeutet, dann immer klarer und wirksamer werdend, in der britischen Politik zu sehen. „Von welcher Seite man auch immer versucht, die Spuren der Urheberschaft des Weltkrieges aufzunehmen: sie führen stets nach London. Dort war das Programm aufgestellt worden, das Deutsche Reich durch eine große, möglichst allumfassende politisch offensive Koalition niederzuhalten und zu diesem Zwecke nach Möglichkeit zu isolieren. Gelang die Isolierung vollständig, so war das der Beginn eines Prozesses, den Bismarck bisweilen durch das französische Sprichwort „Avilir, puis démolir" bezeichnet hat" (VII). Damit ist der Grundton des Werkes angeschlagen. Hierbei möchte ich mir einmal eine Bemerkung erlauben. Ich erkenne durchaus die Berechtigung und Richtigkeit dieser Grundlinie an. Ich finde auch ihre starke Betonung bei der Unklarheit der deutschen Politik seit Bismarck durchaus angebracht. Nur wenn ich einmal einen Augenblick auch an den belehrenden oder gar bessernden Zweck des Buches denke, dann wird dieser bloß nach der negativen Seite verfolgt: abschreckend! Das ist unbedingt nötig! Aber das helfende Vorbild fehlt. Dieses wird angedeutet durch das Schlagwort „kontinental", d. h.

1) Graf Ernst zu Reventlow, Politische Vorgeschichte des Großen Krieges. VIII u. 354 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1919. 14,— Mk. — Unter diesen Abschnitt gehört auch das Buch von Martin Spahn, Die Großmächte, Richtlinien ihrer Geschichte. Maßstäbe ihres Wesens. Berlin, Ullstein & Co., 1918. 5,50 Mk. Doch schien mir sein Inhalt so bedeutsam, hauptsächlich nach der allgemein geschichtlichen Seite, daß ich vorzog, ihm eine Sonderbesprechung zu widmen, die im nächsten Heft erscheinen soll.

Digitized by Google

europäische Politik gegen England, nicht nur aus Erinnerung gegen Napoleon I. Gerade vor dem Kriege sind auch solche Bestrebungen im Gange gewesen, ohne allerdings in Deutschland Anklang zu finden.

Reventlow zieht zum Beweise seiner Auffassung die hier in Bd. 30, S. 267 angezeigten „Belgischen Aktenstücke 1905—1914" in ganz umfangreichem Maße heran. — Aus der Erkenntnis dieser Sachlage ergeben sich naturnotwendig die Beurteilungen der deutschen Kanzler während des genannten Zeitabschnittes. Die Politik Bülows habe ich schon oben (S. 6) durch ein Zitat gekennzeichnet. Eine Charakteristik Bethmann Hollwegs, der ja noch bis in die Tage des Krieges an eine Verständigung mit England glaubte, kann ich mir danach ersparen. Nur ein paar Worte über den Kaiser mögen das Bild vervollständigen. „Kaiser Wilhelm II. hat sich, so sehr er auch für sich in Anspruch nahm, ‚selbst zu regieren', mit der auswärtigen Politik nur dilettantisch befaßt. Das lag einmal in seiner Natur begründet, denn er war alles in allem der Typus eines nach manchen Seiten hin sehr begabten und nach allen Seiten hin interessierten dilettantischen Charakters und Geistes. Darin lag die Unstetigkeit ohne weiteres mit enthalten." „Für die auswärtige Politik des Deutschen Reiches ist die aus seinen Eigenschaften hervorgehende Tätigkeit des Kaisers unheilvoll gewesen." (S. 325/26) — — Diese politische Vorgeschichte ist eine wertvolle Ergänzung zu „Deutschlands auswärtiger Politik". Sie verdient durchaus die gleiche Anerkennung wie diese, die nun schon in zehnter Auflage vorliegt. Bezüglich des Gesamttones möchte ich das unterstreichen, was ich anfangs sagte, der Historiker Reventlow fängt an, den Politiker etwas zurückzudrängen, was nicht gerade ein Unglück ist. Daß er natürlich alle erreichbare Quellen benutzt, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Die vorhin angedeuteten Bestrebungen zur Kontinentalpolitik werden belegt durch ein Urkundenwerk aus belgischen Archiven, das Bernhard Schwertfeger während des Krieges zusammengestellt und noch vor Ausbruch der Revolution vollendet hat[1]). Sein Hauptzweck ist allerdings, wenn er auch nicht besonders betont wird, die Friedfertigkeit der deutschen Politik unter Kaiser Wilhelm II. darzulegen, gleichzeitig aber vor allem die Einkreisungspolitik König Eduards VII. noch deutlicher zu beleuchten, als daß in den „belgischen Aktenstücken 1905—1914" bereits geschehen ist. Sie bilden also inhaltlich eine wertvolle Ergänzung zu diesen, greifen aber andererseits zeitlich weiter zurück und entrollen so ein außerordentlich anschauliches Bild der europäischen

1) Zur Europäischen Politik. 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente, im amtlichen Auftrage herausgegeben unter Leitung von Bernhard Schwertfeger. Bd. 1. 1897—1904. Zweibund, Englisch-deutscher Gegensatz. Bearbeitet von Wilhelm Köhler. Mit einem Faksimile. VIII u. 129 S. — Bd. 2. 1905—1907. Marokkokrisis, König Eduard VII. Bearb. von Bernhard Schwertfeger. Mit einem Faksimile. VIII u. 204 S. — Bd. 3. 1908—1911. Bosnische Krise, Agadir, Albanien. VIII u. 285 S. — Bd. 4. 1911—1914. Kriegstreibereien und Kriegsrüstungen. VIII u. 212 S. Beide bearb. von Alfred Doren. Mit je einem Faksimile. Sämtlich Berlin, Reimar Hobbing, 1919. Zusammen 20,— Mk.

Digitized by Google

Politik in den Jahren 1897—1914. Der Anfang dieser Jahre bedeutet einen Wendepunkt der Weltgeschichte. Deutschland verläßt die Enge Europas und tritt in die Welt ein. Das bedingt eine Neuorientierung oder wenigstens einen Ausbau der bisherigen Politik. Deutschland glaubte nur in Anlehnung an England seinen Weg gehen zu können, wenn dieses ihm auch fortgesetzt Schwierigkeiten machte. Deutschland blieb aber unbelehrbar. So schürzt sich die Tragödie. An Warnern hat es Deutschland zwar nicht gefehlt. Dazu gehört das eben in jenen Jahren von England durch Faschoda schwer gekränkte Frankreich und naturgemäß der traditionelle Gegner Englands, Rußland, also der Zweibund, dessen Tendenz man bisher — nicht zum wenigsten unter dem Eindruck englisch beeinflußter Berichterstattung — ausschließlich als gegen den Dreibund gerichtet gesehen hat. Dieser glaubt durch den Burenkrieg die Gelegenheit günstig, einen Kontinentalblock gegen England zu schmieden, nicht mit angreifender Absicht, nein, lediglich zur Sicherung des Friedens — man kann heute sagen auf natürlichste Weise. Daneben allerdings sollte auch — was zwar dem Sinne nach dasselbe ist, — dem englischen Imperialismus ein Riegel vorgeschoben werden. Die Sachlage erkennt der Belgier sehr deutlich: „Cet accord aurait pour but dissimulé mais principal de mettre un frein à l'omnipotence de l'Angleterre dans les questions coloniales et serait une réplique à l'attitude menaçante qu'elle a prise depuis l'affaire de Fashoda. Il n'est pas douteux, ajoute-t-on, que les cabinets de Paris et de St.-Pétersbourg seraient heureux d'arriver à ce resultat, tout en le cachant sous le prétexte de vouloir assurer la paix de l'Europe. Mais on se montre plus sceptique sur la participation éventuelle de l'Allemagne à un accord qui quoique pacifique serait dirigé contre l'Angleterre" (I, 44). Allerdings übersieht man auch nicht die Hemmungen, die bei Deutschland liegen. Hier ist alles, was auch nur einen blassen Hintergedanken „gegen" England hat, verpönt. Diese Tendenz zieht sich unerschütterlich durch die Regierung Wilhelms II. Vielleicht ist der Glaube an eine Verständigung mit England das Ureigenste seiner Politik gewesen, weil dieser trotz mancher Schwankungen unter Bülow immer wieder auftritt, und weil er sich historisch erklärt aus dem Antagonismus des jungen Kaisers zum alten Bismarck. Mir will es scheinen, als hätte der Belgier das richtig erkannt, wenn er am 26. April 1899 berichtet: „L'intimité entre St.-Petersbourg et Berlin est une tradition de la Prusse. Rompant avec elle le Comtè de Caprivi s'est jeté du côté de l'Angleterre. Il se flattait d'avoir par le traité de partage de l'Afrique orientale conquis en 1890, non l'Alliance de la Grande Bretagne, qu'il ne recherchait pas, mais une amitié solide qui dans toutes les circonstances assurait aux Puissances de l'Europe centrale l'appui du Gouvernement anglais. La déception n'a pas tardé à se produire. Le rapprochement entre l'Allemagne et l'Angleterre n'a sans doute pas peu contribué à la conclusion de l'Alliance franco-russe et c'est à peu près tout ce qui en est resulté" (I, 40). Deshalb das Sträuben gegen eine Kontinental-

Digitized by Google

politik, wenn auch auf anderer Seite nicht verkannt wird, daß irgendwo Anlehnung gesucht werden muß, da der Dreibund nicht die nötige innere Kraft besaß. So geht der Weg in die Irre, denn auch später die Bülowsche Politik der „freien Hand" entbehrt der wichtigsten Voraussetzung, der absoluten Zuverlässigkeit des Dreibundes.

Bedeutsames Material für die hier angedeuteten Gedankengänge findet sich in der vorliegenden Veröffentlichung. Der Bearbeiter des ersten Bandes, Wilhelm Köhler, kommt allerdings in der Einleitung zu den Urkunden gerade bezüglich der Kontinentalpolitik zu einem entgegengesetzten Ergebnis. Er sieht in dem ganzen Plane „eine von Delcassé Deutschland gestellte Falle" (I, 8). Als Beweis zieht er eine Stelle aus dem Bericht vom 8. Dezember 1900 heran. Dieser betrifft die Europareise des Präsidenten Krüger von Transvaal mit dem Ziele, eine Intervention gegen England zu erlangen. „Quand même la France et la Russie eussent été disposées à une pareille combinaison, l'Allemagne n'aurait pas pu s'y prêter. Elle eût été certaine d'être abandonnée à mi-chemin par ses alliés d'un jour, lorsque ses relations avec l'Angleterre auraient été irrévocablement gâtées. L'action commune avec la double alliance aurait pu aboutir à une coalition anglo-franco-russe dirigée contre elle" (I, 65). Ich will die Bedeutsamkeit dieser Stelle nicht in Zweifel ziehen, möchte aber auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sie am Ende eines diplomatischen Mißerfolges für Frankreich steht, der durchaus eine verärgerte Stimmung erklärt. Ja, diese wird sogar so nachhaltig, daß nachher Eduard VII. sie als sehr erwünschten Boden für seine Einkreisungspolitik vorfindet. Wir haben also hier eine Weiterbildung des Falles, der, wie die oben angeführte Stelle zeigt, zu der Bildung des Zweibundes führte. Der Herausgeber scheint hier stark unter dem Einfluß der offiziellen deutschen Politik zu stehen, deren Zusammenbruch Bethmann Hollweg ja selbst einmal erkannt hat, von der er sich aber nicht mehr losmachen konnte, und deren Erbe selbst von der Revolutionsregierung sorgfältigst gehütet wird. Die tatsächliche Voraussetzung dafür ist bis zu diesem Augenblick der unausrottbare Glaube an die nie verlöschende Revancheidee in Frankreich. Der Herausgeber läßt getreu seinem Programm diese immer wieder hervortreten, so daß sich der Zeitgenosse beinahe wundert, neben welcher Gefahr er seit 1871 einhergegangen ist. Für die Zeit nach 1904 hat Köhler allerdings recht. Mit dem Namen Clemenceau taucht die Revanche in ursprünglichster Kraft wieder auf und wird zu einem zugkräftigen Agitationsmittel (II, 140). Nun spinnt sich Faden auf Faden, wie es die belgischen Aktenstücke „1905—1914" schon dargelegt haben, hier bloß noch nüchterner und klarer erkannt. Denn „die Zirkulare wachsen . . . . wesentlich über den Wert der Originalberichte (wie sie die ‚Aktenstücke' bieten) hinaus, zumal da das belgische Ministerium häufig in Einzelfällen erwog, ob die von seinen Gesandten mitgeteilte Beurteilung politischer Vorgänge auch als objektiv genug gelten konnte, um zu einem Zirkular verwendet zu werden." Diese Zirkulare stellen „eine große Anzahl mechanisch vervielfältigter

Digitized by Google

Berichte aus den Jahren 1897—1914 dar, deren sich die belgische Regierung bedient hatte, um ihre diplomatischen Vertreter im Auslande wechselseitig über die Berichterstattung ihrer Kollegen auf den andern Gesandtschaftsposten zu unterrichten". Wir haben es also hier letzten Endes mit dem Niederschlag der Regierungsmeinung in Belgien zu tun, das ist sicher eine bedeutungsvolle und unmißverständliche Quelle zur Vorgeschichte des Krieges. An dem andeutungsweise ausgeführten Beispiel über die Kontinentalpolitik gegen England mag man erkennen, von welchem Werte diese Veröffentlichungen sind. Bei dem beschränkten Raume ist es mir nicht möglich, auf weitere Fragen einzugehen. Zur Technik der Herausgabe möchte ich bemerken, daß jeder der vier Bände als Einleitung ein Referat über die behandelten Urkunden nach bestimmten Stoffgebieten bringt. Daran schließt sich der Abdruck der Berichte im französischen Urtext ohne jeden Zusatz. Inhaltlich kann ich mich, nachdem ich die wichtigste Ausstellung in der Frage der Kontinentalpolitik gemacht habe, durchaus der Zusammenfassung des Herausgebers des vierten Bandes anschließen: „Der Deutsche wird in Ruhe der Antwort entgegensehen können, die die Weltgeschichte auf diese Frage einst, wenn alle Archive sich öffnen, geben wird. Täuscht nicht alles, so wird sie lauten: Deutschland ist sicher nicht ohne Schuld am Weltkriege; im Deutschen Reiche gab es, wie in den Nachbarländern, Kräfte, die zu kriegerischer Lösung des unerträglich gewordenen Spannungszustandes drängten; noch aber hielten die Dämme, die ihr vernichtendes Überfluten hemmten, fester als in den anderen Staaten. Der Bau des Unheils, der die Weltkultur überschattete, und ihr Wachstum für längere Zeit zu vernichten drohte, senkt seine ungeheuer verästelten Wurzeln tief in das Erdreich der letzten Jahrzehnte der Weltgeschichte hinab; aber wenn es auch schwer oder gar unmöglich sein dürfte, die einzelnen Wurzelstränge, aus denen er Kraft und Nahrung sog, bis aufs letzte freizulegen, so wird man doch einen auf Grund der belgischen Berichte und Zirkulare als die Urkraft alles Bösen und den Träger schlechtester Säfte erkennen dürfen: es ist der englische wirtschaftspolitische Wirtschaftsimperialismus und die aus ihm geborene Einkreisungspolitik" (S. IV, 37). Ich glaube hiermit zur Genüge auf die Wichtigkeit dieses hervorragenden Quellenwerkes hingewiesen zu haben.

Von den allgemeinen Darstellungen komme ich zu der Behandlung der Einzelfragen. Hier nenne ich an erster Stelle die kleine Untersuchung des Bonner Historikers Moriz Ritter über die anfangs 1918 in der breiten Öffentlichkeit bekannt werdende Schrift des ehemaligen deutschen Botschafters in London, des Fürsten Lichnowski, „Die Schuld der deutschen Regierung am Kriege" [1]). Der Verf. unterzieht sich einer sehr schmerzvollen, jeden Vaterlandsfreund sehr wehe berührenden Aufgabe. Aber es war notwendig, den Äußerungen eines

1) Moriz Ritter, Der Ausbruch des Weltkrieges nach den Behauptungen Lichnowskis und nach dem Zeugnis der Akten. 42 S. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1918. 1,50 Mk.

Digitized by Google

seiner hervorragenden Stellung nach bedeutsamen Mannes über die angebliche Schuld am Kriege entgegenzutreten. Ritter tut dies mit aller Gründlichkeit und Sachlichkeit. Er kommt dann zu dem beschämenden Schluß über die Denkschrift: „Der Inhalt ist dürftig und in den wichtigsten Stellen mit Fälschungen durchsetzt; der Verfasser selber drängt sich dem Leser auf mit einer ans Lächerliche streifenden Selbstgefälligkeit und einer sein Urteil sowohl wie sein Pflichtgefühl verwirrenden Erbitterung über angeblich nicht anerkannte Verdienste. Man könnte darüber, daß die Feinde des Deutschen Reiches aus der Reihe der deutschen Staatsmänner keinen besseren Eideshelfer zu finden vermochten, verächtlich die Achseln zucken, wenn nicht die Tatsache, daß in der deutschen Diplomatie ein solcher Mann eine solche Stellung erringen konnte, gar so betrübend wäre" (S. 41). Das „Verdienst", einen solchen „Staatsmann" an den exponiertesten Posten gestellt zu haben, glaubt Ritter dem Reichskanzler Bethmann Hollweg wegen gleichartiger politischer Auffassung zuschreiben zu können, wenn dieser auch selbst, wie Ritter in einem Nachwort sagt, dieses ablehnt. Aber es bleibt doch immer eigenartig, daß Bethmann Hollweg den Selbstherrlichkeiten des Londoner Botschafters nicht durch Abberufung ein Ende gemacht hat. Also Raum für Zweifel ist noch genügend vorhanden. Ja, überhaupt Bethmann Hollweg! — Gibt es ein Charakterbild in der Geschichte, das noch mehr schwankt? — Je länger, je mehr fangen die ungünstigen Zeichnungen an zu überwiegen. Geschworene Gegner des philosophierenden Kanzlers waren von vornherein die Tatnaturen, wie sie sich bei den Alldeutschen offenbaren. Ihnen leiht in einer lang unterdrückten Schrift Freiherr von Liebig Worte[1]). Diese ist schon im Jahre 1915 entstanden und an die Bundesfürsten sowie hervorragende Politiker und Staatsmänner versandt worden. Doch verfiel sie gleich der Beschlagnahme. Erst die Revolution gab ihr die Freiheit. Die beiden vorliegenden Teile sind unveränderte Abdrucke der Urschrift. Der erste von ihnen behandelt das Bethmann-System vor dem Kriege, der zweite das Bethmann-System im Kriege. Schon aus diesen Überschriften ist zu ersehen, daß es sich weniger um einen Kampf um die Person Bethmann Hollwegs handelt, als mehr um das von ihm vertretene System. Worin besteht dieses? — Der Verf. gibt keine absolute Definition. Das ist vielleicht auch wohl nicht möglich. Aber ich glaube, er gibt etwas Ähnliches und meiner Ansicht nach auch Ausreichendes, wenn er sagt: „Es ist eine bekannte psychologische Erscheinung: wenn sich Männer, denen die Natur Willens- und Charakterstärke versagt hat, anscheinend überlegenen Feinden gegenüber sehen, suchen sie nicht ihre Unterlegenheit durch furchtlos zielbewußtes Auftreten und letzte Ausnützung der möglichen Hilfen auszugleichen, sondern sie richten in weiblicher Art ihr ganzes Augenmerk darauf, den Feind versöhnlich zu stimmen" (S. 11). Mir scheint in

1) H. F. Freiherr von Liebig, Die Politik von Bethmann Hollweg. Eine Studie. 1. u. 2. Teil. 306 S. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1919. 7,— Mk.

Digitized by Google

dieser Grunderkenntnis der Hauptvorzug des Buches zu liegen. Was nachher als Beweis in weitestem Umfange angeführt wird, ist natürlich wertvoll, aber nicht zu wesentlich, zumal auch wohl der Verf. nicht verlangen wird, etwas absolut Unumstößliches gesagt zu haben. Also in den Einzelheiten dürften Zeit und genauere Kenntnis der Dinge noch berichtigend eingreifen. Aber die grundsätzliche Erkenntnis des Bethmann Hollwegschen Wesens wird eher eine Vertiefung erfahren als eine Abschwächung. Allerdings darf auch das nicht übersehen werden. Der Verf. vertritt mit aller Energie den Machtgedanken für den Staat. Ganz schön! Aber die Macht liegt nicht allein beim Schwerte. Es ist einseitig, zu sagen: „Immer nur Wirtschaft und Geist; etwas anderes kennt ein B.-Systempolitiker nicht" (S. 101). Darin liegt eine Unterschätzung der Kräfte von Wirtschaft und Geist, ebenso wie auf der anderen Seite eine Überschätzung der Macht des Schwertes. Der Ausgang des Weltkrieges ist ein bitterer Beweis dafür. Es kommt eben darauf an, wie die Kräfte gebraucht und geführt werden. Darin liegt alles. Und ein Führer war Bethmann Hollweg ganz und gar nicht. Das beweist v. Liebig in beiden Teilen mit unzweifelhafter Deutlichkeit und Sicherheit, manchmal mit kraftvoller Wärme, so daß sich Stellen der Darstellung ergeben, an denen Heinrich v. Treitschke seine helle Freude gehabt hätte, wenn sie ihrem Inhalte nach nur nicht so schmerzlich für uns Deutsche wären. Etwas schlecht kommt der Botschafter Graf Bernstorff weg. Hier macht sich die Zeit der Abfassung geltend, wo die Bethmannsche Presse die Tätigkeit dieses Diplomaten, der doch wohl besser ist als sein um 1915 verbreiteter Ruf, in einem eigenartigen Lichte erscheinen ließ.

Mehr die Person Bethmann Hollwegs als das System in den Mittelpunkt stellend ist die Studie von Junius Alter[1]). Ein berühmtes Pseudonym taucht hier wieder auf und mit ähnlicher Wirkung. Bethmann Hollweg fühlte sich tief getroffen durch diese Schrift, die eine ähnliche Verbreitung fand wie die von Liebig, einschließlich ihrem Schicksal durch die Zensur. Deshalb sah Bethmann Hollweg keinen andern Ausweg, sich zu retten, als in jener berühmten „Preßpiraten"-rede vom 5. Juni 1916 im Reichstag. Junius Alter war einer von den beiden „Preßpiraten". Sein Büchlein charakterisiert er durch einen vorgedruckten Leitspruch, den kein Geringerer als Friedrich der Große geschrieben, der außerordentlich bezeichnend und treffend ist. „So leicht es ist, einem scharfsichtigen Menschen die Notwendigkeit einer Sache mit guten Gründen zu beweisen, so schwierig, um nicht zu sagen, unmöglich, ist es, einen beschränkten Geist zu überzeugen, der sich selbst nicht traut und Furcht hat, die andern möchten ihn irreleiten." Er bedeutet ein verständnisvolles Begegnen mit Liebig. Inhaltlich geht der Verf. die gesamten Jahre der Bethmann Hollwegschen Amtstätigkeit durch bis in den Krieg hinein, auf manche wunde Stelle den Finger

1) Junius Alter, Das Deutsche Reich auf dem Wege zur geschichtlichen Episode. Eine Studie Bethmann Hollwegscher Politik in Skizzen und Umrissen. Zweite Ausgabe. 83 S. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1919. 3,— Mk.

Digitized by Google

legend. Vieles hat man ja während des Krieges selbst erlebt, aber bei anderem wird man erst die Archive einsehen müssen, um den Behauptungen voll und ganz folgen zu können. Was mir am ungeheuerlichsten erscheint, wo allerdings der Verf. wohl übertreibt oder keine deutliche Kenntnis von dem angeführten „Staatsvertrag" hat, betrifft die Erklärung Bethmann Hollwegs am 4. August 1914 über den Durchmarsch durch Belgien, die ja zu den verhängnisvollsten Äußerungen des vierten Kanzlers gehört. Junius Alter sagt darüber, indem er sich auf die „Belgischen Aktenstücke" beruft, die er übrigens auch in umfangreichem Maße heranzieht: „Aber nicht einmal damit ist die Erklärung vom 4. August im vollen Maße gerichtet; sondern sie gewinnt ihre eigentliche Bedeutung erst durch die Tatsache, daß zur selben Zeit, in der Herr von Bethmann Hollweg zum Ankläger seines Vaterlandes wurde, in den Archiven des Auswärtigen Amtes ein Staatsvertrag schlummerte, der für den Kriegsfall das ausdrückliche Durchzugsrecht durch Belgien unserm freien Ermessen anheimgab" (S. 44). Hierüber, sowie über den Anteil Erzbergers und Scheidemanns — Junius Alter fragt: „War dieser wirklich nur der heimliche Chef der Reichskanzlei, oder gar der heimliche Kanzler selber?" — wird die spätere Forschung noch sehr viel Dunkelheiten aufzuhellen haben. Ob allerdings die derzeitigen Machthaber daran dasselbe dringliche Interesse haben werden wie an der Festlegung der Ludendorffschen Schuld, erscheint mir zweifelhaft.

Graf Reventlow bezeichnet in seinem oben besprochenen Buche bei der Untersuchung der Schuldfrage an dem Morde von Serajewo das internationale Freimaurertum zum wenigsten als intellektuellen Urheber und sicher als Mitwisser des Verbrechens. Er sieht sich auf Grund seiner Beobachtungen gezwungen, die serbische „Narodna Odbrana" als „eine Erscheinungsform des serbischen und des internationalen Freimaurertums anzusehen." Mancherlei Beweise bringt er dafür vor. Von derselben Überzeugung durchdrungen ist der österreichische Nationalrat Dr. Friedrich Wichtl, der diese Frage auf eine allgemeine Grundlage bringt und ihr eine besondere, sehr eindringliche Studie widmet[1]). Er untersucht auf Grund der vorhandenen Literatur, wie sie vor allen Dingen die freimaurerischen Zeitschriften liefern, Wesen und Geschichte dieses großen Geheimnisses, das sich seit mehr als zwei Jahrhunderten durch die europäische Geschichte zieht. Überzeugend legt er den politischen Charakter der Freimaurer dar, wenn er auch von diesen selbst bestritten wird. Und ebenso überzeugend beweist er die politische Überlegenheit der nichtdeutschen Freimaurer, besonders der umfassenden Loge des „Grand Orient de France". Das ist für die politischen Fähigkeiten unseres Volkes nicht rühmlich, allerdings wird die geringe Weltbedeutung der deutschen Logen etwas dadurch entschuldigt, daß die Zahl der deutschen Freimaurer im Vergleich zu andern Völkern außerordentlich bescheiden ist. Vielleicht liegt in diesem Umstande die Ursache für die Politik der Freimaurer, die zum Weltkrieg führte. Denn die

1) Dr. Friedrich Wichtl, Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. Untersuchung über Ursprung und Endziele des Weltkrieges. 11. bis 15. Tausend. 204 S. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1919. 5,— Mk.

Digitized by Google

republikanische Tendenz des Freimaurertums dürfte doch wohl feststehen. Kaiser Wilhelm und Erzherzog Franz Ferdinand waren zweifellos die stärksten Bollwerke dagegen. Ob allerdings der Satz: „Mit der Uhr in der Hand konnten die ‚Wissenden' den Zeitpunkt des Unterganges der beiden ‚teutonischen Kaisermächte', denen von den Großorienten der ganzen Welt das Todesurteil gesprochen war, berechnen. Der Verrat im Innern erdolchte schließlich die noch immer siegreiche Armee von rückwärts, und vor unsern Augen entstanden die von unsern Feinden so heiß ersehnten Republiken" (S. 165) sich voll und ganz beweisen läßt, muß ich dahin gestellt sein lassen. Allerdings ein großer Grad von Wahrscheinlichkeit wird durch das Buch von Wichtl beigebracht. Aus diesem Grunde scheint mir hier ein Stück Vorgeschichte des Krieges gegeben zu sein, das die weitgehendste Beachtung verdient, wenn es auch den Beteiligten, die augenblicklich die Herrschaft innehaben, wenig angenehm sein wird.

Vorgeschichte mit biographischem Einschlag gibt Berthold Molden in seinem Buche über den österreichisch-ungarischen Minister des Äußeren, Graf Aehrenthal[1]). Allerdings ist der Haupttitel zunächst etwas irreführend. Über das Leben des Grafen erhält man nur die allernotwendigste Kunde. Zutreffender ist der Untertitel: Sechs Jahre äußere Politik Österreich-Ungarns. Das ist die Zeit von 1906 bis 1912, die Amtszeit Aehrenthals. In diesen Abschnitt fällt der vielleicht wesentlichste Teil der Vorgeschichte des Krieges, die Annexionskrise Bosniens wegen, wo zum erstenmal das Gewitter sich ballte, gewissermaßen die Generalprobe der Entente für den Krieg, die aber abgebrochen wurde, weil zwei der Hauptteilnehmer, Rußland und Frankreich, noch nicht genügend gerüstet waren. So schließt sie mit einem Erfolg der Mittelmächte, dessen Zustandekommen sich ganz besonders Graf Aehrenthal zuschrieb, dessen innerer Kern aber doch wohl in der damals von Bülow geprägten „Nibelungentreue" Deutschlands lag. Solche Zeit monographisch zu behandeln, mußte anregen, zumal Aehrenthal den Schauplatz seiner Tätigkeit nicht, wie meist vorkommend, mit einem Rücktritt vom Amt verließ, sondern gewissermaßen in den Sielen starb. Der Verf. hat sich mit viel Wärme und Eifer seiner Aufgabe unterzogen. Im Rahmen des bekannten, zumeist öffentlichen Materials, ist es ihm auch gelungen, wenigstens im großen und ganzen die Fäden eines außerordentlich verzweigten politischen Spiels darzulegen. Er sucht natürlich für seinen Helden herauszuholen, soviel es geht. Wenn er dabei etwas vorsichtig das Verhältnis Aehrenthals zum Deutschen Reiche nach der Krise behandelt, so ist das schließlich zu verstehen. Immerhin verrät die Absicht Aehrenthals, mit Rußland wieder in ein freundschaftliches Verhältnis zu kommen, den richtigen Blick für politische Naturnotwendigkeiten, der eben damals der Berliner Wilhelmstraße, wie oftmals vorher und nachher fehlte. Deshalb ist der frühe

1) Berthold Molden, Alois Graf Aehrenthal. Sechs Jahre äußere Politik Österreich-Ungarns. Mit einem Bildnis. 242 S. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. 6,— Mk.

Digitized by Google

Tod Aehrenthals zu bedauern. Vielleicht hätte er auch in dieser Hinsicht die reichsdeutsche Politik ähnlich stark beeinflußt wie in der bosnischen Frage, wodurch die Gesamtlage in Europa sich nicht unwesentlich verändert haben würde. Aehrenthal ist überhaupt durch seinen Entwicklungsgang russisch orientiert. Dies legt Molden überaus sinnfällig dar. Auf diesem Gebiete liegt wohl das Hauptverdienst des Buches. Besonders kann es mancherlei stark aufgeputzte Ententemeldungen, zum Beispiel über die Begegnung Aehrenthals mit Iswolski in Buchlau, auf das richtige Maß zurückführen. Die Persönlichkeit Iswolskis tritt dabei so eigenartig hervor, vielfach recht widerspruchsvoll, daß es sicher für die Gesamterkenntnis der Vorgeschichte des Krieges von Bedeutung sein würde, seine Politik einmal im Zusammenhange zu behandeln. Mittelbar käme ein solcher Versuch auch der Wertung der Leistung des Grafen Aehrenthal zugute.

An den Schluß dieses Abschnittes stelle ich ein Büchlein, das eigentlich nicht hierher gehört, ja dessen Erwähnung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift auf den ersten Blick Verwunderung erregt. Dennoch steht seine Wissenschaftlichkeit außer Zweifel, und für die Kenntnis der Volksseele bildet es einen sehr wertvollen Beitrag. Das sei vorweg festgestellt. Es handelt sich um eine kritische Untersuchung des Oberlehrers Dr. F. Rohr über Weltkriegsprophezeiungen[1]). In der Hauptsache sind zwei große Komplexe von Weissagungen behandelt, einmal die hauptsächlich in Westdeutschland, besonders Westfalen, verbreitete Prophezeiung von der Völkerschlacht am Birkenbaum und zum andern die in den Bannkreis der „Forschungen" gehörenden Lehninschen Weissagungen. Daneben finden sich noch englische und französische Weissagungen. Die Prophetie nimmt jedesmal in unruhigen Zeiten einen ungeheuren Aufschwung. So auch beim Ausbruch des Weltkrieges. Am meisten haben wohl die Weissagungen von der Völkerschlacht am Birkenbaum bei Unna in Westfalen, die ja auch einen literarischen Niederschlag in Joseph von Lauffs Roman „Sergeant Feuerstein" gefunden haben, von sich reden gemacht. Rohr untersucht in streng sachlicher Weise, ohne indessen gegen das Weben des Volksglaubens lieblos zu sein, die Entstehungsgeschichte dieser Mär und führt sie zurück bis in die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, wo der Spanische Erbfolgekrieg sowie der Nordische Krieg die nötigen geschichtlichen Unterlagen geben. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Lehninschen Weissagungen. Er lehnt die bisher angenommenen Verfasser ab und setzt sich für Johann Christian Seitz, einen theologischen „Fanaticus im 18. seculo", ein. Er schildert dessen Leben und legt in umfassender Weise die Richtigkeit seiner These dar. Die alte Lehninsche Streitfrage tritt in ein neues Stadium. Ob sie allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch einmal zu ihrer früheren Bedeutung gelangen wird, scheint sehr zweifelhaft.

---

1) Dr. F. Rohr, Die Geschicke Deutschlands, seiner Verbündeten und seiner Feinde im Lichte alter Prophezeiungen. VII u. 169 S. Essen, G. D. Baedeker, 1918. 3,50 Mk.

Digitized by Google

2. Kriegsgeschichte

Wieder nenne ich an erster Stelle den wackeren Wippermannschen Geschichtskalender, von F. Purlitz besorgt[1]). Eingegangen sind zwei weitere Halbbände, der zweite Teil des VII. Bandes des „Europäischen Krieges" und der erste Teil des VIII. Bandes. Zwar unterscheiden sie sich in ihrer Grundanlage nicht von den früheren Bänden. Gewissenhaft und ausgiebig bringen sie die Ereignisse der Monate Oktober bis Dezember 1917 und Januar bis März 1918 in der üblichen Weise. Doch finden einzelne Punkte, die besonders im Mittelpunkt des Interesses standen, eine bevorzugte Behandlung. Dahin gehören in erster Linie die Zusammenfassungen über den „U-Bootkrieg und die wirtschaftliche Lage in England". Als wichtigste Quelle dafür dienen neben den amtlichen deutschen Angaben englische Fachblätter, hauptsächlich das „Journal of Commerce" und der „Economist". Die dabei gegebenen zahlreichen statistischen Angaben werden später, wenn ein leidenschaftsloser Blick wieder nach Wahrheit sucht, ihres Wertes nicht entbehren. Das wichtigste Stück der zweiten Hälfte des VII. Bandes gehört, streng genommen, nur zum geringsten Teil hinein. Es betrifft die Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk, deren Anfang ja nur den letzten Tagen von 1917 angehört. Mit der Zusammenfassung dieses über 200 Seiten fassenden Materials hat sich der Herausgeber ein großes Verdienst erworben. Er geht dem Gange der Friedensverhandlungen von Anfang bis zu Ende Tag für Tag getreulich nach und vermittelt nicht nur die amtlichen Verlautbarungen und Verträge, er gibt auch umfassende Stimmungsbilder aus der Presse, so daß ein außerordentlich anschauliches Bild des ganzen Komplexes dieser Verhandlungen zutage tritt, die in ihrer Wirkung ebenso verhängnisvoll wie nunmehr überflüssig geworden sind. Trotzdem wird gerade eine solche Zusammenstellung dem Historiker wie Politiker in höchstem Maße willkommen sein. Ersterem erspart sie viel Arbeit und letzterem bietet sie trotz des Irrtums in der Grundauffassung eine Fülle von Belehrung, und nicht zuletzt ist sie eine Warnung, hoffentlich auch jenseits unserer Grenzpfähle.

Von den „Kriegsberichten aus dem Großen Hauptquartier" sind weitere sechs Hefte anzuzeigen[2]). Heft 27: Die Kämpfe des Korps Morgen von Campolung bis Focsani. Teilnahme der 9. Armee an der Schlacht am Arges und ihre strategische Bedeutung. Heft 28: Arras 1917. Heft 29: Die zwölfte Isonzoschlacht. Heft 30: Aus den Kämpfen um Riga. Die Besitznahme von Ösel. Heft 31: Die Schlacht von Armentiers. Die Eroberung des Kemmel. Heft 32: Die Schlacht zwischen Soissons und Reims, 27. Mai bis 6. Juni 1918.

---

1) Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. VII. Bd., 2. Hälfte, Oktober bis Dezember 1917. VIII S. und von S. 645—1478, außerdem Anhang: Die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk. 200 S. 20,— Mk. — VIII. Bd., 1. Hälfte, Januar bis März 1918. VIII u. 613 S. 14,— Mk. (Bd. VII = Deutscher Geschichtskalender, 33. Jahrg.; Bd. VIII, 34. Jahrg.)

1) Kriegsberichte aus dem Großen Hauptquartier. Heft 27—30, je 0,25 Mk.; Heft 31—32, je 0,30 Mk. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1918.

Digitized by Google

Einen vorläufigen Abschluß gibt seinem Werke durch Herausgabe von zwei weiteren Halbbänden F. M. Kircheisen[1]). Er erschien als erster, wie ich in meiner Besprechung der vorangegangenen Teile hier in Bd. 30, S. 268, feststellen konnte. Das Werk war auf breiter Grundlage angelegt: Eine Reihe Kriegsgeschichte, eine andere Dokumente. Nun hat die Länge des Krieges den geplanten Rahmen gesprengt. Verfasser und Verleger lassen müde die Arme sinken, allerdings nicht ohne die Hoffnung, in besserer Zeit die Arbeit wieder aufnehmen zu können. Ob jedoch diese Zeit so bald wiederkommen wird?! — In den ersten drei Halbbänden der Geschichte des Krieges war Kircheisen nicht sonderlich weit gekommen. Kaum hatte er die ersten Monate des Jahres 1915 erreicht. Dabei waren nicht alle Kriegsschauplätze behandelt. Dieser vierte Halbband schreitet dagegen ganz anders vorwärts. Er holt nicht nur die noch ausstehende Schilderung der Kämpfe in Südpolen und Galizien im Winter 1914/15 nach, er bringt sogar das ganze schlachtenreiche Jahr 1915 mit seinen weitverzweigten Kriegsschauplätzen zu Ende, also, wenn man will, führt er die Darstellung bis zu einem tiefeinschneidenden, schicksalsschweren Abschnitt des Weltkrieges. Kircheisen ist sich allerdings der Tragweite dieses Momentes nicht bewußt, ebensowenig wie die Regierung Bethmann Hollwegs, die im Winter 1915/16 an einem Markstein des Krieges und, wie wir heute immer deutlicher erkennen, an einem Markstein der Geschicke unseres Volkes stand. Aber sie ging achtlos an ihm vorüber, weil er nicht in dem vorgefaßten Plane stand. — Kircheisen übt in diesem Bande dieselbe Art der Darstellung wie in den vorhergehenden. Seine Geschichte ist mehr Schilderung des Erlebten auf Grund von sehr umfangreichen und umfassenden Berichten und Briefen als kritische Verarbeitung des Stoffes. Von besonderem Werte hierbei ist, daß in nicht geringem Umfange auch deutschfeindliche Quellen herangezogen werden. Daß die vorher genannten „Berichte aus dem Großen Hauptquartier" gleichfalls reichlich benutzt werden, braucht wohl nicht betont zu werden.

Der „Dokumentenband" enthält drei Abschnitte: I. Deutsche Aktenstücke über den Kriegsverlauf, von denen besonders zu erwähnen sind: Die Ausführungen über die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges aus der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", sowie die Äußerungen über Fragen, die sich aus dem U-Bootkrieg ergaben. II. Die zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten gewechselten Noten. III. Das zweite österreichisch-ungarische Rotbuch, betreffend die Vorgeschichte des italienischen Krieges. Also auch hier umschließen die Dokumente ziemlich denselben Zeitraum wie in der Geschichtsdarstellung. Aus beiden Teilen erkennt man das deutliche Streben nach möglichster Objektivität. Gerade diese veranlaßt, daß der

1) F. M. Kircheisen, Das Völkerringen 1914/16. II. Bd. Zweiter Halbband. XI u. 567 S. — Dokumente dazu im Originaltext herausgegeben. II. Bd. IV u. 316 S. Aarau (Schweiz), H. R. Sauerländer & Co., 1917. Jeder Band 6,— Mk.

Digitized by Google

deutschen Heeresführung das größte Lob gespendet wird, und daß manche Tendenznachricht der Entente auf ihren wahren Wert zurückgeführt wird. Über die deutsche Politik allerdings verlautet so gut wie nichts. Es handelt sich im strengsten Sinne eben um eine Geschichte des Kriegsverlaufs.

Noch einseitiger geht der Schweizer Oberst Karl Egli zu Werke in einer Studie über den Aufmarsch und die Bewegungen der Heere Frankreichs, Belgiens und Englands auf dem westlichen Kriegsschauplatze bis zum 23. August 1914[1]). Eine streng militärische Arbeit von manchem Verdienst und großer Sorgfalt. Der Verfasser ist Neutraler und Kriegsberichterstatter von Weltruf. Seine Quellen sind sehr mannigfaltig. Doch werden sie nur mit streng kritischem Sinn benutzt. Es gelingt dem Verf., eine ziemlich weitgehende Gliederung der Ententestreitkräfte zu geben, ebenso werden Ort und Zeit ihres Einsatzes mit großer Genauigkeit festgestellt. Die Ereignisse werden durchweg behandelt bis zu der ersten bedeutenden Begegnung auf dem Schlachtfelde. Da glaubt der Verf. einen Abschnitt machen zu müssen und ein Urteil fällen zu können. Für diesen Zeitpunkt ist das zweifellos richtig, vor allem trifft es in Grundzügen den Kern der Sache, wenn man auch in manchen Einzelheiten nicht zustimmen kann. Ohne Zweifel hat Egli vollkommen recht, wenn er von der Entente sagt, „daß der Krieg von ihrer Seite politisch und diplomatisch (—) ganz hervorragend vorbereitet war", dagegen wird man Bedenken tragen, ohne weiteres hinzunehmen, „daß das Kriegswerkzeug, das Heer in allen Weststaaten nur ungenügend die Forderungen erfüllte, denen es zur Erreichung der hochgesteckten Ziele hätte entsprechen müssen" (S. 111). Die Ursache dafür sieht er in Mängeln der französischen Obersten Heeresleitung und der Heerführer: sie dachten durchweg nicht einfach genug. Dazu gesellten sich Mängel politischer Natur, die besonders in der Besetzung oberer Kommandostellen von Einfluß waren. Für die ersten Wochen mag dies alles zugetroffen haben, aber diese Zustände als Symptome aufzufassen, vermag man doch nicht so leicht. Deshalb ist ein so geschaffenes Urteil nur bedingt. Für die Bewertung der Schrift sind allerdings diese Äußerungen ohne Belang, ihre Bedeutung liegt in den Tatsachen über den Aufmarsch, und darin wird auch wohl ihr dauernder Wert bleiben. Denn dessen Grundzüge hat sie doch wohl zweifelsfrei festgestellt.

Der Generalstab des Feldheeres gibt dem deutschen Volke eine Darstellung des großen Krieges, deren bisherige Veröffentlichungen allgemeinen Beifall gefunden haben[2]). Es handelt sich um handliche,

1) Oberst Karl Egli, Der Aufmarsch und die Bewegungen der Heere Frankreichs, Belgiens und Englands auf dem westlichen Kriegsschauplatz bis zum 23. August 1914. Mit 5 Karten in Steindruck. VIII u. 124 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. 5,75 Mk.

2) Der große Krieg in Einzeldarstellungen. Herausgegeben im Auftrage des Generalstabes des Feldheeres. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Heft 1: Lüttich-Namur, bearbeitet von Marschall v. Bieberstein. Mit 1 Reliefkarte u. 4 Kartenskizzen. 96 S. 1,20 Mk. — Heft 10: Die Schlacht an der Yser

Digitized by Google

schmucke Hefte, die einzelne Ereignisse des Krieges, die in sich einen gewissen Abschluß tragen, vorführen. Die Schreiber sind durchweg Teilnehmer der Kriegshandlungen, meist Ordonnanz- oder Stabsoffiziere, die einen besonders guten Einblick in den Gang der Dinge tun konnten. Über ihre Absichten lassen sie sich wie folgt aus: „Was diese Darstellungen bringen, ist noch keine Kriegsgeschichte .... Die Schriftenfolge ist nicht für die Kriegswissenschaft bestimmt, sondern für das deutsche Volk in seiner ganzen Breite als den Träger des Krieges, vor allem für die Mitkämpfer selbst, um ihr Verständnis zu fördern für die gewaltigen Geschehnisse, zu deren Gelingen sie selbst Blut und Leben freudig eingesetzt haben." Wenn dies die bescheidene Absicht war, so ist sie reichlich erfüllt. Denn die Darstellung ist durchweg zum mindesten anschaulich und klar. Zudem wird sie wertvoll unterstützt durch eine Reihe Kartenskizzen im Anhang wie im Text, sowie durch Reliefkarten und schematische Übersichten der Truppenzusammensetzungen. Das jeweilige Kriegsereignis wird in diesen Einzeldarstellungen recht erschöpfend behandelt. Natürlich — und darin haben die Herausgeber mit ihrer Bescheidenheit recht — werden durch diese Zergliederungen der Ereignisse auch die großen Zusammenhänge der Gesamtkriegshandlungen nicht genügend beachtet, wenn auch jedesmal die Eröffnungskapitel versuchen, diesem Mangel abzuhelfen. Aber bei der Vielheit der Verfasser und der nur allmählichen Herausgabe der Hefte ist es schlechterdings unmöglich, eine auch nur allgemeine Einheitlichkeit in der Erkenntnis der großen Kriegslage herbeizuführen, besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Zustrom des Materials nicht nur ruckweise erfolgt, wo besonders die politische Entwicklung eine tiefgehende Umgestaltung aller Urteile bedingt.

Bisher ist der westliche Kriegsschauplatz nur schwach vertreten. Erst zwei Hefte sind ihm gewidmet: das Eröffnungsheft Nr. 1: Lüttich-Namur, und Nr. 10: Die Schlacht an der Yser und bei Ypern im

---

und bei Ypern im Herbst 1914, bearbeitet von Otto Schwink. Mit 1 Reliefkarte, 5 Kartenskizzen und 7 Textskizzen. 96 S. 1,50 Mk. — Heft 20: Die Winterschlacht in Masuren, bearbeitet von v. Redern. Mit 2 Reliefkarten und 9 Kartenskizzen. 56 S. 1,20 Mk. — Heft 19: Die Schlacht bei Lodz, bearbeitet von v. Wulffen. Mit 1 Reliefkarte und 18 Kartenskizzen. 110 S. 1,50 Mk. — Heft 21: Gorlice-Tarnow, bearbeitet von Leonhard Graf v. Rothkirch Freiherr v. Trach. Mit 1 Reliefkarte und 5 Kartenskizzen. 88 S. 1,50 Mk. — Heft 24: Die Schlacht bei Grodek-Lemberg (Juni 1915), bearbeitet von Müller-Brandenburg. Mit 1 Reliefkarte, 7 Kartenskizzen und 3 Textskizzen. 88 S. 1,50 Mk. — Heft 26: Die Kämpfe der Bugarmee, bearbeitet von Pehlemann. Mit 1 Reliefkarte und 8 Kartenskizzen. 63 S. 1,20 Mk. — Heft 27/28: Der Durchbruch am Narew (Juli/August 1915), bearbeitet von Gustav Meyer. Mit 5 Kartenskizzen und 3 Textskizzen. 142 S. 2,40 Mk. — Heft 39: Die Befreiung von Livland und Estland (18. Februar bis 5. März 1918), bearbeitet von Hugo Kaupisch. Mit 3 Kartenskizzen. 88 S. 1,50 Mk. — Heft 31: Die russische Frühjahrsoffensive 1916, bearbeitet von Dr. Walter Flex. Mit 1 Reliefkarte, 5 Kartenskizzen und 1 Textskizze. 102 S. 2,40 Mk. — Heft 33: Die Befreiung Siebenbürgens und die Schlachten bei Targu Jiu und am Argesch, bearbeitet von Walter Vogel. Mit 1 Reliefkarte und 15 Kartenskizzen. 134 S. 1,50 Mk. — Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1918/19.

Digitized by Google

Herbst 1914. Nr. 1 bedeutet die erste authentische Darlegung der gleich anfangs von der Legende so stark umwobenen Kämpfe um die Maasfestungen, deren kühne Bezwingung uns den schnellen Eingang nach Belgien öffnete. Von besonderem Interesse ist die Zusammensetzung des Korps des Generals v. Emmich. Von dessen X. Armeekorps war nur die 38. Brigade dabei, sonst hatten fast alle mittel- und westdeutschen Armeekorps je eine Brigade gestellt. Über all diese Dinge wird man in der bisherigen Geschichte des Krieges nur ungenügend unterrichtet. Ebenso tritt aus diesem Heft der Anteil des Generals Ludendorff an der Bezwingung Lüttichs in ganz anderer Weise deutlich zutage, als bisher angenommen wurde. — Heft 10 behandelt die schweren Kämpfe an der Yser und bei Ypern im Herbst 1914, das „Wettrennen" zum Meere. Stilistisch erscheint es mir von allen am besten gelungen. Mit einer ungewöhnlich eindringlichen Sprache werden die Heldenkämpfe der jungen Regimenter geschildert; man empfindet dem Verf. das Weh nach über die unsäglichen und doch vergeblichen Leiden. Kein Vorwurf wird zwar erhoben, aber man fühlt doch, wie gerade hier die menschliche Unzulänglichkeit zu gewaltiger Tragik auswuchs. Nicht will ich versäumen hervorzuheben, daß es dem Verf. nahezu mustergültig gelungen ist — gegenüber diesem Teil bei H. Stegemann —, die außerordentlich verwickelte Gefechtslage mit großer Klarheit der Gedankengänge darzustellen.

Der Osten ist ungleich reichlicher bedacht. Vielleicht liegt das daran, daß hier mehr abgeschlossene Ergebnisse vorliegen. Jedenfalls reichen hier die Veröffentlichungen schon bis an die Ereignisse des Jahres 1918 heran. An erster Stelle nenne ich Heft 20 über die Winterschlacht in Masuren im Februar 1915. Abgesehen von einer genauen Gliederung der beteiligten Heereskörper geht die Darstellung nicht sehr weit über die von H. Niemann bereits 1915 gegebene hinaus. Dagegen kann Heft 19: Die Schlacht bei Lodz, die Kenntnis von den Kämpfen in Südpolen mit dem glänzenden Durchbruch der Abteilung Litzmann bei Brzeziny im Winter 1914/15 nach vielen Seiten hin vertiefen. Auch dieses Buch zeichnet sich durch eine sehr ansprechende Sprache der Schilderungen aus.

Den großen Siegeszug in Galizien und Polen vom Sommer 1915 behandeln die Hefte Nr. 21: Gorlice-Tarnow, Nr. 24: Die Schlacht bei Grodek-Lemberg (Juni 1915), Nr. 27/28: Der Durchbruch am Narew (Juli/August 1915) und endlich Nr. 26: Die Kämpfe der Bugarmee. Alle arbeiten nach denselben Gesichtspunkten mit der gleichen Sorgfalt. Einige davon sind schon nach Ausbruch der Revolution erschienen, obwohl sich deren Einfluß nirgendwo bemerkbar macht. Diesen sieht man hingegen in Heft 39: Die Befreiung von Livland und Estland, wo für den Schlußsatz ein Deckblatt geliefert wird. Ursprünglich schloß der Verf. mit einer eindringlichen, in ihren Ausdrücken etwas scharfen Warnung vor der Revolution. An deren Stelle ist jetzt der Bolschewismus getreten. — Bei dem Übergang auf die Insel Ösel fiel der Dichter Walter Flex. Sein letztes Werk: Die russische Frühjahrsoffensive 1916, wird hier als Heft 31 gegeben. Ein wehmütig stolzes

Digitized by Google

Buch, das den warmherzigen Erzähler mit all seinen Vorzügen und Eigenheiten zeigt, wenn er auch durch den strengen Tatsachenverlauf etwas in seiner beschwingten Phantasie gehemmt ist.

Der Rumänische Feldzug ist bis jetzt durch ein Heft vertreten, Nr. 33: Die Befreiung Siebenbürgens und die Schlachten bei Targu Jiu und am Argesch. Bei diesem Hefte wie bei denen, die über die Kämpfe in Galizien handeln, ist natürlich auch der Anteil unserer österreichisch-ungarischen Bundesgenossen aufgenommen. Die sachlichen Angaben sind hier ebenso genau und ins einzelne gehend wie bei den deutschen Formationen. Es wird hier ganz und gar kein Unterschied gemacht. — Eine lange Kette von Heldentaten geht hier an unsern Augen vorüber. Daß sie sich dem Herzen unseres Volkes immer tiefer einprägen, dazu wird ganz gewiß diese Sammlung beitragen, wenn auch die augenblicklichen politischen Verhältnisse ihr nicht allzu günstig sind.

Als Fortsetzung einer bereits früher angezeigten Sammlung (s. Forsch. 31, 196!) kann ich diesmal das Bilderbuch vorlegen: Die westfälische 13. Infanterie-Division im Weltkriege[1]). Wieder wird auf begleitenden Text verzichtet, wieder sprechen lediglich die ergreifenden Bilder, die sich in diesem Falle hauptsächlich um das qualvollste Schlachtfeld im Westen, um Verdun, gruppieren. — Im Rahmen der Sammlung volkstümlicher Vorträge „Meereskunde" spricht Kapitänleutnant Freiherr Treusch v. Buttlar-Brandenfels über Luftschiffangriffe auf England[2]). Er geht sehr gründlich zu Werke und äußert sich anfangs des längeren über Luftschiffbau im allgemeinen. Bei seinem eigentlichen Thema hebt er die zahlreichen Schwierigkeiten der Luftangriffe hervor, so daß man sich eines gewissen Unbehagens über die allzugroße Bedingtheit dieser Luftwaffe nicht erwehren kann, woran auch nur wenig der optimistische Schlußsatz des Verfassers ändert. Doch, man hat ja einen Vortrag vor sich. — Als Quellenwerkchen möchte ich hier noch eine Sammlung von Kriegsbriefen gefallener Studenten anführen, die Th. Witkop zusammengestellt hat[3]). Ein ergreifendes Dokument! Wieviel begrabenes Frühlingshoffen und doch auch welcher Siegesglaube! Dankenswerterweise hat der Herausgeber kurz die Geburtstags- und Todestaten beigegeben, ebenso Geburtsort und Sterbestätte. So sieht man, daß aus ganz Deutschland die jungen Helden stammen. Dagegen opferten sie zum größten Teil ihr Blut in Frankreich. Gar mancher Dichter ist unter ihnen, von dem zu Lebzeiten wohl nie ein Vers in die Öffentlichkeit drang. Aber diese Briefe mit den eingestreuten Strophen sind Ge-

1) Die westfälische 13. Infanterie-Division im Weltkriege. Bilder aus dem Kriegsleben der 13. Infanterie-Division 1914—1917. Herausgegeben vom Divisionsstabe. 76 S. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1918.

2) Kapitänleutnant Freiherr Treusch v. Buttlar-Brandenfels, Luftschiffangriffe auf England. = Meereskunde, Heft 140. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. 34 S. 0,60 Mk.

3) Prof. Dr. Philipp Witkop, Kriegsbriefe gefallener Studenten. IV u. 155 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 1,80 Mk.

Digitized by Google

dichte, die ein starkes Erleben schuf, die nie sterben werden, denn ihre Kraft quillt aus dem unversiegbaren Feuer der Vaterlandsliebe.

Kriegsgeschichte in der Form von Biographien leitender Staatsmänner gibt B. L. Freiherr v. Mackay in seinem Buche: Völkerführer und -verführer[1]). Er hat lange Jahre selbst in diplomatischen Diensten gestanden. In vielen Dingen kann er deshalb aus eigener Anschauung schreiben. Immerhin erscheint heute das Buch im wesentlichen überholt, wenn es auch erst 1917 erschienen ist. Aber die Zeit seiner Abfassung wird wohl schon früher liegen, denn es entspricht ungefähr der Stimmung, wie sie am Ausgang des Jahres 1915 bei uns herrschte. In der Hauptsache werden die Staatsmänner und einige Militärs der Deutschland feindlichen Staaten betrachtet. Von unseren ehemaligen Verbündeten sind lediglich die Türkei und Bulgarien vertreten. Am ausführlichsten wird Großbritannien herangezogen. Hier werden Asquith, Grey, Kitchener, Lloyd George, Winston Churchill, Northcliffe, Haldane porträtiert. Daran schließen sich Frankreich mit Poincaré, Briand, Caillaux, Jaurès, Delcassé, und Rußland mit Nikolaus II., Nikolai Nikolajewitsch, Iswolski, Ssasanoff und Miljukoff. Die Bilder entbehren nicht einer feinen Pointierung. Doch haben sich die Züge der Hauptpersonen inzwischen durch die Ereignisse derartig nach bestimmten Richtungen hin entwickelt, daß die Charakteristiken vielfach nur noch Stimmungswert haben. Dazu paßt auch vor allem die etwas feuilletonistische Aufmachung der einzelnen Aufsätze, besonders der Einleitungen zu den Vertretern der einzelnen Ländern. Am ansprechendsten ist zweifellos das Vorwort, wo sich Mackay zu einem starken Individualismus und der daraus fließenden Heldenverehrung und Heldenwertung bekennt.

Die Revolution hat die Schleusen der Kritik am Bestehenden geöffnet. Fast mit Wollust werden die Schäden des alten Systems aufgedeckt. Sehr bald erschien in dieser Richtung ein Buch von Kurt Mühsam: „Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes“[2]). Mit einiger Spannung greift man nach diesem Titel zu dem Buche. Man erwartet die Aufdeckung der wichtigsten Staatsgeheimnisse, die unserm Volke vorenthalten wurden und es in die Irre führten. Das Inhaltsverzeichnis: Die öffentliche Meinung und ihre amtliche Beeinflussung während des Krieges, Das amtliche Zensurbuch für die deutsche Presse, Die Arbeit hinter den Kulissen (Dokumente aus den offiziellen Pressekonferenzen), Die Flut der vertraulichen Mitteilungen, Orgien, die der Rotstift feierte, all dieses sind ja wohl etwas kräftige Ausdrücke; aber wenn man den Inhalt durchsieht, dann ist man ziemlich enttäuscht. Man erwartete schäumenden Most und findet kaum sanfteste Limonade. Von einem Irreführen durch die Regierung kann schlechterdings keine Rede sein,

1) Freiherr v. Mackay, Völkerführer und -verführer. 341 S. Frankfurt a. M., Rütten & Loening, 1917. 5,— Mk.

2) Dr. Kurt Mühsam, Wie wir belogen wurden. Die amtliche Irreführung des deutschen Volkes. 189 S. München, Albert Langen, o. J. 4,— Mk.

Digitized by Google

denn die Regierung war selbst in der Irre und geführt hat sie ganz gewiß nicht. Nein, hier wird wohl eine Summe von Zensurschikanen aufgezählt, die aber viel mehr dem Gefühl entspringen, überhaupt etwas zu streichen, als dem Bewußtsein, die öffentliche Meinung zu täuschen. Die Regierung hat ja selbst bis zuletzt die Lage nicht erkannt. Deshalb sollte man nicht einen so starken Ausdruck wie „lügen" gebrauchen, selbst wenn man sich wie der Verf. am Schlusse entschuldigt: „Nicht um einem Toten den Eselstritt zu geben, sondern nur um zu zeigen, wie weit wir dadurch gekommen sind, daß das deutsche Volk um die Erkenntnis der Wahrheit betrogen wurde, ist der Zweck dieses Buches." In Verfolg dieser letzten Gedanken darf man bei dem starken Wahrheitsdrang des Verfassers wohl erwarten, daß er diesem Teile bei dem nächsten tieferen Abschnitt unserer Geschichte, etwa nach Friedensschluß, einen zweiten folgen läßt, wo er die „Aufklärung" des Volkes durch die Revolutionsregierung mitsamt ihren Ergebnissen einer kritischen Untersuchung unterzieht.

Den Generalstab des Feldheeres greift der bekannte Kulturhistoriker Georg Steinhausen an[1]). Mit einem gewissen Recht, besonders wenn er sich auf Bismarck und dessen Kämpfe mit den Heerführern seiner Zeit beruft. Aber andererseits entlastet er doch auch wieder den Generalstab und schiebt die Hauptschuld der schwächlichen Regierung zu, die sich schon von Anfang an durch beispiellos schlechte Regie des Kriegsausbruches ins Unrecht setzte. Daneben besagen die gelegentliche Seitenhiebe auf persönliche Schwächen dieser oder jener Generalstäbler, so berechtigt sie zweifellos sind, nur wenig. In diesem Zusammenhang darf die Stellung des Verf.s zur Revolution nicht unerwähnt bleiben. Nachdem er nochmals den Hauptvorwurf, einen allzu großen und manchmal blinden Optimismus dem Generalstab gegenüber erhebt, fährt er fort: „Andererseits wäre freilich in der einmal durch die Oberste Heeresleitung herbeigeführten Waffenstillstandsaktion ohne die Revolution, ohne die völlige Wehrlosmachung des Vaterlandes aller Wahrscheinlichkeit nach ein anderes, wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden. Die Revolution hat uns die Schärfe der Bedingungen eingetragen, und der Zusammenbruch der Heimat und damit des Heeres, der nicht nötig war und durch die Revolution herbeigeführt wurde, hat uns zum wehrlosen Opfer haßerfüllter Feinde im Punkt des Friedens gemacht" (S. 23). Noch mehr sieht Oberst Immanuel in der Revolution die Ursache zu unserm Unglück[2]). „Sie hat unsern Arm gelähmt und ist der Hauptgrund, daß wir in einer so furchtbaren Weise unterlegen sind." Diese Auffassung macht ihn jedoch nicht blind gegen die Mängel der früheren Regierung. Im Gegenteil! Mit recht kritischem Blick mustert er die Geschichte des Krieges von ihren glorreichen Anfängen bis zu ihrem bitteren Ende,

1) Prof. Dr. Georg Steinhausen, Die Grundfehler des Krieges und der Generalstab. 26 S. Gotha, F. A. Perthes, 1919. 1,50 Mk.

2) Oberst Immanuel, Siege und Niederlagen im Weltkriege. Kritische Betrachtungen. V u. 174 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1919. 5,— Mk.

Digitized by Google

manche Schwäche zwar durch unabänderliche Notwendigkeiten entschuldigend, aber sie doch stets unumwunden zugebend. Natürlich sieht auch er das Hauptunglück in der schwächlichen politischen Führung des deutschen Volkes, wodurch die gefährliche Länge des Krieges hervorgerufen wurde. Er fragt: Warum kein Friede Ende 1915 mit Rußland? — Ja, warum nicht?! — Die deutsche Siegesstimmung war vielleicht ein starkes Hemmnis, aber für einen zielsicheren Staatsmann hätte sie ein besonderer Anreiz zu weitschauender Tat sein müssen. Demzufolge verurteilt der Verf. den Frieden von Brest-Litowsk, er bekennt sich also zu einer östlichen Orientierung der deutschen Politik. Am anziehendsten sind seine Bemerkungen über die militärischen Verhältnisse. Er gesteht unumwunden die Schlacht an der Marne als eine entscheidende Niederlage zu, wenn sie auch nicht die äußeren Anzeichen einer solchen trug. Aber sie brachte den deutschen Plan einer schnellen Niederwerfung Frankreichs zum Scheitern. Spannend ist die Schilderung der letzten Kämpfe in Frankreich 1918. Mit besonderer Kenntnis wird Foch charakterisiert. Und dann der Entscheidungskampf! Der Verf. würdigt alle Umstände, jedes Für und Wider. „Gleichviel", sagt er, „wäre ein Widerstand der Deutschen in der Linie Antwerpen—Metz nicht ohne Aussicht gewesen, wenn nicht die Revolution ihre Schatten auf die deutschen Heimtruppen, von dort auf die Etappenverbände geworfen und auch die Frontheere angefressen hätte" (S. 142). Damit wird er wohl der Wahrheit am nächsten kommen. Immerhin muß er sich gestehen, daß hierdurch lediglich bessere Bedingungen für den Frieden erlangt worden wären. Der volle Sieg war durch die Unfähigkeit der deutschen Staatsmänner von vornherein schwer möglich. — Viel Ähnlichkeit in der Auffassung mit Immanuel hat ein langjähriger Mitarbeiter Ludendorffs, Oberst Bauer, der in drei knappen Fragen sich über den Krieg äußert[1]). Die Darstellung ist außerordentlich schneidig und klar und wirkt dadurch in hohem Maße erfrischend. Bauer kommt zu dem Ergebnis, „daß wir den Krieg 1914 nicht verschuldet oder gesucht haben, sondern daß er uns aufgedrungen wurde. Der Krieg war trotz der feindlichen Übermacht zu gewinnen und wäre gewonnen worden, wenn die Heimat durchgehalten hätte so wie das französische Volk. Falsch und ehrlos ist es, die Schuld allein den militärischen Führern der letzten Jahre aufzubürden. Von einer Möglichkeit, den Krieg früher auf dem Boden eines Rechtsfriedens abzubrechen, kann keine Rede sein, es blieb nur Sieg oder Niederlage. Nun haben wir die Niederlage . . ." (S. 69/70). Und die tiefere Ursache dafür: „militärisch das Ausbleiben von kriegsbrauchbarem Ersatz, politisch die Schwäche und Untätigkeit unserer Regierung . . . Letzten Endes lag freilich die Schuld mehr zurück und daran, daß man sich nicht mit unsicheren Bundesgenossen verbinden soll" (S. 52).

---

1) Oberst Bauer, Konnten wir den Krieg vermeiden, gewinnen, abbrechen? = Flugschriften des „Tag", Nr. 2. Berlin, August Scherl, o. J. 2,— Mk.

Digitized by Google

3. Krieg und Presse

Dieser Abschnitt ist diesmal recht bescheiden. Die Feldpresse fehlt ganz. Dafür wird einmal ein Presseproblem untersucht. Paul Eltzbacher wirft die Frage auf, inwieweit die Presse ein Werkzeug der auswärtigen Politik sein kann[1]). Er beantwortet sie nicht von der ethischen Seite, sondern lediglich von der praktischen. Die Verhältnisse in Frankreich und England dienen ihm als besondere Anregung, in vielen Beziehungen auch als Vorbild. Gerade über die Kriegseinrichtungen der Presse in Frankreich, insbesondere über das „maison de la presse" macht er höchst beachtenswerte, in Deutschland nur wenig bekannte Angaben. Es gelingt ihm, deren Organisation darzulegen. Nicht ganz zu dem gleichen Ergebnis kommt er bezüglich der englischen Verhältnisse. Soweit ist das Buch ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Presse. Dann geht Eltzbacher auf die deutschen Verhältnisse über. Dabei vermischen sich historische Darlegungen mit Vorschlägen und Wünschen. Wichtig ist dabei der Ausgangspunkt. Er sieht nur dann in der Presse ein voll wirkendes Werkzeug der auswärtigen Politik, wenn der Auslanddienst einer grundlegenden Reform unterworfen wird. Et hätte noch weiter gehen können. Eine selbst ausgezeichnet organisierte Presse ist hilflos, wenn ihr eine ideenlose Regierung gegenübersteht. Also da hätte zunächst die Abhilfe einzusetzen. Und dann würde ein „einheitliches Presseamt . . ., das die gesamte außenpolitische Pressearbeit zusammenzufassen und für ihre Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit aufzukommen hat" (S. 76), schon von Segen sein. „Das Presseamt ist am besten durch Ausbau der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes zu schaffen. Die Unterstellung unter das Auswärtige Amt ist für ein Presseamt, das im Dienste der auswärtigen Politik wirken soll, das einzig Natürliche" (S. 78). Ein eingehender Plan wird entworfen. Gedacht ist dabei allerdings an die frühere Regierung. Doch treffen auch für die neue Regierung die Darlegungen durchaus zu. Denn gerade im Auswärtigen Amt sind trotz der Revolution ja kaum Änderungen eingetreten.

Zu dem Kapitel „Die Presse als Verleumderin" liefert der bekannte Essener Zeitungshistoriker Tony Kellen in einem kleinen Büchlein eine geschickte Auswahl von Beiträgen[2]). Er gruppiert die Presse nach den einzelnen Ländern und führt ihre markantesten Leistungen auf dem Gebiete der Verleumdung vor. Dabei macht er die üblichen Angaben — Eltzbacher übrigens auch — über die großen feindlichen Zeitungsverbände und Telegraphenagenturen. Er schließt mit Vorschlägen für die „papierene Rüstung" der Zukunft, wobei er sich vielfach mit Eltzbacher begegnet. Nicht vergessen will ich, daß beide, besonders aber Eltzbacher, am Schlusse ihrer Bücher ein gutes Literaturverzeichnis geben.

---

1) Paul Eltzbacher, Die Presse als Werkzeug der auswärtigen Politik. 162 S. Jena, Eugen Diederichs, 1918. 4,50 Mk.

2) Tony Kellen, Die Presse als Verleumderin. = Die Bücher der Stunde, Bd. 8, 120 S. Regensburg, Friedrich Pustet, 1918. 1,20 Mk.

Digitized by Google

4. Freund und Feind

Ganz leicht ist zwar die Trennung von Freund und Feind heute nicht mehr durchzuführen. Aber für diese Besprechung will ich mich an die überlieferten Verhältnisse halten und mit Österreich-Ungarn beginnen. Eine allgemeine Einführung in seine Verfassungsangelegenheiten bietet eine kleine Schrift von Fritz Hartung[1]). Er gibt eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung seit dem Ausgleich von 1867 bis zum Regierungsantritt Kaiser Karls und dessen erste Zeit. Hauptsächlich hebt er dabei die Rolle Ungarns hervor, besonders dessen Eigenwilligkeit in nationalen Fragen. Damit erkennt er deutlich, daß Österreich-Ungarn weniger ein Verfassungsproblem als ausschließlich eine Nationalitätenfrage ist. Die Entwicklung hat diesem Satze, der schon lange vor dem Kriege aufgestellt wurde, recht gegeben. Der engere Zusammenschluß durch die Not des Krieges mußte vorübergehend sein, da das Hauptbindemittel, Kaiser Franz Josef, ausfiel. Ziemlich die gleichen Gedanken, wenn auch auf ungleich breiterer Grundlage, entwickelt Wilhelm Schüßler in seiner ausgezeichneten Studie über das Verfassungsproblem im Habsburgerreich[2]). Es ist schade, daß soviel sorgfältige Arbeit nunmehr vergeblich ist. Doch Schüßler scheint einen tragischen Ausgang zu ahnen; es liege eine gewisse Schwere, wenn nicht gar Hoffnungslosigkeit über dem Buche. Es ist mit warmem Herzen geschrieben. Weit holt der Verf. aus, um an den Kern seiner Frage zu kommen. Er beginnt mit dem Zusammenschluß der Monarchie im Jahre 1526, um dann nacheinander die drei Versuche zu behandeln, die teils ausprobiert worden sind, teils zum Zusammenhalt des Reiches vorgeschlagen wurden. Der erste Abschnitt ist zeitlich in sich abgeschlossen. Er stellt den zentralistischen Lösungsversuch des Problems dar, der mit dem Ausgleich von 1867 sein Ende fand. Der Dualismus löste ihn ab. Bedingt wurde dieser durch den unbändigen Staatswillen der Ungarn, dem Schüßler gleich wie Hartung seine ganze Aufmerksamkeit schenkt, und den er immer wieder in den Mittelpunkt zielbewußten Handelns in der österreichischen Politik stellt. Darüber kommt er zu einer ganz interessanten Formel, deren Möglichkeit ganz gewiß nicht zu bestreiten ist: „So ist aus dem trialistischen Österreich von 1526, dem einheitlichen Kaisertum Österreich von 1804, dem dualistischen Österreich-Ungarn von 1867 nun nicht rechtlich, so doch tatsächlich, ein neues Staatsgebilde entstanden, ein Ungarn-Österreich" (S. 219). Doch auch diese Entwicklung ist nicht zu einem reinlichen Abschluß gekommen. Was den Ungarn recht war, mußte den Tschechen billig sein. Verführt durch die Hätscheleien, die sich aus dem reichsdeutschen Gegensatz nach Königgrätz ergaben, glaubten die Tschechen sich

1) Fritz Hartung, Österreich-Ungarn als Verfassungsstaat. = Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Öffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 7. 32 S. Halle a. S., Niemeyer, 1918. 1.— Mk.

2) Wilhelm Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich. 237 S. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1918. 6,— Mk.

Digitized by Google

zum Führer eines Kronländerföderalismus machen zu müssen. Wieviel aber dabei von einem Habsburgerreich übriggeblieben wäre, ist nach den Erfahrungen, die allenthalben mit diesem Volke gemacht worden sind, nicht zu sagen. Jedenfalls wird man wohl nie die Verwunderung unterdrücken können, wenn man gesehen hat, mit welch unsagbarer Langmut die Wiener Regierung das staatsverräterische Treiben der Tschechen hinnahm. Der Verf. wird wohl recht haben, daß ein Gefühl der Mitschuld den Schlüssel zur Lösung des Rätsels gibt. Wenn die hier angeregten und mit großer Sachkenntnis und Umsicht behandelten Fragen nicht durch die Tatsachen so völlig überholt wären, könnte man dem Buche nur die allerweiteste Verbreitung wünschen, besonders in Deutschland, wo die Lektüre außenpolitischer Werke gar nicht genug anempfohlen werden kann.

Eine eigenartige Darstellung von Habsburgs Glück und Ende gibt Karl Kautsky, der Theoretiker des Sozialismus[1]). Diese erschien als Aufsatzreihe im Oktober 1918 in der „Sozialistischen Auslandspolitik" und war „in erster Linie bestimmt, deutschen Arbeitern die so verwickelten und eigenartigen nationalen Verhältnisse des Habsburgerreichs klarzumachen". Damit ist im großen und ganzen der historisch-belehrende Inhalt der Schrift bestimmt. Kautsky behandelt die einzelnen Völker der Reihe nach, ohne sich aber bestimmten Zukunftsäußerungen hinzugeben. Allenfalls kann man solche in dem allgemein gehaltenen Schlußkapitel sehen. Die „Liga der Nationen", erfüllt von dem Glauben an Völkerverbrüderung und an Völkerglück, wie ihn die unabhängigen Sozialisten trotz der schmerzlichen Erfahrungen der Versailler Friedensverhandlungen immer noch verkünden, das soll Zukunft sein. In der Sache ist die Schrift ganz anschaulich, über die Tendenz läßt sich natürlich nicht rechten.

Den Sonderfall des ungarischen Problems glaubt Joseph August Lux behandeln zu müssen[2]). Man kennt ihn bisher hauptsächlich als Romanschriftsteller und als feinsinnigen Beobachter und Schilderer architektonischen Erlebens. Nunmehr ist er auch unter die Politiker gegangen. Das war nicht klug, besonders nicht in der Behandlung des Problems Ungarn. Kenner wie Schüßler glauben vor ihm warnen zu müssen. Mir will scheinen, mit Recht. Denn eine solche Verherrlichung des ungarischen Genies, wie sie Lux treibt, verstimmt schon durch die Form allein, vom Inhalt ganz zu schweigen. Besonders in Dingen, die uns Deutschen nahe gehen. Mehr als einmal ist in den letzten 20—30 Jahren ob des ungarischen Chauvinismus ein tief erschütternder Notschrei der ungarländischen Deutschen an unser Ohr geklungen. Angesichts dieser Tatsachen aber einfach zu sagen: „Man sieht, Ungarn ist einig. Nur seine Kritiker sind uneinig. Es gibt in Ungarn keinen Nationalitätenhader wie anderswo" (S. 96), ist doch schwer verständlich. Dabei will ich noch ganz schweigen von den Slo-

1) Karl Kautsky, Habsburgs Glück und Ende. 81 S. Berlin, Paul Cassirer, 1918. 3,— Mk.

2) Joseph August Lux, Ungarn, eine mitteleuropäische Entdeckung. XI u. 355 S. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1917. 10,— Mk.

Digitized by Google

waken und Kroaten. Der Zusammenbruch Ungarns beweist mehr als die ausführlichsten Belege. Ich weiß nicht, mit welchen Augen Lux Ungarn gesehen, ganz gewiß nicht mit denen des Politikers und Historikers. Doch streicht man all dieses ab, dann bleibt ein Reisebild Ungarn, das von einem kultivierten Menschen gezeichnet wird, und sich deshalb nach Inhalt und Form wohl anläßt. War das die Absicht dieser mitteleuropäischen Entdeckung? — —

Der Abschnitt „Freund" ist bald erledigt. Dafür wird der „Feind" um so umfangreicher. Albert von Ruville gibt eine Überschau über englische Friedensschlüsse seit dem Frieden zu Rijswijk 1697, um die sich im Grunde gleichbleibenden Methoden zu untersuchen, in der Absicht, damit auf den allgemeinen Friedensschluß vorzubereiten [1]). Das Heft ist einem öffentlichen, im Jahre 1917 gehaltenen Vortrag entsprungen. Es kennzeichnet zweifellos die von England geübte Gewohnheit, dann Frieden zu schließen, wenn es ihm paßt, ohne Rücksichten auf seine Verbündeten. — Noch mehr vom Geist der ersten Kriegsjahre erfüllt ist der erst am 13. Juli 1918 von Theo Sommerlad gehaltene Vortrag: „Die alte und die neue Kontinentalsperre" [2]). Er stellt beide so sehr in Parallele, daß er, nachdem er ihren Verlauf geschildert, sie auch beide ergebnislos verlaufen läßt, und zwar, wie das obige Datum zeigt, noch im Juli 1918; ja, er versteigt sich noch zu der Folgerung: „Der Kontinentalbund als Rückgrat unserer weltwirtschaftlichen und kolonialen Geltung und die Meeresfreiheit mit Flottenstützpunkten und dem Besitz der flandrischen Küste: das sind Segenssterne, die nicht lügen ..." (S. 30). Von dem großen Erzittern Deutschlands im Juli-August 1918 scheint der Verf. nichts wahrgenommen zu haben.

Wieder kann ich wie im vorigen Jahre ein Buch über Irland anzeigen. Diesmal keine erste Einführung in die Landeskunde und Geschichte der grünen Insel, obwohl es als solche auch wohl zu gebrauchen wäre. Diesmal schreibt ein Nationalökonom, M. J. Bonn, der naturgemäß die Wirtschaftsgeschichte des Landes, zu deren Studium er längere Zeit daselbst geweilt, bevorzugt [3]). Die rein geschichtliche Seite, besonders der Vergangenheit, wird nur kurz dargelegt. Nicht mit Unrecht! Denn rein äußerlich betrachtet, verläuft die irische Geschichte ja verhältnismäßig ruhig. Dagegen sind die sozialen und wirtschaftlichen Fragen von äußerster Wichtigkeit. Der Kampf des Iren um seine Scholle gegen den englischen Grundherrn ist bis heute noch nicht ausgetragen, ebensowenig das Ringen um seine politischen Rechte, wie Home Rule andeutet. In diesen Dingen geht die Darstellung sehr in die Breite. Sie reicht bis zur letzten Revolution 1916. Bemerkenswert sind die Darlegungen über die Entwicklung Irlands im

1) Albert von Ruville, Englische Friedensschlüsse. = Auslandsstudien usw. Heft 2. 28 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

2) Theo Sommerlad, Die alte und die neue Kontinentalsperre. = Auslandsstudien usw. Heft 12. 30 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

3) M. J. Bonn, Irland und die irische Frage. V u. 268 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. 7,50 Mk.

Digitized by Google

Weltkriege, besonders über das Aufblühen der Landwirtschaft, ein Umstand, der für die Beurteilung irischer Fragen wesentlich in Betracht kommt, da dadurch eine der größten irischen Nöte, die Auswandererfrage, behoben worden ist. In einem Schlußkapitel wird in hoffnungsvoller Weise Irlands Wiedergeburt behandelt. Es wäre im Interesse der Iren schön, wenn es so käme. Ob aber England nach einem solchen Siege noch Lust hat, Irland zu verstehen?! —

Von England zu Amerika! Adolf Hasenclever behandelt in einem Vortrag die Bedeutung der Monroe-Doktrin für die amerikanische Politik der Gegenwart [1]). In klaren, knappen Zügen entwirft er die Geschichte dieser eigenartigen amerikanischen Lehre. Er kennzeichnet richtig ihr Aufgeben durch den Eintritt in die Weltpolitik nach dem Spanisch-Amerikanischen Kriege von 1898 und kommt dann zu dem Schlusse: „Wenn wir immer darauf hinweisen, daß England am letzten Ende zur Vernichtung des deutschen Handels den Krieg gegen uns begonnen hat, so dürfen wir nicht vergessen, daß trotz aller Redensarten von Menschlichkeit und Gerechtigkeit derselbe Beweggrund nicht minder stark bei Wilson nnd seinen verantwortlichen Ratgebern und den unverantwortlichen Schiebern in Wallstreet mitgewirkt hat" (S. 23). Diese rein materielle Seite will M. J. Bonn nicht gelten lassen [2]). Er hält ihn für einen überzeugten Pazifisten, dem jedoch der Charakter zur Durchführung seiner Ziele fehlt. Dagegen ist Bonn wieder mit Hasenclever der gleichen Meinung, daß die Zeit einer ausschließlichen amerikanischen Politik endgültig vorüber sei. Amerika hat sich völlig in das Spiel der Weltmächte verflochten. Dennoch bleibt Bonn bei seiner Auffassung über Wilson, die nach den Beobachtungen bei den Versailler Friedensverhandlungen vielleicht etwas Richtiges an sich hat: „Wilson ist im Jahre 1916 von seinen Mitbürgern wiedergewählt worden, weil er dem Lande den Frieden bewahrt hat. Einen Monat nach seinem zweiten Amtsantritt erklärte er den Krieg. Er tat das nicht etwa, weil er damals die Kraft in sich fühlte, Ziele zu verfolgen, die er früher hatte verbergen müssen, sondern weil er sich seit Kriegsbeginn von den Ereignissen hatte treiben lassen. Es ist möglich, daß seinem großzügigen Friedensprogramm ein ähnliches Schicksal beschieden sein mag. Er hat die Gabe, der Menschheit das gelobte Land in verheißungsvollen Farben vorzuzaubern. Die Kraft, im entscheidenden Moment zu handeln, hat ihm bis jetzt immer gefehlt" (S. 112).

Seine frühere Schrift „Amerika als Feind" (hier besprochen Bd. 31 S. 204) hat Bonn nunmehr unter dem Titel „Mußte es sein?" in dritter, völlig umgearbeiteter Auflage herausgegeben [3]). Er steht darin

---

1) Adolf Hasenclever, Die Bedeutung der Monroe-Doktrin für die amerikanische Politik der Gegenwart. = Auslandsstudien usw., Heft 5. 28 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

2) M. J. Bonn, Was will Wilson? = Fehler und Forderungen. Schriften zur Neugestaltung deutscher Politik. Hrsg. von Palatinus. Heft 6. 113 S. München, Georg Müller, o. J. 2,— Mk.

3) M. J. Bonn, Mußte es sein? = Fehler und Forderungen, Heft 7. 148 S. München, Georg Müller, 1919. 2,— Mk.

Digitized by Google

auf dem — wie sich jetzt immer deutlicher herausstellt — völlig irrtümlichen Standpunkt, daß Amerika zur Wahrung der heiligen Menschenrechte gegen den europäischen — will sagen deutschen — Despotismus in den Krieg gegangen sei. Ja, er nennt diesen sogar einen Präventivkrieg zum Schutze der Demokratien (S. 143). Deshalb fordert er eine schnellere Demokatisierung Deutschlands, als im Jahre 1918 vor der Revolution begonnen. Diese selbst wird noch nicht einbezogen, sonst würde das Urteil wohl oftmals anders lauten, ganz zu schweigen nach der Anteilnahme Wilsons an den Versailler Friedensverhandlungen. Vielleicht würde dann auch der elegische Ton des „Mußte es sein?" einen andern Sinn finden.

Über die Grundlagen des italienischen Imperialismus berichtet in knappen Zügen der Berliner Geograph Alfred Rühl[1]). Hauptsächlich gibt er dabei eine Geschichte der italienischen Kolonialentwicklung, die nach dem tripolitanischen Krieg wenigstens einen imperialistischen Ehrgeiz hervorbrachte, wenn auch die Versuche zur Betätigung mißlangen. Selbst in diesem Krieg blieb den Italienern die früher geübte Tugend, geschlagen zu werden, nicht erspart. Damit bricht Rühl ab. Heute könnte er noch hinzufügen, daß Italien trotz seiner Niederlagen auch diesmal genau wie früher sich ordentlich bereichern kann, weil es das große Talent noch nicht verloren hat, die richtigen Verbündeten zu haben.

Und nun Frankreich. Hermann Meyer behandelt in einem gut angelegten Vortrag auf breiter geschichtlicher Entwicklung Frankreichs Kampf um die Macht in der Welt[2]). In zahlreichen, sorgfältigen Anmerkungen, die ein Anhang vereint, hat er diesen auch die quellenmäßigen Unterlagen gegeben. In seinen Darlegungen beginnt Meyer mit dem Anfang der fränkischen Geschichte unter Chlodwig und verfolgt dann sein Thema durch die Jahrhunderte hindurch bis zur Gegenwart. In reichem Maße läßt er dabei die zeitgenössischen Quellen sprechen, auch solche, die nicht eines mystischen Ursprungs entbehren, die aber geeignet sind, ein gutes Bild der öffentlichen Meinung zu geben. Dabei betont er, seien es nun sagenhafte, seien es geschichtlich beglaubigte Momente, ganz besonders die Äußerungen, die Karl den Großen als französischen Herrscher betrachten. Gerade dieses Moment spielt ja in der neueren Annexionspubliziſtik eine außerordentlich wichtige Rolle, weil man glaubt, daraus berechtigtere Ansprüche auf das linke Rheinufer herleiten zu können. Meyer weist nach, wie dieser Gedanke auch schon früher, besonders unter Ludwig XIV., eine bemerkenswerte Bedeutung gehabt hat. Andrerseits liegt in diesem Festhalten an dem französischen Karl dem Großen ein Anspruch auf die französische Weltherrschaft, und so kann in dieser Weise Meyer die Richtigkeit seines Themas von den verschiedensten Seiten her belegen. Dem näher In-

1) Prof. Dr. Alfred Rühl, Die Grundlagen des italienischen Imperialismus. = Meereskunde, Heft 139. 23 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1919. 0,60 Mk.

2) Dr. Hermann Meyer, Frankreichs Kampf um die Macht in der Welt. 71 S. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1918. 2,— Mk.

Digitized by Google

teressierten bietet, wie gesagt, der Anhang weitgehendste Auskunft. Ähnliche Gedankengänge wie Meyer erörtert Joachim Kühn in seiner Schrift „Die Kriegsziele der französischen Bourgeoisie“ [1]). Zwar ist der Gesichtskreis etwas verengt, aber die Beweisführung, ja selbst die Beweisstücke sind ziemlich dieselben wie bei Meyer. Das liegt zum wesentlichen Teil an der Themastellung, dann aber auch an der Quellenbenutzung. Kühns erstes Kapitel lautet: Imperialistische Taschenspielereien. Das sind die Hinweise auf Chlodwig, Karl den Großen und eigentlich noch auf Caesar und die Kelten. Daraus ergibt sich alles. Dann führt Kühn die Nutzanwendung weiter aus. An der Hand von vier Kartenbeilagen vermittelt er die wichtigsten französischen Vorschläge über die Zerstücklung des linken Rheinufers und die Zerschmetterung Deutschlands, ersteres beinahe so, wie wir es heute nach dem Versailler Friedensvorschlag allen Ernstes erleben sollen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn solche Absichten unserer Gegner schon früher, gleich nach ihrem Bekanntwerden, dem deutschen Volke vermittelt worden wären. Dann hätte es wohl besser die Gefahr seiner Lage erkannt und hätte sich nicht dem Taumel der Selbstzerfleischung überlassen. Dem Historiker zwar wird eine solche Zusammenstellung zu allen Zeiten von Wert sein.

In diesem Zusammenhang muß auch noch einmal nachdrücklich auf das ernste und gründliche Werk von Aloys Schulte, „Frankreich und das linke Rheinufer“ (s. dessen ausführliche Würdigung hier Band 31, S. 451) hingewiesen werden, wo ja alle diese Fragen, von den mannigfachsten Seiten beleuchtet, einer eingehenden Kritik unterzogen werden.

Recht wertvolle Aufschlüsse über die besetzten Gebiete in Frankreich gibt Adolf Günther in einer sorgfältig angelegten Wirtschaftsstudie [2]). Sie ist im April 1918 abgeschlossen worden, setzt also die geradezu gegenteiligen Verhältnisse voraus, wie sie nunmehr eingetreten sind. Demnach dürfte wohl der ehemalige Chef des stellvertretenden Generalstabes nicht ganz Unrecht behalten, wenn er in seinem, dem Buche gewidmeten Geleitwort sagt: „Zur Klärung der für einen bevorstehenden Friedensschluß wichtigen Frage, wie hoch der Wert des besetzten Gebietes einzuschätzen ist, wird dieses Buch in willkommener Weise beitragen; darüber hinaus vermittelt es nützliche Kenntnisse für den zukünftigen friedlichen Handelsverkehr Frankreichs. Dem deutschen Volkswirt, dem Kaufmann und Industriellen gibt es hierfür manchen wertvollen Wink.“ Günther untersucht, unterstützt durch längere Erfahrung und Beobachtung, mit Angabe zahlreicher Statistiken die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der besetzten französischen

1) Joachim Kühn, Die Kriegsziele der französischen Bourgeoisie in Mitteleuropa. = Der Tag der Deutschen. Schriftenreihe, hrsg. v. M. Hobohm, Leiter der Deutschen Korrespondenz. Heft 9. Mit 4 Karten. 67 S. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1918. 2,20 Mk.

2) Prof. Dr. Adolf Günther, Das besetzte französische Gebiet. Seine Bedeutung für Frankreich und die Weltwirtschaft, für deutsche und europäische Wirtschaftspolitik. IX u. 151 S. München, Duncker & Humblot, 1918. 6,— Mk.

Digitized by Google

Gebiete. Dabei hebt er hervor, daß Frankreichs Interesse an dem nordfranzösischen Gebiete nur gering ist, wie das Verhalten gegenüber der 1917 geräumten Zone beweist. Günther sieht in dem Erwerb Elsaß-Lothringens nicht nur die Erfüllung der alten Revanche-Idee, sondern auch die sehr nüchterne Erwägung, an Stelle eines verwüsteten und durch Standortverschiebungen der Industrie entwerteten Gebietes ein unberührtes, zukunftreiches Land zu erhalten. Beiläufig verweist er auch auf das englisch-amerikanische Interesse an Nordfrankreich und dessen künftige Gestaltung. Ohne es zu wollen, wird er sogar zum Propheten, wenn er sagt: „Legt nun Amerika in irgendeiner Form, offen oder versteckt, die Hand auch auf die französischen Erzfelder — und man wird, wenn nicht Gegenwirkungen stattfinden, sicher damit als einer natürlichen Folge der französischen Verschuldung zu rechnen haben, — so sind die Aussichten einer selbständigen europäischen Wirtschaftspolitik so gut wie begraben; der deutsche Arbeiter aber wird die Einbuße an Arbeitsgelegenheiten kaum an einer anderen Stelle einholen können" (S. 47).

Eine Ergänzung zu dem vorliegenden Buch liefert bezüglich Belgiens ein von Hans Gehrig und Heinrich Waentig in Verbindung mit mehreren Fachgenossen herausgegebenes Sammelwerk über Belgiens Volkswirtschaft[1]). Allerdings ist die Gesamtanlage breiter und mehr in die Tiefe gehend, auch stellt sie politische Gesichtspunkte mit Absicht völlig beiseite, aber im ganzen behandelt sie doch dasselbe Problem. Die Darstellung ist gegliedert in vier Hauptteile: 1. Die Entwicklung der belgischen Volkswirtschaft von 1715—1908; 2. Die Grundlagen der belgischen Volkswirtschaft; 3. Der Aufbau der belgischen Volkswirtschaft, der umfangreichste Teil, der eine zum Teil ziemlich bis ins einzelne gehende Übersicht über die belgische Industrie und Landwirtschaft, sowie Handel, Verkehrswesen, Geld und Bankwesen und den Kolonialbesitz gibt; 4. Rückblicke und Ausblicke. Wie das recht ausführliche Literaturverzeichnis beweist, sind die wichtigsten Hilfsmittel sowohl Belgiens als auch der benachbarten Länder herangezogen, um mit diesem Werke endlich eine sich unangenehm bemerkbar machende Lücke in der Kenntnis des belgischen Wirtschaftslebens auszufüllen. Tatsachenkenntnis soll das Buch vermitteln. Das tut es auch in hervorragender Weise. Es gibt kaum eine Frage wirtschaftlicher Natur, die nicht sachlich beantwortet würde. Ja, es legt sogar Gewicht darauf, sie historisch-ursächlich zu erklären. Doch in den Ausblicken läßt sich nicht so ganz ein politischer Anklang vermeiden. Dabei wird der Standpunkt der Regierung Hertling von 1918 eingenommen, der eine völlige Wiederherstellung Belgiens vorsah.

Gegen diese glaubt sich Richard Fester in einer kleinen Schrift wenden zu müssen, in der er die Wandlungen der belgischen Frage seit

---

1) Belgiens Volkswirtschaft. In Verbindung mit Karl Bittmann, Josef von Graßmann, Georg Jahn, Karl Rathgen, Fritz Schulte herausgegeben von Hans Gehrig und Heinrich Waentig. Mit einer Karte. VI u. 338 S. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1918. 9,— Mk.

Digitized by Google

Caesars Zeiten kurz erörtert, um sich dann hauptsächlich der gegenwärtigen Behandlung des Problems zuzuwenden [1]). Er schließt sich im wesentlichen den Forderungen O. von Gierkes und E. Zitelmanns an, die ich bereits in meinem vorjährigen Bericht S. 213 und 216 mitgeteilt habe. Heute ist ja der Streit müßig, wir werden weder den einen noch den andern Standpunkt einnehmen können. Und warum nicht? — Der Verf. gibt unbewußt die Schicksalsantwort: „Der schlimmste Feind des Deutschen ist stets er selbst" (S. 27). Gleichfalls von dem Gang der Zeit völlig überholt ist die Schrift des Grafen Reventlow: „Brauchen wir die flandrische Küste?" [2]) In vier Kapiteln untersucht er das Für und Wider, allerdings so, daß er sich auf die militärisch-maritime Seite der Frage beschränkt. Daß er diese energisch bejaht und auch eine große Reihe geographischer und politischer Gründe für seine Behauptung beibringt, ist bei der ausgesprochenen politischen Stellungnahme des Grafen Reventlow nur verständlich. Er hat mit seiner Schrift aufklären und Verständnis für die politische Zukunft im deutschen Volke wecken wollen. Die Auflage der Schrift ist für die kurze Zeit des Erscheinens recht stattlich gewesen. Allein unser Volk hat einen andern Weg gewählt, der ihm wahrscheinlich die Schmerzen außenpolitischen Denkens ersparen, aber wohl sicher andere hervorrufen wird.

Mit einer zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Aufgabe beschäftigt sich der Hallesche Historiker Albert Werminghoff [3]). Er untersucht in drei Vorträgen die Stellung der Kurie im Weltkriege, ihre Entwicklung seit 1871, d. h. hauptsächlich ihr Verhältnis zum Königreich Italien, und ihre Aussichten bei der Neugestaltung der Welt. Die beiden ersten Abschnitte bringen nichts sonderlich Neues. Dagegen ist die Problemstellung des letzteren um so fesselnder. Eine Fülle von Schwierigkeiten und Möglichkeiten wird aufgedeckt, besonders solche, die sich aus der 1918 noch drohenden Niederlage Italiens ergaben, ja, Möglichkeiten, die bis zur Wiederaufrichtung eines Kirchenstaates gingen, wenn auch in bescheidenstem Umfange. Heute ist vielleicht für den Papst die Lage wohl noch schwieriger geworden, da Stützen wie Österreich-Ungarn und auch wohl das Deutsche Reich fehlen. Aber wie auch der Gang der Dinge sich gestalten mag, der Wunsch des Verf.s nach stärkerer Berücksichtigung der deutsch-katholischen Interessen kann nur unterstützt werden. Einen besonderen Wert nach der wissenschaftlichen Seite erhält die Schrift dadurch, daß der Verf. einen ganz annehmbaren Literaturanhang zur Verfügung stellt.

Vom Westen zum Osten! In dem siebenten Heft der von Paul Rohrbach herausgegebenen Schriftenreihe „Die russische Gefahr"

---

1) Richard Fester, Die Wandlungen der belgischen Frage. = Auslandsstudien, Heft 1. 34 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

2) Graf E. Reventlow, Brauchen wir die flandrische Küste? 76 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. 2,50 Mk.

3) Albert Werminghoff, Weltkrieg, Papsttum und römische Frage. = Auslandsstudien . . . ., Heft 8—10. 66 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 2,50 Mk.

Digitized by Google

(1—6 hier angezeigt Bd. 30, S. 292/3) berichten P. Rohrbach und Axel Schmidt über die russische Revolution [1]). Das Buch ist bereits 1917 erschienen. Deshalb reicht es nur bis zur ersten russischen Revolution im März 1917. Ich sage absichtlich: reicht. Denn diese allein zu schildern, ist nicht die Aufgabe der Arbeit. Vielmehr greift sie zurück auf die von 1905, als deren natürliche Folge die gegenwärtige bezeichnet wird. Dem Zeitabschnitt zwischen beiden gilt die Darstellung hauptsächlich, das ursächliche Verhältnis zwischen ihnen wird erörtert. In der Einleitung klagt Rohrbach in bewegten Worten, daß man so wenig auf seine Sachkenntnis in der Führung der deutschen Politik gehört. Warnend ruft er aus, nachdem er das Eingehen auf die russische Revolution getadelt: „Das, was wir dabei von uns aus zu tun haben, ist vor allen Dingen die praktisch politische Anerkennung der wichtigen russischen Fremdvölker. Die große Lehre, die uns in dieser Beziehung die Revolution mit aller Klarheit gibt, ist, daß wir fortan davon absehen, Rußland und die Herrschaft des erobernden Großrussentums einander gleich zu setzen!" (S. 8.) Ob er heute auch noch so für die unselige Randstaatenpolitik eintreten würde? — Aus diesen Erwägungen erklärt sich jedenfalls, daß er den Anteil des fortschrittlichen Dumablocks unter der Ägide Englands mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Zwar läßt er den Sozialrevolutionären, besonders der Person Kerenskis, durchaus Gerechtigkeit widerfahren. Ob aber die Kriegsbegeisterung bei den ersteren wirklich in dem Maße bestanden hat, will mir durch die spätere Stellungnahme Miljukoffs zu Deutschland doch etwas zweifelhaft erscheinen. Ich sehe eine größere russische Gefahr des revolutionären Rußlands 1917 mehr in der wirtschaftlichen Durchdringung Rußlands durch England und Amerika. Dies legt Lujo Brentano dar in einer kleiner Schrift: „Rußland, der kranke Mann" [2]). Nicht mit Unrecht sagt er, daß sich an Rußland jetzt das vollzieht, was es früher mit andern Staaten getan. Aber er verkennt auch die Gefahr nicht, die sich daraus für Deutschland ergibt. Zunächst scheint sie allerdings durch die radikalen wirtschaftlichen Maßnahmen der Bolschewisten etwas gebannt zu sein. Auch für die Zukunft ist Brentano nicht zu pessimistisch. Ein Land mit solchem natürlichen Reichtum muß schließlich auch wieder durch sich selbst gesunden. — Einen wesentlichen Grund zur Revolution, die Agrarfrage, behandelt E. von Stern in einem Vortrage [3]). Er holt weit aus, bei der geschichtlichen Entwicklung der Leibeigenschaft der Bauern verweilt er des längeren, da er deren Einführung durch Peter den Großen ablehnt. Über die Befreiungsgesetze von 1861 führt er die Entwicklung

---

1) Paul Rohrbach und Axel Schmidt, Die russische Revolution. = Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte, hrsg. von Paul Rohrbach. 96 S. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1917. 1,50 Mk.

2) Lujo Brentano, Rußland, der kranke Mann. = Fehler und Forderungen, Heft 4. 64 S. München, Georg Müller, 1918. 2,— Mk.

3) Prof. Dr. E. von Stern, Die russische Agrarfrage und die russische Revolution. = Auslandsstudien . . . ., Heft 11. 30 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

Digitized by Google

bis zur Revolution, in dieser allerdings gegenüber den Stolypinschen Reformen einen Rückschlag sehend. Denn die „Dorfgemeinde" hat sich als alles andere, nur nicht als Segen erwiesen.

Eine Schrift von besonderem Reiz veröffentlicht der eine der Machthaber des bolschewistischen Rußlands, Leo Trotzki, über die Zeit von der Oktoberrevolution bis zum Brester Friedensvertrag [1]). Diese Zeit wird allerdings ziemlich knapp behandelt. Richtiger wäre zu sagen, die Oktoberrevolution 1917 und der Brester Friedensvertrag. Denn erstere wird ausführlich nicht nur nach ihren Ursachen, sondern auch in ihrem Verlauf entwickelt. Letzterer spielt eine bescheidenere Rolle. Die Tendenz des Buches braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Trotzki selbst äußert sich über seine Aufgabe dahin, „das internationale Proletariat mit den Ursachen, dem Gang und dem Sinn der Oktoberrevolution Rußlands bekannt zu machen". Dabei ist er der festen Überzeugung, „daß das entscheidende Wort in der Kriegsabrechnung sowohl wie in allen andern Fragen das europäische Proletariat sagen würde." Nun, man wird sehen! Die vorliegende Darstellung ist vom schriftstellerischen Standpunkte gesehen durchaus gewandt und anziehend. Inhaltlich bietet sie wertvolle Kenntnis über den inneren Gang der Dinge, die ja in gewisser Weise auch für die Geschicke Deutschlands von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Hier ist Trotzki das Gegenstück zu Rohrbach. Sieht dieser im fortschrittlichen Dumablock die Haupttriebfeder in der Umgestaltung Rußlands, so Trotzki in dem radikalen Sozialismus, für dessen gemäßigte Vertreter, die Menschewiki, er nur ein mitleidiges Achselzucken hat. Aber die „Unentwegten", die Bolschewiki, deren weitschauende Gedankengänge entwickelt er mit blendender Folgerichtigkeit. Eine geradezu klägliche Rolle läßt er übrigens Kerenski spielen, dessen Feigheit er durch das wirksame Mittel eines Zwiegesprächs in das rechte Licht stellt. Gelegentlich der Friedensverhandlungen tritt eine große Hochachtung für die Leistung Deutschlands hervor, trotz aller scharfen Proteste. Mit außerordentlicher Klarheit erkennt er das Schicksal Rußlands im Falle eines Sieges der Entente. Er betont, daß in diesem Falle nicht auch Rußland hätte siegreich sein müssen. „Denn bei einem weiteren Fortgang des Krieges mußte Rußland auch innerhalb des siegreichen Lagers der Entente noch erschöpfter, noch verwüsteter dastehen als es jetzt schon ist. Die Herren dieses Lagers, d. h. England und Amerika, hätten in bezug auf unser Land genau dieselben Methoden angewandt, wie sie während der Friedensverhandlungen Deutschland entwickelte" (S. 105/6). Auf die Bedeutung des Buches als Geschichtsquelle braucht trotz der Subjektivität des Verfassers, oder vielleicht gerade deswegen, wohl kaum hingewiesen zu werden.

Das deutsche Anrecht auf die russischen Ostseeprovinzen sucht Theo Sommerlad in einer Studie zur Geschichte dieser Länder nachzu-

1) Leo Trotzki, Von der Oktober-Revolution bis zum Brester Friedensvertrag. 119 S. Belp-Bern, Promachus-Verlag, 1918.

Digitized by Google

weisen[1]). Er will sie alle einschließlich Estland für Deutschland haben trotz der nur dünnen deutschen Oberschicht der Bevölkerung. Auch ein Wunsch, über den die Geschichte zur Tagesordnung übergegangen ist.

Von Rußland zu Polen, das ja nunmehr Anspruch auf Selbständigkeit erhebt. Fünf polnische Gelehrte untersuchen in einer Sammelschrift die Einwirkungen, welche die russische Revolution auf die Geschicke ihres Volkes haben könnte[1]). Sie gehen aus von der Polenkundgebung der provisorischen russischen Regierung des Fürsten Lwow vom 13. April 1917. Doch verhalten sie sich den darin ausgesprochenen Verlockungen gegenüber völlig ablehnend. Sie trauen der neuen Regierung ebensowenig wie der früheren zaristischen. Zudem „wir glauben nicht an schöpferische Kräfte der russischen Revolution" (S. 43). Demgegenüber wird aber auch nicht ein Anschluß an Deutschland empfohlen. Nein, als positiver Rat der Schrift bleibt einzig: Aufstellung einer nationalpolnischen Armee!

Über die Geschichte Polens orientiert jetzt wohl am besten das im Rahmen der Perthesschen „Kleinen Völker- und Länderkunden" erschienene Werk von E. Zivier[3]). Der Verf. hat sich schon als Fortsetzer der in der „Allgemeinen Staatengeschichte" von Roepell und Caro begonnenen Geschichte Polens einen wohlklingenden Namen erworben. Das vorliegende Werkchen ist Geschichtsdarstellung in dem besten Sinne des Wortes, frei von politischer Leidenschaft und Rücksichtnahme. Trotzdem wird hier mehr rein politische Geschichte getrieben als in den übrigen Perthesschen Völker- und Länderkunden, aber politische Geschichte im Sinne Rankes. Geographische, wirtschaftliche und soziale Fragen werden ziemlich beiläufig behandelt, ja, die Statistiken finden sich sogar beinahe außerhalb in einem besonderen Kapitel und auch da noch, ohne die üblichen Formen anzunehmen. Im Mittelpunkt der Darstellung steht eben der polnische Staat. Dessen Behandlung ist bei der von Natur so wenig sichergestellten Grenze Polens zwar keine einfache Sache. Aber das dadurch bedingte Auf und Nieder verleiht der Geschichte fast ein romanhaftes Gepräge. Wenn man dieses betont, kommt man dem Wesen des polnischen Volkes, wenigstens für die Zeit, wo es noch ein eigenes staatliches Gebilde besaß, zweifellos am nächsten. Für die Folgezeit erkennt Zivier allerdings ganz richtig, wie der äußerliche Druck die nationale Einigkeit und das Gefühl der staatlichen Zusammengehörigkeit bei den Polen immer mehr stärkt. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn man jetzt einem so außerordentlich geschlossenen Volkswillen gegenübersteht, an dem selbst der

---

1) Theo Sommerlad, Die geschichtliche Stellung der russischen Ostseeprovinzen. = Auslandsstudien . . . ., Heft 6. 29 S. Halle a. S., Max Niemeyer, 1918. 1,— Mk.

2) Angesichts der russischen Umwälzung. Polen und Rußland. Von Tadeusz Gruzewski, Boleslaw Lutomski, L. Kulczycki, Michal Lempicki. 82 S. Berlin, Karl Curtius, o. J. 1,50 Mk.

3) Dr. E. Zivier, Polen. = Perthes' Kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben, Bd. 4. XIII u. 302 S. Gotha, F. A. Perthes, 1917. 6,— Mk.

Digitized by Google

internationale Sozialismus wirkungslos abprallt. — Der Entwicklung dieses Zustandes widmet der rührige Deutschpole W. Feldman eine Sonderstudie, in der er die politischen Ideen in Polen seit dessen Teilungen (1795—1914) untersucht, also gerade den Zeitraum, der für die Ausbildung des polnischen Nationalgefühls maßgeblich ist[1]). Die Schrift steht noch nicht unter dem Eindruck der unseligen deutsch-österreichischen Polenbefreiung von 1916, sie ist bereits 1915 abgefaßt worden, nur in einem kurzen Nachwort nimmt sie auf die Zweikaiserproklamation Bezug. Dadurch ist wohl der außerordentlich maßvolle Ton bestimmt. Immerhin ist Zivier gegenüber ein erheblicheres Maß von Leidenschaft festzustellen, wie das dem Tagesschriftsteller mehr zu eigen ist als dem Forscher von Beruf. Doch soll damit der wissenschaftliche Wert des Feldmanschen Buches nicht herabgesetzt werden. Der Werdegang der politischen Richtungen in Polen wird in streng historischem Aufbau dargelegt. Er beginnt mit dem Untergang des Polenreiches, wo er eine westlich und eine östlich orientierte Volksmeinung in Polen feststellt, und er endigt mit dem Ausbruch des Weltkrieges, der dasselbe Ergebnis hat. Allein dazwischen liegt mehr als ein Jahrhundert nationaler Bedrückung und nationaler Stählung. In diesem fehlt es nicht an Versuchen, nach der einen oder andern Seite Fühlung zu gewinnen. Jedes größere politische Ereignis in Europa läßt die Hoffnungen der Polen wach werden. Aber jedesmal folgt die Enttäuschung. Was wunder, wenn sich da ein resignierter Pessimismus breit zu machen versucht, der allerdings eine Gegnerschaft zu Deutschland und Rußland nicht ausschließt. Ein Anschlußweg hat sich allenfalls nach Österreich hin angebahnt, wo ein Nationalitätenstaat ja bisweilen einige Aussicht auf Erfüllung hatte.

Die innere Gegensätzlichkeit zu Preußen behandelt der unermüdliche Vorkämpfer des Deutschtums im Osten Georg Cleinow in einem Aufsatz in den „Grenzboten", der auch als Sonderdruck erschienen ist[2]). Er sieht die Polenfrage vor der Entscheidung. Sehr mit Recht erkennt er ihren gegenwärtigen Begriff lediglich dahin: „Kampf um den künftigen Besitz der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien" (S. 3). Er wertet den urwüchsigen Haß der Polen gegen uns und stellt ihn als unumstößliche Tatsache in seine Berechnung. Um ihm zu begegnen, entwickelt er ein umfassendes Siedlungsprogramm. Heute noch darauf einzugehen, erübrigt sich. Schade, daß die sehr zutreffenden Bemerkungen Cleinows über die Auffassung der Polen von ihrem Recht nicht vor der Zweikaiserproklamation mehr gewürdigt worden sind. Für den vorübergehenden Staatssekretär Helmuth von Gerlach wären sie auch eine sehr lehrreiche Lektüre gewesen. Aber heute ist wohl alles zu spät. —

---

1) W. Feldman, Geschichte der politischen Ideen in Polen seit dessen Teilungen 1795—1914. XII u. 448 S. München, R. Oldenbourg, 1917. 10,— Mk.

2) Georg Cleinow, Die Polenfrage vor der Entscheidung. 16 S. Berlin, Verlag der „Grenzboten", 1918. 1,— Mk.

Digitized by Google

6. Der Friede

Dieser Abschnitt ist der schmerzlichste von allen. Denn nirgendwo zeigen sich die Folgen des deutschen Zusammenbruches so verheerend wie bei dem Gedanken an den Frieden. Alles, was je geschrieben, ist nicht nur überholt, nein, es wirkt geradezu wie eine Verhöhnung der gegenwärtigen Verhältnisse. Deshalb mögen die Bücher durchweg gewertet werden als Stimmungsbilder vor dem Niedergang, als noch der Glaube an die Zukunft unseres Volkes in weiten Kreisen lebendig war. Ein Hoffen drückt sich überall aus, ein Sehnen nach ruhiger Entwicklung, nicht nach Weltherrschaft und Tyrannei, auch nicht beim schlimmsten Heißsporn, und nun — diese Wirklichkeit — diese Weltversklavung — —

Die Deutschen gehen gründlich vor. Auch beim Frieden! Hans Prutz, der Königsberger Emeritus, untersucht die Friedensidee, soweit sie sich in der geschichtlichen Literatur nachweisen läßt[1]). Nach einer Einleitung über die Begründung der Friedensidee durch die Bibel wird ihre Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit dargestellt. Prutz selbst gewinnt keine sonderliche Achtung vor all diesen Weltbeglückungsplänen, und man kann nicht anders als ihm beipflichten, wenn man all den sorgfältigen Gedankengängen nachgeht, die er unternimmt, um die Zusammenhänge der Pläne untereinander festzustellen. Am wenigsten gut kommt dabei der „große Plan" Heinrichs IV. von Frankreich weg, den Prutz mit Recht eine Erfindung Sullys nennt, die lediglich aus gekränktem Ehrgeiz und Eitelkeit geboren ist. Auch das vielgepriesene Friedensprojekt des Abtes von Saint-Pierre entgeht nicht seinem Schicksal. Prutz erkennt es als einen Versuch „zu einer kunstreichen Konstruktion des europäischen Staatensystems, welche dem erschöpften und ruhebedürftigen Frankreich zugleich mit dem Landgewinn aus den letzten Kriegen die Vorherrschaft in Europa sichern sollte" (S. 176). Damit dürfte wohl nicht bloß dieser Friedensidee, sondern auch alle vorhergehenden und noch folgenden — mögen sie auch Völkerbund usw. heißen — das Urteil gesprochen sein. Nach einem etwas anstrengenden, aber sonst wohlgelungenem Raube hat stets der Räuber ein dringendes Bedürfnis, seine Beute „im Frieden" zu verzehren und zu verdauen. Nur unpolitische Toren und deutsche Philosophen dürfen von einem andern Friedensbund träumen.

„Deutschland und der Friede!" Dieses stolze Wort glaubte 1918 Walter Goetz einem Werk voransetzen zu können, das ein Gegenstück zu dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg" von Hintze, Meinecke, Oncken und Schumacher werden sollte[2]). Wieder hat der

---

1) Hans Prutz, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. 213 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1917. 3,— Mk.

2) Deutschland und der Friede. Notwendigkeiten und Möglichkeiten deutscher Zukunft, erörtert in 38 Aufsätzen. Unter Mitwirkung von Otto Hoffmann herausg. von Walter Goetz. VIII u. 626 S. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 12,— Mk.

Digitized by Google

Verlag B. G. Teubner in Leipzig es nicht an Rührigkeit und Umsicht fehlen lassen, um dem Herausgeber einen ganzen Stab von Mitarbeitern an die Hand zu geben, die alle einschlägigen Fragen mit Sachverständnis und starkem vaterländischem Gefühl behandeln konnten. Doch ehe das Buch in die Öffentlichkeit kam, vollzog sich der entsetzliche Zusammenbruch. Es wollte „dem inneren Zwist entgegenwirken, alle wahren Vaterlandsfreunde auf eine Linie sammeln, die ausschließlich auf dem Gebiete richtig verstandener nationaler Interessen liegt und deshalb wie jeden schwächlichen Verzicht auf uns zustehende Rechte, so auch jede Eroberungspolitik als ihnen widersprechend von sich weist" (S. III/IV). Diese Aufgabe hat es nicht mehr erfüllen können. Ja, man kann bei der Selbstzerfleischung Deutschlands wohl überhaupt nicht mehr von einem „Deutschland und der Friede" sprechen, bestenfalls von einem „Frieden und Deutschland", falls ein friedensähnliches Gebilde bei den Verhandlungen in Versailles wirklich zutage kommt.

Blättert man nun einmal den stattlichen Band durch, so gewinnt man doch einen eigenartigen Eindruck. Die Gesamttendenz ist durch die eben angeführte Stelle aus dem Vorwort wie aus der politischen Stellung des Herausgebers gekennzeichnet: sie bewegt sich durchaus auf einer mittleren gemäßigten Linie. Man kann ganz gewiß in dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern keine sogenannten Alldeutschen sehen. Nein, aber auch keine Pazifisten. Dennoch fallen mir zwei Dinge auf, die mich — wie schon gesagt — seltsam berühren. Die Aufsätze sind fast durchweg 1918 abgeschlossen, manche sogar nach dem 1. Juli. Dennoch spricht ein Maß von Sicherheit über die Ergebnisse des Krieges aus ihnen, das nach den überaus blutigen und von ungewöhnlich langen Atempausen unterbrochenen Offensiven mit Verwunderung erfüllt. Nur hin und wieder zieht hier und dort mal ein banges Ahnen auf; aber das wird völlig verscheucht durch meine zweite Beobachtung: die Bewertung des Friedens von Brest-Litowsk. Ich entsinne mich nicht, auch nur eine ernsthafte Tageszeitung gelesen zu haben, wo dessen Ergebnisse als endgültig angesehen wurden, ganz abgesehen von der berühmten „Rahmenrede" Dr. Solfs. Aber hier behandeln ihn deutsche Historiker als eine abgeschlossene Tatsache, die man zum Ausgangspunkt politischer Erwägungen machen kann. Mir scheint, hier haben „bewährte Fachmänner" zu sehr die Welt von der Enge ihres Studierzimmers gesehen, den zuckenden Pulsschlag der Zeit vernahmen sie dabei nicht. Das sei im ganzen gesagt. Im einzelnen ist natürlich recht viel Gutes in dem Buche. Aus der Fülle greife ich einige Aufsätze heraus, wie den überarbeiteten Aufsatz über die deutschen Kolonien von Dr. Solf, den ich als selbständige Flugschrift (der Deutschen Verlagsanstalt, Stuttgart) schon in Heft 31, S. 221 würdigte. Weiter betone ich die Aufsätze von F. Salomon über England, G. Steinhausen über Frankreich, sowie den des Herausgebers über auswärtige Politik, die auch heute noch nicht ihren Wert verloren haben. Etwas merkwürdig nehmen sich in diesem Zusammenhange die Aufsätze Fr. C. Endres: „Die militärischen Notwendigkeiten zu Lande" und der des wackeren Balten S. Broedrich über die Ostsee-

Digitized by Google

provinzen und Litauen aus. Der erstere ist zu einseitig militärisch und zu wenig politisch beeinflußt. Daß bei dem andern eine heiße Heimatliebe den Blick etwas trübt, ist nur selbstverständlich, aber kein Zeugnis für politische Auffassung. Im ganzen ist das Buch, wie ich bei Beginn dieses Abschnittes gesagt, ein gutes Stimmungsbild aus der Zeit, da Deutschland noch hoffte.

Ähnliche Gedankengänge wie das Sammelwerk von Goetz entwickelt Dr. Karl Weidel in einer Broschüre: „Deutscher Friede“ [1]). Auch er ist im ganzen maßvoll und fordert keine Annexionen leichthin. Immerhin wirkt sein Programm recht umgestaltend auf die Landkarte Europas, besonders im Osten, ein, doch sucht er im ganzen einen kolonialen Ausgleich in Mittelafrika.

Diese beiden letzten Bücher stellen Richtlinien und Wünsche für einen dauernden Frieden auf. Dessen Versuche, überhaupt einmal erst zum Dasein zu kommen, vereinigt der politische Leitartikler der „Basler Nationalzeitung“, Ludwig Bauer, in einem inhaltreichen Heft [2]). „Der Kampf um den Frieden“, so nennt die behende Journalistenfeder die Friedensbemühungen der Mittelmächte, die mit der großen Kundgebung vom 12. Dezember 1916 beginnen und mit den tastenden Versuchen des Prinzen Max im Oktober 1918 enden. Der Verf. ist in der Formulierung seiner Urteile nicht zurückhaltend. Er kennzeichnet selbst in der Einleitung den Gedankengang seiner Arbeit wie folgt: „Die Lüge des ersten Friedensangebotes, die Hoffnungslosigkeit der mittelmächtlichen Siege, die innere Unredlichkeit Czernins, die Aussichtslosigkeit des U-Bootkrieges, das damit verbundene Eingreifen der Union, den dadurch verlorenen Krieg für die Mittelmächte, die Schwäche der Julirefolution, die Verführung und den Wahnsinn von Brest-Litowsk, die 14 Punkte Wilsons, die er (der Verf.) sofort als erlösende Friedensgrundlage begrüßte, die Notwendigkeit und die Gewißheit der deutschen Demokratie“ (S. 2). Zugleich ergibt sich hieraus die politische Stellung des Verf.s. Allerdings muß im ganzen gesagt werden, daß trotz mancher scharfen Worte dennoch oftmals ein warmes deutsches Herz durchleuchtet, ein Herz allerdings, das dem Zauber der Suggestion von außen nicht genug selbsturteilend gegenübersteht. — Gewissermaßen einen Ausschnitt aus diesem Programm gibt der bekannte Abgeordnete Dr. Müller-Meiningen in seiner Schrift: „Der Reichstag und der Friedensschluß“ [3]). Er geht von der bekannten Friedensentschließung des Reichstags vom 19. Juli 1917 aus, erörtert ihr Zustandekommen und ihre Wirkung und läßt sich dann in eine längere Interpretation des Begriffes „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ ein, dessen Anwendung er auch bei unsern Feinden verlangt. Noch mehr differenziert sich Wilhelm van Calker, wenn er aus den Friedens-

1) Dr. Karl Weidel, Deutscher Friede. 94 S. Magdeburg, Karl E. Klotz, 1918. 2,20 Mk.

2) Ludwig Bauer, Der Kampf um den Frieden. Bern, Verlag der Weißen Blätter (Paul Cassirer, Berlin). 210 S. 1918. 6,— Mk.

3) Dr. Müller-Meiningen, Der Reichstag und der Friedensschluß. Zweite Aufl. 50 S. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. 1,20 Mk.

Digitized by Google

fragen eine herausgreift, die Freiheit der Meere, und ihre Behandlung durch den Reichstag darlegt [1]). Er geht dabei auf dessen Anfänge zurück, wenn er die Würdigung der Meeresfragen im Norddeutschen Reichstag von 1868 vornimmt und dann nach kurzer Skizzierung der Zwischenzeit sich zur Gegenwart wendet. In dieser spielen natürlich die Rede Bethmann Hollwegs vom 19. August 1915 und die eben genannte Reichstagsentschließung vom 19. Juli 1917 die Hauptrolle. Zum Schluß wendet sich der Verf. mit scharfem Protest gegen die angelsächsischen Seeansprüche.

Gewissermaßen ein kleines Lehrbuch über die Kunst, Frieden zu schließen, gibt Johannes Haller heraus, wenn er Bismarcks Friedensschlüsse in Zusammenhang bringt und daraus Folgerungen zieht, die allerdings glücklicherweise nicht verallgemeinert werden [2]). Er schreibt: „Nicht um klüger zu werden für ein andermal, sondern um weise zu sein für immer" (S. 106). Zu diesem Zweck führt er die drei Bismarckschen Friedensschlüsse zu Wien, Nikolsburg-Prag und Versailles-Frankfurt auf Grund eines gut durchgearbeiteten Materials vor Augen. Er weist trefflich die jeweiligen Vorzüge nach, indem er das knappe Wort Bismarcks, das aber wohl der Weisheit letzten Schluß birgt, besonders hervorhebt: „Man soll niemals nehmen, was man haben kann, immer nur, was man braucht." In dieser Hinsicht wird es also für jeden Staatsmann und Politiker von Wert sein, sich in die Hallersche Studie mit Eifer zu vertiefen.

6. Der Völkerbund

An Schlagworten ist der Weltkrieg ganz gewiß nicht arm gewesen. Zu den beliebtesten, besonders gegen den Schluß hin, gehört das Wort „Völkerbund". Es wurde zuletzt sogar zum Rettungsanker für unser deutsches Volk. Doch zu einem trüglichen! Denn wenn es je Widersprüche in diesem Kriege gegeben hat, so ist es der zwischen der sozialistisch-pazifistischen Meinung von Wilsons Völkerbund und dem Friedensdiktat in Versailles. Mag an diesem noch manches geändert werden, das macht nichts. Die Tatsache, daß es geschehen ist, wird bestehen bleiben und ein Charakterbild von unsern Feinden und auch von — jenen eben bezeichneten deutschen Kreisen entwerfen, das unvernichtbar ist. Einer der Wortführer dieser deutschen Pazifisten, Friedrich Wilhelm Foerster in München, glaubt durch ein Buch: „Weltpolitik und Weltgewissen" den Weg zu einem Frieden des Rechts — wie ihn Wilson verkörpert — vertreten müssen [3]). Das Buch ist im August

1) Wilhelm van Calker, Der Reichstag und die Freiheit der Meere. = Meereskunde, Heft 134. 38 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. 0,60 Mk.

2) Johannes Haller, Bismarcks Friedensschlüsse. = Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh-Berlin und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge, Heft 10. Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. 109 S. München, F. Bruckmann A.-G., 1917. 2,— Mk.

3) Friedrich Wilhelm Foerster, Weltpolitik und Weltgewissen. 218 S. München, Verlag für Kulturpolitik, 1919. 6,— Mk.

Digitized by Google

1918 abgeschlossen. Es stellt eine einzige Anklage gegen die Alldeutschen und ihr Unverständnis für die Segnungen und guten Absichten unserer Feinde, besonders der Engländer, dar. Schon in dem Vorwort wird der Geist Treitschkes mit dem Banne belegt. Und dann kommen sie alle, die eine Hauptbemmung des Friedens auf unserer Seite bildeten, die „Stinnes, Thyssen, Westarp und die irgendwie nationalistischen Professors (auf die hat es der Verf. besonders abgesehen), Oberlehrers oder Pastors" (S. 211). Dagegen unsere unschuldsvollen Feinde! „Warum also führen England und Amerika diesen Krieg weiter? Ihrer eigenen Behauptung nach, die jedenfalls angehört werden muß, führen sie den Krieg, um den Krieg und die Kriegsbedrohung aus der Welt zu schaffen" (S. 103). Und wer wird Sieger sein? — „Wahrscheinlich, wer in diesem Kriege bis zuletzt im Machtgedanken befangen bleibt, der wird der Besiegte sein, wenn er vorübergehend die ganze Welt erobert. Wer sich dem Rechtsgedanken am rückhaltlosesten zu eigen gibt, der wird der Sieger sein und der Organisator der Welt!" (S. 61). Letzteres hat die deutsche sozialistische Regierung mehr als deutlich getan. Ob sich zwar auch die Folgerungen daran knüpfen werden bezüglich der Weltorganisation?! — Unter andern Voraussetzungen zwar glaubt Foerster auch an eine große Sendung des deutschen Volkes, wenn auch seine Folgerungen konkret schwer zu fassen sind. Im ganzen gibt er seinem Völkerbund etwa folgende Marschrichtung: „Pro patria per orbis concordiam" (S. 168). Mit einem solchen Buch kann man sich nicht auseinandersetzen. Es ist auch nicht mehr nötig. Den Prüfstein der Richtigkeit seiner Gedankengänge liefern die Friedensbedingungen unserer Feinde in Versailles.

Den Völkerbund an sich als Weg zum Weltfrieden hat der Reichsminister M. Erzberger zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht[1]). Was tut's bei seiner Vielseitigkeit, sich auch einmal als Wissenschaftler zu geben! Das Buch ist keine bloße Programmschrift, wie sie einem betriebsamen Kopfe unschwer entquillt, wenn die Luft von einem Thema überreichlich gesättigt ist, o nein, Erzberger geht streng historisch zu Werke. In seinem ersten Teil schafft er sich in fünf Kapiteln eine breite Unterlage für die Berechtigung seiner Arbeit, den Entwurf eines Völkerbundes bis in die einzelnen Paragraphen ausgeklügelt. Die Zeit scheint ihm nunmehr reif zum Völkerbund. (Das Buch erschien bald nach dem Eintritt Erzbergers in die Regierung des Prinzen Max im Oktober 1918!) Deshalb nimmt er die Schlußfolgerung vorweg: „Der Schrei nach dem Völkerbund", und läßt auf diesen die Voraussetzungen: „Frühere Bestrebungen zum Völkerbund" folgen. Es ist schwer, bei Erzberger von einem politischen Standpunkt zu sprechen. Sein Ehrgeiz läßt unschwer alle Möglichkeiten zu, und seine Schreibfertigkeit beweist eine jede; in diesem Buche ist er auch von dem Wilsonprogramm überzeugt. Er läßt darüber keine Zweifel. „Man ist gewohnt, Wilson in Deutschland als den

1) M. Erzberger, Der Völkerbund. Der Weg zum Weltfrieden. 194 S. Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 3,— Mk.

Digitized by Google

Prototyp des Heuchlers anzusehen, der hinter einer pazifistischen Maske proenglische Politik treibe. Es genügt, auf die von Wilson stets vertretene Forderung der Freiheit der Meere hinzuweisen, um den Gegensatz, in welchem Wilson zu England steht, zu erkennen. Das Allbritentum sieht in Wilson eher seinen Feind als seinen Gegner, obwohl man in England Wilsons Zielen offiziell zustimmt. Wilson treibt lediglich amerikanische Politik" (S. 14). „Und es scheint, als ob Wilson nicht nur gegen die Zentralmächte, sondern auch gegen England Krieg führt" (S. 15). Neben diesen Wilson-Äußerungen werden die Reichstagsentschließung vom 19. Juli 1917 und die Papstnote vom 1. August 1917 in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Der Hauptteil des Buches ist natürlich der Ausgestaltung des Völkerbundes gewidmet. Dessen Programm faßt er in sechs Punkten zusammen, deren allgemeine paragraphenmäßige Festlegung er in einem Schlußabschnitt gibt. Er verlangt: 1. Obligatorisches Schiedsgericht; 2. Abrüstung; 3. Freiheit der Meere und des Völkerverkehrs; 4. Offene Tür; 5. Gemeinsame Aufschließung Afrikas; 6. Neutrale Staaten. Jeden dieser Punkte behandelt er in einem besonderen Kapitel möglichst mit einer geschichtlichen Begründung, wobei der übliche Vorwurf gegen Deutschland wegen seines Verhaltens auf den Haager Friedenskonferenzen nicht vergessen wird. Den Inhalt dieses Völkerbundes hier einer Erörterung zu unterziehen, kann nicht Sache einer knappen Besprechung sein. Zudem ist die Verfassung ja auch durch alle Tageszeitungen gegangen. Sollte sich der Völkerbund in irgendeiner Gestalt einmal verwirklichen, so wird das Erzbergersche Buch um des Verfassers willen, der ja an der unglücklichen Entwicklung Deutschlands keinen unwesentlichen Anteil hat, eine beachtenswerte Quelle darstellen.

Tiefer in die Begriffsbestimmung Völkerbund bringt der Sozialist Eduard Bernstein gelegentlich eines Vortrages ein[1]). Er stellt Völkerbund und Staatenbund einander gegenüber, entscheidet sich naturgemäß des weitgehenderen Inhalts wegen für den ersteren und entwickelt für diesen in kurzen Zügen ein Programm, das besonders nach der wirtschaftlichen Seite bemerkenswert ist. In seinen Gedankengängen in gewisser Hinsicht mit Bernstein parallel gehend, aber im einzelnen entschieden konkreter, ist die kleine Schrift von Hans Cornelius: „Völkerbund und Dauerfriede"[2]). In den Wirtschaftsfragen, zum Beispiel der Abschaffung der Zollgrenzen usw., ist er ganz derselben Meinung wie Bernstein. Politisch wird er deutlicher. Er verlangt über den einzelnen Staaten zur Sicherung des Völkerbundes eine überstaatliche Organisation, der vor allen Dingen die Machtmittel der Staaten übertragen sind. Er folgert hierbei aus geschichtlichen Ereignissen, zum Beispiel der Vereinigung der einander widerstrebenden Gebiete, wie sie die Schweiz, unser Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nord-

1) Eduard Bernstein, Völkerbund oder Staatenbund. Zweite Auflage. 29 S. Berlin, Paul Cassirer, 1919. 1,50 Mk.

2) Hans Cornelius, Völkerbund und Dauerfriede. = Fehler und Forderungen, Heft 8. 69 S. München, Georg Müller, 1919. 2,— Mk.

Digitized by Google

amerika darstellen. Zur praktischen Durchführung schlägt er ein schrittweises Vorgehen vor. Das deutsche und französische Volk sollen gemeinsam die Urzelle des Völkerbundes bilden und durch Einladung der Nachbarn usw. die Idee weiterverbreiten und zum Siege führen. Die Darstellung — im Oktober 1918 geschrieben — ist sehr frisch und anregend, wenn man nur nicht so manches „Wenn" entgegenstellen müßte.

Die staatsrechtliche Seite des Völkerbundes, besonders seinen Ausbau und seine Sicherung, behandelt in einem grundlegenden Vorschlag der Marburger Pazifist Walther Schücking[1]). Auch er hält ähnlich Erzberger die Zeit für gekommen, in konkreter Form von deutscher Seite an den Völkerbund heranzutreten, damit dieser den Frieden bringe. Zudem hat die aus dem holländischen „Anti-Oorlog-Rad" entstandene „Organisation centrale pour une paix durable" bereits das umfangreiche Aktenmaterial zusammengetragen und aus diesem ein „Minimalprogramm" entwickelt. Schücking glaubt deshalb auch, von deutscher Seite mit seinem Vorschlag hervortreten zu müssen. Inhaltlich bewegt sich dieser in dem Rahmen der von der Demokratie und dem Sozialismus erhobenen Forderungen, deren größten Teil sich ja auch die letzten kaiserlichen Regierungen zu eigen gemacht haben, als da sind: Freiheit der Meere, d. h. Internationalisierung der offenen See, der Meeresstraßen und Kanäle, Abschaffung der Prise, Kontrebande, Blockade, Minenlegung, weiter Verbot der Geheimdiplomatie und der Veröffentlichung aller Staatsverträge, zudem Verbot jeglichen Wirtschaftskrieges und Sicherung der offenen Tür in den Kolonien. Alle diese Punkte werden einzeln durchgesprochen, und das Ergebnis wird jedesmal in einem kurzen Leitsatz zusammengefaßt. Der charakteristischste Teil ist der erste, in dem sich Schücking mit dem Ausbau der internationalen Justizorganisation, seiner eigentlichen wissenschaftlichen Domäne, befaßt. In den Mittelpunkt stellt er hier naturgemäß den Haager Friedenstempel, dem er als neue Organe 1. einen dauernden Gerichtshof (cour de justice arbitrale) zur Schlichtung von Staatenstreitigkeiten und 2. ein internationales Einigungs- und Vermittlungsamt angliedern will. In der Theorie sind ja alle diese Dinge sehr ansprechend, über die Möglichkeit ihrer Ausführung wird sich Schücking als Mitglied der deutschen Friedensdelegation in Versailles persönlich ein eindringliches Bild entwerfen können, besonders über die Geneigtheit der Angelsachsen und Franzosen zum Völkerbund gleichberechtigter Völker.

Entsprechend den hier vertretenen Gedankengängen sucht Schücking in einer andern Studie eine Einzelfrage zu behandeln, die sich zwar nicht formal in den Rahmen des Völkerbundes einfügt, aber wohl dem Sinne nach[2]). Wenn der Völkerbund eine Einrichtung sein soll, die auf dem Rechtsempfinden der Völker fußt, so liegt es nahe, daß

1) Walther Schücking, Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen. 135 S. Hamburg, Broschek & Co., 1918. 3,— Mk.

2) Walther Schücking, Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges. VI u. 239 S. Leipzig, Veit & Co., 1918. 9,— Mk.

Digitized by Google

jemand einmal die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges untersucht. Das tut Schücking. Er erforscht die Frage des Kriegsausbruches. Er will feststellen, ob es nicht doch möglich war, trotz des österreichischen Ultimatums auf gütlichem Wege die Streitfrage zu schlichten. Schücking bejaht dies, doch ist diese Antwort für das Völkerrecht nebensächlich. Das „Wie", und worin überhaupt die allgemeine Möglichkeit besteht, solch schwerwiegenden Auseinandersetzungen eine friedliche Lösung zu geben, darauf kommt es an. Schücking entwickelt dabei folgende Forderungen: „Aufgabe des Völkerrechts muß es in erster Linie sein, die friedensrechtlichen Normen über die Kriegsverhütung weiter fortzubilden" (S. 14). Deshalb, „kein Staat darf mehr die Fackel des Krieges entzünden, ohne daß wenigstens vorher der Versuch zu einem gütlichen Ausgleich gemacht wäre" (S. 205), was bedeutet, kein fakultatives Schiedsgericht mehr, sondern ein obligatorisches. Letzteres hält er für möglich. Er glaubt die politischen Fragen durch einen Areopag hochstehender Männer „entpolitisieren" und sie zu einfachen Fragen der Rechtsprechung machen zu können. Schücking ist in diesen Dingen sehr optimistisch, ja, er glaubt verzweifeln zu müssen, wenn er nicht an eine solche Zukunft, d. h. an einen „Weltfriedensbund, dessen Verwirklichung das oberste Kriegsziel sein muß", hoffen darf. Das ist das Ergebnis hinsichtlich des Völkerrechts für einen Pazifisten. Wenn man einmal im ganzen werten wird, dann kann man an diesem Buche nich vorbeigehen, zumal die Strömungen, die zum Niederbruch Deutschlands führen, auch aus dieser Quelle fließen, wenn auch der Verf. ganz gewiß nicht diesen Ausgang erwartet haben mag. — Ich hätte das Buch auch unter dem Kapitel „Vorgeschichte" besprechen können, denn dem Umfange nach ist der größte Teil der Darstellung dem serbisch-österreichischen Konflikt und seinen europäischen Weiterungen gewidmet. Doch gehört es nach den Absichten des Verf.s und seinen Ergebnissen hierher. Ich möchte aber wenigstens auf diesen Punkt hingewiesen haben.

Ziemlich dieselbe Aufgabe wie Schücking stellt sich Karl Strupp in einer Studie über die Gegenwartsfragen des Völkerrechts [1]). Zwar ist sein Standpunkt ein wesentlich anderer. War Schücking mehr in die Zukunft schauend, unbekümmert um alle Erdenschwere an sein hohes Ziel glaubend, so sieht Strupp die Tatsachen, wie sie sind. Seine Gedanken eilen nicht mit dem leichtbeschwingten Fluge einer luftigen Ideenwelt über alle Hindernisse hinweg, nein, sie sind durch geschichtliche Erwägungen, durch die Verknüpfung mit der Vergangenheit gebunden. Deshalb ist er mit seinen Ergebnissen nicht so formelsicher. Bis zuletzt ringt er mit seinem Stoffe — wodurch die Darstellung etwas ungemein Mühsames erhält, was nicht selten die Klarheit stört; aber er will den Dingen nicht Gewalt antun, sie sollen aus sich reifen. So behandelt er nur wenig Probleme, von diesen hauptsächlich das

1) Dr. Karl Strupp, Gegenwartsfragen des Völkerrechts. = Das neue Reich. Perthes' Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge, Heft 2. 110 S. Gotha, F. A. Perthes, 1918. 2,— Mk.

Digitized by Google

Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Problem des Wirtschaftskrieges, Fragen des Völkerbundes. Man sieht, er ist durch politische Momente stark beeinflußt. Das läßt ihn auch die Grundlage aller Völkerrechtsfragen darin sehen: „Wie aber auch in der Famlie normalerweise kein Mitglied seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit in einem höheren Maße aufgeben soll, als es das Wohl der Gesamtheit verlangt, so darf auch die Zugehörigkeit zur Staatenfamilie keine Preisgabe des eigenen staatlichen Ichs bedeuten" (S. 95). Damit stellt er sich klar auf den geschichtlichen Gesichtspunkt ein und nicht auf den formal juristischen.

7. Alldeutsch

Es wird zu den schmerzlichsten Erfahrungen dieses Krieges gehören, daß, während der Kampf noch unvermindert tobte, in der Heimat sich ein Streit erhob, der sich mehr und mehr wie ein brennendes Gift in die Seele unseres Volkes ergoß und die vaterländische Spannkraft zerstörte. Es ist immer mißlich, Vaterlandsliebe zu differenzieren. Aber die verschiedenen Grade für politische Entwicklungsgänge verantwortlich machen, führt zu nationaler Zerklüftung und zieht die schlimmsten Folgen nach sich. Dieser Zustand verschärfte sich bei uns mit der Dauer des Krieges aus Mangel einer ziel- und kraftbewußten politischen Führung. Immer schroffer traten Alldeutsche und Liberale, Sozialisten und wie man sonst sagen mag, einander gegenüber. Alldeutsch wurde auf der einen Seite geradezu ein Schimpfwort, wenn es auch von Haus aus ein eindeutiges Programm darstellte. Dahingegen war die Gegenseite um so vielgestaltiger. Führer in beiden Lagern waren Universitätsprofessoren, vorwiegend Historiker. Das erscheint merkwürdig. Es ist deshalb interessant, den Ursachen dazu einmal auf den Grund zu gehen. Das tut Gustav Wolf, indem er die Vertreter der beiden Richtungen Dietrich Schäfer (alldeutsch) und Hans Delbrück (gemäßigt) einander gegenüberstellt, zugleich aber diesen Gegensatz aus der Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung seit der französischen Revolution von 1789 zu beweisen sucht[1]). Er verfährt dabei in vornehm sachlicher Weise und entkleidet den Streit dadurch des häßlichen Parteigezänks, das sich anderorts so unangehm breit macht. Im ganzen gibt er damit einen wertvollen Beitrag zur Historiographie des 19. Jahrhunderts. Seine Ergebnisse faßt er in folgenden zweifellos zutreffenden Sätzen zusammen: „Man kann nun beobachten, daß Historiker, welche gewohnt sind, geschichtliche Tatsachen genau zu erforschen und scharf zu betonen, starke deutsche Friedensziele befürworten, also den nationalen Machtfaktor energischer berücksichtigen. Umgekehrt wehren sich gegen größere Einverleibungen hauptsächlich Geschichtsforscher, welche gern die Handlungen der einzelnen Personen aus ihrer ganzen geistigen Entwicklung und Veranlagung und die Ereignisse aus höheren

1) Prof. Dr. Gustav Wolf, Dietrich Schäfer und Hans Delbrück. Nationale Ziele der deutschen Geschichtsschreibung seit der französischen Revolution. VI u. 165 S. Gotha, F. A. Perthes, 1918, 4,— Mk.

Digitized by Google

kulturellen und ideellen Ursachen erklären. Daher neigen Geschichtsforscher, die sich mit dem Mittelalter beschäftigen oder von ihm ausgegangen sind, eher zu den Annexionisten als Gelehrte, welche die Renaissance oder die Stimmung der Freiheitskriege zu ihrem Arbeitsgebiete erkoren haben oder auch in der bürgerlichen Bildung des 18. Jahrhunderts die nationale Entwicklung unserer letzten vier Generationen wurzeln lassen. Ferner werben unter den neuzeitlichen Geschichtsforschern besonders stark diejenigen, welche sich ganz oder fast ausschließlich mit der deutschen Vergangenheit beschäftigt haben, für bescheidene Friedensziele. Entgegengesetzter Ansicht, aber minder einhellig sind in der Friedensfrage die Forscher der außerdeutschen neueren Geschichte" (S. 164/5).

Eine schärfere Tonart erklingt in einer Schriftenreihe: „Der Tag des Deutschen", herausgegeben von Martin Hobohm, die sich zum Ziele den Kampf gegen den Chauvinismus in und außerhalb unseres Vaterlandes setzt. In deren 6./7. Heft behandelt ihr Herausgeber die Politik der Vaterlandspartei[1]). Tendenzschriften liegen hier vor. Da erübrigt sich eine Auseinandersetzung. Sie sind als Stimmungsbilder zu werten, als Untergrund, auf dem sich politische Taten abheben. Das vorliegende Doppelheft ist hauptsächlich Quellenmaterial, wie es die „Deutsche Korrespondenz" gesammelt hat. Eingangs wird eine ausführliche Charakteristik der Vaterlandspolitik gegeben, natürlich mit allen Mitteln einer scharfen Polemik. Dann folgt ein umfassendes Beweismaterial über das Echo des alldeutschen Treibens in der Welt und besonders über die Kriegszielerörterungen und ihre innerpolitischen Rückwirkungen, diese nicht ohne gelegentliche Seitenhiebe nach links. Der andere Teil des Buches wendet sich gegen den Chauvinismus unserer Feinde. Der Schluß bringt das Verlangen nach einem Frieden in Ehren. — Eine Zwischenbemerkung sei hier erlaubt. Wie kommt es, daß gleich nach Bismarcks Abgang die alldeutsche Bewegung einsetzte? Liegt nicht in der Schwäche der nachbismarckschen Kanzler eine innere Begründung für den alldeutschen Gedanken? Und mußte nicht unter Bethmann Hollweg dieser immer mehr hervortreten, als sich dessen politische Unfähigkeit immer mehr erwies? Das sind Erwägungen, die vielleicht für die Richtung der Pfeile gegen den deutschen Chauvinismus von Bedeutung sein könnten. — Eine Erweiterung der vorliegenden Schrift ist Heft 10 derselben Sammlung, wo Paul Rohrbach und Martin Hobohm eine Reihe von Denkschriften und Aufsätzen veröffentlichen, welche die alldeutsche Gefahr behandeln[2]). Geist und Inhalt sind dieselben. Immer der gleiche Gedanke wird variiert. Mehr ins einzelne gehen dagegen die Schriften des marinetechnischen Mitarbeiters des „Berliner Tageblatts", Lothar Persius, über zwei der bestgehaßten Alldeutschen, den Grafen Reventlow und

1) Martin Hobohm, Vaterlandspolitik. Erste Auswahl aus der Deutschen Korrespondenz. = Der Tag des Deutschen, Heft 6/7. 228 S. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1918. 3,50 Mk.

2) Paul Rohrbach, Die alldeutsche Gefahr. = Der Tag des Deutschen, Heft 10. 43 S. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1918. 1,50 Mk.

Digitized by Google

über Tirpitz[1]). Ersterer wird besonders als Marineschriftsteller einer scharfen Kritik unterzogen. Über Fachfragen wird besonders auch die hier (oben S. 213) angezeigte Schrift: „Brauchen wir die flandrische Küste?" behandelt und zergliedert, um mit dem schmeichelhaften Kapitel „Reventlow als Hasser und Hetzer" zu schließen. Noch schärfere Tonart schlägt Persius gegen seinen ehemaligen Vorgesetzten, den Admiral von Tirpitz, an. Es gibt wohl kaum eine Sünde, der dieser sich während seiner Amtszeit nicht schuldig gemacht hätte. Zunächst ist der Großschiffbau völlig verfehlt, und nachher begreift Tirpitz das U-Boot nicht oder erst zu spät. Die Widerlegung dieser Schrift ist von mehrfacher Seite geschehen, besonders eindringlich in der „Täglichen Rundschau". Hier mag es genügen, auf Rede und Gegenrede hingewiesen zu haben. Am Schlusse soll hier noch eine Schrift angeführt sein, die streng genommen nicht hierher gehört, denn sie stammt eher aus dem alldeutschen Lager als aus dem bisher ausschließlich behandelten gegnerischen. Es ist der Warnruf, den der Geh. Regierungsrat Engelbert Tilmann an die Katholiken Deutschlands erläßt wegen der Abirrung des Reichstagszentrums von den katholischen Grundsätzen, wie sie sich in der Mehrheitspolitik des alten Reichstags darstellte[2]). Die Schrift ist mit warmem Herzen geschrieben, aber man kann sich doch nicht des Gefühls erwehren, daß der Verf. um eine verlorene Sache kämpft. So leicht wird der katholische Adel nicht wieder die Führung wie ehedem gewinnen. Erst muß die ganze Zeit sich wiederfinden.

8. Ergebnisse

Bei den Büchern, welche die Ergebnisse des Krieges fassen wollen, ist durchweg die Vorbemerkung zu machen, daß sie vor dem Zusammenbruch geschrieben sind. Deshalb haben sie nur bedingten Wert oder, was vielleicht zutreffender ist, auch nur Stimmungswert hinsichtlich des erwarteten Ausganges des Krieges. Voll gespannter Hoffnungen und Ansprüche sind die politischen Lehren, die der Kieler Biologe Johannes Reinke glaubt aus dem großen Kriege ziehen zu können[3]). Die Schrift ist im Sommer 1918 abgeschlossen, aber ihrem Inhalte nach könnte sie eben nach den Siegeszügen von 1915 vollendet sein. Im wesentlichen wird ganz kurz der Kriegsverlauf nach seinen politischen Lehren gemustert, wobei die Schwäche Bethmann Hollwegs in die gebührende Beleuchtung gesetzt, aber in der Wucht ihrer Wirkung nicht genügend erkannt wird. Denn einfach unser „gutes Schwert und unsere tapfere Flotte" als ausgleichenden Faktor anzusehen, ist doch

1) Lothar Persius, Graf Ernst zu Reventlow. — Derſ., Die Tirpitz-Legende. = Der Tag des Deutschen, Heft 8 u. 11. 103 u. 74 S. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1918. 2,50 Mk.

2) Geh. Reg.-Rat Engelbert Tilmann, Die Abirrung des Reichstagszentrums von den katholischen Grundsätzen. Ein Appell an die Katholiken Deutschlands. 48 S. Berlin, Julius Springer, 1918. 1,20 Mk.

3) Prof. Dr. J. Reinke, Politische Lehren des großen Krieges. 115 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. 3,80 Mk.

Digitized by Google

wohl nicht sonderlich politisch gedacht. Dieses wenig weitsichtige Kraftgefühl ist es auch wohl, daß trotz der Erfahrungen der Offensiven von 1918 den Verf. bezüglich der Westmächte sagen läßt: „Mit ihnen wollen wir einen Frieden schließen, der den Feinden die Lust vergehen läßt, uns von neuem zu überfallen, und der uns Entschädigungen gewährt für die erlittene Unbill" (S. 104).

Ganz anderer Art ist die Schrift von Walther Rathenau, die zur selben Zeit entstanden und dieselben Ziele verfolgt[1]). Man könnte Reinke einen Optimisten nennen, denn ihm gegenüber ist Rathenau geradezu Pessimist. Oder besser gesagt, Rathenau, der Mann des praktischen Lebens, der große Wirtschaftspolitiker, sieht auch schon anfangs 1918 die Schattenseiten, die dem Professor in seiner goldigen Ferne überhaupt kaum in den Sinn kommen. In fünf Aufsätzen behandelt Rathenau seine Zeit. Mit klarem Blick erkennt er ihre Gebrechen, besonders die mangelhafte politische Führung. Bismarck wandert als Maßstab durch das Buch, und die an ihm gemessen werden, versinken. Trotzdem ist sein Glaube an die militärische Unerschütterlichkeit der Mittelmächte ohne Zweifel. Er entwirft ein Zukunftsbild, das man heute nicht ohne Herzklopfen lesen kann. Also auch der Pessimist irrt in seinen Folgerungen. Drum muß er sich in einer Schrift nach Ausbruch der Revolution mit dem Kaiser auseinandersetzen[2]). Die Schrift ist durchaus würdig. Sie sucht ein Schicksal zu verstehen. Wohl klagt sie an, aber nicht den Kaiser, sondern das Großbürgertum, die verantwortlichen Minister, ja, das ganze Volk. Er nennt des Kaisers Schuld eine Schuld des Charakters, die Passivität. Darum „Trümmer hinter uns, Trümmer vor uns. Dennoch . . . . an jenem Ende, am Ende der Barbarisierung und Erneuerung, wird nicht der Bolschewismus herrschen noch das Proletariat diktieren: es wird niemand herrschen und niemand diktieren, sondern Völker werden sich verwalten, neue Arbeit, neue Verantwortung, neue Sorgen und neue Wünsche lernen. Neue Führer werden sie führen; die werden aus der Kulturzeit der Vergangenheit das Beste zu retten suchen in die Zeit der neuen Tatkraft, die eine Tatkraft des Menschengeschlechts, nicht seiner Herrscher sein wird" (S. 58). Noch manches geistreiche Wort wird über die Zukunft gesagt. Hier kann allerdings nur unvollkommen die Eigenart dieser beiden Rathenauschen Schriften gekennzeichnet werden, denn der starke Stimmungsgehalt kann nur angedeutet werden, der Raum für ausführliche Zitate fehlt.

Derselben Schwierigkeit begegnet man bei Thomas Mann, der in den „Betrachtungen eines Unpolitischen" sich in eindringlicher Weise mit den durch den Krieg aufgeworfenen Problemen beschäftigt[3]). Man wundere sich nicht, daß das Buch eines Romandichters in dieser Zeit-

1) Walther Rathenau, Zeitliches. 84 S. Berlin, S. Fischer, 1918. 1,50 Mk.

2) Walther Rathenau, Der Kaiser. Eine Betrachtung. 60 S. Berlin, S. Fischer, 1918. 1,— Mk.

3) Thomas Mann, Betrachtungen eines Unpolitischen. XXXXIV u. 611 S. Berlin, S. Fischer, 1918. 15,— Mk.

Digitized by Google

schrift eine Besprechung findet. Ich sage, es darf sich sehen lassen, und gerade hier. Ein Unpolitischer spricht zwar, aber einer, dem die Muse der Geschichte eine günstige Gabe in die Wiege gelegt. Er erkennt sein Volk besser als mancher Zünftiger. Und das darf man wohl von ihm behaupten, in diesem Buche ist der Ausdruck seines Volkes, wie es wirklich ist. Dieser große Krieg ist für Thomas Mann ein erschütterndes Erlebnis, das sein tiefinnerstes Empfinden in Zweifel zieht; deshalb überprüft er sich, sein Schaffen, und indem er das tut, erhellen sich ihm die treibenden Kräfte der Zeit, die fördernden und die zersetzenden — —. Und dabei steigt es vor ihm auf, daß wir in einem furchtbaren Gärungsprozeß leben. Da beginnt seine große Anklage gegen den deutschen „Zivilisationsliteraten", der, von westlichen Einflüssen umhaucht, das Schlagwort an die Stelle des seelischen Erlebens stellt. Als das Gefährlichste stellt er den allgemeinen Schrei nach Demokratisierung hin, fürwahr, ein mutiges Bekenntnis. Denn das Buch ist erst im März 1918 beendet worden, obwohl sich im ganzen sein Inhalt über den gesamten Krieg erstreckt, tagebuchartig erfaßt er das gewaltige Erlebnis. Daraus erklärt es sich, daß sein Aufbau nicht die logische Strenge einer geschichtlichen Doktrin hat. Allein, das gereicht ihm nur zum Vorteil. Denn die angeregten Gedankengänge sind so tiefgreifend, daß sie durchaus eine Behandlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus vertragen. Das Buch ist ganz und gar nicht ein Augenblicksbuch. Dann wäre ihm der Stab gebrochen, wenn Thomas Mann sagt: „Ich bekenne mich tief überzeugt, daß das deutsche Volk die politische Demokratie niemals wird lieben können, aus dem einfachen Grunde, weil es die Politik selbst nicht lieben kann, und daß der viel verschriene ‚Obrigkeitsstaat' die dem deutschen Volke angemessene, zukömmliche und von ihm im Grunde gewollte Staatsform ist und bleibt" (S. XXXII). Oder wenn er das Nietzsche-Wort anführt: „Alle Staaten sind schlecht eingerichtet, bei denen noch andere als die Staatsmänner um Politik sich bekümmern müssen, und sie verdienen es, an diesen vielen Politikern zugrunde zu gehen" (S. 79), oder wenn er wünscht: „Der Friede Europas sei nicht international, sondern übernational, er sei kein demokratischer, sondern ein deutscher Friede. Der Friede Europas kann nur beruhen auf dem Siege und der Macht des übernationalen Volkes, des Volkes, das die höchsten universalistischen Überlieferungen, die reichste kosmopolitische Begabung, das tiefste Gefühl europäischer Verantwortlichkeit sein eigen nennt. Daß das gebildetste, gerechteste und den Frieden am wahrsten liebende Volk auch das mächtigste, das gebietende sei. — Darauf, auf der durch keine Zettelung mehr antastbaren Macht des deutschen Reiches ruhe der Friede Europas" (S. 186). Das sind schwere Sünden gegen den heiligen Geist unserer augenblicklichsten Gegenwart, ganz zu schweigen, wenn er von dem Lande vor 1918 ehrlich bekennt: „Ein solches Land schien mir frei" (S. 339), oder wenn er eben diese Gegenwart kennzeichnet: „Ich sehe und bekenne, daß, was jetzt in Deutschland sich abspielt, daß dieser vom Zivilisationsliteraten geleitete Prozeß, der die geistige Kapitulation Deutschlands und seine Einordnung in

Digitized by Google

die Weltdemokratie vorbereitet, Reaktion ist, — man verzeihe das Wort, aber es trifft die Sache — Reaktion gegen Nietzsche und Bismarck auf einmal" (S. 390). Ich muß mir versagen, noch weitere Stellen anzuführen. Von den literarischen, besonders über Nietzsche, Schopenhauer, Richard Wagner und den Russen Dostojewsky schweige ich ganz, sie liegen etwas außerhalb des Rahmens dieser Besprechung. Doch wenn ich etwas wünschen darf, dann wünsche ich diesem Buche weiteste Verbreitung, hier spricht ein deutscher Kulturmensch, der in der Flut von Redensarten und Schlagworten untergegangen zu sein schien, aber gottlob, er lebt noch, Thomas Mann bezeugt es. Und das wird das Buch über den Eintag erheben, hier ist eine Geschichtsquelle von dauerndem Wert.

Im Gegensatz zu Thomas Manns Betrachtungen eines Unpolitischen könnte man das Buch von Adolf Grabowsky: „Wege ins Neue Deutschland" Tagebuch eines Politikers nennen[1]). Er vereinigt eine Reihe von Leitartikeln aus der Zeitschrift „Das neue Deutschland" vom September 1914 bis zum Oktober 1918. Das Wesentliche jedoch ist die ausführliche Einleitung, die Grabowsky seinen Aufsätzen gibt. Er entwickelt hier wie Thomas Mann sein eigenes Selbst. Er bekennt sich als konservativ, wenn auch nicht im parteipolitischen Sinne. Sein Konservativismus — der wirkliche Konservativismus — „bejaht das Gewordene als Etappe des Werdenden" (S. 5). Von diesem Gesichtswinkel aus ziehen die verschiedensten Ereignisse des Krieges an uns vorüber. Am gedankenreichsten zeigt sich das in dem Aufsatz „Äußere und innere Politik" vom 1. Oktober 1916, wo hinsichtlich der Allgemeinpolitik der leider in Deutschland immer übersehene Satz steht: „Die äußere Politik ist das Primäre" (S. 122). Im ganzen hat er zweifellos richtig das Problem in Deutschland erkannt, wie sich das schon in dem Bismarckaufsatz vom 31. März 1915 andeutet und in dem Aufsatz vom 1. Oktober 1918 bestätigt: „Es ist in Preußen und Deutschland noch kein Ausgleich geschaffen zwischen Militärgewalt und Zivilgewalt. Die Tatsache, daß Preußen so vieles seiner militärischen Kraft verdankt, hat dem Militär mit seinem imperativen Wesen bei uns ein wuchtiges Übergewicht verliehen" (S. 275). Diesen Ausgleich zu schaffen, sieht Grabowsky für die wichtigste Zukunftsaufgabe an. Allerdings kann er sich noch nicht über das Allheilmittel „Demokratisierung" äußern, da ja die Regierung des Prinzen Max erst am 5. Oktober 1918 begann. — Die deutsche Demokratie sucht der Wiener Historiker Richard Charmatz in einer skizzenhaften Darstellung zu behandeln[2]). Ein einheitlicher Aufbau fehlt dem Büchlein vollkommen. Es bringt unendlich viele Einzelzüge, die in edler Weise verbunden werden durch die Bewunderung und Liebe, die der Österreicher dem Reichsdeutschen entgegenbringt. In der Hauptsache wird die deutsche

1) Dr. Adolf Grabowsky, Wege ins neue Deutschland. = Das neue Reich. Perthes' Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge, 3. Heft. 288 S. Gotha, F. A. Perthes, 1919. 6 Mk.

2) Richard Charmatz, Deutsche Demokratie. 120 S. Wien, Ed. Strache, 1918. 6,20 Mk.

Digitized by Google

Demokratie historisch erkannt und gewürdigt. Das Büchlein bildet eine Vorstudie, wenigstens in den Richtlinien, zu einem für später geplanten größeren Werke über den Volksstaat und die Volksherrschaft in Deutschland.

Ganz als Ergebnis des Krieges gedacht ist das stattliche Sammelwerk: „Deutschland und der Katholizismus", das der Arbeitsausschuß zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg durch Max Meinertz und Hermann Sacher hat herausgeben lassen[1]). Es kann wohl schlechthin als eine gedrängte Darstellung der katholischen Weltanschauung mit besonderer Berücksichtigung der Zukunftsaufgaben bezeichnet werden. Ein schönes sauberes Werk ist hier gelungen, das durch seine Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit sich manchen Freund gewinnen wird. Die besten Namen katholischer Wissenschaft und Volksführung sind hier unter den Verfassern vertreten. Trotz aller Manigfaltigkeit der Stoffgebiete ist durch sorgfältige Ausübung der Gesamtredaktion ein starker einheitlicher Eindruck hervorgerufen worden. Die Ursache dafür ist zwar nirgends sonderlich ausgedrückt, aber sie drängt sich einem mit unwiderstehlicher Gewalt auf, wenn man besonders den ersten der beiden stattlichen Bände durchgeht. Diese Ursache ist eine gewisse ahnende Sorge um die Zukunft. Deshalb malt auch keiner der Aufsätze in eine nebelhafte Ferne, nein, der rückblickende Wille nach dem guten Alten ist überall sehr stark, wenn man sich auch einer organischen Entwicklung nirgendwo verschließt. Dieser Sorge gibt Engelbert Krebs Ausdruck in dem Eröffnungskapitel: „Der Weltkrieg und die Grundlagen unserer geistig-sittlichen Kultur", wenn er sagt: „Man mag also auch nach diesem Kriege dem reinen Humanitätsideal der freimaurerischen Pazifisten nachstreben. Man mag Völkerbündnisse und Schiedsgerichte, Abrüstung und Demokratie in den heute feindlichen Ländern nach gemeinsamen Plänen einrichten — der Weltfriede und eine lebenskräftige, dauernd wachsende, geistig sittliche Kultur wird sich dadurch nicht aufbauen lassen, solange nicht jener Tatsache Rechnung getragen wird, daß wir nicht in rein natürlichen Verhältnissen mit rein natürlichen Zielen leben, sondern in einer durchweg auf Gottes Gnade und eigenes Mitwirken angewiesenen Erlösungs- und Hilfsbedürftigkeit, die uns religiös innigst mit Gott verbinden muß oder zu unserm Verderben ausschlagen muß (Bd. 1, S. 23). Daß Grund zu dieser Sorge verhanden war, beweisen die Verhältnisse in Bayern und die Haltung der deutschen Zentrumsfraktion gegenüber der Revolution.

Das Werk zerfällt in zwei Teile: 1. Das Geistesleben und 2. Das Gesellschaftsleben. Aus dem ersten Bande hebe ich hervor die Aufsätze „Überlieferung und Fortschritt" von dem unermüdlichen Bonner Gelehrten Heinrich Schrörs, „Frömmigkeit und sittliche Tatkraft", eine außerordentlich fein empfundene Studie des bekannten Würzburger

1) Dr. M. Meinertz und Dr. H. Sacher, Deutschland und der Katholizismus. Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Geistes- und Gesellschaftslebens. 1. Bd.: Das Geistesleben. XXVII u. 446 S. 2. Bd.: Das Gesellschaftsleben. XXIII u. 515 S. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1918. 29,— Mk.

Digitized by Google

Kirchenlehrers Joseph Zahn, „Hochschule und Wissenschaft" von Heinreich Finke, wogegen die Darlegungen über die Presse von Karl Hoeber, Redakteur der „Kölnischen Volkszeitung", und „Das literarische Schaffen" von Hermann Cardauns keine sonderlichen Gesichtspunkte erkennen lassen. Durch seinen mehr konkreten Inhalt nimmt naturgemäß der zweite Band das größere Interesse in Anspruch. In dem Einleitungskapitel nimmt Joseph Mausbach, einer der geistigen Urheber des Werkes zu der brennendsten Gegenwartsfrage „Das soziale Prinzip und der Katholizismus" Stellung. Er setzt hier ausführlich die sozial bildende und fördernde Kraft des Katholizismus auseinander. Von namhaften Historikern behandeln Aloys Schulte „Nation und Staat. Die Nationalitätenfrage in Deutschland" und Martin Spahn „Volksfreiheit und monarchisches Prinzip". Charakteristisch für die Stellung des Buches ist, daß die rein sozialen Fragen kaum von den doch jetzt in der Zentrumsfraktion der National-Versammlung geradezu ausschlaggebenden Arbeitersekretären oder süddeutschen Demokraten dargestellt werden. Den Abschnitt „Soziale Arbeit nach dem Kriege" hat der bekannte Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland Dr. August Pieper in München-Gladbach, geschrieben, die übrigen Kapitel über Arbeiterfragen sind mit Ausnahme des Abschnittes „Arbeiterbewegung und Industrie" von dem Redakteur des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands", Theodor Bremer und durchweg von Akademikern verfaßt. Wir haben also in diesem Werke die Lebensanschauung des mindestens gut bürgerlichen katholischen Deutschlands, dem vielleicht schon zur Zeit der Abfassung die Erkenntnis nicht fern war, daß ihm die Arbeiterschaft entglitten, die aber mit allen Fasern bereit ist, die restlose Einheit des deutschen Katholizismus wieder zu erkämpfen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Auslandsdeutschen von einem ihrer Führer, dem Pfarrer Christian F. Weiser[1]). Der Verlag F. A. Perthes hat ihm die Ehre gegeben, eine neue Folge seiner Schriften zum Weltkriege mit der Überschrift „Das neue Reich" einzuleiten. Weiser, als genauer Kenner nordamerikanischer Verhältnisse, setzt sich zunächst eingehend mit Homer Leas „The day of the Saxon" auseinander (vgl. Forsch. Bd. 31, Seite 187), um diesem die wahre deutsche Art gegenüberzustellen. Dabei verkennt er nicht, daß im alten Vaterland noch sehr viel von dem bisherigen Polizeigeist fallen müsse, soll anders ein inniges Verhältnis zu den Auslandsdeutschen sich anbahnen oder gar deren Rückwanderung, besonders zu Kolonisationszwecken zum Beispiel in Kurland, gefördert werden. Als Vorbild für die bessere Pflege der Beziehungen zwischen Mutterland und Auslandsdeutschen weist er auf die französische „Alliance française" und die englischen Propagandaeinrichtungen, besonders die kirchlicher Natur, hin. Er fordert staatliche Unterstützung und Förderung des „Vereins

1) Christian F. Weiser, Das Auslandsdeutschtum und das neue Reich. = Das neue Reich. Perthes' Schriften zum Weltkrieg. Heft 1. 72 S. Gotha, F. A. Perthes, 1918. 2,— Mk.

Digitized by Google

für das Deutschtum im Ausland" und entwickelt eingehend einen Plan für die Aussendung geeigneter Lehrer und Seelsorger in das Ausland. Denn gerade die geistigen Führer fehlten bisher, und sie allein sind in der Lage, die richtige Verbindung mit den Kraftquellen in der Heimat herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Ein kühner deutscher Wille zeigt sich hier wieder. Sein Ausdruck steht am Schluß einer langer Kette von Werken, die trotz schwerer Kriegszeit erfüllt sind von dem unbeirrbaren Glauben an deutsches Wesen und deutsche Zukunft. Zwar stehen nur ganz wenige unter dem Schatten der Revolution und des drohenden Friedens. Dennoch wird ihr Wert bleiben trotz der gänzlich veränderten Verhältnisse. Und wenn unser Volk sich einmal wieder besinnt, dann wird es anknüpfen bei dem Geist, der es einstmals in die Höhe führte. —

Die Feder des Referenten wird fortan in der vorstehend geübten Art und Weise der Berichterstattung ruhen. Nun der Krieg amtlich beendet ist, werden die „Forschungen" wieder zu der früher ausschließlich gehandhabten Form der Einzelbesprechung zurückkehren.

Digitized by Google

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 30. Januar 1919

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. Hintze, Meinecke und Kehr

Der 37. Band ist im Laufe des Sommers erschienen. Der 38. befindet sich im Druck. Er führt vom April 1776 bis Ende Februar 1777. Mehrere bedeutsame Ereignisse fallen in diesen Zeitraum. Zunächst der zweite Besuch des Prinzen Heinrich am Petersburger Hofe, der zur Vermittlung der Heirat des soeben verwitweten Großfürstenthronfolgers Paul mit der Prinzessin Dorothea von Württemberg, einer Großnichte Friedrichs, Veranlassung bot. Heinrich hatte ferner den Auftrag, mit der russischen Regierung über die endgültige Regelung des preußischen Grenzzugs in Polen ins Einvernehmen zu treten, während die Verhandlung selbst in Warschau geführt wurde. Nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten gelangte am 22. August 1776 der Grenzvertrag mit Polen zur Unterzeichnung. Um nicht nur die Erwerbungen in Polen, sondern auch die Zukunft des Preußischen Staates zu sichern, beantragte König Friedrich darauf die russische Garantie und die abermalige Verlängerung des Allianzvertrages mit Rußland, der die Grundlage seiner Politik bildete. Doch erst im Frühjahr 1777 führten diese Verhandlungen zum Ziel.

Acta Borussica

Bericht der HH. Hintze, Meinecke und Kehr

Die Arbeiten mußten auch in dem vergangenen Jahr ruhen, da die sämtlichen Mitarbeiter noch im Felde oder sonst im Heeresdienste tätig waren Von ihnen ist Dr. Reimann, Leutnant d. R., am 2. Mai als Führer einer Patrouille in der Champagne gefallen. Dr. Rachel, Hauptmann d. R., ist Ende November zurückgekehrt und hat vom 1. Dezember ab die 1914 unterbrochene Arbeit an der Geschichte der allgemeinen Handels- und Zollpolitik wieder aufgenommen. Der Druck des zweiten Bandes dieser Abteilung, der die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. umfaßt und bis zum 17. Bogen gediehen war, kann wegen der zur Zeit obwaltenden äußeren Schwierigkeiten nicht sofort weitergeführt werden, doch ist zu hoffen, daß dies nach einigen Monaten wird geschehen können. Inzwischen ist das Manuskript des nächsten Bandes, der die Urkunden und statistischen Beilagen enthält, noch einmal zu revidieren und womöglich zu kürzen und die Arbeit dann über das Jahr 1740 hinaus fortzuführen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1918 bis 31. März 1919

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 15. Jahrgang. Berlin 1917.

S. 23—30: Gustav Kawerau, Eine Kirchenvisitation von 1558. [Mitteilung eines Berichts über eine Rathenauer Kirchenvisitation, die einen neuen Beweis dafür bringt, daß das Kirchenregiment noch nach dem Augsburger Religionsfrieden an den katholisierenden Tendenzen der Kirchenordnung von 1540 festhielt.]

S. 31—44: Theodor Wotschke, Analekta zur Märkischen Kirchengeschichte im 17. Jahrhundert. [Mitteilung von sechs meist in Berlin geschriebenen Briefen aus den Jahren 1615—1625 und eines Gutachtens der Wittenberger Theologischen Fakultät über die Exorzismusfrage 1683.]

S. 45—65: Walter Wendland, Zur Geschichte der öffentlichen Kirchenbuße in Brandenburg im 18. Jahrhundert.

S. 66—109: Derselbe, Die Reformationsjubelfeiern in Berlin und in Brandenburg [1817].

S. 110—155: Rudolf Schmidt, Märkische Glockengießer im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Glockenkunde der Mark Brandenburg.

S. 156—163: Hugo Lehmann, Zwei Spenerbriefe [1685 und 1687. Vgl. dazu Lehmanns Aufsatz im 14. Jahrgang].

S. 164—169: Otto Clemen, Ein Brief von Propst Spalding [1789 an den kurischen Pastor Wehrt in der Angelegenheit des als heimlichen Jesuiten verdächtigten Oberhofpredigers Starck in Darmstadt.]

— 16. Jahrgang. Berlin 1918.

S. 1—36: Fritz Funcke, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft in der Mark Brandenburg. [Fortsetzung.]

S. 68—93: Rudolf Schmidt, Märkische Glockengießer. [Schluß und Register.]

S. 94—101: Walter Wendland, Schwierigkeiten in der Durchführung der Union von 1817. [Mitteilung von Akten der Berliner Petrikirche, die einen guten Einblick dahinein gestatten.]

Digitized by Google

Eberswalder Heimatblätter. Halbmonatsschrift zur Pflege heimatlicher Interessen. Eberswalde 1918/19.

Nr. 249: R. Schmidt, Kerkow bei Angermünde [seine Geschichte seit 1348].

R. Schmidt, Der Tornower Krug [bei Eberswalde, nachweisbar seit 1375].

R. Schmidt, Zur Geschichte der Eberswalder Schützengilde. Zur Erinnerung an die vor 100 Jahren erfolgte Neubildung. I. [Nachrichten aus den Jahren 1705/06 und 1818.]

R. Schmidt, Eberswalder Bürgerschulen. II [seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts].

W. Pfeil, Märkische Forsten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. [5. Fortsetzung.]

Nr. 250: R. Schmidt, Hohenstein. Aus der Vergangenheit eines Barnimdorfes [seine Geschichte seit 1375].

W. Pfeil, Märkische Forsten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. [6. Fortsetzung.]

R. Schmidt, Biesenthaler Flurnamen. [Fortsetzung. Die Namen der Buchstaben E bis M.]

Eberwalder Gasanstalt. [Gegründet 1863, vorher 43 Öllaternen.]

Nr. 251: R. Schmidt, Die Eberswalder Wassermühle. [Geschichte seit 1300.]

W. Pfeil, Märkische Forsten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. [7. Fortsetzung.]

Se...., Erinnerungen eines alten Wriezeners.

Nr. 253: W. Pfeil, Märkische Forsten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. [Schluß.]

A. L., Die Schleifmühle am Wasserfall [bei Eberswalde, historische Notizen, betreffend 19. Jahrhundert].

Nr. 254: R. Schmidt, Eberswalder Bier. Bierbrauerei und Gasthauswesen im alten Eberswalde.

Nr. 255: R. Schmidt, Unsere Chausseen. [Historische Notizen über deren Anlage bei Eberswalde.]

R. Schmidt, Märkische Heimatkalender [für das Jahr 1919].

R. Schmidt, Wuschewier [im Kreise Oberbarnim, eine friderizianische Kolonie].

Nr. 256: R. Schmidt, Eberswalder Bier. Bierbrauerei und Gasthauswesen im alten Eberswalde. [Fortsetzung.]

R. Schmidt, Krupe. Ehemals ein Dorf, jetzt ein Gut [bei Trampe, nachweisbar seit 1375].

Nr. 257: R. Schmidt, Unser Theaterverein. Aus der Geschichte des Eberswalder Devrient-Vereins [gegründet 1882].

R. Schmidt, Eberswalder Bier. Bierbrauerei und Gasthauswesen im alten Eberswalde. [Fortsetzung.]

Nr. 258: R. Schmidt, Märkische Einsegnung.

R. Schmidt, Eberswalder Bier. Bierbrauerei und Gasthauswesen im alten Eberswalde. [Schluß.]

Digitized by Google

Nr. 259: R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515. Eine Untersuchung. [Abdruck der kurfürstlichen Verordnung.]

R. Schmidt, Cunersdorf bei Wriezen. Allerlei aus der Vergangenheit des Ortes. I [nachweisbar seit 1340].

Altpreußische Monatsschrift. Band 55. Königsberg i. Pr. 1918.

S. 1—49: Bertha von Möller, Lüben von Wulffens Reformen. 1700 bis 1710. [Nach gedruckten Quellen. I. Ursprung und Verlauf. II. Gründe für die Einführung. III. Gründe für die Abschaffung. IV. Bedeutung.]

S. 50—60: Paul Karge, Der Gesandtschaftsbericht des Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1307 — eine polnische Fälschung.

S. 61—77: Albrecht von Treskow, Kapitän Barthold Otto Schmoll. [Einer der Abenteurer, die auf Veranlassung des Herzogs Jakob von Kurland nach Tabago segelten. Seine Fahrt wird im Zusammenhang der kurländischen Ansiedlungsversuche auf Tabago in den Jahren 1680—1690 nach neuen Quellen geschildert.]

S. 78—102: Viktor Urbanek, Friedrich der Große und Polen nach der Konvention vom 5. August 1772. [Fortsetzung.]

S. 143—171: C. G. Springer, Einige Nachrichten über die Amtswohnungen der preußischen Oberräte. Mit neun urkundlichen Beilagen und zwei Planskizzen. [Schluß.]

S. 172—192: Paul Konschel, Theodor Ludwig Lau, ein Literat der Aufklärungszeit [1670—1740. Mehr ein Beitrag zur Kultur- als zur Literaturgeschichte].

Oberländische Geschichtsblätter. Heft XVI und XVII. Königsberg i. Pr. 1914—1917.

S. 1—63: Kurt Hecht, Die Schlacht bei Rudau 1370. [Eine kritische Untersuchung und Darstellung.]

S. 64—94: Hugo Bonk, Eine ostpreußische Kriegsanleihe im Jahre 1757.

S. 95—120: Gustav Sommerfeldt, Vom Kriegsschauplatz der nordischen Verwicklung der Jahre 1655—1657 in Beziehung auf das Oberland und die angrenzenden Teile Westpreußens.

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang XVII. Danzig 1918.

S. 3—11: Franz Jacobi, Stadtrat Langwald, ein Wohltäter Thorns im 19. Jahrhundert [† 1843].

S. 17—26: E. Waschinski, Die Acta consultationum der Thorner Jesuiten und der Prozeß von 1724 in neuer Beleuchtung. [Besprechung der im Pelpliner Domkapitelarchiv aufbewahrten Acta mit besonderer Berücksichtigung der Ereignisse von 1724. Mehr Licht fällt nur auf die Stellung der Jesuiten zur Hinrichtung des Vizepräsidenten Zernicke.]

S. 34—41: O. Günther, Rudolf Damus †. [Würdigung dieses Vorsitzenden des Westpreußischen Geschichtsvereins.]

Digitized by Google

S. 42—44: J. Kaufmann, Die Kriegsleiden und -leistungen der Stadt Rosenberg im Jahre 1806/07.

S. 57—71: M. Wehrmann, Danzig im Jahre 1807. [Eine Reisebeschreibung aus der Feder des Arztes Dr. Graffenauer.]

— Jahrgang XVIII. Danzig 1918.

S. 2—10: G. Berg, Marienburg im dritten schwedischen (nordischen) Kriege (1700—1721) [nach zum Teil handschriftlichen Quellen].

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. 1919.

S. 11: B. Lembke, Die Todesstrafe in Pommern während der Jahre 1818—1865.

Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Breslau 1918.

S. 1—7: H. Wendt, Die ersten „Freiwilligen" von 1813. [Wie mit Sicherheit behauptet werden kann, waren dies Graf Erdmann Pückler und ein Kleist.]

S. 7—11: J. Rademacher, Beiträge zur schlesischen Familienkunde. 18. Zur Familiengeschichte des sechsten Reichskanzlers Dr. Georg Michaelis.

S. 49—55: H. Wendt, Hohenzollern, Piasten und Polen. [Die Beziehungen der Hohenzollern zu Schlesien und Polen im Gesamtverlauf der Geschichte.]

S. 56—64: Konrad Wutke, Ein bisher unbekannter Blücherbrief aus Preußens trübster Zeit (d. d. Berlin, den 25. X. 1811). [Blücher war damals von Kolberg nach Berlin gerufen worden, um sich auf Verlangen Napoleons wegen der Fortdauer der Arbeiten an der Befestigung Kolbergs zu verantworten. Der Brief beruhigt seinen Sohn Gebhardt über sein Schicksal.]

— Register zu Jahrgang 1908—1917, bearbeitet von Richard Nitschke. Breslau 1918.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 75. Band. Münster 1917. 2. Abteilung.

S. 1—61: W. Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.

Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. XXIV. Band. Erlangen 1918.

S. 149—163: Ludwig Eisen, Die Besetzung der nürnbergischen Pfarrei St. Leonhard-Goßenhof durch die Preußen im Jahre 1796. [Auf Grund der alten markgräflichen Ansprüche auf das Nürnberger Gebiet.]

Digitized by Google

Österreich. Zeitschrift für Geschichte. Hrsg. von Wilhelm Bauer. Jahrgang 1. Wien 1918.

S. 287—313: Hugo Traub, Aus dem Leben und Wirken des Grafen Richard Belcredi. [Mit Benutzung des Nachlasses des Grafen. Eine Würdigung der Person und Politik.]

S. 345—354: Maximilian Claar, Die Krisen des Dreibunds und die innere Politik Italiens 1896—1903. [Die Krisen von 1896—1898 und 1901—1903 hängen mehr als Hashagen beachtete, mit innerpolitischen Velleitäten der italienischen Parlamentarier zusammen.]

Historische Vierteljahrsschrift. XVIII. Jahrgang 1916—1918. Leipzig 1918.

S. 386—394: Otto Clemen, Kaiser Joseph II. von Österreich und Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen 1780 in Mitau. [Beide auf der Durchreise von, resp. nach Petersburg, wo Beziehungen zu Katharina II. neu geknüpft, resp. befestigt werden sollten. Die Rivalen kamen nur durch einige Stunden getrennt durch Mitau. Nur Friedrich Wilhelm machte hier Station.]

Preußische Jahrbücher. Band 175. Berlin 1918.

S. 183—191: Paul Vogt, Wilhelm Jordan als Politiker. Zum 100jährigen Geburtstage des Dichters (8. Februar 1918). [Eine Würdigung seiner Tätigkeit in der Paulskirche und seines Demiurgos.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 162. Band. München 1918.

S. 168—175: Ewald Reinhard, Karl Ludwig von Haller und seine Beziehungen zum Kreise um Metternich. [Mitteilung von zwei Briefen aus dem Januar 1822, die Haller vor seiner Übersiedlung nach Paris bemüht zeigen, in Österreich wieder ein Unterkommen zu finden.]

S. 352—366: E. K. W., Adam Müller [als Vertreter Mitteleuropas vor 100 Jahren].

— 163. Band. München 1919.

S. 294—306: Fritz Zinnecke, Vom deutschen Revolutionsparlament [dem Rätekongreß im Dezember 1918. Ein lebensvolles Bild der Parteien, Parteiführer und Verhandlungsart].

Deutsch-evangelische Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus. 10. Jahrgang. Leipzig 1919.

S. 37—48: Paul Gabriel, Das Amt eines preußischen Feldpredigers zur Zeit Friedrichs des Großen. [Von den Zielen, den Wegen, den Hemmnissen und Erfolgen des Feldpredigers.]

Theologische Studien und Kritiken. 91. Jahr. Gotha 1918.

S. 439—504: Hans Reuter †, Schleiermachers Stellung zur Idee der Nation und des nationalen Staates. [In seiner rationalistischen und

Digitized by Google

in seiner romantischen Zeit hat Schl. noch kein Verhältnis zu jenen Ideen gewonnen. Das ändert sich noch vor 1806, insofern er sich schon damals zu der Anerkennung des Staates als einer organischen Einheit durchrang, die auf einem alle Lebensäußerungen belebenden Gemeingeist beruht. Allerdings sieht es zuweilen so aus, als ob die geistigen Größen und Kräfte, die den Staat tragen sollen, ihn sprengen könnten, als ob der Staat nur das äußere Gewand für den Fortbestand des Kulturellen abgebe. — Einigermaßen systematisch hat Schl. seine Ideen nur in dem Entwurf seiner politischen Ethik klargestellt.]

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. 7. Jahrgang. Berlin 1917.

S. 55—57: Otto Clemen, Zur Geschichte der preußischen Prinzenerziehung. [Mitteilung eines Schriftstücks, in dem Beguelin seinem Zögling Friedrich Wilhelm (II.) gegenüber den Vorwurf von sich weist an ihm nicht oft genug die Unarten des Stotterns und Blubberns gerügt zu haben, — ein Schriftstück, das der Prinz sowohl 1755 wie 1756 und 1757 gegenzeichnete.]

Kantstudien. Band XXIII. Berlin 1918.

S. 174—187: Paul Hensel, Wilhelm v. Humboldt. [Eine feinsinnige Würdigung dessen, was H. seiner Zeit war, und was sein Leben mit seinem unendlichen Streben nach Totalität noch heute uns bedeutet.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 42. Jahrgang. München und Leipzig 1918.

S. 267—304: Hildegard Trescher, Montesquieus Einfluß auf die Geschichts- und Staatsphilosophie bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. [1. Die Geschichtsphilosophie M.s, der esprit général. Die historischen und rationalistischen Elemente seiner Geschichtsphilosophie. — 2. Das Gesetz und die volonté générale bei M. — 3. Die Staatslehre M.s. — 4. Fortentwicklung und Umbildung der Lehren M.s bis zu Hegel.]

— 43. Jahrgang. München und Leipzig 1919.

S. 263—317: von der Lühe, Innere Kolonisation in Preußen und England. [Mehr eine Geschichte derselben in England als in Preußen, das nur zum Vergleich herangezogen wird.]

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 44. Band. Tübingen 1917/18.

S. 530—565: Oskar Blum, Die weltpolitischen Lehrjahre von Marx und Engels [1852—1856. Eine Besprechung der neu herausgegebenen Schriften, resp. eine sehr dogmatisch gehaltene Erläuterung ihrer Gedanken über das Nahen der Revolution wie über die auswärtige Politik. (Quellen: Urquhart und die frankophilen Gegner Palmerstons sowie das Studium der russischen Diplomatie und des Zartums)].

Digitized by Google

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrgang 1919.

S. 46—74: Bernhard Meinke, Die ältesten Stimmen über die militärische Bedeutung der Eisenbahnen 1833—1842.

Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte. 12.—14. Heft. Leipzig 1914.

S. 196—203: Bernhard Koerner, Sachsen und Thüringer als Ansiedler in Westpreußen. [Soweit sie unter Friedrich dem Großen sich dort dauernd niederließen. Namentliches Verzeichnis derselben.]

Zentralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang 35. Heft 11 und 12 (November-Dezember 1918).

S. 237—242: P. Schwenke, Altberliner Bücher und Einbände. [Eine Anzahl von Büchern, die der Bibliothek des Berliner Dominikanerklosters in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gehörten. Nachweisung eines Berliner Buchbinders, dessen Tätigkeit man „kaum später als 1505 ansetzen" darf.]

Recht und Wirtschaft. Jahrgang 8 (1919). Nr. 1.

S. 3—10: Herm. Oncken, Die deutsche Nationalversammlung 1848 und 1919.

Militär-Wochenblatt. 1919.

Nr. 40—58: Amtliche Mitteilungen usw.
Nr. 41/44/47/50: Marschall Foch sucht die Entscheidung.
Nr. 45/46: Immanuel, Frontverlegungen und strategische Rückzüge.
Nr. 50: v. Blume, Allgemeine Offensive unserer Feinde.
Nr. 53: v. Scriba, Ludendorff.
v. Freytag-Loringhoven, Ruhe und Festigkeit.
Nr. 55: Das Ende der österreichisch-ungarischen Armee.
Nr. 58: Immanuel, Die k. und k. Wehrmacht. Kulturgeschichtliche Rückblicke auf ihre Glanzzeit und auf ihren Untergang.
Nr. 59: Das Ende des Weltkrieges. Der Wortlaut der Waffenstillstandsbedingungen.
Nr. 82/83: Die Einheitsfront im Weltkrieg. [Hätte Österreich bei den Feldzugseröffnungen von 1916 und 1918 uns „ein starkes Hilfsheer, vor allem aber an Artillerie alles irgend Entbehrliche zur Verfügung gestellt, anstatt seine defensiv überschüssigen Kräfte in aussichtslosen Angriffen gegen Italien zu vergeuden, so wäre nach menschlichem Ermessen wahrscheinlich schon die Verdun-, jedenfalls aber die Amiensoffensive bis zum I-Tüpfelchen siegreich verlaufen."]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine (jetzt Monatshefte für Politik und Wehrmacht). Geleitet von Keim. 1918.

Heft 565: v. Schreibershofen, Der französisch-belgisch-englische Aufmarsch im August 1914. Nach Egli.]

Digitized by Google

Heft 566/67: O. Schulz, Die deutsche Kriegführung in den drei ersten Jahren des Weltkrieges.

E. Schultze, Die Behandlung deutscher Hilfstruppen in England im 18. Jahrhundert.

— — 1919.

Heft 570: O. Herrmann, Unsere Politik und ihr Einfluß auf die Strategie im Weltkriege.

II. Bücher

A. Besprechungen

Die Besprechungen bleiben der zweiten Hälfte dieses Bandes vorbehalten.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Gerdes, H., Geschichte des deutschen Bauernstandes. 2. verb. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 320. Bändchen.) B. G. Teubner. Leipzig 1918. Geb. Mk. 1,50 und 30% T.

Haeseler, Graf v., Zehn Jahre im Stabe des Prinzen Friedrich Karl. Erinnerungen. 3. Band. 1865/66. E. S. Mittler & Sohn. Berlin 1915. Mk. 5,75.

Hashagen, Julius, Umrisse der Weltpolitik: 1871—1914. 2 Bändchen. (Aus Natur und Geisteswelt. 553. und 554. Bändchen.) B. G. Teubner. Leipzig 1918. Geb. je Mk. 1,50 und 30% T.

Hoffmann, Karl, Der kleineuropäische Gedanke. 3. Aufl. (Westöstliche Staats- und Wirtschaftsdenkmäler. 3. Band.) F. W. Grunow. Leipzig 1918. Mk. 4,50.

Hoffmann, Karl, Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. F. W. Grunow. Leipzig 1918.

Loewe, Heinr., Das neue Rußland und seine sittlichen Kräfte. M. Niemeyer, Halle 1918. Geb. Mk. 5,90 und 20% T.

Schirren, Livländische Antwort. Duncker & Humblot. München.

Wulff, Erwin. Die persönliche Schuld Wilhelms II. Ein zeitgemäßer Rückblick Illustrierte deutsche Reichskalender. Dresden 1918. Mk. 1,10.

Digitized by Google

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Otto Hintze und **Paul Baillen**

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg.

Zweiunddreißigster Band, zweite Hälfte.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1920.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze:

I. Beiträge zur Geschichte des auswärtigen Kriegsdienstes der Deutschen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Fräulein Dr. Lisa Eppenstein (Berlin) . . . . . 1— 85

II. Zur Entstehung der Politischen Testamente Friedrichs des Großen von 1752 und 1768. Von Prof. Dr. Gustav Berthold Volz (Berlin-Lichterfelde) . . . . . 87—102

III. Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Otto Hintze (Berlin) . . . . . 103—169

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. Vom 1. April bis 30. September 1919 171—180

II. Bücher.

A. Besprechungen.

Spahn, Die Großmächte. Richtlinien ihrer Geschichte. Maßstäbe ihres Wesens (H. Dreyhaus) . . . . . 180—182

Prutz, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel (Kaeber) . . . . . 182—183

Simmel, Der Konflikt der modernen Kultur (H. Dreyhaus) . . . 183—184

Hoffmann, Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. Grundzüge eines wirtschaftsorganischen Genossenschaftsimperialismus. (H. Dreyhaus) 184

Hoffmann, Der kleineuropäische Gedanke (H. Dreyhaus) 184

Schirren, Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin (H. Dreyhaus) 184

Wulf, Die persönliche Schuld Wilhelms II. Ein zeitgemäßer Rückblick (H. Dreyhaus) 185

Hampe, Das belgische Bollwerk. Eine aktenmäßige Darlegung über Barrierestellung, Neutralität und Festungspolitik Belgiens (H. Dreyhaus) 185

Foß, See- und Kolonialkrieg 1914/16. Eine Schilderung der Ruhmestaten deutscher Seeleute und Schutztruppen im Weltkriege. Bd. I (H. Dreyhaus) . . . . . 185—186

Natorp, Deutscher Weltberuf. Geschichtsphilosophische Richtlinien (H. Dreyhaus) . . . . . 186—188

Digitized by Google

Seite

Brandi, Deutsche Geschichte (H. Dreyhaus) . . . . . 188—190
Schulz, Der Dreißigjährige Krieg. I. und II. (Hauptquellen zur neueren Geschichte) (B. Loewe) 190
Müller-Kolshorn, Azmi Efendis Gesandtschaftsreise an den preußischen Hof. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen Preußens zur Hohen Pforte unter Friedrich Wilhelm II. (A. Hasenclever) . . . . . 190—191
Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild (E. Kaeber) . . . 191—192
Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. Band III (E. Kaeber) . . . . . 192—197
Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Bd. 1—VI (J. Kohte) 197—202
Luck, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (H. Bier) . . . . . 202—206
Brendicke, Führer auf der Wanderung durch Alt-Berlin (W. Hoppe) 206
Kuhn, Kleinsiedelungen aus Friderizianischer Zeit (J. Kohte) . . . 206—208
Gut, Das Berliner Wohnhaus. Beiträge zu einer Geschichte und seiner Entwicklung in der Zeit der landesfürstlichen Bautätigkeit (17. und 18. Jahrhundert) mit einer Einleitung vom Berliner Wohnhaus im Mittelalter (J. Kohte) . . . . . 206—208
Kneebusch, Die Burg Tangermünde zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Burgenkunde (W. Hoppe) 208
Muhs, Lichterfelde einst und jetzt. Ein Heimatbuch (W. Hoppe) . . 209—210
Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Beiträge zu seiner Geschichte (Frhr. v. Schrötter) 210

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) 211

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (9. Oktober 1918 bis 11. Juni 1919) . . . . 1— 18

Digitized by Google

I

Beiträge zur Geschichte des auswärtigen Kriegsdienstes der Deutschen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts [1])

Von

Lisa Eppenstein

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung. 1. Überblick über die Kriegsgeschichte Europas in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 284
2. Der deutsche Adel und der auswärtige Kriegsdienst 285
Erster Teil. Der auswärtige Kriegsdienst der Deutschen und die Reichsverfassung. Vorbemerkung 289
1. Der auswärtige Kriegsdienst der Deutschen bis zum Passauer Vertrage von 1552 289
2. Von der ersten Forderung des Kaisers, die Werbungen fremder Potentaten von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, bis zu der Festsetzung der Werbegesetze im Jahre 1564 290
3. Die einseitige Stellung des Kaisers gegenüber der Werbefrage . . . 292
4. Kurze Schilderung der Parteien auf den Reichstagen 295
5. Weitere Regelung des auswärtigen Dienstes von 1568—1594, im besonderen die Geschichte der kaiserlichen Forderung 299
6. Frage der absoluten Beseitigung des Werberechts 318
Zweiter Teil. Der auswärtige Kriegsdienst der Deutschen und die Territorien, im besonderen die Kurmark Brandenburg. Vorbemerkung 320
1. Geographische Verteilung des Söldnerreichtums 321
2. Der Adel und der auswärtige Kriegsdienst 328
3. Der Landesherr und der auswärtige Dienst 337
4. Tatsächliche Stellungnahme des brandenburgischen Kurfürsten zu dem ausländischen Dienst seines Adels 353
5. Auswärtiger Kriegsdienst und Nationalgefühl 363
Schluß 367

1) Einleitung und zweiter Teil werden als Freiburger Dissertation erscheinen. Die Arbeit wurde im Jahre 1913 verfaßt.

Digitized by Google

Einleitung

1. Überblick über die Kriegsgeschichte Europas in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Ein kurzer Überblick über die Kriegsgeschichte Westeuropas im Zeitalter der Gegenreformation ergibt folgendes Bild. In Frankreich und in den Niederlanden tobten 30 Jahre hindurch die erbittertsten Kämpfe. Dort handelte es sich um innere Glaubenskriege, geführt mit der ganzen Leidenschaftlichkeit und Verwegenheit des romanischen Geistes. Hier war es ein Kampf um das Leben einer Nation, ein Existenzkampf, ausgefochten mit germanischer Zähigkeit und Tapferkeit. England erfocht in diesem Zeitraum einen welthistorischen Sieg über seinen damals einzigen ebenbürtigen Rivalen Spanien. Dieses wieder kämpfte mit äußerster Anspannung aller seiner Kräfte gegen die Niederlande und gegen England. Die Bedrohung und Schädigung des Reiches durch die Kämpfe der Nachbarn legte auch Deutschland eigene kriegerische Aktionen nahe, die Ungeklärtheit der inneren Lage drängte darauf hin. Trug ja doch der Augsburger Religionsfriede schon in seinem Wortlaut den Keim zu neuen Zwistigkeiten. Was aber ist in Deutschland in dieser Zeit zu verzeichnen? Zwei Türkenkriege, der Grumbachsche Aufstand und mehrere Fehden geistlicher Fürsten, keiner von diesen Vorgängen imstande, sich an Bedeutung mit den Kämpfen der anderen Länder zu messen. Der Kaiser und die Fürsten, beide waren in gleichem Maße ängstlich darauf bedacht, den einmal erlangten Friedenszustand ungestört zu erhalten. „Eine öde Steppe, worin das Leben unseres Volkes vom Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Kriege statt Taten Akten gebärend dahinfloß" nennt Stieve diesen Zeitraum deutscher Geschichte[1]).

Jedoch unter dieser schützenden Decke tatenunterbindender Akten, deren Urheber alles daran setzen, Kriege fremder Potentaten und innere Zwistigkeiten von Deutschland abzuwenden, wo „ein jeder uff sein privatum undt keyner uffs publikum siehett", regte sich doch ein gewaltiges Leben.

Das Reich war zu unsrer Zeit nur noch eine Summe selbständiger Territorien. So war es nicht mehr imstande, seinen Untertanen ein Amt zu bieten, so wenig als es noch eine Dienstleistung von ihnen zu erlangen vermochte. Hatte sich doch der letzte Rest seiner unmittelbaren Untertanen, die Reichsritter, bei seinen Bemühungen aufgerieben, in

1) Stieve, Max Lossen und der Kölnische Krieg in: Abhandlungen, Vorträge und Reden, S. 395.

Digitized by Google

dem Gesamtorganismus, in dem seine Existenz haltlos geworden war, doch noch einen Platz zu erobern.

Die Territorien aber standen damals in den Anfängen ihrer Entwicklung vom ständischen zum absoluten Staat. Das Lehnrecht war im Zerbröckeln, die Landesherren aber waren noch nicht dazu gelangt, als absolute Herrscher ihren Adel dem Lande auf staatlichem Wege dienstbar zu machen.

Da wandte sich der beschäftigungslos gewordene Adel den Kämpfen der Nachbarvölker zu. Daß kriegerische Kräfte vorhanden waren, hatten die Kriege Karls V. gegen Frankreich [1]), der große Kampf Karls mit den Schmalkaldenern gezeigt. In Deutschland fanden sie keine ausreichende Verwendung, so fochten sie die Kriege fremder Nationen aus [2]).

2. Der deutsche Adel und der auswärtige Kriegsdienst.

Der Kriegsdienst im Ausland war den Deutschen damals keineswegs mehr neu. Wir müssen hier zunächst der alten Sitte des Adels gedenken, sich gegen Bezahlung einem fremden Fürsten zu verpflichten [3]). Wer sich in ein solches Abhängigkeitsverhältnis begab, oder, um in der Sprache der Zeit zu reden, Pensionär wurde, verpflichtete sich neben Diensten politischer Art auch zu militärischen Leistungen. Diese blieben jedoch vielfach unausgeführt. Aus der Länge der Pensionslisten darf man eher auf das Ansehen und die Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Fürsten als auf die wirklichen Leistungen der Pensionäre schließen [4]). Anders stand es jedoch zu Beginn des Jahrhunderts um die Söldnerdienste des gemeinen Mannes. Aus seiner Schicht rekrutierten sich die Landsknechtsheere, und deren Ruf aus dem ersten Drittel des Jahrhunderts ist bekannt. In den großen Schlachten, die

1) Max Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, Preuß. Jahrbücher, Bd. 39, S. 116: Das Heer, welches Karl V. 1544 gegen Frankreich ins Feld führte, war fast ganz deutsch.

2) Die durch die Kriege Karls V. in Deutschland aufgeregten kriegerischen Kräfte waren nicht geneigt, sich wieder zur Ruhe zu begeben. Moritz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. Stuttgart 1889, Bd. I, S. 97. Eine Verallgemeinerung dieses Gedankens findet sich bei Jähns, a. a. O. S. 12: Langandauernde Kriege machen nach ihrer Beendigung die betreffenden Völker zu Soldatenbezugsquellen für andere Nationen.

3) Fr. v. Bezold, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden. (Abgekürzt: Bez., Bdsr.) S. 13.

4) Von der Entwicklung des Pensionswesens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts soll hier abgesehen werden.

Digitized by Google

damals zwischen Italienern, Franzosen und Spaniern ausgefochten wurden, erscheinen neben den Schweizer Hilfsheeren auch allenthalben deutsche Landsknechtshaufen, und durch Zeitgenossen wie Machiavelli wissen wir, wie die militärischen Fähigkeiten der Deutschen eingeschätzt wurden[1]). Da in den Landsknechtsheeren die Fußtruppen überwogen, so kam damals der Kriegsdienst im Auslande für den Adel in weiterem Umfange noch nicht in Betracht, denn die eigentliche adlige Truppengattung blieb noch für lange Zeit die Reiterei.

Als aber im späteren 16. Jahrhundert vor allem Reiterschlachten geliefert wurden, veränderte sich das Bild: Jetzt hatte auch der deutsche Adel Gelegenheit, sich in größerem Umfange an fremden Kriegszügen zu beteiligen. Französische Memoiren jener Zeit behaupten, daß die Landsknechte entwertet seien, seit der deutsche Adel als „reîtres" ins Feld zöge[2]). Allenthalben boten jetzt fürstliche Condottieri ihre Truppen an[3]). Erich von Braunschweig, Hans Georg von Veldenz waren beständig auf der Suche nach gut zahlenden Käufern, und auch Johann Casimir muß in gewisser Weise hierher gerechnet werden[4]). Aber überhaupt war jetzt die große Masse deutscher Adliger von dem Wunsche ergriffen, unter Umständen auch auf eigene Faust[5]) unter fremden Fahnen zu dienen[6]). Das zeigen die Zahlen der nach Frankreich geführten Heere[7]), die Geschichte manchen Territoriums[8]), die wenigen überlieferten Nachrichten in den Familiengeschichten beweisen das[9])[10]).

1) Vgl. Martin Hobohm, Machiavellis Renaissance der Kriegskunst, Bd. II, S. 212.

2) Gaspard de Saux-Tavannes, Michand et Ponjoulat, VIII, S. 83.

3) P. Anquez, Henry IV. et l'Allemagne. Paris 1881, pag. 1.

4) Fr. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, Bd. I. München 1882, Einleitung. (Abgekürzt: Joh. Cas.)

5) Siehe z. B. Die Bestallung Mandelsloes vom Jahre 1587 direkt durch Heinrich III. Berliner Staatsarchiv (abgekürzt: B. St.) Rep. 39 fasc. 58.

6) 1547 sind zum ersten Male 1000 deutsche „reîtres" nach Frankreich gegangen. (S. Raumer, Ein Reichsdafein im 16. Jahrhundert. Historisches Taschenbuch, Bd. 19, S. 363.)

7) Siehe z. B. Tuetey, Les Allemands en France et l'invasion du Comte de Montbéliard par les lorrains. Paris 1883, Bd. I, S. 50, ferner Ritter, a. a. O. S. 443: Vertrag Joh. Cas. auf 1600 deutsche und schweizer Söldner.

8) Siehe unten die Beteiligung des brandenburgischen Adels an den auswärtigen Diensten, S. 353 f.

9) Eine beträchtliche Zahl von Angehörigen aus den Familien der Schulenburg, der Mansfelds und der Dohnas nahm an den französischen und niederländischen Zügen teil.

10) „Geschichte des Geschlechts derer von der Schulenburg" und Schmidt, Geschichte des Geschlechts derer von Mansfeld; die Selbstbiographie des Burg-

Digitized by Google

Man rechnete in manchen Ländern bereits mit einer Anzahl Deutscher, die „sich zu gebrauchen lassen pflegen". Diesem Angebot von deutscher Seite entsprach die Nachfrage der kriegführenden Nachbarn, und zwar nicht nur in der Weise, daß Franzosen und Niederländer ihre Kriege quantitativ nicht ohne Hilfsvölker hätten führen können und deshalb zu den vorhandenen deutschen Streitkräften ihre Zuflucht nahmen, sondern in Frankreich war man der Ansicht, „qu'il ne se pouvait faire guerre qu'avec cette nation". Es wurde in den französischen Adelsfamilien eine Zeitlang Sitte, die Söhne nach Deutschland zu schicken, um sie durch Erlernung der deutschen Sprache zu Reiteraushebungen geeignet zu machen[1]). Daraus geht deutlich hervor, daß die Bedeutung, welche die deutschen Söldner für Frankreich hatten, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Zeugnis eines anderen französischen Zeitgenossen kann das bekräftigen. De la Noue, ein alter Haudegen, dessen Behauptungen sich auf reichliche Erfahrung gründeten, sagt von den Deutschen: Keine Nation versteht die Pistole so gut zu führen als die deutschen Reiter. Das Getöse der Schüsse ist nicht minder erschreckend als der starrende Lanzenwald. Scheinbar ist wohl der „lancier" besser beritten und fester im Sitz. Aber „l'ordre massif et ferré, que tiennent les reîtres", und die sie sogar noch in der Flucht bewahren, macht sie dem lancier überlegen, der nur im Einzelkampfe siegreich ist. Im übrigen gälte in Deutschland gegenüber der Ansicht des französischen Adels der Satz, daß auch im Einzelkampfe ein „brave reître" den „gendarme"[2]) töte. „Bons et vaillants hommes à cheval", d. h. „vrais Allemands" forderte der französische Unterhändler 1587 bei seinem Vertrage mit den deutschen Obersten[3]).

Diese einander entsprechenden Verhältnisse in Deutschland und

---

grafen Fabian zu Dohna, hersg. von L. Krollmann. Leipzig 1905. Einer von den Schulenburgs hat z. B. 14 Kriegszüge mitgemacht, Jan von Weferling desgleichen, Heine Pfuel 13 Züge.

1) Das wird von Jean de Saux, Vicomte de Tavannes (Michaud et Poujoulat VIII, S. 3) als damals allgemeine Sitte erzählt. „Jetzt," fährt er fort, „seit man sie zu schlagen gelernt habe, werden nur noch wenige Edelleute zur Erlernung der Sprache hingeschickt."

2) Discours Politiques et Militaires Du Sieur de la Noue. Basle 1591, S. 439. Die Verbreitung seiner Schriften zeigt z. B. die Notiz im „Bären" über Rochus von Lynar, der seiner Frau von der wiederholten Lektüre des de la Noue berichtet.

3) Tuetey, a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

Frankreich haben die Tatsache gezeitigt, daß in allen französischen und spanisch-niederländischen Kämpfen vom ersten französischen Religionskrieg 1562 an bis zu dem großen Hilfszuge Christians von Anhalt 1592 deutsche Truppen mitgekämpft haben[1]). Es wurde späterhin geradezu zu einem wesentlichen Symptom eines neuausbrechenden Religionskrieges, daß die französischen Parteien deutsche Truppen werben ließen. Mehrfach erschienen auf den Reichstagen Gesandte fremder Höfe, die öffentlich um kriegerische Unterstützung baten[2]). Dreißig Jahre hindurch waren die französischen Agenten für Karl IX., Heinrich III., Condé, Heinrich von Navarra an den deutschen Höfen tätig, um zu sondieren, wie weit die Fürsten zu aktiver Hilfe mit Kriegsvolk bereit wären, wie weit sie in ihren Landen Werbungen dulden und den Geworbenen Durchzug gewähren wollten.

So war die eben geschilderte Massenhaftigkeit der ausländischen Dienste des deutschen Adels eine neue Erscheinung. Reichs- und Territorialverband, beide mußten von dem auswärtigen Kriegsdienste der deutschen Untertanen in Mitleidenschaft gezogen werden, und er selbst einen verfassungsmäßigen Niederschlag finden. Der Kaiser und die Fürsten mußten als Reichsstände dazu Stellung nehmen, die Fürsten mußten sich als Landesherren mit ihren Ständen, vor allem mit ihrem Adel darüber auseinandersetzen. Die folgende Untersuchung will, ausgehend von den oben geschilderten Verhältnissen, zu zeigen versuchen, wie man sich innerhalb des Reichsverbandes mit ihnen abfand, welchen Niederschlag sie innerhalb der Reichsverfassung eben jener Zeit fanden, und welche Rolle sie in den Söldner entsendenden Territorien gespielt haben.

---

1) Es handelt sich in diesem Zeitraum um folgende Jahre: **1562**, wo Rheingraf Philipp und Roggendorf die Führer auf königlicher Seite sind, während die deutschen Reiter der Gegentruppen damals von einem Franzosen, Andelot, einem der Brüder Colignys, geführt wurden. Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte. Halle 1776, Bd. V, S. 465, und Kluckhohn, Briefe Friedrichs des Frommen von der Pfalz, I, S. 305, Anm. 1, S. 320, Anm. 1, S. 329, 336 und auch sonst passim. **1567/68** Joh. Cas. auf der einen, Johann Wilhelm auf der anderen Seite (Ritter, a. a. O. Bd. I, S. 427), **1568/69** Johann Wolfgang von Zweibrücken und ihm gegenüber Philibert von Baden (Ritter, ebenda), **1574/75** und **1578** Joh. Cas., **1587** Dohna, **1591/92** Christian von Anhalt.

2) Z. B. Condé 1595, Marnix 1578, Heinrich III. 1586.

Digitized by Google

Erster Teil

Der auswärtige Kriegsdienst der Deutschen und die Reichsverfassung

Vorbemerkung

Die Regelung des auswärtigen Kriegsdienstes wurde innerhalb der Reichsverfassung zu einem Kriterium für die Machtverteilung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen. Soldverträge mit ausländischen Mächten waren im letzten Grunde Bündnisse mit fremden Potentaten. Wer sie abschloß, antizipierte den Westfälischen Frieden, wer das Ansuchen darum abschlug, wahrte das Ansehen der obersten Reichsgewalt. Denn noch galten ja die Bestimmungen der Goldenen Bulle, die das Bündnisrecht auf innere Einungen zum Zwecke des Landfriedens beschränkten. Indem die Fürsten aber die Forderung stellten, die Untertanen nach eigenem Gutdünken fortziehen zu lassen oder im Lande zu behalten, nahmen sie bereits das Recht zu auswärtigen Bündnissen in Anspruch [1]). Diesen Gesichtspunkt muß man im Auge behalten, will man den im folgenden zu schildernden Kampf des Kaisers und der Fürsten um dieses Stück deutscher Libertät verstehen [2]).

1. Der auswärtige Kriegsdienst bis zum Passauer Vertrage von 1552

Als die auswärtigen Kriegsdienste zuerst allgemeiner zu werden begannen, stand offenbar dem Kaiser noch das Recht, über ihre Bewilligung zu entscheiden, ungeschmälert zu [3]). So wurde 1544, als der Krieg gegen England und Frankreich beschlossen war, der französische Solddienst kurzweg verboten [4]), ein Zeugnis dafür, wie im Anfang der ganzen Bewegung die auswärtigen Dienste der vom Kaiser geübten Reichsgewalt noch unterstanden. Auch die Hinrichtung Vogel-

1) Zuerst war das um 1300 geschehen. G. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik. Exkurs III.

2) Vgl. Bez. Bdsr.

3) Allerdings für die Behauptung von Jähns (a. a. O. S. 117), daß der Kaiser 1547 allen Reichsgliedern bei strenger Strafe verboten hätte, in fremde Kriegsdienste zu treten, ohne daß die Stände eine eigentliche Beschwerde darüber geführt hätten, habe ich keinen Beleg gefunden. Weder der Reichstag von 1546 und der von 1548, noch der Landfriede von 1548 enthalten etwas darüber. (Siehe „Reichsabschiede bis ad annum 1554".)

4) Guba, Der Kurfürstentag zu Fulda 1568, Dresdener Programm 1894.

Digitized by Google

spergers 1548, die Ächtung des Rheingrafen, zweier Söldnerführer, die beide das kaiserliche Verbot übertreten und die französische Bestallung angenommen hatten, zeigen, wie es damals noch möglich war, in eigenmächtigem Kriegsdienste Hochverrat zu erblicken. Erst seit der Erhebung Moritz' von Sachsen 1552 wurde der auswärtige Kriegsdienst von den Deutschen als ihr gutes Recht beansprucht[1]). Bei den Friedensverhandlungen von Passau im Jahre 1552 ist zum ersten Male von seiten des Kaisers beantragt worden, die Werbungen von seiner Erlaubnis abhängig zu machen[2]). Die deutschen Fürsten schlugen seine Bitte ab, einmal zur Wahrung der deutschen Libertät, dann auch in der politischen Erwägung, daß sie in diesem Falle unter dem Zorn des in seiner Bitte abschlägig beschiedenen fremden Potentaten zu leiden hätten.

2. Von der ersten Forderung des Kaisers, die Werbungen fremder Potentaten von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, bis zu der Festsetzung der Werbegesetze im Jahre 1564.

In der grundlegenden Exekutionsordnung von 1555, gleichzeitig mit der Festlegung des Augsburger Religionsfriedens, fand nun zum erstenmal eine eigentliche Regelung der Werbungen auf reichsgesetzlichem Wege statt[3]). Es wurde verfügt, daß die Werbungen nur dann vor sich gehen dürften, wenn der Zug nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sei, und wenn der Obrigkeit eines jeden Ortes die Befehlsbriefe, auf die hin geworben wurde, vorgelegt wurden. Außerdem sollten die Anwerbungen von Truppen in einem Territorium von der Erlaubnis des Landesherrn abhängig gemacht werden[4]). Aber gleichzeitig wurde festgesetzt, daß „nur Truppen, welche entweder für den Dienst des Kaisers oder römischen Königs oder wenn für einen anderen Kriegsherrn, doch mit besonderer Erlaubnis des Kaisers bestallt waren, durchzulassen seien". Diese Befugnisse des Kaisers und der Reichsstände mußten unter Umständen miteinander kollidieren. Einen ersten Ausgleich versuchte hierin der Augsburger Reichsabschied von 1559 zu schaffen, und zwar in bezug

1) Ritter, a. a. O. I, S. 97/98.

2) Häberlin, a. a. O. Bd. VIII, S. 191.

3) Dritter Teil der Reichsabschiede: R.A. von 1555, 49 und 50. Häberlin, a. a. O. Bd. II, S. 640. Auf die Geschichte der Kreishilfe, d. h. der Bestimmung, daß jeder Kreis im Notfall zur Aufstellung einer bestimmten Zahl von Truppen verpflichtet war, soll nicht eingegangen werden.

4) Vgl. auch Ritter, a. a. O. S. 431.

Digitized by Google

auf die Musterungsbestimmungen. Für sie wurde jetzt auch noch die Kompetenz der eigentlichen Reichsregimentsorgane, die ja zwischen dem Kaiser und den Reichsständen standen, in Anspruch genommen [1]). So verfügte der Abschied: „Im Fall . . . . Musterungen fürgenommen würden, so sollen die Musterherren zuvor die Kreißobersten und Zugeordnete um die Musterplätz ansuchen". Außerdem wurden die 1555 ja noch sehr losen Werbebedingungen verschärft. Der Landesherr durfte von jetzt an seine Erlaubnis nur geben, wenn die Werber für das, was die Untertanen verbrauchten, und für den Schaden, den sie möglicherweise dem Lande zufügten, Kaution leisteten.

Die schwäbische Kreisverfassung und Exekutionsordnung von 1563 [2]) wiederholte im wesentlichen diese Bestimmungen. Dagegen enthielt sie die offenbar 1559 noch nicht vorhandene Festsetzung, daß die Musterung für auswärtige Dienste möglichst nicht im Lande stattfinden sollte [3]), ferner eine Bemerkung darüber, daß über die Kaution „zur Zeit noch nicht gewisse Maß und Ordnung gegeben worden, sondern ein solcher dem Kreisobersten heimzusetzen und zu vertrauen". Offenbar hatte also der Kaiser 1558 auf die Festsetzung einer Formel, nach der die Kaution zu leisten sei, gedrungen.

Auf dem Reichstage zu Worms 1564, als bereits der erste französische Religionskrieg die Vergeblichkeit reichsgesetzlicher Bestimmungen erwiesen hatte, erreichten dann die Werbegesetze die Form, die sie während der folgenden Jahrzehnte im wesentlichen hatten. Es wurde in Fortsetzung des Gedankens von 1559, die Kreisorgane in die Werbeordnung hineinzuziehen, folgendes beschlossen: „die Werbungen sollten von jetzt an außer vom Landesherrn auch von Vorwissen, Bewilligung und Erlaubnis der Kreis Obersten abhängig gemacht werden [4]). Nur wenn der Werber bei diesem glaubwürdig Anzeig seiner Bestallung fürbringen konnte" und „gnugsame Kautionenversicherung durch Burgschaft" leistete, sein Kriegsvolk nicht gegen Kaiser und Reich gebrauchen zu wollen, sollte der Zug gestattet werden. Dieselben Be-

1) Teutsche Reichsabschiede, Bd. III, Abschied von 1559 § 41.

2) F. C. Mosers Sammlung sämtlicher Crays-Abschiede 1747, I. Teil, S. 173.

3) Das war eine ganz besonderr Erschwerung für auswärtige Hilfsheere, denn wenn die Truppen sich erst in Feindesland sammelten, so mußte ein feindlicher Überfall den ganzen Zug in Frage stellen, da ja die noch nicht angemusterten Truppen zum Widerstande unfähig waren. Dieser Fall trat z. B. im Jahre 1587 ein. Siehe Dohna, a. a. O. Anhang Nr. 1.

4) Ritter, a. a. O. Bd. I, S. 481, und Reichsabschiede 1564 § 26, für das folgende § 30.

Digitized by Google

dingungen wurden für den Durchzug festgesetzt. Schließlich wurde noch ein für allemal bestimmt, daß der An- und Abzug nur rotten-, nicht haufenweise vor sich gehe. Da die Rotte die kleinere militärische Einheit war, so wurde auf diese Weise die Gefahr, die jeder größere bewaffnete Haufe dem Land, welches er durchzog, brachte, gemindert. Der fränkische Kreisabschied wiederholte die Bestimmungen dieses Abschiedes [1]).

Ihr Inhalt nahm dem Kaiser jede Handhabe, gegen Werbungen, die ihm nicht paßten, auf gesetzlichem Wege einzuschreiten [2]). Aber der Gegensatz, der sich 1555 innerhalb der Verordnungen gefunden hatte, und der nun hier 1564 daraus beseitigt wurde, war seiner Natur nach nicht dazu angetan, sich durch Reichsabschiede beseitigen zu lassen. Die deutsche Libertät war in dieser Beziehung eine Machtfrage, und der Abschied von 1564 mußte daher zur Folge haben, daß im ganzen weiteren Verlauf, den die Geschichte der Werbefreiheit auf den Reichsversammlungen nahm, der Kaiser seinen Einfluß auf die Werbungen zurückzugewinnen suchte und die Reichsstände ihr Recht eigener Entscheidung über die Zulässigkeit der Werbungen zu wahren sich bemühten [3]).

3. Die einseitige Stellung des Kaisers gegenüber der Werbefrage.

Alle auswärtigen Dienste wirkten auf die auswärtige Politik ein, mochten sie nun eine Betätigung selbständiger äußerer Politik sein oder nicht [4]). Um daher vollen Einblick in das Wesen dieser Reichstagskämpfe zu bekommen, müssen wir den jeweiligen politischen Standpunkt der einzelnen Reichsstände zu ihrem Verhalten in dieser Frage in Beziehung setzen. Deshalb soll, bevor wir auf die Debatten eingehen, die damalige politische Gliederung des Reiches geschildert werden. Zuvor aber einiges über die kaiserliche Politik: Zwar kann bei Maximilian II., der ja in seiner Jugend stark zu den Protestanten hin-

1) Moser, Crays-Abschiede, 1. Teil, S. 331.

2) Z. B. 1588 trat der Fall ein, daß Joh. Cas. für die Hugenotten warb, deswegen aber, weil er selbst Kreisobrister war, vom Kaiser nicht belangt werden konnte. Joh. Cas. III, Nr. 139.

3) Nur die Behandlung dieser prinzipiellen Frage, nicht die Verhandlungen über tatsächliche Hilfeleistungen in den einzelnen Jahren soll im folgenden betrachtet werden.

4) Ritter, a. a. O. Bd. I, S. 429.

Digitized by Google

neigte und bis 1571 auch frei von Verbindlichkeiten gegen Philipp II. war[1]), von einer absolut spanischen oder absolut katholischen Gesinnung nicht die Rede sein. Und dasselbe weist Bezold ja auch für den viel strengeren Katholiken Rudolph II. nach[2]). Betrachtet man aber, wie sich die beiden Kaiser gegenüber den ausländischen Werbungen verhielten, so läßt sich weder ihrer Territorialpolitik, noch ihren allgemeinen Reichserlassen in dieser Hinsicht ein durchaus spanisch-katholischer Charakter absprechen So versuchte 1567 und 1568 zur Zeit des ersten Zuges Johann Casimirs nach Frankreich Maximilian die schlesischen Adeligen von den Hugenotten „abzuziehen"; seine Obristen und Hauptleute in Schlesien sollten die, die sich in fremde Dienste begeben hatten, namhaft machen[3]). 1587 rief Rudolph 2000 Söldner zurück, die sich in Schlesien, Mähren und der Lausitz für Navarra hatten anwerben lassen[4]). Im Juli 1591 wurden die Verbote gegen ausländische Dienste, besonders französische, erneuert, gleichzeitig aber die Erlaubnis zur Annahme spanischer Dienste erteilt[5]). Sehr viel schwerer noch als die eben genannten Erlasse für die kaiserlichen Erblande fällt zur Beurteilung der kaiserlichen Stellungnahme die Einseitigkeit seiner Reichsmandate ins Gewicht. 1566 ermächtigte Maximilian Philipp, 10 000 Mann deutscher Fußtruppen und 300 Reiter anzuwerben. Ja, er ging so weit, Alba eine Ordonnanz des geheimen kaiserlichen Rats auszufertigen, worin Maximilian zu seinen Gunsten die Gesetze des Reichs suspendierte, indem er ihm gestattete, in den den Niederlanden benachbarten Kreisen zu werben. Als Alba die Buschgeusen in dem Blutbade von Dahlem vernichtet hatte, wurde eine Kreisversammlung zu Köln berufen, wo ein Gesetz gegen alle Unternehmungen von nichtautorisierten Leuten oder solchen mit falschen Vollmachten erlassen wurde. Wie parteiisch und nicht im mindesten auf das Reichswohl bedacht des Kaisers Politik war, geht deutlich aus der Tatsache hervor, daß Alba, der sich vor der Versammlung verantworten sollte, sich hier wohl hütete, zu seiner Rechtfertigung von seiner geheimen Ordonnanz Gebrauch zu machen[6]). 1567 hatte Maximilian ein gedrucktes Ausschreiben an die Reichsfürsten zur Gestattung der

1) Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins, Bd. 7, S. 98.

2) Fr. v. Bezold, Rudolph II. und die heilige Liga. Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17, 1886.

3) Breslauer Staatsarchiv Rep. 13 I, 6b und III, 6d, 31. Jan. 1568.

4) Joh. Cas. III, Nr. 55, Anm. 3.

5) Bresl. Staatsarchiv Rep. 13 III, 6f.

Digitized by Google

Werbungen für Spanien und gegen die Niederlande erlassen[1]). Unmittelbar danach untersagte er Oranien alle Werbungen und zwar unter Berufung auf den Landfrieden von Worms[2]). Was wollte die Ermahnung an Philipp, die niederländischen Untertanen zu schonen, dagegen sagen[3])? 1572 wurden Philipp von neuem Werbungen verstattet[4]), und diese Tatsache konnte nicht durch die einschränkenden Bedingungen, die die Werbungen an die Reichskonstitutionen banden, aufgewogen werden. Eine in dieser Weise bedingte Erlaubnis, aber eben doch eine solche, erteilte Rudolph II. 1583 an Ferdinand von Bayern für den Dienst Philipps[5]). Zwar 1585, als allenthalben in Deutschland die Vorbereitungen zu dem 1587 erfolgten Zuge Dohnas begannen, suchte sich Rudolph das Ansehen eines neutralen Reichsoberhauptes zu geben[6]). Er teilte Sachsen und Brandenburg mit, daß er seine Antwort auf Heinrichs III. Ansuchen um Werbungserlaubnis, um nicht parteiisch zu erscheinen, bis zum Eintreffen ihrer Gutachten verschoben habe[7]). Auch 1587 hatte das Gesuch bayrischer Agenten um Erlaubnis zur Werbung von 4000 Reitern nicht sofort Erfolg[8]). Aber die im selben Jahre ausgegangenen kaiserlichen Werbepatente[9]), Rudolphs Verdruß über die neutralen Werbeverbote Brandenburgs und Sachsens[10]) lassen keinen Zweifel über seine Absichten. Schwer litten zu dieser Zeit die westdeutschen Territorien unter der spanischen Soldateska[11]), aber es war vergeblich, daß die deutschen Fürsten darauf hinwiesen[12]); vergebens sprachen sie ihre Verwunderung darüber aus, daß der Kaiser um der Türken willen einen Reichstag ausschrieb und zugleich dem König von Spanien zuliebe sein Reich

1) Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians II., Teil I, S. 282, und B. St. Rep. 39 fasc. 60.

2) Zeitschr. d. Berg. Geschichts-Vereins, Bd. 7, S. 102.

3) Ebenda.

4) Koch, a. a. O. Bd. I, S. 289, 1. Juni 1572, und Meynert (Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa Bd. II, S. 169.

5) Meynert, a. a. O.

6) Joh. Cas. II, Nr. 355. Kaiser an Sachsen urd Brandenburg 10. Sept. 1585.

7) Joh. Cas. II, Nr. 386, 7. Dez. 1585.

8) Joh. Cas. III, Nr. 74, 15. Aug. 1587.

9) B. St. Rep. 39, f. 60, und Joh. Cas. III, Nr. 55, 4. Juli 1587.

10) Joh. Cas. III, Nr. 55.

11) Siehe u. a. die furchtbare Schilderung bei Graf von Mirbach, Kriegsschäden, welche das Herzogtum Jülich 1568—1569 erlitten hat. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. III, S. 279 ff.

12) Z. B. Joh. Cas. III, Nr. 618.

Digitized by Google

von Truppen entblößte[1]), der Oberst Eggenberg beklagte sich, daß er durch den kaiserlichen Befehl zur Werbung für Spanien gezwungen worden sei[2]): Die Begründung, mit der Franz von Lauenburg 1593 die Werbeerlaubnis erteilt wurde, lautete dahin, daß eben Spanien zur Stillung der niederländischen Unruhen der Leute bedürfe[3]).

4. Kurze Schilderung der Parteien auf den Reichstagen.

Wir gingen bei der Betrachtung der kaiserlichen Politik davon aus, wie sich die beiden Herrscher zu der konfessionellen Spaltung, die seit der Reformation allenthalben herrschte, stellten. Um die Politik der Reichsstände darzustellen, müssen wir in derselben Weise verfahren[4]), denn beherrschend für die gesamte politische Lage war eben damals der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten. Unter den katholischen Reichsständen sind vor allen Bayern und die drei geistlichen Kurfürsten zu nennen. Sie hatten gleich dem Kaiser ein Interesse daran, die katholische Königspartei in Frankreich gegen die Hugenotten, später gegen Heinrich von Navarra und Spanien gegen die Niederlande zu unterstützen. Die bedeutendsten protestantischen Reichsstände waren Pfalz und Hessen, Sachsen und Brandenburg. Sie schieden sich in die radikale Partei der zwei erstgenannten und in die gemäßigte, zur Neutralität neigende der letzteren. Es hätte allen diesen zur Behauptung der eigenen, ja erst kürzlich schwer errungenen Religionsfreiheit gleichmäßig daran liegen müssen, Hugenotten und Niederländer zu unterstützen.

Tatsächlich aber lagen die Verhältnisse so, daß nur die Pfalz, diese allerdings fast die ganze Zeit hindurch, in offenem Widerspruch zu der kaiserlichen Politik stand[5]). Mit voller politischer Berechnung förderte sie den Zuzug ihrer Untertanen und den Durchzug der protestantischen Völker durch ihr Land. Zuerst tat sie es heimlich; vom zweiten Religionskrieg an ging sie offen ans Werk, wenn auch Friedrich III.

1) Bresl. Staatsarchiv, Rep. 10, f. 42, 21. Nov. 1593, Georg Friedrich an Johann Georg.

2) Joh. Cas. III., Nr. 628, 21. Sept. 1591.

3) Bresl. Arch. Rep. 10, f. 42.

4) Folgende kurze Übersicht nach Ritter; natürlich unterlag die Politik der einzelnen Fürsten innerhalb der hier in Betracht kommenden Jahrzehnte, von 1562—1594, insbesondere die Sachsens, mannigfachen Schwankungen, die aber hier nicht näher in Betracht gezogen werden sollen.

5) Ritter, a. a. O. I, S. 445.

Digitized by Google

bis zu seinem Tode seine Beteiligung an dem Zuge Johann Casimirs dem Kaiser gegenüber ableugnete[1]). Der Verkehr der ausländischen Agenten am pfälzischen Hofe riß die ganze Zeit hindurch nicht ab. Die Gründe hierfür liegen offen zutage. Waren die Pfälzer doch diejenigen, „so dem prennenden feuer am negsten sitzen und die ersten sein so da künftig herhalten mußten", während gleichzeitig der fanatische Glaubenseifer des calvinistischen Oberhauptes das Land zu sehr isoliert hatte, als daß es im Ernstfalle auf tätige Reichshilfe hoffen konnte[2]), so war für die Pfälzer die Werbefreiheit eine Lebensfrage.

Nicht so für Sachsen und Brandenburg. Diese waren infolge ihrer geographischen Lage weit vom Schuß. Zwar bat Johann Georg von Brandenburg 1559 Johann Wilhelm von Sachsen, der auf katholischer Seite kämpfte, die Religionsverwandten möglichst zu schonen[3]). Die gleiche Geneigtheit für die bedrängten Glaubensbrüder verrät es, wenn er dem oranischen Gesandten 1581 versicherte, daß er samt Sachsen nichts gegen seinen Herrn unternehmen wollte[4]). Auch haben sich sowohl Sachsen als Brandenburg an den Gesandtschaften, die Pfalz im Laufe der Zeit an den König von Frankreich schickte[5]) und an denjenigen, die an den Kaiser gerichtet waren[6]), beteiligt. Auch an ihren Höfen kamen und gingen die Schomberg, Pallvicini, Bongars. In dem kritischen Jahr 1587 verboten sowohl Sachsen als Brandenburg ihren Untertanen nicht nur den französischen, sondern zum Verdruß des Kaisers auch den spanischen Solddienst[7]). Aber den pfälzischen Bemühungen, sie zu einer aggressiven Politik zu bewegen, haben beide die längste Zeit hindurch beharrlich Widerstand geleistet. Bitterlich beklagte sich Johann Casimir 1587, daß die Pfalz und die zwei anderen protestantischen Territorien wie zwei Brüder seien, die im

1) Die Pfalz war an sämtlichen Zügen beteiligt. Joh. Cas. führte das Heer 1567/68, 1575, 1578, und 1587 war Dohna nur Joh. Cas. Stellvertreter.

2) So weigerte sich z. B. Johann Georg auf dem Tage von Erfurt, sich mit Calvinisten oder Zwinglianern zu verbünden; 1570 überlegte man, ob der Pfalz, falls sie von einer auswärtigen Macht angegriffen würde, die verfassungsmäßige Reichshilfe zu leisten sei. Siehe Ritter, a. a. O. I, S. 434.

3) B. St. Rep. 39, f. 35.

4) Pauli, Allgemeine preußische Staatsgeschichte. Halle 1763, II, S. 245.

5) So 1570 an Karl IX., siehe Kluckhohn, a. a. O., II, S. 408, und 1586 an Heinrich III.; siehe Droysen, Geschichte der Preußischen Politik, II, 2, S. 494.

6) So 1568, siehe Joh. Cas. I, Einleitung S. 38 und 1586, s. Droysen, a. a. O.

7) Joh. Cas. III, Nr. 55, 4. Juli 1587.

Digitized by Google

Wasser wären, und weil der älteste nicht vorschwimmt, „der andere auch williglich versaufen wollte". Nur zu einem öffentlichen Hilfszuge, der letzten von allen diesen Unternehmungen, 1591, unter Christian von Anhalt[1]), haben sie sich hinreißen lassen. Bis dahin vermieden es beide sorgfältig, in offenem Gegensatze zu den Wünschen des Kaisers zu handeln. Der Schluß der Unterhandlungen mit dem französischen Gesandten blieb im großen und ganzen immer der, daß man ihnen ja alles Gute wünsche, im übrigen aber die Werbungen wegen „gefährlicher Leuffte" nicht zulassen könne[2]).

Sachsen erkannte zwar seit dem Ausbruch der niederländischen Unruhen die Gefahr, die die Religionskriege in Prag und in den Niederlanden auch für den deutschen Protestantismus in sich bargen. Es schloß sich sogar ein paar Jahre hindurch enger an die Pfalz an; die Vermählung Elisabeths, der Tochter Augusts, mit dem Pfalzgrafensohn Johann Casimir ist ein deutlicher Ausdruck dafür. Aber selbst damals waren die Werbeverbote in seinem Lande gleichmäßig gegen beide werbenden Parteien gerichtet[3]). Dem entspricht es nur, wenn die sächsischen Mandate von 1581 und von 1586, nachdem 1576 der Bruch mit der Pfalz und Oranien erfolgt war, in gleicher Weise neutraler Natur waren. 1585 lehnte Sachsen sogar die Hinderung des Zuzugs zur Liga ab[4]). Als August 1586 starb und Christian ans Ruder kam, trat zwar sofort ein Umschwung in der inneren Politik ein[5]). Eben jetzt zeigte sich, wie sehr sich die sächsische Politik nach außen hin festgelegt hatte. Mit dem Regiment des calvinistenfreundlichen Kanzlers Krell begann damals wieder eine Annäherung an die Pfalz, aber die ihr entsprechende Loslösung vom Kaiser kam erst beim Zuge Christians von Anhalt 1591 zum Ausdruck[6]).

Die brandenburgische Politik bewegte sich in enger Anlehnung an die sächsische[7]). Brandenburg beteiligte sich an den Abmahnungen, die 1569 an Johann Wolfgang, 1574 an Johann Casimir ausgingen.

1) Der Kriegszug des Fürsten Christian von Anhalt nach Frankreich im Jahre 1591. Magdeburger Programm, Beilage 1910, von Erich Haring.

2) Z. B. Antwort Johann Georgs auf Navarras Gesuch von 1587, 26. Juli, B. St. Rep. 39, f. 44.

3) Kluckhohn, II, S. 17. Mandat von 1568.

4) Joh. Cas. a. a. O. II, Nr. 335, 1. Juli 1585.

5) S. Ritter, a. a. O. II, S. 44 ff.

6) Joh. Cas. III, Nr. 55, 4. Juli 1587; Sachsen (und Brandenburg) verbieten, in französische oder spanische Solddienste zu treten.

7) Hassel, Studium zur Geschichte des Kurfürsten Jahann Georg, in: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. V, S. 101.

Digitized by Google

Johann Georg und August wiederholten ihre Mißbilligung über dessen Zug auf dem Kurfürstentage zu Regensburg [1]) 1575. Von 1562—1590 erließen die brandenburgischen Kurfürsten Mandate gegen die Annahme auswärtiger Dienste [2]). Nicht selten ging Brandenburg in seiner Nachsichtigkeit gegen den Kaiser noch weiter als Sachsen. So zeigte sich der Kurfürst z. B. 1566 der Bitte Margaretes von Parma, 1575 dem Ansuchen Heinrichs III. für den Fall, daß der Kaiser ihm die Pässe gewähre, geneigt [3]). Wie weit man von einer politischen Indifferenz Brandenburgs gegenüber den auswärtigen Kriegen dieser Zeit sprechen kann, und wie weit Hassel berechtigt ist, das zu bestreiten [4]), soll bei der besonderen Behandlung der Werbungen in Brandenburg noch einmal berührt werden [5]). Hier soll nur soviel festgestellt werden, daß es jedenfalls auch Brandenburg, trotz unstreitiger Tendenz zu einer protestantisch gefärbten Politik, nach außen hin vermied, dem Kaiser entgegenzutreten, und, gleich Sachsen, weit mehr als der Kaiser, den Schein der Neutralität wahrte.

Von den katholischen Reichsständen sollte man annehmen, daß sie dem kaiserlichen Anspruch, die Werbungen allein von ihm abhängig zu machen, ohne weiteres zustimmten. War es doch sonst die Maxime der beiden feindlichen Parteien, mit jeder Art der Stellungnahme, um welche Frage es sich auch handeln mochte, zugleich dem Gegner einen Schlag zu versetzen. Das zeigt z. B. Ritter in überzeugender Weise, indem er die jeweiligen Instruktionen von Katholiken und Protestanten für die Deputationstage von 1586 und 1590 einander gegenüberstellt [6]). Auch hätte es sich ja mit der äußeren Politik der Katholiken sehr gut vertragen, dem Wunsche des Kaisers entgegenzukommen. Denn sie konnten sich wohl sagen, daß dadurch die spanischen Werbungen in ihren Gebieten nicht behindert werden würden [7]). Als sie 1586 und 1594 bei den Verhandlungen Rudolphs Partei ergriffen, haben sie

1) Hassel, a. a. O. S. 96.

2) S. unten meine „Darlegung der Werbevorgänge in der Kurmark Brandenburg".

3) Über 1566 s. Nachfahl, Trennung der Niederlande vom Deutschen Reich, Westdeutsche Zeitschrift Bd. 19, S. 108 ff., über 1575: B. St. Rep. 39, f. 36.

4) S. Droysen, a. a. O. II, 2 in dem ganzen Abschnitt über Johann Georgs Politik, und Hassel, a. a. O.

5) Immerhin kann eine endgültige Entscheidung darüber erst nach Verwertung des gesamten einschlägigen Berliner Aktenmaterials gefällt werden.

6) Ritter, a. a. O. II, S. 51/52.

7) S. Bez. Bdsr., S. 33.

Digitized by Google

jedenfalls diese Überlegung gemacht. So äußert z. B. auch 1569 Bayern an Alba, daß sein Land für ihn geöffnet bleiben würde, auch wenn die kaiserliche Forderung durchginge[1]). Wenn wir dennoch auch die Katholiken in den meisten Fällen in dieser Frage den kaiserlichen Vorschlägen opponieren sehen, so geschah es wohl zum guten Teil um des Prinzips willen. Man wollte die gewohnheitsrechtlich erlangte Libertät nicht wieder hergeben, auch wenn sie im Augenblick nicht von besonderem Nutzen war. Wie die Stände gegenüber den Fürsten, so wachten die Fürsten gegenüber dem Kaiser ängstlich über der Summe ihrer Berechtigungen[2]). Fast könnte man etwas von deutschem Doktrinarismus zu erkennen glauben, z. B. wenn man bedenkt, wie sich das gänzlich söldnerarme Bayern[3]) in dieser Sache ereiferte.

Die verschiedenen Reichsstände wichen also in ihrer Politik weit voneinander ab, die Interessen des Kaisers und der Katholiken fielen unstreitig zusammen. Faßt man aber gesondert ins Auge, wie sich die Glieder des Reiches zur prinzipiellen Frage der Werbefreiheit verhielten, so lassen sie sich nicht in die eben geschilderte politische Gliederung des Reiches einordnen. Hier standen Katholiken und Protestanten, Gemäßigte und Radikale zusammen gegen den Kaiser. Alle waren nur von der einen Furcht beseelt, es könnte ihnen ein Stück von ihrer Libertät genommen werden. Die Pfalz brauchte sie unbedingt, Sachsen, Brandenburg und mit ihnen eine Reihe kleinerer Territorien, scheinbar nicht auf sie angewiesen, konnten ihrer in Wahrheit aus innerpolitischen Gründen[4]) auch nicht entraten. Auch berechtigte sie die kaiserliche Territorialpolitik, gegen die kaiserliche Neutralität mißtrauisch zu sein. Diese aber war ja grade die Bedingung, unter der allein des Kaisers Vorschlag, die Werbung von ihm abhängig zu machen, annehmbar war.

5. Weitere Regelung des auswärtigen Dienstes von 1568—1594, im besonderen die Geschichte der kaiserlichen Forderung.

Der erste Vorstoß, den der Kaiser nach den Bedingungen von 1564, die einen Ausgleich anstrebten, zur Wiedererlangung seines Ein-

1) Ritter, a. a. O. I, S. 434/35.

2) Darüber, daß die freundliche Gesinnung Maximilians gegen die Protestanten oder die doch wenigstens nicht radikal spanisch-katholische Stellungnahme Rudolphs ein Motiv für die katholischen Stände geworden sei, sich in der Werbefrage ihm entgegenzustellen, habe ich nirgends etwas gefunden.

3) S. unten: „Werbegegenden".

4) S. unten: Gründe zur Erlaubnis von seiten des Landesherrn.

Digitized by Google

flusses machte, erfolgte auf der Ständeversammlung des obersächsischen Kreises zu Jüterbogk im November 1567. Aber er blieb erfolglos, obwohl man unter dem Eindruck der Grumbachschen Händel stand und das Gefühl allgemeiner Unsicherheit dadurch gesteigert werden mußte [1]). Inzwischen wurde der erste große Zug Johann Casimirs ins Werk gesetzt, während der katholischen Partei in Frankreich der protestantische Johann Wilhelm von Sachsen mit deutschen Söldnern zu Hilfe kam. Die Züge, die den auf der Route liegenden Gebieten schweren Schaden brachten [2]), veranlaßten im März 1568 den Kurfürstentag zu Fulda. Mainz hatte den Tag ausgeschrieben, damit die Kurfürsten darüber berieten, wie die französischen Unruhen zu stillen und das Reich vor Schaden durch die an- und abziehenden Söldner zu schützen sei. Wieder ließ sich der Kaiser die günstige Gelegenheit nicht entgehen, der Werbefreiheit einen Schlag zu versetzen. Er instruierte seinen Gesandten Ilsung, die Unterstützung der Protestanten für immer unmöglich zu machen und Johann Casimir samt Trier wegen ihrer Werbungen gegen und für Heinrich III. zur Verantwortung zu ziehen. Köln und Trier stellten sich zuerst auf Seiten Maximilians, mit dessen politischen Absichten sie sich ja eins wußten [4]). Doch unterstützten sie damit nur eine Forderung, keineswegs einen gesetzlich begründeten Anspruch; denn sie beriefen sich auf den Wormser Abschied von 1564 und, wie wir oben sahen, hatten dessen Bestimmungen an der Ablehnung, die die kaiserlichen Wünsche im Passauer Vertrage erfahren hatten, nichts geändert [5]). Den Pfälzern dagegen bot gerade der Passauer Vertrag die nötige Handhabe, um die Forderung des Kaisers abzuwehren [6]). Die Weigerung Brandenburgs, und vor allem Sachsens, das bereits Mandate sowohl gegen protestantische als gegen katholische Werbungen in seinem Lande erlassen hatte, mußten besonders wirksam sein, eben weil diese Territorien der Vorwurf der Parteilichkeit nicht treffen konnte [7]). Der Umstand, daß für diesmal bereits deutsche Truppen im Auslande standen — auch Köln und Trier hatten bei dem Abzug der königlichen Hilfstruppen ja formell gegen die kaiserlichen Absichten gehandelt —

1) S. Guba, a. a. O.

2) Vor allem der Durchzug Joh. Cas., s. dem Herzogtum Zweibrücken. S. Ritter I, S. 430.

3) Häberlin, a. a. O. Bd. 4, S. 459.

4) S. oben Schilderung der kaiserlichen Politik, S. 292 f.

5) S. oben S. 290 f.

6) S. oben S. 295 f.

7) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 177, Jan. 68.

Digitized by Google

bewogen auch die zwei zuerst genannten Reichsstände, sich der Opposition der übrigen anzuschließen. So wurde zwar beschlossen, daß die ungenügend geleisteten Kautionen nachträglich eingefordert werden sollten, im übrigen aber befunden, daß man ja nur über den Abzug der Truppen, nicht über die Werbungen habe beraten wollen, und daß diese Materie vor einen Reichstag gehöre [1]). Zwar hatte es zunächst den Anschein, als wolle Maximilian die Dinge nicht dahin treiben. Im September des Jahres 1568 hatten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg noch in einem Nebenvertrag den Kaiser aufs dringendste aufgefordert, die deutschen Interessen zu wahren [2]). Im Oktober desselben Jahres gab er den Gesandten Karls IX., die ihn um die Werbeerlaubnis für den König und um das Verbot hugenottischer Werbungen baten, eine Antwort, die, zusammengehalten mit der Entwicklung der Werbefrage auf dem Reichstage, sehr merkwürdiger Natur ist. Er sagte, einmal wäre er in dieser Sache ziemlich machtlos; ferner wolle er auch nicht in den Verdacht kommen, gegen die Freiheit Deutschlands zu handeln, da ihm das mehr schaden als nützen könne [3]). Die Art, in der er seine Absage begründete, diese Erwähnung der Nachteile, die es für ihn hätte, wenn er Karls IX. Bitte gewährte, führt zu der Vermutung, daß Maximilian seine Ansprüche aufgegeben habe.

Jedoch die Zustände wurden immer unhaltbarer, Verbesserungen der bestehenden Gesetze immer erforderlicher. Jeder Eingriff aber in die bestehende Landfriedensordnung brachte dem Kaiser neue Chancen, einmal doch sein Vorhaben durchzusetzen. Ende 1568 war Schönberg mit den Werbetruppen Markgraf Philiberts von Baden in französisch königliche Dienste gegangen. Johann Wolfgang von Zweibrücken zog Condé mit einem ansehnlichen Haufen zu [4]), unter dem die Gebiete von Worms und Speyer schwer zu leiden hatten [5]). Der Abschied des allgemeinen fränkischen Kreiskonvents von 1569 zeigt, was allein noch helfen konnte. Es wäre das einzig Sichere, „die Ding mit den Reichsständen ins gemein abzuhandeln und abzuschaffen" [6]). Statt dessen wurde im April 1569 wieder ein Deputationstag zu Worms einberufen [7]), dessen unmittelbarer Zweck zwar war, die Kreishilfe wirk-

1) Die ganze Schilderung nach Guba, a. a. O.
2) Joh. Cas. I, Einleitung, S. 38.
3) Häberlin, a. a. O. Bd. 4, S. 476.
4) Häberlin, a. a. O. Bd. 80, S. 1 ff.
5) Ritter, a. a. O. I, S. 430.
6) Moser, a. a. O. Kreisabschiede II, S. 65.
7) Häberlin, a. a. O. Bd. 8, S. 90.

Digitized by Google

samer zu gestalten, auf dem aber auch wieder die kaiserliche Forderung auftauchte, die gesamte Erlaubnis auswärtiger Dienste in seine Hand zu legen[1]). Die brandenburgische Instruktion war vor allem darauf bedacht, die Schäden, die durch das abziehende Kriegsvolk entstanden, weniger verderblich zu gestalten: damit das schon so oft geforderte rottenweise Abziehen des Kriegsvolkes auch wirklich rotten- und nicht haufenweise geschähe, sollten kriegserfahrene Personen von Hagenau aus den Abzug leiten[2]). Jedoch auf die in der Proposition ja vorgesehene brennende Frage der Werbefreiheit scheint nicht eingegangen worden zu sein[3]). Auf dem Deputationstag in Frankfurt im Mai wurde wieder, wie schon in Fulda, der naive Beschluß gefaßt, den König von Frankreich darum anzugehen, daß er auch auf die Art, in der die Söldner ihren Rückzug nach Deutschland vornehmen sollen, hinwirke[4]). Das wichtigste Ergebnis aller Besprechungen dieses Jahres war jedenfalls der Beschluß, unsere Angelegenheit im Jahre 1570 auf einem Reichstag zu verhandeln[5]). Er nimmt in der Geschichte des Werbeverbots eine ganz besondere Stelle ein.

Es war das der einzige Reichstag, der recht eigentlich zur Lösung der ganzen Werbeangelegenheit anberaumt worden war. Was weder vorher noch nachher je geschah, die Frage des auswärtigen Dienstes bildete hier den ersten Punkt der kaiserlichen Proposition. Der Abschied von 1570 bedeutete für die Werbefrage im kleinen, was der Augsburger Religionsfriede für die ganze deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, was der Westfälische Friedensschluß für die gesamte Geschichte des 17. Jahrhunderts besagte. Wieder und wieder nahm man auf die dort gefaßten Beschlüsse Bezug, man wollte kein Haarbreit von ihnen abweichen und sah die Gewährleistung guter Zustände in ihnen[6]). Das Ansehen, das die Speyerer Beschlüsse in den folgenden Jahrzehnten genossen, beruhte zum Teil darauf, daß man damals die alten Bestallungen für Reiter und Fußknechte durchsah, neu ordnete und in der neuen Fassung zum Reichsgesetz erhob. Aber darüber hinaus enthielt der Abschied wenig Neues. Nicht der

1) Ritter, a. a. O. I, S. 432.

2) B. St. Rep. 15, f. 4.

3) Vgl. Ritter, a. a. O. I, S. 432; B. St. auch nichts zu finden.

4) B. St. Rep. 10, f. 32. Vgl. hierüber auch Kluckhohn, a. a. O. II, S. 325 ff.

5) Ritter, a. a. O. I, S. 432.

6) S. die folgenden Ausführungen, im besonderen die folgenden Reichstagsabschiede.

Digitized by Google

Wortlaut des Abschieds, sondern die Besonderheit der Proposition und die Art der reichsständischen Opposition zeichnen ihn aus. Die Tatsache, daß dieser Reichstag, dessen Proposition so außerordentliche Dinge verhieß, sich in seinem Abschied doch kaum von andern Reichstagen unterschied, das gänzliche Fehlschlagen der kaiserlichen Wünsche, verlieh diesem Abschied seine Bedeutung.

Die Grundlage für die kaiserlichen Vorschläge bildete eine Schrift von Schwendi [1]), einem altgedienten Feldhauptmann, und neben Zasius auch Hauptberater des Kaisers in politischen Dingen. In seinem „Diskurs und Bedenken über Wesen und Stand des heiligen Reiches" beschäftigte er sich mit der „übermäßigen freiheit und licenz" des deutschen Kriegsvolkes. Er führte aus, wie nachteilig sie für die deutsche Kriegszucht sei, wie durch sie die Willkür des deutschen Kriegsvolkes immer mehr zunehme, so daß die meisten, wenn es einmal gegen die Türken gehe, ungehorsamerweise in fremder Bestallung sein würden. Er setzte auseinander, daß der offene Zugang, den das freie Werben den Fremden verschaffe, möglicherweise leicht auch Deutschland selbst einen auswärtigen Krieg bringen würde, und jedenfalls bei plötzlicher Beendigung der fremden Bestallung sich die Haufen, falls ein „ansehnlich haubt" dabei ist, einmal gegen das Reich wenden könnten. Schwendi suchte also eine Änderung zu schaffen, weil ihm der bestehende Zustand die deutsche Reputation und vor allem die äußere und innere Sicherheit des Reiches zu gefährden schien.

Den ersteren Übelstand suchte er zu heben, indem er vorschlug, daß alle diejenigen Befehlshaber und Kriegsleute, die sich im Ausland etwas zu Schulden kommen ließen, auch wenn sie in fremdem Lande durch Kriegsherren oder Kriegsregiment nicht bestraft worden seien, nach ihrer Rückkehr „einem ordentlichen kriegs- oder ritterrecht von grafen herren oder von adel" unterstellt würden. Hier sollten sie dann entweder vom Kaiser selbst oder vom Kurfürsten von Sachsen als dem Reichsobristenmarschalk unter Zuziehung etlicher Kurfürsten oder ihres Lehns- oder Landesherrn abgeurteilt werden. Über diesen Plan ist auf dem Reichstage nicht verhandelt worden.

Die Vorschläge, die sich auf die durch die auswärtigen Dienste gefährdete Reichssicherheit bezogen, waren die besten, die bei prinzipieller Gestattung der Zuzüge gemacht werden konnten. Neben der selbst-

1) S. über ihn die Biographie von Eiermann (Lazarus von Schwendi) und den Artikel von Kluckhohn in den A. d. B.; der hier besprochene „Diskurs ...." steht im Anhang der Biographie.

Digitized by Google

verständlichen Bestimmung nämlich, daß in allen Bestallungs- und Pensionsschreiben fremder Potentaten Dienste wider Kaiser und Reich auszuschließen und die Durchzugsgesetze samt allen Kautionssatzungen aufs genaueste zu beobachten seien, stellte Schwendi folgende Forderung auf: der auswärtige Dienst sollte von jetzt an nur zulässig sein, wenn sowohl der Kaiser als die Kurfürsten ihre Erlaubnis erteilt hätten [1]). Also nicht der Kaiser allein sollte über die Erlaubnis entscheiden, vielmehr sollten auch die Kurfürsten jetzt ihre Meinungen äußern. Der Hinweis auf die Schweizer, deren auswärtiger Dienst den Deutschen zum Vorbild dienen sollte [2]), zeigt, daß Schwendi durch diese Maßregel den Werbungen einen unpolitischen Charakter zu verleihen suchte.

Es zeugt von der Macht, die der Kaiser sich damals noch beimaß, daß er auf diese Vorschläge nicht einging. In der kaiserlichen Proposition stand rund und klar, daß er allein über die Erlaubnis zu Werbungen auswärtiger Potentaten die Entscheidung zu treffen wünsche. Damit war die bereits bekannte Konstellation der früheren Versammlungen wieder geschaffen, nur daß dieses Mal die Frage, weil sie hier im ersten Punkt und dazu im ersten Punkt einer Reichstagsvorlage stand, mehr Staub aufwirbelte als bisher. Wieder wie schon 1568 Köln und Trier hatten sich auch hier die geistlichen Stände und Bayern zunächst für den kaiserlichen Vorschlag ausgesprochen [3]). Es war aber zu erwarten, daß sie es nur taten, um den Kaiser nicht vor den Kopf zu stoßen, denn auch jetzt wieder kam der bayerische Gesandte zu dem Beschluß, daß, „da der Antrag der deutschen Libertät zuwider sei, auch eine Religion mehr als die andere dadurch bevorzugt würde, die Sache lieber auf sich beruhen möge" [4]). Die Pfalz geriet sofort in Angst, daß man ihr „durch Auflegung und Leistung unmenschlicher Dinge die Hände binden wolle" [5]), und sah daher in dem ganzen Plan weiter nichts, als einen heimtückischen Anschlag zur Vernichtung des Evangeliums" [6]). Wie für die radikale Pfalz, war die Angelegenheit ja auch für Johann Wilhelm von Sachsen von unmittelbarer praktischer Bedeutung [7]). Während die anderen Fürsten in ihren Instruktionen mehr

1) Biermann, a. a. O. 29.
2) Ebenda S. 135.
3) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, IV, S. 287.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) Ritter, a. a. O. I, S. 432.
7) Siehe oben S. 297.

Digitized by Google

oder weniger prinzipiell zu der Frage Stellung nahmen, lautete daher Johann Wilhelms Antwort auffallenderweise einfach dahin, daß er bei der angenommenen Bestallung der Krone Frankreichs bleiben wolle [1]). Geradezu verzweifelt klingen die Worte des Georg Hans von Veldenz: „Würde die Libertät des freien Zugs dem Reiche entzogen, so wäre es soviel, als die ganze Substanz des Reiches hinweggenommen" [2]). Diese Worte zeigen deutlich, auf was für ein Betätigungsfeld manche Fürsten der damaligen Zeit sich ausschließlich angewiesen sahen. Gerade so wie die Pfalz in ihrer extrem antikatholischen Politik mußten sich die gemäßigten Protestanten in ihrem Streben nach Neutralität durch das Ansuchen des Kaisers bedroht fühlen. Konnten seine bisherigen Mandate schon keinen Zweifel darüber lassen, daß die Abhängigkeit aller Werbungen von seiner Erlaubnis zugunsten der Katholiken gehandhabt werden würde, so hatte gerade ganz vor kurzem noch ein kaiserlicher Gesandter in Berlin darum gebeten, falls in Frankreich kein Friede würde, den Hugenotten kein Kriegsvolk mehr zu senden. Unter dem Eindruck dieser Gesandtschaft ließ Johann Georg seinen Abgesandten besonders betonen, daß „billich der zuzug sowohl einem teil als dem andern gegönnet werde". Die Rücksichtnahme auf die Schäden, die dem Lande durch das deutsche Kriegsvolk zugefügt würden, sei nur ein Vorwand. Sie sollten sehen, daß die wohl hergebrachte Freiheit, sich in fremder Potentaten Kriegsdienste zu begeben, „nicht benhomen noch eingezogen werde" [3]). Selbst Jülich-Berg, das doch wahrhaftig unter der übermäßigen Lizenz der Deutschen zu leiden hatte [4]), verlangte zwar Ersatz für den Schaden, den ihm das Kriegsvolk zugefügt hatte, aber in einem Atem damit verwahrte es sich dagegen, daß die deutsche Libertät, den auswärtigen Potentaten zu dienen, nicht „abgestrickt" werde [5]). Da sie damals für die Jülicher Ritterschaft kaum eine große Bedeutung hatte, so spielten neben den politischen offenbar prinzipielle Motive mit in den Kampf hinein. Die Pfalz scheint schließlich den Ausschlag da-

1) Janssen, a. a. O.

2) Ebenda; unter „Substanz" ist wohl Subsistenz zu verstehen; man wird dabei an das ironische Wort erinnert: „La Germanie est une nation libre, habituée à ne subsister que de la solde de l'étranger (Revue historique, 42, S. 251). A. Waddington, La France et les Protestants allemands sous Charles IX. et Henri III.

3) B. St. Rep. 10, f. 32.

4) S. Mirbach, a. a. O.

5) Die Landtagsakten von Jülich-Berg, hersg. von G. v. Below, II, S. 153 und 159.

6) S. Abschnitt über die Werbegegenden.

Digitized by Google

für gegeben zu haben, daß beschlossen wurde, die verlangte Erlaubnis in eine einfache Anzeige dessen, der werben wollte, umzuwandeln [1]). Es nutzte Maximilian nichts, daß er sich im Laufe der Verhandlungen bereit erklärte, bei größeren Werbungen mit dem Rat der Kurfürsten zu entscheiden [2]). Es muß bei den Verhandlungen heiß hergegangen sein. Die kaiserlichen Räte stellten den Reichsständen vor, wie die Nichtbewilligung der Forderung „J. Maj. zu großer Verkle nerung und Schimpff wurde gereichen" [3]). Als der Vorschlag gemacht wurde, die Werbungen nur beim Kaiser zu melden, statt sie von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, malten die Räte der Versammlung aus, was ja dann auch wirklich eintrat: „und wehre nicht mehr, dann als schiebe man sonsten J. K. M. zeittung zu, was dieser und jener würde und darumb wurde unaufhörlich derenthalben angehalten werden" [4]). Es spiegelt den erregten Ton der Debatten wieder, wenn Johann von Cüstrin an seinen Abgesandten schreibt, er wolle zwar sein Blut lassen, um den Kaiser vor Verkleinerung zu retten, nur daß aus den deutschen Freien deutsche Knechte würden, könne er nicht dulden [5]). Man ersieht deutlich, Leib und Leben dem obersten Lehnsherrn zu opfern, stand der deutsche Fürst nicht an, aber eine von seinen Freiheiten an den Kaiser zu verlieren, erscheint ihm undenkbar. Jahrhunderte mußten noch durchmessen werden, bis man in Deutschland aufhörte, Unterordnung als Unfreiheit zu empfinden und in der Beseitigung einstiger Freiheiten eine Notwendigkeit zur Erhaltung des Staatsganzen zu erblicken. Der Unwille über die kaiserliche Forderung auf seiten der Reichsstände war groß, und nach Ansicht des venetianischen Gesandten hätte der Kaiser schließlich viel darum gegeben, wenn er seine Vorschläge gar nicht gemacht hätte [6]). Er bequemte sich sogar zu dem Zugeständnis, daß er bei größeren Werbungen nicht allein, sondern mit dem Rate der Kurfürsten über die Erlaubnis entscheiden wolle. Es blieb bei der einmal gefaßten Resolution: Die Werbung wurde wiederum nicht von der Erlaubnis des Kaisers abhängig gemacht, sondern lediglich von der Bedingung, daß sie ihm gemeldet wurde.

Von nun an trat also zu den übrigen Werbebedingungen die der Anzeige bei dem Kaiser, aber eben nur die Anzeige war nötig, nicht

1) Häberlin, a. a. O. Bd. 8, S. 191.
2) Janssen, a. a. O. Bd. 4, S. 287.
3) B. St. Rep. f. 32 G.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) Fiedler, Relationen venetianischer Batschafter, Micheli S. 227.

Digitized by Google

die Erlaubnis. So unterlag jetzt das Werben, abgesehen von den Durchzugsbestimmungen, drei Bedingungen: dem Ansuchen um Bewilligung des Landesherrn und des Kreisobristen nebst der Verpflichtung, den Kriegsherrn und das Ziel, das der Zug hatte, zu nennen, der Anzeige bei dem Kaiser unter den gleichen zwei Bedingungen und der Leistung der Kaution.

Keine von diesen Bestimmungen stellte ein Mittel dar, einen Kriegszug tatsächlich zu hindern. Ein Beispiel für viele: im November 1575 wurde Johann Casimir für seine Teilnahme am französischen Zuge von 1575/76 belangt. Seine Rechtfertigung zeigt, wie er allen vom Reiche aufgestellten Forderungen genügt hatte. Landesherr und Kreisobrister waren sein Vater Friedrich III., dessen Politik eben in dem Zuge seines Sohnes Ausdruck fand; Johann Casimir hatte Condé als den „prinzipalen" genannt und hatte diesem den „aigentlichen buchstaben des speirischen abschieds angezeigt", und demgemäß hatte dieser auch alle erforderlichen Erklärungen durch zwei Gesandte an den Kaiser gelangen lassen[1]). Die Kaution zu leisten hatte sich Johann Casimir nie geweigert[2]).

Aber nicht genug, daß der Abschied von 1570 keine Erweiterung der kaiserlichen Machtsphäre bedeutete, er stellte gegenüber den vorangegangenen Jahren eine Minderung des kaiserlichen Einflusses auf die Werbungen dar. Solange in den Reichsgesetzen — und das war ja bis 1570 der Fall — eine Bestimmung darüber gefehlt hatte, wieweit der Kaiser sich hineinzumengen habe, konnte er als Reichsoberhaupt leicht einen Werber unerlaubten Vorgehens zeihen, und dieser wußte dann keine andere Entschuldigung vorzubringen, als das die deutsche Freiheit doch „althergebracht" sei[3]). Von dem Augenblicke an aber, wo die Anzeige beim Kaiser zum Gesetz erhoben war, war damit auch gesetzlich besiegelt, daß der Werbende sich nicht mehr um die Erlaubnis des Kaisers zu kümmern brauche, daß er nur noch die Befolgung des Speyerer Abschieds zum Ausweis anzuführen hatte. Das änderte rechtlich mit einem Schlage die gesamte Sachlage. Der Kaiser war ja jetzt inbezug auf die Werbungen auch nur ein Reichsstand unter anderen.

1) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 905.

2) Ebenda S. 907.

3) Joh. Cas. und Wolfgang von Zweibrücken wurden vom Kaiser wegen ihrer Züge von 1567 und 1568 hart angegangen. B. St. Rep. 10 f. 32; z. B. Johann Wilhelm von Sachsen führte 1569 eine Entschuldigung an, in der er die Gewohnheit des auswärtigen Kriegsdienstes von den Römern herleitet; siehe Buder, Nützliche Sammlung ungedruckter Briefe 1735, S. 71.

Digitized by Google

Wollte er in einem fremden Territorium die Zulassung von Werbungen erreichen, so mußte er, wie alle anderen Reichsstände auch, den betreffenden Landesherrn darum ansuchen, und oft genug sind in diesem Falle die kaiserlichen Patente wirkungslos geblieben. So mußte Maximilian 1572 den fränkischen Kreisobristen Ludwig von Seinsheimb bitten, den mit offenen kaiserlichen Befehlen anlangenden Obersten und Befehlsleuten „furdersam und behülflich zu sein“ [1]; so bat er 1567 Sachsen, daß Zacharias Köhler mit kaiserlichen Patenten in seinem Lande für Erzherzog Maximilian werben dürfe, wurde aber mit dem Hinweis auf die sächsische Neutralität abschlägig beschieden [2]. Es geschah von gutem Rechtsboden aus, wenn Johann Casimir im selben Jahre in seinen kurpfälzischen Ländern befahl, daß alle, die mit kaiserlichen Patenten versehen seien, zurückgewiesen werden sollten und einen Übertreter seines Befehls festnehmen ließ. Bei der Beantwortung dieser kaiserlichen Gesuche war man allenthalben ängstlich, daß der Kaiser sich etwa doch nicht mit dem Abschiede von 1570 begnügen könnte. Charakteristisch dafür ist der Beschluß des fränkischen Kreiskriegskonvents von 1572, wo ein Gesuch des Kaisers um Werbeerlaubnis beraten wurde, und wo der Abschied sich u. a. dagegen verwahrte, daß keiner, auch wenn er vom Kaiser Bewilligung und Patente besäße, ohne Kautionsleistung werben dürfe [4]. Die ausdrückliche Einprägung einer so alten und so oft wiederholten Bestimmung verrät deutlich, daß man dem Kaiser nicht traute.

Und man tat recht daran. Denn der Kaiser war tatsächlich nicht gesonnen, sich mit den Berechtigungen die ihm seit 1570 allein noch zustanden, zu begnügen. Vergeblich verhallten die Mahnworte Schwendis, daß es der Majestät „beider Teil ordentliche Obrigkeit und ihr Amt sei, sich wie ein guter Arzt zugleich um die Wohlfahrt und Erhaltung des ganzen Leibs des Gemeindewesens anzunehmen, und nicht einem Gliede wollen die Hand bieten und das andere verdorren und verderben lassen“ [5]. So sehr auch des Kaisers Lage dem Buchstaben nach verschlechtert und die der übrigen Reichsstände verbessert war, so handelte es sich ja im letzten Grunde doch um eine Machtfrage, und die löste der Kaiser praktisch dadurch, daß er von jetzt an dem bestehenden Rechte Gewalt antat. Bezold sagt von der Zeit des dreißigjährigen Krieges,

1) Moser, a. a. O. sämtliche Kreisabschiede II, S. 227.
2) Joh. Cas. III, Nr. 110.
3) Joh. Cas. Nr. 77; siehe auch Nr. 55.
4) Moser, a. a. O. sämtliche Kreisabschiede II, S. 227.
5) Lazarus Freiherr v. Schwendi von v. Janko, S. 117.

Digitized by Google

daß „der abgelehnte kaiserliche Antrag vom Kaiser als Reichsgesetz behandelt wurde“ [1]). Wir wollen zeigen, wie der Kaiser in der Werbefrage schon seit dem Speyerer Reichstage von 1570 in dieser Weise verfuhr. Maximilian erließ unbeirrt weiter Mandate, die Werbungen befahlen oder verboten, obwohl ihm doch solche Befehle seit dem letzten Reichstagsabschied nicht zustanden, sodaß diejenigen, an die sich seine Erlasse richteten, ihn häufig auf das Ergebnis der Speyerer Verhandlungen verweisen mußten. So suchten 1576 die kaiserlichen Gesandten Friedrich III. dafür zur Rechenschaft zu ziehen, daß Johann Casimir ohne kaiserliche Patente am französischen Kriege teilgenommen habe. Friedrich III. gab natürlicherweise darauf zur Antwort, daß I. Mt. niemals eingeräumt worden sei, daß damit Johann Casimir und seine Leute wider „die reichsconstitutiones gehandlet haben solten, dieweil durch solchs abermals nit allein die Teutsche Freiheit geschwecht, sondern auch dem Gegentheil das schwert in die hand gegeben wäre“ [2]). Ähnliches spielte sich vor dem großen Zuge ab, den Fabian von Dohna 1587 unternahm. Damals war Johann Casimir Kreisobrister [3]). Der Kaiser, der von den Werbungen zu Gunsten Navarras gehört hatte, befahl ihm und den anderen Kreisobristen, nur solche mit kaiserlichen Patenten zu gestatten. Johann Casimir aber antwortete ihm, daß wahrscheinlicherweise jede Partei „nach erlaubten natürlichen Mitteln auf Verteidigung denken werde“ [4]). Gleichzeitig berichtete Johann Casimir dem Kurfürsten Johann Georg von kaiserlichen Mandaten gegen Navarrasche Werbungen mit dem Bemerken, daß Rudolf seit dem Speyerer Abschied nicht mehr das Recht zu solchen Erlassen besitze; sie seien „ein Eingriff in die Freiheit des hohen mittleren und niederen Standes [5]). Auch Sachsen fertigte die Verbote mit den Worten ab, „aber weder angeschlagen noch beantwortet worden“. Als dann ein ansehnliches Heer in der Pfalz zum Zuzug zu Navarra bereit stand, versuchte Rudolph, die Macht der kaiserlichen Mandate, die an den Fürsten abgeglitten waren, auf die Gesamtheit des Volkes wirken zu lassen. Die Antwort, die daraufhin dem kaiserlichen Kommissar zuteil wurde, zeigt, wie die Gesamtheit der deutschen Söldner mit dem Verfassungsstreit und der praktischen Verwertung seines Ausganges vertraut war. Sie antworteten Solms: „Was die erwähnten

1) Bez, Bdhr. S. 35.
2) Kluckhohn, a. a. O. S. 1007, 18. Sept. 76.
3) Als vormundschaftlicher Regent von Ludwigs unmündigem Sohn.
4) Joh. Cas. II, Nr. 383.
5) B. St. Rep. 39 f. 51.

Digitized by Google

offenen Briefe und Patente belange, daß nämlich durch selbige die Einwilligung des Kaisers erlangt werden sollte, so wäre solches wol ehmals von den Kaisern auf den Reichstagen vorgetragen, niemals aber etwas Gewisses beschlossen, oder solches in einen Reichstagsabschied gesetzt worden, weil es der allgemeinen Freiheit der teutschen Nation stracks zuwider sei, welche keiner der vorigen Kaiser den Teutschen entzogen oder vorgenommen hätte" [1]). So muß man sagen, daß die weiteren Versuche des Kaisers, auf die abgeschlagenen Forderungen von 1570 zurückzukommen, nur die Bedeutung haben konnten, einem tatsächlich angewandten Eingriffsrecht nachträglich staatsrechtliche Anerkennung zu verschaffen. Wir wollen nun sehen, was auf den weiteren Reichstagen aus der Frage geworden ist [2]).

Der erste Reichstag, der auf den Speyerer von 1570 folgte, war der zu Regensburg 1576. Inzwischen war 1574 der oranische Zug mit dem traurigen Ende auf der Mocker Heide vor sich gegangen, 1575 war Johann Casimir mit ansehnlichen deutschen Haufen nach Frankreich gezogen, und auch die französische Krone hatte es dementsprechend nicht an Werbungen fehlen lassen. So machten die Klagen aus Westdeutschland und die Entblößung des Reichs durch fremde Werbungen an sich schon erneutes Eingehen auf alles, was der Landfrieden einbegriff, unentbehrlich [3]). Dazu stand der Kaiser diesmal unter der Einwirkung des päpstlichen Gesandten Morone [4]), der Maximilian aufs dringendste zu einer einmaligen energischen Durchführung des Werbeverbots zuredete, um Philipp II. kaiserlichen Vermittlungsversuchen zwischen ihm und den Niederlanden geneigt zu machen [5]). Trotz weitläufiger Verhandlungen läßt sich hier schon ein Abflauen in der Heftigkeit des Streites um unsere Frage erkennen. Der erste Punkt der Proposition wurde wieder, wie meistens, den Türkengeldern eingeräumt [6]), die Werbefrage kam erst an zweiter Stelle. Auch lautete der Wortlaut der Proposition im Gegensatz zu 1570 lediglich dahin, daß die Fürsten über Einschränkungen und Regelung

1) Häberlin, a. a. Bd. 15, S. 15.

2) Auf dem Wahltage von 1575 ist die Frage trotz heftiger Debatten über die Berechtigung Joh. Cas. zu seinem Zuge von 1574 offenbar nicht prinzipiell behandelt worden. Siehe H. Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung.

3) Moritz, a. a. O. S. 399.

4) Moritz, a. a. O.

5) Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585, III, 2, S. XXXVII.

6) Häberlin, a. a. O. Bd. 10, S. 67.

Digitized by Google

von Werbungen, die im Auftrage fremder Patentaten erfolgten, nachdenken möchten [1]).

Freilich die Fürsten, die die Sache nahe anging, wußten recht wohl, daß sich da der Wolf in Schafskleidern verbarg, daß auch diesmal im Grunde doch wieder die alte kaiserliche Forderung dahinterstand. So verschiedene Gesichtspunkte bei den einzelnen Fürsten inbezug auf die Werbungen auch vorherrschten, es fand sich doch in allen landesherrlichen Instruktionen gleichmäßig eine ängstliche Verwahrung gegen den bekannten Angriff auf die deutsche Freiheit, von jetzt an mit stetem Verweis auf den Abschied von 1570.

Die katholischen Fürsten zeigten sich auch diesmal von vornherein eins mit den übrigen Reichsständen [2]), wenigstens lassen die zustimmenden Antworten von Mainz und Trier auf ein pfälzisches Schreiben das vermuten. Selbst Bayern bemühte sich offenbar in dieser Zeit, in Werbungssachen neutral zu erscheinen [3]).

Unter den protestantischen Fürsten äußerte sich Pfalz wieder am erregtesten. Schon 1570 sei die Verpflichtung zum Vorzeigen kaiserlicher Patente „gefährlicherweise bei den Ständen gesucht" worden. Das geschehe aber nur, um dem anderen Teile alle Vorteile zu gestatten." Die rechte Verhinderung der Empörungen und Durchzüge sei der Frieden in Frankreich und den Niederlanden. Man sollte nicht auf Konstitutionen bringen, deren politischer Endzweck allen Beteiligten nur „zu deutlich" sei [4]). Die Pfalz war eben politisch viel zu stark engagiert, um das Werbeverbot auch nur einen Augenblick als prinzipielle Verfassungsfrage, losgelöst von seiner Bedeutung für die momentane Konstellation, betrachten zu können. Die Nachbarschaft mit Frankreich, die innigen diplomatischen Beziehungen sowie die vielfachen praktischen Unterstützungen, die die Pfälzer den Hugenotten und Oranien leistete, ließen, wenn irgend einen Staat, so den pfälzischen darauf angewiesen scheinen, in allen Angelegenheiten, die die Werbungen und den Durchzug des Kriegsvolkes betrafen, freie Hand zu behalten. In einem Schreiben Friedrichs III. an seine Reichstagsgesandten vom 5. Juli 1576 findet sich ganz stark ausgesprochen, daß seine Hilfe an die Niederlande nur Selbsterhaltungstrieb bedeutete: „Dann so einfältig keiner ist, der nicht wisse, was es seie, einen guten oder bösen,

1) B. St. Rep. 34 und Moritz, a. a. O. S. 339.
2) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 962 Anm.
3) Ebenda S. 851, 23. Oktober 1576.
4) Ebenda S. 955.

Digitized by Google

starken oder schwachen Nachparn zu haben“ [1]). Daß es sich bei der „Einmischung in fremde Händel“, wie es in der kaiserlichen Proposition heiße, gar nicht um „fremde“ Händel handle, das zeige am besten die „furderung“, die der Kaiser selber ihnen angedeihen ließe. Höchst merkwürdig ist die Art, in der Friedrich hier das Recht, für andere eigenes Volk werben zu lassen, damit begründete, daß „es ja nicht selzam auch ganz unverbotten“ sei, „mit benachparten Landen und regenten in guter nachparlicher correspondenz zu sizen“ [2]). Gewiß „selzam“ war das Bündnisrecht — denn nichts anderes ist hier in Anspruch genommen [3]) — nicht mehr, denn es wurde ja seit 1300 allenhalten geübt. Aber „ganz unverbotten“ war es deshalb noch lange nicht; erst im westfälischen Frieden bekamen ja die Fürsten die Erlaubnis, selbständig mit dem Auslande zu verhandeln. Friedrich III. sprach sich also das Recht, nach Belieben Werbungen vornehmen zu dürfen; auf Grund des damals noch ebensowenig vorhandenen Bündnisrechts zu. Aus einer noch gar nicht zugestandenen Libertät leitete er eine zweite ab. In engem Anschluß an die pfälzische bewegte sich die hessische Instruktion [4]). Auch Landgraf Wilhelm verwies auf die französischen und niederländischen Unruhen als die eigentlichen Quellen des Übels. Auffällig ist in seiner Instruktion die Bemerkung, daß ein Aufstand im Adel hervorgerufen werden könnte, wenn man ihm die Freiheit nähme, diesem oder jenem Herrn nach Belieben zuzuziehen. Die Rücksicht auf den Adel des Landes, zum ersten Mal ein innerpolitisches Motiv!

Eben dieses war es, was 1576 auch die Instruktion Johann Georgs von Brandenburg an seine Räte charakterisierte. Doch was dort nur gerade ein Hinweis war, machte hier den wesentlichen Inhalt aus. Stärker als in diesen Instruktionen konnte der Unterschied dieses östlichen, friedesicheren Territoriums von den westlichen gar nicht zum Ausdruck kommen. Ohne Beschwerung durch Durchzüge, ohne Furcht vor einer Invasion nachbarlich kämpfender Heere, konnte der Landesherr von Brandenburg sich wohl auf die Instruktion beschränken, daß er zu der Vorlage nicht mehr zu äußern wüßte, als bereits in

1) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 962.

2) Ebenda.

3) Vgl. hierzu den auch auf das Bündnisrecht hinauslaufenden Anspruch Johann Georgs, von auswärtigen Mächten Gesandte annehmen zu dürfen, auch wenn diese nur an sie und nicht an den Kaiser geschickt werden. (Pauli, a. a. O. III, S. 253.)

4) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 1005, 13. Juli 76.

Digitized by Google

Landfrieden und Exekutionsordnung stünde[1]). Wenn man die Bestimmungen von 1570 nur straff handhabe, so würden sie schon genügen. Johann Georgs Blick war auf das Wohl des Innern gerichtet. So gaben die gesamten Mißstände, unter denen sein Adel litt, ebensoviele Gründe ab, die Libertät des auswärtigen Dienstes beizubehalten. Höchstens würde, meinte er, die Defensionskraft des Landes durch das übermäßige Ausreiten gefährdet werden. Was aber sprach demgegenüber alles dafür! Ein Verbot würde ihm wie allen, die viel junge Ritterschaft in ihren Landen hätten, „in viel wege abweglich sein". Die jungen Leute seien „nicht alleine zum kriege nicht geübet, und doher an solchen leuten, die man im notten in den obristen befehlig und embtern gebrauchen konnte, großer mangel fürfellt. Sondern manchem der durch kriegsdienste was redlichs für sich bringen konnte, sein glück gewehret würde, die geschlechter auch wenn die jungen nicht auszögen, und etwas für sich brächten, leichtlich verarmen würden." Vier Motive also spielten hier mit: die Landesgefahr bei unbeschäftigter Volkskraft, das Bedürfnis nach kriegsgeübtem Adel, ferner der Wunsch, den Einzelnen zum persönlichen Vorteil den Weg zu ebnen, was wiederum ein Mittel bot, den Adel vor Verarmung zu bewahren[2]).

Doch was kümmerten alle diese Gesichtspunkte, die nur im Interesse des Territorialherrn lagen, den Kaiser, dem es doch höchstens um bessere Zusammenfassenfassung und Verwendbarkeit der gesamten deutschen Streitkräfte zu tun sein konnte. In seiner Replik zeigte er sich nicht geneigt, sich mit den im Sinne dieser Instruktionen abgegebenen Meinungen zu beruhigen. Dabei kam auch der Vorschlag, der 1570 unter den Tisch gefallen war, zur Sprache[3]). Ihm gemäß wünschte jetzt der Kaiser festzusetzen, daß die Befehlshaber der im Auslande dienenden deutschen Heere verpflichtet sein sollten, sich auf Erfordern

1) Für alles folgende B. St. Rep. 10, f. 34.

2) In Teil II wird auf diese von den anderen Instruktionen so wesentlich abweichende näher eingegangen werden .... Es ist bezeichnend für die Parteilichkeit des Lutheraners Johann Georg, daß er sich in derselben Instruktion dafür ausspricht, Joh. Cas., den Calvinisten, wegen seines Zuges von 1575 zu bestrafen, und seinen Räten gleichzeitig die Verteidigung des märkischen Obersten Buch, falls dieser wegen seiner Beteiligung an dem Zuge von seiten des Kaisers angegriffen würde, ans Herz legt.

3) Außer diesem einen uns besonders interessant scheinenden Punkt sollen auch hier wie bisher alle andern zum Landfrieden gehörigen Verhandlungen über die Reichshilfe, Strafen, Entschuldigungen usw. übergangen werden, um die Übersichtlichkeit über die Entwicklung der bloßen Werbeangelegenheit nicht zu zerstören.

Digitized by Google

nach ihrer Rückkehr einem einheimischen Kriegsgericht unter kaiserlichem Vorsitz zu stellen. Maximilian wollte dadurch Sold und Verpflegung, um die sich die Obristen nicht genug gekümmert hatten, bessern und so zu verhindern suchen, daß weiterhin eine so große Anzahl auswärtig dienenden Kriegsvolks zu Grunde ginge[1]), wenn auch der Vorschlag im wesentlichen wohl ein Vorwand war, um den kaiserlichen Einfluß überhaupt von irgend einer Seite her zu stärken. So haben auch die Fürsten mit Recht in diesem neuen Plan eine unbequeme Einschränkung ihrer Lizenz gewittert, jedenfalls fiel in diesem Sinne ihre Erwiderung aus. Obwohl sie überzeugt seien, so antworteten sie, daß der Vorschlag aus väterlichem Gemüte fließe[2]), so sei man doch schon sowieso überzeugt, daß „die obristen und rittmeister ire geworbne kriegsleut nicht vorterben lassen" würden. Da zudem „in fremder Potentaten dienst und gebiet nicht alle dinge so richtig nahergehen, noch sie selbst der potentaten mechtig sein mögen", so solle man sie nicht noch mit solchen Dingen beladen[3]). Gab sich auch der Kaiser mit dieser Antwort zufrieden, so scheint über die Gültigkeit der kaiserlichen Patente der Kampf doch wieder heiß entbrannt zu sein. Pfalz fügte seiner Instruktion auf die kaiserliche Replik hin die Drohung bei, daß das Kriegsvolk Johann Casimirs noch unter den Waffen stehe[4]). Als Resultat aber aller Debatten wurde der Abschied von 1570 wörtlich abgedruckt. Es wurde die lahme Ergänzung hinzugefügt, daß nicht nur die auswärtigen Potentaten, sondern auch die jeweilig bestallten Obersten dem Kaiser ihr Vorhaben anzeigen sollten[5]).

Als im Jahre 1578 zu Worms ein Deputationstag abgehalten wurde, beschäftigte sich der dritte Punkt der kaiserlichen Proposition auch wieder mit der Notwendigkeit der Werbepatente und unerlaubten Werbungen[6]). Damals waren in ganz Deutschland Werbungen für den Zug Johann Casimirs nach den Niederlanden im Gange[7]). Daher beschlossen die Kurfürsten „do dieweil in starken anzug und albereit mit gefaßter hand gegen einander stehen", erst nach dem Frieden über die kaiserlichen Wünsche zu verhandeln, wie sie das schon einmal 1568 aus demselben Grunde getan hatten. In der kurbrandenburgischen

1) Häberlin, a. a. O. Bd. 10, S. 81.
2) Ebenda.
3) B. St. Rep. 10, f. 34.
4) Kluckhohn, a. a. O. Bd. II, S. 997.
5) Ritter, a. a. O. Bd. I, S. 510.
6) B. St. Rep. 15, f. 9 für die ganze Schilderung von 1578.
7) Siehe Dohna, a. a. O., auch Ritter, Bd. I, S. 540.

Digitized by Google

Instruktion waltete wieder ein innerpolitischer Gesichtspunkt vor. Schon auf dem Regensburger Reichstage war angedeutet worden, daß es für Frieden und Ruhe im Innern gut sei, wenn der junge Adel in auswärtigen Kriegen Beschäftigung fände. War dieses Motiv für die Gestattung auswärtiger Dienste damals eben nur gestreift worden, so wurde es hier näher ausgeführt. So hieß es jetzt, es sei so viel junger Adel im Lande, daß ihnen „das ausreiten übel zu wehren, sie auch, wenn sie daheim liegen, nichts dann ein lormen und unglück über das ander anrichten". Demgegenüber erscheint die am Eingang der Instruktion stehende, allgemein gehaltene Bemerkung, daß es ja am besten sei, die Leute zu eigener Notdurft im Lande zu behalten, ganz farblos[1]). Es ist überaus bezeichnend für die auswärtige Politik, die damals auf den deutschen Reichsversammlungen getrieben wurde, wenn sowohl Marnix wie der größte Feind der Niederlande, Philipp II., sich Erfolg davon versprechen konnten, hier um Gewährung von Patenten zu bitten[2]). Damals wurden sie beide gleichmäßig abschlägig beschieden.

Jedoch auf dem Reichstage von 1582 schien den Niederlanden tatsächlich die deutsche Hilfe verloren gehen zu sollen. Zwar die Instruktionen der Protestanten deckten sich im Inhalt mit den früheren. Das Schreiben Johann Georgs wiederholte fast wörtlich die Instruktion von 1576[3]). Auch Johann Casimir instruierte seine Räte in der uns ja schon sattsam bekannten Weise, daß sie ja nicht in Dinge, wie sie 1570 vorgebracht seien, willigen sollten — man sieht hier, wie die Proposition des Speyerer Reichstages immer noch allen als Schreckgespenst vorschwebte — „denn das der weg nit wer, ... empörunge zu verhindern, sondern vielmehr dieselb damit anzuzünden[4]) ....." Es lag darin dieselbe Aufforderung wie früher, daß man sich gegen die ausländischen Kriege und nicht gegen die deutsche Freiheit wenden sollte. Aber während der Debatten über diesen Punkt der kaiserlichen Propositionen, der auf Hinderung und Abstellung der ungebührlichen hochbeschwerlichen Werbungen lautete, geschah dieses Mal etwas, was in der Reichstagsgeschichte der Werbefrage noch nicht dagewesen war: es bildete sich um ihretwillen ein im wesentlichen katholischer Ausschuß, der durchzusetzen suchte, daß jede

1) B. St. Rep. 15, f. 9, und Häberlin, a. a. O. Bd. 10, S. 555.
2) B. St. Rep. 10, f. 38.
3) Joh. Cas. I, Nr. 357.
4) B. St. Rep. 10, f. 38.

Digitized by Google

Teilnahme am Kriegsdienste bei Alençon oder bei den Staaten ohne obrigkeitliche Bewilligung zu verbieten sei und verstieg sich von hier aus zu der Forderung, daß den Ständen überhaupt die Annahme fremder Bestallung ohne kaiserlichen Konsens zu untersagen wäre[1]). Sie hatten nicht nur die Absicht, Alençons deutsche Truppen „per edictum der acht und andere straffen abzumahnen", sie faßten auch den gerade in seiner allgemeinen Fassung so bedrohlich klingenden Beschluß, die Speyerer Exekution von anno 1575 zu verbessern und versuchten, ihn „mit gewalt" durchzubringen. „Darwider wir uns", fuhr die pfälzische Relation fort, „auf der weltlichen Furstenbank heftig gesetzt"[2]). Es war viel Lärm um Nichts. Was der Abschied neues brachte, war die ganze Verhandlung nicht wert. Die Bestimmungen von 1576, im Grunde also die von 1570, wurden wieder abgedruckt. Auf den Deputationstage zu Worms 1586 wurde von allen Seiten laut, daß alle die Bestimmungen und Verordnungen, die man nun glücklich habe, doch inne gehalten werden möchten[3]).

Wir würden uns der Wiederholung schuldig machen, wollten wir unsere Frage auch auf diesem Tage und dem zwei Jahre später tagenden Speyerer Kollegialtag mit der bisherigen Ausführlichkeit verfolgen. Nur folgendes ist erwähnenswert. Auf diesen zwei Tagen gingen sowohl Pfalz wie Hessen wiederum vom Standpunkt äußerer Politik an die Frage der Werbefreiheit heran, deren schädliches Übermaß ihnen nur ein „secundum malum" dünkte[4]). Sachsen ließ sich im allgemeinen die Wahrung der Werbefreiheit angelegen sein. Bemerkenswert ist hier ein vorbereitendes Schreiben Hessens, weil es, wie kaum eine zweite Äußerung, durch die Anschaulichkeit der damaligen Sprache die Bedeutung des Werbeverbots für diese Fürsten beleuchtet: „So weren wir teutsche Fürsten unseres adels so mechtig wie S. Georg seines schwerts, sessen da wie die Fugker oder andere reiche pfefferseckе"[5]).

Noch einmal ist die Angelegenheit auf einem großen Reichstage zur Sprache gekommen, es war der zu Regensburg 1594. War er im wesentlichen für den drohenden Türkenkrieg anberaumt, so spielten doch auch die im zweiten Punkt der Proposition angeführten Kriegswerbungen keine geringe Rolle[6]). Rein innerpolitische Gründe brachte

1) Joh. Cas. I, Nr. 380.
2) Joh. Cas. I, Nr. 385.
3) Jülich-Berg, a. a. O. II, S. 564, und Joh. Cas. I, Nr. 414.
4) Joh. Cas. III, Nr. 101, und Häberlin, a. a. O. Bd. 15, S. 4.
5) Joh. Cas. III, Nr. 72: vgl. auch Bez., Bdsr. S. 34.
6) Häberlin, a. a. O. Bd. 18, S. 176.

Digitized by Google

diesmal Braunschweig vor[1]). Im übrigen aber war die Stellung der Parteien zueinander hier insofern verändert, als die Fürsten von Sachsen und Brandenburg, die bisher Neutralität vorgegeben hatten, nun kurz zuvor an der Expedition Christians von Anhalt öffentlich mit Geld und Truppen teilgenommen hatten[2]). War daher die Instruktion Johann Georgs bisher politisch farblos gewesen, so begnügte sie sich jetzt nicht mit der üblichen Forderung, daß dem Adel, der seinen Zug beim Landesherrn anzeigte, das Ausreiten aus den bekannten Gründen nicht verweigert werden dürfe, und man sich darin an den Abschied des Augsburger Reichstages von 1582 halten solle. Vielmehr fügte der Kurfürst nun auch hinzu, wie man auf etwaige Klagen über den anhaltischen Zug reagieren sollte. Derselbe sei gar nichts so Ungewöhnliches und besonders einem so tapfern Fürsten wie Christian müsse man schon die Erlaubnis geben, wenn er sich „in Kriegssachen versuchen" wollte. Mainz solle sich nur über den Schaden nicht aufregen, den der Durchzug ihm zugefügt habe. Spanien würbe auch immerfort deutsche Truppen, und „Christian könnte sein Volk auch nicht in den Sack stecken"[3]). Die ausfälligen Worte auf dieser Seite entsprachen den schärferen Bestimmungen der anderen Partei, namentlich der geistlichen Stände. Die Instruktion des Bischofs von Augsburg zeigt, daß auch sie dabei den französischen Hilfszug im Auge hatten[4]). Auch warfen sie Straßburg vor, daß es die Protestanten habe passieren lassen und allein die katholischen Befehlsleute zur Leistung der Kaution angehalten habe[5]). Im Abschied — es lohnt kaum, es noch einmal zu sagen — wurden die Satzungen über den Landfrieden von 1555, 1570, 1576 und 1582 wieder abgedruckt[6]).

Der Zug Christians schloß zunächst die Reihe der großen Hilfsexpeditionen nach Frankreich. Seit 1594, unter der starken Hand Heinrichs IV., legten sich allmählich in Frankreich die Wellen der Empörung und auch die Verhältnisse in den Niederlanden fingen an, sich einem erträglichen Zustande zu nähern. Aber die vorangegangenen 30 Jahre hatten genügt, die Formen, unter denen der auswärtige

1) Häberlin, a. a. O. Bd. 18, S. 393.

2) Haring, a. a. O.

3) B. St. Rep. 10, Nr. 42.

4) Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. IV, 1, S. 249.

5) Stieve, a. a. O. S. 249; eine ähnliche Umgehung der Reichssatzungen beging Johann Georg, indem er 1587 die Werbemandate erst erließ, als die navarrischen Unterstützungstruppen bereits abgezogen waren. S. unten S. 357 f.

6) Häberlin, a. a. O. Bd. 18, S. 343.

Digitized by Google

Kriegsdienst vor sich ging, festzulegen. Auf dem Reichstage von 1598 sind die ausländischen Werbungen nicht mehr verhandelt worden[1]). Nur selten noch ist es seitdem innerhalb der Reichsverfassung zu Angriffen auf dieses Stück deutscher Libertät gekommen. 1653 beschwerte sich Frankreich, natürlich erfolglos, darüber, daß seinen Feinden Werbungen gestattet würden; vielmehr versichert der Reichsabschied von 1664 von neuem, daß es trotz starken Abganges der Mannschaft durch Werbungen bei der alten Erlaubnis bleiben sollte. Das Gleiche wurde in die kaiserliche Wahlkapitulation von 1673 aufgenommen[2]). Ja, es kam schließlich so weit, daß J. J. Moser sich noch 1772 genötigt sah, seinen Ausführungen über die Entwicklung und den damaligen Stand der Frage den Satz voranzuschicken: „Übrigens ist die Gestattung dergleichen auswärtiger Werbungen durchaus keine Schuldigkeit, sondern eine bloße Gefälligkeit. Dahero es nicht übel genommen werden kann, wann man die Einwilligung dazu abschlägt“[3]).

Das Endergebnis der voranstehenden Schilderung geht kaum über das hinaus, was nicht schon, wenigstens der Hauptsache nach, bekannt wäre; im Grunde enthalten schon die Zeilen des Speyerer Abschieds von 1570, die sich auf unsere Frage beziehen, alles Wissenswerte. Es war nicht das Ziel dieser Schilderung, nur die endgültige Satzung zur Kenntnis zu bringen. Vielmehr schien es uns berechtigt, auch einmal die Geschichte, welche die Werbefrage erfahren hat, darzulegen. So haben wir gezeigt, wie die an sich ungesetzmäßige Willkür des deutschen auswärtigen Dienstes 30 Jahre hindurch von dem dazu berufenen Reichsoberhaupt angefochten wurde, wie alle Reichsstände von den verschiedensten Gesichtspunkten her die Entscheidung über die Erlaubnis zum fremdländischen Dienst in der Hand zu behalten suchten, und wie gerade das immer erneute Fehlschlagen der kaiserlichen Bemühungen dazu beitrug, den Zustand der Willkür zum Gesetz zu erheben. Alles dieses, wenn auch in noch so geringem Maße, einmal zur lebendigen Anschauung zu bringen, war der Zweck der Schilderung und der Grund für die Breite der Darstellung.

6. Frage der absoluten Beseitigung des Werberechts

Es ergab sich dabei, daß der Kaiser nur gegen die Willkür in der Annahme auswärtiger Bestallungen, die Fürsten nur für die freie

1) Häberlin, a. a. O. Bd. 21, S. 182 ff.

2) J. J. Moser, Teutsches auswärtiges Staatsrecht (Neues teutsches Staatsrecht Bd. 20, S. 130 und 131.

3) Moser, a. a. O. S. 304.

Digitized by Google

Verfügung über die Zulässigkeit der Züge kämpften, keiner von beiden aber an die absolute Beseitigung der Werbefreiheit dachte. Ritter meint dagegen, daß 1570 Sachsen und Hessen bereit gewesen wären, in ein gänzliches Verbot der ausländischen Werbungen zu willigen[1]). Moritz, der Ritter vorwirft, die Werbefrage zu sehr von der politischen Seite betrachtet zu haben[2]), schiebt selbst 1576 gar dem Kaiser den Wunsch unter, ein völliges Verbot der fremden Werbungen zu erlassen, den er nur unterdrückt habe, weil seine Erfüllung von vornherein aussichtslos war und die Stände gerade damals wegen des Türkenkrieges nicht gereizt werden durften[3]). Hält man sich nur an die äußere Politik, so wird man sich unbedingt Ritter anschließen, da an sich kein Grund vorliegt, den Äußerungen Sachsens und Hessens, auf die Ritter sich stützt, zu mißtrauen. Denn politisch betrachtet war es ja immerhin nicht unmöglich, daß bei wirklich gleichmäßiger Handhabung die zur Neutralität neigenden Stände in ein absolutes Verbot gewilligt hätten, wenn nicht die innerpolitischen Gründe, die bei Brandenburg so stark ins Gewicht fielen[4]), und die wohl mindestens auch für das söldnerreiche Sachsen anzunehmen sind, durchaus dagegen sprächen.

Von vornherein unmöglich scheint es mir dagegen, für den Kaiser eine solche Absicht in Anspruch nehmen zu wollen. Zwar in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt mußte er suchen, die gesamten auswärtigen Kriegsdienste lediglich von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, sowie er auch das Recht zu politischen Verbindungen stets sich allein vorbehielt[5]). Aber jener Anspruch, den jeder Regent eines zentralistisch regierten Staates selbstverständlich machen muß, konnte angesichts des losen Gefüges von Territorien, aus dem das damalige deutsche Reich bestand, niemals in der Weise gemeint sein, in der z. B. das Gesetz von 1439 dem Könige von Frankreich das alleinige Recht, Truppen aufzustellen, zusprach. Eben weil in Deutschland die Macht der Fürsten nicht gebrochen, weil an eine einheitliche Politik nach außen nicht zu denken war, war der Kaiser darauf angewiesen, sich des angemaßten Rechts der Deutschen, selbständig im Ausland zu kämpfen, so eifrig wie die eifrigsten seiner Reichsstände zu bedienen[6]). Deshalb

1) Ritter, a. a. O. S. 433.

2) Moritz, a. a. O. S. 262.

3) Ebenda S. 341.

4) Siehe unten Teil II.

5) Bez, Bdsr. S. 35: Selbst die Einungen seiner eigenen katholischen Partei gestattete er nicht.

6) Siehe oben S. 292 ff. „hatte er sich denn selbst von seiner einseitigen Politik freigehalten?" (Ranke, Zur deutschen Geschichte, S. 69).

Digitized by Google

kann es nie seine Absicht gewesen sein, die auswärtigen Dienste ganz zu verbieten; er wollte sie vielmehr nur nach seinem Gebote regeln. Jedoch nicht nur die Bedürfnisse der Fürsten und des Kaisers machen die These von Ritter und Moritz unwahrscheinlich. Die beste Widerlegung, scheint es, liegt in der Tatsache, daß der auswärtige Kriegsdienst dem Wesen der damaligen Zeit entsprach, daß sie ihn wünschte; sie liegt in der allgemeinen Auffassung, die man damals von ihm hatte. Diese Auffassung wollen wir am Schluß unsrer Ausführungen näher betrachten.

Zweiter Teil

Der auswärtige Kriegsdienst der Deutschen und die Territorien, im besonderen die Kurmark Brandenburg

Vorbemerkung

Die Rolle, die dem Kaiser bei der Regelung des auswärtigen Dienstes zufiel, gehört in den Zusammenhang der Entwicklung, die die Machtverteilung zwischen dem Kaiser und den Ständen in dem Zeitraum von Karl V bis zum westfälischen Frieden immer mehr zu Ungunsten des Kaisers und zu Gunsten der Landesherrn verschob. Der westfälische Friede brachte diesen schließlich die allgemeine Berechtigung zum Abschluß auswärtiger Dienste und entwand so dem Kaiser die letzte Handhabe, sich gegen die selbständige Politik der Fürsten zu wenden [1]). Demgegenüber bewegte sich die Machtverteilung zwischen den Fürsten und ihren Ständen im umgekehrten Verhältnis wie zwischen dem Kaiser und den Reichsständen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die Stände in den Territorien allenthalben durchgesetzt, daß die Landesherren nicht ohne ihre Einwilligung Krieg beginnen durften [2]). Die Wahlkapitulation Leopolds I jedoch verbot den Landständen, den Landesfürsten die Verfügung über die bewilligten Steuern zu entziehen [3]), im Grunde wurde der Landesherr dadurch auch in seinen militärischen Maßnahmen von den Ständen unabhängig [4]).

1) Jähns, a. a. O. S. 130.

2) Z. B. auf dem allgemeinen Landtag von 1540 in Brandenburg (Mylius, a. a. O. VI, 1, Nr. 22) das Gleiche damals in der Mehrzahl der deutschen Territorien.

3) Wahlkapitulation Leopoldi Frankfurt am Mayn 1658 Kap. III.

4) Daß die Landesherrn „das unbedingte Verfügungsrecht über ihre Untertanen für militärische Zwecke" erhielten (Jähns, a. a. O. S, 131), ist eine zu weit gehende Folgerung.

Digitized by Google

Wenn wir im folgenden zeigen werden, wie sich der auswärtige Kriegsdienst innerhalb des Territorialverbandes gestaltete, so wollen wir dabei analog den bisher gegebenen Ausführungen im Auge behalten, ob die Regelung der fremden Kriegsdienste als Gradmesser dafür anzusehen ist, wie sich die Macht zwischen Fürsten und Ständen verschob, ob auch hier die Art der Regelung eine Phase im Machtkampf zwischen den zwei Gewalten bezeichnet.

1. Geographische Verteilung des Söldnerreichtums

Um die Beziehungen des auswärtigen Kriegsdienstes zu den territorialen Verhältnissen betrachten zu können, müssen wir uns vorher klar machen, wie der Söldnerreichtum über Deutschland verteilt war und welche Territorien dementsprechend hier in Betracht kommen. Die Einstimmigkeit, die auf den Reichstagen darüber herrschte, daß die auswärtigen Dienste nicht von der Erlaubnis des Kaisers abhängig sein sollten, könnten zu der Täuschung führen, daß der Adel aller Territorien Deutschlands gleichmäßig durch die ausländischen Expeditionen in Mitleidenschaft gezogen wurde. Immerhin mußte bereits der Hinweis auf innerpolitische Motive von Seiten einzelner Landesherren ahnen lassen, daß in ihren Gebieten besonders viele Untertanen in fremde Dienste traten[1]). Das war auch tatsächlich der Fall. Hatten sich die deutschen Landsknechte aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor allem aus Oberdeutschland rekrutiert, so kam dieses Gebiet für die Stellung der „reîtres", die ja jetzt den Hauptbestandteil in den Söldnerscharen bildeten, kaum in Betracht[2]).

Aus einer Unterredung des bayrischen Rates Volckamer mit Albrecht V. geht hervor, wie der Söldnerreichtum damals geographisch verteilt war[3]). Im oberrheinischen, schwäbischen, bayrischen Kreise sei nichts Rechtes zu finden, „deren orten der adel mit kriegerischer reuterei wenig herkumen". In Böhmen, Schlesien und Mähren gäbe es zwar Reiter, aber die ließe der Kaiser wegen drr Türkengefahr nicht fort[4]). In Jülich sei der Adel „zu jetzigem reutergeprauch, sonderlich des

1) Siehe oben die brandenburgische Instruktion von 1576, 1578, 1582 und die braunschweigische von 1594.

2) Z. B. Götz, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. V, S. 905.

3) Götz, a. a. O.

4) Vgl. Breslauer Staatsarchiv Rep. 10, f. 42; Franz von Lauenburg soll im September 1593 seine Werbungen möglichst entfernt von den kaiserlichen Erblanden vornehmen.

Digitized by Google

schießens nit fast dienlich“ [1]). In Westfalen und den Mainstiftern gäbe eb nur wenige Reiter.

Geradezu bemerkenswert arm an Söldnern scheint Bayern gewesen zu sein, weshalb auf die Aussagen Volckamers für dieses Gebiet noch näher eingegangen werden soll. Zwar sieht Riezler [2]) in den Lücken der Musterrollen einen Beweis dafür, daß damals auch in Bayern noch nicht die Sitte fremden Kriegsdienstes erloschen wäre. Jedoch führt er für den Zeitraum von ca. 70 Jahren nur ein Mandat gegen das Reislaufen an, während in den später zu besprechenden Territorien kein ausländischer Krieg vorüberging, ohne mindestens ein solches Mandat hervorzurufen. Wenn Riezler nun gar aus diesem Mandat folgert, daß die Schwächung des kriegerischen Geistes dadurch von oben herab gefördert worden sei, so kann es mit dem kriegerischen Geiste in Bayern wirklich nicht viel auf sich gehabt haben. So berichtete auch der venetianische Botschafter, daß man nur wenig Bayern in den Heeren habe, weil sie nicht so geschätzt seien, wie die anderen Deutschen. Bei der bayrischen Musterung von 1554 fanden sich aus dem ganzen Lande nur 764 Adlige ein. 1580 wurde ein Versuch gemacht, die städtische Reiterei zu uniformieren, um so das Ansehen der bayrischen Kriegsleute zu heben. Selbst der Herzog sagte 1593 von seinem eigenen Volke: der Adel hätte insgemein das althergebrachte „Lob des Kriegswesens eine Zeit hero nicht wenig verloren“. Weder der Landsberger Bund noch das Heer der Liga warben in Bayern. Riezler meint, dieser Zustand sei die Folge einer allgemeinen Verweichlichung gewesen. Die Herren seien gute „Baccalarii, deren einer kaum eine alte Katze zu satteln hat“. Die Ursache dafür aber sei die mangelnde Übung der Kräfte; durch sie sei die alte Wehrhaftigkeit eingerostet. Unten wird gezeigt werden, daß es wohl kaum berechtigt ist, in zu geringer Übung die Ursache für die niedrige Söldnerzahl zu erblicken, weil gerade der auswärtige Dienst einem Lande Gelegenheit bot, seine kriegerischen Kräfte zum Ausdruck zu bringen. Somit wird die erstaunliche Söldnerarmut Bayerns in dieser klassischen Zeit des deutschen Reislaufens zu einem wohl bisher noch ungeklärten Faktum.

Welches waren nun die Territorien, in denen der auswärtige Dienst einen Ersatz für die an sich mangelnde kriegerische Betätigung

1) Antwort auf Befehl daheim zu bleiben (siehe G. v. Below, a. a. O. Bd. II, 8, 255). Ebenda: Einige hätten sich zwar in fremde Bestallung begeben, die Mehrzahl aber „auch me zu den wagen als zu den reutereien tun gewennen“. Siehe auch S. 19: „Etliche aber ganz aus der rüstung kommen“.

2) Riezler, Geschichte Bayerns, VI. Bd., S. 137 ff.

Digitized by Google

bot? Auch darüber gibt uns Volckamer Auskunft: die Reiterei war in den septentrionalen Gegenden, vor allem in Sachsen, zu bekommen [1]). Zwar behauptet Rommel vom hessischen Adel, daß seine häufigen auswärtigen Dienste den Hauptteil seiner Geschichte bildeten [2]). Aber schon Philipp von Hessen, der seine Knechte noch aus den oberdeutschen Städten bezog, schickte seine Werber, wenn er Reiter haben wollte, in braunschweigische, magdeburgische, pommersche und brandenburgische Gebiete [3]). Gar zur Zeit der Religionskriege waren diese Gegenden vor allen anderen bevorzugt. So warb Wolfgang von Zweibrücken 1569 in Brandenburg, Sachsen, Pommern und zwar vermutlich Reiter, in dem auch angeführten Schwaben wahrscheinlich Knechte [4]). Graf Friedrich von Mömpelgard, der den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg um Werbeerlaubnis anging, wurde von diesem auf Mecklenburg und Holstein verwiesen [5]). In braunschweigischen, märkischen und sächsischen Landen müßten die Reiter aufgebracht werden, äußerte Johann Casimir zu Julius von Braunschweig, als sie den Plan zu dem anhaltischen Zuge faßten [6]). Die zwei letztgenannten Länder nun waren die eigentlichen Bezugsquellen. So meinte Johann von Zweibrücken 1588, als die Protestanten den Guisesschen Einfall in Mömpelgard zu rächen suchten, die württembergischen Werbungen würden erfolglos sein, bis der von Stein — ein bekannter Reiteroberst — seine Pferde aus Sachsen und Brandenburg zusammengebracht hätte [7]). Demgemäß bat auch Graf Friedrich von Mömpelgard den Kurfürsten Johann Georg, Stein in seinem Lande die stattliche Anzahl von 1000 Pferden werben zu lassen. Als bei dem Zuge, den Christian von Anhalt 1591 unternahm, davon die Rede war, daß die Truppen mit der Art der Bestallung unzufrieden seien, wurde nur von Söldnern, die in Sachsen und Brandenburg geworben waren, gesprochen [8]). Daß sächsische Untertanen auf den Werbeplätzen auch tatsächlich in reichlicher Zahl vorhanden waren, läßt z. B. die Äußerung des sächsischen Rates Paul vermuten, er hoffe, August würde seine Leute den Prote-

1) Götz, a. a. O.
2) Rommel, Neuere Geschichte von Hessen, Bd. V, S. 661, Anm. 154.
3) Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berliner Dissertation, 1897, S. 786.
4) Häberlin, a. a. O. Bd. 8, S. 2.
5) B. St. Rep. 39, f. 42.
6) B. St. Rep. 39, f. 44.
7) Joh. Cas. III, Nr. 119, 21. Jan. 1588.
8) Joh. Cas. III, Nr. 545, 12. Mai 1591.

Digitized by Google

stanten so wenig versagen, als er es den Guisen gegenüber getan habe[1]). Diese Zusammenstellung zeigt, daß im wesentlichen Norddeutschland und unter den norddeutschen Territorien wieder vor allem Sachsen und Brandenburg als söldnerreiche Gegenden galten.

Wir wollen die Kurmark Brandenburg hier noch näher daraufhin betrachten. Schon im 14. Jahrhundert hatten die Brandenburger sich des auswärtigen Dienstes befleißigt[2]). 1569 sagte auch Joachim II., daß fremde Kriegsdienste „nach dem Muster der Deutschen überhaupt und der Brandenburger insbesondere wäre“[3]). Es scheint vom ersten bis zum letzten der bekannten Züge keiner stattgefunden zu haben, an dem der brandenburgische Adel unbeteiligt geblieben wäre. Vermutlich sind schon im ersten Zuge 1562 brandenburgische Untertanen mitgezogen[4]). Für den zweiten französischen Religionskrieg läßt sich wohl dasselbe annehmen. Denn unter den guisischen Werbern befand sich damals der Reiteroberst Ernst von Mandelsloe[5]), und dessen spätere Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten Johann Georg zeigen, daß er die Mark Brandenburg als Werbegebiet besonders bevorzugte. Da August von Sachsen im selben Jahre dem Prinzen von Coligny versprach, den für Coligny geworbnen Reitern den Durchzug durch sein Land zu gestatten[6]), so sind wir bei der damaligen Abhängigkeit der brandenburgischen Politik von der sächsischen berechtigt, im Jahre 1567 auch hugenottische Werbungen in der Mark zu vermuten. Vom dritten französischen Religionskriege an ist es uns möglich, die Adligen, die Märker warben und führten und die zum Teil selbst Märker waren, namentlich anzuführen. In dem Heere Wolfgangs von Zweibrücken

1) Joh. Cas. II, Nr. 381.

2) Spangenberg, Hof- und Centralverwaltung der Mark Brandonburg im Mittelalter, S. 482. Für die Zeit Joachims I. vgl. auch F. Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel in der Mark Brandenburg. Historische Zeitschrift Bd. 88, S. 227.

3) Pauli, a. a. O. III, S. 86.

4) Das brandenburgische Mandat gegen auswärtigen Dienst von 1562 = B. St. Rep 24, E. 2. Der Analogieschluß von der Vergeblichkeit sämtlicher späterer Mandate auf die Wirksamkeit dieses ersten scheint mir berechtigt. Immerhin vgl. S. 353 Anm. 4. Die Werbungen Johann Wolfgangs von 1563, auf die sich das Mandat von 1563 bezog, führten zu keinem Zuge = B. St. Rep. 39, f. 35.

5) Vgl. über ihn: Das Stammbuch Davids von Mandelsloh, herausgegeben von Lütgendorff, S. XXX. Sein Geschlecht stammte aus Neustadt a. d. Ruhme, in der heutigen Provinz Hannover. Über Mandelslohs Werbungen im Jahre 1567 s. Kluckhohn, a. a. O. II, S. 128.

6) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 129.

Digitized by Google

1568/69 führte der Märker Johann von Buch die erste Fahne des dritten Haufens[1]); für Nicolaus von Krosigk[2]) und Heinrich von Kirchberg[3]), die ebenfalls an dem Zuge teilnahmen[4]), lassen sich mehrfach kurmärkische Bestallungen nachweisen, wir können deshalb annehmen, daß beide in Brandenburg Werbungen vorgenommen haben werden. 1575 bei dem zweiten Zuge Johann Casimirs gegen das französisch-königliche Heer ist Mandelsloe in der Oberstenliste Heinrichs III. zu finden[5]). Die entgegenkommende Antwort, die damals Johann Georg dem Könige Heinrich III. zugehen ließ, als dieser ihn um Gestattung von Werbungen in der Mark bat, läßt vermuten, daß Mandelsloe der Führer eines brandenburgischen Kontingents war[6]). In dem hugenottischen Heer ritt Buch als Oberster, neben ihm war Heinrich von Stein zum Obristen bestallt[7]). Ist letzterer auch kein Brandenburger, so haben wir doch oben gesehen, daß beide ihre Truppen aus Sachsen und Brandenburg zu beziehen pflegten. Es ist daher berechtigt, so oft ihre beiden Namen vorkommen, auch auf eine zahlreiche Anwesenheit von Sachsen und Brandenburgern zu schließen, da ja Oberstenbestallungen damals auf 1000 Reisige zu lauten pflegten[8]). Einer der Rittmeister Buchs war der Brandenburger Heine Pfuel[9]), und dessen Leutnant Isaac Kracht war ebenfalls ein Märker[10]). An dem Zuge, den Johann Casimir 1578 nach den Niederlanden unternahm, waren Stein und Buch mit je 1500 Pferden beteiligt[11]). 1583

1) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, S. 518. Vgl. über Johann v. Buch: Gesch. des adligen Geschlechts der von Buch. Prentzlau 1784. Joh. v. Buch stammte aus der Stolpeschen Linie, die bis zur Übernahme der Mark durch Friedrich II. in pommernschem Lehnsverhältnis war. Die Familie hatte Besitzungen in der Altmark, der Uckermark, Mecklenburg und der Neumark.

2) Lexikon aller Helden III, S. 274. Er war 1589 in Johann Georgs Bestallung. Vgl. B. St. Rep. 39, f., 1587 desgleichen, s. B. St. Rep. 9 a, als Rittmeister.

3) Lexikon aller Helden II, S. 357; war 1587 in Joachim Friedrichs, 1589 in Johann Georgs Bestallung als Oberster, = B. St. Rep. 24 E. 2 und E. 5, fasc. 7. Vgl. hierüber auch Rep. 9 A.

4) Häberlin, a. a. O. Bd. 8, S. 10.

5) B. St. Rep. 39, f. 36.

6) Ebenda.

7) Dohna, a. a. O. S. 15.

8) Siehe Jany, Beiträge zur Geschichte des preußischen Heeres, Anfänge der alten Armee, 1. Teil; Rittmeister lauteten auf 3—400 Reisige.

9) Heldenlexikon III, S. 158, und Rep. 9, A. 1583 und 1586 als Rittmeister bestallt. Vgl. hierüber auch Rep. 24, E. 5, fasc. 7.

10) Heldenlexikon II, S. 322 und Rep. 9 A als Rittmeister, desgl. 1597 als Oberster genannt.

11) Dohna, a. a. O. S. 17; vgl. auch Joh. Cas. I, Nr. 144.

Digitized by Google

im kölnischen Krieg war wieder Hans Buch mit seinen brandenburgischen Reitern zu finden[1]). 1587 verpflichtete er sich, Heinrich von Navarra 3000 Reiter zu stellen[2]); zu seinen Rittmeistern gehörte sein eigner Sohn Hans; der unter Buch reitende Klott war auch in brandenburgischer Bestallung[3]), während damals Mandelsloe einen ansehnlichen Haufen von Brandenburgern zu Gunsten Heinrichs III. warb[4]). Kaum war Buch aus dem unglücklichen Feldzug von 1587 in die Pfalz zurückgekehrt, so ließ er sich schon wieder in dem mömpelgardschen Feldzug brauchen, und Stein wurde nach Sachsen und Brandenburg zur Aufstellung neuer Kontingente entsandt[5]). 1590 ist der Oberst Sannen, der 86 in brandenburgischer Bestallung war, als Obrister unter Parma nachweisbar[6]). Daß sich an dem Zuge Christians von Anhalt 1592 der märkische Adel in überaus starker Zahl beteiligte, lag bei der damaligen Politik Johann Georgs nahe[7]). Außer Hans Buch gehörten hier Heine Pfuel und Isaac Kracht zu den Befehlshabern[8]). Pauli nennt noch[9]) die Märker Friedrich von Bülow, Caspar von Röder[10]), Wolfgang Ernst von Putlitz[11]) und Statius von Honsperg[12]). Jedoch nicht nur die Namen der Führer weisen auf die Zahl der Werbungen hin, die in den brandenburgischen Ländern vorgenommen wurden. Die Mandate, die, wie wir noch sehen werden, auch nach dem Jahre 1562 bei fast allen folgenden Hilfszügen ins Ausland erlassen wurden, lassen die Beteiligung von Märkern an

1) Dohna, a. a. O. S. 42.

2) Joh. Cas. III, Nr. 83, Sept. 87. Es wurden allerdings nur 1000 bis 1200 aufgebracht. Paulis Angabe über 21 Cornetten = 6000 stimmt nicht.

3) Joh. Cas. III, Nr. 37, 2. Mai 1587, und die Notiz Heldenlexikon I, S. 323.

4) B. St. Rep. 39, f. 53 und 58.

5) Joh. Cas. III, Nr. 119, 21. Jan. 1588.

6) B. St. Rep. 11, 184 Nds. Kr. fasc. 4. Mai 1590; 1586 als Obrister in Joh. Georgs Bestallung, Rep. 24 E, 5, fasc. 7; vgl. auch Rep. 9 A.

7) In Sachsen gar war die Ritterschaft wider ihren eigenen Willen zu diesem Zuge genötigt worden. Joh. Cas. III, Nr. 625, Anm. 1.

8) B. St. Rep. 39, f. 48.

9) a. a. O. III, S. 268.

10) Als Rittmeister Christians von Anhalt genannt, B. St. Rep. 21 A, Alt-Ruppin V, Varia, Nr. 4.

11) Als Rittmeister Johann Georgs bestallt 1583; siehe B. St. Rep. 9 A; vgl. auch Rep. E. 5, fasc. 7.

12) Als Rittmeister Johann Georgs aufgeführt; vgl. Heldenlexikon I, S. 181, ebenfalls als Christians Rittmeister genannt B. St. Rep. 21 A, Alt-Ruppin V, Varia. Nr. 4.

Digitized by Google

diesen Unternehmungen vermuten. Wenn ferner der brandenburgische Kurfürst vielfach in den Bestallungen des einheimischen Adels die Erlaubnis erteilte, auch fremde Dienste anzunehmen, so kann die Ursache hierfür nur in der Tatsache gesucht werden, daß dieser Adel sich eben vielfach auch außer Landes anwerben ließ [1]).

Stein, Mandelsloe und Buch, vor allem die beiden letzteren, sind die ganzen Jahre hindurch eine immerwiederkehrende Erscheinung in allen diesen Hilfsexpeditionen. Von Mandelsloe sagt sein Biograph, daß er 40 Jahre hindurch fünf französischen Königen gedient habe. Buch hat von 1568 an bei keinem Zuge gefehlt. Er hatte sich einer Anzahl von Adligen versichert, „die allezeit unter Hans Buchen pflegten zu reiten" [2]). Um diesen festen Kern fanden sich dann die andern, die einen Zug zu machen wünschten, zusammen. Die Erwartungen, die man in ihn als Werber setzte, waren offenbar besonders groß. Wenigstens hieß es 1587, daß „selbst Buch" nicht die gewünschte Zahl von Reitern zusammenbrachte [3]). Betrug der übliche Gehalt der Befehlshaber 2000—3000 Taler, so erhielt Buch „mindestens 3000 Kronen" [4]). Wie groß das Ansehen von Stein und Buch war, können wir z. B. auch einer Erzählung des Hans von Schweinichen entnehmen. Der Herzog von Liegnitz verbot ihm zu seinem größten Bedauern, bei Johann Casimir eine Bestallung anzunehmen. Da sah er die letzte Möglichkeit, doch noch seinen Wunsch zu erfüllen, darin, daß sich „Stein und Buchok" bei seinem Herrn für ihn verwandten [5]). Als Johann Casimir die Absicht hatte, zur Partei der Liga überzugehen, versicherte er sich zuerst der Obersten Stein und Buch [6]). Auch wenn kein Zug vorlag, so blieb doch Johann Casimir mit ihnen in Verbindung. So ließ er bei Gelegenheit des Augsburger Reichstages 1582 durch seine Gesandten einen Gruß an sie bestellen, und sie ließen ihm sagen, daß sie auf ferneres Zuschreiben warteten [7]).

Aus der gesamten Darstellung ergibt sich, daß Brandenburg durch die auswärtigen Kriege in hervorragender Weise in Mitleidenschaft gezogen wurde [8]). Es steht also zu vermuten, daß es für die Frage,

1) Vgl. B. St., in den hier zitierten Akten passim.

2) Dohna, a. a. O. S. 13. Daß er selbst Leute in Wartgeld gehabt hätte, habe ich nicht gefunden.

3) Joh. Cas. III, Nr. 83.

4) Ebenda Nr. 73.

5) Osterley, Denkwürdigkeiten von Hans von Schweinichen, S. 87 (1576).

6) Joh. Cas. III, Nr. 220, Mai 1580.

7) Joh. Cas. I, Nr. 368.

8) Es ist wohl kaum denkbar, zahlenmäßig zu beweisen, in welchem Um-

Digitized by Google

wie sich der auswärtige Dienst innerhalb des deutschen Territoriums gestaltete, besonders reiches Material bieten wird. Dieser Umstand berechtigt uns, in der folgenden Untersuchung vor allem brandenburgische Verhältnisse zu Grunde zu legen. Immerhin sollen in Fällen, wo die bisher von mir eingesehenen brandenburgischen Akten nicht ausreichten, sowie zum Vergleich auch andere Territorien herangezogen werden.

2. Der Adel und der auswärtige Kriegsdienst

Es scheiden hier die Territorien aus, in denen, wie eben in der Pfalz, der Landesherr von sich aus Hilfsexpeditionen ins Ausland zu veranstalten suchte. Vielmehr handelt es sich in der Mark und den andern zum Vergleich herangezogenen Territorien um die Dienste eines Adels, dessen Fürsten politisch neutral waren und der sich nicht auf Wunsch des Landesherrn, sondern aus eigener Absicht in ausländische Kriege begab. Das muß für die folgende Betrachtung vorausgeschickt werden.

Zunächst liegt die Frage nahe, warum der Adel in so großer Menge fremde Kriegsdienste annahm. Hierfür ist wohl in erster Linie seine damalige wirtschaftliche Notlage als Ursache anzusehen. Es ist hier nicht der Ort, auf die zum Teil auch militärischen Gründe einzugehen, die für die Verschlechterung der Lage des Adels in dieser Zeit angegeben worden sind[1]). Es genügt für uns, festzustellen, daß diese Notlage vorhanden war. Die Tatsache, daß zu dieser Zeit das Bauernlegen zuerst gesetzlich geregelt wurde[2]), beweist, daß die Verhältnisse des Adels einer dringenden Besserung bedurften. Wenn ferner damals Gesetze erlassen wurden, die dem Adel verboten, kaufmännische Geschäfte zu treiben, so ist daraus wohl kaum der Schluß zu ziehen, daß die Anschauung über das, was dem Adel standesgemäß sei, sich

fange in Brandenburg für das Ausland geworben wurde, da die Zahlen der Chroniken meist zu hoch sind, die Bestallungen der Obersten nur die gewünschte Gesamtzahl der Pferde angeben, die Rittmeisterquittanzen über die tatsächlich aufgebrachten Söldner aus den einzelnen Territorien größtenteils verloren sind und sich auch häufig die Herkunft der namentlich angeführten nicht feststellen läßt.

1) Odebrecht, Die Verhältnisse des märkischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert (Märkische Forschungen II) S. 338 ff.

2) Großmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 9), S. 16 ff. Brinkmann, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes, S. 26.

Digitized by Google

gegen früher verändert hätte[1]). Sondern auch daraus scheint im wesentlichen die Notlage des Adels zu sprechen. Nach Odebrecht hätten die französischen Religionskriege dem überschüssigen Adel, der in der Heimat keinen Unterhalt mehr fand, nur einigen wenigen Abzug verschafft, und seine „einzige Rettung" davor, „den untersten Ständen der Gesellschaft gleich zu werden", wäre für ihn außer dem Roden und dem Bauernauskaufen der Dreißigjährige Krieg gewesen[2]). Wir haben jedoch gesehen, daß die auswärtigen Dienste des Adels auch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen beträchtlichen Umfang angenommen hatten. Hält man denselben mit der wirtschaftlich bedrohten Existenz des Adels eben in jener Zeit zusammen, so läßt sich der Gedanke, daß zwischen beiden ein ursächlicher Zusammenhang bestand, schwer abweisen. Man wird vielmehr zugeben müssen, daß auch schon die französischen Religionskriege den Adeligen eine nicht unbedeutende Hilfe geleistet haben. Früher hatte das Raubritterwesen die pekuniäre Notlage des Adels gemildert[3]). In unserer Zeit winkte ihm statt dessen die Möglichkeit, durch fremdländischen Kriegssold zum Wohlstand zu gelangen. Hans Buch klagte, daß er durch Gutskauf und Bürgschaft tief in Schulden geraten sei, als er um erneute Er-

1) Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte. Zeitschr. für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. 19, S. 258, Anm.

2) Odebrecht, a. a. O.

3) F. Priebatsch, a. a. O. S. 227. Ferner: Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I., S. 101. Treusch v. Buttlar („Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes") behauptet zwar, daß dem Raubritterwesen ein prinzipieller Gegensatz zwischen Adel und Fürst zu Grunde liege. Schotte widerlegt das mit der Begründung, daß die Stände in dieser Frage auf Seite des Kurfürsten gestanden hätten, der schloßgesessene Adel hätte zu jener Zeit bereits die Großgutswirtschaft begonnen oder sich in Beamtenstellung befunden, so daß nur der arme Adel Straßenräuberei getrieben hätte. Seine wirtschaftliche Notlage hätte ihn dazu gebracht. Diese Beobachtung Schottes läßt es wertvoll erscheinen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Märker, die im späteren 16. Jahrhundert häufig als Söldnerführer auftraten, festzustellen. Würde sich erweisen, daß auch sie der Mehrzahl nach zum armen Adel gehörten, so würde der große Umfang, den der auswärtige Dienst der Märker in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angenommen hat, als die direkte Fortsetzung des Raubritterwesens aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts anzusehen sein. Man würde annehmen müssen, daß die wirtschaftliche Notlage des Adels während des ganzen Jahrhunderts bestand, daß aber der gleiche Zustand zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Ausdruck fand. Nachdem der Straßenraub durch die Energie Joachims I. unterdrückt worden war, äußerte sich die pekuniäre Bedrängnis in der starken Beteiligung des Adels an fremden Kriegen.

Digitized by Google

laubnis zu einem französischen Zuge bat[1]). Er hätte die gute Gelegenheit der französischen Bestallung nicht gerne verpaßt, meinte Ernst von Mandelsloe, als er wegen unerlaubter Werbungen zur Rechenschaft gezogen wurde.

Es handelte sich wohl vor allem um Familien mit mehreren Söhnen, von denen dem ältesten das väterliche Gut den genügenden Unterhalt bot, während die anderen sehen mußten, wie sie ihr Leben fristeten. Ein bezeichnendes Beispiel für diesen Fall bietet uns eine Instruktion Wilhelms von Hessen, in der verboten wurde, solche Adlige, die sowieso zum Lehnsdienst verpflichtet wären, als Söldner, anzunehmen; nur, wenn „zwen oder drei bruder waren, soll er den so in krieg zutziehen pflegt, bestellen“[2]). Aus dem Wortlaut dieses Beispiels geht hervor, wie häufig es vorkam, und für wie selbstverständlich man es hielt, daß die jüngeren Söhne einer adligen Familie in Soldienst traten. Um in unserer Zeit einen Beleg für diesen Zustand zu finden, wollen wir uns bei dem Mangel an märkischen Familiengeschichten in dieser Epoche an die Schicksale der in Ostpreußen angesessenen Familie Dohna halten. Es waren im ganzen fünf Brüder. Der älteste, Achatius, bewirtschaftete den allerdings großen Landbesitz der Familie. Die jüngeren haben sich in ihrer Jugend alle vier an den französischen Kriegen beteiligt[4]), wenn es ihnen zum Teil auch später gelang, als Räte an fürstlichen Höfen Verwendung zu finden.

Die Aussichten studierter Adliger, angestellt zu werden, scheinen damals gut gewesen zu sein. Wenigstens lassen die vielen Angebote, die Fabian von Dohna gemacht wurden, und die Stellung, die er und sein Bruder an dem pfälzischen und dänischen Hofe einnahmen, darauf schließen[5]). Wenn dennoch mancher das ungewisse Kriegshandwerk jener aussichtsreichen Laufbahn vorzog, so können wir daraus erkennen, daß neben dem Wunsche, zu Gelde zu kommen, doch auch die bloße Lust am Kriegsabenteuer den jungen Adligen bestimmte, sich anwerben zu lassen. So war es z. B. für den alten Schweinichen zweifellos vorteilhaft, auf den Vorschlag des Bischofs von Logau einzugehen, und seinen Sohn von ihm ausbilden und anstellen zu lassen[6]). Aber es ging wohl nicht Hans von Schweinichen allein so, daß er froh war, als er

1) B. St. Rep. 39, f. 58, 18. April 1587.
2) B. St. Rep. 39, f. 58, 20. Sept. 1587.
3) Paetel, a. a. O. S. 74 Anm. 269: das „pflegt“.
4) Dohna, a. a. O. S. 5.
5) Siehe Dohna, a. a. O.
6) Schweinichen, a. a. O. S. 22.

Digitized by Google

wieder von der Schulbank herunter konnte [1]). Im allgemeinen zog eben der damalige deutsche Adel einen „ehrlichen Zug" allen anderen Beschäftigungen vor. Er liebte es nicht, „stets zu Haus auf der Ludersbank zu liegen"; aber „wie andere Bauern hacken und roden zu müssen", gefiel ihm auch nicht [2]). Denn nicht nur der Wunsch, zu Gelde zu kommen, trieb ihn zum Kriegsdienst, war es doch verlockend, „sich etwas zu erobern und für sich zu bringen", so wird vielfach doch auch die große Freude am Wagnis mitgesprochen haben. Nur zeitgenössische Aufzeichnungen können vergegenwärtigen, wie sehr mancher vom Adel mit seinem ganzen Herzen an einem solchen Zuge hing. Da leider über keinen der märkischen Söldner biographische Notizen vorhanden sind, so müssen wir uns wieder an die Lebensbeschreibungen des Ostpreußen Dohna und des Schlesiers Schweinichen halten. Als Dohna von Johann Casimirs Zug nach den Niederlanden gehört hatte, da litt es ihn nicht mehr auf dem preußischen Gute. „Diese Rede ging mir sehr zu Gemüte und kunnte derselbe aus meinen Gedanken weder Tag noch Nacht los werden, saße zu Carwinden in der großen Stube vor dem Schorstein gantz betrübet ..." [3]). Die gleiche Begeisterung für einen solchen Zug, den auch Johann Casimir unternahm, zeigte Hans von Schweinichen. Als er seine Bestallung in Händen hatte, sagte er von sich, daß er „sich gänzlich entsetzte aus Ursachen, daß er sein Glück in Händen hätte", und weil der Herzog von Liegnitz die Bestallung nicht genehmigte, gestand er: „Ging also mein Verhoffendes Glück wieder hinweg" [4]). Es gab wohl Territorien, auf welche die Schilderung Stenzels von dem gänzlich kriegsentwöhnten Adel paßte [5]). Aber er durfte diese Vorstellung nicht auf die mitteldeutschen und östlichen Territorien ausdehnen [6]).

---

1) Ebenda S. 21: „hatte ich mehr Lust zu Reiterei als zu Büchern und war mein Herz mehr dazu geeignet als zu fleißigem Studieren".

2) Braunschweig-Müller, S. 43, Anm. 3.

3) Dohna, a. a. O. S. 13. Es handelte sich um den Zug nach den Niederlanden 1578.

4) Schweinichen, a. a. O. S. 87 u. 88.

5) Siehe oben „Werbegegenden".

6) Stenzel, Die deutsche Kriegsverfassung, S. 285. Auf seine Ausführungen gestützt, behauptet Lamprecht, daß infolge des Verschwindens des kriegerischen Geistes „eine reichsgesetzliche Bestimmung (= 1570) ... den Kriegsdienst geradezu und offenbar mit Erfolg verbieten kann". (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 2, S. 1300 Anm. 2. Meine obigen Ausführungen, Teil I, S. 292 f. und insbesondere S. 304/5 und Teil II, „Werbevorgänge in der Mark Brandenburg erübrigen eine besondere Widerlegung dieser Behauptung.)

Digitized by Google

Neben den zwei bisher genannten Motiven ist noch ein drittes zu berücksichtigen, dessen Vorhandensein meistens bestritten wird. Bezold glaubt nämlich in dem Reislaufen jener Jahre ein Zeichen dafür zu sehen, daß die religiöse Leidenschaft der deutschen Glaubenskämpfe noch nicht ganz verflogen sei[1]). Aber er selbst führt schon an, daß der häufige Parteiwechsel, z. B. auch die Tatsache, daß selbst Johann Casimir und mit ihm die märkischen Obersten einmal bereit waren, zu Heinrich III. überzugehen, dagegen sprächen. Der eine Schulenburg, von dem gesagt wird, daß er aus Teilnahme für seine Glaubensbrüder den Hugenotten zu Hilfe gezogen sei[2]), kann nicht als Norm angesehen werden, denn er fiel durch seine Reisen und seine Bildung ganz aus dem Rahmen der übrigen märkischen Standesgenossen. Ebensowenig aber läßt sich das Vorgehen des Fürsten Hans Georg von Veldenz anführen, um das Gegenteil, die Gleichgültigkeit der Söldner der Konfession gegenüber zu beweisen. Dieser Fürst bemühte sich fast in einem Atem in England und bei Wilhelm von Oranien, in Wien und bei Alba um Aufträge, aber er wurde selbst in jener Zeit, die durchaus gewöhnt war, über einen mehrfachen Parteiwechsel hinwegzusehen, von vielen seiner Zeitgenossen schon mit Verachtung behandelt. Neben diesen Extremen wollen wir für diese Frage auch noch das Urteil der englischen Räte heranziehen, die damals an deutschen Höfen Gelegenheit hatten, in diese Verhältnisse Einblick zu gewinnen. So berichtet 1567 der englische Gesandte nach London, daß die meisten Adligen mehr aus Habsucht als der Religion wegen nach Frankreich zögen[3]). Im Gegensatz dazu wird 1568 nach London gemeldet, daß mit Ausnahme von 1500 Reitern, die der Herzog von Braunschweig Alba zuführte, alle übrigen Edelleute Wilhelm von Oranien bevorzugten, „some for kindred, some for religion“[4]). Wir sind wohl berechtigt, diesen englischen Räten eine gewisse Urteilsfähigkeit zuzugestehen. Trotzdem dürfen wir die Urteile ihrer allgemeinen Fassung wegen nicht zu hoch bewerten. In einem Bericht vom Jahre 1577 fällt auf, daß in einem Truppenangebot, das damals der Königin von England gemacht wurde, ein deutscher Fürst die Bedingung stellt, nicht gegen die Inquisition

1) Bez., Bdsr. S. 27. Joh. Cas. I, Nr. 220, Mai 1580, andere Beispiele bieten noch: Joh. Cas. I, Einleitung, S. 157, Anm. 2 und Joh. Cas. III, Nr. 77.

2) Schmidt, Die Schulenburgs, a. a. O. III, S. 311.

3) Calendars of State Papers (abgekürzt: Cal. of St. P.), Bd. 1566—68, 25. Nov. 1567.

4) Cal. of St. P. Bd. 1566—68, 29. Juni 1568.

Digitized by Google

gebraucht zu werden[1]). Ebensowenig wie hier kann man von völliger religiöser Gleichgültigkeit sprechen, wenn man die Unternehmungen der verschiedenen Reiterführer im Laufe der Jahrzehnte verfolgt. Selbst wenn wir nur die Obersten von Buch, Stein und Mandelsloh berücksichtigten, — bei den fürstlichen Anführern ist ein religiöser Parteiwechsel noch seltner zu verzeichnen, — so zeigt ein Überblick über ihre Kriegsdienste, daß sie ihrer Religionspartei treu blieben, die beiden ersteren den Calvinisten, der letztere den Katholiken, und daß sie gelegentliche Verhandlungen mit der Gegenpartei selbst nicht ernst nahmen. Es ist schwer, sich aus den Geschehnissen und den einander widersprechenden Urteilen der Zeitgenossen ein klares Bild zu machen. Wir fassen unsern Eindruck aus diesen verschiedenen Zeugnissen dahin zusammen, daß die Religion jedenfalls nicht zu den Ursachen gehörte, die den deutschen Adel zur Beteiligung an den Glaubenskriegen ihrer westlichen Nachbarn trieb, daß sie aber oft entscheidend war bei der Frage, welcher Partei man zuziehen sollte.

Einen weiteren Grund für den auswärtigen Dienst führte Heinrich von Stein ein, indem er auf eine Abmahnung des württembergischen Herzogs antwortete, er dürfe als Kriegsmann nicht aus der Übung kommen[2]). Dieses Motiv kann erst dann in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werden, wenn wir uns klar machen, daß die Kriegsleute jener Zeit ihre Ausbildung ja ausschließlich durch die Züge, an denen sie sich beteiligten, erhielten, und jeder, der Söldner warb, ob Fürst oder Feldherr, begreiflicherweise altgediente Leute, die viele Feldzüge mitgemacht hatten, bevorzugte. Dementsprechend pflegte in den Bewerbungsschreiben, die ein Söldner sandte, sorgfältig die Zahl und Art der Züge, die er bereits hinter sich hatte, aufgezählt zu werden[3]).

Schließlich wurde noch des öfteren ein Grund geltend gemacht, der im Gegensatz zu den bisherigen Ursachen nicht in den Adligen selbst, sondern in den obwaltenden Umständen lag, durch diese aber eben auch typische Bedeutung erlangt hat. Es findet sich häufig der Hinweis auf rückständigen Sold, den man nur mittels eines neuen Zuges ausbezahlt erhalten könne. Die Ursache dafür, daß der versprochene Sold nicht ausbezahlt wurde, lag in der allgemeinen Geldnot der kriegführenden Parteien. War es schon schwer, das erste

1) Cal. of St. P. Bd. 1577—78, 13. Juli 1577.

2) Joh. Cas. II, Nr. 164.

3) Vgl. z. B. Cal. of St. P. Bd. 1577—78, 13. Juli 77, ferner unten S. 347 f.

Digitized by Google

Antritt- und Laufgeld zusammenzubringen [1]), so war es fast die Regel, daß im Laufe des Feldzugs ein Monatssold nach dem andern rückständig wurden [2]). Noch 1586 mahnten die deutschen collonnels an den Sold aus der Expedition von 1567/68 [3]), und gar die Schulden für den 1575 geleisteten Dienst zogen sich wie ein roter Faden durch alle Verhandlungen, sowohl mit den Franzosen, die neue Werbungen veranstalteten, als mit den deutschen Obrigkeiten, sobald dieselben eine Rechtfertigung für das erneute Fortziehen verlangten. Mag es auch „ein stattlich Werk" gewesen sein, das zu sehen war, als Hunderte französischer Kleinodien „zu Oppenheimb auf einem Tische ausgebreitet lagen", so blieb doch der größte Teil der Soldforderungen, die die Befehlshaber von allen Seiten geltend machten, ungedeckt [4]). Demgemäß war es 1580 Johann Casimir ein Leichtes, Stein und Buch zum Übertritt auf die Seite Heinrichs III. zu bewegen, denn „ce ne point gens, qui veullent jecter le manche après le coignée", wenn sie nur „quelque assurance et acheminement de payment" [5]) sahen. Auch von Johann Casimir bemerkte der Rat Beutterich bei diesem Falle von 1580, „qu'il n'est pas prest de s'y embarquer, si le désespoir de son payment ne l'y fait précipiter" [6]). Als der Kaiser 1586 Johann Casimir wegen eines französischen Gerüchtes, daß neue Werbungen im Gange seien, Vorstellungen machte, erinnerte ihn der Pfalzgraf selber an die französischen Soldrückstände [7]). Die gleiche Antwort erhielt Kaiser Rudolph von Dohna: auf keine andere Weise als durch ihre Gegenwart könnten sie bei Heinrich III. die Auszahlung seiner Schulden erzwingen [8]). So meinte auch Joachim Friedrich 1587, man wolle nur um der alten Zahlungen willen wider den König ziehen [9]). Diese Behauptung findet ihre volle Bestätigung in der Art, wie Buch bei seinem erneuten Fortziehen um Erlaubnis nachsucht. Er macht nämlich geltend, daß er von seinem letzten Zuge nach Frankreich her

1) Siehe z. B. Dohna, a. a. O. S. 42. Johann Georg lieh Geld, damit Buch seine Reuter fortbringen konnte.

2) Siehe z. B. Dohna, a. a. O. S. 109: „Selbstverständlich gab es auch, seit Dohna im Elsaß seinen Monatssold ausgezahlt hatte, keinen Sold mehr." Das gleiche z. B. 1581, siehe Joh. Cas. III.

3) Joh. Cas. II, Nr. 411.

4) Dohna, a. a. O. S. 15.

5) Joh. Cas. I, Nr. 220, Mai 1580.

6) Joh. Cas. I, Nr. 220, Anm. 1.

7) Joh. Cas. III, Nr. 333, 4. Jan. 1586.

8) Häberlin, a. a. O., Bd. 15, S. 15.

9) Droysen, a. a. O. Bd. II, 2, S. 500.

Digitized by Google

einen großen Rest beim Könige zu gut habe[1]). Es waren also Motive mannigfacher Art, die den Adel zum Kriegsdienst unter fremden Potentaten bewogen.

Es lag in der Natur des auswärtigen Dienstes begründet, daß er sowohl mit den Pflichten der Adligen gegenüber ihrem Lehnsherrn als mit dessen Wünschen, die ihm über seine lehnsherrlichen Berechtigungen hinaus als oberstem Landesherrn zustanden, kollidierten. Wie im Reiche die Reichstage den Fürsten, so konnten im Territorium die Landtage den Ständen Gelegenheit bieten, ihre Wünsche bei der Regelung des auswärtigen Dienstes geltend zu machen. Während es aber auf den Reichstagen nur dann zu einer Besprechung der Werbefreiheit kam, wenn die Stände damit einen Punkt der kaiserlichen Proposition beantworteten, gehörte die Freiheit des Ausreitens auf den Landtagen zu den Wünschen, die die Stände von sich aus aufstellten, und deren Erfüllung sie als Belohnung für die Bewilligung fürstlicher Forderungen ansahen. Natürlicherweise suchten die Stände sich jede Bewilligung an den Fürsten möglichst hoch abkaufen zu lassen. Demgemäß beweist die Tatsache, daß eine Forderung als Landtagsgravamen auftrat, die Wichtigkeit, die sie für die Stände hatte. Die Frage, ob denn der auswärtige Kriegsdienst wirklich von einschneidender Bedeutung im Leben des Adels gewesen ist, wird sich daher noch besser, als es oben geschehen ist, beantworten lassen, indem festgestellt wird, ob der Adel ihn zum Gegenstand landständischer Verhandlungen machte.

Es spricht für die hohe Bedeutuug, die die Erlaubnis zum auswärtigen Dienst in sich schloß, daß dies allenthalben der Fall war. So fand sich unter den Gravamina der Jülicher Ritterschaft im Jahre 1574 u. a., angeregt durch ein herzogliches Mandat, der Wunsch „daß sie meniglich tienen mögen"; da ja Jülich reichsunmittelbar sei und sie weder gegen das Reich noch gegen ihr Vaterland ziehen würden, „so wollen die von der ritterschaft sich gänzlich vertrösten, sie sollen derselben (der Erlaubnis) sich zu erfreuen haben"[2]). Das gleiche verlangte die Jülichsche und die bergische Ritterschaft im Jahre 1577[3]), und auch in den ständischen Verhandlungen von 1587 ist diese Angelegenheit noch einmal zur Sprache gekommen[4]). Die Verhandlungen hätten immer das Resultat, daß der Herzog das Ausreiten unter gewissen Bedingungen gestattete. Auch in Hessen versuchte die Ritter-

1) B. St. Rep. 39, f. 58. Er stammte von dem Zuge von 1575.
2) Jülich-Berg II, S. 219.
3) Ebenda II, S. 261 u. 276, 7. Nov. 77.
4) Ebenda S. 884, 2. Juni 87.

Digitized by Google

schaft, zunächst im Jahre 1583, dann in Hinsicht auf die Vorschrift des letzten Regensburger Reichstages noch einmal 1594, die Berechtigung zum auswärtigen Dienste zu erlangen, und die Landesfürsten „wollen dem nachdenken“ [1]). Die hannoversche Ritterschaft ließ sich, indem sie die Frage zum Gegenstand landständischer Beratung erhob [2]), in dieser Zeit ebenfalls ihr Recht auf auswärtigen Dienst bestätigen. In Braunschweig, wo das Werbeverbot besonders streng gehandhabt worden war [3]), scheint der Fall eingetreten zu sein, daß die Stände die Erlaubnis zum auswärtigen Dienst mit Hilfe der Landtagsverhandlungen sogar geradezu erzwang. Indem sie zunächst allerlei verweigerten, was dem Herzog von Wichtigkeit war, brachten sie ihn dazu, sein Werbeverbot aufzuheben [4]). Auf dem Landtage von 1602 erkannte er ihnen von vornherein eine bedingte Bestätigung ihrer Berechtigung zu [5]). In der kursächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612 mußte der Kurfürst gar versprechen, „keinem an seiner verhofften Wohlfahrt Hinderung zuziehen zu lassen“ [6]). Abgesehen von diesem sächsischen Landtage fallen alle anderen hier aufgezählten landständischen Verhandlungen in die Jahrzehnte, in denen der auswärtige Dienst des deutschen Adels vor allem durch die auswärtigen französischen und niederländischen Kriege veranlaßt war.

Wie stand es in dieser Beziehung mit den landständischen Verhandlungen in Brandenburg? Auf dem allgemeinen Landtage von 1540 erreichte es die Ritterschaft, die Bestätigung des lange geübten Rechtes „außer landes zu verreiten“, zu erlangen [7]); schon früher einmal war dieser Wunsch von dem Adel geltend gemacht worden [8]). Die folgenden Jahre, besonders die von 1562—1592, brachten dann die lange Reihe von Mandaten, mit denen die große Beteiligung des märkischen Adels an den auswärtigen Kriegen eingeschränkt werden sollte [9]). Aber erst 1593 auf einem Sonderlandtage erschien in den Gravamina der Ritterschaft als einer der Punkte der auswärtige Kriegsdienst wieder. Der Abschied erwähnte ausdrücklich, daß „die

1) Rommel, a. a. O. V, S. 259.

2) Spittler, Geschichte des Kurfürstentums Hannover. Urkundlicher Anhang S. 53, vom Jahre 1553.

3) Braunschweig-Müller S. 42/43.

4) Häberlin, a. a. O. Bd. 18, S. 293.

5) Lünig a. a. O. Bd. 20, S. 305.

6) Moser, a. a. O. Bd. 19, S. 167.

7) Mylius, a. a. O. Bd. VI, 1. Teil, S. 69, Nr. 23.

8) Winter, a. a. O. Bd. 19, S. 563.

9) Siehe unten Teil II „Werbevorgänge in der Mark Brandenburg“.

Digitized by Google

Edicta und Verboth so derowegen ausgegangen seien (dieweil es mit den Krieges Läufften und der Zahlung nunmehr fast gefährlich und geschwinde) Ihnen selbst zum Besten gemeinet" seien[1]). Der Abschied des allgemeinen Landtages von 1602 wiederholte schließlich unter sehr verschärften Bedingungen die Erlaubnis[2]). Es wurde in der Zeit zwischen 1540 und 1602 nur ein einziger allgemeiner Landtag gehalten, im Jahre 1572. Immerhin ist es auffällig, daß auf ihm die Frage des auswärtigen Dienstes fehlte, während gerade damals die kurfürstlichen Verbote die Aufnahme derselben in die landständischen Verhandlungen nahe legten[3]). Handelte es sich nicht gerade um Brandenburg, so könnte die Ursache hierfür in der Bedeutungslosigkeit gesucht werden, die die fremdländischen Dienste für die Ritterschaft des Landes hatten. Aber das kann, wie wir oben gesehen haben, für Brandenburg nicht zutreffen. Noch zwei weitere Ursachen ließen sich für jene auffällige Tatsache anführen: erstens hätte der Landesherr trotz seiner Mandate mit dem auswärtigen Dienst seiner Untertanen im Grunde einverstanden sein können; zweitens wäre es möglich gewesen, daß die Mandate nicht Kraft genug besaßen, um die Ritterschaft in ihrem Vorhaben zu hindern. In beiden Fällen hätte sich eine Verhandlung der Frage auf dem Landtag erübrigt. Wir werden im Folgenden sehen, ob diese beiden Möglichkeiten für die Mark Brandenburg zutrafen.

3. Der Landesherr und der auswärtige Dienst

Vorbemerkung

Zunächst soll hier die Stellung, die der Landesherr dem auswärtigen Dienst gegenüber einnahm, betrachtet werden. Wir wollen in dieser Untersuchung in erster Linie die Verhältnisse in der Kurmark heranziehen. Doch muß auch hier zuvor noch einmal daran erinnert werden, daß es sich eben in Brandenburg nicht um einen Fall handelte, wie er z. B. in der Pfalz vorlag, wo der auswärtige Kriegsdienst ein unentbehrliches Mittel für die auswärtige Politik bildete. Vielmehr hatte die politische Zwitterstellung Johann Georgs zur Folge,

1) Mylius, a. a. O. Bd. VI, 1, Nr. 55.

2) Bracht, Die landständischen Verhandlungen unter Joachim Friedrich, S. 63.

3) M. Haß, „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts", S. 86, sagt von den landständischen Verhandlungen unter Johann Georg: „Nicht einmal einen Widerschein des Feuers erblicken wir, das seit langem im Westen entflammt war, nichts vernehmen wir von dem Kampf der Niederlande, nichts von dem Ringen des französischen Calvinismus".

Digitized by Google

daß die Verbote des Kurfürsten sich mit seiner im ganzen antikatholisch gefärbten Politik, seine etwaige Erlaubnis aber zu hugenottischen Hilfszügen mit seinem Wunsche, zum Kaiser in einem guten Verhältnis zu bleiben, nicht vertrugen[1]). Deshalb dürfen Absichten der äußeren Politik seinem Verhalten zu den Werbungen nur in vereinzelten Fällen untergeschoben werden. Das berechtigt uns, diese zurückzustellen[2]), und vor allem die Faktoren der inneren Politik zu betrachten, die dem Kurfürsten bei seiner prinzipiellen Stellungnahme bestimmt haben. Wie man sich überhaupt davor hüten muß, die Motive für die Handlungen der Fürsten des späteren 16. Jahrhunderts nur aus den politischen Verhältnissen zu erklären, so gilt dies ganz besonders von Johann Georg[3]).

a) Verbote, insbesondere die Johann Georgs

Wir wollen nun sehen, welcher Art die Verbote waren und welche Gründe dieselben veranlaßten. Am häufigsten geschah die Verweigerung des Dienstes in Form von kurfürstlichen Mandaten. Sie wendeten sich meist an die Gesamtheit der Untertanen[4]), doch einige waren auch trotz des allgemein gehaltenen Inhalts an einzelne Adelige gerichtet, die heimlicher Werbungen verdächtig waren[5]). Einige von den Erlassen waren ganz allgemein abgefaßt. Sie verlangten nur, sich „in den sorglichen Leufften anheimzuhalten“[6]). In anderen dagegen fanden sich Hinweise auf die politischen Absichten der auswärtigen Staaten, wie z. B. in dem Mandat von 1585, wo „der Intend des Kardinals von Bourbon und der andern katholischen Fürsten die Augsburgischen Konfessionsverwandten zu vernichten“, erwähnt waren[7]), und 1587, wo die bösen Absichten des Papstes zum Schreckmittel benutzt wurden[8]).

1) Siehe oben Teil I, S. 296 f.

2) Ihnen wird in der besonderen Schilderung der Werbevorgänge in der Mark Brandenburg Rechnung getragen werden.

3) Hassel, a. a. O. S. 48.

4) B. St. Rep. 24, E. 2: Das Mandat von 1562 Nr. 16, das von 1586 12. Dez. = Nr. 23, das von 1587 = Nr. 24 und das des Administrators vom 15. Aug. 1587 = Nr. 25.

5) B. St. Rep. 24, E. 2: Das Mandat von 1563 = Nr. 19, das von 1575 = Nr. 16, beide an Hans Buch, das vom 31. Mai 1585 = Nr. 20 an Wolff Ernst von Putlitz und Christ. v. Sannen und das vom 31. Mai 1585 Hans Buch = Nr. 21.

6) Z. B. B. St. Rep. 31, E. 2, Nr. 16 1562.

7) B. St. Rep. 24, E. 2, Nr. 15.

8) Ebenda Nr. 25.

Digitized by Google

Außer durch die öffentlichen Mandate geschah die Verhinderung des Zuzugs auch noch durch Einzelschreiben des Kurfürsten an die jeweiligen Werber. So sandte z. B. Johann Georg 1587 ein persönlich abgefaßtes Schreiben an Mandelsloe, um ihm das Ausreiten zu verbieten [1]). Eine weitere Form des Verbots bildete schließlich die „Abmahnung", welche der Kurfürst an Adlige schickte, die bereits im Besitze einer auswärtigen Bestallung waren. Es gehörte zur Kontrolle, die dem Landeshauptmann über die dienstpflichtigen Personen oblag, den Adel am Fortzug zu hindern [2]). So wurden 1587 die Landvögte, Haupt- und Amtleute angewiesen, ein Verzeichnis derer, die trotz des Verbotes ausgeritten seien, zu schicken. Das Mandat Joachim Friedrichs vom Jahre 1587 befahl sogar sämtlichen Bewohnern, auf die heimlichen patentlosen Werber aufzupassen [3]). Die Abmahnung selbst wurde den bereits abgezogenen Befehlsleuten nachgeschickt. So befahl Johann Georg 1569 den nach Frankreich gezogenen Brandenburgern, ihre bereits eingegangenen Verpflichtungen binnen 2 Monaten zu lösen. Im Kölnischen Kriege 1583 sandte der Kaiser unter Androhung der Lehnsentziehung Mandate an sämtliche Befehlshaber im Heere Johann Casimirs. Sie wurden den Obersten besonders zugestellt [4]). Doch nur Stein und Walbron gehorchten, während sich Buch und Dohna, die für ihre Lehen nicht zu fürchten brauchten, zu bleiben entschlossen [5]). Diese nachträglichen Verbote waren offenbar ein Faktor, mit dem der Unternehmer rechnen mußte. So war es Stein möglich, in seinem Kontrakt mit Johann Casimir die Bedingung aufzunehmen, daß er sich für den Fall einer kaiserlichen oder württembergischen Ahmahnung freie Hand vorbehalte [6]). In gleicher Weise scheinen die ausländischen Unternehmer sich dazu gestellt zu haben, da Mandelsloe, um sich 1587 wegen seines Fernbleibens zu rechtfertigen, dem Könige Heinrich III. Joachim Friedrichs Mandate einschickte [7]). Weil in solchen Fällen die Befehlshaber aber meist das Anritt- und Laufgeld schon empfangen hatten, so befahl der Landesherr ihnen auch, gleichzeitig mit dem Verzicht auf die fremde Bestallung ebenfalls die schon erhaltene Summe zurückzugeben [8]). Das war an sich nichts seltenes, sondern es gehörte

1) B. St. Rep. 39, 58 18. April.
2) Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums, Bd. I, S. 106.
3) B. St. Rep. 24, E. 2, Nr. 25.
4) Joh. Cas. II, Nr. 185 und 213, 15. Juli und 15. Sept. 1583.
5) Dohna, a. a. O. S. 44.
6) Joh. Cas. II, Nr. 164, Juni 1583.
7) B. St. Rep. 39, f. 58.
8) B. St. Rep. 24, E. 2, Nr. 25.

Digitized by Google

offenbar zur kriegsmännischen Ehre, das zu tun, wenn aus den Zügen nichts wurde. So sagte Dohna, als er mit einer Werbung beauftragt worden war, und dann ein anderer an seine Stelle trat, er habe „dem Dommartin das Anrittgeld müssen wieder geben“ [1]), wenn auch darin, daß er es überhaupt erwähnt, ein gewisses Bedauern zu liegen scheint. Ebenso fand sich auch in brandenburgischen Bestallungen die Bemerkung, daß der Beauftragte, falls er weniger werbe, als ausgemacht sei, den Rest des Geldes zurückzuschicken habe [2]). Bei ausländischen Bestallungen aber scheint diese Verpflichtung öfters zu einem sonderbaren Mißbrauch geführt zu haben: Es ließen sich nämlich deutsche Oberste von fremden Herren in Bestallung nehmen. Nachdem sie das Anrittgeld empfangen hatten, brauchten sie dann nur das Verbot des Fürsten vorzuschützen, um sich in Besitz der Summe zu bringen [3]).

Fragen wir nun nach den Ursachen, die zur Verweigerung des Verbots führten! Den Äußerungen der brandenburgischen Kurfürsten sind zweierlei Gründe zu entnehmen. Vorwiegend finden wir die Überlegung ausgesprochen, daß es ja am besten wäre, wenn man die Leute „zu eigener Notdurft“ im Lande behielte [4]). Der Hinweis auf die „sorglichen Leuffte“ bezog sich nicht auf einen dem Lande selbst drohenden Krieg. Wie bei der Schilderung der heimlichen Werbungen gezeigt werden wird, waren alle brandenburgischen öffentlichen Mandate in unserer Zeit unmittelbar von den Werbungen, die im Namen auswärtiger Fürsten in Brandenburg vorgenommen wurden, veranlaßt. Es war die unbestimmte Furcht, daß durch die Annahme fremder Dienste dem Lande seine kriegerischen Kräfte für kommende Fälle entzogen würden, die in dieser Begründung des Verbots zum Ausdruck kam: „Er wolle sich auch nicht von Leuten entblößen“, gab Johann Georg Heinrich III. auf sein Ansuchen von 1587 zur Antwort, seine Untertanen sollten „sich zur Beschützung des Vaterlandes gerüstet halten“ [5]). „Man solle die Mannschaft für fürfallende Sachen im Reich behalten“, erwiderte Johann Georg auf das 1589 an ihn gelangende Werbegesuch [6]). Diese Erwägung war in den andern an sich

1) Dohna, a. a. O. S. 71.

2) B. St. Rep. 24, Ma fasc. 1.

3) Joh. Cas. II, Nr. 394, 23. Dez. 1585: „Die Obersten aber würden töricht sein, wenn sie nicht nach Empfang des Geldes das Verbot ihres Fürsten vorschützten“.

4) B. St. Rep. 15, f. 9.

5) B. St. Rep. 39, f. 58; vgl. Mylius VI, 1, Nr. 39.

6) B. St. Rep. 39, fasc. 44.

Digitized by Google

in ebenso tiefem Frieden befindlichen Territorien, deren Untertanen auswärtigen Kriegsdienst leisteten, ebenso allgemein, wie in Brandenburg. So wollte auch Hessen seine Leute wegen „dieser gefährlichen Zeiten, wo jeder selber seine Untertanen und Lehnsleute gerüstet halten müsse", nicht fortziehen lassen [1]). Von ganz besonderer Bedeutung war der Gesichtspunkt natürlich für Jülich Berg, das sich ja von allen den Territorien allein in dieser Zeit in wirklicher Gefahr befand und zur Aufstellung von Truppen gezwungen war. Deshalb folgte hier ein Befehl auf den andern, nicht auszureiten, sondern sich gerüstet bereit zu halten [2]), obwohl doch hier der auswärtige Dienst gar keinen so großen Umfang angenommen hatte (s. o. S. 321/2). Und hier konnte man auch von dem allgemeinen Bereitschaftsbefehl zu der Ermahnung übergehen, daß die Ritter „wegen gegenwärtiger Gefährlichkeiten" keine Bestallung eingehen sollten [3]).

Der zweite Gesichtspunkt, der bei dem Verbot der brandenburgischen Regenten mitsprach, beruhte auf ihrer landesväterlichen Fürsorge. Wie der Kaiser „aus seinem väterlichen Gemüt heraus" einen Versuch machte, die Lage des deutschen Kriegsvolks im Auslande zu bessern [4]), so blieben auch die deutschen Landesherren nicht unberührt von der Tatsache, daß Frankreich in jener Zeit „zum Kirchhof des deutschen Adels" wurde [5]). Sie wollten verhindern, daß die Untertanen Schaden erlitten. Es liegt hierin schon etwas von dem Geiste des absoluten Staates, der seine Untertanen am Gängelband führte, und vielleicht sind hierin auch bereits Anfänge der Populationstendenz zu erblicken; möglicherweise sprach bei den Verboten der Wunsch mit, zahlreiche Untertanen im Lande zu haben. Die Erfahrung der letzten Jahre, meinte Johann Georg, hätte gezeigt, „mit was Nutzen Ehren und Frommen mancher solchen fremden Kriegen nachgegangen sei" [6]), und so war ihm „der Schimpf und Schaden, den die deutschen Reuter bei dem letzten Zuge genommen haben", ein weiterer Grund zu dem Mandat von 1589 [7]). Das Verbot von 1593 war „ihnen selbst zum Besten gemeint" [8]). Drastisch hieß es im Gandersheimer Abschied von

1) Kluckhohn, a. a. O. S. 127.

2) Jülich-Berg, a. a. O. II, z. B. S. 11 = 1563, S. 122 = 1568, S. 123/24 = 1568, S. 446 = 1583, S. 358 = 1586.

3) Jülich-Berg II, S. 480, 24. Sept. 1583.

4) Siehe oben S. 311.

5) Zit. Klöpper, Frz. Reallexikon. Leipzig 1902, Bd. III, S. 266.

6) Mylius, a. a. O. VI, 1, Nr. 124.

7) B. St. Rep. 39, f. 44.

8) Mylius, a. a. O. VI, 1, S. 55.

Digitized by Google

1601, daß zwar der Fürst von Braunschweig den Dienst seinem Adel gönnen würde, daß aber kriegserfahrene Räte noch einmal darüber beraten sollten, weil „in mannigfach stattgehabten Zügen die Kriegsleute nichts bekommen, hinwider zum öfter mohl jämmerlich auf die Fleischbank geopfert" worden[1]).

Die Übertretung der Mandate wurde zwar mit dem Verlust der Lehen und ihrer Anwartschaft darauf[2]), auch mit Leibesstrafen und dem Verlust aller Güter bedroht[3]). Nach außen scheint das allerdings nicht so sichtbar gewesen zu sein. Wenigstens berichtet ein englischer Rat 1562 nach London, die deutschen Fürsten gäben gut acht, daß keine Soldaten aus Deutschland fortzögen[4]). Desgleichen lesen wir im Gesandtschaftsbericht von 1569, daß der Herzog von Sachsen allen Adligen, die unter Alba oder Karl IX. dienen würden, den Verlust ihrer Güter androhe und fährt fort: „Whereupon they return daily"[5]). Aber tatsächlich gingen damals wie in allen anderen Jahren allenthalben heimliche Werbungen vor sich. „Ehe mans merkt, sind einige fortgezogen." Zu den Eigenschaften eines guten Werbers gehört es durchaus, sich von den landesherrlichen Mandaten nicht in die Enge treiben zu lassen. So sagte z. B. Rußworm, als er auf die scharfen sächsischen Mandate hinwies, daß er ihnen zum Trotz „dem Kurfürsten vor der Nasen geworben habe"[6]).

So ist es erklärlich, daß die Landesherren auf Mittel sannen, ihrem Mandate trotz seiner Ignorierung zur Wirksamkeit zu verhelfen. Es läßt sich für einzelne Fälle nachweisen, daß sie die fremden Bestallungen auszuspionieren suchten. Z. B. gelang es 1562 dem Landgrafen von Hessen einen Offizier ausfindig zu machen, der in seinem Lande heimlich für die Guisesche Partei warb. The landgrave tore up the officer's commission before his face. Der Betreffende mußte schwören, nicht ohne landgräfliche Erlaubnis das Schloß zu verlassen. Ein anderes Beispiel dafür, wie sich der Fürst gegen die Übertretung seiner Verbote wehrte, zeigt das Jahr 1857. Damals übersandte Joachim Friedrich seinem Vater die Abschrift der Bestallung „eines guten Mannes von Adel" von seiten Frankreichs, die er ihm habe

1) Moser, a. a. O. Bd. 20, S. 305.
2) Mylius, a. a. O. VI, 1, Nr. 39.
3) Braunschweig-Müller, S. 7.
4) Cal. of St. P. 1569, 18. April.
5) Cal. of St. P. 1562, 2. Mai.
6) Joh. Cas. III, Nr. 625.
7) Cal. of St. P. 1562, 2. Mai.

Digitized by Google

abfordern lassen. Die Zeit, meinte Johann Georg in seinem Dank für die Übersendung, müsse erst zeigen, was dahinter stecke[1]). Ähnliches geschah in noch planvollerer Weise im Jahre 1590: man sandte an die Orte, wo man den Werber, über dessen Vorhaben man Gewißheit haben wollte, anwesend glaubte, einen Spion. Derselbe gab sich den Anschein, als wollte er sich auch anwerben lassen, und als sich dann der Werber bemühte, ihn zu gewinnen, benutzte er die Gelegenheit, dessen Bestallung zu lesen. Auf diese Weise erfuhr dann wohl Johann Georg den Unternehmer und das Ziel der Bestallung, aber die heimlichen Werbungen selber konnte er auf diese Weise auch nicht hindern[2]).

Der einzige einigermaßen wirksame Schutz, den der Landesherr dagegen besaß, bestand darin, daß er selbst Leute in Wartgeld nahm, um so die Bemühungen der Werber zu durchkreuzen. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurde dieses Mittel angewandt[3]) und in unserer Zeit scheint es allenthalben üblich gewesen zu sein. So hieß es in der kurfürstlichen Bestallung Philipps von Braunschweig über 1000 Pferde 1587, daß, obwohl man eigentlich Frieden hätte, dennoch die gefährlichen Leuffte und die heimlichen Werbungen, durch die Brandenburg die besten Kriegsleute weggenommen würden, erforderten, daß man Philipp in Wartgeld nähme[4]). Im Januar des folgenden Jahres schlug Philipp dem Kurfürsten Johann Georg eine neue Bestallung vor, damit ihm nicht durch die heimlichen Werbungen seine Leute abspenstig gemacht würden. Philipp wurde auch wirklich von neuem in Wartgeld genommen, und 1590 ermahnte ihn Johann Georg, seine Leute ja festzuhalten, da Anhalt größere

1) B. St. Rep. 39, f. 40, Juni 1586.

2) B. St. Rep. II, f. 184.

3) Paetel, a. a. O. S. 65.

4) B. St.A. Rep. 9 A. Also der Wunsch, den französischen Werbungen Abbruch zu tun, nicht, wie Mülverstedt glaubt, die polnischen Verwicklungen, veranlaßten diese Bestallung. Zwar äußerte am 19. August Johann Georg die Absicht, die von ihm in Wartgeld genommenen 1000 reisigen Adligen nach Ablauf der Wartezeit gegen Polen zu verwenden. (Vgl. Anm. 393 B. St. 39, f. 58.) Droysen und Mülverstedt haben sich in ihrem Urteil über die Politik von 1587 durch diese Äußerung irreführen lassen. Tatsächlich dachte der Kurfürst an drei verschiedene Möglichkeiten, die 1000 reisigen Adligen wieder zu verwenden. Bald wollte er sie gegen Polen, bald gegen Frankreich schicken, schließlich dachte er auch daran, sie von neuem in Wartgeld zu nehmen, und von den drei Projekten wurde das letzte ausgeführt.

5) B. St. Rep. 9 A.

Digitized by Google

Werbungen mache[1]). In Hessen, Sachsen, Magdeburg, lassen sich die gleichen Maßnahmen nachweisen. Ohne daß es sich in dem Wortlaut der Bestallungen ausgesprochen fände, ist auch von einigen anderen zu vermuten, daß sie zu diesem Zweck geschahen. Das läßt sich z. B. 1585 bei dem Rittmeister Sannen nachweisen, den der Kurfürst in Wartegeld nahm[2]), nachdem er ihn unmittelbar vorher durch ein Mandat von der Annahme einer fremden Bestallung abgemahnt hatte[4]). Auch die Bestallung Mandelsloes 1588 wird wahrscheinlich vorgenommen worden sein, um ihn von fremder Bestallung abzuhalten[5]). Aber sowohl Sannen mußte im Jahre 1587 von neuem verwarnt werden, da Johann Georg gehört hatte, daß er in die Dienste Parmas treten wolle[6]), als sich auch Mandelsloe wahrscheinlich schon wieder 1589 in die Bestallung der Liga begab[7]). Also war auch diese Maßnahme von keiner durchgreifenden Wirkung.

Jedoch war der Schutz, den diese Bestallungen gegen heimliche Werbungen bieten sollten, nicht nur an sich gering, vielmehr war er sogar ein zweischneidiges Mittel und konnte auch zu einem großen Schaden für den Landesherrn werden. Denn wenn sich einem Unternehmer die Möglichkeit bot, einen Haufen, der bereits beisammen war, in Sold nehmen zu können, anstatt ihn erst Mann für Mann zusammenbringen zu müssen, so griff er natürlich mit Freuden zu[8]). Das hatte aber in unserm Falle häufig ein schlimmes Nachspiel. Wenn nämlich die Bestallungsfrist der Leute, die man angenommen hatte, um zu verhindern, daß sie von anderer Seite angeworben wurden, abgelaufen war, so fielen sie leicht dem Gegner, gegen den sich die ganze Maßnahme gerichtet hatte, in die Hände[9]). So nahm z. B. Schomberg, der im Dienste des Königs von Frankreich stand, den Haufen in Sold, den Johann Georg, gerade um diese Leute Schomberg zu entziehen, zwei Monate vorher in Wartegeld genommen hatte[10]).

---

1) B. St. Rep. 24, E. 5, f. 8.
2) B. St. Rep. 37, 58.
3) B. St. Rep. 24, E. 5. f. 7.
4) 1586, B. St. Rep. 24 E, 2.
5) Siehe unten S. 361.
6) B. St. Rep. 9 A, Nr. 3.
7) Joh. Cas. Nr. 226.
8) Paetel, a. a. O. S. 71.
9) Joachim Friedrich beklagte, daß die Truppen, die die Deutschen „gefüttert und gerüstet" hätten, dem Gegner zufielen. B. St. Rep. 39, 58.
10) B. St. Rep. 39, 58.

Digitized by Google

b) Erlaubnis des Landesherrn zum auswärtigen Dienst

Diese Maßnahmen zur Verhinderung der auswärtigen Bestallung, vor allem die stattliche Reihe kurbrandenburgischer Mandate gegen den auswärtigen Dienst könnten fast vermuten lassen, daß sie für kurfürstliche Erlaubnis zu fremden Kriegsdiensten in diesen Jahrzehnten keinen Raum mehr ließen. Jedoch enthielten zwei der hier angeführten Mandate selbst schon einen Zusatz, des Inhalts, daß man den Adel, abgesehen von diesem einen bestimmten Fall des Verbots, nicht hindern wolle[1]). In gleicher Weise hatte sich ja Johann Georg in seinen Reichstagsinstruktionen prinzipiell für die Erlaubnis ausgesprochen. Auch die kurfürstlichen Dienstverträge pflegten die Erlaubnis zu enthalten, daß die betreffenden Offiziere, solange sie im Lande nicht gebraucht würden, eine fremde Bestallung annehmen dürften[2]). Die Landtagsabschiede lassen ebenfalls erkennen, daß der Kurfürst prinzipiell dem auswärtigen Dienste nicht abgeneigt war[3]). Seine Absicht, Hans Buch gegen etwaige Vorwürfe wegen seines Zuges von 1575 von seiten des Kaisers zu verteidigen[4]), sowie z. B. die bejahende Antwort auf Buchs Ansuchen vom Jahre 1587[5]) zeigen, daß er auch im einzelnen Fall das Ansreiten begünstigte.

Schon bei der Besprechung der Reichstagsinstruktionen wurden die Gründe einmal flüchtig gestreift, die nach den Äußerungen der brandenburgischen Regenten zu schließen, bei ihnen für die auswärtigen Dienste sprachen. Auch sie betrafen, gleich den Motiven der Verbote, die innere Politik. Der wirksamste dieser Gründe knüpft unmittelbar an das Hauptmotiv an, das auch die Ritter zur Annahme fremder Bestallung bewog. Wir haben gesehen, daß die wirtschaftliche Lage den Adel dazu trieb, und es zeigt sich hier, daß der wichtigste Beweg-

1) B. St. Rep. 24 E, 2, 1563 u. 1586.

2) B. St. Rep. 9 A, Bestallung des jüngeren Buch 1581; B. St. Rep. 9 A, Bestallung Mandelsloes 1588; B. St. Rep. 9 A, Bestallung Kirchbergs 1589. In den eigentlichen Wartegeldbestallungen dagegen fehlte bezeichnenderweise dieser Zusatz. Es hätte eben dem Sinne des Wartegeldverhältnisses widersprochen, auch in ihm die Annahme fremden Dienstes zu gestatten; z. B. in der Bestallung Philipp von Braunschweigs auf 2 Jahre verbot Johann Georg den Angeworbenen, sich in fremdem Dienst gebrauchen zu lassen (B. St. Rep. 9 A). Das kann dazu dienen, die Berechtigung von Paetels Forderung, genau zwischen Dienstverhältnis und Wartegeld zu scheiden (Paetel, a. a. O. S. 65), zu beweisen.

3) Siehe oben S. 334.

4) Siehe oben.

5) B. St. Rep. 39, 58.

Digitized by Google

grund, der die Kurfürsten zur Gestattung der Dienste bewog, der war, dem Adel in jenem Bestreben entgegenzukommen[1]). Es ist bekannt daß Joachim II. und Johann Georg absichtlich die Lage der Bauern verschlechterten, um die infolge der Zeitumstände bedrohte Existenz des Adels zu sichern. Es begann also damals im Verhältnis des Landesherrn gegenüber seinen Ständen die Tendenz vorzuherrschen, den Adel zu „konservieren". So gut wie ihre Agrarpolitik kann daher auch die Duldung der auswärtigen Kriegsdienste durch die Kurfürsten als „sozialpolitische Notwendigkeit" betrachtet werden. Die landesväterliche Fürsorge, die, wie wir sahen, bei den Verboten des Kurfürsten mitsprach, trieb ihn andererseits auch dazu, die Werbungen zu gestatten. „Man könne ihnen nicht wehren, etwas redlichs für sich zu bringen", mit der Gestattung der auswärtigen Dienste könne man der Verarmung der Geschlechter Einhalt tun[2]), das war der Grundgedanke, der sich durch alle den Dienst verstattenden Äußerungen zog. Als Hans Buch 1587 seine pekuniäre Notlage schilderte, erlaubte ihm Johann Georg ausdrücklich, wegen der Eintreibung seiner alten Forderungen nach Frankreich zu gehen[3]). Wenn Ernst von Mandelsloe es wagte, seinem Landesherrn gegenüber sich wegen unerlaubter Werbungen damit zu verteidigen, daß er die gute Gelegenheit der Bestallung nicht gerne verpaßt hätte, und daß die bisher Brandenburg geleisteten Dienste ihm noch „wenig Ergetzlichkeit" getan hätten, so geht auch daraus hervor, daß Johann Georg den pekuniären Vorteil, den der auswärtige Dienst dem Einzelnen brachte, als einen Grund ansah, die Beteiligung an fremden Kriegen zu gestatten[4]). So war auch die bereits erwähnte Erlaubnis zur Annahme anderen Dienstes

1) Darauf ist in der Literatur erst einmal von Priebatsch (a. a. O. S. 227) und zwar für die Zeit Joachims I. hingewiesen worden. Priebatsch sagt von dieser Zeit, daß nicht selten „erst ein adliger Reisläufer den Grund zum Aufblühen und der Macht seines Geschlechts gelegt hat ...., zu Reichtum und Ehren kam". Der Glaube daran herrschte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl auch noch, obwohl es damals bei dem Soldmangel und dem unglücklichen Ausgange sämtlicher Züge wohl meist bei dem Glauben geblieben sein dürfte.

2) B. St. Rep. 10, f. 34, Regensburg 1576. B. St. Rep. 10, f. 38, Regensburg 1582.

3) 3. Juni 1587, B. St. Rep. 39, f. 58. Wenn die Erlaubnis nur ihm und seinem Musterschreiber gegeben wurde, so beweist das gerade, wie sehr die persönliche Rücksicht auf Buchs Geldangelegenheiten den Kurfürsten Johann Georg bestimmte.

4) B. St. Rep. 39, f. 58 und 52.

Digitized by Google

in der Mandelsloeschen Bestallung von 1588 damit begründet, daß man ihn „in seinem Glücke nicht hindern wolle". „Wenn etwas an sie gelange" versprach Johann Georg 1589, „würde er sie in dem, was ihnen christlich, ehrlich und nützlich sei, nicht hindern" [1]). Sie sollten sich nach dem Exempel der Vorfahren, „ihnen selbst zum besten etwas versuchen" nur, „umb gebürlichen unterhalt" fremde Dienste leisten [2]). So wurde ihm der auswärtige Dienst eine Gelegenheit mehr, sich des Lobes, das ihm sein Zeitgenosse, der Chronist Haftiz erteilte, würdig zu machen, „er habe den Untertanen wol furgestanden, daß sie gute narunge in hülle und fülle gehabt".

Ferner rühmt Haftiz von ihm, daß er auch gute . . . Polizei in seinem Lande erhalten habe [3]). Sie zu bewahren, wurde ein weiterer Grund, sich für die fremden Dienste des Adels geneigt zu erklären. Die innere Sicherheit des Landes, hieß es, würde durch das Ausreiten des jungen Adels erhöht, weil der im Lande nur Unruhe stifte [4]). Auch in Jülich Berg wußte man das Fortziehen der Untertanen in auswärtige Kriege zu schätzen, weil man so des „unnutzens gesindlein" ledig würde [5]). Doch scheint dieser Gesichtspunkt kaum von großer Bedeutung gewesen zu sein.

Dagegen gehörte offenbar die Rücksicht auf die Wehrkraft des Landes nach außen zu den wesentlichen Erwägungen, die zu der Erlaubnis des auswärtigen Dienstes führten. Wir haben gesehen, daß die numerische Verminderung der Streitkräfte, die durch die fremden Bestallungen veranlaßt wurde, gerade einen der Gründe zum Verbote abgab. Daneben aber fand die Überlegung Raum, daß der Dienst unter fremden Potentaten der qualitativen Wehrfähigkeit eines Landes von hohem Nutzen wäre.

Exerzierübungen kannte die damalige Zeit nicht. Die ganze Ausbildung, die die Mannschaft erfuhr, geschah während der Musterungstage. Die Musterplätze sind dazu da, „daß sie (die Mannschaft) sich in währender Zeit mit ihrem Gewehr, so noch ungeübt und junge ankommende Kriegsleute sind, üben und wie sie sich mit ihrem Gewehr am besten gegen ihren Feind verhalten mögen, abgerichtet werden" [6]).

1) Mylius, a. a. O. VI, Nr. 4. Das gleiche 1590. Ähnliches 1593, Nr. 45.

2) Mylius, a. a. O. VI, Nr. 54 u. 56.

3) Hassel, a. a. O. S. 85.

4) B. St. Rep. 15, f. 9, Worms 1578 und Rep. 10, f. 34.

5) Jülich-Berg II, S. 237, Juni 1576.

6) Wallhausen, Kriegskunst zu Fuß, zit. Droysen Beiträge zur Ge-

Digitized by Google

Die Entwicklung der „Landesdefensionen", das auf dem waffenfähigen Ausschuß des Landes beruhende Landesaufgebot, war unbrauchbar[1]), weil die Leute ungeübt waren. 1583 wurde in Bayern der Vorschlag gemacht, das Kriegsvolk nach florentinischem Muster schon in Friedenszeiten zu üben. Ihm wurde die Antwort zuteil, daß man nicht aus italienischen und anderen fremden Verhältnissen Schlüsse für Bayern ziehen sollte[2]). Man war in Deutschland noch nicht so weit. Wollte man einen wirksamen Schutz für das Land haben, so mußte man Leute zu bekommen suchen, die bereits eine Anzahl von Kriegen mitgemacht hatten, denn das war das einzige Mittel, kriegsfähige Mannschaft heranzubilden. So ersuchte ein Reichsabschied — der Wormser von 1564 — die Kreise, nur kriegsgeübte Leute zu senden[3]). Ebenso wollte Hessen zur Besetzung der Grenze nur „versuchte Leute"[4]) haben. Ein braunschweigisches Aufgebot verlangte, daß selbst die kleineren Städte nur Personen senden sollten, die zuvor schon einen Kriegszug mitgemacht hätten[5]).

Nun verharrten aber die meisten Territorien seit vielen Jahrzehnten im tiefsten Frieden. Ihr Werbeverbot bewegte sich daher in einem Zirkel. Denn wenn sie in ihren Aufgeboten kriegsgeübte Leute verlangten, ohne ihren Untertanen eine Ausbildung im Kriegshandwerk zuteil werden zu lassen, so mußten sie geradezu von ihnen fordern, sich in auswärtige Kriegsdienste zu begeben. So wurde auch der Wunsch, kriegsgeübte Leute im Lande zu haben, ein wesentliches Motiv bei der Gestattung des Ausreitens, nicht zum wenigsten in dem seit so langer Zeit kriegsentwöhnten Brandenburg. Wir haben schon gesehen, wie diese Erwägung in zwei Reichstagsinstruktionen zur Moti-

schichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des Dreißigjährigen Krieges. Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue Folge, Bd. 4, S. 403. Courbière spricht bei der Schilderung der militärischen Verhältnisse unter Johann Georg von den Übungen der Mannschaft, zu dem Zwecke, „damit eine den Anforderungen der Zeit entsprechende taktisch durchgebildete Truppe formiert werden könnte" (Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. V, S. 45). Aber die ersten schwachen Anfänge für solche Übungen fallen in den Beginn des 17. Jahrhunderts; s. Meinecke, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Gesch. I, S. 436.

1) G. Droysen, Gesch. des Militärwesens während des Dreißigjährigen Krieges. Zeitschrift für Kulturgesch., N. F. 4, S. 389.

2) Riezler, a. a. O. S. 146.

3) Reichsabschiede, II. Teil. Worms 1564, § 22.

4) Rommel, a. a. O. Bd. V, S. 661.

5) Müller-Braunschweig S. 7.

Digitized by Google

vierung der kurfürstlichen Wünsche diente[1]); auch 1599 hieß es wieder, daß man das auswärtige Dienen „wol könne geschehen lassen, indem wir am liebsten sehen, daß sich die unsrigen dem Vaterland aufm notfall zu rettung etwas versuchen“[2]). Wie sehr gerade diese Überlegung bei der Gewährung der Bitte mitsprach, geht auch daraus hervor, daß die Landschaft, um zur Erfüllung ihrer Forderung zu gelangen, gerade diesen Punkt dem Landesherrn zur Erinnerung brachte[3]). Dieses Nutzens der auswärtigen Dienste war man sich auch in anderen Territorien allenthalben bewußt. Wie Jülich Berg die Türkenhilfe lieber in Mannschaft als in Geld leisten wollte, weil diese Leute dann in Kriegssachen Erfahrung erlangten[4]), so war man auch hier dem Kriegsdienst unter fremden Potentaten deshalb geneigt, weil die Untertanen so „in Kriegshendlen geubt und in vorfallenden noten J. F. G. und dero landen zu guten nutzlich gebraucht werden konnten“[5]). Denselben Gesichtspunkt enthielt auch die braunschweigische Reichstagsinstruktion[6]). Selbst Johann Casimir, dessen Bereitwilligkeit, dem Reiche zu dienen, ja von vornherein unwahrscheinlich war, bediente sich in seiner Rechtfertigung gegenüber dem Kaiser der Behauptung, daß er dem heiligen Reich „gegen den erb- und andern feind desto nutzlicher dienen“ könne, wenn er die Erfahrung der französischen Züge hinter sich hätte[7]). Es geht daraus hervor, wie allgemein der Gedanke war, im Reislaufen ein Mittel zu sehen, das dem Mangel an Ausbildung der Truppen etwas abhelfen konnte. Die Fürsten jener Zeit wußten also wohl, worauf die Minderwertigkeit ihrer Mannschaft beruhe. Aber man suchte sich zunächst die bestehenden Zustände dienstbar zu machen, erst zu Beginn des neuen Jahrhunderts gelangte man dazu, zum rechten Mittel, dem „exercitium militare“ zu greifen[8]).

---

1) 1576 B. St. Rep. 10, f. 34 und 1582 B. St. Rep. 10, f. 38.

2) Mylius, a. a. O. VI, Nr. 54, 1599.

3) Bracht, a. a. O. S. 63.

4) Jülich-Berg II, S. 237, Juni 1576.

5) Jülich-Berg II, S. 276, 7. Nov. 1577.

6) Häberlin, a. a. O. Bd. 8, S. 292. In Bayern wurden, um den kriegerischen Geist zu heben, Werbungen für Ungarn gestattet und Adlige wie Bürgerssöhne aufgefordert, im Kampf gegen die Türken sich Kriegserfahrung zu sammeln. Riezler, Bd. VI, S. 151.

7) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 907.

8) Ritter sagt (a. a. O. I, S. 57), daß die Landesherrn die Erlaubnis auch erteilten, um die Obersten für den Fall, daß sie sie brauchten, bei gutem Willen zu erhalten. Ich habe dafür nur einen einzigen Aktenbeleg gefunden in

Digitized by Google

Sprachen so zwei wesentliche Gründe dafür, die Erlaubnis zum Ausreiten zu erteilen, so war doch der Landesherr keineswegs gesonnen, den auswärtigen Dienst bedingungslos freizustellen. Die Bindung des jeweiligen Fortziehens an den Konsens des Landesherrn stand diesem ja durch Reichsgesetz seit 1555 [1]) zu. Deshalb war die Bedingung, seine besondere Bewilligung einzuholen, selbstverständlich [2]). Ebenso bedarf es kaum der Erwähnung, daß die Kriegsleute, die der Kurfürst selbst in Bestallung genommen hatte, von ihrer Erlaubnis zum auswärtigen Dienst nur Gebrauch machen sollten, solange er selbst ihrer nicht bedurfte [3]). Die Bedingung, daß Mandelsloe nur denen zuziehen dürfe, denen Johann Georg Hilfe zukommen lassen wollte, rührte von der besonderen politischen Situation her, die sich seit 1587 [4]) herausgebildet, und in der Mandelsloe dem kurfürstlichen Wunsche entgegengehandelt hatte [5]). Sie findet sich sonst in dieser Zuspitzung nicht [6]). Eitel Heinrich von Kirchberg wurde sogar gestattet, falls er gerade von seiner zweiten Bestallung in Anspruch genommen sei, Johann Georg einen Ersatzmann zu stellen.

Doch hatte es bei den Verpflichtungen, die die Untertanen an den Landesherrn und die bestallten Kriegsleute an ihren Dienstherrn band, noch nicht sein Bewenden. Johann Georg war ja auch der Lehnsherr seines Adels und als solcher mußte ihm auch die schuldige Lehnsfolge geleistet werden. Es scheint zunächst auffällig zu sein, daß dieser Punkt, in dem wenigstens rechtlich der auswärtige Dienst am härtesten mit den Interessen des Landesherrn zusammenstieß, in den Äußerungen der brandenburgischen Kurfürsten nirgends als Grund zum Verbot aufgeführt wird [7]). Wenn das in anderen Territorien wie z. B. in

---

der Rechtfertigung Joh. Cas.s gegenüber dem Kaiser für seinen Zug von 1575: „und dann die neigung und guten willen bei den kriegsleuten zu kontinuieren". Kluckhohn, a. a. O. II. S. 907.

1) Siehe oben S. 290.

2) Z. B. Braunschweig-Müller Nr. 43, Anm. 7, 1591 „nicht ohne unseren unterschriebenen Consens" oder in Brandenburg 1587. „Vorwissen und Bewilligung" Mylius, a. a. O. VI, 1, Nr. 124, auch sonst passim.

3) Beispiele s. B. St. Rep. 9 A.

4) Siehe u. „Werbevorgänge in Brandenburg".

5) Mandelsloes entgegnete u. a. damals: als Unstudierter könne er nicht wissen, wie weitgehend die Rechte eines Lehnsmannes seien. B. St. Rep. 39, f. 52.

6) Vgl. die Bestallung Buchs des Jüngeren 1581, die Kirchbergs 1589, beide B. St. Rep. 9 A.

7) Ich habe das bei den von mir daraufhin untersuchten Territorien nur in Hessen gefunden, auf dem Landtage von 1583. Rommel, a. a. O. V, S. 259.

Digitized by Google

Braunschweig, Hannover oder Jülich Berg nicht geschah, so ist das verständlich, weil hier die Lehnsfolge außer Landes nicht mehr bestand und auch die Verpflichtung zum Dienste im Lande selbst, z. B. in Jülich zeitlich beschränkt war [1]). So brauchte z. B. der Jülicher Adel nur 6 Wochen und 3 Tage umsonst zu dienen und auch diese Verpflichtung gilt nur für den Fall der Landesverteidigung [2]). Ja dort scheint damals schon die Tendenz des Ständestaates bestanden zu haben, die Untertanen möglichst überhaupt nicht mit Kriegsdienst zu beschweren und statt dessen Söldner anzunehmen [3]). Aber für Brandenburg trafen diese Verhältnisse nicht zu, wenigstens rechtlich nicht [4]). Tatsächlich

1) Braunschweig-Müller S. 44, Spittler-Hannover, a. a. O. I, S. 25. Jülich-Berg Kap. II, Einleitung: in fast allen anderen Territorien bestand das gleiche Recht. In Westfalen, Böhmen, Lausitz vgl. Moser, a. a. O. XVI, 2, 7, S. 33 ff., für Sachsen s. Flathe, Geschichte Kursachsens II, S. 136.

2) Jülich-Berg II, S. 258, November 1577.

3) Jülich-Berg II, S. 932, möglich, daß die Wertlosigkeit des Lehnaufgebots dabei mitsprach.

4) Siehe Jany, Forschungen 8, „Lehndienst und Landfolge unter dem Großen Kurfürsten" und „Beiträge zur Geschichte des preuß. Heeres", Teil I, S. 103 ff. Er beruft sich auf Courbière (Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, 1859), der noch schärfer als Jany hervorhebt, daß in der Kurmark damals die Verpflichtung zum Lehndienst sowohl örtlich wie zeitlich noch unbeschränkt war. Über die Zuverlässigkeit des Courbièrschen Aufsatzes vgl. Schrötter, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen" 11, S. 2. Von den beiden Beweisen, die Spangenberg (Spangenberg, a. a. O. S. 491) dafür bringt, daß die Verpflichtung zum Kriegsdienst außer Landes in der Mark nicht mehr bestand, ist der erste ein Analogieschluß aus anderen Territorien, der zweite ein Argumentum ex silentio. Mir ist folgendes aufgefallen, was zur Unterstützung Courbières dienen könnte: am 1. August 1587 wurde Philipp von Braunschweig von Johann Georg beauftragt, 1000 reisige Adlige in Wartgeld zu nehmen, aber keine, die in brandenburgischen Landen Lehngüter besaßen, oder dem Kurfürsten mit Ritterdienst verpflichtet seien (B. St. Rep. 9, Nr. 3, 1. Aug. 1587). Am 19. August schrieb Johann Georg dem König von Dänemark, daß er die etlichen 1000 in Wartgeld genommenen Pferde „neben unsern getreuen Untertanen" in Polen oder sonstigen gefährlichen Leufften gebrauchen wolle (B. St. Rep. 39, f. 58, 19. Aug. 1587). Die gesamte Bestallung, also auch die Verwendung der „Untertanen", war demnach offenbar für einen auswärtigen Krieg gedacht. Außer seinem Hinweis auf Polen spricht auch noch Folgendes dafür, daß in diesem Falle die Untertanen außer Landes kämpfen sollten: es wurde darauf hingewiesen, daß „es sich zutragen könnte, daß in diesem Kriegswesen allerlei .... mit uns zusammengehen und sich in Vorbündnis mit uns einlassen" und dann die Frage, wer Feldmarschall sein sollte, entstehen würde. Beides deutet auf einen auswärtigen Krieg hin. Die in S. 343 Anm. 4 aufgeworfene Frage ist in diesem Falle ohne Bedeutung. Es kommt hier nicht

Digitized by Google

war aber eben auch hier der Lehndienst in tiefstem Verfall[1]), und das erklärt es, daß auch in Brandenburg die Lehnsverpflichtung keinen Grund zum Verbot abgab. Wohl war sie aber noch bindend genug, um der Erlaubnis zum auswärtigen Dienste wenigstens eine Beschränkung aufzuerlegen. So verfügte der Landtagsrevers von 1540, „wo die hauswirte und andere zur bestellung unserer roßdienste anheimisch sein . . . daß die anderen jungen gesellen mögen ausreiten". Das Gleiche zeigte sich in Jülich-Berg, in Hannover, auch in Braunschweig verlangte der Gandersheimer Abschied von 1601 gleichzeitig mit der Erlaubnis zum Ausreiten die vollständige Leistung des Roßdienstes[2]).

Paßte sich so das Reislaufen der alten Lehnsverfassung an, so hat es doch auch gleichzeitig ihren Verfall mit herbeigeführt, indem es dazu beitrug, die Ablösung der Ritterdienste in Geldzahlung zu beschleunigen. Zwar in Hessen[3]) oder in Braunschweig[4]) forderte der Landesherr die Geldablösung wegen der Unbrauchbarkeit des adligen Aufgebots[5]). Dagegen in Jülich-Berg z. B. veranlaßte der auswärtige Dienst eines Adligen den Herzog dazu, seinem persönlichen Lehnsmann, da derselbe ihm nicht dienen könne, Geld an Stelle seiner Dienste abzufordern[6]). Sehr viel später, 1632, suchte in Sachsen der Adel gerade wegen seines auswärtigen Dienstes den Kurfürsten zur

---

auf den Zweck des auswärtigen Krieges, sondern nur darauf an, daß überhaupt Lehnsleute und Ritter in einem solchen verwandt werden sollen.

1) Jany, Anfänge der Armee, a. a. O., und Meinecke, Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch., Bd. I, 2. Hälfte, S. 101. Nach Riedel (Brandenb. Lehnsmiliz. Märkische Forschungen I, S. 375) stand es noch nicht so schlecht mit ihr als Jany angibt; aber seine Argumente, z. B. das Fortdauern der Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst bis ins 17. Jahrhundert beziehen sich nur auf den rechtlichen, nicht auf den tatsächlichen Zustand. Auch Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaft, Bd. 9, S. 591, teilt die unserer Auffassung nach irrige Meinung Riedels, daß Brandenburg in dem allgemeinen Verfall des Aufgebots eine Ausnahme gemacht habe.

2) Jülich-Berg II, S. 286, 8. Nov. 1577. Doch war in Jülich-Berg das Lehnsverhältnis schon so durchlöchert, daß die Adligen ein anderes Mal als Entgelt für ihre Bereitschaft die Erlaubnis zu auswärtigen Diensten forderten. Spittler, a. a. O., Urkundl. Anh., S. 53. Braunschweig-Müller, a. a. O.

3) Stenzel, Kriegswissenschaften, S. 287, 1572.

4) Müller-Braunschweig, S. 461, 1602.

5) Jany geht soweit, zu behaupten, daß die Hauptursache dieser Unbrauchbarkeit darin lag, daß die Adligen Söldnerführer wurden und deshalb der Landesherr nicht mehr über sie verfügen konnte. (Lehndienst und Landfolge unter dem Großen Kurfürsten. Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch., Bd. 8, S. 103). Also war auch hier der auswärtige Dienst indirekt Ursache zur Geldablösung.

6) Jülich-Berg II, S. 593.

Digitized by Google

Annahme der Geldablösung an Stelle der persönlichen Leistung zu bewegen[1]).

4. Tatsächliche Stellungnahme des brandenburgischen Kurfürsten zu dem ausländischen Dienst seines Adels

Bisher haben wir die Wünsche der Ritterschaft kennen gelernt, wir haben gesehen, welche Gründe beim Landesherrn dafür sprachen, sie zu erfüllen und wie gleichzeitig Gegengründe diesen die Wage hielten, aber wir haben damit nur die prinzipielle Stellung des Landesherrn zu dem auswärtigen Dienst seiner Untertanen betrachtet; noch wissen wir nicht, für welche Art der Beurteilung er sich im einzelnen Falle entschied. Um für Brandenburg auch das zu erfahren, wollen wir für dieses Territorium noch auf die Wirksamkeit der kurfürstlichen Mandate im einzelnen eingehen. An der Hand einer ausführlicheren Schilderung der Werbevorgänge in der Kurmark soll gezeigt werden, wie sich Johann Georg gegenüber den Verletzungen seiner Gebote verhielt, und daraus soll seine tatsächliche Stellungnahme in der Frage des auswärtigen Dienstes erschlossen werden.

Das erste Mandat Johann Georgs von 1562[2]) bezog sich auf Werbungen, die zu Gunsten Condés gemacht wurden[3]). Ich habe aber nicht feststellen können, ob in diesem Falle Märker bei dem Zuge anwesend waren[4]).

Das im folgenden Jahre erlassene Mandat erwähnte „sorgliche Leuffte, die zur Unterdrückung der Religion führen" könnten[5]). Katharina hatte mehreren deutschen Obersten, u. a. auch Ernst von Mandelsloe Geld zur Anwerbung von 4000 Pferden gesandt[6]). Wir werden in der Annahme, daß Mandelsloe in der Mark warb, dadurch bestärkt, daß Hessen Joachim II. bat, seine und die Werbungen anderer

1) Droysen, Militärwesen, a. a. O. S. 391.

2) B. St. Rep. 24, E. 2.

3) Kluckhohn, a. a. O. II, S. 305, 317, 320 u. Anm. 1, 329, 336, 366.

4) Nach einer Bemerkung des hierauf bezüglichen englischen Gesandtschaftsberichtes sollte man es nicht vermuten (Cal. of St. P. 1562, Nr. 503). 18. Aug. 1562: Andelot wird 2000 Mann Kavallerie und 2000 Musketiere nach Frankreich führen. Der Landgraf und die übrigen protestantischen Fürsten werden ihre eigenen Soldaten zu Haus behalten, „to be ready against all events". Dem entgegen steht die Bemerkung vom Ende des Jahres, der Marquis von Brandenburg habe dem französischen Gesandten 2000 Pferde und ein Regiment Fußsoldaten für Guise angeboten (Cal. of St. P. 18. Nov. 1562, Nr. 1069).

5) B. St. Rep. 24, E. 2.

6) Kluckhohn, a. a. O. I, S. 382.

Digitized by Google

in königlicher Bestallung befindlicher Obersten zu hindern [1]). Da der Feldzug aber durch den Frieden von Amboise abgeschnitten wurde, läßt sich nicht feststellen, inwieweit das kurfürstliche Verbot übertreten worden ist.

Ein Mandat, das sich gegen die Beteiligung des brandenburgischen Adels an dem Feldzug von 1569 wandte, habe ich nicht gefunden, obwohl Joachim II. Wolfgang von Zweibrücken sein Mißfallen an seinem Zuge aussprach [2]).

Dagegen malen uns die Akten von 1575 ein sonderbares Bild von den Zuständen in der Mark. Damals veranstaltete Johann Casimir in Deutschland Werbungen für seinen Zug nach Frankreich. Daraufhin erließ Johann Georg am 15. Mai 1575 ein Mandat an Hans Buch, im Lande zu bleiben und keine fremde Bestallung anzunehmen [3]). Das mußte ein schwerer Schlag für Condé sein [4]). Gleichzeitig äußerte sich der Kurfürst auf dem Wahltage zu Regensburg sehr scharf über das Vorhaben des Pfalzgrafen [5]). Unterdes begann auch die Gegenpartei, sich Truppen zu verschaffen. So ersuchte Heinrich III. am 12. August 1575 Johann Georg, in seinem Lande werben zu dürfen; später wiederholte er noch einmal seine Bitte und der Kurfürst gewährte sie ihm unter der Bedingung, daß er sich kaiserliche Pässe verschaffe [6]). Demzufolge war in einer Liste vom 9. Dezember 1575 Mandelsloe unter den Obersten des französischen Königs genannt [7]). Wie aber hatte sich Johann Casimir bei der Aufstellung seines Heeres beholfen, nachdem ihm die Mark gesperrt worden war? Die Obersten Stein und Buch, hieß es im Oktober, die Condé in Bestallung genommen habe, würden in den nächsten Wochen anziehen. Das Mandat hatte also nur auf dem Papier gestanden. Was aber das folgende Jahr brachte, läßt daran zweifeln, daß der Kurfürst es anders gewollt habe. Er befahl nämlich seinen Reichstagsgesandten, Buch gegen einen etwaigen Angriff der kaiserlichen Räte wegen seines französischen Zuges zu verteidigen. Sie sollten sagen, daß Buch alle vom Reiche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe [8]). So hatte also der Kurfürst

1) B. St. Rep. 39, f. 35.
2) Siehe oben Kluckhohn, a. a. O., Teil I, S. 12.
3) B. St. Rep. 24, E. 2.
4) Siehe oben Kluckhohn, a. a. O., Teil II, S. 48.
5) Siehe Moritz, a. a. O. S. 178.
6) B. St. Rep. 39, f. 36.
7) Ebenda.
8) B. St. Rep. 10, f. 34 (s. auch oben S. 305). Das stimmte nicht; denn

Digitized by Google

ein Mandat erlassen, dessen Nichtbeachtung er bald darauf entschuldigte. Er wird demnach schon 1575 mit seiner Unwirksamkeit gerechnet haben, und hat also im selben Jahre seine Untertanen sowohl der katholischen als auch der protestantischen Partei zuziehen lassen. Seine Stellungnahme zu den ausländischen Kriegszügen der Brandenburger hatte also demnach im Gegensatz mit der auswärtigen Politik, die er trieb, nichts zu tun, und es können seinem Verhalten gegenüber dem auswärtigen Dienst seiner Untertanen hier wohl kaum außerpolitische Motive zugrunde gelegen haben. Es scheint nicht unberechtigt zu sein, wenn man annimmt, daß es jene oben berührten territorialpolitischen Gesichtspunkte waren, die den Kurfürsten dermaßen dem auswärtigen Dienste geneigt machten.

Die Beteiligung Buchs an dem Zug in die Niederlande 1578 mit 1500 Pferden[1]) geschah mit der Einwilligung Johann Georgs[2]).

Im Jahre 1585 sind wieder drei Mandate erlassen worden, alle vom 31. Mai. Eines von ihnen war unter Erwähnung der bösen Absichten des Kardinals von Bourbon offenbar für die gesamten Untertanen bestimmt; das von mir benutzte Exemplar ist aber an Hans Buch gerichtet, ebenso wie das zweite der Mandate, das jedoch nur das gewöhnliche Verbot fremder Bestallungen enthielt. In gleicher Weise war das dritte Mandat abgefaßt, das sich an Buch, Wolf Ernst von Putlitz und Christoph von Sannen richtete[3]). Der Grund für diese Verbote lag in den Werbungen sowohl Johann Casimirs als Guises, die von jetzt an mehrere Jahre hindurch mit geringen Unterbrechungen bis zu dem anhaltischen Zuge von 1591, die söldnerreichen Territorien Deutschlands in Unruhe versetzten.

Schon im März 1585 war von der Tätigkeit der Obersten im Solde Heinrich III. die Rede[4]). Als Johann Casimir daraufhin Sachsen und die anderen Territorien bat, ihnen entgegenzutreten[5]), erklärte Kurfürst August, er stünde im Gegenteil auf Seite der Liga, während sich Brandenburg im Sinne der bald darauf folgenden Mandate für neutral erklärte[6]). Vermutlich sind jene angeblichen

---

den Besitz eines landesherrlichen Konsenses, den Buch nach Reichssatzung verpflichtet war, aufzuweisen, machte das Mandat vom Mai 1575 unmöglich.

1) Dohna, a. a. O. S. 17; Joh. Cas. I, Nr. 144.
2) Pauli, a. a. O. II, S. 241.
3) Alle drei Mandate B. St. Rep. 24, E. 2.
4) Joh. Cas. II, Nr. 322, 29. März 1585.
5) Joh. Cas. II, Nr. 322, 29. März 1585, und Nr. 320, 7. April 1585.
6) Joh. Cas. II, Nr. 335, 1. Juni 1585.

Digitized by Google

Werbungen Mandelsloes für Guise damals noch gar nicht vor sich gegangen, genau so wenig wie die großen Zuzüge Buchs, Schwerins, Bernsdorfs und Wehrens zu Navarra, von denen im Dezember ein Adliger Bericht gab[1]). Allerdings liegt für Mandelsloe für das Ende des Jahres schon bestimmte Nachricht vor, daß er nach Nancy ging, um sich von Heinrich III. seinen Auftrag zu holen. Und im Anfang des folgenden Jahres erklärten sich dann auch Buch und Berbisdorf, die sich erst kühl gezeigt hatten, bereit, für Navarra zu werben. Dieser hoffte von ihnen, daß sie auch andere zu demselben Ziele fortreißen würden[3]). So begann jetzt ein wahrer Wettlauf auf Söldner. Während Heinrichs III. Unterhändler Schomberg prahlerisch erklärte, er wolle „sein kopf zue pfand setzen", daß den Hugenotten aus Deutschland „kein hülff oder trost zuekomm sollt"[4]), nahmen sich Buch und Berbisdorf vor, sie wollten „rompre le coup aux levées du roy", „s'accomoder à toute possibilité pour le service du roi de Navarre"[5]). Das war die Wirkung der Maimandate von 1585! Die Erbitterung, die zwischen den französischen Parteien herrschte, rief auch in Deutschland Gegensätze wach, über welche die Verbote einzelner Landesherrn nichts mehr vermochten. Zunächst kamen aber die energischen Vorsätze der Werber nicht zur Ausführung, weil der beabsichtigte Zug Johann Casimirs einen Aufschub erfuhr. Schon im Dezember 1585 hatte Johann Georg gesagt, er wolle seine Untertanen zurückhalten und inzwischen eine Gesandtschaft an Heinrich III. befördern, von der man eine friedliche Lösung der französischen Kämpfe erhoffte[6]). Tatsächlich beschlossen im folgenden Jahre in Küstrin alle protestantischen Fürsten diese Sendung[7]), und erst die schmähliche, abweisende Antwort des französischen Königs brachte die Pläne des Jahres 1585 ins Rollen. War auch der Ärger über diesen Ausgang der Gesandtschaft groß, so bewirkte er doch scheinbar keine wesentliche Änderung in der öffentlichen Politik Johann Georgs. Er meinte, „man müsse es zu diesem Mal an seinen Ort stellen". Ende 1586 verbot wieder ein brandenburgisches Mandat ausländische Werbungen[8]). Im Sinne dieses Verbots bat

1) Joh. Cas. II, Nr. 390, 20. Dezember 1585.
2) Joh. Cas. II, Nr. 394, 23. Dezember 1585.
3) Joh. Cas. II, Nr. 420, 6. Februar 1586.
4) Joh. Cas. II, Nr. 375, 1. November 1585.
5) Joh. Cas. II, Nr. 420, 6. Februar 1586.
6) Joh. Cas. II, Nr. 931, Anm. 1, 17. Dezember 1585.
7) Über diese Gesandtschaft siehe Droysen, a. a. O. II, 2, S. 496 ff.
8) B. St. Rep. 24, 2, 2.

Digitized by Google

der Kurfürst Johann Georg seinen Sohn Joachim Friedrich im März 1587, als die deutschen Reiteroberſten mit den französischen Unterhändlern zusammenkamen, um endgültig über ihre Verträge zu beraten[1]), doch ja auf die Praktiken acht zu haben[2]), und tatsächlich wurden auch Buch und Berbisdorf in Haft genommen. Bald wieder auf freien Fuß gesetzt, wandte sich Buch im April an Christian von Sachsen und Johann Georg[3]) mit der Bitte, ihm und seinem Musterschreiber den Zug nach Frankreich zu gestatten. Beide waren damit einverstanden, nur schärfte Johann Georg ihm in seinem Schreiben vom 3. Juni noch einmal ein, allein zu reiten, und verbot ihm, eine Anzahl gewisser Adliger, die in dem Schriftstück namentlich aufgeführt werden, mitzunehmen[4]). Aber die Ermahnungen fanden taube Ohren. Bereits am 7. Mai 1587, offenbar gleich nach der Befreiung aus der Dresdener Haft, hatte Buch samt den anderen Obersten einen Vertrag über die Zuführung von 5100 Reitern mit Chamerolles perfekt gemacht[5]). Schon am 27. Mai, also noch bevor Johann Georg die Erlaubnis, die er Buch erteilte, an die Bedingung geknüpft hatte, allein zu reiten, eingetroffen war, hatte dieser von dem Zahlmeister Johann Casimirs das Anrittgeld für 2200 Pferde empfangen[6]). Als der Kurfürst am 26. Juli Heinrich von Navarra auf dessen Bitte, in der Mark werben zu dürfen, antwortete, daß er der gefährlichen Zeiten wegen in seinem Lande keine Werbungen gestatten könne[7]), hatte gerade den Tag zuvor Buch mit mehreren tausend kurbrandenburgischer Untertanen den Rhein überschritten[8]). Nicht viel anders erging es dem Kurfürsten mit Mandelsloe. Diesem hatte Heinrich III. am 6. Juli den Werbebefehl und Anrittgeld auf wenigstens 4000 Reiter gesandt[9]). Die Bitte Heinrichs III. um Werbeerlaubnis schlug Johann Georg am 26. Juli rundweg ab[10]). Der Überbringer der Bitte, Mandelsloe, wurde hart verwiesen und ermahnt, nun endlich das Werben zu unterlassen. Gleichzeitig ergingen jetzt auch am 26.

1) Siehe u. a. Joh. Cas. III, Nr. 24.
2) B. St. Rep. 39, f. 58.
3) Er war beider Lehnsmann; siehe Dohna, a. a. O. S. 44.
4) Die ganze Schilderung nach: B. St. Rep. 39, f. 58.
5) Tuetey, a. a. O. S. 47.
6) Joh. Cas. III, Nr. 37.
7) B. St. Rep. 39, f. 44.
8) Tuetey, a. a. O. S. 48.
9) B. St. Rep. 39, f. 58.
10) Ebenda.

Digitized by Google

und 29. Juli Mandate an andere Adlige [1]). Doch Mandelsloes Schreiben an Heinrich III., wonach er trotz aller Mandate hoffte, an allen Ecken und Enden noch 1000 Pferde zusammenbringen zu können, zeigt die Vergeblichkeit der brandenburgischen Maßnahmen [2]). Am 4. August wurde Joachim Friedrich von Wilhelm von Hessen gebeten, Mandelsloes Werbungen Abbruch [3]) zu tun. Nach einem langen Entschuldigungsschreiben des Obersten vom 11. August zu schließen, glückte es in diesem Falle, ihn wegen seines unerlaubten Vorgehens zu belangen. Ein am 15. August erlassenes Mandat Joachim Friedrichs war mit ungewöhnlicher Schärfe abgefaßt [4]). Es fanden darauf zwischen Mandelsloe und dem Administrator mehrere Wechselschreiben statt und sie erwecken den Eindruck, daß endlich einmal die landesherrliche Gewalt zu ihrem Rechte kam. Aber schon im September wurden neue Zuzüge zur Liga gemeldet [5]), und diese Nachrichten dauerten fort bis in den späten Oktober. Dann, nachdem Ernst von Mandelsloe tatsächlich daran verhindert worden war, fortzuziehen, hatte er seine Truppen einem anderen Führer übergeben. Die Truppen, klagte Joachim Friedrich, behaupteten, von einem Verbote nichts zu wissen und Mandelsloe gäbe sich, indem er einen andern mit der Führung seiner Leute betraute, den Anschein, als leiste er dem kurfürstlichen Gebote Gehorsam [6]). Sämtliche persönlichen Verbote und sämtliche öffentlichen Mandate hatten sich also 1587 wieder, wit schon 1575, als vergeblich erwiesen [7]).

Anders als 1575 verhielt es sich jedoch in diesem Falle mil der Frage, wie sich der Kurfürst hier zu der Unwirksamkeit seiner Mandate stellte. Eine Reihe von Umständen beweisen nämlich, daß er in diesem Jahre den Werbungen nicht wie 1575 politisch indifferent gegenüberstand, sondern durchaus für Navarra Partei nahm; ein Zusatz in seiner Antwort an Heinrich von Navarra auf dessen Bitte, ihm Werbungen zu gestatten, versprach, Gegenwerbungen gegen ihn nicht

1) B. St. Rep. 39, f. 53.

2) Zum Ärger des Kaisers waren diese Mandate natürlich ganz neutraler Natur; siehe Joh. Cas. III, Nr. 55.

3) B. St. Rep. 39, f. 58.

4) B. St. Rep. 39, f. 53.

5) B. St. Rep. 39, f. 52.

6) B. St. Rep. 39, f. 53.

7) B. St. Rep. 39, f. 58.

8) Die Verhältnisse von 1588/89 während des mömpelgardischen Zuges bleiben einer späteren Untersuchung vorbehalten. Der Zug Christians von Anhalt 1591 ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, weil Johann Georg offiziell daran beteiligt war.

Digitized by Google

dulden zu wollen [1]), während in dem Antwortschreiben an Heinrich III. diese Bemerkung fehlte [2]). Die Behauptung Mandelsloes, daß die landesherrlichen Mandate erst nach Abzug der für Navarra geworbenen Truppen erlassen worden seien [3]), ist, obwohl übertrieben, nicht ganz von der Hand zu weisen, denn zur Zeit der Mandate Johann Georgs vom Juli und auch des großen Mandats Joachim Friedrichs vom August war Buch ja tatsächlich längst in Frankreich [4]). Sehr viel schwerer aber als diese Punkte fällt eine andere Tatsache zur Unterstützung unserer Behauptung ins Gewicht. Am 1. August nahm der Kurfürst Johann Georg Philipp von Braunschweig mit 1000 Pferden auf 2 Monate in Wartegeld [5]), um, wie er an Hessen schrieb, die Werbungen für Heinrich III. zu hindern [6]). Auch bat er Wilhelm von Hessen und Joachim Friedrich, das Gleiche zu tun. Der Administrator nahm auf seine Aufforderung hin sogleich am 14. August 600 Leute in Wartegeld [7]). Als die 2 Monate, für die Philipp von Braunschweig bestallt war, sich ihrem Ende näherten, fragte Johann Georg bei Christian von Sachsen an, ob er die zum Schaden der französischen Obersten in Wartegeld genommenen Reiter nicht noch auf weitere Zeit verpflichten, ja ob er sie nicht nach Frankreich führen lassen sollte [8]).

Noch stärkere Neigung als Johann Georg, verriet sein Sohn Joachim Friedrich, die hugenottische Partei zu unterstützen. Schon als ihn im März sein Vater anwies, auf die Dohnaschen Umtriebe acht zu haben, teilte er Landgraf Wilhelm von Hessen seine gegenteilige Absicht mit, Navarra unterstützen zu wollen, sodaß Wilhelm ihm seine Entrüstung über die Behinderung, die die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Navarras Werbungen bereiteten, anvertrauen konnte [9]). Im Juli suchte Joachim Friedrich dann Sachsen-Weimar und Hessen für den navarraschen Zug zu interessieren [10]). Welchen Anteil er an dem Gelingen desselben nahm, zeigt die Freude seines Kanzlers Meckbach über die guten Zeitungen, die im August aus

1) Siehe oben a. a. O.
2) Siehe oben a. a. O.
3) In einem Schreiben an Heinrich III. B. St. Rep. 39, f. 58.
4) Siehe oben a. a. O.
5) B. St. Rep. 9, Nr. 3, 1. Aug. 1587.
6) B. St. Rep. 39, f. 53, 5. Dez. 1587.
7) B. St. Rep. 39, f. 58.
8) Ebenda. Er entließ sie aber am 1. November, weil im Winter doch niemand fremden Potentaten zuzöge.
9) Joh. Cas. III, Nr. 15.
10) B. St. Rep. 39, 44.

Digitized by Google

Frankreich kamen [1]). Eine Bemerkung Johann Casimirs spricht dafür, daß Joachim Friedrich auch die Absicht hatte, von sich aus Reuter zu seinem Zuge stoßen zu lassen. Im September bedankte sich Hessen bei Joachim Friedrich für den Vorschub, den er der navarrischen Werbung beim Durchzug geleistet hätte [3]). Als Ende Oktober die Nachricht kam, das Schomberg die Absicht habe, die Reuter, die bisher in kurfürstlicher Bestallung waren, nun Heinrich III. zuzuführen, da beklagte er das aufs heftigste [4]). Schließlich war er es ja auch, der Mandelsloe zwar nicht am Werben, aber doch am Fortziehen verhindert hatte [5]).

Im ersten Augenblick scheint zwar zwischen der hier zum Ausdruck kommenden Politik und der Tatsache der Mandate, die natürlich auch für Navarra nicht ohne nachteilige Folgen blieben [6]), ein unüberbrückbarer Gegensatz zu bestehen. Eine Äußerung Johann Georgs vom Dezember 1585 enthält den Schlüssel zur Lösung der Schwierigkeit: „Daß dem König von Navarra zur Verursachung großer Unruhe in Deutschland mit einem öffentlichen Kriegsvolke sollte zugesprungen werden. Sollchs ist gar nicht fuer guet angesehen. Aber man wollte dem Guiseschen Haufen Werbungen erschweren und dem navarrischen durch die Finger sehen". Nach außen hin sollte die Neutralität gewahrt werden, aber so weit als möglich wollte man seinen Neigungen folgen. In diesem Zusammenhange scheint es fast, als ob auch der strenge Befehl an Hans Buch, allein zu reiten, bereits mit der Absicht gegeben wurde, daß Buch ihn nicht halten sollte. Jedenfalls muß man wohl sagen, daß die brandenburgische Politik 1587 das Programm von 1585 in vorzüglicher Weise innegehalten hat [7]) [8]).

1) B. St. Rep. 39, f. 44, 23. August 1587.

2) B. St. Rep. 39, f. 51, 28. August 1587.

3) B. St. Rep. 39, f. 53.

4) B. St. Rep. 39, f. 58.

5) Diese Ausführungen nehmen wohl der von Koser (Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, S. 297) angeführten Äußerung Joachim Friedrichs, er wolle die in Wartgeld genommenen Reiter Österreich überlassen, jede Bedeutung.

6) So hatte z. B. selbst Buch infolge der Mandate nur eine ungenügende Zahl von Pferden aufbringen können. (Joh. Cas. III, Nr. 83, September 1587). So klagte auch Joachim Friedrich, das Verbot ausländischer Werbungen habe zur Folge gehabt, daß die Leute unter katholische Fahnen gingen. (B. St. Rep. 39, f. 58.)

7) B. St. Rep. 39, f. 39, 16. Dez. 1585.

8) Hassel und Droysen behaupten, daß Johann Georg den Zuzug zu Heinrich III., weil diese Reuter kaiserliche Patente hatten, gestattet habe. Des-

Digitized by Google

Es war also eine ausgesprochene Tendenz vorhanden, Navarra zu unterstützen. Demnach mußte Johann Georg offenbar auch in diesem Jahre mit der Unwirksamkeit seiner Mandate zufrieden sein, nur aus einem andern Grunde als 1575. Der Ungehorsam seiner Untertanen gegenüber seinen Verboten entsprach diesmal den politischen Absichten, die der Kurfürst im Geheimen hegte. Umso schärfer hätte er gegen die im Solde Heinrichs III. werbenden Märker auftreten müssen. Doch geschah das keineswegs. Vielmehr wagte es Mandelsloe Ende September, um eine Bestallung bei Joachim Friedrich zu bitten[1]). Ferner hatte zwar der Administrator diesen ungehorsamen Adligen bezichtigt, alle Vorgänge in Brandenburg an Schomberg verraten zu haben; aber trotz dessen wurde, als Johann Georg ihn im Januar 1588 in seine Dienste nahm, in seiner Bestallnng die Erlaubnis zum auswärtigen Dienst vorgesehen[2]). In Anbetracht dieser beiden Tatsachen scheint es schwer, sich des Gedankens zu erwehren, daß auch bei diesem auswärtigen Zug trotz der starken Interessen äußerer Politik, die hineinspielten, die der inneren nicht ganz schwiegen. Wenn Joachim Friedrich zu Mandelsloe bei Beginn der Werbungen sagte: „Hast du was, das behalt, aber sieh dich darinnen wol vor“[3]), so zeigt das eben, wie dem Landesherrn bei solchen Zügen auch jene von außerpolitischen Rücksichten unberührten Vorteile vorschwebten, die gerade

gleichen sagt Tuetey (a. a. O. S. 48), daß die Formierung der Truppen besonders langsam vor sich ging, weil Sachsen und Brandenburg die Aushebung für den König begünstigten. Er beruft sich dabei auf Briefe Guises an Heinrich III. (Bibl. nat. Paris). Jedenfalls hat sich Guise durch die Mandate täuschen lassen. Daß Johann Georg die Aushebungen Buchs erschwert hat, ist oben gezeigt worden, und wird durch die Tatsache, daß selbst Buch weniger Reiter aufbrachte, als er versprochen hatte, bestätigt. Aber von einer Begünstigung der Guiseschen Werbungen kann nach den obigen Ausführungen nicht die Rede sein. — Es erscheint lohnend, eine genauere Untersuchung über die Politik Brandenburgs vom Jahre 1587 anzustellen. Es wäre darin ausführlich zu zeigen, wie im Grunde schon in dieses Jahr die Anfänge der aktiven hugenottenfreundlichen Politik Brandenburgs fallen, die eine entschiedene Abwendung von der bisherigen neutralen Politik bedeutete, und die in der Beteiligung am anhaltischen Zuge von 1591 zu ihrem Höhepunkt gelangte. Damit soll in noch stärkerem Maße als Hassel dies getan hat, die Behauptung Droysens von der absoluten politischen Indifferenz Johann Georgs widerlegt und der Zeitpunkt für den Beginn seiner politischen Aktivität, den Hassel erst für die Zeit der Vorverhandlungen des Tages zu Torgau festgesetzt, um etliche Jahre vorgerückt werden. Vgl. hierzu auch S. 343 Anm. 4.

1) B. St. Rep. 39, f. 58.

2) B. St. Rep. 9, A.

3) B. St. Rep. 39, f. 56, 19. August 1587.

Digitized by Google

der auswärtige Dienst des Adels an und für sich, ohne Rücksicht auf irgend welche politischen Absichten, mit sich brachte. Eine allgemeine Äußerung Johann Georgs über die Auffassung, die er von den Verletzungen seiner Mandate hatte, bestätigt das. „Und haben wir es, da wir diesfals von jemande angelangt worden, niemals so ganz genau nicht eingezogen“ [1]). Es entsprach das der allgemeinen Ansicht der Zeit. So wurde Herzog Julius von Braunschweig im In- und Auslande wegen zu strenger Handhabung seiner Mandate beschimpft [2]). Halten wir das Ergebnis der Betrachtungen über Johann Georgs Stellungnahme zu den Werbungen von 1575 und sein Verhalten zu den ligistischen Werbern von 1587 mit jener allgemein ausgesprochenen Auffassung, die er von den Übertretungen seiner Mandate hegte, zusammen, so müssen wir wohl annehmen, daß es eben zur Grundtendenz des brandenburgischen Landesherrn gehörte, seinem Adel die Erlaubnis zum auswärtigen Dienst zu erteilen, unabhängig von politischen Zielen, die er jeweilig verfolgte.

Die obigen Ausführungen geben alle Veranlassung zu glauben, daß der Adel den auswärtigen Dienst auf dem Landtage von 1572 deshalb nicht zur Verhandlung brachte [3]), weil die heimlichen Werbungen es unnötig machten, eine besondere Erlaubnis von seiten des Kurfürsten zu erzwingen. Die zuletzt angestellte Betrachtung gestattet vielleicht noch eine weitere Folgerung: Möglicherweise hat auch das Bewußtsein, daß die heimlichen Werbungen nicht eigentlich in Widerspruch zu den Absichten der Kurfürsten standen, sondern daß der Adel im Grunde mit dem Landesherrn in seinen Wünschen eins war, dazu beigetragen, das Ausreiten in diesem Falle nicht zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen.

Oben haben wir gesehen, daß die Regelung des auswärtigen Dienstes innerhalb der Reichsverfassung zu einem der Kriterien für die Machtverteilung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen wurde. Hier hat sich nun gezeigt, daß dies für das Territorium, vor allem für das friedfertige Brandenburg, das politisch erst gegen Ende der westeuropäischen Kämpfe aus seiner Neutralität heraustrat, nicht gelten kann, weil hier die Beteiligung des Adels an fremden Kriegen zum guten Teil auch im Interesse des Landesherrn lag.

Zieht man das Fazit, so muß man wohl sagen, daß die Mandate

---

1) Mylius, a. a. O. VI, 1, Nr. 55, 1593.
2) Braunschweig-Müller, S. 43.
3) Siehe oben S. 335.

Digitized by Google

in der Mark zwar zur Wahrung des kurfürstlichen Ansehns gegeben wurden[1]), daß sie auch darauf berechnet waren, Brandenburg den Schein der Neutralität, den jedes Zuziehen der Untertanen zu auswärtigen Kriegen in Frage stellte, zu wahren, daß aber dennoch der Kurfürst das Fortziehen des Adels aus den oben erwähnten Gründen gern gestattete.

5. Auswärtiger Kriegsdienst und Nationalgefühl

Diese Tatsache steht in schroffem Widerspruch zu unserm heutigen nationalen Empfinden. Für uns Deutsche im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht ist es selbstverständlich, daß man sein Leben nur für das eigne Vaterland in die Schanze schlägt und daß Kriegsdienste für eine fremde Nation im Gegensatz zu den Pflichten des Untertanen stehen. Wir haben jetzt die Frage des auswärtigen Dienstes auf den Reichstagen und auf den Landtagen besprochen, wir haben den Kaiser und die Fürsten dort das Für und Wider erwägen hören und haben die Meinung des Adels vernommen. Aber nirgends wurde der Gedanke ausgesprochen, daß die nationale Ehre es verbiete, im Dienste einer fremden Nation in den Krieg zu ziehen. Hat für die Menschen des 16. Jahrhunderts jener Widerspruch nicht bestanden?

Im wesentlichen sind es wohl nur Redensarten, wenn wir Äußerungen lesen wie: „Umb eines geringen Nutzen willen ihr leib und leben unter fremden Nationen in die Schanz zu schlagen“[2]), oder das vielzitierte „daß schier nichts wohlfeileres denn der deutschen fleisch und blut“. Vielmehr herrschte allenthalben die Auffassung, daß der Kriegsdienst nur ein Handwerk wäre. „Er habe Spanien und Frankreich gedient, der Religion unangefochten“ sagte ein braunschweigischer Adliger, „es wäre verkehrt, daß Fürst Gebrauch habe, wohin sie wollen, dahin man dienen solle“[3]). Landeszugehörigkeit und Kriegsdienst hatten nichts miteinander zu tun.

Das war die Auffassung, die man damals vom Kriegsdienst hatte.

Der Widerspruch wird dadurch gelöst, daß der damaligen Zeit unser heutiges nationales Empfinden fremd war. Freilich ein gewisses

---

1) Das Mandat von 1586 (Rep. 24, E. 2, Nr. 23) verlangte in der Hauptsache Anzeige der Züge beim Kurfürsten.

2) Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, VI, 1, Nr. 39.

3) G. H. Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XXIII; abgekürzt: Braunschweig-Müller, S. 43, Anm. 6.)

Digitized by Google

Gefühl für nationale Ehre hat auch ihr nicht gefehlt. So klagte einmal die kaiserliche Proposition darüber, daß „durch dieses unordentliche Wesen dem von uralten Zeiten her geehrten deutschen Namen bei allen umliegenden Nationen eine merkliche Schande und Verkleinerung zugewachsen wäre“ [1]). Auch Johann Georg ermahnte 1591 die abziehenden Völker und im besonderen die Märker, die Ehre der deutschen und die der märkischen Geschlechter hochzuhalten [2]). Aber dieses Nationalgefühl war nichts anderes als die Empfindung für das Edle der eigenen Nation, „ein Nationalgefühl ohne politische Spitze“.

Grade dieser Art nationalen Empfindens nun wurde in der Auffassung des auswärtigen Dienstes durchaus Rechnung getragen. So forderte dieses Nationalgefühl zunächst das Fortbestehen der eigenen Nation in den althergebrachten Formen. In diesem Sinne wurden in ausländischen Bestallungen Kaiser und Reich ausgenommen [3]). Es ist öfters behauptet worden, daß diese Ausnahmen bedeutungslos waren. Es scheint jedoch, daß dies keineswegs zutrifft. Als Heinrich III. z. B. die deutschen Obersten verpflichten wollte, auf seinen Wunsch auch gegen Deutschland zu kämpfen, sagte ihm sein deutscher Rat Schomberg, daß, wenn der Kaiser oder die Kurfürsten in Frankreich einbrächen, sowohl die deutschen Führer wie ihre Untergebenen gegen sie kämpfen würden, „mais de penser que l'on les fasse aller combattre sur le Rhin, c'est abuser le monde“. Als schließlich doch die meisten sich dem Wunsche willfährig zeigten, wies einer diese und andere demütigende Bedingungen mit dem Bemerken zurück, daß sie „et suo ordine et nomine germanico indignas“ seien [4]). Die gleiche Scheu, das eigene Vaterland oder dessen Glieder zu verletzen, trat hervor, als 1591 in der Navarrischen Bestallung der übliche Zusatz, einen Angriff gegen Kaiser und Reich zu unterlassen, fehlte. Die Rittmeister sagten, daß ihre Leute „ane versicherung der chur- und fürsten ... nit fortzureiten gesinnet“ seien [5]). Diese Söldnerhaufen trugen eben keineswegs den internationalen Charakter etwa einer heutigen Fremdenlegion.

---

1) Häberlin, Bd. 10, S. 68.

2) Pauli, a. a. O. III, S. 269.

3) Siehe z. B. Kluckhohn, a. a. O. II, S. 892: Bestallung Condés für die deutschen Reuter, wo Kaiser, Reich und dessen Glieder ausgenommen sind. Siehe auch Anquez, a. a. O., Einleitung, oder auch B. St. Rep. 39, f. 34, Bestallung Siegfrieds von Platho.

4) Joh. Cas. II, Nr. 424.

5) Joh. Cas. III, Nr. 545.

Digitized by Google

Ferner lag in jenem Nationalgefühl auch der Stolz auf die eigene Nation, das deutliche Gefühl ihrer Besonderheit. Auch dieses verleugnete sich bei den auswärtig dienenden Heeren nicht. Wie sehr sie sich als Deutsche fühlten, zeigt, daß sie sich keinem fremdländischen Führer unterstellen wollten; die Reiteroberſten hätten sich verbunden, ehe sie einen französischen Herrn zum Oberhaupt annähmen, „ehe wollten sie mit fliegenden Fahnen dem Gegenteil zuziehen“ [1]). Von den Untergebenen galt das gleiche: die Reiter hörten nur auf die Stimme ihres unmittelbaren Herrn [2]). Ist so schon durch die Art, wie die Deutschen im Auslande dienten, gezeigt worden, daß ihrer Vorstellung nach ihr Tun nicht im Gegensatz zu ihrem patriotischen Empfinden stand, so sollen jetzt noch die Schriften eines Zeitgenossen zur besseren Klarstellung der damaligen Auffassung vom auswärtigen Dienst herangezogen werden.

Die Staatsschriften Schwendis können uns in hervorragender Weise zeigen, wie der auswärtige Kriegsdienst der Gesinnung eines damaligen Patrioten keineswegs widersprach. Selbst Schwendi, der sich doch große Mühe gab, die Auswüchse der deutschen Libertät zu bekämpfen, hat sich niemals, weder in seinem Entwurf für 1570, noch sonst für absolute Beseitigung des Werberechts ausgesprochen. Alle seine Vorschläge gingen nur auf Beschneidung der „übermäßigen“ Freiheit. Wollte er auch der deutschen Libertät ihre politische Bedeutung nehmen, so erkennt er doch vollkommen an, daß „daneben die Deutschen in allen Wegen unter ihren Kaisern ihre alte deutsche Freiheit dermaßen erhalten haben, daß sie ihnen nicht eingreifen konnten, sondern ist das kaiserliche Regiment jederzeit so angestellt gewesen, daß es männiglich bei seinen Freiheiten, Rechten und Herkommen bleiben lassen, schützen und handhaben“ [3]). So heißt es in einem Memoire über den Zustand des Reichs, das Schwendi auf den Wunsch des Kaisers 1574 ausarbeitete. Auch nachdem er seine Vorschläge zur allgemeinen Reichsverteidigung erläutert hatte, verwahrte er sich sofort dagegen, daß diese dem auswärtigen Kriegsdienste irgend Abbruch täten. „Und wurde darumb den Teutschen nit gewert, fremder herrn dienst zu gebrauchen, sich auch etwas zu erobern“ [4]). Gerade daß er und mit ihm der Kaiser das auswärtig dienende deutsche Kriegsvolk einem inländischen Kriegsgericht unterwerfen wollte, zeigt, daß für beide der

1) Joh. Cas. III, Nr. 62.
2) Turtey, a. a. O. S. 53.
3) Janko, a. a. O. S. 99.
4) Eiermann, a. a. O. S. 132.

Digitized by Google

fremde Kriegsdienst durchaus nicht in Widerspruch mit dem Geiste der Reichsverfassung erschien. Wenn der Kaiser ein Mahnschreiben an Heinrich III. von Frankreich richtete, um ihn zur Bezahlung des im Frieden von Etigny 1576 ausgemachten Soldes [1]) an die navarrischen Söldner zu bewegen [2]), während doch das hugenottische Hilfsheer wahrhaftig nicht mit seinem Willen nach Frankreich gezogen war, so ist das ein neuer Beweis dafür, daß der auswärtige Kriegsdienst die deutschen Untertanen keineswegs der landesväterlichen Fürsorge des Reichsoberhauptes entrückte. Auch in Cyriakus Spangenbergs von ethischen Gesichtspunkten beherrschter „Warnung an die deutschen Landsknechte", in der man dem Titel nach eine Verurteilung des ganzen Zustandes vermuten könnte, findet sich lediglich die Mahnung, sich nicht gegen die protestantischen Glaubensbrüder gebrauchen zu lassen, kein Wort ist gegen den auswärtigen Dienst überhaupt gerichtet [3]). Und nicht nur geduldet wurde das deutsche Reislaufen; in den Vorschlägen, die Schwendi zur Hebung seiner Schäden machte, sah er auch ein Mittel, den deutschen Kriegsdienst, der von politischen Absichten freigeworden war, zu heben und zu noch größerem Ansehen zu bringen. Die Unterstellung unter das deutsche Kriegsgericht sollte ja gerade den Zweck haben, „daß man sie umb dest ansehnlicher und statlicher halten und dest mer gelten lassen wurde" [4]). Die Schweizer sollten ihnen zum Vorbild dienen [5]). Deren auswärtige Kriegsdienste hinderten nicht, daß dabei ihr Vaterland in Wohlstand und Frieden wäre. Alle Könige und Potentaten — die nämlich ihren Dienst begehrten — müßen ihnen hofieren und bitsweis und durch Gaben und Schenkungen entgegengehen" [6]). Diesen Zustand ersehnte der Reformer deutschen Kriegswesens auch für sein Vaterland [7]). So paradox es für unser heutiges Empfinden ist, gerade sein Nationalgefühl hat Schwendi dazu gebracht,

1) Joh. Cas. I, Einleitung S. 177.

2) Joh. Cas. I, Nr. 193.

3) Cyriacus Spangenberg, Warnung an die deutschen Landsleute, 1569.

4) Eiermann, a. a. O. S. 132.

5) Vgl. Hobohm, a. a. O. Bd. II, S. 214. Hier läßt sich allerdings nicht mehr von wilder Feindschaft gegen die Schweizer, sondern höchstens von der Bemühung der Deutschen reden, ebenso begehrt zu sein wie jene.

6) Ebenda S. 135.

7) Es scheint nicht unmöglich, daß auch die Bemerkung, die Deutschen sollten sich mit guten Schützen, und diese mit Doppelhaken versehen, weil das jetzt bei den fremden Nationen üblich würde (siehe Janko, a. a. O. S. 211) bezweckte den deutschen Streitkräften einen größeren Absatz zu sichern.

Digitized by Google

den Wert der im Auslande dienenden deutschen Streitkräfte erhöhen zu wollen und so die Angebote für sie vorteilhafter zu gestalten. So war Deutschland ein politisches Gebilde geworden, das absichtlich einen Teil seiner Wehrkraft einer anderen Nation überließ.

Schluß

Möglicherweise barg sich in dieser Art des auswärtigen deutschen Kriegsdienstes ein Keim für die künftige Entwicklung. Es ist freilich unbeweisbar, daß die besonders starke Beteiligung der Märker als eine, wenn auch noch so entfernt wirksame Ursache zu der kriegerischen Kraft Brandenburgs unter dem großen Kurfürsten beigetragen habe. Ebenso schwer aber ist die Vorstellung abzuweisen, daß mit dem Niedergang der Völker Verweichlichung verbunden ist und daß die entsprechende Beteiligung an fremden Kriegen eine Gewähr für die Erhaltung der Volkskraft ist. Vielleicht hat diese Ausübung „der alten deutschen Libertät" einen kleinen Anteil daran, daß Brandenburg-Preußen zu einer Zeit, in welcher der französische Adel durch das Hofleben entnervt war, einen adligen Offiziersstand zu schaffen vermochte, der sich fähig erwies, eine der wichtigsten Aufgaben des neuen absoluten Staates, die Kraftentfaltung nach außen, lösen zu helfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

II

Zur Entstehung der Politischen Testamente Friedrichs des Großen von 1752 und 1768

Von

Gustav Berthold Volz

Mit der vollständigen Veröffentlichung der Politischen Testamente Friedrichs des Großen von 1752 und 1768, die als Ergänzungsband der „Politischen Korrespondenz" des Königs erscheinen[1]), wird die friderizianische Forschung vor neue Probleme gestellt. Zu diesen gehört die Frage nach ihrer Entstehung. Sie ist von um so größerer Bedeutung, als wir mit der Erkenntnis der Beweggründe, die zur Niederschrift führten, zugleich einen sicheren Maßstab für die Beurteilung beider Dokumente gewinnen.

I. Das Testament von 1752

Bei der Abfassung dieser politischen Lehrschrift folgte der König dem Beispiel seiner drei letzten Vorgänger. Doch über die näheren Umstände, unter denen sie geschah, ist noch Dunkel gebreitet; denn in den Akten findet sich nichts darüber. Auch in den Korrespondenzen Friedrichs begegnen wir nur einer kurzen beiläufigen Erwähnung seiner Arbeit in den Briefen an Maupertuis[2]). Nun ist von anderer Seite schon darauf hingewiesen, daß der König in dem Testamente mit einem

1) „Die Politischen Testamente Friedrichs des Großen", hrsg. von G. B. Volz; Berlin 1920 (zitiert: Testamente).

2) Vgl. „Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Grumbkow und Maupertuis", hrsg. von Koser, S. 275 f. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 72; Leipzig 1898).

Digitized by Google

nahen Tode rechnet; sagt er doch ausdrücklich: „Ich glaube, daß meine Zeit vorbei ist“ [1]). In der Tat hat denn auch im Januar 1752 der König ein förmliches Testament aufgesetzt. Aber nach unseren Nachrichten war sein Gesundheitszustand damals keineswegs besonders ungünstig, so daß auch dieses Testament nicht völlig erklärt, warum Friedrich gerade in jenem Jahre zur Niederschrift geschritten ist [2]). Greifen wir daher zu dem Testamente selbst, vielleicht daß sich aus seinem Inhalt ein näherer Anhaltspunkt ergibt.

Die Machtstellung des preußischen Staates — das ist das Thema, welches die ganze Schrift vom ersten bis zum letzten Satze beherrscht. Worauf beruht die Macht Preußens? wie kann sie erhalten, wie kann sie erhöht werden, damit Preußen eine politische Rolle in der europäischen Staatenwelt zu spielen vermag? Diese Fragen wirft Friedrich auf, um sie dann eingehend zu beantworten. Der Schwerpunkt der Schrift liegt in dem die auswärtige Politik behandelnden Abschnitt, und wiederum den Angelpunkt, um den sich hier alles dreht, bildet das Verhältnis zu dem österreichischen Staate. Österreich ist, wie Friedrich immer wieder betont, seit der Eroberung Schlesiens der „unversöhnliche Gegner“ Preußens, „unser wirklicher Feind“. Diese Tatsache steht ihm fest wie ein Grundaxiom, an dem keinerlei Zweifel obwaltet. Auf die Gegnerschaft gegen Österreich ist daher die gesamte preußische Politik eingestellt, und so beginnt auch der Überblick, den Friedrich über die Fremdmächte gibt, mit einer Betrachtung der habsburgischen Monarchie.

Die Österreicher, so führt der König aus [3]), werden den Verlust Schlesiens nicht vergessen, noch die Schmälerung ihres Ansehens in Deutschland, die sie durch Preußen erfahren haben. Sie rüsten zum Revanchekrieg, militärisch, finanziell und auch politisch, indem sie ihre Machtstellung durch Bündnisse mit Rußland, England, Sachsen, mit

1) Vgl. Testamente, S. 100, und Lehmann, „Friedrich der Große und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges“, S. 62 (Leipzig 1894).

2) Die Hypothese von Peukert in seiner Schrift „Die Testamente Friedrichs des Großen und ihr militärischer Inhalt“ (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 50, S. 18 ff.; Münster 1917), daß der im Dezember 1751 erfolgte Tod des Fürsten Maximilian Leopold von Anhalt-Dessau, den er als Heerführer schätzte, den König „auch an die Vergänglichkeit seines Daseins gemahnt“ und ihm dadurch die Abfassung seines Testamentes nahegelegt habe, erscheint wenig überzeugend; eher wäre noch an den Grafen Rothenburg zu denken, der ihm persönlich nahe stand und ebenfalls im Dezember 1751 und in Friedrichs Armen starb.

3) Vgl. Testamente, S. 40 f.

Digitized by Google

Spanien und Sardinien zu stärken suchen. Durch das Bündnis mit Spanien und Sardinien, das im Sommer 1752 in Aranjuez zum Abschluß gelangte, schaffen sie sich überdies Sicherheit in Italien, um ihre dortigen Streitkräfte nach anderer Seite, nämlich gegen Preußen, frei zu bekommen. Trotz aller dieser Rüstungen, erklärt Friedrich, sind sie zu klug, um Preußen unmittelbar anzugreifen; aber ein Plan ist ausgesonnen, der sie zum Ziele führen soll: er besteht in der Erhebung des Prinzen Karl von Lothringen, des Bruders des Kaisers Franz, auf den polnischen Thron, sobald der derzeitige Inhaber, König August III., stirbt. Nach ihm argumentiert der Wiener Hof folgendermaßen: Im Petersburger Vertrage (vom 2. Juni 1746) hat Rußland ein Hilfskorps von 30 000 Mann für die Erhebung des Lothringers zugesagt. Damit wird der Preußenkönig vor ein unlösbares Dilemma gestellt. Läßt er die Erhebung des Prinzen Karl zu, dann wird Österreich sehr viel mächtiger als er, schließt Schlesien auf allen Seiten ein und ist stark genug, um bei der ersten besten Gelegenheit diese Provinz wieder an sich zu bringen. Wenn der König aber zu offenem Widerstande schreitet, so fallen Rußland und Österreich mit allen Verbündeten über ihn her; die österreichischen Truppen aus Italien marschieren gegen ihn, auch Sachsen wird zur Teilnahme am Kampfe gezwungen. So wird es dahin kommen, daß entweder die Russen Ostpreußen oder die Österreicher Schlesien ihm wegnehmen. In jedem Falle wird er den Frieden schließen müssen, den der Wiener Hof ihm diktiert.

Bevor wir weiter auf das Testament des Königs eingehen, haben wir uns zu vergegenwärtigen, was für ein Bewenden es mit diesem österreichischen Plan der Erhebung des Prinzen Karl auf den polnischen Königsthron hatte, und wie Friedrich zu seiner Kenntnis gelangte.

In dem Bündnis von 1746, das die beiden Kaiserhöfe angeblich als reine Defensivallianz schlossen, das aber in Wirklichkeit mit seiner gegen Preußen gerichteten Spitze auf nichts geringeres als auf die Wiedererwerbung Schlesiens durch Österreich abzielte — in diesem Bündnis sollte, wie wir hörten, die polnische Thronkandidatur des Lothringers aufgestellt sein und Rußland sich zu ihrer Unterstützung mit 30 000 Mann verpflichtet haben. Doch der König irrt, er ist falsch unterrichtet; denn tatsächlich ist in dem Vertrage von jenem Projekt mit keinem Worte die Rede. Vielmehr ist der Plan jüngeren Ursprungs. Erst 1748 taucht er auf und zwar in Zusammenhang mit den nordischen Plänen des russischen Hofes. Wie bekannt, suchten die Russen ihre Machtsphäre auch über Schweden zu erstrecken. Schon rechneten sie mit dem Tode des alten Königs und mit dem Versuch

Digitized by Google

eines Umsturzes der schwedischen Verfassung durch den Thronfolger, Herzog Adolf Friedrich, der ihre Pläne über den Haufen geworfen hätte. Daher waren sie entschlossen, jeder Änderung der Regierungsform sogar mit Waffengewalt entgegenzutreten und für diesen Fall eine große Allianz gegen Schweden zusammenzubringen. Um die Österreicher zum Beitritt zu bestimmen, gedachte man nun in Petersburg, sie mit dem Projekte der Thronfolge des Lothringers in Polen zu ködern. Gleichzeitig schlug man dem Wiener Hofe vor, schon im voraus alle möglichen Maßnahmen zur Sicherung der Wahl des Prinzen Karl zu treffen, ein Heer an der livländischen und österreichischen Grenze bereit zu halten, um die Zustimmung der polnischen Republik nötigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen[1]).

Über Verlauf und Ergebnis dieser Unterhandlung zwischen Wien und Petersburg sind wir nicht näher unterrichtet. Doch für uns kommt es ausschließlich auf die Wirkung an, die dieser Plan auf König Friedrich hervorbrachte.

Drei volle Jahre blieb dessen Existenz ihm verborgen. Als Friedrich zum erstenmal von diesem Projekte spricht, geschieht es in der Form einer Vermutung. Den Anlaß bot die Nachricht[2]), daß Sachsen sich zu dem von Rußland und Österreich gewünschten Beitritt zu der Allianz von 1746 unter mehreren Bedingungen bereit erklärt habe, daß diese aber von Österreichs Seite rundweg abgelehnt worden seien. Da zu diesen Bedingungen auch die Forderung gehörte, im Falle der Thronerledigung in Polen dem sächsischen Hause die Nachfolge daselbst zu gewährleisten, knüpfte König Friedrich an die Weigerung der Österreicher eben jene Vermutung, daß in Wien vielleicht der Plan bestehe, den Prinzen Karl von Lothringen auf den polnischen Thron zu setzen. In dieser Vermutung sah sich Friedrich noch durch die weitere Nachricht bestärkt, daß der Wiener Hof auch einen Vorschlag zur Vermählung des Prinzen Xaver von Sachsen, eines Sohns Augusts III., mit einer österreichischen Erzherzogin glatt abgelehnt habe[3]).

---

1) Bericht des österreichischen Gesandten in Petersburg, Graf Bernes, vom 23. Oktober 1748 (vgl. Beer, „Aufzeichnungen des Grafen William Bentinck über Maria Theresia", S. C II u. C III; Wien 1871).

2) Sie entstammte den in Berlin interzipierten Berichten des österreichischen Gesandten in Petersburg, Freiherrn von Pretlack, vom 2. und 9. Oktober 1751. Vgl. „Politische Correspondenz Friedrichs des Großen" (zitiert: P. C.), Bd. 8, S. 512.

3) Vgl. P. C., Bd. 8, S. 512 f.

Digitized by Google

Diese politische Kombination erschien dem Könige so wichtig, daß er sofort den mit ihm verbündeten Versailler Hof davon zu unterrichten beschloß. In einem Erlasse vom 6. November 1751 befahl er seinem dortigen Gesandten, dem Lordmarschall von Schottland, den Bericht über die sächsische Verhandlung mit den Kaiserhöfen und seine obige Vermutung den französischen Ministern mitzuteilen. Auch stellte er weitere Nachforschungen in Aussicht. Zwei Tage später fügte er hinzu, zwar habe er keine genügenden Beweise in Händen, die seinen Argwohn bestätigten, und wenngleich auch der Eintritt der Vakanz in Polen noch in ziemlich weiter Ferne zu liegen scheine, so sei dieses Ereignis doch von so großer Bedeutung, daß er eine beiderseitige Verständigung über das Vorgehen in Polen für ratsam halte, damit die Gegenpartei ihnen nicht zuvorkomme. In Paris sah man die Dinge kühler an; man wollte den Eintritt des Falles abwarten. Nunmehr schlug Friedrich einen politischen Gegenzug vor, um das Spiel der Kaiserhöfe zu durchkreuzen. Man solle, so schrieb er am 7. Dezember, die Türken „sondieren", damit man mit einiger Sicherheit wisse, ob sie sich eintretenden Falles mie allen ihren Kräften der Erhebung des Lothringers widersetzen würden [1]).

Kaum war dieser Erlaß nach Paris abgegangen, als der König einen Bericht von seinem Gesandten in Dresden, Maltzahn, erhielt [2]), der ihm die gewünschte Klarheit brachte. Maltzahn hatte von einem Vertrauensmann des sächsischen Premierministers Graf Brühl erfahren, man sei in Dresden gegen den Wiener Hof aufgebracht, „seitdem man dessen Umtriebe in Polen und dessen Plan entdeckt habe, nach dem Tode des derzeit regierenden Königs die Krone dem Prinzen Karl von Lothringen oder, falls das Ereignis noch nicht so bald einträte, einem Erzherzoge zu sichern". Damit sah Friedrich seine bisherige Vermutung zur festen Gewißheit erhoben. Und ferner erfuhr er von Maltzahn, daß dieser Plan einen der Hauptpunkte der Petersburger Allianz von 1746 bilde. Wir sahen schon, daß diese Nachricht falsch war [3]); für den König aber stand seit diesem Augenblicke un-

1) Der König an den Lordmarschall, 6. und 8. November und 7. Dezember 1751: P. C., Bd. 8, S. 512 f., 516 und 553 f.

2) Bericht Maltzahns vom 7. Dezember 1751, vom König am 11. nach Wien und Paris an Klinggräffen und den Lordmarschall mitgeteilt: P. C., Bd. 8, S. 555—559.

3) Vgl. oben S. 371. Die Nachricht von der russischen Hilfeleistung beruht auf Maltzahns Berichten vom 21. März und 4. Juli 1752 (P. C., Bd. 9, S. 72 f. und 159 f.).

Digitized by Google

widerruflich fest, „daß Maria Thereſia jetzt keinen anderen Plan verfolge, als die polniſche Königswürde an ihr Haus zu bringen“ [1]).

Bei der großen Tragweite, die er dieſem öſterreichiſchen Plane beimaß, unterließ Friedrich nicht, die Franzoſen von allen weiteren Nachrichten, die ihm zugingen, in Kenntnis zu ſetzen und darauf zu dringen, ſie ſollten bei den Türken anklopfen, damit man wiſſe, „was man ſich von ihnen verſprechen dürfe oder nicht“. Ausdrücklich wies er den Lordmarſchall an, den franzöſiſchen Miniſtern allen etwaigen Zweifel zu benehmen. Auch ſollte er ihnen klar machen, daß es durchaus nicht in ſeiner Abſicht liege, etwa Frankreich damit in einen neuen Krieg zu verwickeln, ſondern einzig und allein komme es darauf an, bei Zeiten für den Eintritt des Ereigniſſes ſeine Maßnahmen zu ergreifen [2]). Um dem Lordmarſchall vollen Einblick in die politiſche Lage zu gewähren, ſetzte er ihm das öſterreichiſche Syſtem auseinander: es laufe darauf hinaus, den Lothringer oder einen öſterreichiſchen Erzherzog auf Polens Thron zu ſetzen; konſequent und Schritt für Schritt verfolge man in Wien dieſen Plan, obwohl es nicht ſcheine, als werde König Auguſt bereits heute oder morgen ſterben. Demgegenüber müßten mit Frankreich wenigſtens irgendwelche vorläufigen Abreden über das getroffen werden, was bei unverhofftem Eintritt des Ereigniſſes zu geſchehen habe, da es andernfalls vielleicht zu ſpät ſei. Die Klugheit gebiete alſo, wie der König reſumierend ſagt, „Syſtem gegen Syſtem zu ſetzen“ [3]). Was er darunter verſteht, erläutert er auf die Bitte um Verhaltungsmaßregeln ſeinem Vertreter am Dresdener Hofe, dem er im Sommer 1752 ſchreibt: es handle ſich nicht um Aufſtellung eines feſten Planes; denn ein ſolcher wäre „übereilt und viel-

1) Randbemerkung des Königs auf einem Berichte des Auswärtigen Departements vom 16. Dezember 1751 (P. C., Bd. 8, S. 563). Vgl. auch den Erlaß an Klinggräffen vom 15. Januar 1752 (ebenda, Bd. 9, S. 9).

2) Der König an den Lordmarſchall, 25. und 28. Dezember 1751, 25. und 29. Januar, 15. Februar, 17. und 25. März, 9. Mai, 8. Juli, 6. und 12. Auguſt 1752: P. C., Bd. 8, S. 572 und 578; Bd. 9, S. 19 f., 24, 39, 67 f., 72, 111, 159 f., 186 und 194 f. Als dann Unruhen in Konſtantinopel ausbrachen, die die Ausſicht auf die Thronbeſteigung eines tatkräftigen Sultans eröffneten, und als Friedrich vernahm, Ludwig XV. werde ein an ihn unmittelbar gerichtetes Schreiben mit weiteren Aufklärungen über Öſterreichs Pläne in Polen günſtig aufnehmen, da erfolgte jenes Schreiben vom 9. September 1752, das in der Aufforderung gipfelte, die günſtige Wendung in Konſtantinopel wahrzunehmen und die Türken zum Kriege gegen Öſterreich und Rußland zu beſtimmen, um damit allen ehrgeizigen Plänen der Kaiſerhöfe ein Ende zu machen. Vgl. P. C., Bd. 9, S. 219 f., 233 ff. und 489.

3) Erlaß vom 25. Januar 1752: P. C., Bd. 9, S. 19 f.

Digitized by Google

leicht auch erfolglos", da König August sich noch bester Gesundheit erfreue und ziemlich lange leben könne: „Bis dahin aber können eine Menge Umwälzungen in Europa eintreten, die das gegenwärtige Antlitz der Dinge verändern und damit jeden übereilten Plan über den Haufen werfen" [1]).

Ganz im Sinne dieser Weisungen an seine Gesandten heißt es denn auch in dem Politischen Testamente, zu dem wir nunmehr zurückkehren, über die Stellungnahme des Königs: Österreich will den Lothringer auf den polnischen Thron setzen und despotisch im Reich regieren. Das können wir nicht dulden; aber wie es hindern? Da gebiete der gesunde Menschenverstand, sich mit den Feinden seiner Feinde zu verbünden, d. h. mit Frankreich, Schweden, einigen Reichsfürsten, nach Möglichkeit auch mit Sardinien und der Türkei. Durch Bestechungen müsse man den Abbruch der polnischen Reichstage zu Wege bringen, den Polen gegenüber Rußland und Österreich als gefährliche und ehrgeizige Nachbarn hinstellen, die unbekümmert um deren Zustimmung über den polnischen Thron zu verfügen begehrten. Vor allem aber müsse man den Türken klar machen, daß die Vereinigung von Ungarn und Polen in derselben Familie gegen ihre Politik verstieße. Und weiter empfiehlt Friedrich auch anläßlich dieses polnischen Thronprojektes die Politik der freien Hand, wie er sie schon 1740 befolgt habe: „Ich unterrichte die Franzosen von den Absichten des Hauses Österreich, dränge sie, den Türken wachzurütteln, hüte mich aber wohl, mich durch Verträge zu binden, und warte das Ereignis ab, um dann mich zu entscheiden" (S. 50 f. und 59).

Welch tiefen Eindruck dieses Projekt auf den König machte, geht daraus hervor, daß er im Testamente immer wieder darauf zurückkommt, daß er geneigt ist, es ein „Meisterstück" der österreichischen Politik zu nennen (S. 41). Ja, er meint sogar, der nächste Krieg, der in Europa geführt würde, werde allem Anschein nach über diese Streitfrage ausbrechen und das Waffenlos werde entscheiden, ob Preußen oder das neue Haus Österreich die Überlegenheit erlange (S. 74). Damit sieht er einen neuen Krieg drohend wie das Schwert des Damokles über seinem Haupte schweben. Schon heute oder morgen, vielleicht aber auch erst über Jahr und Tag wird das gefürchtete Ereignis eintreten, der Tod Augusts III., der den Kampf entfesselt und die Lawine ins Rollen bringt, die in ihrem furchtbaren Sturze Preußen unter sich begraben soll.

---

1) Der König an Maltzahn, 8. Juli 1752: P. C., Bd. 9, S. 161.

Digitized by Google

Wir hörten, der König glaubte an sein baldiges Ende. Sollte da nicht die Erkenntnis jener furchtbaren Gefahr, von der zu Ausgang des Jahres 1751 ihm die, wie er glaubte, ganz zuverlässige Kunde zuging, den Entschluß in ihm gereift haben, über Preußens Lage seinen Nachfolger aufzuklären und ihm ein erschöpfendes Bild zu entwerfen? Sollte sie ihm nicht im Frühjahr 1752 die Feder zur Niederschrift des Politischen Testamentes in die Hand gedrückt haben? Und so legt denn Friedrich im Testament die politische Lage Europas dar, wie sie sich in jenem Zeitpunkt seinen Augen darbot, die Politik der Gegner, bei der jener Plan der Thronfolge des Lothringers in Polen eine so bedeutsame Rolle spielt, wie die eigene Politik.

Bei der Darstellung der eigenen Politik schildert er sein „gegenwärtiges System" des Friedens, das er befolgt. Er begründet es mit der „vollständigen Lethargie", in der sich Frankreich befinde, mit der Zerrüttung der Finanzen, die den Franzosen beinahe jede Teilnahme an einem Kriege verbiete. Er weist auf seinen anderen Verbündeten Schweden, das nur dem Namen nach eine Macht sei. Endlich sei auch dank Frankreichs Verschulden Spanien auf Österreichs Seite getreten und damit die Aussicht auf eine Diversion in Italien geschwunden. Andrerseits stehe Rußland schwergewappnet an seinen Grenzen, nur des Augenblicks gewärtig, um über ihn herzufallen (S. 49 f.). Bei einer solchen ungünstigen Lage der Verhältnisse war eine Politik des Friedens in jeder Hinsicht geboten.

Gleichwohl zieht der König die Möglichkeit eines neuen kriegerischen Unternehmens in Betracht, doch macht er diesen Entschluß von „neuen Ereignissen" abhängig (S. 50). Auch diese sind dem Bilde der unmittelbaren Gegenwart entlehnt. Er fordert den Sturz des russischen Großkanzlers Bestushew und die Gewinnung seines Nachfolgers; denn nur der persönlichen Feindschaft Bestushews gab er die Schuld an Rußlands feindseliger Stellung gegenüber Preußen[1]). „Die Dinge am russischen Hofe sind von heut auf morgen einem Wechsel unterworfen", schreibt Friedrich am 25. April 1752, und ferner am 24. Juni: „Tritt ein Wechsel am russischen Hofe ein, dann sinkt sofort Österreichs Credit, und obgleich Rußland sich vielleicht darauf kapriziert, auch dann noch an seiner Verbindung mit dem Wiener Hof festzuhalten, so wird das doch stets ohne Konsequenzen bleiben"[2]). An zweiter Stelle nennt

1) Vgl. Testamente, S. 42, 52.

2) Friedrich an Klinggräffen, 25. April, und an Rohd, 24. Juni 1752: P. C., Bd. 9, S. 97 und 141 f.

Digitized by Google

der König den Tod Georgs II. und den Ausbruch von Wirren unter der Regierung seines minorennen Thronerben. Georg II. war fast ein Siebenziger; sein bald zu erwartender Tod bildete schon lange einen Faktor in Friedrichs politischen Berechnungen. Georgs Nachfolger und Enkel (1738 geboren) zählte damals 14 Jahre. Wenn also eine Minorennitätsregierung noch in Frage kommen sollte, mußte Georgs Ableben innerhalb der nächsten Jahre erfolgen [1]). Drittens fordert Friedrich einen Soliman auf dem Thron von Konstantinopel. Dabei hatte er kurz vorher im Rahmen der Staatenübersicht erklärt: der derzeitig regierende Sultan, Mahmud I., gleiche weder Soliman noch dem Eroberer Konstantinopels, Mohammed II.; er sei vielmehr ein unter den Frauen im Harem aufgewachsener Schwächling (S. 47). Wenn endlich der König einen ehrgeizigen und allmächtigen Premierminister in Frankreich forderte, so schwebte ihm offenbar nur allzu sehr der schroffe Gegensatz vor Augen, in dem Frankreich unter einem Richelieu, Mazarin und selbst noch unter einem Fleury sich befand, gegenüber der Gegenwart, wo, wie er klagte, statt eines Ministers deren vier wie Könige regierten, wo Uneinigkeit, Eifersucht und Systemlosigkeit herrschten [2]).

Unleugbar ist, daß die beiden ersten Bedingungen, Bestushews Sturz und Georgs II. Tod nebst dessen Folgen, im Bereich naher Möglichkeit lagen. Danach könnte es scheinen, als hätte der König immerhin mit dem baldigen Eintritt „neuer Ereignisse" gerechnet, die ja die Voraussetzung für den Beginn eines neuen kriegerischen Unternehmens bilden sollen. Doch hüten wir uns vor diesem Trugschluß; denn bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um die Erörterung tatsächlich bestehender politischer Verhältnisse, wie z. B. bei der Frage, warum sein „gegenwärtiges System" friedlich sei. Wir haben es vielmehr mit einem Problem zu tun, das noch im dunkeln Schoße der Zukunft ruht. Die einzelnen Bedingungen, die Friedrich anführt, sind daher nur Schulbeispiele, an denen er erläutert, was er unter dem Begriff der „neuen Ereignisse" verstanden wissen will. Und gleichwie der Pädagoge, um seinen Zöglingen einen Begriff klarzumachen, auf das nächstliegende weist, an Vorstellungen anknüpft, die ihnen vertraut und geläufig sind, so greift der König auf die politischen Verhältnisse der Gegenwart zurück. An ihnen zeigt er, in welcher Weise sie sich

1) Schon H. v. Caemmerer hat in seinem Aufsatz über das erste Testament des Königs vom 11. Januar 1752 auf diese Tatsache hingewiesen. Vgl. seine Ausgabe der „Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen", S. 458 (München und Leipzig 1915).

2) Vgl. Testamente, S. 37, 38, 44, 70.

Digitized by Google

abwandeln müßten, damit eine politische Konstellation entsteht, die für ein kriegerisches Unternehmen Erfolg verheißt. Darum fährt er nach Aufzählung der oben genannten Bedingungen auch ausdrücklich fort: „Dann, bei dieser oder ähnlicher Gestaltung der Dinge (alors et dans un arrangement pareil des affaires) ist es Zeit zu handeln."

Diese Betrachtung zeigt, wie schwierig es ist, ohne sicheren Wegweiser die Ausführungen und Lehren des Testamentes in allen Fällen richtig zu deuten und zu werten. Und eins der Hilfsmittel, die auf den richtigen Weg leiten, ist eben die Erkenntnis der Ursachen, die zur Abfassung des Dokumentes führten.

Als sich nun Friedrich an die Niederschrift machte, handelte es sich zunächst für ihn darum, die durch den österreichischen Plan der Thronkandidatur des Lothringers geschaffene bedrohliche Situation für Preußen mit allen Forderungen darzulegen, die sich daraus für den leitenden Staatsmann ergaben. Dann aber richtete er den Blick in die weiten Fernen der Zukunft, und er zeichnete ein „Idealbild" [1]) der künftigen Größe des Staates: hier spricht er von den territorialen Erwerbungen, die der Monarchie die ihr bis dahin noch fehlende äußere Geschlossenheit geben sollen, von den militärischen und finanziellen Leistungen, die der Staat auf sich nehmen müsse, um seine Macht zu konsolidieren. Er nennt diese Darlegungen „Träumereien" — das will besagen, daß sie kein festumrissenes politisches Programm bilden, dessen Ausführung er sich selber zum Ziel setzt. Er meinte, seine Arbeit sei getan, seine Zeit vorbei. Auch war er sich dessen wohl bewußt, daß der Staatsmann vom Spiel der politischen Konjunkturen abhängig ist. Indem sein Blick über sein Grab hinaus schweift, stellt er die Aufgabe den kommenden Geschlechtern: was er verlangt, wird so gleichsam zu ewigen Forderungen für den preußischen Staat.

II. Das Testament von 1768

Ähnlich wie für das Testament von 1752 liegen die Verhältnisse für das von 1768: auch über die Entstehung von diesem letzteren liegen keinerlei Aktenstücke [2]) noch sonst briefliche Äußerungen Friedrichs

1) „Tableau idéal" heißt es im Testament (S. 69).

2) Die Erklärung von Peukert (S. 37), aus den Akten stehe fest, daß der König sich für die neue Niederschrift das Testament von 1752 habe vorlegen lassen, ist irrig; denn Preuß, auf den er sich beruft, spricht lediglich von dem förmlichen Testament vom 11. Januar 1752 (vgl. „Œuvres de Frédéric le Grand", Bd. 6, S. XIII f.), während sich an den weiter zitierten Stellen bei v. Tayßen und Koßer überhaupt keine speziellen Angaben finden.

Digitized by Google

vor. So sind wir auch hier auf das Testament selbst angewiesen. Der Beginn der Niederschrift — denn auch darüber fehlt jede Angabe — ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf Mitte September 1768 anzusetzen, als der König von der schlesischen Revuereise heimkehrte [1]).

Wie war damals die allgemeine Weltlage? Wie sah Friedrich sie an? Trefflich unterrichtet uns darüber ein kurzer politischer Stimmungsbericht, den er sogleich nach der Rückkehr nach Potsdam am 15. September seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich, sandte. „Die Politik", so schreibt er, „beginnt sich schrecklich zu verwirren. Alles ist in Aufruhr. Alle Mächte stehen in Unterhandlungen. Es läßt sich noch nicht voraussehen, was bei all der Aktion und Reaktion herauskommen kann. Jedenfalls hat es ganz den Anschein, als ob das künftige Jahr anfangen wird, stürmisch und unruhiger zu werden als das laufende." Und 4 Tage später fügt er hinzu, „daß die Politik zu schäumen beginne, wie eine Flüssigkeit, die vom hellen Feuer zum Sieden gebracht werde" [2]).

Betrachten wir näher die Lage der Dinge auf dem Kontinent. Die Friedensschlüsse von Hubertusburg und Paris vom Februar 1763 hatten dem Kampfe mit der blanken Waffe ein Ende gesetzt, aber nicht Europa den dauernden Frieden beschert. Im Osten wie im Westen gärte es. Wohl war England aus dem Kriege mit den Bourbonenmächten siegreich hervorgegangen, aber noch gab sich Frankreich nicht besiegt. Im Bunde mit Spanien wartete es auf die günstige Gelegenheit, um wiederum loszuschlagen. Es schritt sofort zu neuen Rüstungen, vor allem zur Wiederherstellung seiner Seemacht. Auch fehlte es nicht an Streitfragen; denn zu den alten kamen neue, wie 1768 die Erwerbung Korsikas durch Frankreich, die seine Stellung am Mittelmeer außerordentlich befestigte. So war der Pariser Friede gleich dem von Aachen nur ein Waffenstillstand.

Durfte sich König Friedrich den Ereignissen im Westen gegenüber mit der Rolle des Zuschauers begnügen, so lagen die Dinge im Osten wesentlich anders. Hier war es die polnische Frage, die auch ihn in den Strudel neuer Wirren zu reißen drohte.

Im Jahre 1763 war König August III. von Polen gestorben, auf Rußlands Betreiben Stanislaus August Poniatowski zu seinem

1) Daß die Abfassung des neuen, juristischen Testaments erst in Berlin im Januar 1769 erfolgte, ist jedenfalls mit den äußeren Förmlichkeiten zu erklären, die für seine Gültigkeit erfüllt werden mußten; erst Mitte Dezember 1768 siedelte der König dorthin über.

2) Vgl. P. C., Bd. 27, S. 332 und 340.

Digitized by Google

Nachfolger gewählt worden. Aber die Zarin Katharina II. begnügte sich nicht mit diesem Erfolge. Sie unterwarf ganz Polen ihrem politischen Einflusse, setzte eine neue Verfassung durch, und der Abschluß des Vertrages vom 24. Februar 1768, in dem Rußland die Garantie für diese neue Verfassung übernahm, sollte ihr Werk krönen. Indessen war die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Den Dissidenten hatte die Zarin politische Gleichberechtigung verschafft, doch nun erwachte der religiöse Fanatismus. Noch im Februar 1768 bildete sich die Konföderation von Bar, die den Kampf gegen die vom Reichstag geschaffene neue Verfassung und gegen die Dissidenten aufnahm. Mit den Waffen in der Hand mußten die Russen ihr Werk in Polen verteidigen. Weiter und weiter zogen sich die Kreise. Im Verlauf des Sommers wurden bei diesen Kämpfen auch die Grenzen des türkischen Nachbarn verletzt. „Wer kann Bürge dafür sein", schrieb der König auf diese Nachricht am 10. August 1768 [1]), „daß, wenn sich dergleichen Désordres bei anderen Gelegenheiten wieder-ereignen sollten, solche nicht Gelegenheit zu einem Krieg geben dürften?" Die nächste Folge war, daß die Pforte von Rußland die Räumung Podoliens verlangte, doch eben diese wollte Rußland, wie Friedrich bei seiner Heimkehr nach Potsdam im September erfuhr, nur mit Vorbehalt und Einschränkung zugestehen. Mit dieser „recht stolzen und hochmütigen Antwort" [2]) war die Gefahr eines Bruches zwischen Russen und Türken in unmittelbare Nähe gerückt.

Der Ausgang dieses russisch-türkischen Konfliktes berührte auch direkt die preußischen Interessen; denn geschickt hatte König Friedrich die Frage der polnischen Königswahl benutzt, um mit Rußland am 11. April 1764 eine Defensivallianz zu schließen, die ihn aus seiner isolierten politischen Lage befreite. Zwar hatte das rücksichtslose Vorgehen seines neuen Bundesgenossen in Polen zu Beginn des Jahres 1767 fast zu einem neuen Waffengange mit seinem alten Gegner Österreich geführt, aber die Kriegsgefahr war damals wieder geschwunden, da der Wiener Hof vor den preußischen Rüstungen zurückwich [3]). Jetzt im Herbst 1768 tauchte die Gefahr eines Türkenkrieges auf. Kam dieser zum Ausbruch, so war der König vertragsmäßig zur Unterstützung der Russen verpflichtet.

Man sieht: überall dunkles Gewölk, das am politischen Himmel

1) Vgl. P. C., Bd. 27, S. 291.
2) Vgl. P. C., Bd. 27, S. 329, 331.
3) Vgl. P. C., Bd. 26, S. 388, 389.

Digitized by Google

aufsteigt; es beginnt wie in einem Hexenkessel zu brodeln — „alles ist in Aufruhr", wie der König am 15. September seinem Bruder schreibt.

Erschien ihm auch nicht, wie 1752, das Schicksal des preußischen Staates schwer und unmittelbar bedroht, so befand sich doch Europa in einer solchen allgemeinen Krise, daß er es für ratsam halten mußte, sich selbst und seinem Nachfolger über Preußens Lage Rechenschaft zu geben. Und das um so mehr, als das frühere Testament zum großen Teil der herrschenden Weltlage nicht mehr entsprach, da die Verhältnisse der europäischen Staatenwelt sich seit 1752 von Grund aus gewandelt hatten.

Den Höhepunkt der Darstellung bildet auch in diesem Testament das Kapitel über die auswärtige Politik, und auch hier ist das Bild, das Friedrich vom preußischen Staat entwirft, in den großen europäischen Rahmen gefaßt.

Aus seinen gesamten Ausführungen kommt in diesem Zusammenhange für uns vornehmlich eine Frage in Betracht, die er selbst auch in Verbindung mit der damaligen Weltlage behandelt: die Frage der fränkischen Erbansprüche. Auch sie erscheint im Testament von 1768 unter ganz veränderten Aspekten.

Noch 1752 hatte der König geglaubt, es gäbe keinen Fürsten, der bei Erlöschen der regierenden Linien in diesen Markgrafentümern ihrer Einverleibung in den preußischen Staat „den geringsten Widerstand" entgegensetzen könne[1]). War doch auch der Abschluß des „Pactum Fridericianum", das die alten Familienverträge erneuerte und die Wiedervereinigung beider Lande, Ansbach und Baireuth, mit der Krone Preußen von neuem besiegelte, in eben jenem Jahre nicht einmal auf Friedrichs Initiative erfolgt[2]). Da unternahm es Österreich, seine Pläne zu durchkreuzen. Während der Hubertusburger Verhandlungen versuchte es der Wiener Hof, die Aufnahme eines Artikels in den Friedensvertrag durchzusetzen, durch den Preußen sich verpflichten sollte, jene beiden Markgrafschaften nach Aussterben der regierenden Linien wohl in den Besitz eines jüngeren Zweiges, aber nicht der Primogenitur gelangen zu lassen; österreichischerseits wolle man es

1) Vgl. Testamente, S. 60.

2) Das „Pactum Fridericianum" vom 24. Juni 1752 ist gedruckt bei Hermann Schulze, „Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser", Bd. 3, S. 740 ff. (Jena 1883). Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach regte den Abschluß an; vgl. P. C., Bd. 9, S. 477, und Sahrmann, Die Frage der preußischen Sukzession in Ansbach und Baireuth und Friedrich der Große, S. 27 ff. (Bayreuth 1912).

Digitized by Google

ebenso mit dem Großherzogtum Toskana halten. Indessen der Streich mißlang, da Friedrich glatt dieses Ansinnen zurückwies[1]). Hiermit war der österreichische Plan einstweilen erledigt, aber der König war auch gewarnt, und er vergaß diese Warnung nicht; denn ausdrücklich bemerkte er im Testament von 1768: „Österreich mißgönnt uns diese Erwerbung. Lieber sieht es uns schwächer werden als einen Machtzuwachs bekommen; denn die beiden Markgrafschaften grenzen an Böhmen und den Kreis Eger, und ein König von Preußen würde im Besitz von Ansbach und Baireuth über die Stimmen des fränkischen Kreises verfügen" (S. 215).

Im Anschluß daran wirft Friedrich die Frage auf, wie sich dieser Gefahr begegnen und eine Verständigung mit dem Wiener Hof erzielen ließe. Er verfällt auf das Mittel des Tausches. Gleichwie er nach siegreichem Kriege mit Österreich gegen das von ihm eroberte Böhmen das Kurfürstentum Sachsen eintauschen will, so nun ebenfalls gegen die beiden Markgrafschaften ein Gebiet, das unmittelbar an Preußen grenzt; er nennt die Lausitz und Mecklenburg. „Dieses Auskunftsmittel," so erklärt er, „könnte uns einen Krieg ersparen"; denn er glaubte nicht, auf diese Erwerbung hoffen zu dürfen, „ohne daß Blut vergossen würde", oder es müßten die großen Mächte dann anderweit in Anspruch genommen sein[2]).

Unter diesen Umständen war es Gebot der Klugheit, alles zu versuchen, was diese neue Erwerbung für Preußen sichern konnte. Eben jetzt schien dem König das Spiel der Konjunkturen vorteilhaft. Hören wir, wie er sie benutzen will. Friedrich schreibt: „Die Gelegenheit des Bruches (Rußlands) mit den Türken ist für uns günstig. Da die Russen mich nötig haben, hoffe ich, die Dauer unserer Allianz um 10 Jahre zu verlängern und sie zu verpflichten, daß sie uns die Erbfolge in Ansbach und Baireuth garantieren." Und so rechnet er, diese Lande „oder wenigstens eine Entschädigung" zu erlangen, „die für uns günstiger liegt und das Staatsgebiet abrundet" (S. 210 f.).

Im Anschluß an diese Ausführungen des Testamentes sei über das weitere Schicksal der Frage kurz folgendes hinzugefügt. Noch hatte König Friedrich das Dokument nicht abgeschlossen, als er die

1) Vgl. Sahrmann, S. 72 ff. und P. C., Bd. 22, S. 438 f., wo auch der jene Forderung enthaltende Artikel des österreichischen Friedensentwurfs abgedruckt ist.

2) Vgl. Testamente, S. 214 f. Ebenso befürchtet der König noch 1782, daß Joseph II. offenen Widerstand gegen die Besitzergreifung der Markgrafschaften durch Preußen leisten werde (vgl. ebenda, S. 247).

Digitized by Google

Nachricht vom offenen Bruch zwischen Rußland und der Pforte erhielt. Sofort regte er, wie schon geplant, die Verlängerung der Allianz in Petersburg an und forderte die Verbürgung der Erbfolge in Ansbach und Baireuth oder eines entsprechenden Äquivalentes. Nach mannigfachen Verhandlungen ward sie ihm zugestanden [1]).

Auch in Neiße, wo Kaiser Joseph II. im Sommer 1769 den König besuchte, wurde dieser Erbansprüche gedacht. Der Kaiser solle sich gegen die Vereinigung der Markgrafschaften mit der preußischen Primogenitur erklären, so hatte ihm Fürst Kaunitz in der ausführlichen Instruktion geraten, die er ihm auf den Weg mitgab. Indessen nur dem Prinzen Heinrich gegenüber wagte Joseph die Frage zu berühren, und dieser erwiderte ihm, daß er, der Prinz, zu seinem Leidwesen auf alle nach alten Familienpakten ihm zustehenden Ansprüche habe verzichten müssen; seine einzige Hoffnung beruhe auf seinem Neffen, dem künftigen König [2]). Zu einer gegenseitigen Aussprache zwischen beiden Höfen kam es erst, als im Anschluß an die polnische Teilung das Projekt eines Dreibundes der Teilungsmächte auftauchte und die österreichische Regierung vorschlug, alle Streitfragen, die sich zwischen beiden Mächten über künftige territoriale Erwerbungen erheben könnten, durch einen „Präliminarvertrag" beizulegen [3]). Demgemäß brachte Friedrich in einer Unterredung mit dem österreichischen Vertreter die fränkischen Erbansprüche aufs Tapet, aber der Wiener Hof lehnte eine positive Stellungnahme ab. Auch hier deutete der König den Ausweg eines Tausches gegen die Lausitz oder Mecklenburg an. Die Erörterung verlief indes ergebnislos im Sande [4]). Eine besondere Rolle spielte endlich der fränkische Erbfall in den mit Österreich während des bayrischen Erbfolgekrieges geführten Verhandlungen. Da war abermals die Rede von dem Plane eines künftigen Austausches der Markgrafschaften gegen die Lausitz, wie von ihrem Fortbestehen als

---

1) Vgl. P. C., Bd. 27. S. 597; Bd. 28, S. 503; Bd. 29, S. 580.

2) Vgl. Beer, „Die Zusammenkünfte Josephs II. und Friedrichs II. zu Neiße und Neustadt" (im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 47, S. 461 f.), und v. Arneth, „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz", Bd. 1, S. 305 (Wien 1867). Sahrmann (S. 158 ff.) bezweifelt den Wortlaut der Antwort des Prinzen Heinrich; doch geht er von falschen Voraussetzungen aus und beurteilt Heinrichs Stellung zum Könige unrichtig.

3) Vgl. P. C., Bd. 32, S. 472—474 und 651.

4) Vgl. die Unterredungen des Königs mit dem österreichischen Gesandten, van Swieten, vom 13. September 1772 und 17. Februar 1773 (P. C., Bd. 32, S. 479 f.; Bd. 33, S. 287 ff.).

Digitized by Google

Sekundogenituren auch nach dem Heimfall an Preußen[1]). Erst im Teschener Frieden (Artikel X) verzichtete Österreich vorbehaltlos auf jeden Widerspruch gegen ihre Wiedervereinigung mit der Krone[2]). Und so gingen die Fürstentümer Ansbach und Baireuth, nachdem sie bereits 1769 in einer Hand vereinigt waren, durch Vergleich mit dem letzten Markgrafen im Jahre 1791 an Preußen über.

Tödliche Feindschaft mit dem Hause Österreich gibt beiden Testamenten, dem von 1752 wie von 1768, ihre Signatur. In beiden spielt die Perspektive eines drohenden Krieges mit dem alten Gegner eine besondere Rolle, 1752 um die Neubesetzung des polnischen Thrones mit einem österreichischen Thronkandidaten, 1768 um den Heimfall der fränkischen Markgrafentümer. Der erstgenannte Anschlag bestimmte mit höchster Wahrscheinlichkeit den König zur Niederschrift seines politischen Vermächtnisses; im zweiten Testament boten die Zuspitzung der allgemeinen politischen Weltlage, die ihn zur Feder greifen ließ, und die Ausblicke, die sie eröffnete, willkommenen Anlaß zur Erörterung der Streitfrage über die fränkische Erbfolge.

Ist so auch nach Zeit und Umständen der Anlaß verschieden, dem die Testamente ihre Entstehung verdanken, beiden ist gemeinsam, daß es Fragen der äußeren Politik sind, die auf den König bestimmend einwirken. Gemeinsam ist ihnen auch, daß die Ausführungen Friedrichs, den Rahmen einer Denkschrift sprengend, zu einem umfangreichen Werke anschwellen, das die gesamte Monarchie zum Gegenstande hat, das sie nach ihren Grundlagen und verschiedenen Seiten, endlich auch nach ihren Aufgaben darstellt, die sie in nahen und fernen Zeiten zu lösen hat; denn auch, wie 1752, ergeht sich der König 1768, um seinen Ausdruck zu wiederholen, in „Träumen und chimärischen Projecten". So umspannen beide Testamente in grandiosem Aufriß Gegenwart und Zukunft.

---

1) Vgl. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3, S. 395 ff. (Stuttgart und Berlin 1913), und v. Arneth, Geschichte Maria Theresias, Bd. 10, S. 378 ff. (Wien 1879).

2) Vgl. Hermann Schulze, Die Hausgesetze usw., Bd. 3, S. 601 f.

Digitized by Google

III

Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat

Von

Otto Hintze

Die brandenburg-preußische Rechts- und Verwaltungsgeschichte ist unmittelbar vor dem Kriege durch ein wichtiges Buch bereichert worden, das wohl neben dem Werk von Stölzel über die brandenburgisch-preußische Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung einen Ehrenplatz verdient als eine der grundlegenden Arbeiten auf diesem Gebiet — ich meine das Buch von Edgar Löning: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen (Halle 1914, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses). Es ist eine Umarbeitung und Vervollständigung der Studien, die Löning schon früher, 1894 und 1895 im „Verwaltungsarchiv" (Bd. II und III) veröffentlicht hatte; eine oft empfundene Lücke der preußischen Rechts- und Verfassungsgeschichte wurde dadurch ausgefüllt; denn Stölzel hatte gerade diese Seite des Rechtslebens, die Grenzen von Justiz und Verwaltung, in seinem Werke kaum gestreift. Es ist erfreulich, daß Löning bei der Umarbeitung dieser Aufsätze zu einem Buche mit sichtbarem Erfolg die in den Acta Borussica veröffentlichten Materialien für die Zeit von 1713—1756 hat benutzen können. Seine Darlegungen für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts werden als willkommenes Hilfsmittel zur Orientierung bei der Fortsetzung dieser großen Publikation dienen; doch bleibt für diese selbst, wie ich aus der Kenntnis der Akten heraus mit Sicherheit feststellen kann, noch mehr als eine bloße Nachlese übrig. Es liegt mir fern, mit dieser Feststellung den Wert des verdienstvollen Buches herabsetzen zu wollen, das, wenn nicht auf erschöpfenden, doch auf sehr eindringlichen Aktenstudien beruht. Wenn ich im folgenden in

Digitized by Google

eine kritische Erörterung über den Sinn und die Bedeutung der Vorgänge eintrete, durch die Preußen sich zu einem Rechtsstaat entwickelt hat, so gibt mir den äußeren Anlaß dazu eine Bemerkung, die Löning in der Vorrede seines Buches gemacht hat und die sich gegen Schmollers Ausführungen in der Einleitung zu den Acta Borussica wendet[1]).

Löning beanstandet den Gesichtspunkt, unter dem Schmoller die Ressortkämpfe zwischen Kammer- und Justizbehörden, die dem Justizreglement von 1713 vorausgingen, behandelt hat. Schmoller hatte die allgemeine Bemerkung gemacht[2]), daß überall, wo neue, kräftige Organe des Staates und der Verwaltung sich bilden, sie zunächst zugreifend verfahren, möglichst viel an sich ziehen, ihre Machtsphäre auszudehnen suchen und daß infolge dessen die positiven Kompetenzkonflikte entstehen, während die negativen mehr den müden Zeiten und einer erschlafften Verwaltungstätigkeit entsprechen. Löning meint, es habe hiernach den Anschein, als habe es sich nur um Ressortstreitigkeiten der Behörden untereinander gehandelt, bei denen das Recht der Untertanen, die Interessen, das Wohl und Wehe des Landes nicht oder nur in geringem Maße beteiligt gewesen seien. Hätte es sich nur um derartige Behördenstreitigkeiten gehandelt, sagt er, so würden diese Kämpfe ein allgemeines Interesse überhaupt nicht in Anspruch nehmen können, sie hätten für die Rechts- und Verfassungsgeschichte Preußens und Deutschlands nur eine untergeordnete, geringfügige Bedeutung. Der Standpunkt, von dem Schmoller diese Kämpfe betrachtet und beurteilt, könne aber nicht als der richtige anerkannt werden. Nicht, daß die neu geschaffenen Verwaltungsbehörden bestrebt waren, ihre Machtsphäre auszudehnen, die der früheren Zeit entstammenden Gerichte ihre bisherige Zuständigkeit zu wahren suchten, und daß daraus Zwistigkeiten dieser Behörden untereinander entstanden, gibt diesen Kämpfen ihre Bedeutung, sondern daß sie geführt wurden, um die Herrschaft des Rechts gegenüber einer in der Ausbildung begriffenen Bureaukratie, die selbst in unbedingter Abhängigkeit von dem Landesherrn stand, von einer jeder Beschränkung ihrer Machtbefugnisse durch die Gerichte sich zu befreien suchte.

---

1) Die hier vorliegende Studie ist Anfang 1918 geschrieben worden; die Drucklegung hat sich leider verzögert. Inzwischen ist der verdienstvolle Forscher, mit dessen Buch sie sich beschäftigt, der Wissenschaft durch den Tod entrissen worden.

2) A. B. Behördenorgan. I (109 f.).

Digitized by Google

Ich weiß nicht, ob Schmoller von dieser Kritik noch Notiz genommen hat — geäußert hat er sich darüber jedenfalls nicht; aber ich meine doch, daß eine Antwort darauf im Interesse der Acta Borussica wünschenswert ist; es könnte sonst den Anschein gewinnen, als seien die Acta Borussica, deren programmatische Einleitung in dieser Weise in einem wichtigen Punkte beanstandet wird, unter einem etwas subalternen Gesichtspunkt angelegt und geleitet worden.

Es ist eigentlich wunderlich, daß Löning einem Manne wie Schmoller zugetraut hat, er habe nicht gesehen, daß es sich bei diesen Ressortkämpfen um das Anfangsstadium der Entwicklung handelt, aus der der Kampf um den Rechtsstaat hervorgegangen ist. Daß diese Auffassung in den Acta Borussica als selbstverständlich zu Grunde liegt, konnte er schon aus meinen einleitenden Bemerkungen über Coccejis Reformpläne und über den Stand der Frage um das Jahr 1740 ersehen. Er hat denn auch gegen den Standpunkt meiner eigenen Darstellung keine Einwände erhoben, obwohl ich ebensowenig wie Schmoller Veranlassung hatte, im Rahmen einer Abhandlung, die den Zustand im Zeitpunkt einer bestimmten Epoche darstellen will, vorgreifende Betrachtungen über die folgenden 150—200 Jahre zu machen. Es ist ein Unterschied, ob man, wie Löning tut, einen bestimmten Zusammenhang von Einrichtungen über Jahrhunderte hinweg monographisch behandelt, oder ob man einleitende Bemerkungen zu einer Aktenpublikation schreibt, die bis zu der Schwelle führen sollen, wo die aktenmäßigen Quellen selbst einsetzen. Man ist da mit allgemeinen Betrachtungen und subjektiven Deutungsversuchen natürlich zurückhaltender. Insonderheit Schmoller hatte eine tiefgewurzelte Abneigung gegen abstrakte Formeln und Schlagworte, die nicht dem vorliegenden Tatbestande selbst entspringen, sondern von außen her an den Stoff herangebracht worden sind. Sein Bestreben war immer, ein möglichst treues Bild von den Zuständen selbst und dem Geist, der in ihnen lebte, zu geben; und er hatte das zuversichtliche Vertrauen, daß, wenn man das geschichtliche Leben nur recht zu packen wisse, es schon an sich interessant genug sein werde, auch ohne die künstliche Beleuchtung durch moderne Schlagworte. Er würde aber die Formel, die Löning ihm gegenüberstellt, wahrscheinlich abgewiesen haben mit der Erklärung, daß dieses Schlagwort des 19. Jahrhunderts nicht auf die Verhältnisse und die Menschen zu Anfang des 18. Jahrhunderts zutreffe. Und ich glaube, er hätte Recht damit gehabt, und will das nur mit kurzen Worten begründen, wobei freilich die ganze Entwicklung, die in Preußen zum Rechtsstaat geführt hat, den Gegenstand der Betrachtung bilden

Digitized by Google

muß. Ich denke, daß die Einsicht in den großen Zusammenhang, den Löning in seinem verdienstvollen Buche dargestellt hat, und den ich selbst aus langjährigen Studien kenne, dadurch vertieft und erweitert werden wird.

I. Die Entstehung der Idee des Rechtsstaats im alten Preußen

Zunächst ein Wort über den klassischen Zeugen jener Zeit selbst, den Löning mehrmals mit besonderem Nachdruck für seine Meinung zitiert. Es ist der bekannte Geheime Rat und Minister Rüdiger von Ilgen, der als Kammersekretär des Großen Kurfürsten (wir würden heute sagen Kabinettssekretär) 1683 seine Laufbahn begonnen hatte, und der seit 1701 als Wirklicher Geheimer Etatsrat unter dem Grafen v. Wartenberg, dem Premierminister, vornehmlich die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitete, deren maßgebender Leiter er nach dem Sturze Wartenbergs 1711 geworden und geblieben ist bis zu seinem Tode 1728. Er ist also ein Jurist von vorzugsweis publizistischer Richtung, der als Diplomat und auswärtiger Minister zu betrachten ist. Daneben hat er, wie es die Stellung eines Geheimen Staatsrats damals mit sich brachte, noch gelegentlich manches andere zu bearbeiten gehabt: er wurde auch in Justizsachen gebraucht, ebenso seit 1703 bei einer Kommission zur Untersuchung des Domänenwesens; es ist aber eine schiefe Auffassung, wenn Löning, auf eine nicht ganz richtige Notiz von Stölzel bauend, ihn viele Jahre hindurch die oberste Leitung der Domänenverwaltung führen läßt, wobei er das fiskalische Interesse zu vertreten gehabt habe, was aber seiner Unbefangenheit und seinem Rechtssinn nicht geschadet habe. Er ist allerdings auch kein bloßer Justizminister. In dem Streit zwischen den Justiz- und Kammerbeamten, der schließlich zu den Justizreglements von 1713 geführt hat, kann man ihn wohl als einen Unparteiischen betrachten.

In diesem großen Streit, der sich 1707 im Fürstentum Halberstadt zwischen der dortigen Regierung in der Amtskammer erhoben hatte über die Grenzen der Jurisdiktion zwischen beiden Behörden, hatte nach manchen Weiterungen der hauptsächlich mit dem Justizdepartement betraute Geheime Rat und Präsident des Oberappellationsgerichts v. Bartholdi zusammen mit zwei Kammergerichtsräten am 7. Dezember 1710 ein Gutachten erstattet, dessen Inhalt im wesentlichen in das Justizreglement von 1713 übergegangen ist. Es wurde auf Verlangen des Königs noch vervollständigt durch einen Entwurf

Digitized by Google

zu einem Edikt über die Abstellung der Schäden in der Justiz überhaupt, das ebenfalls dem Justizreglement von 1713 zu Grunde liegt. Über diesen Entwurf wurde auch Ilgen zu einem Gutachten aufgefordert, das er am 23. April 1712 erstattet hat. Der Hauptteil dieses Gutachtens bezieht sich auf die Mißbräuche bei den ordentlichen Gerichten und auf die Mittel zu deren Abstellung. Was uns hier aber besonders interessiert, das sind die Äußerungen über die Kammerjustiz. Um diese völlig zu würdigen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, worum es sich bei dem damaligen Streit eigentlich handelte. Es handelte sich nicht um die gesamte Verwaltungsjustiz in dem Umfange, wie sie damals bestand, sondern nur um die Jurisdiktion der Amtskammern, also der Provinzialbehörden zur Verwaltung der Domänen und Regalien. Neben diesen übten damals auch die Kriegskommissariate eine weitgreifende Jurisdiktion aus, namentlich in Militär-, Steuernnd Polizeiangelegenheiten. Man kann wohl sagen, daß dieser Teil der Verwaltungsjustiz, den die Kommissariate ausübten, sachlich, namentlich im Zusammenhang der ganzen Entwicklung und vom modernen Standpunkt aus, der wichtigere war. Merkwürdigerweise aber war er damals kaum ein Gegenstand des Streites. Man hielt es offenbar für selbstverständlich, daß diese Angelegenheiten nicht unter die ordentlichen Gerichte gestellt worden waren, und man wagte gegen diese Ordnung auch wohl keinen Angriff, weil hier Majestäts- und Hoheitsrechte besonders wichtiger Art in Frage standen, und weil es sich hier um ein Gebiet handelte, auf dem die Gerichtshöfe sich wohl als unkundig oder unsicher selbst empfanden. Es handelte sich also bei dem Streit nur um die Domänen- und Regalienverwaltung, unter den Regalien wieder praktisch hauptsächlich um die Zollverwaltung. Das sind also die Gegenstände, wo der Landesherr mehr als ein großer Grundherr interessiert war; es ist das Gebiet, das man wohl auch mit dem Begriff des Fiskus im engeren Sinne bezeichnete. Und ferner handelte es sich nicht um das Recht der ersten Instanz in den Streitigkeiten, die auf diesem Gebiet bestanden, sondern nur um die Frage, wohin die Appellation gehen sollte. Darüber war alle Welt einverstanden damals, daß der Amtmann auf den Domänen die Rechtspflege auszuüben hatte, und daß der Amtmann in dieser Hinsicht wie sonst in seiner Amtsführung von der Amtskammer zu beaufsichtigen war. Aber das war die Streitfrage: ob die Appellation von seinen Entscheidungen an die Kammer oder an die Regierung (das Provinzial-Justizkollegium) gehen sollte; und weiterhin namentlich auch, ob von da weiter die Revision an die Geheime Hofkammer oder an das Ober-

Digitized by Google

appellationsgericht gehen sollte. Diese Frage wird in dem Gutachten und dem Entwurf Bartholdis in dem Sinne entschieden, daß keineswegs die Jurisdiktion der Kammern ganz beseitigt werden soll; es wird vielmehr der erste Versuch einer gegenseitigen Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse zwischen Kammern und Regierungen gemacht, in der Hauptsache in dem Sinne, daß in Streitigkeiten innerhalb des Domänenamtes selbst, bei denen es sich um wirtschaftliche Amtssachen handelt, die Appellation an die Kammer geht, in den meisten andern Sachen an die Regierungen, namentlich, wenn Adel oder Städte mit dem Domänenamt in einen Prozeß geraten; eine besonders wichtige Neuerung aber war, daß, wenn über die Anmaßung und Ausdehnung von Zollprivilegien gestritten wird (der Adel und die Städte nahmen ja solche Privilegien vielfach in Anspruch), oder wenn zwischen Adel und Städten einerseits, dem Domänenamt andererseits ein Prozeß über Grenzen, Hut, Triften u. dgl. geführt wird, ein Judicium mixtum entscheiden soll, die Amtskammer also zusammen mit der Regierung einen Spezialgerichtshof bilden soll.

Hauptsächlich gegen diese letztere Bestimmung und überhaupt gegen die Ausdehnung der Kammerjustiz, die er in den Vorschlägen Bartholdis fand, wendete sich nun Ilgen in seinem Gutachten. Dadurch — erklärt er — werde die Jurisdiktion der Kammern weiter, als sie jemals prätendiert, extendiert werden. Die Kammern hätten für die königlichen Einkünfte zu sorgen und, wenn der König zur Partei werde, jura partis mit zu defendieren. „Ich weiß also nicht," fährt er fort, „ob solchergestalt die membra camerae als unverwerfliche Richter anzusehen sein oder nicht, vielmehr nach gött- und menschlichen Rechten ziemlichen Verdacht einer Parteilichkeit wider sich haben, zumal da die Kammerräte auf die Justiz nicht verpflichtet sind ... Der finis collegiorum ist diversus und vielleicht so wenig allen denselben (d. h. den membris camerae) gegeben, die Justiz mit zu administriren, als nicht alle Justitiarii mit zur Administration und zur Einrichtung der Oeconomie geschickt sein möchten." Es ist gewiß verdienstlich, daß Löning diesen temperamentvollen Ausfall gegen die Amtskammerjustiz, der in dem Exzerpt des sehr langen Gutachtens in den Acta Borussica leider weggeblieben ist, wieder ausgegraben hat. Aber es gibt einen falschen Eindruck, wenn Löning ihn nun aus dem Zusammenhange gelöst zitiert und dann den Schluß daraus zieht, Ilgen habe bereits die Trennung von Justiz und Verwaltung gefordert. Es handelt sich hier nur um rationes dubitandi; was Ilgen schließlich in diesem Punkte fordert, ist in den Acta Borussica verbotenus enthalten (517):

Digitized by Google

Die Kammern sollen dafür Sorge tragen, daß die Verwaltung der Justiz in den Ämtern gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertraut und ordentlich geführt werde; sie sollen eine umfassende und eingreifende Justizaufsicht über diese Personen ausüben, unter Umständen sie durch andere ersetzen. „Im übrigen," fährt er fort, „müßte wohl die Administratio justitiae in civilibus et criminalibus, salva semper prima instantia, unter der Direktion der Regierungen und anderer Collegiorum provincialium verbleiben, soweit nicht den Kammern specialiter administratio justitiae beigelegt ist." Das heißt also: er widerspricht jeder Ausdehnung der Kammerjustiz über den bisherigen Stand hinaus, aber er widerspricht nicht der Beibehaltung in den bisherigen Grenzen, die freilich vielfach streitig waren. Also schon die Jurisdiktion der Amtskammern soll keineswegs ganz beseitigt werden; gegen die Jurisdiktion der Kommissariate aber sagt Ilgen kein Wort. Er hat nichts dagegen gehabt, daß nach dem Bartholdischen Entwurf in dem Justizreglement von 1713 anerkannt wurde, daß die Kommissariate, Steuerdirektionen, Jagdkanzleien und Postämter nicht bloß Militaria, Politiam et Statum oeconomicum zu besorgen, sondern daneben auch die Jurisdiktion über ihre „Bediente" (d. h. ihre Beamten) in Sachen, die ihre Amtsverrichtungen und die daraus entspringenden Prärogative und dergleichen angehen, auszuüben haben. Er hat auch das Reglement für das Generalkriegskommissariat, das am 7. März 1712 erging (also 6 Wochen vor seinem Gutachten), und das die Jurisdiktionsbefugnisse dieser Behörde mit Nachdruck und Entschiedenheit betont und aufzählt, in erster Linie gegengezeichnet und zwar, wie das Konzept zeigt, nach reiflicher Prüfung; er hat in den schon fertigen Text schließlich noch eine beschränkende Klausel hineingebracht, die das rein Privatrechtliche in den Personalangelegenheiten der Beamten der Zuständigkeit der Regierungen vorbehielt; er hat also die Hauptbestimmungen wohl erwogen und dennoch nicht beanstandet. Da kann man doch nicht davon sprechen, daß Ilgen mehr oder minder entschieden die Trennung der Justiz von der Verwaltung gefordert habe. Er hat die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß die Justiz der Amtskammern etwas Bedenkliches habe und eigentlich mit strengen Rechtsbegriffen nicht zu vereinigen sei. Aber als ein alter Praktiker der Staatsräson, der er war, sah er auch wohl, daß sie unentbehrlich sei und hütete sich denn auch, sie ganz abschaffen zu wollen, begnügte sich vielmehr damit, sie zu beschränken und ihrer Ausdehnung entgegenzutreten. Man kann ihn auch nicht einmal vom Standpunkt etwa der Mitte oder des Endes des

Digitized by Google

18. Jahrhunderts schlechtweg für einen Feind der Kammerjustiz erklären; denn seit dem Jahre 1723 bedeutete Kammerjustiz etwas ganz anderes als damals 1712, nämlich die gesamte Verwaltungsjurisdiktion einschließlich der der Kommissariate und mancher Nebenbehörden; und gegen diese, das muß wiederholt werden, ist Ilgens Äußerung nicht gerichtet; dieser Zweig spielt aber in den modernen Erwägungen gerade die Hauptrolle, weil es sich hier um Steuern und Polizei handelt. Die Zustimmung Printzens zu Ilgens Votum, auf die Löning ein gewisses Gewicht legt, ist ziemlich unerheblich. Printzen war weder als Jurist, noch als Verwaltungsbeamter eine besondere Kapazität; er war mehr Hofmann und ein Kavalier, der von den schönen Künsten und Wissenschaften etwas verstand; er hat wohl, um sich selbst ein mühsames Separatvotum zu ersparen, einfach wie sein Kollege Ilgen votiert.

Die Aussprüche dieser beiden Minister des ersten Königs in Preußen lassen sich also nicht als Zeugnisse dafür verwerten, daß damals schon der Gedanke des Rechtsstaats bewußt hervorgetreten sei, und daß die Ressortkämpfe jener Zeit zutreffend durch die Formel charakterisiert werden könnten, daß sie geführt worden seien um die Herrschaft des Rechts gegenüber einer in der Ausbildung begriffenen Bureaukratie. Ich möchte nun aber noch auf die inneren Gründe hinweisen, die der Anwendung dieser Formel auf die damaligen Verhältnisse entgegenstehen, und die in der ganzen Struktur des damaligen Staats- und Rechtslebens ihre Wurzel haben. Es wird dabei zu sprechen sein von dem Recht, von den Gerichten und von dem Verhältnis zwischen Recht und Staat.

Die Herrschaft des Rechtes im Staat ist im Grunde eine Idee, die aus dem Naturrecht stammt und mit der Doktrin von dem alleinigen oder überwiegenden Rechtszweck des Staates zusammenhängt. Diese Idee ist allerdings gerade im Preußischen Staat in eminentem Sinne praktisch wirksam geworden, aber doch erst seit Cocceji, mit dem zuerst ein Vertreter des Naturrechts zum Posten eines leitenden Justiz- und Reformministers in Preußen gelangt ist. Auch der naturrechtliche Anflug in den Äußerungen von Ilgen darf nicht darüber täuschen, daß die Idee von der Herrschaft des Rechts sich damals praktisch noch nicht zu der Forderung einer Kontrolle der Gerichte über die Verwaltung verdichtet hat; namentlich bei Bartholdi, der doch der eigentliche dominus negotii war, spielt sie noch gar keine Rolle. Und sie paßte auch zu den tatsächlichen Voraussetzungen der damaligen Zeit noch gar nicht; weit weniger noch als zu denen, die durch die Coccejische

Digitized by Google

Justizreform herbeigeführt worden sind. Namentlich der Zustand der Gerichte, der zu den schwersten Klagen Anlaß gab, ließ eine Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte damals als wenig angebracht erscheinen.

Die Gegenüberstellung einer bureaukratischen Verwaltung, die dem Monarchen gegenüber gebunden ist und sich den Rechtsschranken zu entziehen sucht, und andererseits einer Rechtspflege durch Gerichtshöfe, in denen sich das Recht ganz und ausschließlich konzentriert, wird den tatsächlichen Zuständen der preußischen Behördenverfassung zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht gerecht.

Tatsächlich wurde doch damals Recht gesprochen nicht nur von den Gerichten, sondern auch von den Verwaltungsbehörden; ja, selbst diese Gegenüberstellung ist schon nicht ganz zutreffend; denn, wie gleich noch zu erörtern sein wird, waren ja die Regierungen, die in erster Linie als ordentliche Gerichte in Betracht kommen, gar keine reinen Gerichtshöfe, so wenig wie die Amtskammern und Kommissariate reine Verwaltungsbehörden waren. Vor allem aber liegt dabei eine Vorstellung von der Einheit des Rechtes zu Grunde, die zwar im ideellen, naturrechtlichen Sinne nicht bestritten werden soll, die aber der Praxis und den tatsächlichen Zuständen in Preußen zu Anfang des 18. Jahrhunderts keineswegs entspricht. Man kann für diese Zeit nicht schlechtweg von einem einheitlichen Recht im Staate sprechen.

Neben dem altüberlieferten gemeinen Recht, nach dem die Gerichte entscheiden, ist ein neues monarchisches Verordnungsrecht entstanden, ein Verwaltungsrecht, das großenteils nur den Verwaltungsbehörden bekannt und geläufig ist. Die große Spaltung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist in der Ausbildung begriffen; und was man später öffentliches Recht nannte, ist damals keineswegs in dem Sinne öffentlich, daß es in seinem ganzen Umfang und mit seinen Gründen und Zwecken wirklich auch der Öffentlichkeit bekannt wäre. Es steckt zum großen Teil in den geheimgehaltenen Instruktionen der Verwaltungsbehörden und ist auch den Gerichten keineswegs bekannt. Namentlich in der Militär-, Steuer- und Polizeiverwaltung greift es, gestützt auf den naturrechtlichen Grundsatz von dem dominium eminens der Staatsgewalt, vielfach in die herkömmlichen Rechtssätze und Rechtsgewohnheiten ein. Dieses neue fürstliche Verwaltungsrecht hat im Laufe des 18. Jahrhunderts das ganze Staats- und Rechtsleben gründlich umgestaltet. Es ist ein neues Recht neben dem alten Recht, das sich emporringt und das um seine Geltung und Anerkennung kämpft. Eben darum ist den Verwaltungsbehörden von Anfang an

Digitized by Google

eine Jurisdiktion im Umkreis ihrer Verwaltungsinteressen beigelegt worden, weil die großen Reformen im Staats- und Gesellschaftsleben, um die es sich damals handelte, gar nicht durchzuführen gewesen wären, wenn alle dabei entstehenden Streitigkeiten lediglich nach dem gemeinen Recht, wie es die Gerichte sprachen, entschieden worden wären. Auf Schritt und Tritt wäre die reformierende Verwaltung des neuen Militär- und Beamtenstaats mit ihren aus der Staatsräson enspringenden Tendenzen dabei durch die Gerichtshöfe gehemmt und behindert worden. Es gab nur einen Staat damals unter den europäischen Mächten, in dem von der Herrschaft des Rechts die Rede sein konnte: das war England. In England hatte sich der alte germanische Grundsatz von der Einheit des Rechts erhalten oder vielmehr wiederhergestellt, nachdem in der Zeit der Tudors und der Stuarts auch dort nicht ohne Erfolg der Versuch gemacht worden war, neben dem common law ein besonderes königliches Verwaltungsrecht und eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit auszubilden. Aber die puritanische Revolution hatte das besondere königliche Verordnungsrecht im Keim erstickt und die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Wurzel ausgerottet, indem sie den außerordentlichen Gerichtshof im königlichen Rat, der als die Sternkammer bezeichnet wurde, aufhob und alle Rechtsstreitigkeiten und Kriminalfälle vor die ordentlichen Gerichte verwies, die nach common law zu urteilen hatten. Dabei konnte man allerdings einer administrativen Kontrolle, wie sie die Sternkammer ausgeübt hatte, nicht entbehren; aber es entsprach dem englischen System, das ja eine von der Justiz getrennte Verwaltung gar nicht kannte und den Friedensrichtern Verwaltungsbefugnisse in unauflöslichem Gemenge mit Jurisdiktionsbefugnissen zuwies, diese administrative Kontrolle als eine gerichtliche ausgestalten und sie dem obersten Gerichtshof, dem Court of Kings bench, nach Maßgabe der alten „Prerogative Writs“ aus der Zeit Eduards III. zu übertragen. Hier gab es also kein Verwaltungsrecht und keine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier konnte man wirklich von einer durchgehenden Herrschaft des Rechts sprechen. Ob es darum besser im Staate stand, ist eine andere Frage, und ob etwas Derartiges damals auf dem Kontinent möglich gewesen wäre, ist eine gar nicht aufzuwerfende Frage. Die kontinentalen Staaten mit ihrem Militarismus, ihrer Bureaukratie, ihrem Absolutismus standen vor ganz anderen Problemen. Hier war die Frage nicht: wie die Herrschaft des Rechtes im Staat herzustellen sei, sondern wie die beiden miteinander streitenden Rechtssysteme des alten gemeinen Rechts und des neuen monarchischen Verwaltungsrechts miteinander auszugleichen und in Harmonie zu bringen

Digitized by Google

seien. Das ist wenigstens die praktische Stellung des Problems, wie sie uns in den Akten der Zeit entgegentritt. Und ich möchte behaupten, daß es bei uns im Grunde praktisch immer das eigentliche Problem des Rechtsstaats geblieben ist, bis zu der annähernden Lösung, die es in der Gegenwart gefunden hat. Diese Lösung beruht ja darauf, daß auch in der Verwaltung das Rechtsmoment schärfer herausgearbeitet und in streitigen Fällen zur Geltung gebracht wurde. Das war in vollem Maße erst möglich im Verfassungsstaat, der die Ausübung der staatlichen Funktionen durch die verschiedenen staatlichen Organe nach Rechtsgrundsätzen geregelt hat. Der neuere Rechtsstaat beruht, wie Gneist immer wieder betont hat, auf einer speziellen Durchbildung des Verwaltungsrechts im einzelnen, auf der rechtlichen Normierung der Verwaltung in diesem Sinne und auf der Einführung einer unabhängigen Verwaltungsrechtsprechung, die weder den eigentlichen Verwaltungsbehörden, noch den ordentlichen Gerichten anvertraut ist. Vor allem aber die Spezialisierung und Normierung der Verwaltungsgrundsätze ist dabei von Wichtigkeit gewesen.

Diese praktische Problemstellung aber findet ihren Ausdruck eben in den Ressortkämpfen der Justiz- und der Verwaltungsbehörden um die Grenzen ihrer Jurisdiktionsgewalt. Diese Kämpfe haben seit 1713 zu dem mehrfach wiederholten Versuch gedrängt, eine feste gegenseitige Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse zwischen den beiden Kategorien von Behörden, sei es durch allgemeine Grundsätze, sei es durch kasuistische Bestimmungen, herbeizuführen. Solche Ressortreglements kann man in gewissem Sinne als Versuche zu einer Teilung der Gewalten betrachten, nicht vom Standpunkt einer rationalen Doktrin über die Funktionen der Staatsgewalt, aber vom Standpunkt praktischer Zweckmäßigkeit bei der Ausübung solcher Funktionen durch die verschiedenen Organe der Staatsgewalt. Allerdings kann man von einer Teilung der Gewalten auch insofern nur in einem eingeschränkten und uneigentlichen Sinne reden, als ja in einer absoluten Monarchie, wie Preußen, die gesamte Staatsgewalt in der Person des Monarchen zusammengefaßt war. Wie er der Inhaber der Regierungs- und der Gesetzgebungsgewalt war, so galt er auch noch durchaus als Inhaber der obersten richterlichen Gewalt; und wenn er diese auch in der Regel nicht mehr persönlich ausübte, so stand es doch durchaus in seinem Belieben, sie durch die Behörden ausüben zu lassen, die er dafür als die am besten geeigneten ansah: die Amtskammern und Kommissariate verdankten ja doch die Übertragung der Jurisdiktionsgewalt einem monarchischen Hoheitsakt ganz ähnlicher Art, wie die Regierungen und Hofgerichte oder sonstigen Justizkollegien. Wenn in dem Streit der

Digitized by Google

Behörden öfter darauf hingewiesen wird, daß die Mitglieder der Verwaltungskollegien nicht auf die Justiz verpflichtet waren, so ist das zwar für den Anfang des 18. Jahrhunderts — nicht mehr für dessen Ende — richtig, aber man darf doch den Beamten der Kammern und Kommissariate auch wohl glauben, daß sie es als einen selbstverständlichen Teil ihrer Amtspflicht ansahen, in den Sachen, die zu ihrer rechtlichen Kognition gelangten, nach Recht und Billigkeit zu urteilen und nicht nach rein fiskalischen Gesichtspunkten; denn die „Aufnahme des Landes" war ihnen ebenso zur Aufgabe gemacht worden wie das Interesse des Monarchen. Dabei sollte allerdings nach ihrer Instruktion „de simplici et plano et sine omni strepitu judicii" verfahren werden, durch Verhöre der Parteien und Untersuchungen von Amts wegen. Das Ganze hatte mehr den Charakter einer patriarchalischen Billigkeitsjustiz; aber Justiz war es doch auch. Gerade um der Jurisdiktionsbefugnisse willen sind die Verwaltungsbehörden in Preußen wie in andern deutschen Territorialstaaten kollegialisch gestaltet worden, um Willkür und Einseitigkeit einzelner Beamten auszuschließen und den Entscheidungen der Behörde das Gewicht und die Autorität unparteiischer richterlicher Entscheidungen zu geben. In den meisten Fällen handelte es sich ja auch gar nicht um den Widerstreit fiskalischer und privater Interessen, sondern um Streitigkeiten zwischen Privatleuten, die nur nach andern Normen und Gesichtspunkten zu beurteilen waren, als die, welche den Gerichten geläufig waren. Und wenn später einmal von dem Großkanzler Goldbeck in einem von Löning zitierten Schreiben darauf hingewiesen worden ist, daß die anhaltende Beschäftigung mit einer bestimmten Art von Geschäften eine Vorliebe für den damit zusammenhängenden Gegenstand hervorbringe, die nur zu leicht in Einseitigkeit übergehe und beim besten Willen das Urteil des Verstandes irreleite — so möchte ich dieser Auffassung eine andere gegenüberstellen, die von dem Hallenser Professor Klein, einem der Mitarbeiter an dem Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches, herrührt; der bemerkt einmal, daß zum guten Richter auch Menschen- und Sachkenntnisse erfordert werden, und daß der, welcher schon mehrmals sich mit einer gewissen Klasse von Menschen oder Sachen beschäftigt hat, schon deswegen diese Menschen oder Sachen besser kennen wird als ein anderer (Annalen 14, 298)[1]).

Diesen Verhältnissen, wie sie das preußische Staats- und Behörden-

1) Vgl. auch die Äußerungen des Generaldirektoriums 1800 in der Beilage.

Digitized by Google

wesen im 18. Jahrhundert charakterisieren, entsprach nicht sowohl das Ideal einer Herrschaft des durch die Gerichtshöfe ausgeübten Rechts gegenüber den Verwaltungsbehörden, sondern das einer Realisierung der Rechtsidee in den Verwaltungs- wie in den Justizbehörden. Und dies ist tatsächlich auch das quellenmäßig bezeugte Bestreben der Herrscher vom Großen Kurfürsten bis auf Friedrich den Großen. In deren politischen Testamenten sehen wir sehr deutlich, wie neben dem Rechtszweck des Staates auch der Macht- und Wohlfahrtszweck und die Staatsräson zur Geltung kommt: beide erscheinen gleichsam als Gegenpole in den Regierungssystemen dieser Herrscher, besonders deutlich bei Friedrich dem Großen. Während Cocceji in seinen „Novum systema juris naturalis et romani" nur den einen Standpunkt kennt: Bewahrung des Rechts — ein Standpunkt, der dem von Locke, von Kant und W. v. Humboldt verwandt ist — und während auch Suarez in der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wenigstens den Hauptzweck des Staates in der innern Sicherheit und in dem Schutz eines jeden bei dem Seinen erblickt, hat Friedrich der Große und ähnlich auch seine Vorgänger, den Rechtszweck mit dem Macht- und Wohlfahrtszweck im Staate in ein harmonisches Verhältnis zu bringen versucht. Dem ersteren Prinzip entsprach die Forderung einer Übertragung der gesamten Justiz von der Verwaltung an die Gerichtshöfe, dem andern die Forderung einer Justizkontrolle über die Kammerjustiz unter Beibehaltung der Grenzregulierung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsrechtsprechung. Wenn in beiden Sphären dafür gesorgt wurde, daß nach gesetzlichen Normen verfahren und entschieden wurde, so war eine ideelle Einheit und Herrschaft des Rechts auch bei einer Sonderung nach Verwaltung und Justiz im engeren Sinne garantiert und damit der Zustand erreicht, den Klein im Auge hatte, wenn er bemerkt, weil die Gerechtigkeit in verschiedenen Zimmern Besuche annehme, so folge daraus nicht, daß sie darum nicht allen eben dieselbe sei.

Diese Worte hat Klein im Jahre 1796 geschrieben, ein Jahr bevor das damit bezeichnete System die erste Abweichung erfuhr, in dem Ressortreglement für Neuostpreußen 1797. Löning steht mit seinen Sympathien ganz auf dem Boden dieser neuen Ordnung, nach der alle Prozesse von den Kammern an die Gerichte übertragen wurden; und von diesem Standpunkt aus hat er seine Problemstellung auch für den Anfang des Jahrhunderts formuliert. Daß diese Auffassung mindestens keine Allgemeingültigkeit beanspruchen darf, glaube ich schon mit dem Gesagten erwiesen zu haben. Sie tut den Verhältnissen, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts lagen, Gewalt an. Wie wenig damals

Digitized by Google

von einer Übertragung der Verwaltungsjustiz an die Gerichte die Rede sein konnte, wird aber erst ganz klar, wenn wir die Gerichte von damals einer näheren Betrachtung unterziehen.

Es ist sehr bezeichnend, daß die Aufwerfung der Frage nach einer Grenzregulierung zwischen der Jurisdiktion der Amtskammern und der ordentlichen Gerichtshöfe 1712 sofort zu Erwägungen darüber führte, wie den Beschwerden über den Gang der Justiz und den offenbaren Übelständen bei den ordentlichen Gerichtshöfen selbst abzuhelfen sei. Das Justizreglement von 1713, ebenso wie die vorhergehenden Entwürfe und Gutachten, auch das mehrfach erwähnte von Ilgen, beschäftigen sich zum allergrößten Teil mit der allgemeinen Justiz; die Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Grenzen machen nur einen verhältnismäßig kleinen Teil dieser umfangreichen Aktenstücke aus. Die Justiz liegt offenbar im Argen; sie ist schleppend und kostspielig über die Maßen; man gewinnt aus diesen Aktenstücken den Eindruck, daß nicht nur das Publikum, sondern auch der Monarch und seine obersten Räte ihr mit einem großen Mißtrauen gegenüberstehen. Gerade ihr mangelhafter Zustand begünstigte offenbar das Umsichgreifen der Verwaltungsbehörden in der Ausdehnung ihrer Jurisdiktion. So aber lagen die Dinge damals ganz und gar nicht, daß man den Versuch hätte machen können, die Jurisdiktion der Verwaltungsbehörden auch noch den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Der Eindruck, den Friedrich Wilhelm I. damals beim Antritt seiner Regierung von dem Zustand der Justiz empfangen hat, ist maßgebend gewesen für seine ganze Regierungszeit, die ja erfüllt ist von beständigen, mehr oder weniger mißglückten Versuchen, eine Reform herbeizuführen. Man kann wohl sagen: sein Mißtrauen und seine Abneigung gegen die entartete Justiz und ihre Organe war zu groß, als daß ihm eine Reform wirklich hätte gelingen können.

Das Übel lag sehr tief. Ich habe früher schon einmal zu zeigen versucht, daß die Justizeinrichtungen in Preußen damals noch auf dem Standpunkt der provinziellen territorialen Organisation stehen geblieben waren, während die Verwaltungsbehörden bereits nach den Bedürfnissen des größeren Gesamtstaats eingerichtet worden waren. Die Justiz war das Stiefkind des monarchischen Absolutismus gewesen; einst im Territorialstaat der vornehmste Staatszweck neben der Religion, war sie im 17., 18. Jahrhundert zurückgetreten hinter den politischen Machtinteressen mit ihren finanziellen und militärischen Konsequenzen, und erst Friedrich der Große hat ihr wirklich wieder die Stellung im Staate gegeben, die ihr gebührt, hauptsächlich mit Hilfe Coccejis. Die

Digitized by Google

Justiz galt damals mehr als eine Angelegenheit der Stände in den einzelnen Provinzen, wie als eine Angelegenheit des Monarchen und des Staates. Sie durfte noch unter Friedrich dem Großen den königlichen Kassen keinen Taler mehr kosten als zur Zeit des Großen Kurfürsten, während die Ausgaben für das Heer und die Verwaltung ganz gewaltig gestiegen waren. Die Coccejische Justizreform hat nur durchgesetzt werden können, weil es dem Großkanzler gelang, von den Ständen der einzelnen Provinzen das Geld aufzubringen, das dazu nötig war, um die Justizkollegien mit ordentlichen zureichenden Besoldungen zu versehen. Der Mangel solcher Besoldungen war bisher einer der Hauptschäden an der Justizverfassung gewesen. Wenn man das Reformwerk Coccejis ins Auge faßt, so sieht man am besten, was der Justizverfassung zu Anfang des Jahrhunderts noch fehlte. Man kann sagen, daß seine Reform der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens die Justiz überhaupt eigentlich erst in vollem Sinne verstaatlicht hat, d. h. im Sinne der Einfügung in den neuen größeren Gesamtstaat. Die Amtskammern und die Kommissariate und die aus ihnen später hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern waren von Anfang an Schöpfungen dieses neuen absolutistischen Militär- und Beamtenstaats. Dagegen die Gerichtshöfe waren aus der Zeit der territorialen Sonderexistenz der einzelnen Provinzen mit herübergenommen und nur oberflächlich umgebildet worden; sie hatten noch im wesentlichen den ständisch-partikularistischen Geist der abgelaufenen Epoche der Staatsbildung. Es ist eine eigentümliche Erscheinung in einer Anzahl von Provinzen, daß es da nicht ein Landesjustizkollegium gab, sondern zwei, die in einem ganz unklaren Verhältnis der Konkurrenz untereinander standen: die Regierungen und die Hofgerichte. Die Hofgerichte waren die Nachkommen der alten höheren Landgerichte, die sich seit dem 13. Jahrhundert an den Höfen der Landesherren ausgebildet hatten, und die früher mit Vasallen als Beisitzern besetzt gewesen waren, unter Vorsitz des Fürsten oder seines Hofrichters. Sie hatten sich im Laufe der Zeit aus adligen Quartalgerichten zu gelehrten kollegialischen Gerichten ausgebildet; sie galten dem Adel des Landes noch immer als das eigentliche ordentliche Gericht, das einer Beeinflussung durch den Landesherrn weniger ausgesetzt war als die Regierung. Die Regierung aber — das war das unter dem Großen Kurfürsten nur leicht umgeformte alte territoriale Hofratskollegium, das wirklich ursprünglich eine Regierungsbehörde gewesen war und auch noch viel von einer solchen beibehalten hatte. Noch unter dem Großen Kurfürsten waren diese Regierungen die Behörden für alles in

Digitized by Google

den Provinzen gewesen: sie hatten alle Verwaltungsbefugnisse besessen und übten eine konkurrierende Jurisdiktion neben den Hofgerichten aus. Sie waren ursprünglich eigentlich gar keine ordentlichen Gerichte gewesen. Stölzel, der in diese Verhältnisse der territorialen Gerichtsorganisation zuerst Licht gebracht hat (durch sein epochemachendes Buch über das gelehrte Richtertum), nimmt an, daß sie als Kompromißinstanzen durch das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums zu einer mehr und mehr umfassenden gerichtlichen Tätigkeit gekommen seien; es scheint aber, daß zugleich das Bestreben der Landesherren selbst, für bessere Ordnung in der Rechtspflege zu sorgen, als sie von den verfallenden Hofgerichten aufrecht erhalten werden konnte, diesen Vorgang sehr wesentlich beeinflußt hat. So wurden die Regierungen mit der Zeit im 16., 17. Jahrhundert zu einer neuen Art von ordentlichen Gerichten, wobei sie aber ihre Verwaltungsbefugnisse beibehielten. Sie waren landesherrliche Ratsbehörden und keineswegs bloß mit studierten Juristen besetzt; der eingeborene Adel spielt in ihnen eine hervorragende Rolle; das ist eine Wirkung des Indigenatsrechts, an dem die Stände bei den Regierungen wie bei den Hofgerichten festhielten. Sie sind zwar landesherrliche Behörden, aber nicht aus dem Geist des militärischen absolutistischen Großstaats geboren, sondern aus dem alten Geist des ständisch-partikularistischen territorialen Kleinstaats. In dem inneren Zwiespalt des Rechts zwischen dem alten gemeinen Recht und dem neuen monarchischen Verwaltungsrecht stehen sie mehr auf Seite des ersteren; und zwar wenden sie es in der Form an, wie es durch die provinziellen Landesgesetze, und namentlich durch die ständischen Rezesse der einzelnen Länder, modifiziert worden ist. Diese Rezesse standen aber vielfach in einem mehr oder minder deutlichen Widerspruch mit manchen Teilen des neuen, gesamtstaatlichen, absolutistischen Verwaltungsrechts. Die Landesherren pflegten sie zwar bei der Huldigung mit allen anderen Privilegien des Adels und der Stände überhaupt zu bestätigen, aber doch mit dem stillen Vorbehalt, daß sie nur insoweit gelten sollten, als sie nicht durch neuere monarchische Gesetzgebungsakte abgeändert seien. Friedrich Wilhelm I. hat das auch offen zum Ausdruck gebracht. Die Absicht der monarchischen Regierung ging dahin, diese alten landständischen Rechte, die nicht mehr zu dem neuen absolutistischen Militär- und Beamtenstaat paßten, allmählich in Vergessenheit und Wirkungslosigkeit verfallen zu lassen. Das war ein sehr heikler Punkt, an den man nicht gern rührte. Die Regierungen aber wie auch die Hofgerichte hielten an diesem alten ständischen Landesrecht fest und zitierten bei jeder Gelegenheit die alten

Digitized by Google

Rezesse gegenüber den neuen fürstlichen Verordnungen und Anforderungen.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit dem Berliner Kammergericht. Über dessen Herkunft sind ja die Forscher noch nicht ganz einig, und ich selbst vertrete in dieser Hinsicht eine etwas andere Ansicht als Stölzel und Holtze. Meiner Ansicht nach ist das Kammergericht des 17. Jahrhunderts nichts anderes als die Fortbildung der alten Ratstube des 16. Jahrhunderts, und die Ratstube des 16. Jahrhunderts ist dasselbe, was in andern Territorien der Hofrat oder die Regierung war. Das alte märkische Hofgericht aber ist 1540 mit dieser Behörde verschmolzen worden, so daß die Duplizität der Gerichtsbehörden, die sonst für die weltlichen Territorien charakteristisch ist, in der Mark Brandenburg nicht zur Erscheinung kommt. Auf der anderen Seite hat sich neben der Ratstube zu Ende des 16. Jahrhunderts, wohl in Anknüpfung an die landesherrliche Kammer, die Einrichtung besonderer Geheimer Räte des Kurfürsten herausgebildet, die 1604 zu einem Collegium formatum zusammengefaßt worden sind, das nun alle Funktionen einer Landesregierung übernommen hat, während das Kammergericht seit dem 17. Jahrhundert ein reiner Gerichtshof geworden ist.

Dieses Kammergericht hat nun aber mit dem Geheimen Rat und den Zentralbehörden des neuen, im 17. und 18. Jahrhundert sich ausbildenden Gesamtstaats immer in einem gewissen Zusammenhang gestanden, so daß der Geist ständisch-partikularistischer Absonderung hier nicht so stark hervortritt wie in den übrigen Ländern bei Regierungen und Hofgerichten. Allerdings, auch das Kammergericht hielt an dem ständischen Rezeß von 1653 als an dem Grundgesetz der märkischen Landesverfassung fest; die Stände sahen in ihm das Palladium ihrer Privilegien; der Adel insonderheit legte Gewicht darauf, daß die adlige Bank erhalten blieb und daß nach dem Grundsatz des Indigenatsrechts Eingeborene von Adel hier vor andern einen Sitz beanspruchen konnten, wenn sie die nötige juristische Ausbildung empfangen hatten, was jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert allgemein üblich wurde. Hier also war der Charakter eines reinen Gerichtshofes schärfer ausgeprägt als in den übrigen Landen; aber das war eine Ausnahme.

Während das Kammergericht und die Hofgerichte wirklich als reine Gerichtshöfe zu betrachten sind, waren die Regierungen ursprünglich in erster Linie Verwaltungsbehörden für alle landesherrlichen Regierungsrechte gewesen. Der wesentlichste Teil dieser Regierungsrechte war ihnen nun allerdings im Laufe der Zeit entzogen worden, namentlich die

Digitized by Google

Domänen- und Regalienverwaltung durch die Amtskammern und die Steuer- und Polizeiverwaltung durch die Kriegskommissariate. Bei der letzteren handelte es sich allerdings zum größten Teil um Neubildungen, die mit dem stehenden Heer und dem Kriegssteuerwesen, sowie mit der beginnenden merkantilistischen Gewerbepolizei entstanden waren; deshalb wurde die Konkurrenz der Kommissariate von den Regierungen leichter ertragen als die der Amtskammern. Die Kommissariate waren auch im allgemeinen früher kein Bestandteil der Regierungen gewesen, sondern waren ganz neugebildete Behörden. Dagegen die Amtskammern hatten sich sozusagen im Schoße der Regierungen entwickelt; ihre Domänen- und Regalienverwaltung war früher ein wesentlicher Bestandteil der Regierungstätigkeit gewesen, und sie hatten im Anfang ihrer Bildung unter der Leitung und Aufsicht der Regierungen gestanden. Auch ihre Jurisdiktionsbefugnisse waren einfach aus den alten Jurisdiktionsbefugnissen der Regierung in Kammersachen abgezweigt. Daher die besondere Eifersucht, die Animosität der Regierungen gegen diese neuen, ihnen gegenüber ganz selbständig gewordenen Kammerkollegien. Was den Regierungen an Verwaltungsbefugnissen geblieben war, das waren im wesentlichen nur noch die sogenannten Landeshoheitssachen, d. h. alles, was die Repräsentation der Landeshoheit in der Provinz betraf: Huldigungssachen, Verkehr mit den Landständen, Landesgrenzen, Publikation der landesherrlichen Verordnungen usw., dazu die Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen. Man kann sagen: es waren ihnen diejenigen Verwaltungsbefugnisse geblieben, die ohne großen Schaden noch weiterhin im Geiste der alten territorial-ständischen Ordnung zur Ausübung gebracht werden konnten, während ihnen alle die Gegenstände entzogen waren, auf deren Verwaltung der absolutistische Militärstaat ein besonderes Gewicht legen mußte: die Domänen und Regalien, die Steuern, die Polizei im weitesten Sinne, mit Einschluß der Wirtschaftspolizei und der Wohlfahrtspflege nach der merkantilistischen Praxis. So war es gekommen, daß allmählich die Justiz in den Regierungen überwog; aber reine Gerichtshöfe wie die Hofgerichte waren sie darum nicht; und insonderheit ihre Stellung zu den Amtskammern, um die es sich 1709—1713 eigentlich allein gehandelt hat, war doch keineswegs durch die Gegenüberstellung von Justiz und Verwaltung charakterisiert, eher durch den Gegensatz des ständischen Territorialstaats und des absolutistischen Gesamtstaats.

Bei dem Streit um die Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse zwischen Regierungen und Kammern spielt nun in der Zeit von 1709

Digitized by Google

bis 1713 eine Hauptrolle der Gegensatz zwischen dem Interesse des Landesherrn und dem des Adels hinsichtlich der Erhaltung des Kammerguts und des Bauernstandes. Schmoller zitiert aus den Akten dieser Zeit eine Klage der Kameralisten über die Justiz der Regierungen, die übrigens auch zeigt, wie diese Kämpfe mit dem Wohl und Wehe des Landes zusammenhängen: Der jetzige Gang der Justiz, ihre Langwierigkeit, ihre Kostspieligkeit, ruiniere den Bauernstand und bringe es dahin, „daß das Kammergut verschwinde, daß ein Jeder die herrschaftlichen Güter und der Bauern Güter an sich ziehen und adlige Güter daraus machen werde". Auf diese Gesichtspunkte hat Löning gar keine Rücksicht genommen; sie sind aber im Zusammenhang mit dem ständischen Geist der Regierungen und Hofgerichte von großer Bedeutung; sie eröffnen uns eine interessante Perspektive auf den sozialen Hintergrund dieser Jurisdiktionsstreitigkeiten der Behörden. Die lange Vernachlässigung der Domänenverwaltung, ihre Führung durch adlige Amtshauptleute hatte vielfach den Versuch begünstigt, landesherrliche Domänenstücke in den Besitz des Adels zu bringen und der Krone zu entfremden; und wenn dieser Besitz längere Zeit gedauert hatte, hielt es schwer, die Ländereien wieder für den Fiskus zurückzugewinnen. Es schwebten deshalb viele Prozesse, und es wurde geklagt, daß die Justizkollegien dabei den Adel vor dem Fiskus bevorzugten. In Schweden und Polen war auf diese Weise der größte Teil der Domänen in die Hände des Adels gekommen; in Polen ist das von Dauer gewesen, in Schweden machte der Versuch der Reduktion seit Karl XI. viel böses Blut. In Preußen sind namentlich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. solche Domänenprozesse gegen den Adel eine der Hauptquellen gewesen, aus denen die Abneigung des Adels gegen das neue monarchische Regiment immer neue Nahrung sog; erst Friedrich der Große hat, nachdem das Kammergut durch seine Vorgänger in befriedigender Weise wiederhergestellt war, die Schärfe des fiskalischen Vorgehens auf diesem Gebiet gemildert, indem er dem Fiskus verbot, bei einer mehr als fünfzigjährigen Possession adliger Gutsbesitzer angebliche Domänenstücke von ihnen zu revindizieren. Aber zur Zeit der Regierung Friedrichs I. spielt dieser Streit um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Domaniums eine große Rolle, und die Klage der Kammerbedienten, daß bei dem Zustand der Justiz Gefahr vorhanden sei, daß das Kammergut verschwinde, zeigt das Mißtrauen, das in dieser Hinsicht den Gerichtshöfen gegenüber bestand.

Auch Bauerngüter wurden damals vielfach vom Adel eingezogen; und bei dem Gang der Justiz, wo man klagte, daß die Prozesse oft

Digitized by Google

20—30 Jahre dauerten, daß in einer Sache von 10 Taler Wert drei bis fünf Urteile ergingen, konnte auch diesem Unwesen nicht genügend gesteuert werden, und auch hier klagten die Verwaltungsbeamten, die Justiz ruiniere den Bauernstand. Hier hat erst der monarchische Bauernschutz Friedrichs des Großen Wandel geschaffen, indem seit 1748 die Einziehung von Bauernland zum Rittergut grundsätzlich verboten wurde. Und wie stark das Mißtrauen gegen den gewöhnlichen Rechtsgang in bezug auf Bauernprozesse noch damals war, beweist die von Friedrich 1748 getroffene Anordnung, daß in solchen Prozessen nicht nach der gewöhnlichen, auf die Verhandlungsmaxime gegründeten Weise verfahren werden sollte, wobei die Zuziehung von Advokaten in den meisten Fällen unentbehrlich war, sondern daß das Gericht hier von Amts wegen die Sache untersuchen, die Parteien vernehmen, also nach der Inquisitionsmaxime den Prozeß instruieren solle, ohne daß es dabei der Zuziehung von Advokaten bedürfe, die den Bauern nur das Geld aus der Tasche zögen, und daß auf diese Weise überhaupt verhindert werden sollte, daß die Bauern durch Prozesse ruiniert würden. Es ist meines Erachtens noch nicht genügend beachtet worden, daß diese Praxis der Bauernprozesse, die sich in Schlesien besonders bewährt hat, das Muster für die Prozeßreform geworden ist, auf die Carmers Justizreform begründet war.

Aus Gründen, die in diesen Verhältnissen liegen, war auch der Adel im 18. Jahrhundert im allgemeinen einer Beschränkung oder Abschaffung der Kammerjustiz sehr geneigt; die Stärkung der ordentlichen Gerichtshöfe, die Befreiung der Justiz von allen Einwirkungen der monarchischen Regierungstendenzen, die ja in ihrer Sorge für den gemeinen Mann den adligen Privilegien leicht gefährlich werden konnten, die Zurückführung der Rechtspflege auf den Schutz der wohlerworbenen Rechte — damit auch die Ausschließung landesherrlicher Machtsprüche — das war ein entschiedener Wunsch des Adels, und seine Anstrengungen in dieser Richtung, wie sie z. B. in den Landesbeschwerden bei der Huldigung von 1740 zum Ausdruck gebracht worden sind, dürfen nicht schlechtweg als die vox populi angesehen werden, als die öffentliche Meinung überhaupt, sondern als die Meinung einer privilegierten Klasse, der es um die Aufrechterhaltung ihrer privilegierten Stellung bange ist.

Wir werden wohl schwerlich irre gehen mit der Vermutung, daß der Preis, um den Cocceji die Ritterschaft der verschiedenen Provinzen namentlich des Ostens dazu gebracht hat, daß sie die Justizsalariengelder wenigstens vorläufig übernahmen — aus der vorläufigen Über-

Digitized by Google

nahme ist dann übrigens, wie man wohl schon voraussah, eine dauernde geworden —, daß der Preis dafür in der Aussicht lag, die Cocceji ihr bei den vorausgehenden Verhandlungen und Besprechungen eröffnet hatte, daß nach der Reform der Gerichts- und Prozeßverfassung die Beseitigung der Kammerjustiz und der Ausschluß von Machtsprüchen des Monarchen in der Ziviljustiz erfolgen werde. Cocceji kannte ja den Grundsatz seines Königs, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen und der Monarch schweigen solle, und er hoffte auch, ihn in dem Punkt der Kammerjustiz mindestens zu einer so weitgehenden Beschränkung zu bestimmen, daß den Wünschen des Adels damit genug getan würde. In seinen Vorträgen beim König spielt immer das Argument eine Rolle, daß man zwar früher Grund gehabt habe, der Justiz zu mißtrauen, daß aber nach der nun bewerkstelligten Reform jeder Grund dazu fortgefallen sei. Seine Justizreform hatte die Gerichtshöfe in den Provinzen vereinfacht durch Verschmelzung der Hofgerichte mit den Regierungen, sie hatte die neuen Regierungen zwar noch nicht der alten Überreste von Verwaltungsbefugnissen entkleidet, aber sie hatte alle unnützen und untauglichen Elemente daraus entfernt, hatte die übrigen auf regelmäßige, auskömmliche Gehälter gesetzt, sie von der Sportelsucht geheilt, die Advokaten in ihre Schranken gewiesen, den Prokuratoren die Gerichtsstuben verboten; sie hatte die Provinzialgerichtshöfe durchweg, auch mit Einschluß des Kammergerichts und des ostpreußischen Tribunals, dem Oberappellationsgericht untergeordnet und einen regelmäßigen, übersichtlichen Instanzenzug mit drei Instanzen für den ganzen Staat eingerichtet, unter Ausschluß der bisher üblichen Aktenversendung an auswärtige Juristenfakultäten und Schöppenstühle. Er hatte damit die Justiz erst recht eigentlich in den Zusammenhang der Behördenorganisation des Gesamtstaats eingefügt und wollte ihr nun auch die Stellung geben, die ihr seiner Meinung nach im Staat gebührte. Bei ihm zuerst wirkt das naturrechtliche Prinzip, nach dem der Staat in der Verwirklichung des Rechtsschutzes seinen obersten Zweck zu sehen hat, auf die Praxis in Preußen ein; und man sieht sehr deutlich, wie die gründliche Reform der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens in seinen Augen die Vorbedingung zur Möglichkeit einer solchen Einwirkung war. Sein Ziel war in der Hauptsache schon die Beseitigung der Kammerjustiz, wenigstens auf dem eigentlichen, an das Zivilrecht grenzenden Hauptgebiet. Er hat es ja aber nicht zu erreichen vermocht. Der König sah nicht, wie er, ausschließlich im Rechtsschutz den Zweck des Staates; er hatte daneben auch die Staatsnotwendigkeiten im Auge, die Wirtschaft und Politik mit sich brachten; die Erklärung

Digitized by Google

des Generaldirektoriums, daß bei einer Beseitigung der Kammerjustiz Gefahr vorhanden sein werde, daß die Etats nicht richtig erfüllt werden könnten, machte ihm Eindruck; und so hat er, nachdem er in der Instruktion von 1748 den Standpunkt Coccejis zuerst akzeptiert hatte, nachher doch ein Kompromiß zwischen seinen Forderungen und denen des Generaldirektoriums vorgezogen, und daraus ist das Ressortreglement von 1749 hervorgegangen, das nur eine schärfere und genauere Abgrenzung der Jurisdiktionsbefugnisse zwischen Regierungen und Kammern enthielt, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß alles, was statum oeconomicum et politicum angehe und in das interesse publicum einschlage, vor die Kammern, alles übrige, rein Private, vor die Regierungen gehöre. Dabei war der Gesichtspunkt besonders maßgebend gewesen, daß dem Adel kein Anlaß zu Klagen gegeben werden sollte; in allen Streitigkeiten, bei denen ein Edelmann Partei war, mochte die Gegenpartei auch der Fiskus sein, wurden die Regierungen, nicht die Kammern, für zuständig erklärt. Auf diese Weise war zwar nicht die ausgedehnte, fast ausschließliche Zuständigkeit der Regierungen in allen Streitsachen erreicht, die Cocceji als Ziel vorschwebte, aber es war doch eine gerechtere, vernünftigere, wenn auch mehr praktisch als rationell begründete Teilung der Gewalten zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden hergestellt worden, wie sie den tatsächlichen Zuständen entschieden mehr entsprach als die Herrschaft des Rechts in der Form ausschließlicher Zuständigkeit der Regierungen auch in Verwaltungsprozessen. Zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, die natürlich durch das Ressortreglement nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten, wurde eine unabhängige Immediat-Jurisdiktionskommission errichtet, die aus Geheimen Finanzräten und Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes zusammengesetzt war, aber weder vom Generaldirektorium noch vom Obertribunal sich in ihren Entscheidungen beeinflussen lassen sollte.

Es kam nun bloß noch darauf an, die Verwaltungsjustiz bei den Kammern und beim Generaldirektorium mit einem Maximum von Garantien auch für den Rechtsschutz der Privatleute auszustatten; denn bisher war das Hauptabsehen dabei mehr auf die Interessen und Notwendigkeiten der Verwaltung oder des Fiskus gerichtet gewesen, als auf den Schutz der Individualrechte der Untertanen. Diesem Bestreben ist die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen entsprungen, die zugleich mit den Anfängen der Carmerschen Justiz- und Prozeßreform 1782 erfolgt ist. Sie holte gewissermaßen für die Kammerjustiz nach, was für die Regierungen durch die Coccejischen Reformen geleistet worden

Digitized by Google

war; nur daß die neue Form des Inquisitionsprozesses, wie sie Carmer allgemein zur Durchführung gebracht hatte, dabei maßgebend eingewirkt hat. Die Justiz wurde besonderen, von den eigentlichen Kammerkollegien abgegliederten Deputationen übergeben, die zwar durch den Präsidenten, den Justitiar und den Departementsrat mit dem Kollegium zusammenhingen, zum überwiegenden Teil aber aus rechtsgelehrten Mitgliedern zusammengesetzt waren und ganz in den sonst üblichen gerichtlichen und Prozeßformen verfahren sollten; die Hauptsache aber war, daß sie unter der Aufsicht des Justizdepartements standen. Analog war auch die Appellations- und Revisionsinstanz eingerichtet, die nur in einer losen Verbindung mit dem Generaldirektorium stand und aus Richtern der obersten Gerichtshöfe zusammengesetzt war. Freilich eine gewisse Einwirkung hatte das Generaldirektorium für sich selbst und auch für die Kammern dabei durchgesetzt in allen Angelegenheiten, die von speziell verwaltungsrechtlicher Art waren. Es handelte sich auch hier um ein Kompromiß zwischen Justiz und Verwaltung.

Die Bedeutung dieser Einrichtungen liegt in dem Gedanken, daß auch die Kammerjustiz, also die von den Verwaltungsbehörden oder den ihnen angegliederten Organen ausgeübte Rechtspflege in streitigen Verwaltungssachen, unter die gleiche Justizkontrolle gestellt werden sollte, unter der die ordentlichen Gerichte standen. Es handelt sich nicht um eine Auslieferung der streitigen Verwaltungssachen an die ordentlichen Gerichte, sondern um die Schaffung besonderer Gerichtshöfe dafür, die freilich namentlich in der Unterinstanz mit den Verwaltungsbehörden selbst noch in einer engen organischen Verbindung standen. Die Idee der Herrschaft des Rechtes im Staat war also hier zu realisieren versucht worden nicht auf die Weise, die anfangs Cocceji im Auge gehabt hatte, und auf die auch Svarez später wieder zurückgekommen ist, nämlich dadurch, daß der natürliche und praktische Unterschied zwischen streitigen Verwaltungssachen und gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten ignoriert wurde und alle Prozesse, gleichviel ob sie aus der Verwaltung oder aus dem Privatleben stammten, denselben ordentlichen Gerichten zur Entscheidung nach denselben Normen überwiesen wurden, wobei immer die naturrechtliche Doktrin von der Einheit des Rechts und von dem alleinigen oder überwiegenden Rechtszweck im Staat zu Grunde lag, — sondern vielmehr in der Weise, daß die oberste Justizaufsicht, die dem König als dem Inhaber der richterlichen Gewalt zukam, von ihm durch die Vermittlung eines Großkanzlers und Chefministers der Justiz in gleichem Sinne und nach gleichen prozessualischen Gesichtspunkten ebenso über die Behörden ausgeübt wurde, die in Verwal-

Digitized by Google

tungsstreitsachen Recht zu sprechen hatten, wie über die ordentlichen Gerichte, die zwar nicht prinzipiell, aber doch praktisch in der Hauptsache auf die gewöhnlichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Prozesse beschränkt sein sollten; denn das war doch praktisch der Sinn des Ressortreglements von 1749. Dabei steht das positive, historisch erwachsene Verhältnis im Hintergrund, daß es der Monarch als Hort des Rechts und der Gerechtigkeit ist, der die Jurisdiktionsbefugnisse auf die verschiedenen Behörden verteilt, und der die Innehaltung der Grenzen, die dabei festgesetzt worden sind, durch eine nach beiden Seiten hin sachverständige, aber von keiner Seite, weder von dem Verwaltungs-, noch von dem Justizdepartement abhängige Immediat-Jurisdiktionskommission als Organ einer unparteiischen Judikatur über die Kompetenzkonflikte überwachen läßt. Die Kammerjustizdeputationen und die ihnen übergeordneten verwaltungsgerichtlichen Instanzen wirken schon fast wie unabhängige Gerichte: in den Privatsachen haben sie ganz ohne Einmischung der Verwaltungsbehörden zu entscheiden; in denen, welche das Finanz- und Polizeiinteresse stärker berühren und nur nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entschieden werden können, haben die Kammern und das Generaldirektorium zwar die Möglichkeit, hemmend einzuwirken, wenn sie die Interessen der Verwaltung für gefährdet erachten; aber eine endgültige Entscheidung kann doch das Generaldirektorium auch im äußersten Falle immer nur geben nach vorheriger Kommunikation mit dem Großkanzler. Darin lag aber mindestens, solange Friedrich der Große noch lebte, eine sehr starke Bindung des Generaldirektoriums, die vor bureaukratischer Willkür und fiskalischer Überspannung sicherte und den Schutz der Individualrechte in ganz anderer Weise verbürgte als es früher der Fall gewesen war, wo die Jurisdiktion der Verwaltungsbehörden doch mehr darauf berechnet gewesen war, den Verwaltungsakten den nötigen Nachdruck zu geben. Die oberste Justizaufsicht des Königs machte sich auch über Großkanzler und Generaldirektorium noch geltend. Die beim königlichen Kabinett eingehenden Supplikationen der Untertanen, die sich in ihrem Recht geschädigt glaubten, boten dem König immer wieder Anlaß, sich um die Justizpflege zu kümmern. Das Generaldirektorium durfte es nicht darauf ankommen lassen, daß in einem solchen Falle festgestellt wurde, daß es im Widerspruch gegen das Justizdepartement eben die Entscheidung durchgesetzt habe, über welche die Beschwerde an den König eingelaufen war. Es mag sein, daß später, als das Supplikationswesen und die königliche Justizaufsicht nicht mehr dieselbe Bedeutung hatten, die Sicherung nicht mehr so unbedingt zuverlässig war; wir

Digitized by Google

begegnen später der Ansicht, die doch nicht bloß von seiten des Justizdepartements geäußert wurde, daß das Publikum kein rechtes Vertrauen zu der Kammerjustiz habe; freilich wird dabei zu fragen sein, um welche Schichten des Publikums es sich dabei handelte. Carmer fand, daß die Präsidenten und die Departementsräte doch immer noch einen zu großen Einfluß auf die Entscheidungen der Kammerjustizdeputationen ausübten; Svarez wieder hat namentlich darauf hingewiesen, daß die Justitiarien, die den Fiskus zum Prozeß ermächtigten und ihn dabei instruierten, zugleich bei der gerichtlichen Behandlung der fiskalischen Prozesse eine maßgebende Rolle spielten. Namentlich dieser letztere Übelstand leuchtet ja ein; aber es ist die Frage, ob er sich nicht durch eine leichte Veränderung in der Organisation hätte beseitigen lassen. Statt dessen hat Svarez daraus die Konsequenz gezogen, daß die Kammerjustiz überhaupt beseitigt werden müsse und hat damit das ganze Prinzip, auf dem unter Friedrich den Großen die gegenseitige Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden beruht hatte, über den Haufen geworfen.

Was er an die Stelle davon setzen wollte, das war die Herrschaft des Rechts in der Form der Suprematie der Gerichtshöfe gegenüber den Verwaltungsbehörden. Es ist das Prinzip, unter welches Löning die ganze Entwicklung des Verhältnisses von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts stellen will. Es ist aber tatsächlich erst seit 1797 in der Praxis durchgedrungen und hat es eigentlich über Teilerfolge nicht hinausgebracht, wie noch zu zeigen sein wird. Gegenüber diesem monistischen Prinzip, bei dem die Justiz im Staate herrscht, entsprechend dem doktrinären naturrechtlichen Satz von dem ausschließlichen oder überwiegenden Rechtszweck des Staates, hat das alte, auch unter Friedrich dem Großen beibehaltene und von ihm in der Richtung auf den Rechtsstaat fortgebildete Prinzip einen mehr dualistischen Charakter, indem es die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden gegenüber den Gerichten wahrt, aber doch zugleich beide unter die Herrschaft des Rechts und unter eine wirksame Justizaufsicht stellt. Die Trennung der obrigkeitlichen Gewalten war dabei mehr nach praktischen als nach begrifflich-rationalen Gesichtspunkten getroffen; aber sie entsprach dem späteren französischen Prinzip von der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, das ja die Revolution eigentlich aus dem ancien régime übernommen hat, viel mehr, als die völlige Beseitigung der Kammerjustiz in dem neuostpreußischen Ressortreglement von 1797. Und was die Organisation der administrativen Gerichtsbarkeit betrifft, so dient es, glaube ich, zur schärferen

Digitized by Google

Charakteristik und vollen Würdigung der Einrichtungen von 1782, wenn man sie mit den napoleonischen Einrichtungen von 1800 vergleicht. Es ist ja hier und dort der aufgeklärte Despotismus mit seiner Tendenz, Recht und Staatsräson miteinander zu versöhnen, der ganz ähnliche Bildungen hervorgebracht hat. Die Kammerjustizdeputationen in ihrer Angliederung an die Kammern gleichen in auffallender Weise den Präfekturräten an der Seite der Präfekten; und die Oberinstanzen der friderizianischen Rechtsprechung, Oberrevisionskollegium und Revisionsdeputation, entsprechen der Funktion des Staatsrats, der ja in ähnlicher Weise dem ersten Konsul zugeordnet war, wie jene Gerichtsbehörden dem Generaldirektorium. Es war, meine ich, eine freilich noch unvollkommene Lösung des Problems des Rechtsstaats, wie sie dem Rahmen der absoluten Monarchie sich ganz natürlich anschmiegte. Sie hätte in Preußen in konsequenter Fortbildung im Verfassungsstaat zu unseren modernen Zuständen fortgebildet werden können, bei denen ja auch der dualistische Grundzug das Beherrschende ist und die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten, sondern besonderen, in den unteren Instanzen mit der Verwaltung in organischem Zusammenhang stehenden Behörden anvertraut worden ist. Freilich wäre dann, wie im modernen Frankreich, der Umkreis der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch erheblich weiter gezogen worden, als es bei uns der Fall ist. Das von Svarez 1797 inaugurierte Prinzip, alle streitigen Verwaltungssachen den ordentlichen Gerichten anzuvertrauen, hat sich als undurchführbar erwiesen; aber die Abgrenzung zwischen den verwaltungsrechtlichen und den gewöhnlichen zivil- oder strafrechtlichen Sachen ist doch dadurch dauernd beeinflußt worden, und zwar im Sinne einer Ausdehnung der ordentlichen, einer Einschränkung der administrativen Gerichtsbarkeit. Der stärkere Respekt vor dem Privatrecht, der in der preußischen Staatsverwaltung steckt, begründet einen wesentlichen Unterschied gegenüber der französischen. Er ist zum Teil in dem stärkeren Einfluß naturrechtlicher Doktrinen in der Zeit des Allgemeinen Landrechts begründet; aber er wurzelt doch nicht bloß in einer Vorliebe für Ideologien, die man dem deutschen Geiste zuschreiben mag, sondern vor allem auch in der historischen Tatsache, daß der preußische Staat bei seinem Entstehen bereits eine feste Rechtsordnung im deutschen Reiche vorfand, die er anerkennen mußte, wenn er auch nicht umhin gekonnt hat, sie zu modifizieren, sie mit seinem eigenen Wesen in Einklang zu bringen und schließlich mit dem Stempel der staatlichen Autorität zu beglaubigen. Immerhin aber war hier, und so auch in den deutschen Territorialstaaten überhaupt, das bürgerliche Recht dem Staat

Digitized by Google

gegenüber eine viel stärkere Macht als in Frankreich, wo es mehr mit dem Staat zugleich und mit der Monarchie erwachsen ist; auch die Neigung zur Bildung von Kollegialbehörden in Deutschland gegenüber den französischen Intendanten und Präfekten beruht auf dieser staatspsychologischen Grundlage.

Der Grund gegen eine Beseitigung der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der früher in der mangelhaften Beschaffenheit der Gerichtsbehörden gelegen hatte, war seit der Coccejischen Justizreform nicht mehr berechtigt. Ein anderer Grund aber dauerte fort, der mit jenem zusammenhing: das ist eben der Mangel eines Ausgleichs zwischen Recht und Staat überhaupt. Das Naturrecht vertrat ja die Ansicht, daß das Recht vor dem Staat da sei, daß der Staat selbst auf einem Rechtsakt beruhe; aber das positive Recht zeigte doch auf Schritt und Tritt, daß das Recht erst durch den Staat seine Kraft und Geltung erlange, daß es vom Staat gesetzt und abgeändert werden kann und daß es ohne den Staat kraftlos wird und abstirbt. Man war sich damals noch nicht klar darüber, daß Staat und Recht sich miteinander entwickeln, daß sie normalerweise ineinander leben und sich gegenseitig bedingen. Aber man fühlte sehr deutlich die Mängel, die sich aus einem Zustand ergaben, wo die gegenseitige Durchdringung und Ausgleichung zwischen Staat und Recht eine mangelhafte und unvollkommene war. Der abnorme Gang der Staatsbildung und der Rechtsentwicklung in Deutschland hat in den größeren zusammengesetzten Territorialstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts diesen Mangel und diese Unvollkommenheit im stärksten Maße zur Erscheinung gebracht. Hier war ein großer Gesamtstaat in der Bildung begriffen, der eine ausgesprochen eigenartige Individualität besaß, aber mit seinem Rechtsleben teils noch in dem allgemeinen Boden des Reiches, teils in dem der einzelnen Territorien stecken geblieben war, aus denen er sich zusammensetzte. Dazu war das gemeine Recht, das zu Grunde lag, ein jus incertum, das von Kontroversen wimmelte, und das in der Rechtspflege längst als unzulänglich und reformbedürftig empfunden wurde. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts war dann auch die Forderung nach einem allgemeinen preußischen Landrecht aufgetreten, aber auch Cocceji hat ja schließlich diese Forderung nicht zu befriedigen vermocht. Die Schaffung eines Allgemeinen Landrechts aber war das Symbol für den Ausgleich von Staat und Recht, ohne den von einer Herrschaft des Rechts im Staate eigentlich keine Rede sein konnte. Es ist kein Zufall, daß erst nach der Lösung dieser großen Aufgabe die naturrechtliche Jurisprudenz, die ja zugleich jetzt staatlich, positiv ge-

Digitized by Google

worden war, von neuem das Ziel ins Auge faßte, die Kammerjustiz ebenso wie die Machtsprüche zu beseitigen, und daß es der Schöpfer des Preußischen Landrechts gewesen ist, der mit dem neuostpreußischen Ressortreglement von 1797 Bresche in das alte System der gegenseitigen Abgrenzung der Jurisdiktion von Verwaltungs- und Justizbehörden gelegt hat.

II. Die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen 1782

Über die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen unterrichtet die Darstellung von Löning nicht so gründlich, wie es in den übrigen Teilen des Buches der Fall ist. Löning hat diesen wichtigen Abschnitt lediglich nach den Akten des Generaldirektoriums dargestellt, die ihm allein zur Verfügung standen. Die entsprechenden Akten des Justizministeriums sind erst neuerdings an das Geheime Staatsarchiv abgegeben worden. Ich habe sie studiert und mit denen des Generaldirektoriums verglichen und komme auf Grund dieser Forschung zu einem etwas anderen Bild von dem Hergang bei der Entstehung des Regulativs vom 13. Februar 1782.

Vor allem tritt die Initiative Carmers dabei mehr zurück. In den Akten des Generaldirektoriums befindet sich ein „Promemoria" Carmers, das vom 21. September 1781 datiert ist und einen vollständigen Entwurf zum Regulativ über die Kammerjustizdeputationen enthält, wie es den Absichten des Justizministers entsprach. Löning nimmt es zum Ausgangspunkt der Reformverhandlungen und sieht darin das von langer Hand her vorbereitete Programm des Justizministeriums, wenn er auch Carmer selbst nicht als den Verfasser ansehen zu können glaubt. Dieses Schriftstück wird mit einem Schreiben Carmers vom 21. November dem Generaldirektorium übersandt als Grundlage des zu vereinbarenden und vom Könige zu genehmigenden Gesetzes. Das Datum des 21. September hat Löning eben dazu geführt, anzunehmen, daß Carmer damals schon einen fertigen Plan zur Regelung dieser Frage in seinem Schubfach gehabt habe, was mit den sonst überlieferten Tatsachen gar nicht recht zusammenstimmen will; und sein Versuch, diese Unstimmigkeiten zu überwinden, hat ihn zur Konstruktion von Zusammenhängen geführt, die vor einer unbefangenen Kritik nicht bestehen können. Er nimmt an, daß Carmer, mit diesem Plan in petto, sich vom König die Aufsicht über die Kammerjustiz habe übertragen lassen, daß er dann aber in der entscheidenden Konferenz mit dem Generaldirektorium am 10. November vergessen habe,

Digitized by Google

das Promemoria mitzubringen und vorzulegen, daß er vielmehr, abgearbeitet und übermüdet, in dieser Konferenz den Vorschlägen des Generaldirektoriums zugestimmt habe, die denen des Promemoria in wichtigen Punkten diametral entgegengesetzt waren, daß er dann am nächsten Tage seine Zustimmung mit Berufung auf seine Ermüdung zurückgenommen und erst am 21. November dem Generaldirektorium jenes Promemoria vom 21. September übersandt habe.

Ich glaube nun behaupten zu dürfen, daß das Datum des 21. September, das sich unter dem Promemoria in den Akten des Generaldirektoriums findet, so klar und deutlich es auch geschrieben ist, nicht stimmen kann. Ich halte dieses Datum einfach für einen Schreibfehler der Kanzlei, den der unterzeichnende Minister nicht bemerkt hat. Es sollte 21. November heißen. Das wird schon nahegelegt durch das begleitende Schreiben von diesem Datum. In diesem ist mit keinem Wort die Rede davon, daß das Promemoria älter sei als die Konferenz vom 10. November, älter also, als die Vorschläge des Generaldirektoriums. Im Gegenteil, bei ungezwungener Interpretation kann man die Worte dieses Schreibens nur so verstehen, daß das Promemoria eben damals erst ad hoc entworfen worden ist. Der Minister sagt nämlich, nachdem er seine von dem Plan des Generaldirektoriums abweichende Meinung auseinandergesetzt hat: „In dieser Rücksicht habe ich das hier beigehende Promemoria entworfen" usw. Dieselbe Auffassung ergibt sich, wenn man den Inhalt des Promemoria mit dem des Protokolls vom 10. November vergleicht. Eines nimmt offenbar auf das andere Bezug. Dieselben Gedanken, dieselben Worte und Wendungen kehren hier und dort wieder. Entweder das Protokoll vom 10. November ist mit Rücksicht auf das Promemoria entworfen oder umgekehrt; und da nachweislich bei der Konferenz das Promemoria keine Rolle gespielt hat, bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß das Promemoria entworfen worden ist mit Kenntnis und im Hinblick auf das Protokoll vom 10. November. Es kann dann also nicht vom 21. September sein, sondern gehört in die Zeit nach der Übersendung des Protokolls an das Justizdepartement (13. November). Und sehen wir nun in die Akten des Justizministers selbst, die Löning noch nicht gehabt hat, so finden wir unsere Vermutung vollends bestätigt. Da haben wir das Konzept des Promemoria; wir sehen es gewissermaßen entstehen, unter zahlreichen Korrekturen, Einschüben, Streichungen, Veränderungen. Es ist freilich nicht besonders datiert; aber es ist von derselben Hand, die auch das Konzept des Schreibens vom 21. November entworfen hat — es ist die von Svarez —; es folgt in den Akten,

Digitized by Google

die schon in alter Zeit geheftet worden sind, unmittelbar auf das Konzept dieses Schreibens; das Papier, die Tinte, der Duktus der Schrift, alles ist genau dasselbe; die Beilage (das Promemoria) trägt im Rubrum kein besonderes Datum; aber beide Stücke, das Konzept des Schreibens wie das Konzept des Promemoria, sind mit demselben Duktus der Hand und derselben Tinte von Carmer mit seinem großen C und der beigefügten Zahl des Monatsdatums 22 gezeichnet; das ist: „22. November", wie es dem im Rubrum des Schreibens enthaltenen Datum des 21. November entspricht. Zum Überfluß steht am Rande die Kanzleinotiz: „Gratis mundirt 23. Nov.". Wie der Irrtum der Kanzlei entstanden ist, vermag ich nicht anzugeben. Es kommt wohl vor, daß November in abgekürzter Schrift als 9bris bezeichnet wird und das könnte zur Verwechslung mit dem 9ten Monat, dem September, führen. Aber das vorliegende Konzept gibt keinen Anlaß dazu. An eine absichtliche Zurückdatierung möchte ich nicht denken, obwohl es ja unter Umständen, wie die Dinge damals lagen, von Gewicht hätte sein können, wenn man auf einen älteren Plan des Justizministeriums hätte verweisen können. Die Annahme einer derartigen Absicht findet jedenfalls, wie schon erwähnt, in dem begleitenden Schreiben gar keine Stütze. Jedenfalls steht es für jeden, der mit dem Aktenwesen damaliger Zeit vertraut ist, außer Frage, daß das Promemoria, obwohl es selbst kein Datum trägt, zur gleichen Zeit, ich möchte sagen, am selben Tage, entstanden ist wie das begleitende Schreiben vom 21. November.

Die Kanzleiverhältnisse lagen für das Justizministerium damals eigentümlich. Es hatte keine eigene Kanzlei wie etwa das Generaldirektorium. Es war überhaupt noch keine abgesonderte, für sich bestehende Behörde. Man sprach zwar schon vom „Justizministerium"; auch der Berliner Adreßkalender, der damals zugleich noch Staatshandbuch war, führt die Behörde unter diesem Titel auf. Aber im Grunde bildete eigentlich Carmer, der Ministre chef de justice, mit seinen drei Kollegen, denen er keineswegs übergeordnet war (Münchhausen, Dörnberg, Zedlitz) nur ein besonderes Departement des alten Geheimen Staatsrats, zu dem auch das Kabinettsministerium, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehörte, und so war das Justizdepartement auch immer noch auf die gemeinsame Kanzlei dieser Behörde angewiesen. Aus den Räumen des alten Geheimen Staatsrats ist aber mit Carmer das Justizministerium allmählich herausgewachsen. Carmer wohnte seit seiner Berufung nach Berlin (1780) in einem großen Hause am damaligen Platz vor dem Königstor (es steht noch

Digitized by Google

heute am Alexanderplatz), und dort hatte er auch seinen Mitarbeiter Svarez untergebracht, den er sich von Breslau mitgebracht hatte. Svarez war verheiratet, aber kinderlos, und fand wohl leicht Platz in dem großen Gebäude, das sicher auch ein Bureau mit einem oder mehreren Schreibern enthielt. Stölzel hat ausführlicher darüber gehandelt[1]). Vortragende Räte gab es damals bei dem Justizministerium noch nicht, ebensowenig wie Kanzlei und Registratur. Der Adreßkalender führt den Geheimen Rat Svarez nur als Mitglied der Gesetzkommission auf, die nur einen Tag in der Woche Sitzung hielt; dieser Behörde gehörte auch der Bureauvorsteher Carmers an (Steindamm). Carmer hatte also seinen vortragenden Rat und sein besonderes Bureau bei sich in seinem Hause. Sein intimes Zusammenarbeiten mit Svarez vollzog sich in einer Art von häuslicher Gemeinschaft.

Aus den Akten des Justizministeriums ergibt sich nun auch mit sinnfälliger Deutlichkeit die bedeutende Rolle, die Svarez auch in dieser Angelegenheit der Kammerjustiz gespielt hat. Der vortragende Rat des Ministers ist zugleich der Konzipient fast aller Schriftstücke, die zwischen ihm und dem Generaldirektorium in dieser Angelegenheit gewechselt worden sind. Auch einen expedierenden Sekretär gab es beim Justizministerium noch nicht. Das Verhältnis von Carmer und Svarez wird zwar auf Grund der Aussagen von Arbeitsgenossen beider im allgemeinen so aufgefaßt, daß Carmer sich keineswegs mit einer formalen Leitung der Reformangelegenheiten begnügt hat, daß er nicht nur den stetigen Willen, die Taktik und den Einfluß des Staatsmanns hinzugebracht hat, sondern daß auch die eigentlich leitenden Gedanken von ihm kamen und Svarez mehr der geschickte und unermüdliche, kongeniale Gehilfe war, der die schwierige Detailarbeit ausführte; aber in dieser Angelegenheit der Kammerjustiz scheint es doch mehr Svarez gewesen zu sein, der bei den Verhandlungen das Heft in der Hand hatte und ihnen die entscheidende Wendung gab. Löning hat von seinem Anteil an diesen Geschäften noch nichts gewußt; aus den Akten des Generaldirektoriums ist er natürlich nicht zu ersehen, und so nahe auch eine dahingehende Vermutung lag, so hat Löning doch vorsichtig vermieden, eine solche zu äußern, weil er keine Unterlage dafür hatte. Auf Grund der Akten des Justizministeriums können wir aber wohl Svarez als den eigentlichen Vorkämpfer in dem Streit um die Kammerjustiz bezeichnen; Carmer war nur formell der dominus negotii.

Den Ausgangspunkt der Reform bildet eine Kabinettsorder vom

1) Svarez, S. 153.

Digitized by Google

3. November 1781, die dem Großkanzler die Justizaufsicht über alle abgesonderten Gerichte, unter anderem auch über die Kammerjustiz, überträgt. In den einschlägigen Akten des Generaldirektoriums, die Löning allein benutzt hat, befindet sich diese Kabinettsorder natürlich nur in der Fassung, in der sie an das Generaldirektorium abgegangen ist, und aus dieser ersieht man nicht, ob der König hier aus eigenem Antriebe handelt, oder ob Carmer diese königliche Entschließung hervorgerufen hat. Löning hat sich dabei beruhigt. Auch aus den entsprechenden Akten des Justizministeriums, die Löning nicht eingesehen hat, ergibt sich nichts Näheres; wir sehen aber hier schon, daß in der entsprechenden Kabinettsorder von Carmer noch mehr gestanden hat; die Akten geben hier nur einen abschriftlichen Auszug der Stelle, die für ihren besonderen Gegenstand in Betracht kommt. Die Kabinettsregistratur, sonst immer eine Quelle ersten Ranges, die Löning freilich nicht herangezogen hat, versagt leider für den Verkehr des Königs mit Carmer und die Fragen der zweiten Justizreform vollkommen; während wir seine Korrespondenz mit Cocceji, Jarriges und anderen Justizministern in wünschenswerter Vollständigkeit erhalten haben, fehlt die mit Carmer, seitdem er Schlesien verlassen hatte, ganz. Es ist wahrscheinlich eine Folge der weit minder umsichtigen und sorgfältigen Verwahrung der königlichen Kabinettspapiere, die seit dem Tode Eichels († 1768) zu bemerken ist, und über die auch der König selbst gelegentlich geklagt hat. Nur die sogenannte Minütensammlung, das „Registrum" des königlichen Kabinetts, tritt hier in die Lücke. Sie weist unter dem 3. November 1781 neben andern Kabinettsorders gleichen Inhalts an das Generaldirektorium, an das Akzisegericht, an das Tabaksgericht, eine Kabinettsorder an Carmer auf, in der der König auf einen Bericht vom 2. November Bezug nimmt, in welchem der Minister ihm die Mängel der preußischen Gerichtsverfassung und seine Vorschläge zur Besserung vorgetragen hatte. Er billigt diese Vorschläge durchweg, und daran schließt sich dann der Auftrag hinsichtlich der Aufsicht über die Kammerjustiz. Es handelt sich also um die Justizvisitation in Ost- und Westpreußen, die Carmer mit seinen Gehilfen, unter ihnen Svarez, im Herbst 1781 vorgenommen hat; und über diese werden wir durch ein Aktenstück informiert, das auch den vom König angezogenen Bericht Carmers vom 2. November 1781 enthält (R. 84 X). Es ist, wie zu erwarten, ganz von der Hand des Geheimen Rats Svarez entworfen, und zwar, wie die vielen Korrekturen, namentlich am Ende, beweisen, unter mancherlei Zweifeln und Schwanken.

Dieser Bericht enthält nun — worauf hier nicht näher einzugehen

Digitized by Google

ist — eine ausführliche kritische Darstellung der Gerichtsverfassung und Rechtspflege in Ost- und Westpreußen, sowie Vorschläge zu einer durchgreifenden Reorganisation des Gerichtswesens in diesen Provinzen, in der Hauptsache nach dem Muster von Schlesien, das Carmer und Svarez immer und überall vor Augen schwebt. Sodann aber folgt — und hier eben stockt die Feder des Konzipienten oftmals — ein Passus, der weitergreift: „Da aber in neueren Zeiten — heißt es — nicht nur in Preußen, sondern auch in den übrigen königlichen Landen verschiedene Branchen von der Justiz weggezogen und andern Collegiis übergeben worden, welche sich von der Aufsicht der Justiz eximiren, wohin gehörig sind: die Accisegerichte, die Tobaksgerichte, die Kammerjustiz und dahin gezogene Justizämter, Appellations- und Revisionscollegia, imgleichen die Admiralitätsgerichte, die Wettegerichte und andere mehr, so muß allerhöchstem Gutfinden anheimgestellt werden, wie diese Collegia dirigirt und in Ordnung gehalten werden sollen, mit der pflichtmäßigen Anzeige: daß eben über dergleichen Collegia die meisten Beschwerden bei den damaligen Visitationen eingekommen sind."

Darauf ergeht nun in der Kabinettsorder vom 3. November 1781 die Erklärung des Königs, es sei seine Intention, daß Carmer darüber ebenfalls die Aufsicht haben solle, damit diese Gerichte ebenfalls übersehen und in Ordnung gehalten werden könnten; und diese königliche Willensmeinung wird dann zugleich den betreffenden Behörden durch Kabinettsorder vom gleichen Datum mitgeteilt. Wenn wir den weiteren Verlauf der Angelegenheit in Betracht ziehen, so werden wir wohl kaum zweifeln dürfen, daß es Svarez gewesen ist, der den Anstoß zu dieser Willenserklärung des Königs gegeben und damit den Stein ins Rollen gebracht hat.

Bis zu dieser Kabinettsorder war anscheinend noch gar nichts in der Frage der Kammerjustiz von Carmer veranlaßt oder vorbereitet worden. Infolge dieser Kabinettsorder schlug er den Ministern des Generaldirektoriums eine Konferenz in deren Räumen vor, die dann am 10. November gehalten worden ist und die schon angedeutete merkwürdige Wendung nahm.

Zu dieser Konferenz ist Carmer offenbar ohne einen festen Plan gegangen; und es ist die wesentlichste Abweichung meiner Auffassung von der Lönings, daß es nicht der Großkanzler, sondern das Generaldirektorium gewesen ist, das in der Frage der Kammerjustiz zunächst die Führung übernommen hat. Von den in Betracht kommenden Ministern — Blumenthal, Schulenburg, Gaudi, Werder — wird man

Digitized by Google

keinem hierbei die geistige Leitung zuschreiben wollen; der eigentliche Spiritus rector war vielmehr der Justitiarius des Generaldirektoriums, der Geh. Finanzrat Wloemer, der auch in der Konferenz das Protokoll geführt hat; seine Konzipientenfeder erscheint später in dem großen Schriftenkampf zwischen Generaldirektorium und Justizministerium gegenüber der von Svarez in Ausführungen von gleicher Wucht und Schärfe; Wloemer und Svarez — das sind die beiden Männer, zwischen denen damals der Kampf um die Kammerjustiz geführt worden ist; denn zu einem solchen Kampf wuchs die Frage der Aufsicht des Großkanzlers über die administrative Justiz bald aus.

Der Plan des Generaldirektoriums ging dahin, gewisse Bestimmungen mit dem Großkanzler zu vereinbaren, durch die dem königlichen Befehl wegen der Aufsicht, die dieser über die Kammerjustiz führen sollte, Genüge geleistet werden sollte, ohne daß doch der Einfluß der Verwaltungsbehörden dabei zu stark eingeschränkt wurde; und es hat vermocht, in der Konferenz vom 10. November den Großkanzler für diesen Plan in der Hauptsache zu gewinnen. Die Bestimmungen des Ressortreglements vom 19. Juli 1749 sollten die Grundlage der Grenzregulierung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bilden. Als den Hauptpunkt sah man die Befolgung der neuen Prozeßordnung mit der Inquisitionsmaxime und der Trennung von Instruktion und Entscheidung auch bei der Kammerjustiz an; es war die Meinung, daß sich die Justizaufsicht des Großkanzlers vornehmlich auf diesen Punkt richten müsse. Deswegen sollten besondere Justizdeputationen bei den Kriegs- und Domänenkammern gebildet werden, die in ihrem Kern aus dem Justitiarius der Kammer (oder auch aus mehreren Justitiarien, wo sie vorhanden waren) und aus zwei neuen bei jeder Kammer anzustellenden Assistenzräten bestehen sollten — Assistenzräten im Sinne der neuen Prozeßordnung Carmers, die ja die Advokaten überflüssig machen wollte und dem Richter bei der selbsttätigen Erforschung der Wahrheit im Rechtsstreit eben in den Assistenzräten Gehilfen zur Führung der Untersuchung, zur Instruktion des Prozesses beigeben wollte, die also die Sache bis zum Spruch vorzubereiten hatten. Neben diesen Justizpersonen war aber noch der Departementsrat der Kammer zuzuziehen, d. h. der Kriegs- und Domänenrat, in dessen Departement oder Dezernat die streitige Angelegenheit gehörte, und der im Plenum der Kammer darüber zu referieren hatte; da er häufig auf Reisen war, so sollte an seiner Stelle auch der Korreferent oder sonst ein sachverständiger Rat der Kammer deputiert werden dürfen. Den Vorsitz der Deputation aber sollte der Präsident der Kammer oder einer der

Digitized by Google

beiden Direktoren führen. Die Assistenzräte besorgen die Instruktion des Prozesses; die Deputation im ganzen faßt dann das Urteil ab, aber nur in Form eines Gutachtens für das Plenum der Kammer. Die Kriegs- und Domänenkammer fällt auf Grund dieses Urteils, das der Justitiar vorträgt, die eigentliche Entscheidung und unterschreibt alle Urteile. Sie behält also ihre Gerichtsbarkeit im vollen Umfange, und sie selbst unterliegt in dieser ihrer rechtsprechenden Tätigkeit der Aufsicht des Großkanzlers nicht; diese Aufsicht erstreckt sich nur auf die Vorgänge in der Justizdeputation, die deswegen auch eine ganz abgesonderte Registratur erhalten soll. Aber nicht nur die Urteilsgewalt behält die Kammer in der Hand, sondern auch die Entscheidung darüber, ob überhaupt der Rechtsweg in dieser Form eines Prozesses bei der Deputation eröffnet werden soll. Alle Sachen, die bei der Deputation bearbeitet werden, müssen ihr von der Kammer zugewiesen werden; was die Kammer in streitigen Sachen, die sie nicht zum Prozeß verweist, verhandelt und verfügt, entzieht sich ganz und gar der Aufsicht des Justizdepartements. Ist ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so erfolgt die Vollstreckung durch die Kammerjustizdeputation. Aber auch hierbei hat sich die Verwaltungsbehörde eine weitgehende Freiheit gewahrt. Der Kammer soll unbenommen bleiben, durch Suspension der Exekution oder durch gewisse Modifikationen dabei von der vorgeschriebenen Rechtsordnung abzugehen, und auch diese Verfügungen der Kammer entziehen sich der Justizaufsicht des Großkanzlers. Die Justizvisitationen, die Justizmandate und alle sonstigen Akte der Justizaufsicht gehen lediglich auf die Handlungen der Kammerdeputation.

Carmer hatte Anstoß genommen an der bisherigen Form der Supplikation bei der Kammerjustiz, die einen Rekurs an das Generaldirektorium darstellte und darin bestand, daß die seit 1772 zu einem festen Kollegium umgebildete Revisionskommission, die aus Mitgliedern des Kammergerichts bestand, die jetzt sogenannte Oberrevisionskommission, ein rechtliches Gutachten in Form eines Urteils dem Generaldirektorium unterbreitete, das diesem zur Grundlage seiner Entscheidung diente. Das stimmte nicht mit den Grundsätzen der allgemeinen Prozeßordnung, die überall drei Instanzen vorsah, von denen die zweite als Appellation, die dritte als Revision bezeichnet wurde. Man einigte sich nun dahin, daß aus der Supplikation — die ein außerordentliches Rechtsmittel war — eine regelrechte Appellation werden sollte, und daß diese an ein sogenanntes Oberappellationsgericht für Kammer- und Finanzjustiz gehen sollte. Bei Sachen, die von den Domänenjustizämtern kamen, und bei der Kammer in zweiter Instanz entschieden worden

Digitized by Google

waren, sollte dies Oberappellationsgericht als dritte, Revisionsinstanz, fungieren; es fällt aber nach wie vor kein endgültiges Appellations- oder Revisionsurteil, sondern sendet seinen Urteilsentwurf samt den Akten dem Generaldirektorium zum Spruch zu. Wenn aber die Kammer in erster Instanz gesprochen hat, geht die Revision von dem Appellationsurteil an das Obertribunal, das aber nur modo commissionis, an stelle des Generaldirektoriums also, das Urteil fällt. Hier, wie auch bei dem Oberappellationsgericht, kann das Generaldirektorium sich durch einen Sachverständigen vertreten lassen.

Den Vorschlag der Kammerjustitiarien beim König behielt das Generaldirektorium sich vor; es wird nur zugestanden, daß sie bei der juristischen Oberexaminationskommission geprüft sein müssen. In die Aufsicht über die Domänenjustizämter und die Anstellung der Amtsjustitiare teilen sich Justiz und Verwaltung. Zur Verhütung von Konflikten war dabei schon früher eine Vereinbarung getroffen worden, bei der es sein Verbleiben haben sollte: daß zum speziellen Ressort der Justizkollegien gehören soll alles, was die jura privata der Eingesessenen angeht, zum Ressort der Kammern aber alles, was zur Kammer gehört und unter der geschäftlichen Leitung der Kammer steht, samt den Stempel- und Sportelsachen, soweit sie als reine Kassensachen erscheinen. Der Justitiarius des Amts wird nach wie vor von der Kammer bestellt, muß aber die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Qualifikation besitzen und von einem Deputierten des Justizkollegiums wie der Kammer examiniert sein.

Es ist gewiß auffallend, daß Carmer den Vorschlägen des Generaldirektoriums zugestimmt und sich auf der Basis dieser Grundsätze mit ihm verständigt hat. Hätte er den Plan, den er später aufstellte, bereits damals im Kopfe gehabt, so wäre dieses Verhalten ganz unverständlich. Man muß annehmen, daß ihm erst allmählich die Bedeutung der Frage klar geworden ist, und dabei wird der Rat von Svarez die ausschlaggebende Bedeutung gehabt haben. Gleich am folgenden Tage (11. November) bereitet ein Schreiben von Carmer an den ältesten Minister des Generaldirektoriums, Herrn v. Blumenthal, eine Schwenkung des Großkanzlers vor. Es beginnt mit den Worten, die auch Löning schon hervorgehoben hat: „Da, wie Eure Excellenzien selber wahrgenommen, mein durch die Ofenwärme verursachter Schwindel und Kopfschmerzen gegen das Ende unserer Konferenz dergestalt überhand genommen, daß ich fast gar nicht mehr zu denken und zu reden im Stande gewesen, so habe ich Verschiedenes, so mir annoch zu proponiren vorgenommen, unterlassen

Digitized by Google

und vergessen müssen." Der Großkanzler zieht nicht geradezu seine Zustimmung zurück, aber er sucht die Angelegenheit auf ein anderes Geleise zu schieben, indem er die Ansicht ausspricht, daß es doch eines förmlichen Regulativs bedürfen werde, das dem König zur Genehmigung würde vorgelegt werden müssen, und daß man den Wortlaut eines solchen entweder in einer neuen Konferenz, für die er um einen minder stark geheizten Raum bittet, oder aber in einem Schriftwechsel zwischen den beiden Behörden feststellen müsse. Das Generaldirektorium war durch diese Wendung sehr unangenehm berührt; aber es konnte nun doch nicht umhin, auf dieses Verlangen des Großkanzlers einzugehen und wählte den letzteren Weg. Das Protokoll, mit dessen Unterzeichnung durch Carmer das Generaldirektorium die ganze Sache für abgetan ansehen wollte, wurde so zur Grundlage von Verhandlungen, in denen nun erst die Gegensätze der beiden Departements in voller Stärke aufeinander platzten. Bei dieser Wendung der Dinge tritt übrigens Svarez noch zurück. Das Konzept des Schreibens vom 11. November ist nicht von ihm entworfen; es ist wohl nach Diktat Carmers selbst von dessen Sekretär (dem schon oben genannten Steindamm), geschrieben, der es dann auch mundiert hat. Ob Carmer sich vor Svarez geniert hat, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls tritt Svarez erst auf den Plan, als das Generaldirektorium das Protokoll übersandt hatte und es nun an dem Großkanzler war, seinen gegenteiligen Standpunkt darzulegen. Das geschah am 21. November in dem vorhin erwähnten Promemoria, das fälschlich das Datum des 21. September trägt.

Dieses wich von dem Protokoll namentlich in drei Punkten ab. Der erste betrifft die Verweisung der Streitsachen zum Prozeß bei der Deputation. Diese Verweisung ad viam juris soll der Kammer zustehen. „Wenn jedoch in ein- oder anderem Falle das rechtliche Gehör von der Kammer zu Ungebühr versagt würde, so soll der Chef der Justiz befugt sein, sobald die Parteien sich bei ihm beschweren, Erkundigungen deshalb einzuziehen und darauf zu dringen, daß denselben der ordentliche Weg Rechtens eröffnet werde" (15). Der „ordentliche Weg Rechtens" bedeutet hier den Prozeß bei der Kammerjustizdeputation.

Der zweite Punkt betrifft die Abfassung der Urteile. Diese soll nach dem Promemoria Carmers der Kammerjustizdeputation allein überlassen bleiben. Sie soll sie nicht nur abfassen, sondern auch unterschreiben und den Parteien publizieren. Die Kammer soll dabei also ganz ausgeschaltet werden. Auch die Vollstreckung der Urteile liegt in der Hand der Deputation. Läßt die Kammer aber Suspension der

Digitized by Google

Exekution oder eine Modifikation dabei eintreten, so kann sie das zwar auf eigene Verantwortung tun, aber sie muß dann zugleich der Deputation eine Mitteilung über die Gründe machen, die sie dazu bestimmt haben, damit diese erforderlichenfalls dem Gerichtshof Auskunft darüber erteilen kann. Kommen bei einem Urteil Zweifel und Bedenklichkeiten vor, die bloß nach den Grundsätzen des Finanz-, Kameral- und Polizeiwesens zu erörtern sind, und können sich die Mitglieder der Deputation nicht darüber einigen, oder hält der Präsident es für nötig, so ist deshalb beim Generaldirektorium anzufragen, und man hat sich nach dessen Vorbescheidung zu achten. Kommt es aber bei solchen Zweifeln und Bedenken auf Gegenstände und Prinzipien des Privatrechts an, so ist bei der Gesetzkommission anzufragen (die soeben 1781 begründet worden war) und deren Bescheid zu befolgen.

Der dritte Punkt betrifft die Rechtsmittel, Appellation und Revision. Die Appellation soll an ein besonders einzurichtendes Oberappellationskollegium gehen; war bei der Kammer die Sache in zweiter Instanz, so fungiert dies Kollegium als Revisionsgerichtshof. Hat aber die Kammerdeputation in erster Instanz entschieden, so geht die Revision an das Oberrevisionskollegium. Diese beiden oberen Gerichtshöfe für Verwaltungsjustiz sollen aus höheren Verwaltungs- und Justizbeamten zusammengesetzt sein, der höchste aus Geheimen Finanzräten und Geheimen Obertribunalsräten. Die einen bestimmt das Generaldirektorium, die andern der Justizchef; die Präsidenten werden von beiden Departements gemeinschaftlich dem König vorgeschlagen. Auch diese oberen Gerichtshöfe — das ist die Hauptsache — fassen die Urteile selbst im Namen des Königs ab und senden sie zur Publikation an die Kammerjustizdeputationen. Das Generaldirektorium wird also bei der Rechtsprechung in den höheren Instanzen gerade so ausgeschaltet wie die Kammern bei der unteren. In Zweifelsfällen sind von ihnen Anfragen an das Generaldirektorium oder an die Gesetzkommission zu richten wie von den Kammerjustizdeputationen. Auch diese beiden oberen Verwaltungsgerichte stehen ebenso wie die Kammerjustizdeputationen unter der Aufsicht des Chefs der Justiz.

Über diese Differenzpunkte entspann sich nun ein an prinzipiellen Erörterungen reicher Schriftwechsel zwischen Wloemer und Svarez, der die Monate Dezember 1781 und Januar 1782 erfüllt. Das Generaldirektorium erklärte: die Regelung, wie sie der Großkanzler fordere, komme darauf hinaus, daß die Gerichtsbarkeit in Finanz-, Kameral- und Polizeisachen den Verwaltungsbehörden entzogen und dem Justizdepartement übertragen würde, nur mit dem Temperament, daß in

Digitized by Google

Kameralsachen Kammer- und Finanzräte zugezogen würden und über besondere Fragen mit dem Generaldirektorium korrespondiert würde. Es drohte für den Fall, daß der Großkanzler seine Ansicht beim König durchzusetzen versuchen werde, eine Gegenvorstellung dagegen zu tun.

Aber Carmer war zunächst nicht geneigt, die Sache von sich aus durch eine Immediatvorstellung zur Entscheidung zu bringen. Er operierte nach der Maxime: fortiter in re, suaviter in modo. Was den ersten Punkt betrifft, so wies er darauf hin, daß das Justizdepartement gar nicht, wie das Generaldirektorium ihm unterstelle, den Anspruch erhoben habe, selbst von sich aus Streitsachen zum Rechtsweg an die Justizdeputationen zu verweisen; daß es vielmehr nur bei ungebührlicher Verweigerung des Rechtsweges beim Generaldirektorium auf Remedur dringen werde, um sich von der Verantwortung, mit der es der König beladen habe, zu entlasten, daß es aber schließlich auf das Generaldirektorium ankomme, die Entscheidung in dieser Frage zu geben. Damit erklärte sich denn auch das Generaldirektorium schließlich einverstanden. Keine Einigung aber erfolgte über die Frage, ob die Verwaltungsbehörden bei der Urteilsfassung und -verkündung durch die Kammerjustizdeputationen und namentlich auch durch die letzte Instanz ausgeschaltet werden sollten. Über diesen Punkt kam es zu besonders scharfen prinzipiellen Erörterungen; aber auch hier kam das Justizdepartement dem Generaldirektorium weit entgegen. Mit Anknüpfung an die schon bei den Ämterjustizsachen gemachte Unterscheidung schlug es folgende Regelung der Urteilsfrage vor: es wird unterschieden zwischen solchen Streitsachen, bei denen es sich lediglich um jura privatorum inter se handelt, und solchen, bei denen es auf landesherrliche Interessen und Gerechtsame, auf Landesverfassung und Polizei oder auf den Zustand der Fabriken und Manufakturen ankommt, also auf den ganzen Komplex der finanziellen, polizeilichen, merkantilistischen Interessen, die den Hauptgegenstand der Kammerverwaltung bilden. In den Prozessen der ersten Kategorie spricht die Kammerjustizdeputation allein das Urteil, ohne Zuziehung der Kammer, und ebenso die Appellations- und Revisionsinstanzen ohne Zuziehung des Generaldirektoriums; in den Prozessen der zweiten Kategorie unterliegt das Urteil der Justizdeputation einer Nachprüfung durch die Kammer. Wird es von dieser mit Zweidrittelmehrheit verworfen, und will sich die Justizdeputation der von der Kammermehrheit vertretenen Ansicht nicht fügen, so geht die Sache zur Entscheidung an das Generaldirektorium, das aber, wenn es sich nicht um eine reine Finanzsache handelt, gehalten ist, darüber zuvor mit dem Chef der Justiz in Kommunikation

Digitized by Google

zu treten. Der Fall, daß beide Teile dabei entgegengesetzte Ansichten vertreten und festhalten, ist nicht weiter berücksichtigt; jedenfalls gibt die Ansicht des Generaldirektoriums den Ausschlag. Ebenso soll es auch in der Appellations- und Revisionsinstanz gehalten werden.

Das war ein starkes Zugeständnis, bei dem wieder als psychologisches Hauptmotiv des Großkanzlers das Bedürfnis sichtbar wird, den Verpflichtungen der ihm aufgetragenen Justizaufsicht gerecht zu werden und sich von aller Verantwortung entlasten zu können für den Fall, daß Klagen über die Kammerjustiz an den König gelangten. Es handelt sich um die Mitverantwortlichkeit des Großkanzlers für die Kammerjustiz, nicht um die Herrschaft der Justiz über die Verwaltung. Dem Generaldirektorium aber schien auch dieses Zugeständnis nicht genügend. Es fürchtete, daß die Justizdeputationen „statum in statu" formieren, d. h., daß sie selbständige Verwaltungsgerichte werden möchten, daß die Verwaltungsbehörden selbst bei den aus der Verwaltung hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten aus der beständigen Konnexion und Mitwirkung gesetzt würden, daß sich mannigfaltige Behinderungen daraus ergeben müßten, die eine prompte Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben in Frage stellen könnten. Vor allem hielt das Generaldirektorium fest an der Forderung, daß es selbst als eigentliche Revisionsinstanz in allen streitigen Verwaltungssachen das letzte Wort haben müsse, und gerade dieser Forderung trat das Justizdepartement mit prinzipiellem Widerspruch entgegen. Wiederholt führte es aus, daß in einem wohleingerichteten Staate keinem Departement des Ministeriums eigentliche Jurisdiktion beigelegt werden dürfe, daß alle Justiz im Grunde überflüssig werde, wenn die Entscheidung eines Ministers oder einer Ministerialbehörde ein rechtliches Urteil umstoßen und verändern könne. Das Generaldirektorium wies demgegenüber auf die Rolle hin, die das Kriminaldepartement des Justizministeriums in der Strafrechtspflege spielte, und es berührte damit einen Punkt, der den Gegnern sicherlich recht unbequem war. Die großen Justizreformen Carmers wie Coccejis waren ja eigentlich nur Reformen der Zivilrechtspflege, nicht der Strafrechtspflege gewesen. In der Strafrechtspflege aber herrschte immer noch der alte Grundsatz, daß der Landesherr der oberste Richter sei. Wenn Friedrich der Große sich die Maxime zur Richtschnur genommen hatte, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen und der Monarch schweigen müsse, so verzichtete er damit doch keineswegs auf eine persönliche Strafgewalt über ungerechte Richter, wie der Fall des Müllers Arnold beweist. Die Kriminalgerichtsbarkeit war ja auch noch ganz abgesondert von der Zivilgerichtsbarkeit; sie war nicht in den Händen

Digitized by Google

der großen Kollegialgerichte, wie es die Regierungen und das Kammergericht waren, sondern in den Händen der lokalen Patrimonial- oder Stadtgerichte. Eben deshalb hatte Friedrich Wilhelm I. durch die Kriminalordnung von 1717 befohlen, daß in den Provinzen statt der Schöffenstühle und Juristenfakultäten königliche Kriminalkollegien als Spruchbehörden fungieren sollten, denen die Inquisitionsakten zur Urteilsfällung zugestellt werden sollten, und daß alle Strafurteile von besonderer Erheblichkeit zur Prüfung „an den Hof" gesandt werden sollten; diese Prüfung aber war dem Kriminaldepartement des Geheimen Staatsrats übertragen worden, dem das eigens dazu begründete Kriminalkollegium zu Berlin dabei als Hilfsorgan diente, indem es die Sache noch einmal revidierte und ein gutachtliches Urteil an das Kriminaldepartement einsandte, das von diesem bestätigt oder verworfen wurde. Das Kriminaldepartement fungierte also als eine Art von Kassationshof für Kriminalurteile aus der ganzen Monarchie, und es war doch ein ministerielles Departement, ein Teil des Justizstaatsrats; einer der Justizminister hatte speziell dies Kriminaldepartement und hielt im Kreise seiner Kollegen Vortrag darüber, während die Entscheidung durch das Kollegium selbst erfolgte. An diesen Sitzungen ist der alte Titel Consilium Status am längsten haften geblieben, während das auswärtige Departement als Conferentia Status bezeichnet wurde. Wir haben noch viele Bände mit summarischen Protokollen über diese Sitzungen des Kriminalstaatsrats. Der Hinweis auf diese immer noch bestehende Einrichtung war in der Tat geeignet, die von Svarez vorgetragene Doktrin von der notwendigen Trennung der Ministerialinstanz von der eigentlichen Jurisdiktion in Frage zu stellen. Aber Svarez parierte diesen Hieb des Gegners mit dem Hinweis darauf, daß das Kriminaldepartement nicht ein einziges Urteil ausfertige, daß vielmehr alle Erkenntnisse in Strafsachen von den zuständigen Kollegien expediert und vollzogen würden. Er hielt auch diesem Einwand gegenüber den Grundsatz aufrecht, daß kein Departement des Staatsministerii mit eigentlicher Jurisdiktion versehen sei und erklärte, daß aus dem Gegenteil ein ministerieller Despotismus folgen würde, welcher der Denkungsart und Willensmeinung des Königs ganz entgegengesetzt sei. In diesem Punkt gab es für ihn kein Zugeständnis.

Da das Generaldirektorium auch das umgearbeitete Projekt des Justizchefs zurückwies, und dieser erklärte, mit seinen Zugeständnissen nicht weiter gehen zu können und bei fortgesetzter Weigerung des Generaldirektoriums den König um Entbindung von der Aufsicht über die Kammerjustiz bitten zu müssen, so blieb nichts anderes übrig, als

Digitized by Google

die Sache zur Entscheidung des Königs zu bringen. Es geschah von seiten des Generaldirektoriums durch einen Bericht vom 4. Februar 1782, den wieder der Justitiar Wloemer entworfen hat. Das Generaldirektorium hebt dabei nur den einen Hauptpunkt hervor, daß nach dem Plane des Großkanzlers die Kammerjustizdeputation und das Oberrevisionskollegium selbständig urteilen sollten, ohne daß den Kammern und dem Generaldirektorium dabei die Entscheidung verbliebe. Es führt aus, daß dadurch die ganze bisherige Verfassung der Verwaltungsbehörden alteriert werde, daß sie ohne die beständige Mitwirkung bei den Justizsachen vielfältig behindert sein würden, ihrem Devoir vollständig genügen zu können, daß selbst die prompte Erfüllung der Etats darunter leiden müßte.

Es war dasselbe Argument, das 1749 zu Gunsten der Beibehaltung der Kammerjustiz gegenüber den Forderungen Coccejis durchgeschlagen hatte. Aber diesmal verfehlte es seine Wirkung. Die umgehend darauf erfolgte Kabinettsorder vom 6. Februar, die übrigens vom König mit auffallend zitternder Hand vollzogen worden ist, geht auf die Einwendungen des Generaldirektoriums ebensowenig ein wie auf seine Vorschläge zur Begrenzung der Justizaufsicht des Großkanzlers über die Kammern. Sie geht an beiden einfach vorbei. Sie zeigt zweierlei ganz deutlich: Mißtrauen gegen die bisherige Handhabung der Kammerjustiz, hervorgerufen durch vielfältige Suppliken, die ihm keineswegs unbegründet erscheinen, und volles Vertrauen auf Carmer, dessen Maßregeln er gänzlich approbiert. Im übrigen enthält das nicht sehr klar stilisierte Schriftstück die wichtige Erklärung, der König habe Carmer aufgetragen, in Ansehung der Kammerprozesse die Einrichtung dergestalt zu treffen, „daß hinfüro alle Streitigkeiten wie zwischen Edelleuten und ihren Bauern oder mit Bürgern auf eine gleiche und ohnparteiische Art abgetan werden könnten". Der Sinn dieser Worte ist nicht ganz klar. Meint der König, daß in dem Prozeßverfahren bei der Kammer dieselben Grundsätze beobachtet werden sollen wie bei den Untertanenprozessen und überhaupt jetzt bei den Gerichten, d. h. das Verfahren auf Grund der Inquisitionsmaxime, wozu ja das Generaldirektorium vollständig bereit war, oder meint er, daß überhaupt die Kammerjustiz der Kammer entzogen und unter die Aufsicht des Justizdepartements gestellt werden sollte? Jedenfalls befahl der König, daß es bei der von Carmer vorgeschlagenen Einrichtung verbleiben und weiter kein Einwand dagegen gestattet sein solle. So mußte das Generaldirektorium nachgeben und das vom Justizdepartement umgearbeitete Projekt schließlich doch annehmen. Es wurde am 12. März

Digitized by Google

1782 dem König mit einem gemeinschaftlichen Bericht des Generaldirektoriums und des Großkanzlers vorgelegt und von ihm vollzogen.

Als man an die Ausführung ging, ergaben sich noch manche Schwierigkeiten. Carmer wünschte zu Vorsitzenden der Kammerjustizdeputationen Präsidenten oder Direktoren, die ein gründliches Rechtsstudium absolviert und womöglich auch die große juristische Prüfung abgelegt hätten. Das Generaldirektorium konnte ihm keine Aussicht darauf machen, daß solche Personen bei den Kammern in größerer Anzahl vorhanden wären oder angestellt werden könnten, da es hier doch auf andere Kenntnisse und Erfahrungen ankomme. Dieser Umstand führte nun zu der Forderung Carmers, daß diejenigen Mitglieder der Kammerjustizdeputationen, die nicht von Profession Juristen und nicht eigentlich auf die Justiz vereidigt seien, in allen Rechtsfragen, wo es auf gründliche Kenntnis des Privatrechts ankäme, sich des Votums enthalten müßten. Das waren in der Regel der Präsident oder Direktor und der Departementsrat oder sein Stellvertreter. Das Generaldirektorium sah sich genötigt, das zuzugeben. Praktisch wird es wohl darauf hinausgekommen sein, daß in den Sachen, wo es sich um jura privatorum inter se handelte, und wo die Kammerjustizdeputationen ganz selbständig urteilten, nur die eigentlich juristischen Mitglieder, d. h. der Justitiarius und die beiden Assistenzräte, ein Votum decisivum hatten, während in den Verwaltungssachen wohl in der Regel die kameralistischen Mitglieder mitstimmten. Die Scheidung zwischen beiden Kategorien von Prozessen vorzunehmen, war übrigens Sache des Vorsitzenden, also des Kammerpräsidenten oder Direktors. Von allen Mitgliedern der Kammer, auch den nichtjuristischen, wurde die Kenntnis des neuen Prozeßverfahrens verlangt und alle wurden auf unparteiisches und gewissenhaftes Votum in Justizsachen verpflichtet. Zum großen Leidwesen des Großkanzlers war es nicht möglich, für die beiden Assistenzräte, die bei den Justizdeputationen angestellt wurden, feste Besoldungen auszumachen; sie waren zunächst lediglich auf den Bezug der Sporteln für ihre Tätigkeit angewiesen; und da diese im Instruieren der Prozesse, im Dekretieren und Referieren bestand, und ihnen nur ausnahmsweise einmal die Unterstützung oder Vertretung einer Partei übertragen wurde, so waren die Bezüge nicht erheblich; es waren junge Anfänger, die in diese Stellen eintraten, um sich darin zu besseren Posten vorzubereiten und zu empfehlen.

Alle diese nachträglichen Bestimmungen wurden in einem Reskript zusammengefaßt, das „auf königlichen Spezialbefehl", wie es in dem

Digitized by Google

Kanzleigebrauch hieß, d. h. ohne Anfrage beim König, auf die den Ministern erteilte Generalvollmacht hin, am 25. April 1782 erlassen wurde. Es ist nicht richtig, was Löning sagt, daß Carmer dies Reskript erlassen habe; soweit reichten seine Befugnisse nicht, daß er eine so eingreifende Maßregel allein von sich aus hätte durchführen können. Das Reskript ist vielmehr von ihm in Gemeinschaft mit dem dirigierenden Minister des Generaldirektoriums unterzeichnet, und die Akten zeigen, daß es umständlicher Verhandlungen bedurft hat, um dies Resultat herbeizuführen.

Eine merkwürdige Bewandtnis hat es noch mit der Publikation des Regulativs vom 12. März 1782. Die Art, wie dabei verfahren wurde, ist charakteristisch für den öffentlichen Zustand des friderizianischen Staates. Amtlich wurde nur den Behörden von der Neuerung Kenntnis gegeben, und zwar nur in der Form von Extrakten des Regulativs. Und diese Extrakte waren wieder verschieden gefaßt für die Justizkollegien und die Kriegs- und Domänenkammern. Die Justizkollegien erhielten nur einen ganz kurzen Auszug, der nicht mehr als die ersten 12 Paragraphen von den 32 des vollständigen Textes enthielt, also nur das, was sich auf die Ämterjustiz bezog, nicht das, was von den Kammerjustizdeputationen handelte; mit diesen hatten sie ja nichts zu tun, während die Appellationen von den Ämterjustizkollegien zum Teil auch an sie gingen. Einen ausführlicheren Auszug erhielten die Kriegs- und Domänenkammern; doch war hier alles das weggelassen, was nur die gegenseitigen Beziehungen des Justizchefs und des Generaldirektoriums enthielt. Eine amtliche Gesetzsammlung gab es ja noch nicht; an ihrer Stelle stand damals die Fortsetzung der Mylius'schen Sammlung, für die der Akademie ein Privilegium erteilt war, und die von dieser an die Wittwe des Kommissars Biehler verpachtet war, das „Novum Corpus Constitutionum". In dieser Sammlung nun ist nur der kurze Auszug erschienen, der für die Justizbehörden gemacht worden war, und aus dem man über die Kammerjustizdeputationen überhaupt nichts erfährt. Schon Ernst Meier hat das Seltsame dieses Umstandes bemerkt, ohne es erklären zu können. Die Erklärung liegt darin, daß alles, was die Verwaltungsbehörden anging, damals nicht als zur Veröffentlichung geeignet erschien; keine Instruktion für das Generaldirektorium oder die Kammer durfte der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, und die Myliussche Sammlung enthält daher für das eigentliche Verwaltungsrecht die wichtigsten Quellen nicht. Sie brachte nur das, was den Gerichten bekannt wurde und pflegte diese Stücke durch das Kammergericht zu erhalten. So

Digitized by Google

auch in diesem Falle. Nebenbei bemerkt, ist es sehr lehrreich, daß die Justizkollegien über die Grundsätze des Verwaltungsrechts, die in den Instruktionen und Reskripten der Verwaltungsbehörden steckten, völlig in Unkenntnis sich befanden. Diese Grundsätze waren mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt ebenso wie die Etats und andere Aktenstücke, aus denen man die Stärke und Schwäche der Staatskräfte unter Umständen hätte abschätzen oder beurteilen können. Um so auffallender ist nun, daß das Regulativ vom 12. März 1782 und einige damit in Verbindung stehende Reskripte in einer zeitgenössischen gelehrten Privatsammlung veröffentlicht sind. Es sind die „Historischen Beyträge", die seit 1781, bis 1785 in 5 Bänden bei der Ungerschen Buchhandlung in Berlin erschienen sind und deren Herausgeber der Geheime Sekretarius beim Generaldirektorium Friedrich Ludwig Joseph Fischbach gewesen ist. Er brachte zuerst im 2. Bande des 2. Teils (1783) den für die Kammern bestimmten Auszug des Regulativs mit dem ergänzenden Reskript vom 25. April 1782, und dann (1785) im 2. Bande des 3. Teils das ganze Regulativ im vollen Wortlaut. Es ist der bisher einzige Druck dieses wichtigen Gesetzes. Seine Sammlung, die für das Studium der preußischen Verwaltungsgeschichte eine unentbehrliche Quelle ist, wurde anfangs von den Behörden begünstigt. Ein Avertissement vom 2. September 1783 genehmigte ihre Anschaffung durch öffentliche Bibliotheken aus öffentlichen Fonds und aus den Kämmereikassen der Städte. Aber hier scheint es sich doch um einen Vertrauensbruch gehandelt zu haben. Der Band, der das Regulativ enthielt, ist denn auch der letzte geblieben, der von der Sammlung, die als periodisches Unternehmen gedacht war, erschienen ist. Wahrscheinlich ist die Fortsetzung dem Herausgeber untersagt worden.

III. Das Ressortreglement für Neuostpreußen von 1797 und das Publikandum vom 26. Dezember 1808

Ich kann auch in diesem Punkte die Aktenstudien Lönings ergänzen und teilweis berichtigen. Zunächst in bezug auf die Datierung des Ressortreglements, die Löning mit Berufung auf die Akten anders ansetzen zu müssen glaubt, als der Druck im Novum Corpus Constitutionum sie gibt. Dieser gute und zuverlässige Druck gibt den 3. März; Löning setzt dafür den 6. Mai. Das Aktenstück, welches er zitiert, ist unter der von ihm angegebenen mißverständlichen Signatur nicht aufzufinden; gemeint ist aber wahrscheinlich: Gen.-Dir. Neuostpreußen Tit. CXCI Gen. Nr. 5. Allein sowohl aus diesem Akten-

Digitized by Google

stück wie auch aus dem entsprechenden des Justizdepartements, das Löning nicht eingesehen hat (R. 84 Nr. 523) ergibt sich mit unzweifelhafter Sicherheit, daß das Datum des 3. März das richtige ist. Das letztgenannte Aktenstück enthält das vollzogene Original unter dem großen Siegel mit diesem Datum. Leider hat auch schon Ernst v. Meier sich durch die mit großer Sicherheit vorgetragene Behauptung Lönings irre machen lassen; auch er hat neben dem richtigen Datum des 3. März bereits das falsche des 6. Mai im 2. Bande seines Buches über die französischen Einflüsse auf die preußische Staats- und Rechtsentwicklung eingesetzt (S. 163).

Den Immediatbericht, mit dem die Minister Goldbeck und Schroetter dem Könige den Entwurf des Reglements vorlegten, hat Löning, wie er ausdrücklich bemerkt, nicht gekannt. Er befindet sich in den Kabinettsakten Friedrich Wilhelms II. (R. 96 Nr. 241) und ist ebenfalls vom 3. März datiert. Die Minister bemerken darin nur das folgende:

„Dabei sind im wesentlichen die für Südpreußen vorgeschriebenen Principia zum Grunde gelegt. Wir haben aber gesucht, diese Principia noch mehr zu simplificiren, so wie es die Beschaffenheit und die Bedürfnisse einer noch ganz rohen und ungebildeten Provinz zu erfordern scheinen."

„Nach diesem Grundsatze der möglichsten Vereinfachung sind alle Justiz- und Prozeßsachen ohne Unterschied den Regierungen beigelegt; alle übrige öffentliche Landesangelegenheiten hingegen, mit Inbegriff sämtlicher Kirchen- und Schulensachen, an die Kammern gewiesen."

„Wir hoffen dadurch aller Ungewißheit bei den Landeseinwohnern, wohin sie sich in jedem Falle zu wenden, und von wem sie Befehle anzunehmen haben, vorgebeugt, alle Jurisdictionsstreitigkeiten, die dem Allerhöchsten Dienst, einem prompten Geschäftsbetriebe und dem nötigen Amtsansehen der Collegien so nachteilig sind, coupirt, einen durchgängig gleichen, regelmäßigen Gang des Verfahrens in allen Branchen der Landesadministration festgestellt und besonders der Justiz das volle Vertrauen der neuen Unterthanen zugesichert zu haben. Mit pflichtmäßiger Sorgfalt haben wir aber auch Maßregeln vorgeschlagen, vermöge welcher durch Überlassung aller, auch der sogenannten Kammer-Justizsachen an die Regierungen, das Allerhöchste Interesse niemals gefährdet noch der Kammer in schneller und nachdrücklicher Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte das geringste Hindernis in den Weg gelegt werden kann."

Der König hat ohne weiteres das ihm eingereichte Reglement vollzogen. Er hatte wohl kaum eine Vorstellung von der tiefeingreifen-

Digitized by Google

den Bedeutung dieses Aktes; denn der ministerielle Bericht, der das Ganze nur als eine Vereinfachung des südpreußischen Ressortreglements darstellte und als Hauptmotiv dafür die Rücksicht auf die rückständigen Kulturverhältnisse der neuen polnischen Provinz angab, war eher darauf berechnet, den prinzipiellen Kurswechsel, der damit angebahnt wurde, zu verhüllen als deutlich ans Licht zu stellen. Das südpreußische Ressortreglement beruhte auf dem schlesischen von 1750, das seinerseits wieder, abgesehen von der Zuteilung der Landeshoheitssachen und eines Teils der Kirchenaufsicht an die Kammern, völlig mit den Grundsätzen des allgemeinen Ressortreglements von 1749 übereinstimmte. Das neue Ressortreglement für Neuostpreußen war nicht eine Vereinfachung, sondern eher eine Umkehrung dieser Grundsätze.

Der Hinweis auf die rückständigen Kulturverhältnisse in Neuostpreußen steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu dem Eindruck, den Löning aus den Verhandlungen der Kommission selbst gewonnen hat. Er findet es bezeichnend für die abstrakte Denkungsart der damaligen Zeit, daß in diesen Verhandlungen von keiner Seite die eigenartigen Verhältnisse in diesen rein polnischen Landesteilen auch nur erwähnt, geschweige denn weiter untersucht worden wären. „Nicht weil die Bedürfnisse der neuen Provinz die Reform forderten — sagt er (S. 124) — wurde sie dort zuerst durchgeführt, sondern weil sie den herrschenden allgemeinen Begriffen des Rechtsstaats entsprach und weil ihre Verwirklichung hier nicht mit dem Widerstande des Generaldirektoriums zu kämpfen hatte." In bezug auf diesen letzten Punkt bemerkt der Immediatbericht Goldbecks und Schroetters, daß die übrigen Departements des Ministerii, mit welchen über das Reglement kommuniziert worden sei, dabei nichts zu erinnern fänden. Im übrigen vermute ich, daß jenes Argument der kulturellen Rückständigkeit der Provinz von den Ministern mehr auf den König berechnet als aus den Ansichten der Verhandelnden geschöpft war.

Dieses neue Ressortreglement beruht auf dem Gedanken einer prinzipiellen Trennung der Justiz von der Verwaltung, soweit in dem absolutistischen Staat davon die Rede sein konnte. Es hat nicht nur die Kammerjustiz beseitigt, sondern auch die Regierungsbefugnisse der Gerichtshöfe. Wie die Kammerjustiz an diese überging, so gingen die Hoheitssachen und die Kirchen- und Schulaufsicht auf die Verwaltungsbehörden über. Alle Prozesse, auch aus dem Verwaltungsrecht, gehörten nun vor die Gerichte; aber, um die Kraft der Verwaltungsbehörden nicht zu lähmen, war diesen in einer Anzahl von Fällen die vorläufige Vollstreckbarkeit ihrer Verfügungen vorbehaltlich des Rechts-

Digitized by Google

wegs garantiert worden. Damit war in der Hauptsache aber doch die Kontrolle der Gerichte über die Verwaltung eingeführt; die Herrschaft des Rechtes im Staat war realisiert in der Form der Herrschaft der Gerichte; Svarez hatte das erreicht, was Cocceji noch vergeblich erstrebt hatte: der Rechtsstaat, den man ins Leben rufen wollte, war ein Justizstaat geworden, wie er etwa dem Ideal von Kant entsprechen mochte. Das alles natürlich unter der Voraussetzung, daß die neuostpreußische Einrichtung allgemein durchgeführt wurde, wozu ja schon vor 1806 eine starke Neigung vorhanden war.

Daß dabei gewisse Sicherungen im Interesse der absoluten Monarchie und ihrer Verwaltung getroffen wurden, verstand sich von selbst. Nicht nur, daß der Rechtsweg überall da ausgeschlossen wurde, wo es sich um Majestätsrechte, wie das Recht über Krieg und Frieden, über Bündnisse, über Heeresangelegenheiten, ferner um die allgemeine Steuerpflicht, um die Verbindlichkeit allgemeiner Verordnungen handelte; die Verwaltungsbehörden erhielten auch in einer Anzahl von Fällen das Recht, bei landespolizeilichen Verfügungen, die keinen Aufschub duldeten, auch gegen den Widerspruch der Betroffenen sofortige Vollstreckung eintreten zu lassen, vorbehaltlich des Rechtsweges; und endlich waren die Gerichte gehalten, in Fällen, wo ihnen die verwaltungsrechtlichen Normen oder die Praxis der Verwaltung nicht genügend bekannt waren, von den Kammern ein Votum consultativum einzuholen; auch stand den Kammern frei, in fiskalischen Prozessen ein Gutachten zu den Akten zu geben, das bei der Entscheidung gebührend berücksichtigt werden mußte. Das alles konnte freilich das Grundverhältnis nicht ändern, daß mit diesem Reglement eine Suprematie der Gerichte über die Verwaltungsbehörden begründet worden war. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung hatte im Interesse der Herrschaft des Rechts im Staat zu einer Kontrolle der Verwaltung durch die Justiz geführt, die allemal da stattfand, wo eine Partei über die Verwaltung zu klagen hatte.

Es liegt natürlich nahe, die französischen Einrichtungen zu vergleichen. Auch Löning tut das, aber ohne den Unterschied so stark hervorzuheben, wie es m. E. nötig wäre. Trennung der Gewalten bedeutete etwas ganz anderes in Frankreich als in Preußen, selbst abgesehen von dem Umstand, daß es in Preußen immer noch einen absoluten Monarchen gab. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung bedeutete in Frankreich, daß die Gerichte prinzipiell, wie bisher schon tatsächlich, in der Hauptsache auf die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Prozesse beschränkt wurden, und daß die Verwaltungsbehörden keinem

Digitized by Google

Eingriff der Justiz und keiner Nachprüfung ihrer Verfügungen durch die Gerichte unterlagen, daß sie vielmehr die streitigen Angelegenheiten ihres Ressorts selbst zu entscheiden hatten. Tatsächlich hat sich unter dem Schutze des Prinzips der Gewaltenteilung in Frankreich die alte Administrativgerichtsbarkeit in wesentlich unvermindertem Umfang in das 19. Jahrhundert hinübergerettet. Hier war nicht wie in Preußen zur Zeit von Svarez das abstrakte Prinzip des Rechtsstaats im Sinne Kants und Humboldts wirksam, das vielleicht gerade im Gegensatz zu den Übertreibungen des revolutionären Wohlfahrtsprinzipes zu seiner radikalen Einseitigkeit emporgetrieben worden ist, sondern es waren im Grunde politische Motive, die die Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung bestimmt haben. Man hatte an den alten Parlamenten gesehen, wie die Opposition der Gerichte die Gesetzgebung und Verwaltung auf Schritt und Tritt hemmen kann; man wollte keine solche Hemmung für die revolutionäre Gesetzgebung, die es unternahm, ein neues Sozial- und Verwaltungsrecht zu schaffen. Alle Justiz ist ihrer Natur nach konservativ; sie ist auf den Schutz der wohlerworbenen Rechte gestellt und daher ein Hemmschuh für Revolutionäre und Reformer. Darum hat die französische Revolution sich wohl gehütet, die Gerichte zu Kontrollbehörden für die Verwaltung zu machen; sie hat vielmehr die Verwaltung von jeder Kontrolle der ordentlichen Gerichte grundsätzlich befreit.

Dieses französische System, das dann von Napoleon durch die Einrichtungen administrativer Gerichtsbarkeit ausgebaut wurde, ist ja noch 1871 von Gneist als die Negation des Rechtsstaats bezeichnet worden; aber man weiß, daß es unter der dritten Republik ohne erhebliche Veränderung in den Formen der Organisation doch in einem Geiste gewirkt hat, der von hervorragenden deutschen Juristen wie Otto Mayer und F. Fleiner in mancher Hinsicht als Muster hingestellt wird. Es hatte doch den gesunden Instinkt der Praxis in sich. Dagegen das preußische System von 1797 war im Gegensatz gegen die friderizianische Praxis aufgekommen und hat sich auch in der Praxis der Reformgesetzgebung seit 1808 nicht zu halten vermocht. Es beruhte auf dem doktrinären Prinzip vom alleinigen oder vorwaltenden Rechtszweck im Staat und war nur möglich, solange der Juristenstand im Staate ein so überragendes Ansehen genoß wie in Preußen zur Zeit nach Emanation des Allgemeinen Landrechts, wo die Justiz an Bedeutung und Leistungen allerdings den Verwaltungsbehörden unendlich überlegen war.

Dieses Ressortreglement von 1797 sieht Löning nun für die ideale

Digitized by Google

Lösung des Problems an, wie das Verhältnis von Justiz und Verwaltung in einem absolut-monarchischen Staate wie Preußen gestaltet werden sollte. Er meint, daß die Idee des Rechtsstaats so am vollkommensten für die damalige Zeit realisiert worden sei, und daß auch dem Bedürfnis nach einer raschen und kräftigen Verwaltung durch die Vollstreckbarkeit der Kammerverfügungen vorbehaltlich des Rechtswegs Genüge geleistet worden sei. Wie Svarez selbst zieht er diese Lösung weit derjenigen vor, welche unter Beibehaltung des Ressortreglements von 1749 in der Einrichtung der Kammerjustizdeputationen gefunden worden war. Ich meine aber, es lassen sich doch starke Argumente gegen diese neue Ordnung ins Feld führen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kammerverfügungen mit nachfolgender Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch die Regierungen konnte doch leicht zu einem unheilvollen Zwiespalt innerhalb des Beamtenstaats und zu einer Lähmung der Verwaltungsbehörden oder doch wenigstens zur Entmutigung und Unsicherheit führen. Die Gerichte waren bisher, wenn nicht prinzipiell, so doch praktisch, in der Hauptsache auf Zivil- und Strafprozesse beschränkt gewesen. Ihre Mitglieder hatten eine fast ausschließlich zivilistische und kriminalistische Ausbildung erhalten. Der Richter in Preußen war ganz besonders seit dem Erlaß des Allgemeinen Landrechts gewöhnt, nach Gesetzesparagraphen zu urteilen; für das freie Ermessen der Verwaltung, namentlich auch der Polizeiverwaltung, hatte er kaum das nötige Verständnis. Alle Akte der Verwaltung, die die natürliche Freiheit der Individuen, von der man damals ausging, durch Gebot oder Verbot einschränkten, ohne einen speziellen gesetzlichen Paragraphen dafür anführen zu können, mußten von dem Gerichte als unrechtmäßig verworfen und damit wenn nicht direkt, so doch mittelbar für ungültig erklärt werden. Die Verwaltung aber mußte damals um so mehr einen freien und schöpferischen Zug haben, weil sie große neue Aufgaben vor sich hatte; und sie mußte um so öfter mit den Gerichten in Konflikt geraten, weil das Verwaltungsrecht, insbesondere das Polizeirecht, noch durchaus nicht in einem dem Bedürfnis entsprechenden Maße spezialisiert und kodifiziert war. Das Allgemeine Landrecht hatte ja auch das Polizeirecht mit umfassen wollen; aber es war schon bald nach seiner Erlassung im allgemeinen Einverständnis darüber vorhanden, daß es in dieser Hinsicht durchaus ungenügend sei. Gleich nach dem neuostpreußischen Ressortreglement setzt das Bestreben ein, die vielen und zerstreuten Polizeigesetze, in denen sich die Leute von Fach selbst nicht mehr leicht zurechtfanden, zu sammeln, zu sichten und in einem besonderen Polizeigesetzbuch zu-

Digitized by Google

sammenzustellen. Das Direktorium der Akademie der Wissenschaften, die ja das Privilegium des Novum Corpus Constitutionum besaß, wurde durch eine Kabinettsorder vom 20. Oktober 1798 beauftragt, einen Entwurf dazu (Polizei-, Cameral- und Finanzrecht umfassend) auszuarbeiten; doch ist von einer solchen Arbeit nichts bekannt [1]). Das Bedürfnis blieb, und es ist von niemandem stärker empfunden worden als von dem Geheimrat Friese, der 1806 ein Ressortreglement für Westpreußen entwerfen sollte und dessen Entwurf dann 1808 nach manchen nicht eben tiefgreifenden Veränderungen als allgemeine Norm für den ganzen Staat in das Publikandum über die neue Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 übernommen worden ist.

Friese war offenbar ebenso wie seine Vorgesetzten Schroetter und Stein durchdrungen von der Überzeugung, daß die Absonderung der Rechtsprechung von den Kammern ebenso wie die Übertragung der Hoheitssachen und der Kirchen- und Schulaufsicht an sie ein großer Fortschritt sei, der unter keinen Umständen rückgängig gemacht werden dürfe. Die reinliche Scheidung zwischen Verwaltung und Justiz, die damit erreicht war, erschien allen maßgebenden Staatsmännern und Verwaltungsbeamten Preußens damals als die Vorbedingung weiterer zeitgemäßer Reformen des Behördenwesens: Stein hat sie schon in seiner Nassauer Denkschrift an die Spitze seines Reformprogramms gestellt, und auch als leitender Minister hat er in dem Schreiben vom 25. August 1808 an den ostpreußischen Provinzialminister Schroetter die Weisung gegeben, daß die Frage, inwieweit gegen Verfügungen der Kammern der Rechtsweg stattfinden könne, nach den Bestimmungen des neuen Ressortreglements, insonderheit auch desjenigen für die Entschädigungsprovinzen von 1803, das er einst selbst eingeführt hatte, entschieden werden sollte.

In dieser Hinsicht war also die Linie der Gesetzgebung damals fest bestimmt: zu dem Ressortreglement von 1749 und den Kammerjustizdeputationen konnte und wollte man nicht zurück. Aber Friese konnte sich auch mit dem eigentlichen Grundgedanken des neuen Ressortreglements, dem des Vorranges der Justiz vor der Verwaltung, nicht befreunden. Er war vielmehr von dem dualistischen Prinzip der fride-

1) In der Geschichte der Akademie findet sich nichts darüber. Am 3. Februar 1809 fragte von Königsberg aus der Geh. Staatsrat v. Klewitz bei dem Direktorium der Akademie deswegen an; eine Antwort ist in den Klewitzschen Papieren (Geh. Staatsarchiv, Gesetzkommission, Klewitz Nr. 6) nicht vorhanden.

Digitized by Google

rizianischen Zeit beherrscht, und indem er dieses im Rahmen der neuen Ordnung zur Geltung zu bringen versuchte, hat er in diese Ordnung einen Keim der Zersetzung hineingelegt, der sie im Laufe der Zeit zerstören und in ihrem Wesen innerlich verwandeln mußte.

Ich kann mich der Beurteilung Frieses und seines Werkes durch Löning nicht durchweg anschließen. Löning sieht in ihm nur den Eigenbrödler, der durch anfechtbare thoretische Distinktionen die klare und unzweideutige Ordnung des Ressortreglements von 1797 verwirrt und verdorben habe. Das ist eine Folge der Überschätzung, die er dieser allerdings in sich konsequenten, aber sehr einseitigen Ordnung zu Teil werden läßt. Er würdigt zu wenig die Berechtigung des Grundgedankens Frieses von der Notwendigkeit einer selbständigen und unabhängigen Stellung der Verwaltungsbehörden gegenüber den ordentlichen Gerichten mit ihren vorwiegend ziviliſtisch geschulten Kräften, insbesondere bei dem Mangel eines genügend spezialisierten und kodifizierten Verwaltungsrechts. Was Friese in dieser Hinsicht in seinem Aufsatz vom 9. September 1808 ausführt, ist doch sehr beachtenswert. „Mit welchem Erfolg — heißt es da —, mit welchem Mut können die Kammerbehörden ihr Amt verwalten, sobald sie beinahe bei jedem ihrer Schritte befürchten müssen, daß ihre Verfügungen, wenn auch nicht auf der Stelle, so doch hinterher, von der Justiz aufgehoben werden können und obenein wohl noch gar Regreßklagen über sie kommen?“ Er weist in immer neuen Wendungen darauf hin, daß über die Verfahrensart der Polizei unmöglich so genaue und bestimmte Vorschriften erteilt werden können, wie in Ansehung der Justiz, daß der Verwaltungsbeamte oft nach pflichtmäßigem Ermessen handeln müsse, ohne sich auf ein unzweifelhaftes Gesetz berufen zu können, daß der Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit von dem der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht immer zu trennen sei, daß er oft von diesem abhänge, indem die Rücksicht auf das öffentliche Wohl die Maßregel rechtfertigt. Der Grundsatz: „salus publica suprema lex esto“ gerät hier in Widerstreit mit der Devise der Anhänger des Justizstaats: „fiat justitia pereat mundus“, die Kant so temperamentvoll gerechtfertigt hat.

Von diesem Standpunkt aus kommt Friese zu einer stärkeren Beschränkung des Rechtswegs, als sie das Reglement von 1797 und seine nächsten Nachfolger enthalten hatten. Er wollte ihn ohne weiteres zulassen gegen alle finanziellen Verfügungen der Kammern, mochten sie sich auf öffentliche Abgaben oder auf die fiskalischen Rechte an Domänen und Regalien beziehen; aber er wollte ihn im Prinzip aus-

Digitized by Google

schließen bei allen polizeilichen Verfügungen, das Wort „Polizei" hier in dem alten weiten Sinne genommen, in dem es neben der eigentlichen Polizei auch die wirtschaftliche Verwaltung und die Wohlfahrtspflege umfaßt. Hier wollte er eine Ausnahme nur da zulassen, wo die Klage eine direkte Gesetzwidrigkeit der Verfügung behauptete oder aber einen speziellen Rechtstitel, auf Grund dessen der Klagende von den Anforderungen der Polizeibehörde ausnahmsweise befreit sein wollte. In allen andern Fällen wollte er bei polizeilichen Verfügungen keine Klage auf Aufhebung der Verfügung gestatten, sondern nur eine Klage auf Schadensersatz. Diese Gesichtspunkte sind in der Hauptsache auch durchgedrungen und liegen den Paragraphen 36—40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zu Grunde. Der direkten Gesetzesverletzung sind in den Kommissionsverhandlungen schließlich noch hinzugefügt worden, als Voraussetzungen, die eine Klage auf Aufhebung polizeilicher Verfügungen begründen: die Behauptung grober Fahrlässigkeit seitens der Polizeibehörde oder vorsätzliche Beeinträchtigung des Klagenden durch sie.

Es ist richtig, daß in den Ausführungen von Friese eine Berufung auf schlechte Erfahrungen mit den neuen Ressortreglements keine Rolle spielt, daß sie sich vielmehr auf Erwägungen von allgemeiner theoretischer Art gründen. Aber Löning gibt ja selbst zu, daß eine Gelegenheit zu Erfahrungen kaum in erheblichem Umfange vorhanden war. Wenn er trotzdem Gewicht darauf legt, daß Männer wie Schroetter und Stein für die Grundsätze des Ressortreglements von 1797 gewesen seien, daß Schroetter das neuostpreußische Reglement nach mehrjährigen Erfahrungen bei dem Erlaß des ostpreußischen 1804 hat zu Grunde legen lassen, daß Stein 1808 die Grundsätze des Reglements für die Entschädigungsprovinzen, das er selbst dort 1803 eingeführt hatte und das eine ziemlich wörtliche Wiederholung des neuostpreußischen von 1797 ist, zur Ausdehnung auf den ganzen Staat empfohlen hat, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß es sehr zweifelhaft ist, inwieweit es sich bei diesen Männern um wirkliche praktische Erfahrungen und nicht bloß um eine prinzipielle Vorliebe für die Grundsätze von 1797 gehandelt hat. Weder Stein nach Schroetter haben sich jemals eingehender über die schwierigen Fragen, um die es sich dabei handelt, geäußert; Stein hatte auch kaum Gelegenheit zu eigenen Erfahrungen auf diesem Gebiet, da er schon 1804 aus den Entschädigungsprovinzen in einen ganz anderen Wirkungskreis nach Berlin versetzt worden ist. Beide waren wohl namentlich durch die reinliche Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung befriedigt, die in dem

Digitized by Google

Ressortreglement von 1797 angebahnt war, und die ja auch Friese unangetastet ließ. Und schließlich haben doch eben diese beiden Männer die Vorschläge Frieses gebilligt und die Verantwortung für das Publikandum vom 26. Dezember 1808 übernommen! Die allgemeinen theoretischen Erwägungen Frieses über die Natur der Polizei und über die psychologischen Bedingungen der Verwaltungstätigkeit müssen ihnen doch mehr Eindruck gemacht haben, als etwaige praktische Erfahrungen, die für die Beibehaltung der Fassung von 1797 gesprochen hätten![1])

Ich gebe Löning[2]) zu (worin ihm ja auch E. v. Meier beipflichtet), daß die klare, unzweideutige und übersichtliche Fassung des Ressortreglements von 1797 durch die Umarbeitung Frieses zerstört und verdunkelt worden ist. Namentlich war es ein Fehler von Friese, beim Finanzrecht nicht zu unterscheiden zwischen dem Staat als öffentlicher Gewalt bei der Erhebung öffentlicher Abgaben und dem Staat als Fiskus bei privatrechtlichen und grundherrlichen Forderungen. Aber dieser Fehler hat ja auf die Beschränkung des Rechtswegs keine Einwirkung gehabt, denn in finanzrechtlichen Fragen will ja Friese den Rechtsweg immer gestatten, und wahrscheinlich hat eben das ihn dazu geführt, jene Unterscheidung als unerheblich für den vorliegenden Fall zu ignorieren. Ich kann auch zugeben, daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn Friese zwischen dem engeren Begriff der Polizei, wie ihn das Allgemeine Landrecht faßte (II, 17 § 10) und dem Begriff der sonstigen inneren Verwaltung unterschieden hätte, statt den alten weiten Begriff der Polizei ohne eine solche Unterscheidung zu Grunde zu legen. Ich muß aber bestreiten, daß er damit einen Rückschritt gegenüber dem Ressortreglement von 1797 gemacht habe. Das Ressortreglement von 1797 hat keineswegs, wie Löning meint, die Ausübung der Polizeigewalt in dem engeren Sinne des Allgemeinen Landrechts II, 17 § 10 und die anderweitige Verwaltung geschieden. Im Gegenteil: es spricht in § 3 unter VI ausdrücklich von der Polizei im weitesten Umfange

1) Der Plan, den Klewitz und Kircheisen unter Billigung des Ministers v. Voß 1800 für dessen Departement (die Marken, Pommern, Südpreußen) ausgearbeitet hatten, und der am Widerspruch des Generaldirektoriums scheiterte, bewegt sich doch schon in einer wesentlich andern Richtung als das Reglement von 1797. Er will die erste Instanz teilen zwischen Kammer und Regierung, einem Kammerjustizsenat (der außer dem Kammerdirektor noch einen zweiten Vorsitzenden aus der Regierung erhält) die Instruktion, einer Regierungsdeputation die Urteilsprechung zuweisen. Eine Verschmelzung beider würde ein unabhängiges Verwaltungsgericht dargestellt haben! Die Appellation und Revisionsinstanz sollen in das Kammergericht bzw. Obertribunal fallen.

2) S. 129 ff.

Digitized by Google

als von dem praktisch geltenden Begriff (also im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht) und in § 10 Ziffer 5 und 6 handelt es sich, wie die bei der Kontroverse Friese-Hecker [1]) angeführten Beispiele beweisen (Frieses Aufsatz vom 9. September 1808 und Heckers Denkschrift vom 22. Oktober 1808: Fabrikenkonzession, Waldbewirtschaftung), gar nicht um diese rein polizeilichen Angelegenheiten, wie Löning meint, sondern um den weiteren Begriff der Polizei im Sinne des § 3 Abs. VI. Friese hat sich hier also einfach an das Vorbild des Ressortreglements von 1797 angeschlossen. Er hat bei seiner Bestimmung des Polizeibegriffs sich auch nur gegen das Allgemeine Landrecht, nicht gegen das Ressortreglement von 1797 gewandt.

Ganz besonders aber kann ich nicht zugeben, daß, wie Löning meint, der Entschädigungsklage, die Friese gegen polizeiliche Verfügungen geben wollte, durch die Verordnung selbst das Fundament entzogen worden sei. Es ist nicht zutreffend, daß diese Klage nur dann gegeben sein sollte, wenn die vorgesetzte Behörde die Verfügung der Kammer gemißbilligt hatte. Im Gegenteil, in diesem Falle sollte die richterliche Kognition in vollem Umfang eintreten; die Klage sollte dann auch auf Aufhebung der Verfügung, auch wohl auf Reparation der Ehre, die etwa durch Exekution verletzt war, sich richten dürfen. Wenn aber die polizeiliche Verfügung von der vorgesetzten Behörde gebilligt wurde und in Kraft blieb, so konnte es sehr wohl trotzdem eine Klage auf Schadensersatz geben. Das Allgemeine Landrecht bestimmt ja, Einleitung § 75, daß der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten ist. In der Verordnung ist nichts enthalten, was dieser Entschädigung die Grundlage entzöge. Es ist nicht richtig, was das Heckersche Gutachten behauptet, daß die Entschädigung im allgemeinen von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeimaßregel selbst abhängig sei, daß sie ausgeschlossen sei, wenn diese Voraussetzung zuträfe. Das ist mit dem eben zitierten § 75 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts nicht in Übereinstimmung. Übrigens findet sich dieselbe Entschädigungsklage auch im Ressortreglement von 1797 § 10 Ziffer 5 bei Verfügungen in Landespolizeiangelegenheiten, die salvo jure vollstreckbar sind. Hier wollte Friese sogar noch weiter gehen und eine Klage auf Aufhebung der Verfügung einräumen, wenn durch diese eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird, z. B. bei einer Fabrikkonzession

1) Hecker war der Wortführer des Justizministeriums. Die Akten im Geh. St.A. Rep. 77, CXCIX A.

Digitized by Google

für einen Ort, wo bereits ein mit exklusivem Fabrikprivileg versehener Fabrikant derselben Fabrikationsart angesessen ist; da genüge dem privilegierten Fabrikanten eine Entschädigung nicht, er verlange mit Recht Aufhebung der unrechtmäßigen Konzession.

Nicht ganz zutreffend ist auch, daß Friese die Klage auf Aufhebung von polizeilichen Verfügungen auch auf eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit, nicht bloß Rechtmäßigkeit, gerichtet habe. Sie findet statt

1. bei Widerspruch mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Dazu kommen die ähnlichen Fälle, wo grobe Fahrlässigkeit der Behörde oder vorsätzliche Beeinträchtigung des Klägers durch sie behauptet wird —

2. bei einem entgegenstehenden subjektiven Rechtstitel des Klägers —

3. bei Mißbilligung durch die vorgesetzte Behörde.

Von einer Entscheidung über die Zweckmäßigkeit kann doch nur im letzten Falle die Rede sein, und da ist es die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, die sie trifft; das Gericht hat sich lediglich darauf zu gründen.

Wenn aber Friese von Löning wie von den zeitgenössischen Juristen vorgeworfen wird, daß er die Befugnisse der Verwaltung und der Gesetzgebung vermische, so handelt es sich hier um einen Punkt, bei dem die in der absoluten Monarchie unvermeidliche Unklarheit des Begriffes Gesetz eine verhängnisvolle Rolle spielt. Es war unvorsichtig von Friese gewesen, daß er einmal geäußert hatte, um den schöpferischen Charakter der Verwaltungstätigkeit zu kennzeichnen, daß sie unter Umständen eine Art von gesetzgebender Gewalt ausüben müsse; er hat das später im Laufe der Diskussion eingesehen und eingeschränkt. Darüber war man ja einverstanden, daß der Kammer eine gesetzgebende Gewalt nicht zukomme; das war durch eine königliche Order vom 15. Januar 1799 ausdrücklich festgelegt worden. Auch war allgemein anerkannt, daß Polizeiverordnungen, die vom Generaldirektorium im Rahmen seiner selbständigen Verfügungsgewalt („auf königlichen Spezialbefehl", wie es kanzleimäßig hieß) erlassen waren, die Kraft förmlicher Polizeigesetze hatten, gegen die keine Klage zulässig war. Streitig war aber folgender Fall: Wenn eine Kammer durch besondere, nicht vorausgesehene Umstände, im Interesse des öffentlichen Wohls zu einer Polizeiverfügung veranlaßt wird, die nicht als bloße einmalige Anwendung eines bestehenden Polizeigesetzes gelten kann, sondern eine allgemeine polizeiliche Einrichtung zum Ziel hat, und damit also ein Recht schafft, und wenn dann, wie in diesem Falle nötig, die vorgesetzte Behörde,

Digitized by Google

d. h. das Generaldirektorium, diese Verfügung billigt, sie damit zu einer allgemeinen Verordnung erhebt, hat diese schon für den Fall, der sie hervorgerufen hat, Geltung? Die Verwaltungsbehörden, auch Friese, behaupteten das, die Justizbehörden bestritten es: sie waren der Ansicht, daß nur ein Polizeigesetz, das bereits früher vorhanden gewesen sei, im einzelnen Falle auf Geltung Anspruch machen könne. Sonst handle es sich um einen Akt der Gesetzgebung, um eine Art von Machtspruch. Durch einen Zusatz, den die erste Kommission (Morgenbesser, Klevenow) beschlossen hat, ist in der Verordnung von 1808 festgesetzt worden, daß gegen eine solche vom Generaldirektorium gebilligte Verordnung der Rechtsweg nur in den erwähnten Ausnahmefällen zulässig sein sollte.

Die Hauptsache aber war doch die Vielgestaltigkeit der Verwaltungsaufgaben, die sich nicht in allgemeine Normen fügen wollte; das ist der Punkt, auf den Friese immer wieder zurückkommt, auf den er mit Nachdruck hinweist, um seinen Standpunkt zu begründen, daß die Verwaltung nicht unter die nachprüfende Kontrolle der ordentlichen Gerichte gestellt werden könne. Und damit hat er unzweifelhaft den Punkt getroffen, der die schwache Stelle des Svarezschen Systems bezeichnet. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Einseitigkeit der ordentlichen Gerichte über Verwaltungsstreitsachen im Widerspruch stand zu der vorwiegend zivilistischen Schulung der Richter und zu dem Mangel einer ausreichenden Spezialisierung und Kodifizierung des Verwaltungsrechts. Darum ist für Frieses Standpunkt das Verlangen nach einer übersichtlichen Sammlung, Ordnung und Sichtung der Polizeigesetze so charakteristisch. Darum hat man damals auch wohl nicht an die Schaffung besonderer Verwaltungsgerichte gedacht, zu denen ja eigentlich die Kammerjustizdeputationen leicht hätten umgestaltet werden können. Es bedurfte erst einer ganz anderen Ausgestaltung und Durcharbeitung des materiellen Verwaltungsrechts, ehe man an eine ordentliche Verwaltungsrechtsprechung denken konnte. Bei diesem Mangel aber behalf man sich zunächst mit dem Ausschluß des Rechtswegs für die besonders schwierigen polizeilichen Materien, wodurch die streitigeu Angelegenheiten auf den Weg der Beschwerde vor den Verwaltungsbehörden selbst gewiesen wurden. Dieses von Friese in der Verordnung von 1808 inaugurierte Verfahren ist dann im Laufe des 19. Jahrhunderts immer weiter und weiter ausgedehnt worden, bis man um 1860 bei dem damals so vielfach und heftig angegriffenen Zustande des „Polizeistaats" angelangt war, gegen den man zunächst keine rechte Abhilfe finden konnte. Friese hatte sich tatsächlich doch wieder dem friderizianischen und damit (wahrscheinlich un-

Digitized by Google

bewußt) dem französisch-napoleonischen System genähert, nur daß die Surrogate einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die hier wie dort vorhanden waren (in den Kammerjustizdeputationen und den Revisionsinstanzen wie in den Präfekturräten und dem Conseil d'Etat), beseitigt wurden oder blieben. Selbst die Immediat-Jurisdiktionskommission, die Svarez auch bei dem Ressortreglement von 1797 noch nicht entbehren mochte[1]), ließ man 1808 eingehen, weil man sie bei der klaren Trennung der Kompetenzen nicht mehr für nötig hielt — was sich später als ein Irrtum herausstellen sollte. Man hat sie bekanntlich 1847 wieder eingeführt, aber nun in der französischen Form eines Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Überhaupt wurde die Nachahmung des französischen Systems der Gewaltentrennung nach 1815 das Muster, dem man in Preußen nachstrebte.

IV. Der Einfluß des französischen Systems im 19. Jahrhundert und die Herstellung des Rechtsstaats

Ich möchte also für richtiger halten, die Verordnung vom 26. Dezember 1808 auch in bezug auf die besondere Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Spitze einer neuen Epoche zu stellen, statt an das Ende der alten, die ihren Kulminationspunkt in dem Ressortreglement von 1797 hat. Über diese neue Epoche, die einen besonders wertvollen Teil des Löningschen Buches bildet, habe ich wenig hinzuzufügen. Ich kann mich da auf die Hervorhebung der wichtigsten Punkte beschränken[2]).

Der Einfluß des französischen Systems beginnt sichtbar zu werden mit dem rheinischen Ressortreglement von 1818, das schon den Grundsatz proklamierte, daß die Verwaltungsbehörden in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig seien. Er blieb im Wachsen und erreichte seinen Höhepunkt zu Ende der 30er Jahre. Namentlich das Justizministerium v. Mühlers 1833—1844 ist bezeichnend dafür, obwohl Mühler — es ist der Vater des bekannteren Kultusministers —

1) Klein war in seinen „Annalen" 1796 nachdrücklich für ihre Beibehaltung eingetreten.

2) Es ist schade, daß der dritte Band von E. v. Meiers Werk: Französische Einflüsse auf die preußische Staats- und Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert nicht mehr vollendet worden ist. Das unvollendet zurückgelassene Manuskript ist nach dem letzten Willen des Verfassers vernichtet worden. Die Darstellung Lönings umfaßt einen wesentlichen Teil dessen, was hier hatte behandelt werden sollen. Sie ist E. v. Meier selbst nicht mehr bekannt geworden.

Digitized by Google

kein Rheinländer, sondern ein Schlesier war. In Theorie und Praxis drang der Grundsatz durch, daß die ordentlichen Gerichte ihrer Natur nach auf privatrechtliche Streitigkeiten und Strafsachen beschränkt seien, daß alles, was die Finanzen und die Polizei angehe, vor die neuen Regierungen, als die Verwaltungsbehörden, gehöre. In den Gewerbesteuergesetzen von 1810 und 1820 wurde der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen, in den Zoll- und Steuergesetzen von 1818 und 1819 war gar keine Rede von ihm. Alle späteren Steuergesetze ließen nur den Beschwerdeweg vor den Verwaltungsbehörden offen. Derselbe Grundsatz wurde auch auf die Besteuerung durch Kommunalbehörden angewandt, ja, seit 1836 sogar auf die observanzmäßigen Kirchen- und Schulabgaben, was bei der häufig bestrittenen Natur dieser Observanzen zu einer schlimmen Rechtlosigkeit führte, die erst 1861 beseitigt worden ist. Dazu kam die Aufhebung des Rechtswegs für Ansprüche der Beamten auf die Diensteinkünfte durch Kabinettsorder vom 7. Juli 1830, was damals in Beamtenkreisen viel böses Blut machte und auch erst 1861 wieder rückgängig gemacht worden ist. Der von Stein gefürchtete Ministerialdespotismus begann sich zu entfalten; und wenn er auch bei der Rechtschaffenheit und Pflichttreue der an der Spitze stehenden Männer nicht eben schlimmes Unheil mit sich gebracht hat, so wirkte er doch in einer für Freiheit und Gemeinsinn nicht förderlichen Richtung auf den öffentlichen Geist ein. Ihren Höhepunkt aber fand diese Entwicklung in dem Gesetz vom 11. Mai 1842, das den französischen Grundsatz, nach welchem Verwaltungsakte keiner Nachprüfung durch die Gerichte unterliegen, ganz allgemein, namentlich in Hinsicht auf die polizeilichen Verfügungen, zur Geltung brachte, so daß gegen solche Verfügungen nur der Beschwerdeweg bei der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig war und die Entscheidung in letzter Instanz bei dem Minister des Innern lag. In bezug auf die Strafgerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden blieb es zunächst bei dem alten Recht, nach dem die Ortsbehörden nur eine sehr beschränkte Zuständigkeit hatten, und bei Überschreitung des geringsten herkömmlichen Strafmaßes entweder der Rekurs an die Regierung oder die Berufung auf den Rechtsweg statthaft war. Erst später (1849) ging man zu dem System besonderer Polizeirichter über, und 1852 (14. Mai) wurde in den alten Provinzen das Recht der Polizeibehörden wiederhergestellt, vorläufig Strafen bei Polizeiübertretungen vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen — eine Einrichtung, die dann auch auf andere Provinzen übertragen und 1883 (23. April) ganz allgemein durchgeführt worden ist. Die Strafgewalt bei Kontraventionen gegen Finanzgesetze und bei Defraudationen

Digitized by Google

königlicher Gefälle blieb den Regierungen mit dem Vorbehalt des Rechtsweges, der nur bei ganz kleinen Strafen ausgeschlossen wurde; das dem französischen Muster nachgebildete, auf Ministerialverfügungen beruhende, als praktisch erprobte Vergleichs- oder „Submissionswesen" in solchen Fällen ist erst 1897 und 1900 gesetzlich geregelt worden.

Auch bei der Begründung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten (8. April 1847) hat man sich eng an das französische Vorbild angeschlossen, dem überhaupt der Begriff des positiven und des negativen Kompetenzkonflikts entlehnt ist. Der Gerichtshof war aus höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt, aber er hatte zunächst noch nicht die vollen Garantien der Unabhängigkeit wie ein ordentliches Gericht, und sein Verfahren blieb noch geheim und abweichend von dem sonstigen Prozeßverfahren.

Eine wesentliche Veränderung erfuhren die Grundsätze über die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen rechtswidriger Amts- und Diensthandlungen. Im 18. Jahrhundert hatten die Beamten in dieser Hinsicht unter der Jurisdiktion der Kammern gestanden. In der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wurde die Strafverfolgung eines Verwaltungsbeamten wegen eines Amtsvergehens von dem Antrage der Regierung abhängig gemacht; seit 1824 trat an die Stelle der Regierung der vorgesetzte Minister. Seitdem hatte also der Minister darüber zu entscheiden, ob eine gerichtliche Verfolgung des angeschuldigten Beamten zulässig sei oder nicht. Derselbe Grundsatz wurde durch das Disziplinargesetz von 1844 (März 29.) auch auf die richterlichen Beamten ausgedehnt, die man damals überhaupt in eine stärkere Abhängigkeit vom Justizminister zu bringen beflissen war. Seit 1848 erhob sich hiergegen, wie gegen das ganze bisherige System der gerichtlichen Verfolgung von Beamten ein heftiger Widerstand. Man übernahm damals aus der belgischen Verfassung den Grundsatz, daß keine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur gerichtlichen Verfolgung eines Beamten wegen eines Amtsvergehens erforderlich sein dürfe, und die Verfassung von 1850 stellte ein Gesetz darüber mit dieser Maßgabe in Aussicht. Dieses Gesetz ist am 13. Februar 1854 zu stande gekommen; es trägt die Spuren der damals herrschenden Reaktion und entsprach wenig den Tendenzen, die beim Erlaß der Verfassung maßgebend gewesen waren. An die Stelle der vorgängigen Genehmigung der Strafverfolgung setzte sie die Konfliktserhebung durch die vorgesetzte Behörde, die den angeschuldigten Beamten der gerichtlichen Verfolgung entziehen wollte. Dann sollte der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten darüber befinden, ob die Straf-

Digitized by Google

verfolgung zulässig sei oder nicht. Man glaubte, daß dieser als eine „Behörde von vorherrschend politischem Charakter" sich den Anschauungen der Verwaltung im allgemeinen anpassen werde, aber die Haltung des Gerichtshofes war doch eine im ganzen unparteiische und gerechte. Trotzdem brachte man ihm im Publikum wenig Vertrauen entgegen; man erblickte in diesem Gesetz überhaupt die Vollendung dessen, was man damals den „Polizeistaat" nannte. Auch die Konservativen hatten schon Ende der 50er Jahre Bedenken dagegen; Wagener hat dieses Gesetz einmal „den schlechtesten Teil der französischen Importjustiz" genannt; aber trotzdem haben sie später gegen seine Aufhebung opponiert und seine Beseitigung ist denn auch 1861 nicht gelungen.

Mit dem Eintritt der neuen Ära fand ein Anlauf statt zu einer umfassenden Gesetzgebung, welche die ganze Mißbildung des Verwaltungsrechts, die in den letzten Jahrzehnten erfolgt war, beseitigen sollte. Drei Gesetze wurden 1860 dem Landtage vorgelegt, die diesen Zweck verfolgten. Das eine bedeutete eine Revision der Gesetze vom 11. Mai 1842 und vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung in dem Sinne, daß ein Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen, wenn auch in beschränktem Umfange, etwa so wie 1808, wieder eröffnet werden sollte; das zweite wollte die Konfliktserhebung auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 beseitigen und die Zuständigkeit der Gerichte auch gegenüber den Amtsvergehen herstellen, nur mit der Maßgabe, daß den vorgesetzten Dienstbehörden der angeschuldigten Beamten die weitgehendste Gelegenheit geboten werden sollte, dem Gericht ihre Ansicht darzulegen, wenn diese dahin ginge, daß keine Überschreitung der Amtsgewalt stattgefunden habe. Das dritte Gesetz endlich enthielt die Wiedereröffnung des Rechtswegs für die Ansprüche von Beamten auf ihre Diensteinkünfte sowie bei Steuern und Abgaben im allgemeinen, sofern Tilgung oder Verjährung der einzelnen Steuerforderung behauptet wird, ferner bei Stempelsteuern und vor allem bei Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, die auf Grund örtlicher Observanz erhoben werden.

Aber nur dieses letztere Gesetz, das unbedeutendste von allen, ist damals zu stande gekommen, 24. Mai 1861. Es war das einzige, dürftige Ergebnis des ganzen umfassenden Reformversuchs. Der Entwurf des ersten Gesetzes wurde in der Kommission begraben, der des zweiten wurde zwar im Abgeordnetenhaus angenommen, aber vom Herrenhause verworfen: die Konservativen standen schon unter der Einwirkung des kommenden Verfassungskonflikts und wollten die Stellung des liberalen Ministeriums nicht stärken; namentlich Stahl hat damals

Digitized by Google

im Herrenhause die Überzeugung vertreten, daß alle Autorität der Obrigkeit zu Grunde gehen werde, wenn die Gerichte über die Handlungen von Organen der vollziehenden Gewalt urteilen könnten.

Wenn man die Entwicklung der öffentlichen Zustände und der Gesetzgebung in Preußen in dem halben Jahrhundert nach 1815 richtig würdigen will, so darf man den verschiedenen Geist nicht außer acht lassen, der sich damals einerseits in den Regierungen, andererseits in den Gerichten ausbildete. Die Regierungen, bei denen der Nachwuchs von den Präsidenten ausgesucht wurde, kamen mehr und mehr in eine innere Verbindung mit den konservativen, namentlich auch den grundbesitzenden Schichten, während in den Gerichten der zum Liberalismus neigende gebildete Mittelstand stärker vertreten war; auch jüdische Elemente begannen hier eine Rolle zu spielen. Im 18. Jahrhundert waren noch die alten Regierungen, d. h. die Gerichte, trotz aller offiziellen Gleichstellung die vornehmere, sozial höher gewertete Schicht des Beamtentums gewesen. Sie hatten, abgesehen von Schlesien, die Repräsentation der landeshoheitlichen Rechte; sie waren zum großen Teil aus dem eingeborenen Adel der Provinzen zusammengesetzt; seit der Coccejischen Reform genossen sie einen großen Ruf von Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit und hatten auch bessere, auskömmlichere Gehälter als die Kriegs- und Domänenräte. Hatten in dem Jahrhundert von 1640 bis 1740 die Verwaltungsbeamten in den Amtskammern und Kommissariaten das vorwärtstreibende, belebende, leistungsfähigste Element im Beamtentum dargestellt, so waren seit der Coccejischen und vollends seit der Carmerschen Justizreform die Mitglieder der Gerichtshöfe an diese Stelle getreten, während das Personal der Kammern an Schätzung und Bedeutung eingebüßt hatte. Dieses Verhältnis der Rangordnung, das, wie gesagt, trotz aller offiziellen Gleichstellung sich doch unverkennbar geltend machte, verkehrte sich nun im 19. Jahrhundert in das Gegenteil. Die großen Aufgaben und Leistungen der Verwaltungsbeamten in der Reformzeit gaben ihnen eine weit stärkere Selbstschätzung und ein größeres Ansehen als bisher. Die Aufbesserung der Gehälter wirkte in der gleichen Richtung. Die Zusammensetzung aus einer mehr aristokratischen Oberschicht blieb nicht ohne Wirkung. Die Gerichte und ihr Personal, die nicht mehr so großes Ansehen wie in den Zeiten Coccejis und Carmers besaßen, weil die Justiz nicht mehr so Großes und Sichtbares leistete wie damals, gerieten in das Hintertreffen. Ihr Personal war weit weniger ausgesucht, weit weniger homogen als das der Regierungen; hier fanden sich sehr verschiedene soziale Schichten zusammen, und in den Kreisen der Gerlachs urteilte man, daß bei der Justiz

Digitized by Google

keine „positiven Charaktergarantien" erforderlich und vorhanden seien, wie bei der Verwaltung. Die liberalen Kreisrichter, über die sich Bismarck so oft geärgert hat, und die in der Konfliktszeit die Reihen der Opposition füllten, standen in einem deutlichen sozialen und politischen Gegensatz zu den vornehmen konservativen Landräten und höheren Verwaltungsbeamten, namentlich der Provinzialbehörden; die liberalen Geheimräte, die ja ebenfalls ein Pfahl im Fleische Bismarcks waren, sind mehr in den Ministerien vertreten. Dieses Verhältnis zwischen Verwaltung und Justiz muß man im Auge behalten, wenn man verstehen will, wie in den 30er, 40er, 50er Jahren Justizminister wie Mühler oder Graf Lippe mit dazu geholfen haben, den Rechtsgedanken von dem Staatsgedanken zurückdrängen zu lassen, die Befreiung der Verwaltung von der ihr lästigen Kontrolle der Gerichte zu befördern. Es waren eben andere Zeiten und andere Menschen, andere Aufgaben und andere soziale Schichtungen, als zu der Zeit Coccejis und Carmers.

Auf diese Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts trifft jene Formel zu, durch die Löning die ganze Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert charakterisieren will: eine Bureaukratie, die bestrebt ist, sich von den Schranken der Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte zu befreien, und ihr gegenüber die Forderung der Vertreter der Rechtsstaatsidee, die Herrschaft des Rechts aufzurichten oder wiederherzustellen. Und doch war es auch damals schon einem Manne wie Gneist[1]) klar, daß es der ganzen Organisation des preußischen Staates widersprechen würde, wenn man einfach die Beschwerdeinstanz von den Regierungen weg in die ordentlichen Gerichte verlegen wollte, daß die vorwiegend zivilistische Schulung der Richter ebenso wie die mangelhafte Spezialisierung und Kodifizierung des Verwaltungsrechts und des Polizeirechts insbesondere ein solches Mittel verbiete, daß es vielmehr der Einrichtung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die etwa in dem zu organisierenden Staatsrat gipfeln sollte, und vor allem einer gründlichen Durchbildung des Verwaltungsrechts im einzelnen bedürfe, um die Forderung des Rechtsstaats zu verwirklichen; und auch der Kasseler Oberappellationsgerichtsrat O. Bähr[2]) kam zu dem Schluß, daß der Rechtsstaat, den Stahl bereits gefordert hatte, eine rechtliche Kontrolle der Verwaltung voraussetze und daß, wenn man diese nicht den ordentlichen Gerichten anvertrauen wolle, nichts übrig bleibe, als besondere

1) Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung (1863), Bd. 2, S. 1346 ff. Dieselben Gedanken näher ausgeführt in der Schrift: Rechtsstaat und Verwaltungsgerichte 1871 (2. Aufl. 1879),

2) Der Rechtsstaat. Göttingen 1864.

Digitized by Google

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu schaffen, wenigstens für die unteren Instanzen, während die oberste seiner Meinung nach am besten mit einem allgemeinen Kassationshof vereinigt werden würde.

Es ist bekannt, welchen Gang dann die Gesetzgebung seit 1872 gegangen ist. Nicht eine Übertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte galt als das erstrebenswerte Ziel, sondern die Schaffung besonderer Verwaltungsgerichte, die in den unteren Instanzen in einem organischen Zusammenhang mit den Verwaltungsbehörden stehen, ihre oberste Instanz aber in einem von der Verwaltung wie von der Justiz ganz unabhängigen Oberverwaltungsgericht finden sollten. Und auch die unteren Instanzen waren nicht mit den alten bureaukratischen Behörden verschmolzen, sondern an neugebildete Organe übertragen, die zum überwiegenden Teil aus gewählten Laienmitgliedern bestanden und auch als Organe der Selbstverwaltung in Angliederung an das alte bureaukratische Knochengerüst sich betätigten.

Es will uns heute scheinen, als ob man zu dieser Ordnung der Dinge auch auf dem geraden Wege einer kontinuierlichen Entwicklung hätte gelangen können, wenn man die Kammerjustizdeputationen, statt sie zu beseitigen, in zeitgemäßer Weise umgebildet hätte, durch eine freiere Stellung gegenüber den Kammern, durch eine Verstärkung des Justizelements und etwa durch eine Verbindung mit „Repräsentanten", wie sie Stein 1808 bei den Regierungen einführen wollte. Auch der Klewitz-Kircheisensche Reorganisationsplan von 1800 weist, wie mich dünkt, in eine ähnliche Richtung.

Aber die geschichtliche Entwicklung ist einen anderen Weg gegangen, ich möchte sagen: nach dem Hegelschen Schema von Thesis, Antithesis, Synthesis. In der Ideenwelt der Männer um Svarez macht sich zunächst der prinzipielle Widerspruch gegen das alte friderizianische System geltend, das den Staatsgedanken mit dem Rechtsgedanken gleichsam in polarer Zusammenordnung verbinden wollte. Man sah darin die Vorherrschaft der Verwaltung und stellte ihr die Forderung der Vorherrschaft des Rechtes entgegen. Die Herrschaft des Rechts sollte verwirklicht werden durch die Kontrolle der Gerichte über alle streitigen Angelegenheiten der Verwaltung. Aber der Versuch, dieses System auszubauen, rief sofort wieder die Reaktion der administrativen Interessen hervor, und schließlich konnte man nur dadurch zu einem modus vivendi gelangen, daß man die große Synthese zwischen dem administrativen und dem Rechtsinteresse vollzog, aus der die moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgegangen ist. Der alte Polizeistaat oder Verwaltungsstaat des 18. Jahrhunderts war nicht

Digitized by Google

stark genug von dem Rechtsgedanken durchdrungen, als daß er den Anforderungen der Männer des Allgemeinen Landrechts hätte genügen können; sie suchten den Rechtsstaat älteren Stils ins Leben zu rufen, der auf der Idee des vorwaltenden Rechtszwecks beruhen sollte und tatsächlich ein Justizstaat war, der ebenso einseitig den Rechtsgedanken realisieren wollte, wie das alte System den Staatsgedanken realisiert hatte; aber dieser Justizstaat war praktisch noch viel weniger haltbar als der alte Verwaltungsstaat; er machte nach einem Zwischenstadium, in welchem der Gegensatz zwischen Verwaltung und Justiz wieder ganz scharf hervortrat, dem Rechtsstaat neueren Stils Platz, wie er den Ideen Gneists entsprach, d. h. eines Staates, dessen Verwaltung bis ins einzelne hinein durch rechtliche Normen geregelt und von einer sachkundigen, aber unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit kontrolliert wird. Das ist die Ordnung, die den Staatsgedanken mit dem Rechtsgedanken harmonisch verbindet.

Über den Plan zur Umgestaltung der Kammerjustiz 1800

Aus den Bureauakten des Staatsministers von Voß L. 126 (Gen.-Dir.-Justizsachen LVIII fol. 162 ff., Acta wegen Einrichtung des Justizwesens I. Geh. St.-A.) geht folgendes darüber hervor:

Unterm 20. November 1800 legen die Minister Voß und Goldbeck dem Generaldirektorium den von ihnen vereinbarten Plan zur Umgestaltung der Kammerjustiz vor. Aus den Motiven ist folgendes hervorzuheben: Das ungünstige Vorurteil des Publikums gegen die Kammerjustiz, als ob hierbei ein Teil der Richter von vorgefaßten Meinungen beherrscht und „Richter in eigener Sache" wären, das zwar unbegründet aber vorhanden ist, soll ganz vertilgt werden. Alle Jurisdiktionsstreitigkeiten sollen abgeschnitten werden. Bei den gleichartigen, weil mit der Verwaltung in Verbindung stehenden Sachen, die nach dem geltenden Ressortreglement von 1749 zwischen Regierungen und Kammern verteilt sind, soll ein gleichförmiges Verfahren stattfinden, so daß sie jetzt alle einheitlich behandelt werden würden.

Die Grundzüge dieses von ihnen vorgeschlagenen neuen Verfahrens sind folgende: alle Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, werden bei den Kammern instruiert, bei den Regierungen entschieden. Zur Instruktion bei den Kammern werden statt der aufzuhebenden Kammerjustizdeputationen besondere Kammerjustizsenate gebildet, zusammengesetzt aus den Justitiarien der Kammern und einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Regierungen unter dem Doppelvorsitz eines Kammerdirektors und eines Justizdirektors von der Regierung — also Collegia mixta, die zwischen Kammer und Regierung stehen sollen, Akten und Mitteilungen an beide brevi manu senden und ebenso von ihnen empfangen.

Digitized by Google

Die Entscheidung der so instruierten Kameralprozesse findet nicht in dem Plenum der Regierung statt, sondern in einer besonderen Bescheiddeputation, der auch ein Kammerjustitiarius als beständiges ordentliches Mitglied mit Sitz, Stimme und Rang nach dem Dienstalter angehört. So oft die Kammern es verlangen, sind dabei außerdem die Departementsräte der Kammern, Baudirektoren und andere Deputierte der Kammern als Sachverständige zuzuziehen.

Bei dem kombinierten Kammerjustizsenat sollen nicht nur die Sachen, die bisher nach dem Ressortreglement zur Kognition der Kammer gehören, instruiert werden, sondern auch die, welche zur Kognition der Regierung gehören und verwandter Natur sind, wofern die Regierung es diensam findet, sie dahin zu verweisen.

Was die höheren Instanzen anbelangt, so soll das Oberrevisionskollegium mit dem Appellationssenat des Kammergerichts und die Oberrevisionsdeputation mit dem Obertribunal vereinigt werden, dergestalt, daß das ganze Personal jener Behörden in diese übergeht. Bei all diesen Veränderungen soll niemand in Gehalt und Emolumenten verkürzt werden.

Ein Votum von Schulenburg, 1. Dezember 1800, äußert starke Zweifel, ob auf dem vorgeschlagenen Wege die Kameraljustiz wirklich vereinfacht und beschleunigt werden würde, und ob die Kameralverwaltung mit Rücksicht auf das Staatsinteresse ohne eigene Justizpflege bestehen könne. Er verweist dafür auf Gutachten und Aufsätze der Geh. Finanzräte von Beyer und Heller, die nicht bei den Akten sind und auf eine ebenfalls ausführliche Darlegung des Kriegs- und Domänenrats Koenen, die sich alle gegen den Plan aussprechen.

Ein Votum von Hardenberg, 19. Dezember 1800, betont ganz besonders, daß, wenn man den Kammern die Justiz entziehen wolle, wofür manche Erwägungen sprächen, doch andererseits namentlich erst den Gerichten die Verwaltungsangelegenheiten entzogen werden müßten: Lehnssachen, Vormundschafts-, geistliche, Hoheits-, Schulangelegenheiten, Verwaltung milder Stiftungen und des Armenwesens usw. Er bezeichnet als „unstreitig, daß die Kameraljustiz so wie sie itzt in den alten Provinzen besteht, mit der gegenwärtigen Verfassung innig verwebt ist, und daß durch weise Gesetze und Einrichtungen dem Nachteil vorgebeugt wurde". Er ist nicht überzeugt, daß die gemachten Vorschläge zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes dienen würden, und ist daher der Meinung, daß es rätlich sei, die bisherige Verfassung der Kameraljustiz beizubehalten.

Die Antwort des Generaldirektoriums auf die Vorschläge von Voß und Goldbeck ist von dem Geh. Obersinanzrat Heller entworfen und im Konzept von Schulenburg, Heinitz, Hardenberg, Struensee, Schrötter gezeichnet. Das Konzept trägt das Datum des 2. Dezember, die Unterschriften folgende Daten ohne Monatsbezeichnung: Heinitz 13, Hardenberg 24, Struensee 19, Schrötter 21. Revision: Heller 7, Schulenburg 10. (Januar 1801?). Aus dem 19 Spalten langen Schriftstück erscheint das folgende besonders mitteilenswert:

Das Teilungsprinzip wird anerkannt, daß Prozesse vor die

Digitized by Google

Landes-Justiz-Collegia, Verwaltungssachen vor die Kammern gehören. Es muß aber ganz und voll durchgeführt werden, auch durch Beschneidung der Regierungsfunktionen. Dagegen wolle der Plan die Zivilgerichtsbarkeit der Kammern noch vermehren. Vor allem müßten die Justizkollegien von allen nicht richterlichen Geschäften entlastet werden, auch der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Vormundschaftswesen, dem Hypothekenwesen.

„Die Zuweisung der Cameralgerichtsbarkeit an die Justizcollegien ist noch manchen Bedenken unterworfen, da diese an sich mit den den Kammern obliegenden übrigen Zweigen der so viele Gegenstände und Einrichtungen umfassenden und steten Abänderungen unterworfenen Staatsverwaltung und mit der ihnen beiwohnenden Kenntnis des ökonomischen Verhältnisses beider streitenden Teile, auch der ihnen obliegenden gleichen Vorsorge für beide so innigst verwebt ist, daß sie nicht füglich von dieser zu trennen steht. Die dabei zu beobachtenden Gesetze, Vorschriften und Verfassungen erfordern daher, um sie immer gegenwärtig zu behalten, einen steten Umgang mit ihnen. Die Prozeßinstruirenden und Recht-sprechenden Glieder in Kammer-Sachen sollten sich also ausschließungsweise nur mit solchen beschäftigen und nur aus Mitgliedern der Kammern bestehen; niemals kann es also gut sein, diese von solchen Geschäften ganz zu entfernen oder auch nur die zur Instruktion und Entscheidung der in Rede stehenden Sachen bestellten Richterstühle so einzurichten, daß jene Mitglieder der Kammern dabei ganz das Uebergewicht verlieren." Der Vorwurf, der im Publikum der Kameraljustiz vielfach gemacht werde, daß sie „Richter in eigener Sache" sei, wird noch nachdrücklicher, als es im Eingang des Planes geschehen, als unbegründet zurückgewiesen: „die Mitglieder der Kammern sind Diener des Staates, von diesem zur unparteiischen Handhabung der Gerechtigkeit verpflichtet, der, wenn sie dawider handeln, selbst sie dafür bestraft und zur Vorliebe für ihn in Rechtssachen niemals verleitet; da aber, wo eigene Tatsachen derselben zur Sprache kommen, werden sie schon durch bestehende Gesetze vom Richteramte entfernt. Das ist oder sollte wenigstens eine jedem Staatsbürger bekannte Wahrheit sein. . . ." „Gerichtsstreitigkeiten zwischen den Kammern und Landes-Justizkollegien sind jetzt äußerst selten, da die mehrste Parteien schon wissen, wohin die Sachen gehören, und die Kollegien sie ebenfalls dahin verweisen. . . ." Der geplanten Vereinigung des Oberrevisionskollegiums mit dem Kammergericht und der Oberrevisionsdeputation mit dem Obertribunal wird widersprochen. Diese Instanzen standen bisher unter dem Generaldirektorium; sie würden nun von diesem weg und unter die Leitung des Justizdepartements gekommen sein. Der Plan wird also im ganzen abgelehnt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1919

Eberswalder Heimatblätter. Halbmonatsschrift zur Pflege heimatlicher Interessen. Eberswalde 1919.

Nr. 260: R. Schmidt, Die Eisenspalterei in Eberswalde. [Geschichte seit ihrer Begründung in Eberswalde durch den Hugenotten Moise Aureillon am Ende des 17. Jahrhunderts.]

W. A. Wegener (†), Schloßbaumeister Naumann [in Berlin im 18. Jahrhundert. Nach Aufzeichnungen seines Schwiegersohnes, des Züllichauer Superintendenten Wegener].

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Fortsetzung).

Nr. 261: R. Schmidt, Der Gürtler. [Historische Notizen über das Gewerk seit dem 18. Jahrhundert, namentlich mit Bezug auf Eberswalde.]

P. Bauk, Deutungen slawischer Orts- und Flurnamen in der Umgegend Eberswalde.

W. A. Wegener, Schloßbaumeister Naumann (Schluß).

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Fortsetzung).

S. 262: R. Schmidt, Hexen [Sagen und Erinnerungen an sie in der Kurmark].

R. Schmidt, Cunersdorf bei Wriezen. Allerlei aus der Vergangenheit des Ortes (II).

Nr. 263: R. Schmidt, Der Schweineschneider [Historisches aus dem 17. und 18. Jahrhundert].

R. Schmidt, Prötzel. Aus der Geschichte eines Barnimdorfes.

Nr. 264: R. Schmidt, Die Bölkendorfer Lehnschulzen [seit dem 15. Jahrhundert].

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Fortsetzung).

P. Bauk, Deutungen slawischer Orts- und Flurnamen in der Umgegend Eberswaldes.

Nr. 265: R. Schmidt, Der Bär in der Mark Brandenburg.

Digitized by Google

O. H. Johannsen, Das Geheimnis von Buch [betr. Tod und Begräbnis der Gräfin Julie von Ingenheim, geb. v. Voß].

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Fortsetzung).

Nr. 266: R. Schmidt, Moeglin [bei Wriezen. Geschichte seit dem 14. Jahrhundert].

Nr. 267: P. Bauk, Deutungen slawischer Orts- und Flurnamen in der Umgegend Eberswalde.

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Fortsetzung).

Nr. 268: R. Schmidt, Das Eberswalder Hauptzollamt. [Anführung der Namen der Einnehmer seit dem 17. Jahrhundert.]

R. Schmidt, Die Eberswalder Verfassung vom Jahre 1515 (Schluß).

Nr. 269: R. Schmidt, Mellin. Ein verschwundenes Dorf unserer Heimat. [Ein 1766 vom Amte Grimnitz angelegtes Kolonistendorf mit Situationsplan.]

R. Schmidt, Die Eberswalder Messerschmiede (I).

R. Schmidt, Der Turmknopf [der Maria-Magdalenerkirche in Eberswalde, umgebaut 1774].

Nr. 270: R. Schmidt, St. Anna in der Mark. [Erinnerungen und Anführung der Kirchen, Kapellen usw.]

P. Bauk, Deutungen slawischer Orts- und Flurnamen in der Umgegend Eberswaldes.

Nr. 271: R. Schmidt, Die ältesten Familien der Stadt Eberswalde.

R. Schmidt, Jagdlaufen der Eberswalder. [Verpflichtung zum Treiberdienst.]

Nr. 272: R. Schmidt, Markgraf Waldemar und die Stadt Eberswalde. Ein Gedenkblatt zum 14. August 1919.

P. Bauk, Deutungen slawischer Orts- und Flurnamen in der Umgegend Eberswaldes.

R. Schmidt, Märkische Sonnenuhren.

Nr. 273: R. Schmidt, Zur Geschichte der Eberswalder Schützengilde.

Zeitschrift des Vereins für die Geschichte der Neumark. Heft 37. Landsberg a. W. 1919.

S. 45—80: Rehmann, Bilder aus Landsbergs Vergangenheit.

S. 81—86: Derselbe, Pan Sapieha, eine Erinnerung [an die Verfolgungen der Evangelischen in Polen, namentlich in der dem Fürsten Sapieha gehörigen Herrschaft Filehne].

S. 87—93: G. Berg, Die Verlegung der Provinzialbehörden der Neumark nach Frankfurt a. O.

S. 94—104: P. Biens, Der Durchmarsch schwedischer Truppen während des nordischen Krieges [Abdruck von Aktenstücken aus dem Jahre 1702].

S. 104—105: Derselbe, Zwei Gerichtsurteile vor 200 Jahren [an einer Gotteslästerin und Kindesmörderin].

S. 106: Georg Plenske, Ein Beitrag zur Woldenberger Schule [aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts].

Digitized by Google

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 59. Danzig 1919.

S. 1—67: Bertha Quassowski, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn) bis 1525. I.

S. 69—111: O. Günther, Eine Predigt vom preußischen Provinzialkonzil in Elbing 1427 und die „Ermahnung des Karthäusers".

Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 20. Bd. Braunsberg 1919.

S. 361—408: Georg Löhr, Die Jesuiten von Rössel und Heiligelinde [Zusammenstellung der Namen und der nachweisbaren Daten über ihren Lebenslauf].

S. 409—515: A. Marquardt, Opfer und Leistungen des ermländischen Domkapitels in den Jahren 1806—1815 [dargestellt „als ein Versuch, die Kriegsleistungen eines kleinen Bezirks, für den sie sich heute noch nachweisen lassen, in der Franzosenzeit ausführlich darzustellen"].

S. 516—601: Eugen Brachvogel, Die Bildnisse der ermländischen Bischöfe [Verzeichnis und Beschreibung derselben, sowie Wiedergabe einzelner].

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 40, H. 1 u. 2 (1919).

S. 54—113: Johann Georg, Herzog zu Sachsen, König Friedrich August der Gerechte vom 14. Dez. 1812 bis 7. Juni 1815. [U. a. Darstellung der Gefangenschaft des sächsischen Königs in Berlin und Friedrichsfelde, Oktober 1813 bis Februar 1815.]

S. 154—161: Ernst Kroker, Tetzel und die Beraubung seines Ablaßkastens. [Die oft bei Stülpe nahe Jüterbog lokalisierte Geschichte ist eine Wandersage. Sie wird schon vor 1500 von irgendeinem Ablaßprediger in Italien erzählt.]

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 52. Jahrgang 1919. Aschersleben 1919.

S. 31—52: H. Drees, Graf Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode in seinem Verhältnis zu Gleim und dem Halberstädter Dichterkreise.

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. IX. Band. Halle a. S. 1919.

S. 1—39: Wolfram Suchier, Augustus Drachstedt, B. R. L., Achtmann zu St. Ulrich und Pfänner in Halle (1654—1691) und seine Gedichte aus drei Jenenser Studienjahren. [Die Lebensgeschichte dieses Mannes, der einer alten Hallenser Familie entstammte, und seine Gedichte — als typische Vertreter der „Dissertationsrechnung".]

Hundert Jahre A. Marcus' und Webers Verlag 1818—1918. Bonn a. R. 1919.

S. 353—359: Joseph Hansen, Frankreich und die Rheinlande nach 1815. [Stellt fest, daß Frankreich nicht, wie im zweiten Pariser

Digitized by Google

Frieden bestimmt war, sämtliche auf die Rheinlande bezüglichen Karten ablieferte. Von der Tranchotschen Karte kamen nicht alle Exemplare zur Ablieferung und auch nicht die ganze Karte. Was Frankreich gegen Treu und Glauben davon zurückbehalten hatte, diente als Grundlage für eine neue Karte, die 1840 vollendet war und in Kupferstich hergestellt wurde, und die 1848 und 1870 neu und überarbeitet wieder abgedruckt wurde.]

Historische Zeitschrift. 120. (der neuen Folge 24.) Band. München und Berlin 1919.

S. 80—102: Carl Brinkmann, Die Entstehung von Sturdzas „État actuel d'Allemagne". Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen. [Im Anschluß an eine Erklärung und Würdigung des geistigen Grundes der deutsch-russischen Beziehungen im Zeitalter der heiligen Allianz und Sturdzas Rolle in ihnen Besprechung eines im Anhang mitgeteilten Berichtes des preußischen Regierungsrats Semler aus Petersburg nach Berlin vom 31. Januar 1819. Es ergibt sich daraus, daß Sturdza sich für seine Ansichten über die deutschen Universitäten auf den russischen Wirklichen Etatsrat v. Lodor stützen konnte, der früher lange Jahre Professor in Jena und Halle gewesen war. Semler fürchtete von Sturdzas Denkschrift die Entfremdung zwischen Rußland und Deutschland, die dann wirklich eintrat und der er selbst vorbeugen wollte.]

Historische Vierteljahrschrift. XIX. Jahrgang 1919. Dresden 1919.

S. 53—78: Richard Schmitt, Der angeblich österreichische General von Meyer in der Schlacht bei Freiberg 1762. [Eine Untersuchung, deren Gang wir bis auf die Minute verfolgen können. Ihr Ergebnis ist, daß der General tatsächlich Graf Mayern hieß, ein unbedeutender Offizier, den Kleist bei Freiberg richtig einschätzte, als er ihn unbeachtet stehen ließ.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 164. Band. München 1919.

S. 87—93, 167—174: Eduard Hosp, Aus Karl Ernst Jarckes Leben. [III. Aus der Berliner Zeit. — Fortsetzung der im 163. Band erschienenen, aus den bei den Redemptoristen in Mautern aufbewahrten Jarckeschen Papieren gearbeiteten Artikeln.]

S. 374—379: Bismarck, der Zerstörer Österreichs, der Totengräber Großdeutschlands.

Preußische Jahrbücher. Band 177. Berlin 1919.

S. 47—54: Hermann Krabbo, Danzig und die askanischen Markgrafen von Brandenburg. [Geschichte der Versuche der Markgrafen, in Danzig Fuß zu fassen, von 1269 bis zum Soldiner Vertrag von 1308, der den Verzicht zugunsten des Deutschordens aussprach.]

S. 85—105: Oberst von Haeften, Bismarck und Moltke. [Veröffentlichung eines März 1914 im Großen Generalstab gehaltenen Vortrags

Digitized by Google

der die dienstlichen Beziehungen zwischen den beiden Paladinen König Wilhelms während der Kriege, namentlich während des Kriegs mit Frankreich, darstellt und lebendig die Konflikte schildert, die das Temperament Bismarcks trotz aller peinlichen Rücksichtnahme Moltkes auf ihn schuf. Daß der letzte, vom 25. Januar 1871, nicht zum Schaden des ganzen Feldzugs ausschlug, sei Moltke zu danken, der in zweitägigem Ringen mit sich den Sieg über sich davontrug.]

S. 180—211: Ludwig Bergsträßer, Parteien von 1848. [Eine Darstellung ihrer Entwicklung und ihrer Taktik bis zur Abstimmung über die Kaiserfrage.]

Revue des deux mondes. Bd. 23. Paris 1914 [und Bd. 33 (1916), Bd. 39 (1917)].

Émile Boutroux, L'Allemagne et la Guerre. [Forts. und Schluß in Bd. 33 (1916) und 39 (1917). Die drei „Briefe" des berühmten Philosophen der Sorbonne, der noch im Frühjahr 1914 an der Berliner Universität einen Vortrag über „den deutschen und den französischen Gedanken", ihre gegenseitige Förderung und Ergänzung gehalten hat, lassen sich als ein völlig unter dem Banne der Kriegspsychose geschriebenes Pamphlet des deutschen Wesens kennzeichnen, das um so widerwärtiger wirkt, als der Verf., für gewöhnlich plump-äußerliche Attacken vermeidend, sich den Anschein gibt, als bestrebe er sich, in die Grundprobleme unseres nationalen Ethos einzudringen und einzufühlen, während er doch bei aller psychologischen Analyse nichts weiter als vergiftende Zersetzungsarbeit leistet, dabei übrigens eine höchst ergötzliche, aber auch befremdende Ignoranz namentlich auf sprachlichem Gebiete offenbarend.]

H. Welschinger, La neutralité belge.

V. Bérard, Choses d'Allemagne. Deux méthodes diplomatiques.

J. Flach, La première réunion de l'Allemagne, de la Lorraine et d'Alsace était-elle fondée en droit public?

— Bd. 25. Paris 1915.

Pierre Duhem, Quelques réflexions sur la science allemande.

Ernest Dupuy, Fustel de Coulanges et l'Allemagne.

— Bd. 26.

Baron Beyens, L'Empereur Guillaume.

Derſ., La famille impériale Allemande. — La Cour. — Le gouvernement.

Charles Benoist, Le machiavélisme de l'Antimachiavel. — Histoire d'un livre. — Portrait d'un roi.

Henri Welschinger, L'œuvre de Bismarck.

Louis Bertrand, Goethe et le germanisme.

— Bd. 27.

M. A. Gérard, L'hégémonie allemande et le réveil de l'Europe (1871—1914).

Digitized by Google

Henri Welschinger, Les préliminaires d'Jéna.

Comte de Caix de Saint-Aymour, L'enlèvement d'une princesse de Hohenzollern au XVIIe siècle. [Marie Annas von Hohenzollern-Hechingen, zweiten Gemahlin des Grafen Ernst Johann Ludwig von Ysenburg durch den französischen Abenteurer Massauve.]

— Bd. 29 [und Bd. 30].

Ernest Daudet, Les dernières années de la dictature de Bismarck (Notes et souvenirs) 1887—1890.

— Bd. 29.

René Pichon, Mommsen et la mentalité allemande.

Ferdinand Bac, Théodore Körner et la Prusse. — La fin du parnasse.

— Bd. 30.

Imbart de la Tour, Le Pangermanisme et la philosophie de l'histoire. — Lettre à M. Henri Bergson.

— Bd. 31. Paris 1916.

L. Dumont-Wilden, De l'Europe française à l'Europe allemande.

— Bd. 32.

A. Gérard, L'Allemagne et la psychologie des peuples.

— Bd. 33.

H. Welschinger, La mendicité allemande aux Tuileries (1852—1870).

— Bd. 34.

G. Goyau, Les catholiques allemandes et l'empire évangélique.

— Bd. 37. Paris 1917.

C. Chabrun, Kant et M. Wilson.

— Bd. 39.

H. Welschinger, Le prince de Bülow et la politique allemande.

— Bd. 41.

E. Babelon, Les Français de Sarrelouis en Prusse Rhénane.

J. Rovère, La Rive Gauche du Rhin.

I. La résistance à la conquête (1815—1848).

II. (Bd. 42) L'opposition à la Prusse et les fluctuations de la politique française (1848—1870).

III. (Bd. 42) Entre deux guerres (1870—1914).

— Bd. 45. Paris 1918.

Gailly de Taurines, La protestation de l'Alsace-Lorraine en 1874.

E. Babelon, Sarrebrück et la diplomatie prussienne en 1815.

Digitized by Google

La revue de Paris. 22. Jahrgang. Paris 1915.

Nr. 1: René Gillouin, Psychologie du Germanisme.

Nr. 4: Ernest Lavisse, La Prusse. [Der als Vertreter des Revanchegedankens bekannte Verfasser zeigt im vorliegenden Aufsatz doch eine anerkennenswerte Fähigkeit zu objektiver Betrachtung, was man schließlich von dem Autor der „Études sur l'histoire de Prusse", der „Jeunesse du Grand Frédéric" usw. nicht anders erwarten möchte. Für die modernen Verächter Preußens extra (et intra) muros, die in diesem Staat nur die Inkarnation der „force brutale" sehen, ist die Belehrung durch Lavisse recht dienlich, daß Preußen unter dem Drucke einer harten Notwendigkeit, um zunächst einmal überhaupt existieren zu können, die heute so verschrieene „Machtpolitik" treiben mußte. Quelle situation dangereuse, sagt der Verfasser bei Schilderung des ins Rheinische, Preußische und Märkische auseinanderklaffenden Staates Georg Wilhelms. Une plaine ouverte de tous côtés, à mi-chemin entre la mer et la montagne. La nécessité est évidente de remonter l'Oder jusqu'à la Silésie, pour chercher l'appui de la montagne, et de le descendre jusqu' à la mer. Die Schicksalsfrage war gestellt: Être fort ou périr, c'est le dilemme. Des princes vont se succéder qui pour ne pas périr, créeront la force. Lavisse erkennt den Gegensatz zwischen dem monströsen heiligen römischen Reich deutscher Nation, dem Schlachtfeld, wo seit dem 16. Jahrhundert „les étrangers vidaient leurs querelles" und der so ganz anders gearteten preußischen Macht; er anerkennt, daß diese, grade wegen ihrer materiellen Bedeutung, die nationale Hoffnung Deutschlands sein mußte. Für diesen ihren „deutschen Beruf" findet er verstehende Worte, ebenso wie für die Zeit der Wiedergeburt nach Jena und die „heroische Periode des Unabhängigkeitskrieges", ja auch für die heute bei vorsichtigen Leuten nicht mehr salonfähige Blut- und Eisenpolitik Bismarcks. Insbesondere aber sieht dieser Franzose, was nicht von allen Deutschen, ihre Finanzminister eingeschlossen, gesagt werden kann, die geschichtliche Aufgabe und das Verdienst der preußischen Monarchie. La Prusse n'est à aucun degré un produit de nature, elle est la création d'une volonté. Dieser Wille war der seiner Fürsten, deren Erscheinung also keine „Zufälligkeit" bedeuten konnte, wie Herr Erzberger es am 9. 7. in Weimar auszudrücken für richtig hielt. Vom Großen Kurfürsten heißt es unter wiederholter Anerkennung seiner administrativen und militärischen Leistungen: il est très pieux, lecteur fervent de l'Évangile. Il est un homme inquiet, agité, de mauvaise humeur, au sourcil froncé; les envoyés étrangers ne savent comment le prendre. C'est qu'il y a loin de ses rêves à la réalité! Pour combler la distance, il faudra la force et la ruse. Von Friedrich Wilhelm I.: Ce fut un étrange personnage, un maniaque, presque un fou, un alcoolique, et puis un homme de devoir, de tous les devoirs, bon chrètien, bon mari, roi de tout premier ordre. Trotzdem dem Franzosen natürlich im Preußen des 18. Jahrhunderts „zuviel" regiert und administriert

Digitized by Google

wird, hören wir doch die Anerkennung aus der die Beziehung auf die so anders gearteten Verhältnisse unter dem französischen Absolutismus herausklingt: mais un sujet du roi de Prusse vaut plus qu'un sujet de n'importe quel prince d'Allemagne. Le paysan für die Waffen geboren est mieux qu'une bête de labour taillable et corvéable à merci; il est un membre de l'État. Le hobereau officier mérite son privilège et la hiérarchie sociale, transportée dans l'armée, se justifie et se consolide. Est puis et enfin ce pays du Nicht raisonniren a eu l'honneur d'être un asile pour les persécutés et un refuge pour la liberté de conscience, d'où naitra naturellement la liberté philosophique. Die Hohenzollern haben durch ihre Arbeit, ihr Vertrauen, ihren mystischen Glauben an sich selbst, ihre professionellen Tugenden eine Macht geschaffen, die die wirklichen Kräfte überstieg. — Daß Lavisse am Ende seiner Betrachtung schließlich doch der Kriegspsychose ihren Tribut zollt und das deutsche Streben nach der Weltherrschaft in den phantastischen Farben gallischer Phantasie malt, ist nicht weiter verwunderlich, daß dabei — nachdem die Phrase Potsdam-Weimar glücklich vermieden ist — Hoffmann von Fallersleben „über alles" gestelltes Deutschland trotz 1841 als imperialistisches Indizium herhalten muß, ist bedauerlich, doch ändern die Vorurteile des Politikers Lavisse nichts an der Vorurteilslosigkeit des Historikers.]

Nr. 13: Ch. Seignobos, 1815—1915.

Nr. 15: Prosper Bourée, Une mission secrète en Allemagne (mai-juin 1859) [aus den „Mémoires de Prosper Bourée"].

Nr. 16: Jean Poirier, Les Allemands en 1870.

Nr. 19: Émile Gabory, Les Prussiens dans les pays chouans en 1815.

— 23. Jahrgang.

Nr. 6 und 11/12: Marc Henry, Croquis de l'Allemagne d'avant guerre.

Nr. 7: Ferdinand Bac, Notes et souvenirs sur Guillaume II.

Nr. 8: Ch. Seignobos, Les inquiétudes d'un prussien intelligent [über Hans Delbrück und die „Preußischen Jahrbücher 1904/1913"].

Nr. 11: Ferdinand Brunot, La langue française en Alsace aprés 1648.

Nr. 16 und 17/18: Jules Duhem, La question d'Alace-Lorraine.
I. En Allemagne.
II. En France.

Nr. 20: Ernest Lémonon, La fin de la triplice et la commerce italien.

Nr. 21: Ferdinand Bac, Le dilettantisme de Guillaume II.

Nr. 22: Marc Henry, Berlin.

— 24. Jahrgang.

Nr. 4: Alex Coutet, D'Jéna à Louvain.

Nr. 6: P.-G. La Chesnais, Bjœrnstjerne Bjœrnson et le germanisme.

Digitized by Google

Nr. 9: Paul Verrier, Le Sleswig.
Nr. 16: Joseph Reinach, Gambetta et Bismarck. L'affaire Schnæbelé.

— 25. Jahrgang.

Nr. 2: Altiar, Une grande dame française à la cour de Berlin. [Marie de Castellane, spätere Fürstin Anton Radziwill].
Nr. 4: Louis Batiffol, Comment l'Alsace est venue d'elle-même à la France.
Nr. 8: Henri Grappin, Le centenaire de Kosciuszko en Pologne prussienne.
Nr. 15: Georges Bourdon, Le „pacifisme" allemand d'avant guerre.

Militär-Wochenblatt. 1919.

Nr. 84: v. Blume, Zur Frage der künftigen Wehrverfassung im Deutschen Reiche.
Nr. 86/87: Frhr. v. Dalwigk, Die Zukunft unseres Heeres.
Nr. 93/94: L. Drees, Die alte Armee.
Nr. 98, 100, 102, 105, 106, 108, 110, 116: v. Scriba, Über die Zukunft unseres Heeres.
Nr. 111: *.*, Die Rückführung des Westheeres.
Nr. 114/15: °.°, Eine Episode aus König Eduards Politik. Zeitgemäße Erinnerungen.
Nr. 118: v. Chelius, Kaiser Wilhelm und die Schuld am Kriege.
Nr. 120: ˇ.ˇ, Der 9. November 1918 im Großen Hauptquartier.
Nr. 125: E. M., Imperialismus — Militarismus.
Nr. 132: ^.^, Die angebliche Schuld des Generalstabes.
Nr. 133/34: —, Die oberste Heerführung der Mittemächte im Weltkrieg.
Nr. 141: Schwarte: Friedensbedingungen und Wehrmacht.
Nr. 152: °.°, Hinterlassene Denkschriften des Generaloberſten von Moltke.

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 43. Jahrgang. 1918.

Oktober: Aloys Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer.

— 44. Jahrgang. Stuttgart-Leipzig 1919.

Januar bis März: W. Windelband, Friedrich Eichhorns Briefe an Gneisenau 1809/1818 (Forts.).
Februar: Prinz Alexander von Hohenlohe, Eine graue Eminenz. Erinnerungen aus dem Auswärtigen Amt in Berlin [an Holstein].

Hochland. 16. Jahrgang. Bd. 1. 1918/19.

Martin Spahn, Das preußische Wahlrecht und die künftige Stellung Preußens im Reiche.
Richard Volpers, Adam Müller über einen Bund aller Völker.
B. Schmittmann, Kirche, Schule und Staat im neuen Deutschland.
R. von Schaukal, Deutschland und Deutschheit.

Digitized by Google

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von Georg Cleinow. 77. Jahrgang. Berlin 1918.

Heft 42: Die neue Ära von ✠ [Verfassungsrechtliche Charkteristik der Ära Prinz Max von Baden].

Heft 49: G. von Below, Führt die heutige demokratische Bewegung zum Einheitsstaat oder zu einer Verstärkung des Partikularismus?

— 78. Jahrgang. Berlin 1919.

Heft 1 und 2: Heinrich Otto Meisner, Preußen — ein geographischer Begriff? [Versucht eine Skizze des Werdens des preußischen Einheitsstaates und wendet sich gegen die Bestrebungen, ihn vorzeitig aufzulösen.]

Nr 13: L. S., Holstein. [Die „graue Eminenz" hauptsächlich nach den Hammannschen Erinnerungen aus der nachbismarckischen Zeit.]

Deutsche Rundschau. Hrsg. von Bruno Hake †. 45. Jahrgang. Berlin 1918/19.

Heft 1/3, 5/6: ⁘, Gentz. Ein europäischer Staatsmann deutscher Nation (Forts.).

Heft 5: L. Bergsträßer, Briefe des Präsidenten Lette aus dem Frankfurter Parlament.

Neue Rundschau. XXX. Jahrgang der freien Bühne. 1919.

Heft 1: Meinecke, Verfassung und Verwaltung der Deutschen Republik.

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns von Zobeltitz. 33. Jahrgang. Bielefeld 1918/19.

Heft 7: E. Brandenburg, Die Frankfurter Nationalversammlung.

Österreichische Rundschau. Bd. 58.

Heft 3: Schlitter, Briefe Kaiser Franz Josephs I. an Kaiser Wilhelm II. über Bismarcks Rücktritt.

II. Bücher

A. Besprechungen

Martin Spahn, Die Großmächte. Richtlinien ihrer Geschichte. Maßstäbe ihres Wesens. Mit sechs farbigen Karten, 258 S. Berlin, Ullstein & Co., 1918. 5,50 Mk.

Seit Ranke ist die Überschrift „Die Großmächte" bei den Historikern sehr beliebt geworden. Nicht mit Unrecht! Denn wer sie gebrauchte, gab meist sich und seiner Mitwelt eine Art Rechenschaftsbericht seines Forscherlebens im ganzen und seiner geschichtlich-politischen Auffassung im besonderen. Solche reifen Früchte eines vollen Lebens dürfen beanspruchen, mit Achtung behandelt zu werden. In ihnen spielt die Frage der Behandlung von Quellen und deren Interpretation keine Rolle mehr, eigent-

Digitized by Google

liche Forschungsergebnisse werden nicht zutage gefördert. Dagegen steht und fällt alles mit dem Urteil, d. h. der allgemein geschichtlichen Erkenntnis des Verfassers. Und dies bedingt, daß all die „Großmächte" nur die Überschrift gemeinsam haben, im übrigen ist der Individualität des Schreibers wie nie anderswo der vollste Spielraum gelassen. Spahn schlägt in dem vorliegendrn Werk einen Ton an, der hier ganz gewiß nicht zum ersten Mal erklingt, der aber in der hier vorgenommenen Folgerichtigkeit wohl schwerlich einen gleichwertigen Vorgänger hat. Zwar ermangelt es nicht der Vorbilder, der Anreger, von denen ich besonders den Schweden Kjellen mit seinen „Großmächten" (hier besprochen in Bd. 30, S. 260/61) und des verdienten deutschen Geographen Friedrich Ratzel „Politische Geographie" nennen möchte; aber hier ist über diese hinausgegangen und einmal das Exempel auf die staatliche Entwicklung großer Zusammenhänge gemacht worden. Die dabei verfolgten Absichten kennzeichnen am deutlichsten die Untertitel „Die Großmächte, Richtlinien ihrer Geschichte und Maßstäbe ihres Wesens". Beide werden auf eine gemeinsame Grundlage zurückgeführt, von der sie abhängen: die geographische Lage und Beschaffenheit des Grund und Bodens, auf dem sich eben die Macht entwickelt. Hiervon ausgehend, wird die Geschichte der heutigen Großmächte seit dem 16. Jahrhundert dargelegt, wie die natürlichen Vorbedingungen die Völker treiben, und wie diese wiederum innerhalb derselben das Höchstmaß staatlicher Entwicklung zu erreichen bestrebt sind. Gern läßt man sich hier von den anschaulichen Gedankengängen des Verfassers leiten, besonders bezüglich der Verhältnisse in Mitteleuropa. Bei England möchte ich jedoch einen Seitenblick dahin tun, daß einmal zu erwägen wäre, welche Bedeutung es auf sich hat, daß England im Mittelpunkt der Festlandsmasse der Erde liegt. Für den Augenblick will es ja scheinen, als ob Afrika-Westasien den Schwerpunkt englischer Machtbehauptung darstellen, zu denen das Mutterland allerdings peripherisch liegt. Aber kann man denn die gewaltigen Landmassen von Britisch-Nordamerika ganz übersehen, wo doch der wesentlichste Teil der englischen Volksernährung aus Kanada kommt?

Je mehr sich das Buch in seinen Entwicklungsgängen der Gegenwart und dem Ausbruch des Krieges nähert, desto fesselnder wird es Beachtung verdient hier die Bedeutung, die der Verfasser dem Zaren Nikolaus II. beimißt. Oder gebraucht er hier die in einem wissenschaftlichen Buche immerhin etwas ungewöhnliche Schreibweise, daß er mit seinem Namen die russische Regierung meint? Aber auch dann gibt er dieser eine Aktivität und Folgerichtigkeit, die ihr nicht gerade häufig zugesprochen wird. Für die gesamte neuste Geschichte bildet ein Axiom des Sp.schen Denkens seine Stellung zur Demokratie. Sp. bleibt seinen einmal gewonnenen geopolitischen Auffassungen treu und kommt dann zu folgendem Bekenntnis: „Die Demokratie hatte kein Auge für die geheimnisreichen, staatsschöpferischen Beziehungen zwischen Volkstum und Land, über deren Entfaltung die Nationen wurden. Sie wollte deshalb auch nicht daran glauben, daß ein mit Herrscherkraft begabtes Volk bluts- und sprachfremde Bewohner eines Landstriches, den es seines Wachstums halber schon erwarb oder zu erwerben wünschte, mit seiner Art durch-

Digitized by Google

bringen könnte. Alle Vorkehrungen, die die Einschmelzung solcher Volksteile sichern sollen, wurden von ihr unterschiedslos bekämpft und den Völkern vielmehr ein nationales Reinlichkeitsgefühl eingeimpft, das sich gegen jede Zusammenschweißung mit fremden aus raumpolitischen Gründen im voraus empört. Mit der Verkennung des Anteils, den die Mutter Erde am Werden der Nationen hat, entglitt der Demokratie aber zugleich auch der Maßstab, nach dem der Zusammenhang von Staatsbildung und nationalem Leben eingeschätzt werden kann. Sie täuschte sich einerseits so sehr über seine Notwendigkeit, daß sie von Kulturnationen reden zu dürfen meinte und also Völker, die des Rückhalts an einem staatlichen Sonderdasein entbehren, als Nationen anerkannte. Sie beanspruchte andererseits für jede rein völkische Bluts- und Spracheinheit ohne Rücksicht auf ihr staatsschöpferisches Vermögen das Recht der staatlichen Selbstbestimmung" (S. 141/42). Das befähigt ihn mit außerordentlicher Folgerichtigkeit den Weg zu dem Krieg und durch den Krieg zu finden. Das Buch ist vor der Revolution geschrieben, aber nirgendwo werden die Voraussetzungen für diese so klar dargelegt wie eben hier auf dem Boden geopolitischer Betrachtung. So sind die Schlußkapitel bangende Vorahnung. Außenpolitisch herrscht nicht in dem gleichen Maße die Strenge der Schlußfolge. Der deutsch-englische Gegensatz wird wohl erkannt, aber nicht auf seine grundlegende Bedeutung gebracht, obwohl die Linien der Vergangenheit zwingend genug erscheinen. Inwieweit hierbei politische Erwägungen mitsprechen, läßt sich nicht sagen. Immerhin kann ich abschließend wohl behaupten, daß diese „Großmächte" zu den anregendsten gehören, die unter diesem Namen gehen. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß die Darlegungen des Verfassers durch einen Kartenanhang recht wirkungsvoll unterstützt werden. Auch gestattet das sorgfältig bearbeitete Schlagwortverzeichnis bequem eine wiederholte Benutzung des Buches.

Hermann Dreyhaus.

Prutz, Hans, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München 1917, Duncker & Humblot. 213 S., geb. Mk. 3,—.

Das Buch des hochbetagten, früheren Königsberger Historikers führt in sechs Kapiteln von den noch ganz unpolitischen, allein von der Sorge um das Seelenheil der Einzelpersönlichkeit bestimmten Friedensideen des Mittelalters über die Zeit der Religionskriege, aus der sich Jean Bodins von der gegenseitigen Duldung der christlichen Konfessionen ausgehende Gedanken herausheben, zu den angeblichen großen Plan Heinrichs IV. von Frankreich, zu dem ähnlich wie im Mittelalter von der Sorge um die Einzelseele ihren Ausgangspunkt nehmenden Ideen der Quäker, besonders zu Penn's erst im Weltkrieg durch einen Neudruck wieder näher bekannt gewordenem Essay towards the present and future peace of Europe, um nach einer sehr abfälligen Charakteristik des oft zitierten Buches des Abbé de St. Pierre sich Leibnitz und Kant zuzuwenden, der als der Vater der modernen Friedensidee nachgewiesen wird.

Es kam dem Verfasser wohl nicht so sehr darauf an, eine allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Geschichte der Friedensidee zu

Digitized by Google

geben, als darauf, von seinem der Friedensidee mit starkem Skeptizismus gegenüberstehenden Standpunkte aus die verschiedenen Gedanken und Systeme einem weiteren Kreise vorzuführen und kritisch zu beleuchten. So ist die einschlägige neuere Literatur vielfach, z. B. die über Luther und Bodin, nicht berücksichtigt worden, es fehlt eine Heranziehung der mittelalterlichen Philosophie, die schon die nicht erst von Bodin herrührende Idee der respublica christiana kennt, es fehlt die Erwähnung des um Erasmus von Rotterdam sich gruppierenden Bundes von Friedensfreunden, die für die Ziele der Bergpredigt wirken, ein christliches Friedensreich der Menschheit verwirklichen wollten. Auch die im Jahre 1710 erschienene Schrift des Quäkers John Bellers über die Einrichtung eines europäischen Kongresses und ihre Beziehungen zu Penn's Essay hätte behandelt werden sollen. Dafür sind andere Partien unverhältnismäßig breit geraten, so die Polemik gegen Luthers schwankende Stellung gegenüber dem Kriege und gegen seinen „unduldsamen Glaubenseifer", wobei denn das Bild des Reformators in einem höchst einseitigen Lichte erscheint, oder die nichts Neues bringende Skizze des Lebens Bodins, der seinerseits idealisiert als Vorkämpfer alles geistigen Fortschritts gezeichnet wird. — Daß er „der erste bewußte und dafür zu wirken bestrebte Vertreter der Friedensidee" gewesen sei, wird durch die Ausführungen S. 104/105 nicht bewiesen. Das Kapitel über den „großen Plan" Heinrichs IV. erörtert noch einmal ganz ausführlich die Echtheitsfrage, ohne dem Historiker Neues zu bieten[1]). Das Urteil über Penn's Schrift, sie sei keineswegs „durch besondere Neuheit oder Klarheit" ausgezeichnet (S. 151), ist zu scharf; sie ist nicht ohne Eigenart auch gegenüber dem „großen Plan" Heinrichs IV.

Wie unbekannt übrigens trotz Holtzendorffs schon 1882 erschienenen Buches weiten Kreisen die Geschichte der Friedensidee noch ist, möchte ich an einem kleinen Beispiel zeigen dürfen. Im Jahre 1758 erschien in Rostock ein Aufsatz des Wismarer Juristen Johann von Palthen über Errichtung eines europäischen Tribunals zur Schlichtung aller Streitigkeiten, den Lessing mit überlegener Ironie in den Literaturbriefen besprochen hat[2]). Von diesem Vorschlag, der ein Menschenalter nach St. Perriés unendlich viel erörtertem Plan auftaucht, sagt ein Aufsatz von Rudolf Friedemann in einer großen Berliner Tageszeitung, Palthen habe mit ihm „eine Tat getan", habe „vielleicht kaum der Größe seines Gedankens bewußt, zum ersten Male diese grandiose Idee erlebt!" Die Lektüre von Prutz' Buch dürfte den Verfasser über die Bedeutung des Palthen'schen Einfalls aufklären. Dr. Kaeber.

Georg Simmel, Der Konflikt der modernen Kultur. 48 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. 1,— Mk.

Der Verfasser setzt sich mit den Kulturströmungen vor 1914 auseinander. Er glaubt, das „Grundmotiv" jener Zeit in einem allgemeinen

1) Der Verfasser der S. 113 ff. mehrfach zitierten ausgezeichneten Abhandlung über den Ursprung dieses Planes heißt übrigens Kükelhaus, nicht Küchelhaus.

2) Prutz hat nur diese Besprechung, nicht den Aufsatz selbst gekannt.

Digitized by Google

Kampf gegen die Ausdrucksformen unserer Kultur zu sehen. Dieser Kampf erscheint ihm aber als Offenbarung des tiefsten inneren „Selbstwiderspruches des Geistes," so bald er sich zur Kultur entwickelt, das heißt, sich in Form dartut!" Das ist schwer faßbar, wie es überhaupt wohl unmöglich ist, die Gesetze der eigenen Gegenwart voll zu erkennen und darzulegen. Am anziehendsten sind in der kleinen Schrift die Auseinandersetzungen mit dem Expressionismus in der Malerei und Plastik.

Hermann Dreyhaus.

Dr. Karl Hoffmann, Das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters. Grundzüge eines wirtschaftsorganischen Genossenschaftsimperialismus. 4. bis 7. Tausend. 149 S. Leipzig, F. W. Grunow, 1918. 3.— Mk.

Derselbe, Der kleineuropäische Gedanke. 2. Aufl. 190 S. Ebenda. 4,50 Mk.

Zwei politische Schriften, die einen gewissen inneren Zusammenhang haben! Die letztere ist die Folgerung der ersteren. Wie deren Titel sagt, sieht H. das Ende des kolonialpolitischen Zeitalters gekommen. Die Kolonien, besonders die mit weißer Bevölkerung, sollen selbständige Imperien werden. Am meisten würde natürlich England von diesem Entwicklungsgang betroffen werden, so daß die Britischen Inseln „vereinsamt und geschwächt" zurückblieben. Für die Beobachtungsgabe eines „Politikers" sind diese Gedankengänge recht bezeichnend. Ähnlich ist es mit dem „kleineuropäischen Gedanken". „Mitteleuropa" ist hier das Leitmotiv, natürlich, nachdem die kolonialen Welten zergangen. Das schöne Wort vom „genossenschaftlichen Imperialismus" aus dem ersten Buche wird übernommen. Gemeint ist damit eine politische Verbindung der Länder von der Nord- und Ostsee bis zum Schwarzen Meere bezw. Persischen Golf. Allein ehe das Buch die Presse verließ, sah der Verfasser den Zusammenbruch seines luftig errichteten Gebäudes. Er schreibt ein schmerzliches Nachwort. Was würde er aber erst sagen, wenn er die Lehren des Friedens von Versailles noch zu würdigen hätte? Ob dann der Ton der beiden Schriften auch noch so überaus „belehrend" ausgefallen wäre? Bei dem nunmehrigen „Schicksal" Englands?

Hermann Dreyhaus.

C. Schirren, Livländische Antwort an Herrn Juri Samarin. 4. Aufl. 194 S. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 1919. 8,— Mk.

Ein Buch edelsten deutschen Bekennermutes und deutscher Furchtlosigkeit, das sein Wiedererwachen kurz vor dem sogenannten Ende des Krieges im November 1918 der Randstaatenpolitik der letzten kaiserlichen Regierungen verdankt! Zuerst erschien es 1869 als Entgegnung eines Deutschbalten, der auf breitester Grundlage die Herrenrechte seiner Stammesgenossen darlegt, an einen rechtgläubigen Letten, der als russischer Beamter nationaalrussische Ansprüche vertritt. Rein menschlich wird man von diesem Buche zweifellos aufs tiefste bewegt, aber vom Standpunkt zielstrebender deutscher Reichspolitik hat sich der Einfluß der ja auch hier zu Worte kommenden baltischen Barone als sehr verhängnisvoll erwiesen. Und schließlich haben die weltpolitischen Ereignisse diese Neuauflage bereits überholt, ehe sie recht herauskam.

Hermann Dreyhaus.

Digitized by Google

Erwin Wulf, Die persönliche Schuld Wilhelms II. Ein zeitgemäßer Rückblick. Dresden, Verlag Illustrierter Deutscher Reichskalender, o. J. 64 S. 1,20 Mk.

Unter hauptsächlicher Benutzung der Kaiserreden wird ein Charakterbild entworfen, das manche richtige Züge enthält, aber im ganzen außerhalb jeglichen geschichtlichen Zusammenhanges steht. Dazu rechnet es mit „Novemberstimmung". Hermann Dreyhaus.

K. Hampe, Das belgische Bollwerk. Eine aktenmäßige Darlegung über Barrierestellung, Neutralität und Festungspolitik Belgiens. Mit einem Anhang ungedruckter Aktenstücke. 232 S. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1918. 4,— Mk., geb. 6,— Mk.

Der Verfasser, der bereits bald nach Beginn des Krieges eine gediegene Einführung in die Geschichte Belgiens veröffentlicht hat, gibt sich in dem vorliegenden Werk in sorgfältigster Weise Rechenschaft über die so viel beschriene „belgische Neutralität". Seine Studien veranlassen ihn zu einer anderen Titelgebung, die den Kern des Problems auch mehr trifft: das belgische Bollwerk! Zwar ist es mehr die Geschichte eines Schicksals, das von dem Wohlwollen der größeren Nachbarn abhängig ist. Von belgischer Neutralität kann nur besprochen werden, wenn ein dritter Unbeteiligter sie schützt. Dieser Fall trat ein, wenn Europa sich in zwei Lager schied und England das so bestehende „Gleichgewicht" durch seine eigene Schwere hütete. Nahm aber England für eine Partei Stellung, wie nach 1903, so verschwand selbsttätig die „Neutralität", und Belgien wurde „Bollwerk" der einen Machtgruppe Europas gegen die andere. Diesen Entwicklungsgang legt der Verfasser überzeugend klar. Dabei untersucht er naturgemäß das besonders von alldeutscher Seite betonte Besatzungs- und Durchzugsrecht Preußens in Belgien, angeblich von 1831. Auf Grund eines weitgehenden Aktenstudiums muß er das ablehnen. Dieses „Durchzugsrecht" besteht lediglich nach dem Aachener Militärprotokoll von 1818, das aber in allen Teilen durch den Festungsvertrag von 1831 als erledigt angesehen werden muß. Bei der Darlegung dieser Verhältnisse fällt ein schönes Charakterbild des preußischen Unterhändlers Heinrich von Bülow, Wilhelm von Humboldts Schwiegersohn, heraus, das ein milderes Licht auf die wenig gut beleumdete Zeit preußischer Außenpolitik von 1830—1840 wirft. Als interessante Einzelheit dürfte erwähnt sein, daß nach der belgischen Unabhängigkeitserklärung Lord Palmerston in Berlin den Vorschlag der Eingliederung Belgiens in den „Deutschen Bund" gemacht hat. Über die damit verbundenen Absichten konnte leider nichts mitgeteilt werden. Hermann Dreyhaus.

M. Foß, Konteradmiral a. D., Der See- und Kolonialkrieg 1914/16. Eine Schilderung der Ruhmestaten deutscher Seeleute und Schutztruppen im Weltkriege. Bd. I: Die beiden ersten Kriegsjahre. Mit 11 Karten und Plänen. VII u. 454 S. Halle (Saale), R. M. Mühlmann Verlagsbuchhandlung (Max Grosse), 1919. 15,— Mk.

Der bekannte Marineschriftsteller erzählt hier die Geschichte des See- und Kolonialkrieges während der beiden ersten Jahre. Bezüglich des

Digitized by Google

ersteren geht er gründlich zu Werke. In einer umfassenden Einleitung gibt er alles zum Verständnis Notwendige, z. B. über Schiffbau, Bestückung usw., um dann mit der Treue des Evangelisten all die Einzelheldentaten unserer Flotte und Kolonialarmee von ehedem mit liebevollem Herzen zu würdigen. Von großen Gesichtspunkten der Darstellung kann bei der Zusammenhanglosigkeit der deutschen Seeunternehmungen ebenso wenig besprochen werden, wie von besonderer Einsichtnahme in die strategischen Bedingungen größerer Ereignisse, da sich der Verfasser lediglich auf das durch die Presse und die kriegsgeschichtliche Literatur bekannt gewordene Material stützen kann. Dieses nutzt er allerdings mit größter Sorgsamkeit aus, ebenso gibt er Größenzahlen über Geschütze, Schiffe usw. im weitesten Umfange, so daß ein recht anschauliches Bild der Seekämpfe daheim und draußen erzielt wird. Der Stoff wird streng historisch gegliedert, wobei der Kreuzerkrieg des ersten Jahres einen breiten Raum einnimmt. Im zweiten macht sich schon das U-Boot bemerkbar. Die Kolonialkämpfe sind zuletzt zusammenhängend behandelt worden.

Politische Erwägungen flicht der Verfasser, abgesehen von dem Eingang, verhältnismäßig selten ein. Bemerkenswert sind nur zwei Momente: Einmal, wo er bei Beobachtung des Ganges der großen Politik lebhaft bedauert, daß die deutsche Regierung keine Verbindung zu Japan gefunden hat. Es entquillt ihm ein schmerzlicher Seufzer, was geschehen wäre, wenn das deutsche Kreuzergeschwader sich mit der japanischen Flotte hätte vereinigen können. Ja, wenn ... Zum andern berührt er eine innerpolitische Frage: den Mangel an deutschem Nationalgefühl, den er auf die humanistische Bildung in Deutschland — die „weiße Internationale" — zurückführt. Unrecht hat er mit dieser Meinung ganz gewiß nicht. Bloß liegt das Problem doch viel tiefer als allein in der Schule, es liegt in der deutschen Wesensart. Aber will man ihm beikommen, dann muß allerdings bei der Schule begonnen werden. Ob jedoch Hoffnung auf Besserung unter der heutigen Regierung vorhanden ist, wer kann es sagen?

Als der Verfasser diesen ersten Band seines Werkes schrieb, ahnte er noch nichts von der Revolution. Ich vermute, der zweite wird anders ausfallen, falls ihm nicht überhaupt der Mut entsinkt, die Novembertage 1918 in Kiel und Wilhelmshaven mit seiner vaterlandswarmen Feder festzuhalten. Hermann Dreyhaus.

Paul Natorp, Deutscher Weltberuf. Geschichtsphilosophische Richtlinien. Erstes Buch: Die Weltalter des Geistes. VIII u. 133 S. Zweites Buch: Die Seele des Deutschen. 213 S. Jena, Eugen Diederichs, 1918. Zus. 11,— Mk., geb. 13,— Mk.

Es berührt in der Revolutionszeit wehe, ein Buch zu lesen aus den Tagen, da in Deutschland noch ein starker Glaube, wenn auch nicht mehr auf einen „Siegfrieden", so doch auf einen Behauptungsfrieden hoffte. Doppelt wehe tut aber ein Buch von deutschem Weltberuf, wo auch die letzten Zeichen weltpolitischen Wollens verschwinden. Aber peinlich schmerzt, wenn ein führender Denker des deutschen Volkes dem Genius deutschen Denkens und Dichtens seine Bewunderung zollt, und wenn das Erscheinen eines solchen Werkes in einen Augenblick fällt, wo Denken und Dichten

Digitized by Google

dem deutschen Volke Hekuba ist, wo ein wahnsinniger Taumel nach Geld und Gut und materiellen Genuß weite Volksschichten befallen.

Das ist das Schicksal des Natorpschen Buches!

Schade um ein Werk solch edler Prägung! Es will nicht im eigentlichen Sinne wissenschaftlich sein. Und doch fließt es voll und ganz aus der reichen Lebensarbeit des Marburger Philosophen und Gelehrten, beschwingt durch ein warmherziges Bekenntnis zum Deutschtum und zum Vaterland.

Aus Vorträgen vor akademischer Jugend ist das Werk hervorgegangen. Nun wird es dieser ein Vermächtnis! Denn der Weltberuf des Deutschen liegt ja nach dem Niederbruch unseres Staates in weiter, weiter Zukunft! — In zwei Bücher gliedert sich die Darstellung: „Die Weltalter des Geistes" und „Die Seele des Deutschen". Beide sind naturgemäß rückschauend, aber das eine mehr als das andere. Die Weltalter des Geistes geben mehr einen konkreten Hintergrund ab. Im Rahmen der Geschichte, über deren „Sinn und Ursprung" das einleitende Kapitel handelt, wird eine kühne Linie von der Entwicklung im Orient bis zur Gegenwart gezogen. Einen besonderen Reiz übt dabei auf den Marburger Forscher die indische Kulturwelt aus, deren Ausstrahlungen er nicht bloß in den alten Epen, vor allem auch in den Werken des Nobelpreisträgers Rabindranath Tagore sieht. Daneben geht der übliche Weg über Judentum, Griechentum, Rom, Christentum, durch das deutsche Mittelalter bis zur Neuzeit mit ihrem Individualismus, wie ihn Shakespeare, Rembrandt und Goethe offenbaren.

Diese Entwicklungsgänge ebnen den Boden für den Weltberuf des Deutschen, wie ihn der Verfasser der „Sozialpädagogik" sehen muß: kein politisches Ziel, keine wirtschaftlichen Absichten, aber Erziehung — an deutschem Wesen soll einstmals die Welt genesen, so fällt einem ein — Erziehung zur Menschengemeinschaft, das ist die Weltaufgabe der Deutschen. Kraft und Befähigung geben ihnen eine große Vergangenheit: Meister Eckehart, der Finder und Führer der deutschen Seele, Luther, der sie zu religiöser Tat härtete, Kant, der ihr Klarheit über sich selbst gab, und endlich Goethe, der sie mit einem weltumfassenden Universalismus erfüllte. Ein Vorbild sieht N. in den Griechentum, dessen „Erkenne dich selbst!" ihm unverändert als der Weisheit letzter Schluß erscheint. Mag sein! — Einen Helfer und Mitgänger sieht er weiter in England, das „nicht dauernd uns fremd und feindlich bleiben kann" (II, S. 32). Denn: „Kommen wird der Tag, wo England den Traum seiner Weltherrschaft ausgeträumt haben und als heiligere Aufgabe erkennen wird, Hand in Hand mit uns jenen „wahren Katholizismus" herbeizuführen, den Katholizismus „ohne sichtbares Oberhaupt": das wahre Gottesreich auf Erden, vor dem alles Menschenreich in den Staub sinkt (II, S. 33)."

Da ist der Punkt, wo die schöne Welt des Philosophen mit der harten Wirklichkeit zusammenstößt. Der Frieden von Versailles wird dieses weiche Weltbild grausam zerstört haben, er hat aber auch die Geschichtsauffassung des Verfassers in rauher Weise berichtigt. Trotzdem, wenn auch der Historiker eine stärkere Betonung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie ihrer Forderungen bei jeglicher Geschichts-

Digitized by Google

betrachtung wünschen muß, trotzdem wird ihm das vorliegende Werk eine Fülle von Anregungen bieten sowohl durch die Reichhaltigkeit des durchdachten Stoffes wie durch die abwägende Sorgfalt der Urteile, die sich besonders interessant in dem Abschnitt: Deutsche Kunst — Dichtung und Musik gestalten. Nur fehlt zum vollen Genuß eine Zeit, die nicht erfüllt ist von dem Verzweiflungskampf um Sein und Nichtsein wie die Gegenwart.

Hermann Dreyhaus.

Karl Brandi, Deutsche Geschichte. XIV u. 295 S. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1919. 10,50 Mk., geb. 12,— Mk.

„Diese deutsche Geschichte wendet sich an gebildete Leser jeglichen Standes. Sie ist im Felde entstanden und auf Grund von Vorträgen in einem Fronthochschulkursus niedergeschrieben." So leitet der Verfasser sein Werk ein, und damit gibt er ihm das Kennzeichen. Auf ganz beschränktem Raume ist die Entwicklungsgeschichte des deutschen Volkes dargestellt, aber auch nur der Entwicklungsgang von hoher Warte gesehen. Nirgendwo ein Verweilen, nur ein stetes Vorwärtsstreben über all die Höhenpfade der Ruhmestaten unseres Volkes hinweg bis zu dem gewaltsamen Anstieg dieses Weltkrieges, aber nicht zu dessen siegreichem Ende, wie einstmals geträumt, nein, die Schilderung bricht ab im Herbst 1918 voll banger Ahnung, wenn auch gehalten durch starkes Vertrauen. Dieses Vertrauen tut wohl in einer so schweren Zeit, wie sie nach dem Erscheinen des Buches begonnen hat. Denn aus dem Vertrauen fließt ein wunderbarer Glaube an unser Volk. Und dem gibt für die Vergangenheit der Verfasser in schöner Weise Ausdruck. Nicht bloß durch das stark deutsche Gefühl, das aus dem ganzen Buche strömt! — In vielen kleinen Zügen tritt das zutage. Von wieviel Liebe sind die großen Zusammenhänge durchflochten, wenn er z. B. von unsern Ahnen im Anfang sagt: „Kein Volk der Welt hat bei seinem Eintritt in die Geschichte eine so vornehme Begrüßung und bald darnach eine so eingehende Schilderung seines Wesens erfahren wie das deutsche. Selbst noch völlig aufgelöst in lockere Stammesverbände, die sich rücksichtslos befehdeten, erschien für die klugen Augen der gebildeten Römer das Gesamtvolk schon als eine große zukunftsreiche Einheit (S. 6)."

Im ganzen kann man das vorliegende Werk die erste „deutsche Geschichte" nennen, die unter dem Schatten des Weltkrieges geschrieben ist. Das merkt man deutlich in dem Urteil, das an die einzelnen Verhältnisse gelegt wird. Die bisher üblichen Maßstäbe sind völlig verschoben worden, besonders was die Bezeichnung der Wichtigkeitsgrade anbelangt. Vieles, was in der Vergangenheit als das volle Ausmaß der Entwicklung erschien, schrumpft in dem riesenhaften Zeitengange zusammen. Selbst Bismarcks Werk findet eine andere Wertung, wenn B. in dem Abschnitt „Kaiser und Papst" sich einen Durchblick durch die Jahrhunderte gestattet und den berühmten Streit Sybel-Ficker heranzieht: „Für den Augenblick behielt Sybel recht; die kleindeutsche Lösung wurde zuerst gefunden, 1866, 1870. Allein schon 1879 näherte sich der Zeiger der Weltgeschichte der Auffassung Fickers, und heute erscheint Ficker nicht nur als Historiker gerechtfertigt (S. 51)." Da sind Erwägungen angestellt, die vor dem

Digitized by Google

Kriege zum mindestens recht wenig freundlich, wenn nicht gar anders aufgenommen wären. Dem B.'schen Buche aber geben sie eine besondere Note, wenn sie auch, wie z. B. die sehr interessante Linie von den Merowingern zu den französischen Königen, S. 22/23, durch Kühnheit überraschen, besonders bei der nur andeutenden Form. Mancher wird vielleicht hier einen Grund zum Tadel finden, weil anscheinend der Boden der sicheren Forschung verlassen wird. Ich kann mich dem nicht anschließen, ich halte es für durchaus notwendig, daß wir gelegentlich auch einmal über all die „gesicherten Ergebnisse" hinaus kommen und unsern Blick weiten für die große Entwicklung der Geschichte. Für die politische Bildung unseres Volkes wird eine solche Selbstbefreiung allmählich unabweisbar. Deshalb erscheint mir gerade das vorliegende Werk nach dieser Richtung in hohem Maße anregend.

Und noch ein Drittes macht es so anziehend. B.'s Hauptstudiengebiet ist die Renaissance. Seine geistreichen Arbeiten darüber sind weit bekannt und geschätzt. In dieser deutschen Geschichte ist es recht interessant, wie B. aus der Renaissancestimmung zu Friedrich dem Großen kommt und zu Napoleon I. Natürlich geht er von Machiavelli aus. Trotz des „Antimachiavell" sagt er von dem Hohenzollern, und wie ich glaube, sehr mit Recht: „Friedrich II. war dem großen Florentiner tief verwandt" (S. 147) und später das Endurteil: „Friedrich II. hatte als junger König mit französischer Bildung und im Geist der Renaissance, aber gestützt auf die deutschen Kräfte seines Staates preußische Politik gemacht (S. 153)." Ich kann natürlich hier nur andeuten. Ähnlich bei Napoleon I., dessen italienischen Familiennamen Buonaparte er bevorzugt. Auch davon ein Streiflicht: „Dieser Italiener war genau so rücksichtslos, bestimmt und klar wie die Revolution, die ihn ans Licht gebracht, die höchste Form jenes Fürsten und Gewaltherrn nach dem Herzen Machiavellis, auch er zuerst Soldat, Feldherr, Wille, ohne eine Spur von sittlichen Gesichtspunkten. Er verwirklichte alle Träume französischer Machtpolitik vergangener Jahrhunderte . . . (S. 166)." Daß Napoleons Politik — soweit sie erfolgreich war — als Einigungsbestrebungen des Kontinents gegen England dargelegt wird, braucht wohl heute kaum noch betont zu werden.

Besonders streng ist die Linienführung in dem Schlußkapitel, das dem Weltkrieg gewidmet ist. Hier verschließt sich B. nicht der jüngsten Entwicklung, indem er mehr von Kräften spricht als von einzelnen Personen, hauptsächlich bei der sogenannten Einkreisungspolitik Englands. Dagegen huscht er etwas leicht hinweg über die Mächte, die jetzt unser Vaterland regieren, den Sozialismus und seine Anverwandten. Deren Aufkommen im Kriege, besonders in den beiden letzten Jahren, war allerdings von der Front aus, wo der Verfasser meist geweilt, nicht so deutlich zu beobachten wie hier im Lande.

Das Buch gibt die Geschichte des deutschen Volkes bis zu ihrem vielleicht tiefstem Einschnitt. Dunkelste Zukunft liegt vor uns. Jeder Schritt ist unsicher. Möchten doch die heißen Wünsche des Verfassers über Persönlichkeit und Gemeinsamkeit wieder wahr werden, vor allen Dingen aber die unveräußerliche Erkenntnis: „Höher aber und heiliger als alle Formen des Staates und der Regierung bleibt der innere Gehalt

Digitized by Google

eines Volkes, sein guter Geist und tieferer Gemeinsinn." — Dem Fachmann will ich zuletzt nicht verschweigen, daß ein wohlgegliederter Anhang reiche Literatur- und Quellenangaben bringt etwa bis zum Stande von 1917, für den Weltkrieg auch noch weitergehend.

Im März 1919. Hermann Dreyhaus.

Der dreißigjährige Krieg. I. Bis zum Tode Gustav Adolfs. II. Seit dem Tode Gustav Adolfs. Zusammengestellt von **Hans Schulz.** — 2 Hefte. Leipzig u. Berlin, Teubner, 1917. (Hauptquellen zur neueren Geschichte. Hrsg. von E. Brandenburg.)

Als Seitenstück und Ergänzung zu der handlichen „Quellensammlung zur deutschen Geschichte", in der u. a. Küntzel's und Haß's Ausgabe der politischen Testamente der Hohenzollern erschien, gibt E. Brandenburg seit kurzem eine neue Sammlung von Hauptquellen zur neueren Geschichte heraus, die sich mit den vorliegenden, von einem guten Kenner der Periode bearbeiteten Heften vielversprechend einführt. Die Sammlung bringt sorgfältige Abdrücke der wichtigsten Verträge wie des Lübecker, des Prager und des Westfälischen Friedensvertrages, zahlreiche Schreiben der Feldherrn des großen Krieges, namentlich Wallensteins, aber auch Dokumente, die das kulturelle Leben, die Heeresverfassung und die wirtschaftlichen Zustände zu erläutern vermögen, endlich auch eine Anzahl zeitgenössischer Gedichte, in denen sich die Stimmungen der langen Kriegszeit spiegeln. Leider vermißt man Mitteilungen des Herausgebers über die bei der Auswahl befolgten Grundsätze, ebenso auch Hinweise auf erläuternde Literatur sowie Erklärungen dunkler oder auffallender Stellen. Bei dem reichen Programm, das sich die neue Sammlung gestellt hat, bleibt zu wünschen, daß die späteren Hefte den Bedürfnissen des Benutzers in dieser Richtung wenigstens einigermaßen gerecht werden möchten.

Breslau. V. Loewe.

Otto Müller-Kolshorn, Azmi Efendis Gesandtschaftsreise an den preußischen Hof. Ein Beitrag zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen Preußens zur Hohen Pforte unter Friedrich Wilhelm II. [= Türkische Bibliothek, hersg. von G. Jakob und R. Tschudi.] Berlin, Mayer & Müller, G. m. b. H., 1918. 113 S. 10,— Mk.]

Die vorliegende Veröffentlichung zerfällt in drei Teile: in eine Darstellung der preußisch-türkischen Beziehungen seit Friedrich des Großen fehlgeschlagenen Bemühungen, um ein Bündnis mit der Türkei, fußend lediglich auf den bekannten Darstellungen dieser Episode preußischer Geschichte (S. 1/25); auf einer Übersetzung von Azmis Reisejournal und seinem Nachtrag über „die Verwaltung des Landes, seine Bewohner und die hohen Ämter" (S. 25/86), und schließlich auf zeitgenössischen, z. T. archivalischen Mitteilungen über den Aufenthalt der türkischen Gesandtschaft in Berlin (S. 87/112).

Der Zweck der Aufzeichnung, insbesondere ihres von ferne an die venetianischen Relationen erinnernden Anhanges, war, durch Schilderung der Einrichtungen in Preußen auf die Notwendigkeit von Reformen in der Türkei hinzuweisen; man ist erstaunt über den Freimut, mit dem in

Digitized by Google

dieser für den Sultan bestimmten und ihm auch überreichten Denkschrift Mißstände im osmanischen Reich berührt werden. Über den fast einjährigen Aufenthalt des Gesandten in Berlin von Februar 1791 bis Januar 1792 erfahren wir, abgesehen von den auch im Bilde festgehaltenen und hier wiedergegebenen glänzenden Empfangsfeierlichkeiten, kaum etwas; aber aus Azmis Bemerkungen über den preußischen Staat geht hervor, daß der Gesandte trotz seiner geringen Vertrautheit mit westeuropäischen Sprachen offenen Auges und mit klarem Urteil die ihm fremden Verhältnisse beobachtet und mit den heimischen Zuständen, meist zu deren Ungunsten, verglichen hat. Historisch neue Tatsachen erfahren wir aus dem Bericht selbstverständlich nicht; interessant ist die Aufzeichnung über die große Türkenfreundlichkeit der Ungarn (S. 36 f.); innerlich gewonnen für das Habsburgerreich waren diese Söhne der Steppe noch lange nicht; merkwürdig sind die, wie es scheint, auf persönlicher Einsichtnahme beruhenden Mitteilungen aus einem politischen Testament Friedrichs des Großen, die den Stempel der Echtheit an sich tragen, die aber bisher in schriftlichen Aufzeichnungen des Königs nicht haben festgestellt werden können (S. 72 ff., auch Anm. a); eine genauere Untersuchung wäre dringend geboten.

Wie diese türkische Gesandtschaft der allgemeinen politischen Lage ihren Ursprung zu verdanken hatte, so auch ihren Abschluß. Da sich im Laufe des Jahres 1791 das Schwergewicht der preußischen Politik vom Orient weg stärker nach Frankreich hin verschoben hatte, legte man auf das fernere Verbleiben der Türken in Berlin, das dem preußischen Staat nicht den geringsten politischen Vorteil gebracht, sondern nur nicht unerhebliche Kosten verursacht hatte, keinen Wert mehr; da Azmi freiwillig keine Anstalten zur Abreise traf, wurden ihm auf Befehl des Königs die Tagegelder entzogen. Sang- und klanglos, ohne eine Abschiedsaudienz erlangt zu haben, trat er am 14. Januar 1792 über Dresden, Prag und Wien die Heimreise nach Konstantinopel an.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Ernst Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild. 1. Buch: Der junge Arndt. 1769—1815. Gotha, Perthes, 1914. XII u. 591 S. Geh. 11,— Mk., geb. 12,— Mk.

Die Anzeige dieses schönen Buches hat sich durch den Heldentod Ernst Salzer's und durch die Einziehung des Unterzeichneten leider außerordentlich verzögert. Eine ausführliche Würdigung des geistigen Inhalts des Werkes habe ich bald nach seinem Erscheinen zu geben versucht[1]). Heute, nachdem sechs Jahre darüber vergangen sind, dürfte es genügen, noch einmal auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, welche Bereicherung unserer Kenntnis der geistigen Strömungen der Reformzeit wir Müsebeck verdanken. Die Zusammenhänge zwischen Arndt's eingeborener Natur und seinem inneren und äußeren Erleben sind erschöpfend und überzeugend herausgearbeitet worden. Die Analyse der wichtigsten Arndtschen Schriften hätte vielleicht etwas kürzer gehalten werden können, obgleich

1) Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung vom 24. April 1914.

Digitized by Google

bei Arndt's unsystematischer Denk- und Schreibart durch knappe Zusammenfassung die Schwächen seiner Schriften überdeutlich, ihr Reichtum an wertvollen Einzelheiten nicht genügend zutage getreten wären.

Die Formen, in die Arndt seinen Idealismus kleidete, haben gewiß in erster Linie historisches Interesse. Das Ziel, dem er, je reifer er wurde, um so bewußter zustrebte, die Verschmelzung von Individualismus, Nation und Europäertum in eine höhere Einheit, hat überzeitliche Bedeutung. Auch für das schwerer als 1806 zusammengebrochene Deutschland liegt die Rettung in dieser Synthese. Die Wege müssen gewiß andere sein, als Arndt sie zeigte, aber die Reinheit seines Wollens, die Verknüpfung von Idee und Wirklichkeit, die durch seine Verehrung Stein's und Goethe's erlebte Vereinigung des politischen und menschlichen Ideals des Deutschtums lassen Arndt auch heute noch zum Führer seines Volks berufen erscheinen. Der Weg zu ihm führt durch Müsebecks Biographie.

Berlin. Ernst Kaeber.

Johannes B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfs im Deutschen Reiche. 3. Band. Der Kampf gegen den passiven Widerstand. Die Friedensverhandlungen. Freiburg i. Br. 1916, Herder. 6,50 Mk., geb. 7,80 Mk.

Der Schlußband entspricht in der äußern Anlage, in der Form der Darstellung und Polemik, in Geist und Richtung seinen beiden Vorgängern (vgl. „Forschungen" Bd. 26, S. 341 ff. und Bd. 27, S. 364 f.). Recht und Unrecht in dem großen Kampfe werden nicht im einzelnen abgewogen, sondern alles Licht fällt auf die Kirche und ihr politisches Organ, das Zentrum, aller Schatten auf ihre geistigen und politischen Widersacher, die im Stile der Parteijournalistik mit Spott, Verachtung, Zorn bekämpft werden. Ein Artikel etwa der offiziösen „Provinzialkorrespondenz" gegen die Enzyklika vom 5. Februar 1875, in der Pius IX. in leidenschaftlicher Form sich gegen die durch „gottlose Gewalt" erlassenen Maigesetze wendet, wird als „Stilübungen" abgetan (S. 30). Professor Friedberg „begibt sich wieder einmal an's Nachdenken" (S. 38), den altkatholischen Grafen Bocholtz, der im Herrenhaus „die üblichen Schlagwörter der Sektirer produziert", weist Graf Landsberg-Velen „in die Schranken zurück" (S. 86), die Werke der „materialistischen Mediziner und Naturforscher" sind „voll unsäglichen Unflats" (S. 175), Bismarck erhebt gegen das Zentrum „den unqualifizierbaren Vorwurf der Reichsfeindlichkeit" (S. 205) usw. Wie in den früheren Bänden werden mit Vorliebe gegen die Kulturkämpfer kritische Bemerkungen von Angehörigen ihres eigenen Lagers ausgespielt. Gegen Bismarck wird ein gehässiges Urteil Klein-Hattingens verwertet, der durch die Bezeichnung als „fortschrittlich gesinnter Gegner des Zentrums und Biograph Bismarcks" offenbar als klassischer Zeuge erscheinen soll (S. 11).

So kann denn das Urteil über das Gesamtwerk nur lauten, daß es in erster Linie eine Partei- und Erbauungsschrift ist. Bei alle dem bleibt es durch die Fülle des beigebrachten Materials, namentlich auch zur Geschichte der kirchenfeindlichen Tendenzen des Liberalismus vor dem Ausbruch

Digitized by Google

des Kulturkampfes, für den Historiker wertvoll. Im allgemeinen beschränkt sich Kißling auf die gedruckte Literatur, ungedruckte Quellen sind nur ausnahmsweise herangezogen worden (z. B. S. 108 ff.). Der ausgezeichnete Aufsatz von Rachfahl über Windthorst und den Kulturkampf (Preußische Jahrbücher Bd. 135, Jahrg. 1909), der in Band I sehr mit Unrecht von oben her abgekanzelt wird (S. 226 f.), scheint für Band III nicht benutzt worden zu sein. Kißling hätte aus ihm für seine ganz unzulängliche Darstellung der Verhandlungen des Jahres 1879, die zur Anbahnung des kirchlichen Friedens und im Zusammenhang damit zu einem wirtschaftspolitischen Vertrag zwischen Kanzler und Zentrum führten, manches lernen können. Es scheint fast, als ob der Verfasser hier, wo Windthorst besonders deutlich „realpolitisch" handelt, absichtlich kurz geblieben ist, ähnlich wie er mit bemerkenswerter Eile über die Haltung des Zentrums bei der Septennatsvorlage von 1886 und über Windthorsts berühmte und berüchtigte Rede im Gürzenich zu Köln hinweggeht. Sehr kategorisch werden in dem rückblickenden 58. Kapitel Bismarcks Bedenken gegend Windthorsts politische Persönlichkeit als „zu Unrecht" gehegt abgewiesen. Selbst damals dem Zentrum recht nahe stehende Kleist-Retzow hat aber im August 1878 seinem ultramontanen Freund Schede geschrieben: „ich fürchte manchmal, daß Windthorst eine innerliche Feindschaft gegen unser Kaisertum hat" (v. Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 418).

Das Tempo der Erzählung wird, nachdem der Höhepunkt des Kampfes überschritten ist, immer lebhafter, die parlamentarischen Duelle werden nicht mit der Breite wie in den vorangehenden Abschnitten wiedergegeben, nur die großen rednerischen Rückblicke beim Friedensschluß beanspruchen wieder mehr Raum.

Die Schilderung der Ereignisse in Preußen und im Reiche schließt mit dem 58. Kapitel des ganzen Werkes. Es trägt die Überschrift: „Fürst Bismarck und der Kulturkampf. Ein Epilog." In ihm wird der ernsthafte Versuch gemacht, die Gründe aufzudecken, die den Kanzler zum Eintritt in den Kulturkampf bewogen haben. Kißling sieht sie, wenn wir seine nicht immer mit der wünschenswerten Schärfe formulierten Ausführungen hier und im folgenden richtig auffassen, ausschließlich in innerpolitischen Erwägungen. Noch im Winter 1870/71 habe Bismarck an ein Bündnis mit dem Papst gedacht, eine konservativ-klerikale Regierung nicht für ausgeschlossen gehalten, wohl auch eine Aussöhnung zwischen Rechter und Linker für denkbar gehalten. Aber der Gegensatz zwischen Rom und dem Liberalismus sei nicht zu überbrücken gewesen. Schon bei der Adreßdebatte kam es über die Frage der Zulässigkeit von Interventionen in die inneren Verhältnisse fremder Staaten, — es handelte sich dabei tatsächlich nicht um das Prinzip, sondern um die praktische Frage, ob das neue deutsche Reich sich zugunsten des Kirchenstaats gegen das junge italienische Königreich wenden solle — zum Konflikt zwischen Liberalismus und Zentrum. Und bei der Beratung der Verfassung schieden sich die Geister noch schärfer, als das Zentrum den Antrag einbrachte, die kirchenpolitischen Paragraphen der preußischen Verfassung auf das Reich zu übernehmen. Bismarck mußte zwischen liberal und klerikal wählen. Drei Momente drängten ihn, meint Kißling, nach links: Die

Digitized by Google

Rücksicht auf die liberalen Neigungen des Kronprinzen, unter dem er durchaus habe möglich bleiben wollen, wie auf die Nationalliberalen, die Ergebenheit an seine Person mit unitarischen Tendenzen einten und aus den Wahlen als stärkste Partei hervorgegangen waren, endlich das Mißlingen des Versuchs, mit päpstlicher Hilfe das Zentrum der Regierung gefügig zu machen. Die polnische Frage habe bei dem Entschluß keine Rolle gespielt (S. 357). Zum Kampfe gegen das Zentrum und die es deckende Hierarchie habe Bismarck Falk berufen, der gegen Bismarcks Wunsch eine prinzipielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche habe herbeiführen wollen. Falk sei mit seinem Programm durchgedrungen, Bismarck von seiner ursprünglichen Absicht, einen Kampf nur gegen die ihm widerstrebenden Personen im Zentrum und in der katholischen Kirche zu eröffnen, abgedrängt und in einen Kampf gegen die Kirche selbst verwickelt worden.

Jetzt habe er „aus reiner Opportunitätspolitik, wie nach allem, was über Bismarcks protestantische Unkirchlichkeit bekannt geworden ist, angenommen werden muß" (S. 365), den politischen Protestantismus mobil gemacht und selbst durch den konfessionell-polemischen Einschlag seiner Reden die Leidenschaften gesteigert.

Diese Darstellung stimmt im Kerne mit den im 1. Bande gegebenen Darlegungen überein (I, Kap. 13 und 14), in denen ebenfalls ein Einfluß der Polenfrage verneint wird (S. 389 f.), die Rücksicht auf die liberale Reichstagsmehrheit als stärkstes Motiv für Bismarck erscheint, mit dem sich allerdings noch die Hilfsbedürftigkeit des bayrischen Liberalismus als „eine der wichtigsten Ursachen des Kampfes" verbindet (S. 390). Rachfahl sieht gleichfalls, ohne ein abschließendes Urteil wagen zu wollen, „Bismarcks geheimste und tiefste Motive bei der Einleitung des Kulturkampfes in der Rücksicht auf die parlamentarischen Machtverhältnisse" (a. a. O., S. 245). Dafür läßt sich auch eine Äußerung Bismarcks selbst gegenüber Moritz Busch anführen, daß er zu einer Einigung mit dem Liberalismus habe kommen müssen. Aber gerade das tiefste Motiv möchte ich in solchen Rücksichten nicht finden, sondern in denen auf den Bestand seiner Schöpfung, also letzten Endes solchen der äußeren Politik. Wie Friedrich der Große nach den schlesischen Kriegen von dem cauchemar des coalitions bedrückt wurde, die sich gegen ihn zusammenzufinden drohten, so lebte Bismarck nach der Reichsgründung in der steten Furcht vor äußeren Feinden seiner Schöpfung. Ihnen zu begegnen, mußte er im Innern eine feste Majorität im Reichstag haben, die ihm die Heeresvorlagen bewilligte und seiner äußeren Politik die nicht zu missende Resonanz im deutschen Volke sicherte. Die boten ihm nur die Liberalen, mit ihnen mußte er zusammen gehen. Das Zentrum aber gliederte sich Elemente an, die Bismarcks Werk feindlich gegenüberstanden, Welfen, Dänen, Elsässer, süddeutsche „Patrioten". Aus konfessionellen Gründen stand es den Polen nahe, die bei der Beratung der Reichsverfassung den Antrag stellten, die „unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landesteile" nicht in den Rahmen des deutschen Reiches aufzunehmen. Diese Parteikombination mußte Bismarck ernste Besorgnisse um die Festigkeit seines Werkes einflößen. Die Polengefahr hat er sehr ernst genommen, er glaubte, ihr nicht

Digitized by Google

anders begegnen zu können als durch Maßnahmen, die das Zentrum als Feindseligkeiten gegen die Kirche auffassen mußte. Wenn er im Winter 1870/71 nicht abgeneigt gewesen war, mit dem Papst politische Geschäfte zu machen, so kann doch keine Rede von einer „außerordentlich papstfreundlichen Richtung in Bismarcks staatsmännischem Denken" (I. 354) sein. Es handelte sich um eine Augenblickskombination, die fallen gelassen wurde, sobald sie nicht die erwarteten Erfolge brachte. Die aber blieben aus, sowohl bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich wie gegenüber der Haltung des Zentrums, das durch sein Auftreten bei der Interventionsdebatte die deutsch-italienischen Beziehungen gefährdet hatte. Bismarck erkannte, daß der Papst kein brauchbarer Bundesgenosse für das Reich sein könne, er fühlte sich darüber hinaus von der Kurie hintergangen und glaubte im Zusammenhang damit wohl ernsthaft an die Möglichkeit, daß sich in Rom ein Mittelpunkt deutschfeindlicher Bestrebungen bilde[1]). Das „noli me tangere, die europäische Machtstellung des geeinigten Deutschland" wurde seiner Überzeugung nach nicht mehr „als der wertvollste Edelstein in der päpstlichen Schatzkammer" betrachtet, wie er es im Februar 1871 noch angenommen hatte (Poschinger, Neue Tischgespräche S. 68 f.).

Neben der Frage nach Bismarcks Beweggründen bei der Eröffnung des Kulturkampfes ist die nach seinem Anteil an der Maigesetzgebung lebhaft umstritten. Zweifellos haben zwischen Bismarck und Falk sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den einzuschlagenden Weg bestanden, denen beide Dritten gegenüber Ausdruck gegeben haben. Bekannt geworden sind namentlich Falks Unterredung mit dem Großherzog von Baden (Kißling III, 363) und Bismarcks Äußerungen gegenüber Friesen (Erinnerungen aus meinem Leben, III, 284 f.), im Jahre 1874 und gegenüber Mittnacht (Erinnerungen an Bismarck, S. 58) im folgenden Jahre. Dazu kommen noch Schlüsse, die sich aus Briefen Kleist-Retzows vom Sommer 1872 ziehen lassen, und ein Brief Blankenburgs an Kleist vom Mai 1874 (v. Petersdorff, Kleist-Retzow, S. 415). Nicht weniger sicher ist es aber nach des Altkatholikenführers von Schultes gleichzeitigen Aufzeichnungen über seine Besprechungen mit Bismarck, 1873, und Lothar Bucher, 1874, (Lebenserinnerungen, I, 329 f. und 243), daß Bismarck die Maigesetze genau gekannt hat. Freilich hat er das im April 1874 Friesen gegenüber bestritten und um die gleiche Zeit sich zu Blankenburg im selben Sinne geäußert — Blankenburg schreibt ganz entsetzt: „Bismarck findet sich in dem Stadium, daß er sich innerlich die Schuld an den Maigesetzen (!!!) abstreift." Aber die grundlegenden Gesetze über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen und über die kirchliche Disziplinargewalt sind unter Teilnahme Bismarcks in der Sitzung des Staatsministeriums ausführlich beraten worden, und auf das Gesetz vom 4. Mai 1874 betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern hat Bismarck nach Lothar Buchers Zeugnis mehr Wert gelegt als auf das Militärgesetz.

1) Kißling will in der Äußerung solcher Besorgnisse gegenüber Ketteler nur eine Kriegslist sehen, um seinem Kampfe gegen Rom ein „imposantes Relief" zu geben (I, 386). Ketteler hat diese Besorgnisse durchaus für ernsthaft gehalten; wie hätte er sonst über diesen „Wahn" Bismarcks so erschrecken können!

Digitized by Google

Er muß es also genau gekannt haben. Soviel dürfte richtig sein, daß Bismarck eine systematische Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche nicht gewollt hat. Er legte den Hauptwert auf die Aufhebung der Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung, gegen die sich wieder Falk heftig gewehrt hat, und auf die Ausschaltung des politischen und erzieherischen Einflusses der Geistlichen. Hier war der Angelpunkt, wo sich polnische Frage und Kulturkampf berührten. Beim Abbau der kirchenpolitischen Ausnahmegesetze hat sich daher Bismarck durch die Polenvorlage Ersatz geschaffen. Wenn Nachfahl Bismarck die volle Verantwortlichkeit auch für den später von ihm für „entbehrlich" gehaltenen Teil der Kulturkampfgesetzgebung zuweist (a. a. O. S. 464), so geht das zu weit.

Der protestantisch-konfessionelle Einschlag, der einer Reihe Bismarckscher Reden der Kampfzeit eignet, darf nicht mit Kißling nur als ein Mittel zur Aufpeitschung protestantischer Volksleidenschaft angesehen werden. In Bismarck lebte ein instinktiver Gegensatz gegen die katholische Kirche, wenigstens in ihrer ultramontanen Ausprägung. Es geht nicht an, die oft zitierten Äußerungen Bismarcks namentlich in seinen Briefen an Gerlach aus der Zeit des badischen Kirchenstreits zu isolieren, wie es Kißling will (I, 235). Die Feindschaft gegen den „streitbaren, unersättlichen und in den Ländern evangelischer Fürsten unversöhnlichen Geist" der ecclesia militans, gegen den „heuchlerischen, götzendienerischen Papismus voll Haß und Hinterlist" schlummerte nur, um gegenüber der Leidenschaft, mit der Pius IX. den Kampf aufnahm, hell aufzuflammen. Als im Oktober 1873 Bismarck bei einer Zusammenkunft mit Andrassy auf den Papst zu sprechen kam, „überstürzten sich seine Worte in Ausfällen, die geradezu wie Verwünschungen klangen. Er nannte den heiligen Vater eine Gefahr für alle Länder und Throne, einen Revolutionär und Anarchisten, den ganz Europa bekämpfen müsse" (Kißling, II, 327 f.). Es ist kein Zweifel, daß Bismarck hier nicht Leidenschaft und Empörung heuchelt, um den ungarischen Staatsmann als Bundesgenossen zu gewinnen, sondern daß diese Gefühle ihn ganz ausfüllten. Dabei wird er keineswegs gemeint haben, daß sein Kampf gegen Pius IX. und das Zentrum notwendig auch die katholische Kirche treffen müsse, sondern daß er nur gegen eine die Kirche beherrschende Partei streite, die er als die geistlichen und weltlichen Jesuiten zu bezeichnen pflegte. Dem Wesen der katholischen Kirche im Grunde ohne Verständnis gegenüberstehend, durch die Opposition der deutschen Bischöfe auf dem Vatikanum und durch die Versprechungen der Altkatholiken von der Möglichkeit überzeugt, die Masse der Gläubigen von ihren Führern trennen zu können, diese zu treffen und politisch unschädlich zu machen, ohne doch alle Kräfte der Kirche dadurch gegen den Staat wach zu rufen, so ging er in den Kampf.

Den Kapiteln 59–61, die das Ende der kirchenpolitischen Wirren in den außerpreußischen deutschen Bundesstaaten schildern, folgt ein Schlußkapitel über „die weltgeschichtliche Stellung des Kulturkampfes". Es handelt sich nach Kissling um einen Kampf zwischen christlicher, überweltlicher und moderner, materialistischer Weltanschauung, zwischen Christentum und der auf die Autonomie des Menschen gegründeten modernen Kultur. Der Liberalismus habe es wider Erwarten verstanden, sich die

Digitized by Google

preußische Regierung dienstbar zu machen, um die „Forderungen des modernen Geistes" durchzusetzen, obschon er „die Knechtung der Kirche nicht im Interesse des Staates, sondern in dem einer politischen Partei" verlangte. Weder „Bismarck noch irgend ein anderer leitender Staatsmann Preußens hätten diese unheilvolle Gesamttendenz des Kulturkampfes auch nur gekannt, geschweige denn gewollt" (S. 431).

Man wird dieser Auffassung, für die in den vorangehenden Kapiteln durch zahlreiche Zitate aus gelehrten Werken, Streitschriften und Aufsätzen der Presse des liberalen Lagers die Grundlage geschaffen worden ist, nicht ein erhebliches Maß von Berechtigung absprechen können. Es bereitete sich seit den sechziger Jahren zweifellos ein Angriff auf die katholische Kirche vor, der durch die Begründung des „protestantischen Kaisertums" einen verstärkten Antrieb erhielt, auch die Waffen des Staates neben denen der Aufklärung für den großen Kampf ins Feld zu führen. Die Begründung des Zentrums war eine Vorsichtsmaßregel. Wäre der erwartete Kampf ausgeblieben, so wäre der Partei das Schicksal der katholischen Fraktion, die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre völlig bedeutungslos geworden war, nicht erspart geblieben. Unrecht hat Kißling nur mit der Behauptung, die liberalen Politiker hätten rein aus parteipolitischen Gründen auf den Begriff der Staatskirchenhoheit zurückgegriffen, „den in der Verkörperung, die ihm das preußische Allgemeine Landrecht gegeben, der ältere Liberalismus als jammervoll abgewiesen hatte" (S. 435). Die Entwicklung, die der Katholizismus namentlich seit dem Jahre 1848 genommen hatte, hat fraglos auch viele Liberale an der Richtigkeit ihrer Kirchenpolitik im Revolutionsjahr zweifeln lassen. Nicht nur aus Parteiinteressen, sondern auch um des Staates willen. Die Behauptung Kißlings, „dem rechtverstandenen Staatswohl kann nur eine freie Kirche dienen", haben sie eben nicht mehr für richtig gehalten. Kißling aber, für den alle Bestrebungen des Staates, auf den Grenzgebieten zwischen ihm und der Kirche eigene Rechtsauffassungen geltend zu machen, den ewigen Rechten der Kirche widersprechen, kann eine andere Auffassung, wie sie etwa auch in Bismarcks Wort von dem uralten Kampf zwischen Königtum und Priestertum zum Ausdruck kommt, nur als politische Heuchelei oder als Beweis lächerlichen bürokratischen Machtdünkels auffassen.

Berlin. E. Kaeber.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom Brandenburgischen Provinzialverbande. Berlin, im Kommissionsverlage der Vossischen Buchhandlung.

Band I, Teil 1: Kreis Westprignitz. Unter der Schriftleitung von Theodor Goecke bearbeitet von Paul Eichholz, Friedrich Solger, Willy Spatz. 1909. 369 S. mit 4 Karten, 49 Taf., 357 Abb.

Anhang: Vor- und frühgeschichtliche Denkmäler. Bearbeitet von Alfred Götze. 1912. 54 S. mit 5 Taf., 79 Abb.

Band I, Teil 2: Kreis Ostprignitz. Unter der Schriftleitung von Georg Büttner bearbeitet von P. Eichholz, F. Solger, W. Spatz. 1907. 312 S. mit 3 Karten, 49 Taf., 375 Abb.

Digitized by Google

Anhang: Vor- und frühgeschichtliche Denkmäler. Bearbeitet von A. Götze. 1907. 68 S. mit 2 Taf., 37 Abb.

Band I, Teil 3: Kreis Ruppin. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von P. Eichholtz, W. Spatz, F. Solger. 1914. 424 S. mit 3 Karten, 27 Taf., 409 Abb.

Band II, Teil 1: Kreis Westhavelland. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von P. Eichholz und W. Spatz. 1913. 282 S. mit 2 Karten, 38 Taf., 272 Abb.

Band II, Teil 3: Stadt und Dom Brandenburg. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von P. Eichholz, W. Spatz, F. Solger. 1912. 388 S. mit 2 Karten, 84 Taf., 314 Abb.

Band V, Teil 1: Kreis Luckau. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von Wilhelm Jung und W. Spatz. 1917. 615 S. mit 2 Karten, 32 Taf., 543 Abb.

Band VI, Teil 1: Kreis Lebus. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von W. Jung, F. Solger, W. Spatz. 1909. 325 S. mit 3 Karten, 32 Taf., 317 Abb.

Band VI, Teil 2: Stadt Frankfurt a. O. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von W. Jung, W. Spatz, F. Solger. 1912. 272 S. mit 2 Karten, 28 Taf., 260 Abb.

Band VI, Teil 3: Kreis Weststernberg. Unter der Schriftleitung von Th. Goecke bearbeitet von W. Jung, W. Spatz, F. Solger. 1913. 232 S. mit 2 Karten, 10 Taf., 216 Abb.

Das von Bergau 1885 herausgegebene Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg war eine der ersten Veröffentlichungen, die seitdem in allen preußischen Provinzen und in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches, einige wenige kleine Staaten ausgenommen, erschienen sind. In einem Bande von 813 Seiten waren die Ortschaften der Provinz, mit Ausnahme der nicht zum Provinzialverbande gehörigeu Stadt Berlin, nach der Buchstabenfolge in knapper Darstellung behandelt. Zu den besten Teilen gehörte die Stadt Brandenburg, von Wernicke, auch Potsdam und Sanssouci, von Bergau bearbeitet. Andere Orte, die damals schwieriger als gegenwärtig zu erreichen waren, befriedigten weniger, und für die Pflege der Denkmäler ergab sich der recht fühlbare Übelstand, daß die ländlichen Denkmäler nicht ausreichend berücksichtigt waren. Die Abbildungen beschränkten sich auf eine Anzahl von Ätzungen nach Federzeichnungen. Im Jahre 1902 entschloß sich der Provinzialverband, das Verzeichnis der Kunstdenkmäler in neuer Gestalt bearbeiten zu lassen. Das Werk sollte in 7 Bänden ausgegeben werden, von denen 4 den Regierungsbezirk Potsdam, 3 den Regierungsbezirk Frankfurt, der Einteilung der Land- und Stadtkreise folgend, behandeln sollten. In diesem Rahmen wäre die Berücksichtigung aller Orte bei gedrängter Darstellung aller Denkmäler möglich gewesen, wären Umfang und Kosten auf ein für den einzelnen noch erreichbares Maß beschränkt geblieben. Während der Ausführung wurde das ursprüngliche Programm

Digitized by Google

verlassen, die Darstellung wurde breiter, und der Umfang des Unternehmens wird voraussichtlich auf 36 Bände, zum Teil von stattlicher Stärke, anwachsen. Bisher wurden 9 Bände, 5 vom Regierungsbezirk Potsdam, 3 vom Regierungsbezirk Frankfurt ausgegeben, deren Zählung die ursprüngliche Einteilung anhaftet.

Die Bearbeitung begann in beiden Bezirken im Westen; erschienen sind: West- und Ostprignitz, Ruppin, Westhavelland, Stadt Brandenburg, Lebus, Stadt Frankfurt, Weststernberg, Luckau. Alle Ortschaften sind bereist, und es hat sich eine überraschende Ausbeute ergeben, an Werken der Architektur und ihrer Ausstattung, sowohl aus dem Mittelalter als noch mehr aus den späteren Stilepochen, namentlich an Werken des ländlichen Kunsthandwerks. Für die Ausstattung sind beträchtliche Mittel aufgewendet, reichlicher, als sie in anderen Provinzen und Staaten zur Verfügung standen. Zahlreiche Abbildungen in Strich- und Tonätzungen, auch farbige Tafeln veranschaulichen die Denkmäler. Besonders zu schätzen sind die eigens gefertigten geometrischen Aufnahmen der Bauwerke. Die Grundrisse sind meist einheitlich im Maßstabe 1:400, die Aufrisse 1:200 gegeben, im Anschluß an gleichartige Veröffentlichungen; dagegen sind die Einzelheiten im Maßstabe 1:40 und 1:50 zu klein geraten. Diese Verhältnisziffern hätten in der Einleitung oder unter den Gegenständen angegeben werden sollen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, sind die Abbildungen im allgemeinen gut. An manchen Stellen drängen sie sich, namentlich die Tafeln, derartig, daß ihre Vereinigung zu einem besonderen Bilderwerke, wie in Schlesien geschehen, hätte erwogen werden können. Erdkundliche und ziemlich ausführliche geschichtliche Darstellungen verbreitern die Grundlagen des Werkes. Vor- und frühgeschichtliche Funde sollen in besonderen Heften zusammengestellt werden, was bisher nur hinsichtlich der Priegnitz geschehen ist. Dank der Freigebigkeit des Provinzialverbandes wird ein Werk entstehen, welches für die Pflege und Erforschung der Denkmäler die unentbehrlichen Unterlagen schafft. Zu bedauern bleibt, daß die einzelnen Bände einen so hohen Kostenbetrag erheischen, daß nur größere Büchereien das ganze Werk werden beschaffen können.

Ob man recht getan hat, die knappe Fassung der älteren Verzeichnisse, unter denen die Arbeiten von Lotz an erster Stelle standen, aufzugeben? Bickel, der die Neubearbeitung des Regierungsbezirks Kassel mit dem Kreise Gelnhausen begann, konnte in dem umfangreichen Bande, Text und Tafeln getrennt, die Arbeit seines Lebens niederlegen. Andere Neubearbeitungen gaben weniger vertiefte Forschung als vielmehr breitere Darstellung. Dies gilt auch für das neue Verzeichnis der Provinz Brandenburg. Die Darstellungen der Denkmäler, namentlich von Kirchenbauten, wie in Havelberg, Brandenburg, Dobrilug, können nicht als erschöpfend gelten. Wie man die klare lateinische Schrift der älteren Veröffentlichung jetzt durch eine unruhige Fraktur ersetzt hat, so ist auch der Inhalt nicht so voll ausgereift, wie man es von einer großzügigen Veröffentlichung erwarten möchte. Bergau hatte das Schrifttum der Denkmäler genannt; statt seine Angaben weiter zu führen, wird jetzt das Schrifttum unvollständig gegeben oder weggelassen, während bei der Geschichte der Ortschaften, die für die Ziele dieses Werkes aber nur nebensächlich in Be-

Digitized by Google

tracht kommt, bessere Grundsätze beobachtet sind. Bei der Darstellung der Geschichte und Lage der Ortschaften und der Denkmäler haben die verschiedenen Verfasser einander wenig in die Hand gearbeitet. Die Mitteilung der Inschriften, Jahreszahlen, Meistermarken wird mit einer gewissen Gleichgültigkeit gehandhabt. Bei der Wiedergabe der Inschriften unterlaufen arge Fehler; daß aus dem Adjektiv „ehrenfest" der Vorname Ernst gelesen wird (Falkenhagen, Kreis Lebus), ist ein Zeichen bedenklicher Flüchtigkeit. Die Übersetzungen der lateinischen Inschriften waren entbehrlich. Auf eine meist unzureichende Beschreibung der Bau- und Kunstwerke folgen Angaben der Zeitstellung, die oftmals recht ausführlich und doch recht anfechtbar ausgefallen sind. Es ist anzuerkennen, daß bei der Untersuchung der Bauwerke manche neue Beobachtungen gewonnen wurden, insbesondere über die ältesten Teile der Dome in Havelberg und Brandenburg. Aber daß die strittige Zeitstellung der mittelalterlichen Ziegelbauten bei dieser Gelegenhei nicht zu überzeugenden Ergebnissen geführt wurde, bleibt lebhaft zu bedauern. Sowohl die Ziegelbauten des romanischen als des gotischen Stiles werden zu früh datiert. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß es den Verfassern an der breiteren Kenntnis der Denkmäler gebricht, um mit sicherem Urteil an diese Fragen heranzutreten. Einige Beispiele mögen zeigen, auf wie mangelhaften Grundlagen und Beobachtungen die kunstgeschichtlichen Darstellungen beruhen.

Die Grundsteinlegung des Domes in Brandenburg 1165 ist nur in einer sehr späten und verstümmelten Nachricht (Krabbo, Regesten der askanischen Markgrafen, Nr. 350) überliefert, die für die Baugeschichte nicht verwendbar ist. Der Versuch, sie mit den vorhandenen Grundmauern des Chores in Übereinstimmung zu setzen, vermag das Dunkel nicht zu lichten, und damit wird kein Anhalt gewonnen, um das vorhandene Bauwerk in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken. Erst aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts sind sichere Daten für die Baugeschichte vorhanden; doch bedarf vieles der Prüfung. Für die Klosterkirche in Dobrilug gilt das Jahr 1228 als das der Vollendung des Bauwerks, was annähernd zutreffen mag. Soweit ich übersehe, nennt zuerst Lehfeldt in der Beschreibung von Dobrilug in Bergaus Inventar dieses Jahr, ohne es zu begründen. Adler in seiner 1898 abgeschlossenen Veröffentlichung der Backsteinbauwerke übernimmt er es und fügt als Baubeginn das Jahr 1184 hinzu. In dem jetzt ausgegebenen Bande des Kreises Luckau werden die Angaben 1184 und 1228 als Beginn und Einweihung wiederholt, ohne Nachweis der Quelle, obwohl man zum mindesten bei Angaben aus dem Mittelalter den urkundlichen oder chronikalischen Beleg erwarten sollte. Da dieser nicht zu erbringen ist, sind jene Daten in der kunstgeschichtlichen Literatur überhaupt zu streichen.

Die vier Nebenchöre in Dobrilug sind abgebrochen; es hätte angegeben werden sollen, was sich über ihre Gestalt in Aufriß und Grundriß ermitteln läßt. In Lehnin, Chorin und Kolbatz haben sie geradlinigen Ostschluß. Das vorliegende Werk zeichnet im Lageplan von Dobrilug die Nebenchöre mit halbrunden Apsiden, angeblich nach einer Auskunft des Leiters der Wiederherstellung, Regierungsbaumeister Weber, der im Kriege

Digitized by Google

gefallen ist und die am Bauwerk gemachten Beobachtungen leider nicht festgelegt hat. Diese Angabe steht im Widerspruch zur Prüfung der Grundmauerreste durch Adler (Band II, S. 9, Anm. 2); eine Entscheidung muß deshalb bis zu nochmaliger Untersuchung ausgesetzt bleiben.

Eines der wichtigsten Bauwerke der Spätgotik ist die Katharinenkirche in Brandenburg, das Hauptwerk einer Schule, deren Werke bis in die Alt- und die Neumark, nach Pommern und Posen reichen. An der Nordkapelle, deren reizvoll durchgebildetes Äußere in einer Federzeichnung unzulänglich wiedergegeben wird, befindet sich die Bauinschrift des Meisters Brunsberg vom Jahre 1401; über dem Sockel bei Herstellung der Architektur eingemauert, ist sie auf den Beginn des Baues zu beziehen, so auch der Wortlaut zu verstehen. Nicolai (Berlin und Potsdam 1786, Anhang S. 9) kennt die Inschrift und bemerkt zutreffend, daß die Kirche damals gebaut worden sei. Erst Heffter (Geschichte der Stadt Brandenburg 1840, S. 239) nimmt die Inschrift als Datum der Vollendung; ihm folgte Adler (1862) und gelangte damit zu einer falschen Zeitstellung der spätgotischen Bauwerke. Bei der Untersuchung des Zusammenhanges der Brandenburger Katharinenkirche mit der 1433 begonnenen Marienkirche in Posen verwies ich auf den Irrtum (Kunstdenkmäler der Provinz Posen Bd. I, S. 61). Ebenso berichtigte ich die Baugeschichte der ersteren im Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler (Bd. II, 1906). Von diesem Werke, in welchem ich eine von Adler unabhängige Datierung der märkischen Ziegelbauten gegeben habe, ist in der vorliegenden Veröffentlichung des brandenburgischen Provinzialverbandes nirgends Kenntnis genommen; die zu frühe Datierung der Katharinenkirche wird abermals wiederholt. Der Altar der Kapelle, die nicht als Fronleichnam-, sondern als Marienkapelle zu bezeichnen ist, wurde 1434 geweiht, die Inschrift im Inneren 1912 wieder aufgedeckt, aber in der genannten Veröffentlichung nicht mehr berücksichtigt. Mit der Weihung der Marienkapelle, dann der Fronleichnamkapelle 1437 und der Beschaffung der Taufe 1440 mag die Bauausführung im wesentlichen zum Abschlusse gelangt sein.

An der Nordkapelle der Marienkirche in Frankfurt befinden sich die Wappen des Deutschen Reiches, von Brandenburg und Böhmen; die Entstehung der Kapelle wird deshalb in die Zeit der Markgrafen aus dem luxemburgischen Hause verlegt, in das letzte Viertel des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts (Spieker 1835, S. 123). Diese Angabe wird in der Veröffentlichung des Provinzialverbandes übernommen, und der Verfasser glaubt noch die Jahreszahl 1376 zu lesen, ohne freilich über deren Schreibweise etwas mitzuteilen. Mögen die Wappen als Ausdruck einer Stiftung jener Zeit damals entstanden sei, so ist doch das Bauwerk nach seinen sehr späten Zierformen um ein Jahrhundert jünger anzusetzen, im Zusammenhange mit der nördlichen Abseite und dem Sakristeibau der Südseite, dessen Gewölbe inschriftlich 1521—1522 hergestellt wurden. Während der Chor der Kirche noch den älteren Ziegelverband zeigt, sind die Kapelle und die genannten Teile in dem späten Verbande gemauert, der im Gebiete der Mark seit der Wende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts herrschend wird. Die Baugeschichte und der Grundriß der Kirche sind danach zu berichtigen. Die Pfarrkirche in Gransee, die

Digitized by Google

Vorhalle der Kirche in Reppen, mit den gemusterten Füllungen der Blenden, sind aus dem 14. in das 15., die Wölbungen der Kirche in Müncheberg vermutlich in das 16. Jahrhundert zu verlegen. Wie die großen Baudenkmäler, so lassen die zahlreichen kleineren ländlichen Kirchenbauten in ihrer Beschreibung und Bewertung manches zu wünschen übrig.

Von den späteren Bauwerken kommt aus den bearbeiteten Gebieten besonders Schloß Rheinsberg in Betracht, welches nicht nur als Schöpfung Friedrichs des Großen, sondern auch in den Veränderungen des Prinzen Heinrich als eine der frühesten Äußerungen des Neuklassizismus in Deutschland zu würdigen ist.

Die prächtigen Wandgräber in Ketzür und vermutlich auch in Nennhausen und Kletzke sind Werke des Christoph Dehne in Magdeburg. Die angeblich das Städtchen Lebus darstellende Ansicht erweist sich als eine solche von Stadt und Burg Kleve im Rheinland. Der schöne Kelch von Heinersdorf im Kreise Lebus, jetzt im Kunstgewerbemuseum in Berlin, vom Anfange des 16. Jahrhunderts, gehört mit seinem Drahtschmelzzierat zu einer Gruppe von Goldschmiedearbeiten, deren Heimat in Schlesien, Österreich oder Ungarn zu suchen ist; die Angabe der Heiligenbilder fehlt, wie die Erklärung des Bildschmuckes oftmals unterblieben ist. Das abscheuliche Modewort Empire wird selbst für klassizistische Werke der Mitte des 19. Jahrhunderts gebraucht. Das Bildnis Bismarcks im neustädtischen Rathause in Brandenburg stellt diesen als Abgeordneten dar; Landrat, wie die Beschriftung des Lichtdruckes angibt, ist er nie gewesen.

In der Besprechung der ersten Bände der vorliegenden Veröffentlichung, Zeitschrift für Geschichte der Architektur, Jahrg. IV, 1911, S. 143, äußerte ich den Wunsch nach einer gründlicheren wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes. Die scharfe Beurteilung, die das Werk durch den verstorbenen Bergner im Korrespondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine erfahren hat, ist leider berechtigt. Trotzdem sind in den neueren Bänden kaum Besserungen zu bemerken; höchstens ist die Darstellung wortreicher geworden. Da nach nunmehr bald zwei Jahrzehnten erst einige wenige Teile der Provinz veröffentlicht worden sind, so wird der Abschluß des Unternehmens noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Charlottenburg. J. Kohte.

Walther Luck, Die Priegnitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). München und Leipzig 1917. XIX und 280 Seiten, mit 2 Kartenbeilagen.

Die Arbeit behandelt die politischen Besitzverhältnisse in der Priegnitz von ca. 1150 bis ca. 1450. Als Endpunkt ist die Mitte des 15. Jahrhunderts gewählt, weil mit diesem Zeitpunkt die Gebiete der beiden hauptsächlichen Grundherren der Priegnitz, des Bischofs von Havelberg und des Markgrafen von Brandenburg, ihre im wesentlichen definitive Umgrenzung gefunden haben: der bischöfliche Besitz durch die letzten großen Erwerbungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der markgräfliche Besitz durch die im Wittstocker Frieden 1442 getroffene Grenzregulierung gegen Mecklenburg. Die äußeren Grenzen der Priegnitz

Digitized by Google

sind in diesem Zeitraum nicht unverändert geblieben; während, von kleineren Veränderungen abgesehen, im Nordwesten das Gebiet von Grabow seit dem 14. Jahrhundert an Mecklenburg verloren ging, kam im Osten der Landstrich östlich der Dosse (das Land Wusterhausen) hinzu.

Die historisch-geographische Grundlage der Untersuchung bietet dem Verfasser die alte Bezirkseinteilung des Landes in sogenannte terrae; er geht aus von den ältesten in den Urkunden überlieferten Bezirkseinteilungen, erklärt das burgwardium für einen Unterbezirk der provincia, aber als identisch mit der späteren terra. Solcher terrae werden zwölf ermittelt: acht in der eigentlichen Priegnitz (Lenzen, Grabow, Perleberg, Putlitz, Pritzwalk, Havelberg, Wittstock, Kyritz), vier weniger sicher umgrenzbare an den Rändern (Wittenberge, Nitzow, Wusterhausen und Brenz). Die genaue Grenzbestimmung dieser terrae sowohl untereinander wie gegen die Nachbarterritorien Werle, Mecklenburg usw. versucht Verfasser in einer umfangreichen, mit großem Fleiß gearbeiteten Vorunterſuchung. Als maßgebend für die Zugehörigkeit eines Ortes ist dabei angenommen: wer nach der ältesten direkten oder indirekten Nachricht über das Eigentum des Ortes verfügt. Das Ergebnis ist in der farbigen ersten Kartenbeilage dargestellt. Verfasser bringt hier vielerlei neue Aufschlüsse, z. B. bezüglich der terra Nitzow (längs der Elbe, zwischen Havelberg und Wittenberge), über deren Ausdehnung bisher nichts bekannt war, ferner bezüglich der Grenzen des Landes Kyritz (S. 27 Anm. 3 und 4) usw. Betreffs des bisher ungedeuteten, in den ältesten Urkunden des Stifts Havelberg erscheinenden Burgwards Plot (Ploti) „in provincia Chorice“ versucht Verfasser eine Umdeutung des Chorice in Morizi, unter Annahme einer Verlesung des Anfangsbuchstabens, und verlegt Plot in die Gegend des Müritzsees (S. 49 ff.).

Die beiden Hauptgrundherren sind seit alters die Bischöfe von Havelberg und die Markgrafen von Brandenburg. Bei beiden ist scharf zwischem dem immediaten und dem nur mediaten, d. h. verlehnten und verpfändeten Besitz zu unterscheiden. Bischöflich sind von den zwölf alten terrae drei: Putlitz, Wittstock und Nitzow, markgräflich alle übrigen.

Die Darstellung des bischöflich Havelbergischen Besitzes in seinem historischen Werdegang vom 10. bis ins 15. Jahrhundert (I. Hauptteil) gibt ein gutes Bild der äußern Geschichte des Bistums. Von den bischöflichen Bezirken blieb die terra Putlitz stets mediat (Lehnsinhaber die Gänse) und in ihren Grenzen unverändert, wogegen die stets immediaten Bezirke Wittstock und Nitzow im 14. und 15. Jahrhundert bedeutend an Umfang erweitert wurden: die terra Wittstock durch Erwerbung von Zechlin und anderm im Osten und von Fretzdorf im Süden, Nitzow durch Erwerbung der markgräflichen Plattenburg im Jahre 1319 und das Aufblühen Wilsnacks (daher später als Plattenburg-Wilsnacker Bezirk bezeichnet). Die farbige Kartenbeilage I bringt auch diese territoriale Entwicklung gut zum Ausdruck. Zwei Bischöfe, Heinrich III. und Konrad I., mit ihren Erwerbungen aus den Jahren 1319/20 und 1431/38 treten besonders hervor; zwischen beiden liegt nicht nur eine Epoche territorialen Stillstands, sondern auch ein grundlegender Wandel in dem politischen Verhältnis der Bischöfe: aus Reichsfürsten sind sie im 15. Jahrhundert

Digitized by Google

endgiltig zu brandenburgischen Landbischöfen geworden. Im Gegensatz zum bischöflichen Besitz war derjenige des Kapitals stets unbedeutend und vor allem stets Streubesitz, nie territorial geschlossen. Havelberg selbst war von jeher markgräfliche Stadt, nur die alte Burg, auf deren Boden auch der Dom stand, gehörte hier dem Stift.

Eine gleich ausführliche Behandlung finden im II. Hauptteil die Besitzungen der Gänse: Putlitz, Perleberg, Wittenberge usw., und der Plote: Wusterhausen und Kyritz. Fast das halbe Gebiet der Priegnitz war Urbesitz der Gänse und Plote, jedoch in zwei räumlich getrennten Landmassen. Während die Plote anscheinend ihren ganzen Besitz von den Markgrafen zu Lehen trugen, ermittelt Verfasser für die Gänse eine ganze Reihe von Lehnsherren (S. 118): die terra Putlitz war bischöfliches Lehen, ihre übrigen Güter trugen sie von den Markgrafen und von verschiedenen Dynasten und Nachbarfürsten zu Lehen. Vorübergehend kommt auch Pfandbesitz der Gänse vor.

Es folgt im III. Hauptteil eine Geschichte der Lehn- und Pfandbesitzungen fremder Fürsten, Grafen und Herren — unter denen in Askanischer Zeit die Grafen von Dannenberg und die Grafen von Schwerin, seit dem Ausgang der Askanier aber die Fürsten von Mecklenburg in erster Reihe beteiligt sind. Die Verschiebungen in diesen Lehnsverhältnissen und in den ewig wechselnden und komplizierten Pfandverhältnissen werden von Fall zu Fall in eingehendster Weise auf Grund des erreichbaren urkundlichen und sonstigen Materials verfolgt und im Zusammenhang mit der politischen Geschichte dargestellt. Besonders das auf und ab der Mecklenburgischen Ausdehnungsbestrebungen in der Priegnitz — sie gingen sowohl auf Kosten der Markgrafen wie der Havelberger Bischöfe — ist hier von Bedeutung; einem ersten größeren Übergreifen unter Heinrich dem Löwen von Mecklenburg in den Jahren 1319/21, während des brandenburgischen Interregnums, folgt zunächst ein Rückgang, dann 1352/1358 ein erneutes erfolgreiches Vordringen, jedoch wieder ohne Dauer; bei einem dritten Vorstoß im Jahre 1373 fand der Mecklenburger seinen Meister in Kaiser Karl IV.

In der Darstellung des markgräflichen Besitzes (IV. Hauptteil) sind es die Wandlungen in dem Verhältnis des immediaten zum mediaten markgräflichen Besitz, die das Interesse vor allem in Anspruch nehmen. Denn Wachsen des mittelbaren Besitzes auf Kosten des unmittelbaren bedeutet eine Minderung der fürstlichen Gewalt, wie umgekehrt die Steigerung des unmittelbaren Besitzes auf Kosten des mittelbaren eine Gesundung, und so geben diese Wandlungen ein deutliches Bild des wechselnden Steigens und Sinkens der landesfürstlichen Gewalt im Priegnitzer Territorium. Verfasser kommt hier zu Resultaten, die, namentlich wenn sie für andere märkische Gebietsteile bestätigt werden sollten, die allgemeine Beurteilung der einzelnen Epochen der märkischen Geschichte beeinflussen müssen. Es handelt sich bei dem Mediatbesitz um Gebiete, die entweder als Lehn oder als Pfand in zweite Hand gegeben sind, teils an benachbarte Fürsten, teils an einheimische Vasallen. Unter den Askaniern bis 1308 herrscht die Verlehnung, seit dem Jahre 1319 die Verpfändung: der Umschwung vollzieht sich unter Waldemar 1308/1319,

Digitized by Google

der zuerst zu Verpfändungen großen Stils schreitet (S. 193). Richtig betont Verfasser S. 194 den weniger konservativen Charakter des Pfandbesitzes im Vergleich zum Lehnsbesitz (Referent sieht in der Verpfändung gerade aus diesem Grunde einen Fortschritt und in ihrem allgemeinen Auftreten eine bewußte Abkehr der fürstlichen Territorialgewalten von der als unzweckmäßig erkannten, weil zum Verlust führenden Verlehnungsmethode zu einer weniger definitiven, den territorialen Besitzstand besser sichernden Form der Vergabung). Läßt man diese Unterschiede unberücksichtigt und betrachtet den Mediatbesitz als Ganzes, so stellt sich das Verhältnis für die einzelnen Herrschaftsperioden wie folgt: Von den acht alten markgräflichen Bezirken (terra Lenzen, Grabow, Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz, Wittenberge, Wusterhausen — die terra Brenz in Grabow eingerechnet) sind in askanischer Zeit im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts immediat 2, mediat 6, am Ende des 13. Jahrhunderts dagegen immediat 7, mediat 1: also ein bedeutsamer Fortschritt auf dem Wege territorialer Festigung. Unter Waldemar 1308/1319 fällt das Verhältnis, nach völligem Verlust der terra Lenzen, jäh auf 0:7, d. h. der markgräfliche Immediatbesitz hört unter ihm in der Priegnitz überhaupt auf. Unter den Wittelsbachern drückt sich das Überwiegen der Verpfändung in einer ständigen Verschiebung des Verhältnisses von Immediatbesitz zu Mediatbesitz aus, im allgemeinen aber zeigt ihre Regierungszeit eine aufsteigende Tendenz und trotz zeitweiliger Rückschläge einen wirklichen Fortschritt: am Anfang und am Ende der Regierung Ludwigs I. und ebenso am Ende der Regierung Ottos, des letzten Wittelsbachers, überwiegt der Immediatbesitz den Mediatbesitz, das Verhältnis der immediaten zu den mediaten Bezirken ist 1325 wie 4:3, 1351 und wieder 1373 wie 5:2, darunter als immediat 5 Städte und 3 Schlösser. Kaiser Karls IV. Regierung bringt zunächst eine Verschlechterung, dann eine Besserung auf den Stand von 5:2 wie unter seinem Vorgänger, während unter seinen Nachfolgern wieder eine Verschiebung zu ungunsten des Immediatbesitzes stattfindet: von 7 Bezirken sind 1411 nur noch 4 immediat mit 4 Städten und nur einer Burg. Das gleiche Verhältnis bleibt unter den Hohenzollern, nur daß von 8 Burgen keine einzige mehr immediat ist. Andrerseits hat die Hohenzollernsche Zeit als Aktivum die endgiltige Einbeziehung der bischöflich Havelbergischen Lande in das markgräfliche Hoheitsgebiet zu buchen (S. 200).

Für den ganzen Zeitraum liegen Höhepunkt und Tiefpunkt des markgräflichen Immediatbesitzes nur wenige Jahre auseinander: der Höhepunkt um 1308, der tiefste, nie wieder erreichte Tiefstand um 1319 (S. 200). Diese Beobachtung — wenn sie für die übrigen märkischen Gebiete nur annähernd Bestätigung finden sollte — kann nicht ohne Einfluß auf das Urteil über Waldemars Regierungszeit bleiben. Die 6 Einzelkärtchen der Kartenbeilage II geben ein anschauliches Bild der Verschiebungen von markgräflichem Immediat- und Mediatbesitz in dem Zeitraum von 1250 bis 1450.

Verdienstlich sind auch die drei Exkurse, deren erster die Havelberger Bischofsreihe vom 12. bis 15. Jahrhundert, der zweite die Genealogie der ältesten Gänse von Putlitz (mit Stammtafel), der dritte die Reste des

Digitized by Google

Havelberger bischöflichen Archives (gegen Kurschmann, der es für verloren erklärte) behandelt. Einige Tabellen, ein Urkundenanhang und ein hier besonders dankenswertes Ortsregister treten hinzu.

Die Arbeit gibt viel Eigenes, zieht ein vielfältig verstreutes Material zusammen, berichtigt mancherlei alte Irrtümer und versucht in andern Fällen, wie es scheint mit Glück, neue Deutungen und Aufklärungen. Vergleiche z. B. S. 83/84 die Interpretation einer Urkunde des Günzel Gans für Heinrich von Mecklenburg vom 2. 11. 1319; S. 221 Anm. 2 betr. Bedeutung des Junkertitels: „Junker" ist Titel des Edlen, der nicht Ritter ist, wie im selben Falle „Knappe" Titel des Nichtedlen ist.

Hermann Bier.

Hans Brendicke, Führer auf der Wanderung durch Alt-Berlin-Kölln. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1919. 52 S. 8°. Mk. 2,10.

Ein anregendes Buch, das man gern in der Hand des geschichtsfreudigen Laien sieht. Auf alles, was das alte Berlin und Kölln an Baulichem und Figürlichem aus ihrer Vergangenheit gerettet haben, weiß Brendicke, behaglich einherspazierend, aufmerksam zu machen, und mancher Blick fällt auch auf die Menschen, die in der Geschichte Berlins einmal eine Rolle spielten. Aus dem Ganzen spricht gerade, warme Liebe zur Heimat, die in unserer durch und durch unhistorischen Zeit um so erfreulicher wirkt. Dem Laien werden freilich die Literaturangaben, die über die ganze Schrift verstreut sind, allzu reichlich sein, aber eben hier setzt eine gewisse Bedeutung des Büchleins für den Forscher ein. Brendicke ist, wie auch sein „Verzeichnis märkischer Städte-Chroniken", Berlin 1905, (vgl. Haß in dieser Zeitschrift Bd. 18, S. 626 f.) gezeigt hat, ein sammelfreudiger Mann, und manche entlegene Schrift trägt er so herbei, Brauchbares und für den ernsthaften Historiker auch Unbrauchbares. Aber nützlich ist das durch einige gewählte Abbildungen geschmückte Büchlein und gelesen wird es auch; denn seit Anfang 1917 sind bereits sechs Auflagen erschienen. Für die nächste finden vielleicht folgende Anregungen Beachtung: S. 5 „Spittel" für „Spital" ist keine spöttische Bezeichnung. Es ist ein allgemein übliches mhd. Wort. Was S. 21 über die Anlage breiter Straßen in mittelalterlichen Städten gesagt wird, trifft in bezug auf das angeführte Magdeburg nicht zu. Weder Rathaus noch Stadtkirche noch landesfürstlicher Palast sind dort durch den breiten Weg verbunden. Das jetzt Wollank'sche Gut Dammsmühle (S. 22) liegt nicht bei Schönhausen, sondern bei Schönwalde. Baden im Freien, wie es S. 45 für den Krögel, eine „Bucht an einem der vielen Spreearme" behauptet wird, kennt das Mittelalter nicht. Es hat seine Badstuben.

Berlin-Friedenau. W. Hoppe.

Waldemar Kuhn, Kleinsiedlungen aus Friderizianischer Zeit. Deutscher Bund Heimatschutz und Vereinigung für Deutsche Siedlung und Wanderung. Stuttgart, Wilhelm Meyer-Ilschen 1918. 142 S. mit 114 Abb. 4°. Kart. 8,— Mk.

Albert Gut, Das Berliner Wohnhaus, Beiträge zu einer Geschichte und seiner Entwicklung in der Zeit der landesfürstlichen Bautätig-

Digitized by Google

keit (17. und 18. Jahrhundert), mit einer Einleitung vom Berliner Wohnhaus im Mittelalter. Herausgegeben mit Unterstützung der Akademie des Bauwesens. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1917. 168 Spalten mit 8 Taf. und 177 Abb. Geheftet 10,— Mk. Kart. 12,— Mk.

Die Notwendigkeit, unser Wohn- und Siedlungswesen in gesunde Bahnen zurückzuführen, hat die Aufmerksamkeit wieder auf die Vorbilder der Heimat gelenkt. Zwei Arbeiten dieses Gegenstandes erschienen in der Zeitschrift für Bauwesen, 1915 von Regierungs-Baumeister Dr.-Ing. Kuhn über Kleinsiedlungen des 18. Jahrhunderts, 1917 von Regierungs-Baumeister Dr.-Ing. Gut über das Berliner Wohnhaus. Beide Arbeiten wurden um einiges erweitert in Sonderdrucken ausgegeben, die erste in veränderter, für weitere Kreise berechneter Gestalt. Wenngleich sie zunächst technische Ziele verfolgen, so benutzen sie doch den überlieferten geschichtlichen Stoff, dienen sie zugleich der geschichtlichen Forschung.

Die im 18. Jahrhundert, besonders von Friedrich dem Großen begründeten Kolonien unterscheiden sich in der Anlage, je nachdem ihre Insassen sich der Landwirtschaft oder dem Handwerk und Gewerbe widmeten. Die Siedlungen der ersten Art bauen sich längs einer Landstraße an, so das nach dem siebenjährigen Kriege neu aufgebaute Dorf Schöneberg bei Berlin, Philippstal bei Saarmund, die Dörfer des Oder- und Warthe-Bruches, des Netzegaues. Die Siedlungen der zweiten Gruppe haben mehr städtisches Gepräge, wie Neuendorf bei Potsdam, Zinna bei Jüterbog, dazu manche Hausbauten in Städten wie Potsdam und Danzig. Wie das Siedlungswesen durch den Staat gefördert wurde, wie die Häuser im einzelnen schlicht und zweckmäßig gestaltet wurden, wird von Kuhn an der Hand alter Zeichnungen und Lehrbücher dargetan. Die beigegebenen geometrischen Darstellungen sind solchen entnommen; dazu treten Lichtbilder des gegenwärtigen Zustandes.

Die Wohnhäuser der Stadt Berlin hatte Borrmann im Verzeichnis der Bau und Kunstdenkmäler nach ihrer kunstgeschichtlichen Bedeutung gewürdigt; seit 1910 hat die Meßbildanstalt des Unterrichtsministeriums alle besseren noch stehenden Häuser photographisch aufgenommen. Gut jetzt Leiter des Wohnungsamtes der Stadt München, nimmt die Häuser als Äußerungen des Wohnungswesens. Nach einem knappen Überblick der Zeit bis zum dreißigjährigen Kriege betrachtet er eingehend die Bauwerke von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in Abschnitten, nach den Regierungszeiten der Landesherren geordnet. Anfang und Ende begrenzen die Bauordnungen von 1641 und 1853, die jede einen neuen Abschnitt einleiteten, die letztere leider nicht von glücklichem Erfolge. Die Entwicklung vollzog sich von der weiten zur engen Bebauung, vom Hause, das nur von einer Familie als Eigentum bewohnt wurde, zum Miethause, dem Gegenstande geschäftlichen Gewinnes. Im Grundriß und im Aufbau waren am Schlusse die guten Überlieferungen der landesherrlichen Bautätigkeit verloren gegangen. Es ist dieselbe Entwicklung, die der verstorbene Schmoller in einem trefflichen Vortrage im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg behandelt hat (Brandenburgisch-Preußische

Digitized by Google

Forschungen Bd. 14, Sitzungsberichte S. 24). Guts Veröffentlichung ist mit zahlreichen Abbildungen ausgestattet, photographischen Wiedergaben und geometrischen Darstellungen, welche, namentlich die letzteren, als Vorbilder für neue Aufgaben wie als Aufnahmen des vorhandenen Bestandes zu schätzen sind.

J. Kohte.

Ernst Kneebusch, Die Burg Tangermünde zur Zeit Kaiser Karls IV. Ein Beitrag zur Burgenkunde. Diss. der technischen Hochschule zu Hannover. Hannover, Druck von Franz Scherrer, 1916. [Mit 1 Plan.] 38 S. 4°.

Burg Tangermünde hat seine Glanzzeit unter Karl IV. und dem ersten Zollern gesehen. Noch heute überkommt uns eine Ahnung von dem wuchtigen Eindruck, den diese Stätte bereitet haben muß, besonders wenn man von dem andern Elbufer der Burg naht. Und doch — wie gering sind die Reste, die neben pietätlosem Unverstand der Schwedenbrand von 1640 hinterließ. Aus ihnen und aus den Ergebnissen früherer Ausgrabungen sucht der Verfasser das Bild der Burg unter Karl IV. erstehen zu lassen, wobei mancher Blick auf Vor- und Nachzeit fällt. Schärfer hätte sich freilich die Burg vor uns aufgebaut, wenn der Verfasser den schriftlichen Quellen größere Beachtung geschenkt hätte. Es ist leider das Los fast aller baugeschichtlichen Untersuchungen. Dann hätte ihm auch die Größe der (nicht mehr erhaltenen, aber durch Ausgrabungen gesicherten) Schloßkapelle mit ihren 8,50 : 9,80 m keine Schwierigkeiten gemacht (S. 33). Das Kollegiatstift mit einem Propst und elf Domherren, das Karl IV. auf der Burg gründete, hat natürlich eine geräumigere Wirkungsstätte gehabt. Vor der feierlichen Verbriefung für Schloßkapelle und Stift am 13. Juni 1377 (Riedel A XVI S. 22—27) hat der Kaiser seinen Kanonikern bereits die große, bis dahin der Stendaler Dompropstei inkorporierte Tangermünder Pfarrkirche St. Stephan gesichert (1376, ebd. S. 20—22). Um die Stephanskirche herum, an der noch heute Prälatenberg genannten Stelle, finden die Herren denn auch bald ihre Kurien (1389, ebd. S. 31 f. Vgl. Zahns Plan des mittelalterlichen Tangermünde im 30. Jahresbericht des altmärk. Verf. für vaterländische Geschichte, 1903). Die Kapelle auf der Burg ist die private Andachtsstätte des Burgherren. Schon W. Zahns Geschichte der Kirchen und kirchlichen Stiftungen in Tangermünde S. 13 ff. im 24. Jahresbericht des genannten Vereins Heft 2, 1897, hätte dem Verfasser diesen Sachverhalt zeigen können. Vgl. auch Ludw. Götze, Geschichte der Burg Tangermünde S. 38 im 17. Jahresbericht des genannten Vereins, 1871. Daß die Vorburg, „der Ort manchen Ritterturniers", deshalb so wenig bebaut gewesen sei, weil „eine größere Anzahl von Baulichkeiten den Kampfplatz für derartige Ritterspiele zu sehr beschränkt haben würde" (S. 23), ist kaum richtig. Man brauchte Raum zur etwaigen Verteidigung; denn Tangermünde ist, wie der Verfasser selbst einmal hervorhebt, vor allem Burg, nicht Schloß gewesen.

Berlin-Friedenau. W. Hoppe.

Digitized by Google

Ulrich Muhs, Lichterfelde einst und jetzt. Ein Heimatbuch. Mit Zeichnungen von Fritz Preiß. Berlin, Zirkelverlag, 1919. 224 S. 8°. Mk. 6,—.

Den beiden im Südwesten Berlins gelegenen Dörfern Giesensdorf und Lichterfelde, die seit 1877 bzw. 1879 zu Groß-Lichterfelde vereinigt sind, ist in dem Pfarrer Ulrich Muhs ein wackerer Chronist erstanden. Mit Eifer hat er den Quellen, die in der märkischen Geschichte so spärlich fließen, nachgespürt und ein wohlgerundetes Bild von den Schicksalen beider Dörfer von der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart geschaffen. Armselig gleitet das Leben der Bewohner dahin, still verläuft die Entwicklung, nur zuweilen schlagen die Wogen weltgeschichtlichen Geschehens bis an die strohgedeckten Hütten, vor allem in der Franzosenzeit und in den Freiheitskriegen. Um so reichere Ausbeute genießt das innere Leben der Dörfer.

Für das Mittelalter bringt Muhs nicht mehr, als schon Spatz in dem dritten recht brauchbaren Teile seines Werkes „Der Teltow" (Berlin 1912) S. 86 ff. bot. Dann hingegen zeichnet er so anschaulich, wie wir es bei Giesensdorf und Lichterfelde nicht erwartet haben. Hübschen Schilderungen der Gutsherrschaften und ihrer Familien folgt ein Abschnitt, der von den Bauern und ihrem Leben erzählt. Für die Bevölkerungsverschiebung, die der Dreißigjährige Krieg mit sich brachte, sind die Auszüge aus dem Berichte des Landreiters von 1652 wichtig. Er nennt für Giesensdorf 9 Bauern, Kossäten und Knechte. Nur ein Kossät stammte aus dem Dorfe, die übrigen waren auf dem Teltow, einer in der Zauche, zwei im Barnimschen beheimatet. In Lichterfelde war es etwas besser. Aber von 11 Genannten waren doch nur 5 dort geboren, die übrigen verteilten sich auf den Teltow (2), Berlin (1), Barnim (2), Weimar (1).

Einen breiten Raum nimmt Kirche und Schule in jeder ausführlichen Ortsgeschichte ein. Die katholische Zeit, das Mittelalter, bleibt infolge des Quellenmangels ziemlich farblos, aber mit der Reformation beginnt ein ansprechendes Kapitel von Kirche, Patronen, Pfarrern, Lehrern. An den für die Einführung der Reformation in der Mark bedeutsamen Besprechungen im Hause des Joachim von Schwanebeck zu Teltow (es ist der Vater des Matthias von Schwanebeck, auf den die vielumstrittene Nachricht von der Spandauer Reformationsfeier im sogenannten Schwanebeckschen Hausbuch zurückzuführen ist, vgl. über diese Frage letzthin Kawerau in dem Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, Jahrgang 16, 1918, S. 106 ff.), an jenen Besprechungen also hat auch der Giesensdorfer Pfarrer teilgenommen. Er ist ein Vorkämpfer der neuen Lehre geworden. Manchen seiner Nachfolger weiß Muhs deutlich vor uns hinzustellen. Eine gewisse Wichtigkeit hat der Pfarrer Krüger, der 1771 starb. Er hat eine Beschreibung der Stadt Teltow hinterlassen, die große Teile des genannten Schwanebeckschen Hausbuches enthält. Gleich ihm tritt der Pfarrer Mulzer (bis 1840) hervor, ein aufrechter, umsichtiger Mann, der sich im Landsturm während des Befreiungskampfes auszeichnete und sich der Gunst Beymes, des nahen Steglitzer Gutsherrn, erfreute. Der Feldprediger Stahr, den er als Mitbewerber ausstach, ist übrigens der Vater des bekannten Literaten Adolf Stahr gewesen. Ebenso wie Mulzer

Digitized by Google

ist auch der Küster und Kantor Stechert (1776—1834) ein Mann gewesen, den der Chronist mit Ehren nennen darf. Auch ihm ward für Tapferkeit im Landsturm eine Auszeichnung, ein besonderes Verdienst hat er aber als vom Könige häufig besuchter Förderer des Seidenbaues, den sein Schwiegersohn fortsetzte. Die Zahlen, die Muhs darüber S. 167 nennt, sind beachtenswert.

Bis in die neueste Zeit spinnt der Verfasser den Faden, besonders kräftig da, wo von der Entwicklung Lichterfeldes zum Villenort zu berichten ist. Auch diese Epoche (um 1870) ist ja nun schon „Geschichte" geworden.

Allen Regungen des dörflichen Lebens ist Muhs nachgegangen. Wenn jeder, der Ortsgeschichte treibt, mit gleicher Liebe und Sorgfalt seinem Ziele zustrebte, dann wäre es um die geschichtliche Literatur der Mark besser bestellt. Das Buch von Muhs ist ein Vorbild, wie man ernste Forschung und Darstellung für weite Kreise vereinen kann. Und da liegt doch schließlich das letzte Ziel der Geschichtsschreibung, in der Wirkung aus der Enge in die Weite.

Noch einige Bemerkungen: Cythen (S. 77) braucht nicht das heutige Siethen zu sein. Der Besitzer dieses Namens kann auch aus (Groß- bzw. Klein-) Ziethen stammen. Schmarge im Havelland (S. 109) gibt es nicht. Es wird Schmergow ono. Brandenburg sein. Die Frage, weshalb die Stadt Teltow längere Zeit Kron-Teltow genannt wurde, hat M. der Lösung nicht näher gebracht (S. 92 f.). Die Annahme, daß einer der askanischen Markgrafen zur besonderen Kennzeichnung dieses seines strittigen Besitzes „auf dem Kirchturm als dem hervorragendsten Punkt der Stadt" eine Krone angebracht habe, (wie sie der Turm noch heute trägt) „um sie als der Krone gehöriges Eigentum, als Krongut zu bezeichnen", ist doch mit zu modernen Gedanken durchsetzt, als daß sie Grund haben sollte.

Berlin-Friedenau. W. Hoppe.

W. Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Beiträge zu seiner Geschichte. Dresden (Baensch) 1918. 79 S.

Bis es zu einer ausführlichen Bearbeitung der Münzgeschichte des durch seinen Silberreichtum für ganz Europa einst bedeutenden Sachsen kommt, gibt Verf. hier einen kurzen Abriß derselben. In seiner klaren, das Wesen der Verhältnisse erfassenden und die Literatur beherrschenden Art hat er seine Aufgabe sehr gut gelöst. Die Darstellung reicht von den ersten sächsischen Prägungen um 1100 bis 1871. Die Hälfte der Arbeit bilden jedem Geldhistoriker sehr willkommene Tabellen über Silberpreis, Münzfuß und Schlagschatz, von denen die für die Zeit 1353—1485 nach den Rechnungen der Freiberger Berg- und Münzbeamten besonders zusammengestellt sind. Der Silberreichtum des Erzgebirges war es in erster Linie, der Sachsen im Gegensatz zu Brandenburg ermöglichte, seine Münzen ohne starken Kupferzusatz auszubringen.

F. v. Schrötter.

Digitized by Google

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen)

Brinkmann, C., Versuch einer Gesellschaftswissenschaft. Duncker & Humblot, München und Leipzig, 1919. Geheftet Mk. 6.—.

Bruns-Wüstefeld, Kurt, Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisation. A. Mieck, Prenzlau 1919.

Frisch, E. v., Zur Geschichte der russischen Feldzüge im Siebenjährigen Kriege, nach Aufzeichnungen und Beobachtungen der dem russischen Hauptquartier zugeteilten österreichischen Offiziere, vornehmlich in den Kriegsjahren 1757 bis 1758. (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 52.) C. Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1915.

Fußhöller, C., Die militärische und staatliche Versorgung der Kriegsteilnehmer ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen in Österreich. (= Sammlung militärrechtlicher Studien und Abhandlungen. Band III. Heft 2.) K. & H. Greiser, Rastatt. Mk. 1,85.

Goldschmidt, Ernst Friedrich, Geschichte und Wirkungskreis der Organe der Militärgerichtsbarkeit. (= Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Band III. Heft 4.) K. & H. Greiser, Rastatt 1919.

Herre, Paul, Karl Rosenkranz, Politische Briefe und Aufsätze 1848—1856. Geheftet Mk. 8,—, gebunden Mk. 10,—.

Katsch, Hildegard, Heinrich von Treitschke und die preußisch-deutsche Frage von 1860—1866. (Historische Bibliothek. Band 46.) R. Oldenbourg, München 1919. Mk. 6,— und 10% Zuschlag.

Kossinna, Gustaf, Das Weichselland ein uralter Heimatboden der Germanen, A. W. Kafemann, Danzig 1919.

Lüdicke, Reinhard, Die preußischen Kultusminister und ihre Beamten. J. G. Cotta Buchhandlung Nachf., Stuttgart 1918. Mk. 4,—.

Meinardus, Otto, Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. 7. Band. 1. Hälfte. (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, 91. Band.) S. Hirzel Leipzig 1919.

Müsebeck, Ernst, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren. J. G. Cotta Buchhandlung Nachf., Stuttgart 1918. Mk. 9,—.

Priebatsch, F., Geschichte des preußischen Offizierkorps. Priebatschs Verlag, Breslau 1919. Mk. 2,40.

Spahn, Martin, Elsaß-Lothringen. Ullstein & Co., Berlin 1919. Mk. 7,50.

Tirpitz, A. v., Erinnerungen. K. F. Koehler, Leipzig 1919.

Warschauer, Zur Militärgerichtsverfassung in Kriegszeiten. (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien. Band III. Heft 3.) K. & H. Greiser, Rastatt 1918. Mk. 1,85.

Digitized by Google

Wehrmann, Martin, Geschichte von Pommern. Erster Band. 2., umgearbeitete Aufl. Friedrich Andreas Perthes A.-G., Gotha 1919.

Werminghoff, Albert, Ludwig von Eyb der Ältere (1417—1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert. Max Niemeyer, Halle a. S. 1919.

Hundert Jahre A. Marcus & E. Webers Verlag. 1818—1918. Bonn am Rhein 1919.

Digitized by Google

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

9. Oktober 1918 bis 11. Juni 1919.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzung vom 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende, Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu, eröffnete die Sitzung mit einem Nachruf für das kürzlich verstorbene Mitglied Prof. Dr. Hans Droysen, der sich durch seine Forschungen und anregenden Vorträge zur literarischen Tätigkeit Friedrichs des Großen und dessen Bayreuther Schwester in den letzten Jahren große Verdienste um den Verein erworben hat.

Herr Prof. Dr. Krabbo versuchte in allgemeinen Zügen eine Periodisierung der älteren märkischen Geschichte zu geben. Wie in der mittelalterlichen Reichsgeschichte das große Interregnum den tiefsten Einschnitt bedeutet, so wird auch die frühere brandenburgische Geschichte durch ein auf den Tod Markgraf Woldemars im Jahre 1319 folgendes Interregnum in zwei große Abschnitte zerlegt: vorher liegt das Zeitalter der Askanier, und nachher hebt nach mehrjähriger Pause unter einem anderen Fürstenhause eine neue Zeit an. Die Askanierzeit selbst wird nun wiederum durch ein Interregnum in zwei sich klar sondernde Abschnitte zerlegt; vor den Jahren der vormundschaftlichen Regierung, die 1220—1225 nach dem Tode Markgraf Albrechts II. eingerichtet werden mußte, liegt ein Zeitalter, in dem die drei ersten Generationen der askanischen Markgrafen, von Albrecht dem Bären bis zu Albrecht II., sich noch in erster Linie als Reichsfürsten fühlen. Und nach 1225 beginnt eine andere Zeit, in der die späteren Askanier bis herab zu Woldemar vornehmlich als Territorialfürsten empfinden und handeln. An der Spitze dieser jüngeren Reihe der askanischen Markgrafen steht das Brüderpaar Johann I. und Otto III. Die beiden haben über 40 Jahre regiert und eine neue Tradition begründet; in diese Zeit hinein fällt der Zusammenbruch der staufischen Kaisermacht, wodurch allerorten im Reiche Raum für territoriale Neubildungen geschaffen wurde. Nirgends aber ist damals ein so beispielloser Aufschwung festzustellen wie in der Mark Brandenburg, und erst jetzt kann man von einer wirklichen märkischen Territorialgeschichte sprechen. Johann I. und Otto III. sind die Schöpfer des brandenburgischen Territorialstaates geworden.

Darauf zeigte Herr Archivrat Dr. Klinkenborg an einem Beispiel, wie das Kabinett Friedrichs des Großen selbst in die kleinsten Verwaltungsangelegenheiten, ohne Fühlungnahme mit der ministeriellen Behörde, eingriff. Es handelte sich um die Eindeichung eines kleinen Seeanwachses, des Leisandes, im Kreise Norden

Digitized by Google

in Ostfriesland. Hierzu hatten sich im Jahre 1769 eine Anzahl Unternehmer gemeldet, welche die Eindeichung auf eigene Gefahr ausführen wollten. Die Auricher Kriegs- und Domänenkammer schloß mit ihnen einen Erbpachtskontrakt ab, den das Generaldirektorium guthieß, und für den sie die Konfirmation des Königs einholte. Damit war die Angelegenheit im Grunde erledigt. Aber sie wurde noch einmal dem König in den monatlich einzureichenden Immediatberichten des Auricher Kammerpräsidenten Colomb vorgelegt. Hierbei stiegen dem Könige nunmehr Bedenken wegen der Kleinheit der Eindeichung auf, und er forderte, ohne sich mit dem Generaldirektorium in Verbindung zu setzen, eine genaue Darlegung des Kammerpräsidenten ein. Erst durch ihren Inhalt wurden die Bedenken zerstreut. Das Generaldirektorium hätte von der ganzen Sache nichts erfahren, wenn nicht Colomb darüber berichtet hätte.

Herr Archivar Dr. Lüdicke machte einige Mitteilungen aus Akten des Polizeipräsidenten zu Berlin über die Stellung der Berliner Polizeibehörden zu dem Schillschen Unternehmen im Jahre 1809. Man beschlagnahmte allenthalben die Bilder und Schriften, die Schill und seine Taten zum Gegenstande hatten, hat den Handel damit aber doch nicht verhindern können. Von besonderem Interesse sind die Vernehmungen von Teilnehmern und Zeugen über Schills Zug; vor allem die Aussagen eines Berliners, der sich in den entscheidenden Tagen in Stralsund befand und über die Erstürmung der Stadt und Schills Tod genaue und dem Anschein nach ziemlich zuverlässige Angaben machte.

Im Anschluß daran berichtete Herr Prof. Tschirch von Unruhen in Brandenburg a. H., die durch den Versuch der Befreiung einiger Schillschen Leute veranlaßt wurden, über den Anteil, den der damals in Brandenburg kommandierende preußische General v. Hirschfeld daran hatte, sowie überhaupt über die Persönlichkeit und die Söhne des letzteren.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach über Knesebecks erste Sendung nach Österreich im Jahre 1809, die schon bei Ausbruch des französisch-österreichischen Krieges durch den Minister Graf Goltz von Berlin aus veranlaßt wurde. In diese Mission ist Heinrich von Kleist verwickelt gewesen, der, wie es scheint, Knesebeck Agentendienste geleistet hat. Nach einer Aktennotiz hatte Kleist damals versehentlich Knesebecks Arm durch einen Schuß verletzt, so daß der Verwundete in Prag liegen bleiben mußte; nach einer anderen Angabe wäre der Schuldige Pfuel gewesen, der spätere Ministerpräsident von 1848. Leider läßt sich über diese Fragen keine Klarheit gewinnen, da die Akten fast vollständig fehlen.

Sitzung vom 11. Dezember 1918.

Nachdem der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr. Bailleu, mitgeteilt hatte, daß die Novembersitzung wegen der damals herrschenden Unruhen ausgefallen sei, sprach Herr Prof. Dr. Hofmeister über „die

Digitized by Google

Ahnentafeln der Markgrafen von Brandenburg von den Askaniern bis zu den älteren Hohenzollern als allgemeine Geschichtsquelle". Der einst von Ranke aufgestellte und von dem Vortragenden vor einigen Jahren wiederaufgenommene Plan eines großen genealogischen Sammelwerkes ist bisher der Verwirklichung noch nicht nähergekommen. Neuere Arbeiten über genealogische Themen lassen vielfach einen überraschenden Mangel an genealogischen Gesichtspunkten und öfter eine bedauerliche Unzulänglichkeit in der Handhabung der kritischen Methode erkennen. Gerade weil der demokratische Zug der Gegenwart diesem Zweig der geschichtlichen Studien besonders ungünstig erscheinen mag, muß besonders nachdrücklich auf seine Bedeutung als Hilfsmittel für allgemeine geschichtliche Erkenntnis hingewiesen werden. Das Mißtrauen in die genealogische Überlieferung, die sich bei tieferem Eindringen für alle Zeiten und Gegenden in großer Fülle erschließt, ist durchaus unberechtigt. Sie enthält vielmehr vielfach das Sicherste an Einzelüberlieferung, soweit diese noch bis an die Grenzen von Mythos und Sage heranreicht, im Altertum sowohl wie in den Anfängen der germanisch-romanischen Welt. Im eigentlichen Mittelalter bieten u. a. neben den Chroniken des Anglo-Normannen Ordericus Vitalis und des Franzosen Albrich von Trois-Fontaines für Norddeutschland der Annalista Saxo aus dem 12. und Albert von Stade aus dem 13. Jahrhundert, um nur diese zu nennen, und gerade auch die Brandenburgische Markgrafenchronik des beginnenden 14. Jahrhunderts wertvolle Beispiele der zahlreichen, ganz oder teilweise „genealogischen" Chroniken. Wie die feste Ausgestaltung des Systems der kanonischen Ehehindernisse seit dem 11. Jahrhundert neben anderen praktischen Rücksichten zu besonders sorgfältiger Berücksichtigung auch der weiblichen Familienmitglieder mit ihrer Nachkommenschaft veranlaßte, zeigt z. B. die öfter besprochene Genealogie der ältesten Zollern aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, die nicht nach der Schreiberunterschrift der Gießener Hs. des 15. Jahrhunderts (oder deren Vorlage) unter dem Namen des Erasmus Sayn de Frisinga angeführt werden darf. Die Versuche, die ganze Nachkommenschaft eines Menschen in männlicher und weiblicher Linie darzustellen, wie recht unvollkommen in der in Metz 1164 angelegten und 1261 fortgeführten Genealogie der Nachkommen des hl. Arnulf (und Heinrichs I.), werden natürlich immer ebenso unvollständig bleiben wie das Unternehmen, die Ahnentafel eines Menschen bis zu ihrem äußersten Ende zurückzuführen. Der Kreis der zu behandelnden Personen wird bald viel zu groß und vielgestaltig. Führt man eine Ahnentafel des späteren Mittelalters oder gar der Neuzeit genügend hoch hinauf, so sind dabei fast immer ziemlich alle wichtigeren und schwierigen Fragen der Genealogie zu erörtern. Solche Versuche sind trotzdem sehr lehrreich, da wir über die Genealogie der Familien der Fürsten und Großen oft selbst da noch verhältnismäßig genau unterrichtet sind, wo uns sonst nähere Einsicht selbst in die wichtigsten Verhältnisse fehlt. Wir können so vor allem die zahlreichen und engen Verbindungen erkennen, die gerade im früheren Mittelalter dauernd zwischen den verschiedenen

Digitized by Google

Teilen Deutschlands und zwischen allen Ländern des abendländischen Europas und darüber hinaus mit der ganzen Christenheit und sogar Teilen der außerchristlichen Welt bestanden. Die Anschauung von der gegenseitigen Abgeschlossenheit der Staaten, Länder und Völker des früheren Mittelalters läßt sich allgemein in keiner Weise aufrechterhalten. Ja, dem Höhepunkt des regen Wechselverkehrs in der Blütezeit der ritterlich-religiösen Kultur des 12. und 13. Jahrhunderts gegenüber bedeutet die Zeit vom 13. bis 15. Jahrhundert vielfach eine gewisse Einschränkung, eine Verengerung und namentlich eine immer schärfer hervortretende Abschnürung des Ostens Europas. Überall herrscht eine führende Schicht wesentlich einheitlichen Charakters, die, zum größten Teil unmittelbar aus einer gemeinsamen fränkischen Grundlage hervorgegangen, neu eintretende Elemente, wie das skandinavisch-normannische, das magyarische und namentlich das slawische in allen seinen Verzweigungen, sich rasch und gründlich anzugleichen vermochte. Fürstliche Ahnentafeln älterer oder jüngerer Zeit bringen, sobald sie genügend weit zurückverfolgt werden, die grundlegende Erkenntnis zu deutlichster Anschauung, wie es trotz zahlreicher, im Laufe der Zeit eingedrungener fremder Splitter im wesentlichen immer derselbe, nur immer kleiner werdende Kreis edler Familien uralten, in sich im wesentlichen einheitlichen Blutes war, der im europäischen Staats- und Gesellschaftsleben die Herrschaft ausübte. Dieselben Familien, die vor 1000 Jahren sich um den Thron Karls des Großen scharten, und deren Ursprünge sich zuweilen noch deutlich bis in die Merowingerzeit zurückverfolgen lassen, und die sicherlich im wesentlichen aus dem germanischen Adel der Völkerwanderungszeit hervorgegangen sind, haben bis zum Jahre 1918 wenigstens äußerlich diese führende Stellung behauptet. Unter diesem Gesichtspunkt ist das, was 1789 begonnen und 1918 fast vollendet wurde, die größte Umwälzung, die sich je in der romanisch-germanischen Staatenwelt vollzogen hat. Wenn diese Umwälzung die deutschen Staaten so spät ergriffen hat, so ist daran zu erinnern, daß alle regierenden Familien in Europa zu Beginn des 20. Jahrhunderts deutscher Abstammung waren, außer den Bernadotte in Schweden, den Serben und den Montenegrinern und wahrscheinlich den Savoyern in Italien, die wohl dem spätrömischen Provinzialadel, wenn nicht doch einer romanisierten Burgunderfamilie entsprossen sind; die einzige Dynastie slawischer Herkunft, und diese seit langen Jahrhunderten ganz eingedeutscht, außer den Balkaniern, bestand in Mecklenburg. Wenn wir auch die Mehrzahl der noch heute im Mannesstamm blühenden Geschlechter aus Mangel an Quellen oder infolge des Fehlens fester Familiennamen bis ins 13. Jahrhundert hinein, nicht über das 12. oder höchstens 11. Jahrhundert zurückverfolgen können, so unterliegt doch im allgemeinen ihr Zusammenhang mit dem Adel mindestens der karolingischen Zeit keinem Zweifel. Nichts spricht dafür, daß schon im früheren Mittelalter fremdes Blut aus nicht gleichberechtigten Ständen in größerem Umfange eingedrungen sei. Selbst unter den zuletzt regierenden deutschen Fürstenfamilien war nur eine im Mannesstamme nicht edelfreier, sondern dienstmännischer

Digitized by Google

Abkunft, die der Reußen, die deshalb auch erst allmählich und verhältnismäßig spät in praktisch uneingeschränktem Konubium mit den anderen Fürstenhäusern erscheinen. Die Ahnentafeln der Askanier bewegen sich, soweit deutsches Blut in Betracht kommt, ausschließlich innerhalb des Kreises der edelfreien Geschlechter ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Stammesgebiet. Gerade sie aber zeigen besonders deutlich, daß dieser Kreis schon im früheren Mittelalter nicht weniger international war als im 19. und 20. Jahrhundert. Während der hohe Adel sich innerhalb des eigenen Volkstums streng gegen die niederen Stände abschloß, fühlte er sich mit seinen Standesgenossen fremden Stammes, fremder Nationalität, ja fremden Glaubens aufs engste zusammengehörig. Für die Askanier kommen in erster Linie die benachbarten slawischen und nordischen Fürstenhäuser in Betracht, aber nicht diese allein, und durch diese führen die Verbindungen weiter bis nach Spanien, Frankreich und Italien einerseits und nach Rußland, Ungarn und dem griechischen und lateinischen Orient andrerseits und über die Kreuzzugsfamilien dann wieder zurück nach Frankreich und Lotharingien. Die Verbindungen mit den slawischen Fürstenhäusern zeigen eindringlich, wie sehr das Gesicht der Askanier nach Osten und Nordosten gewandt war. In den Ahnentafeln der nordostdeutschen und der angrenzenden slawischen Fürstenhäuser des Mittelalters spiegelt sich aufs deutlichste der nationale Stand der deutsch-slawischen Grenzgebiete und die Stärke der beiderseitigen Kultureinflüsse. Ebenso wird durch sie der enge Zusammenhang deutlich, der noch lange zwischen diesen wendischen Herren von Mecklenburg, Rügen, Pommern, Pommerellen, Polen, Schlesien und im weiteren Sinne auch mit den bis tief ins 12. Jahrhundert mit ihrer skandinavischen Heimat engverbundenen russischen, den böhmischen und den serbokroatischen Dynastien bestand.

Die Ahnentafel Albrechts des Bären († 1170), in dessen Adern, so gut wie in den Saliern und Staufern, das Blut der Karolinger und der Ottonen rollte, und der in dieser Hinsicht einem Welfen oder gar einem Supplinburger in nichts nachstand, läßt sich bis zu der Reihe der 16 Ahnen so gut wie vollständig aufstellen und in vielen Wurzeln erheblich weiter und zuletzt bis auf Widukind und seinen großen Gegner, den Franken Karl und dessen bekannte Vorfahren, und über Egbert von Wessex († 839) bis in die Anfänge der angelsächsischen Eroberung Britanniens um 500 zurückverfolgen. Schon sie ist freilich nicht national oder stammesmäßig geschlossen; unter den acht Urgroßeltern sind eine Norwegerin, ein Magyare und eine Polin; von den übrigen fünf aber sind doch vier in Sachsen und Thüringen zu Hause, und die großen sächsischen Geschlechter stehen in ihren deutschen Teilen zunächst doch im Vordergrunde. Bei seinen Nachkommen wird das bald ganz anders. Albrechts Ururenkel Woldemar († 1319) hatte neben einem deutschen Großvater eine dänische Großmutter und zwei polnisch-schlesische Großeltern; in der Reihe der 16 Ahnen stehen acht Slawen, einer Magyarin, einem Dänen und zwei Romanen (Sancho I. von Portugal und Dolce von Aragon) nur drei deutsche und eine

Digitized by Google

unbekannter Herkunft gegenüber! Bei den übrigen märkischen Askaniern der letzten Generation ist, mit einer Ausnahme, das allgemeine Ergebnis wenig anders, so mannigfach sich auch im einzelnen das Bild verschiebt. Bei Woldemars Vettern, den Söhnen Johanns II. († 1281), ist der slawische Einschlag trotz ihrer mecklenburgischen Mutter nicht ganz so stark. Neu hinzugekommen ist vor allem das schottische Königshaus des unglücklichen Duncan I. († 1040); unter den 16 Ahnen sind sechs deutsch, vier slawisch, zwei romanisch (und schottisch) und zwei unbekannter Herkunft. Bei Heinrich dem Kind († 1320), wo weiter zurück auch die französisch-normannischen Vorfahren der zweiten Gemahlin Heinrichs des Löwen auftreten, dagegen Sancho I. von Portugal und Dolce von Aragon fehlen, sind von den 16 Ahnen acht deutsch, sieben slawisch und eine unbekannter Abkunft. Bei der Ottonischen Linie der Askanier sind in der Ahnentafel der Kinder Albrechts III. von Stargard († 1300) wegen ihrer dänischen Mutter die bezeichnendsten Züge der Ahnentafeln Woldemars und der Söhne Johanns II. vereinigt. Neu kommen Philipp von Schwaben und die griechische Irene-Maria hinzu und damit neben den Staufern die griechischen Kaiserhäuser der Angeli, der Komnenen und der Dukas. Unter den 16 Ahnen sind hier wieder nur drei deutsch, sechs slawisch, zwei romanisch, eine magyarisch, eine griechisch, eine dänisch, eine schottisch, eine unbekannter Herkunft. Ganz anders bei dem noch eine Generation tiefer stehenden letzten Ottonen Johann V. († 1317). Seine Mutter bringt als Tochter König Albrechts I. den ganzen Kreis süddeutscher Geschlechter hinein, den wir später auch bei den mit den Habsburgern früh verbundenen Zollern wiederfinden. Bei Johann V. steht unter den 16 Ahnen 15 deutschen nur ein slawischer gegenüber; erst weiter zurück erscheinen dann namentlich romanische und griechische Verbindungen. Die späteren Markgrafen von Brandenburg stammen außer Ludwig dem Römer und Otto dem Faulen alle irgendwie von Albrecht dem Bären ab; der erste Zoller, Friedrich VI. (I.) von Nürnberg († 1440), hatte ebenso viel oder mehr askanisches Blut in sich als die letzten Askanier selber. Von den Wittelsbachern zeigt sich bei Ludwig dem Älteren († 1361) wegen seiner schlesischen Mutter und seiner habsburgischen Großmutter sehr viel Verwandtschaft teils mit Woldemar, teils mit Johann V.; von den 16 Ahnen sind neun deutsch, fünf slawisch, zwei italienisch (Montferrat, Savoyen). Bei Ludwig dem Römer († 1365) und Otto dem Faulen († 1379) ist durch ihre Mutter Margarete von Hennegau und Holland statt des slawischen der romanische Einschlag außerordentlich stark. Ihre Ahnentafeln weichen dadurch wohl am meisten von den bisher betrachteten ab; unter den 16 Ahnen sind neun deutsch (darunter das stark romanisierte Haus Limburg-Luxemburg), fünf romanisch, eine slawisch, eine magyarisch. Stark romanisch sind auch die Luxemburger, bei denen aber daneben seit ihrer Verpflanzung nach Böhmen sofort das slawische Element eine große Rolle spielt. Das deutsche tritt hinter diesen beiden durchaus zurück. Von den acht Urgroßeltern, um nur von diesen zu reden, da die Reihe der 16 Ahnen hier durchgehend

Digitized by Google

schon größere Lücken oder Unsicherheiten aufweist, sind bei Wenzel († 1419) drei deutsch (davon zwei stark romanisiert: Luxemburg, Brabant), drei slawisch, zwei unsicher; bei Siegmund († 1437) drei deutsch (davon zwei stark romanisiert), drei slawisch, eine litauisch, eine unsicher; bei Jobst von Mähren († 1411) vier deutsch (davon zwei stark romanisiert), vier slawisch. Demgegenüber kommt mit den Zollern wieder ein zunächst durchaus deutsches Fürstenhaus in die Mark, dessen Ahnentafeln teils vielfach auf Albrecht den Bären zurückführen, teils mit den ebenfalls schwäbischen Habsburgern enge Berührungen aufweisen, nach einigen Generationen aber auch eine nicht unerhebliche Beimischung besonders slawischen Blutes in sich aufnehmen.

Sitzung vom 12. Februar 1919.

Herr Geheimrat Dr. Bailleu eröffnete die Sitzung und teilte mit, daß eine vorläufige Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Prof. Dr. Droysen als Beisitzer zu erfolgen habe. Es wird einstimmig Herr Prof. Dr. Volz dazu gewählt, der die Wahl annimmt.

Sodann wird der Jahresbericht abgestattet. Der Verein hat durch den Tod drei Mitglieder: die Herren Prof. Dr. Droysen, Geheimen Archivrat Dr. Meinardus und Dr. Reimann, verloren. Von den Forschungen konnten in üblicher Weise zwei Hefte erscheinen. Veröffentlichungen sind nicht ausgegeben worden; doch befinden sich zwei Werke im Drucke, nämlich Rachfahl, Die deutsche Politik König Friedrich Wilhelms IV. im Winter 1848/49, und Wolff, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden fünfzehnten Jahrhundert (1486—1499).

Wegen der Fortführung der Forschungen hat die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot Vorschläge unterbreitet, die zurzeit Gegenstand von Verhandlungen bilden. Es wird beabsichtigt, sie in einem etwas eingeschränkten Umfange trotz der Teuerung weiterzuführen.

Für die Veröffentlichungen sind zunächst in Aussicht genommen ein weiteres Heft von Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, und Droysen, Tageskalender Friedrichs des Großen.

Der vom Rentmeister Herrn Geheimrat Dr. Kohlmann verlesene Kassenbericht ergibt für 1918, da außer den Forschungen weiter keine Veröffentlichungen erschienen sind, wie für das Vorjahr einen Überschuß.

Darauf verlas Herr Archivrat Dr. Klinkenborg für Herrn Geheimrat Dr. Hintze, der durch seine Erkrankung am Erscheinen verhindert ist, dessen Gedenkblatt auf unseren verstorbenen Ehrenvorsitzenden Herrn Prof. Dr. G. v. Schmoller, Exz. Von einer Inhaltsangabe der Würdigung kann hier abgesehen werden, da das nächste Heft der Forschungen, in dem sie gedruckt erscheint, wohl gleichzeitig mit diesem Sitzungsberichte ausgegeben werden wird.

Digitized by Google

In Kürze sprach Herr Baurat Kohte über die Sammlung venezianischer Gemälde im Besitze des Grauen Klosters in Berlin, welches diese der Stiftung eines Schülers der Anstalt verdankt, Sigismund Streit (1687—1775), der als Kaufmann in Venedig ein beträchtliches Vermögen erworben hatte. Die Sammlung enthält Gemälde von Amigoni, Rogari und Canale; besonders wertvoll sind elf Gemälde von Jacopo Amigoni (1675—1752), der, gleich den bekanntern Malern Tiepolo und Canaletto, den größten Teil seines Lebenswerkes außerhalb Italiens schuf, in München, wo er für bayrische Schlösser und Kirchen malte, in London und Madrid. Die Gemälde der Streitschen Sammlung entstanden während des Aufenthalts des Künstlers in Venedig 1739—47, zunächst das gediegene Bildnis des Stifters, sodann Darstellungen der antiken Mythologie und der biblischen Geschichte, teils mit landschaftlichem Hintergrunde, teils als Halbfiguren; bisher sind diese den besten ihrer Zeit beizuzählenden Werke nur wenig bekannt geworden. Eine Würdigung Amigonis bringt ein mit Abbildungen namentlich der Berliner Bilder ausgestatteter Aufsatz von Hermann Voß im Jahrbuch der preußischen Kunstsammlungen Bd. 39, 1918, S. 145, der in der Sitzung vorgelegt wurde.

Sitzung vom 9. April 1919.

Herr Professor Dr. Haake sprach über die preußische Verfassungsfrage vom Herbst 1819 bis Ende des Jahres 1820. Er wandte sich zunächst gegen die Auffassung, daß Wilhelm von Humboldt, wenn er mit Boyen und Beyme im Amt geblieben wäre, alles zu einem guten Ende geführt und Reichsstände durchgesetzt haben würde; wahrscheinlich hätte Friedrich Wilhelm III. an mehreren Punkten des Humboldtschen Verfassungsplans Anstoß genommen; das beim König Erreichbare schien Hardenberg auch nach Humboldts Entlassung erlangen zu können. Die Neuordnung des Staatshaushalts und der Finanzen kam dem Abschluß näher und näher; die Kommunal- und Kreisordnungsentwürfe waren Anfang August ausgearbeitet; Kronprinz Friedrich Wilhelm konnte die vom Staatskanzler betriebene Aufhebung der kurmärkischen Landschaft nicht hindern und nur die Einsetzung einer Kommission erreichen, die prüfen sollte, ob beim Ausgabenetat nicht Ersparungen gemacht werden könnten. Seit dem August 1820 aber begann des Königs Vertrauen zu Hardenberg erschüttert zu werden 1. durch die von letzterem veranlaßte Notiz in der Staatszeitung, daß in Ansehung der Konstitution nichts an dem geändert sei, was das Edikt vom 22. Mai 1815 verheißen habe, 2. durch die Entdeckung einer vielleicht mit Wissen Hardenbergs geschehenen Fälschung des dem König vorgelegten Berichts der Sparkommission, 3. durch das Erscheinen der Benzenbergschen Broschüre über die Verwaltung des Staatskanzlers Hardenberg, das vor allem den Geh. Ob.-Reg.-Rat Beckedorff zu einem warnenden Gutachten veranlaßte; der König, irre

Digitized by Google

geworden an Hardenberg, hat sich dann längere Zeit mit Abdankungsplänen getragen, sie schließlich aber wieder fallen lassen, dagegen den Staatskanzler als Vorsitzenden der Verfassungskommission durch den Kronprinzen ersetzt, den Plan einer reichsständischen Versammlung und der Verleihung einer Verfassungsurkunde in Troppau endgültig aufgegeben und sich die Anschauungen des Zaren ganz zu eigen gemacht, der nach dem 2. polnischen Reichstag vollkommen geheilt worden war von seinen liberalisierenden Ideen. Der Vortragende machte besonders aufmerksam auf zwei Exemplare der erwähnten Benzenbergschen Schrift — eins, das Fürst Wittgenstein dem Staatskanzler in Troppau zeigte, mit eigenhändigen Randbemerkungen des Königs, und ein anderes, in das Hardenberg diese Notizen übertrug; beide sind leider bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden; es wäre sehr zu beklagen, wenn sie verloren gehen oder schon verloren gegangen sein sollten.

Sitzung vom 7. Mai 1919.

Herr Geheimrat Dr. Bailleu verlas zunächst folgenden Nachruf des Herrn Geh. Justizrats Dr. Holtze auf den am 19. April 1919 verstorbenen Wirkl. Geh. Rat Dr. iur. Adolf Stölzel:

„Beim 50jährigen Jubelfeste des Vereins, am 8. Juni 1887, brachte der als Gast anwesende Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission Dr. Adolf Stölzel das Hoch auf den Verein aus. Er war den meisten Mitgliedern, namentlich den Archivbeamten, bereits aus langjähriger Benutzung des Geh. Staatsarchivs persönlich bekannt, allen aber durch sein vor 2 Jahren erschienenes Werk „Carl Gottlieb Svarez". Damals befand sich der Verein in der Umgestaltung seiner wissenschaftlichen Arbeit. Dank der rührigen Tatkraft Schmollers hatte er sein Forschungsgebiet von der Mark auf ganz Preußen ausgedehnt, und an Stelle der Märkischen Forschungen wurden die an Umfang und Inhalt reicheren Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte vorbereitet. Stölzel trat nun als Vertreter der heimischen Rechtsgeschichte in den wissenschaftlichen Beirat der neuen Vereinsschrift. Bereits der erste Halbband derselben enthielt eine Anzeige seines soeben (1888) erschienenen zweibändigen Werkes Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung; der Anzeige folgte bald eine ausführliche Besprechung des Werkes, das die Entwicklung des preußischen Justizministeriums von den frühsten Anfängen bis auf die neueste Zeit gibt. (Forsch. 1, S. 323 und 2, S. 245–252.) Auch selbst hat Stölzel verschiedene Aufsätze für die Forschungen geliefert; diese Arbeiten bewegten sich auf dem Boden der in seinem Svarez und in seiner Rechtsverfassung behandelten Stoffe: ein Handschreiben des Kronprinzen an Svarez vom 19. März 1792, die Berliner Mittwochsgesellschaft; die vermeintliche Kammergerichtsordnung von 1526, die Errichtung des Geheimenrates. (5, S. 257–263; 2, S. 201—222; 4, S. 455—489 und 6, S. 83—89.) Stölzel betonte es oft, daß der

Digitized by Google

Verein und die Vereinsschrift die Stätte sei, um hier wissenschaftliche Streitfragen anregend unter urteilsfähigen Gleichstrebenden zum Austrag zu bringen. Dementsprechend sind seine beiden zuletzt erwähnten Aufsätze Abwehrschriften gegen Angriffe, die einige seiner Ausführungen in der „Rechtsverfassung" von anderen Verfassern erfahren hatten. Wo Stölzel sich im Rechte glaubte, war er ein unermüdlicher Verteidiger seiner Ansicht, während er andrerseits willig und vornehm Irrtümer eingestand. So hat er dem Verfasser der vorgedachten eingehenden Besprechung der „Rechtsverfassung", der durchaus nicht uneingeschränkt die Ergebnisse seiner Forschungen angenommen hatte, schriftlich und mündlich seine Zustimmung ausgesprochen. Bei dem ungeheuren Forschungsgebiete Stölzels ließen sich ja auch Irrtümer kaum vermeiden, zumal man vor dem Einsetzen der an die Namen Schmoller und Hintze geknüpften Forschungen auf dem Gebiete der Behördenorganisation auf recht unzulängliche Vorarbeiten und die für frühere Zeiten ganz mangelhafte Urkundenausgabe des Mylius angewiesen war, die eigene Archivforschung hier aber unmöglich jede Lücke ausfüllen konnte. Dazu kam, daß Stölzel bereits ein Fünfziger war, als er sich mit märkischer Rechtsgeschichte zu beschäftigen begann. Um so schwerer wiegt das ihm von Schmoller gespendete Lob, der seine Arbeiten zu den besten rechnet, die auf diesem Gebiete geliefert seien. (Behördenorganisation, Bd. 1, S. 73.) Bald nach dem Erscheinen der „Rechtsverfassung" ging Stölzel an die Bearbeitung der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls und widmete dieser ihm besonders ans Herz gewachsenen Arbeit jede freie Stunde seines durch stets steigende Berufstätigkeit reichlich in Anspruch genommenen Lebens. Im Jahre 1901 erschien dann seine „Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls" und dazu in 4 Bänden das von ihm mit Unterstützung von Deichmann und Friese bearbeitete urkundliche Material. Diese mit so vieler Liebe und unendlichem Fleiße geschaffene Arbeit hat ihm leider manche bittere Enttäuschung bereitet; sie ist auch die Veranlassung gewesen, daß er verbittert alle Beziehungen zum Vereine abgebrochen hat. Ihren Ursprung nahm diese Verbitterung in der eingehenden Besprechung beider Werke durch Karl Zeumer (16, S. 255—265.). Man kann dieselbe als durchaus gerecht anerkennen; die großen Vorzüge der Arbeit werden hervorgehoben; nur in einzelnen, an sich recht belanglosen Punkten werden Ausstellungen gemacht. Aber gerade dieses Eingehen auf belanglose Kleinigkeiten berührt den Angegriffenen aufs peinlichste. So knüpfte sich denn an diese Besprechung ein mit aller Kunst und größtem Scharfsinn geführter Kampf (16, S. 345—402 und 17, S. 265—278) über die Lage der Klinke, die Homeyenbrücke, den Vokativus von Brandenburg und ähnliche belanglose, mit Sicherheit kaum jemals zu beantwortende Fragen. Nach der letzten Entgegnung Zeumers brach Stölzel zum allseitigen Bedauern und trotz aller Vermittlungsversuche im Sommer 1904 alle Beziehungen zum Vereine ab, ließ auch seinen Namen in der Reihe der wissenschaftlichen Beiräte auf dem Titel der Forschungen löschen.

Digitized by Google

Es bleibt zu beklagen, daß so die Tätigkeit eines um die märkische Rechtsgeschichte hochverdienten Mannes im Vereine ein jähes Ende finden mußte, ohne daß doch irgendeinem dabei auch nur der leiseste Vorwurf zu machen wäre. Unwillkürlich wird man dabei an die von Stölzel beschriebenen Kämpfe zwischen Svarez und v. Rebeur erinnert: „Ewig schade, daß Männer, die gemeinsam Großes für den Staat hätten leisten können, unfruchtbare Kämpfe gegeneinander führen mußten!" Dieser Mißklang ändert aber nichts an dem harmonischen Bilde, in dem der fleißige, kenntnisreiche und scharfsinnige, nun verklärte Mann in den Herzen derer lebt, die ihn genauer zu kennen das Glück gehabt haben. Auch im Verein werden seine Werke noch lange in dankbarer Erinnerung bleiben, wenn sie auch in Einzelheiten mannigfach überholt sein mögen."

Im ersten Vortrage des Abends sprach Herr Baurat Kohte über die Sammlung von Deckfarbenzeichnungen, welche Landgraf Ludwig X. (1806 Großherzog Ludwig I.) von Hessen-Darmstadt in Verfolg einer Reise durch die preußischen Staaten um 1795 hatte anlegen lassen. Ein Teil der Blätter befindet sich, aus dem Besitze des Hauses Hohenzollern stammend, in der topographischen Abteilung des Kupferstich-Kabinets der Berliner Museen. Andere Teile aus darmstädtischem Besitze gelangten in den Kunsthandel. Ansichten aus der Provinz Posen kaufte 1886 die Historische Gesellschaft in Posen, Ansichten aus Polen, besonders der Stadt Warschau, A. Kraushar daselbst, einige Blätter aus der Provinz Brandenburg seit 1904 das Märkische Museum in Berlin (XI, 13045—52 und 21524). Die Blätter haben einheitliche Abmessungen, 21 : 32 cm; nach örtlichen Skizzen vorbereitet und daheim in Farben ausgeführt, geben sie die Bauwerke und Landschaften als Erinnerungen der Reise ansprechend und im allgemeinen zuverlässig wieder.

Aus den Gebieten westlich der Elbe sind bisher nur wenige Blätter bekannt geworden, Schloß Borbeck (Kreis Essen), die Orte Brakel und Steinheim (Kreis Höxter), der Kupferhammer bei Mansfeld. In Berlin und Potsdam, die der Landgraf ohne Zweifel besuchte, wurden vermutlich keine Aufnahmen gemacht, weil solche schon vorhanden waren. Dagegen sind Schloß und Stadt Rheinsberg auf drei Blättern dargestellt, und auf dem einen Blatte erscheint der Obelisk, welchen Prinz Heinrich zum Andenken an die Feldherren Friedrichs des Großen 1791 hatte errichten lassen. Rheinsberg wurde damals wegen der vom Prinzen geschaffenen Bauten und Gartenanlagen viel besucht. Zwei französische Adlige, die 1790—92 das nördliche und östliche Europa bereisten und ihre Aufmerksamkeit besonders den neu erstandenen Kunstdenkmälern und Büchereien zuwandten, unterließen es gleichfalls nicht, von Berlin aus Rheinsberg zu besuchen und in ihrer Veröffentlichung (Paris 1796) die sämtlichen Inschriften des Obelisken mitzuteilen.

Auf der Reise nach oder von Rheinsberg kam der Landgraf durch Gransee, dessen Ruppiner Tor in einer trefflichen Aufnahme festgehalten ist. Aus dem Oberbarnim betreffen einige Ansichten die Gegend von

Digitized by Google

Prötzel und Prädikow. Weiter folgen Schloß Schwedt, Ansichten der Stadt Prenzlau, Boizenburg mit mehreren Ansichten des Schlosses, der Bauwerke im Park und der Ruine der Kirche des Zisterzienserinnen-Klosters. Ansichten von Stettin und Umgegend, des Haffs und von Swinemünde bekunden, daß der Landgraf die Reise bis zur Ostsee ausdehnte. Die Blätter aus der Mark und Pommern sind sehr geschickt und sorgfältig ausgeführt, die künstlerisch besten der Sammlung. Mit Ausnahme der Blätter des Oberbarnim und des Schlosses Schwedt, die an das Märkische Museum gelangten, befinden sich die bisher genannten Blätter sämtlich im Besitze des Berliner Kupferstich-Kabinets; dazu gesellen sich dort noch Ansichten der Johannes-Kirche in Thorn sowie einige aus Posen und mehrere aus Warschau und Umgebung, die letzteren als Wiederholungen von Blättern, die in den Sammlungen in Posen und Warschau vorhanden sind.

In die damals erworbenen polnischen Landesteile reiste der Landgraf über Meseritz nach Posen. Dort wurden die wichtigsten Kirchengebäude gezeichnet, namentlich die Ruine der 1777 eingestürzten, 1802 abgetragenen Oberpfarrkirche. Auch auf die Erweiterung der Stadt war das Augenmerk gerichtet, die von der preußischen Herrschaft bereits 1794 vorbereitet und in den nächsten Jahren ausgeführt wurde. Wir sehen das Breslauer Tor in seiner neuen, 1797 vollendeten Gestalt; wir sehen am Südende der Wilhelm-Straße das Wohnhaus, welches nach dem Entwurfe von David Gilly in Berlin der Generalarzt Mönnich (Urgroßvater des 1847 in Posen geborenen Feldmarschalls v. Hindenburg) sich 1796 baute. Von Posen führte die Reise ostwärts über Pudewitz, Gnesen, Tremessen, Strelno, Hohensalza (Inowrazlaw) nach Thorn, dann die Weichsel aufwärts über Racionzek, Nieszawa, Leslau (Wloclawek), Plozk, Zakroczym, Jablonna nach Warschau. Welchen gewaltigen Eindruck die Baudenkmäler der Hauptstadt des ehemaligen Polens und das bedeutsame Schloß Willanow auf die Reisenden machten, gibt die große Zahl der dort aufgenommenen Ansichten zu erkennen. Als eine Veröffentlichung des Warschauer Geschichtsvereins wurden sie 1912, 26 Blatt, davon 9 auch in Berlin vorhanden, in Lichtbildern herausgegeben. Für die Zeitstellung der Blätter gibt einen Anhalt das Haus, in welchem der russische General Igelström wohnte; es ist mit den Beschädigungen dargestellt, die es beim Aufstande der Polen 1794 erlitt.

Über den Künstler, der die Deckfarbenzeichnungen fertigte, ist nichts bekannt. Wenn Kraushar in seiner Veröffentlichung der Warschauer Blätter auf Grund der Angaben des Kunsthandels einen Karl Alberti als Verfasser nennt, so entbehrt seine Angabe jeglicher Begründung; ein Künstler dieses Namens ist nicht nachweisbar. Das im Märkischen Museum vorhandene Titelblatt nennt das Jahr 1790, vermutlich als Beginn der Sammlung. Weiteren Anhalt geben die Blätter aus Rheinsberg, Posen und Warschau; es scheint, daß die Aufnahme und die Ausführung der Blätter sich über einige Jahre erstreckte, und daß der Künstler auch Mitarbeiter beschäftigte. Der Wert der Sammlung liegt, abgesehen vom künstlerischen Interesse, darin, daß sie die Bau-

Digitized by Google

denkmäler in ihrem damaligen Zustande wiedergibt; nicht wenige sind seitdem verändert oder zerstört worden. Ob es gelingen wird, noch andere Blätter der Sammlung, namentlich aus mittel- und westdeutschen Landschaften, nachzuweisen, bleibt abzuwarten.

Darauf bemerkte Herr Geheimrat Dr. Granier im Anschlusse an einen aus den Aufzeichnungen des preußischen Majors von Schlegell geschöpften Aufsatz von Martin Conrad in der „Deutschen Revue" 1915, Band 40, über die Sendung Schlegells zum Zaren Nikolaus I. im November 1850, in den Tagen von Warschau und Olmütz, daß die vom Verfasser vergeblich gesuchten Briefe des Majors von Schlegell und des Zaren an König Friedrich Wilhelm IV. über diese Sendung tatsächlich hier vorhanden sind. Bei ihrer Kenntnis hätte der Verfasser seine Schlußfolgerung wohl nicht gezogen, daß Schlegells Sendung den König darüber vergewissert hätte, Rußland werde nicht in den Krieg gegen Preußen eintreten: „Man kannte in Berlin in den kritischen Tagen diese Stellung Rußlands und ist doch nach Olmütz gegangen" (a. a. O. S. 101). Weder Schlegells Brief aus St. Petersburg vom 10. November noch der des Zaren vom 6./18. November 1850 an den König, den Schlegell überbrachte, enthalten hierüber eine Andeutung, viel weniger noch eine derartige Zusage des Zaren. Auf die bewegliche Bitte des Königs in seinem Briefe vom 6. November, den Schlegell dem Zaren übermittelt hatte, Nikolaus möge Österreich sein „Halte-là" zurufen, um den Krieg — österreichisch-bayrische und preußische Truppen standen sich bereits in Kurhessen gegenüber und stießen bei Bronzell schon aufeinander — zu inhibiren, lehnte der Zar in seiner Antwort an den König ausdrücklich ab. Preußens Armee schien damals dem Doppelkriege mit Österreich und Rußland nicht gewachsen, und deshalb ging es nach Olmütz — was der König selbst übrigens keineswegs als einen Kanossagang ansah — und erreichte damit die tiefste Stufe seiner politischen Stellung — vor dem November 1918. Auch für das Andenken des braven Majors von Schlegell, der 1860 als General starb, schien es dienlich festzustellen, daß er nicht etwa fahrlässig berichtet, Rußland werde sich „unter keinen Umständen rühren", und damit den politischen Fehler begangen habe, den gegen unseren letzten Botschafter in St. Petersburg, Graf Pourtalès, Fürst Lichnowsky in seiner berüchtigten Denkschrift: „Meine Londoner Mission 1912—1914" so zu Unrecht zu erheben sich unterfangen hat.

Als Ergänzung zu den Mitteilungen des Herrn Geh. Archivrats Dr. Granier über Olmütz verlas Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu ein Schreiben des bekannten sächsischen Diplomaten Vitzthum von Eckstedt, der 1850 in Wien war und von Mohrenheim, dem Sekretär und Begleiter des mit nach Olmütz gereisten russischen Gesandten Meyendorff erfuhr, dieser habe Schwarzenberg erklärt: „Mein Kaiser ist über Kurhessen, Holstein und den Bundestag ganz mit Ihnen einverstanden. Aber wenn es zum Kriege kommt, so wird er nicht dulden, daß seinem Schwager auch nur ein Dorf entrissen wird. Dürfen Sie daher Preußen nicht zertrümmern, so ist der Krieg nutzlos, und Sie können das Nötige durch Manteuffel erreichen." Ferner teilte er

Digitized by Google

ein Schreiben König Friedrich Wilhelms IV. vom 22. Januar 1851 mit, in dem es heißt, die Mobilisation habe Wunder gewirkt. „Am 29. November trug Österreich mir dasselbe an, was ich seit 2 Jahren vergeblich von ihm gefordert hatte, nämlich ‚die Reconstruczion von Teutschland durch alle teutsche Staaten'. So hat es denn Gott miraculos gefügt, daß unser ehemaliger Feind uns fast gezwungen hat zu meiner vorigen Politik (denn eine andere, als die eben bezeichnete, hatte ich nie u. Radowitz auch nicht) zurückzukehren. Das ist Gnade, u. das muß anbetend anerkannt u. erkannt werden".

Sodann legte Herr Archivrat Dr. Müsebeck einen Brief von Radowitz an Theodor von Rochow, Karlsruhe den 23. Februar 1847, vor, der eine Kritik über das Patent Friedrich Wilhelms IV. vom 3. Februar 1847 und die gleichzeitigen Verordnungen enthält. Obwohl der ihnen zugrunde liegende Gedanke den innersten politischen Überzeugungen des Schreibens entsprach, sah er in dem eingeschlagenen Weg doch den Anfang vom Ende, weil der König und die Regierung in den Jahren 1840/47 alles unterlassen hatten, um die Umwandlung vorzubereiten. Das ungünstige Urteil, das Radowitz in seinen Memoiren über jene königlichen Willensäußerungen fällt, ist also nicht erst durch den weiteren geschichtlichen Verlauf hervorgerufen, sondern er hat von Anfang an die wahrscheinlichen Wirkungen scharf erkannt.

Zum Schluß teilte Herr Geheimrat Dr. Bailleu als Kuriosum folgende zehn Tage nach der Schlacht von Jena und Auerstädt erlassene Kabinettsorder an den Generalmajor v. Besser zu Königsberg mit:

„Die Besorgnisse, welche Ihr in Eurem Schreiben vom 7. d. M. äußert, sind dadurch beseitigt worden, daß Ich Euch, wie Ihr nun schon wissen müsset, zum Commandanten der Feste Graudenz ernannt habe. Dieser Posten wird Euch die erforderliche Ruhe gewähren, um Eure Herstellung wahrzunehmen."

Sitzung vom 11. Juni 1919.

Zunächst sprach Herr Professor Volz über die Entstehung des Politischen Testamentes Friedrichs des Großen von 1752, das mit dem von 1768 demnächst zur vollständigen Veröffentlichung gelangen wird. Äußerungen des Königs oder irgendwelche Akten liegen darüber nicht vor. Einen näheren Anhaltspunkt gewährt dagegen das Testament selbst. Eine besondere Rolle spielt in ihm der Plan des Wiener Hofes, dem Prinzen Karl von Lothringen, dem Bruder des Kaisers Franz, oder einem österreichischen Erzherzog den polnischen Thron bei eintretender Erledigung desselben zu verschaffen, ein Plan, den Friedrich als „Meisterstück" der österreichischen Politik bezeichnen möchte; denn die Ausführung desselben hätte ihn in das böse Dilemma versetzt, entweder die bedrohliche Vergrößerung der österreichischen Macht ruhig zu dulden oder, wenn er sich zur Wehr setzte, der vereinigten Macht der Kaiserhöfe und ihrer Verbündeten zu erliegen. Immer wieder kommt er auf diesen Plan zurück, und er glaubt sogar, daß der nächste

Digitized by Google

Krieg, der in Europa entbrennt, über diesen Plan zum Ausbruch kommt. Irrt der König auch darin, daß er das Projekt als Hauptgegenstand der österreichisch-russischen Allianz von 1746 betrachtete, so trifft andrerseits zu, daß jenes seit 1748 bestand. Aus der „Politischen Korrespondenz" ergibt sich, daß Friedrich zu Ausgang des Jahres 1751 Kunde erhielt, die dieses Vorhaben für ihn über allen Zweifel erhob. Unablässig bemühte er sich seitdem, eine allgemeine Verständigung mit den Franzosen über ihr gemeinsames Vorgehen für den eintretenden Fall der polnischen Thronerledigung herbeizuführen, und er faßte bereits einen politischen Gegenzug ins Auge: die Türken sollten aufgeboten werden, um diesen Plan zu durchkreuzen. Bei der großen Gefahr, die der König in der Ausführung dieses Projektes für Preußen erblickte, ist nicht zu zweifeln, daß er dann im Frühjahr 1752 zur Feder griff, um seinen Nachfolger über Preußens Lage aufzuklären. Für die Beurteilung des Testamentes ist also sorgfältig im Auge zu behalten, daß Friedrichs Darstellung Gegenwart und Zukunft umfaßt. In diesem Zusammenhange wies der Vortragende noch im besonderen darauf hin, daß wir bei den „neuen Ereignissen", die der König als Voraussetzung für ein neues kriegerisches Unternehmen bezeichnet, und die er im einzelnen aufführt (Bestuschews Sturz, Tod Georgs II. von England usw.), es nur mit Schulbeispielen zu tun haben, und daß er ferner diese Beispiele, um an Bekanntes anzuknüpfen, der unmittelbaren Gegenwart entlehnt, daß es mithin ein Trugschluß sein würde, aus diesen Beispielen zu folgern, als ob sich Friedrich bereits im Geiste mit neuen Unternehmungen beschäftigte. Das waren Probleme, die für ihn noch im dunkeln Schoße der Zukunft ruhten.

Sodann erörterte Herr Professor Dr. **Krabbo** die Beziehungen der askanischen Markgrafen von Brandenburg zu der Stadt Danzig. Der Mark Brandenburg, die dem Meere nahe lag und doch von ihm getrennt war, war der Drang zur Küste gleichsam angeboren. Da der als natürlicher Weg zur See allein in Frage kommende Oberlauf durch das Herzogtum Pommern gesperrt war, so suchten die Markgrafen nach anderen zur Festsetzung an der Ostküste einladenden Punkten. Als ein solcher bot sich ihnen Danzig, dem sie sich langsam näherten, seit sie mit der Eroberung des Landes über der Oder, der Neumark, begonnen hatten. Danzig, der Hauptort des slawischen Herzogtums Pommerellen, bestand damals aus der herzoglichen Burg, einer slawischen Niederlassung und der jungen, aber aufblühenden deutschen Stadt, die die slawischen Herzöge nach deutschem Recht in ihrem Lande gegründet hatten. Familienzwistigkeiten zwischen Angehörigen des pommerellischen Herzogshauses boten den Askaniern Gelegenheit zum Eingreifen, und 1271 zog Markgraf Konrad in Danzig ein, mit Freuden von der deutschen Bürgerschaft begrüßt. Die Brandenburger konnten die Stadt jedoch nicht halten, da Mestwin, der letzte selbständige Herzog von Pommerellen, gegen sie die ihm stammverwandten Polen zu Hilfe rief, mit denen er sich in der Folgezeit so eng verbündete, daß er den polnischen Herzog Przemyslaw zu seinem Erben einsetzte. Dieser trat nach Mestwins Tode 1294 die Erbschaft auch

Digitized by Google

an und verschaffte so seinem polnischen Reiche durch die Angliederung Pommerellens den Zugang zum Meere. Er wurde jedoch schon 1296 ermordet, und nach mehreren Jahren der Anarchie wählten die Polen den König Wenzel II. von Böhmen auch zu ihrem Herrscher. Gegen diesen mächtigen Fürsten konnten die Askanier ihre Ansprüche auf Danzig und Pommerellen natürlich nicht erneuern. Wenzels II. Sohn jedoch, König Wenzel III. von Böhmen und Polen, trat das Herzogtum 1305 an die Markgrafen ab, die es vom Deutschen König zu Lehen nahmen. Ehe sie aber ihren Besitz angetreten hatten, trat in Osteuropa eine Umwälzung ein: König Wenzel III. wurde 1306 ermordet, und sein Nachfolger auf dem polnischen Thron, Wladislaw Lokietek, besetzte Pommerellen abermals als einen Teil Polens. Erst 1308 hatten die Markgrafen von Brandenburg, Otto mit dem Pfeil und Woldemar, die Hände so weit frei, daß sie ihrerseits zur Besitzergreifung des Landes schreiten konnten. In einem kurzen Sommerfeldzug eroberten sie es; die deutsche Bürgerschaft von Danzig öffnete, wie vor 37 Jahren, so auch jetzt den Brandenburgern voller Freude die Tore. Nur in der Burg hielt sich noch eine polnische Besatzung, die in ihrer Not die Ordensritter in Preußen um Hilfe bat. Diese kamen sofort und zwangen die Markgrafen zur Aufhebung der Belagerung der Danziger Burg und zur Aufgabe des ganzen Feldzuges, um dann jedoch nicht das Land den Polen zurückzugeben, sondern es selbst zu behalten. Markgraf Woldemar hat sich unter diesen Umständen im folgenden Jahre entschlossen, Ostpommerellen mit Danzig, Dirschau und Schwetz gegen eine Summe Geldes an den Orden abzutreten.

Die frühen Beziehungen der Weichselstadt zur Mark Brandenburg zeigen, daß Danzig schon in seiner ältesten Zeit, obwohl mitten in einem slawischen Lande gelegen, einen vollkommen deutschen Charakter trägt; seine Bürgerschaft, die gern unter eine deutsche Herrschaft treten will, jubelt 1271 ebenso wie 1308 den Brandenburgern zu, als sie in die Stadt einziehen. Danzigs deutscher Charakter ist dann durch die von 1308 bis 1466, also durch 158 Jahre, währende deutsche Ordensherrschaft endgültig festgelegt worden; und seine dann folgende, 306 Jahre (von 1466 bis 1772) dauernde Zugehörigkeit zum Polenreiche hat daran nichts zu ändern vermocht. Darum mögen die Beschlüsse der Machthaber von Versailles über die Zukunft der Stadt ausfallen, wie sie wollen; sie werden sich abfinden müssen mit der Tatsache, daß Danzig seinem Wesen nach eine deutsche Stadt ist und eine deutsche Stadt bleiben wird; dafür bürgt seine Geschichte durch bald 700 Jahre. (Der Vortrag ist seither im Juliheft der Preußischen Jahrbücher, Band 177, gedruckt).

An der sich anschließenden Diskussion beteiligten sich außer dem Vortragenden die Herren Privatdozent Dr. Haepke, Geheimrat Dr. Granier und der als Gast des Vereins anwesende Dr. Keyser.

Zum Schluß teilte Herr Prof. Dr. Volz noch mit, daß die von H. Droysen gesuchte Nachricht über die Einweihungsfeier von Sanssouci am 1. Mai 1747 in der Haude-Spenerschen Zeitung sich findet.

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

JAN 20 1966	
[illegible]	
JAN 15 '68 -11 AM	
LOAN DEPT.	

LD 21A–45*m*-9,'67
(H5067s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

862015

DD491
B81F7
v.32

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google